Johann David Michaelis ... Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen / [Johann David Michaelis].

Contributors

Michaelis, Johann David, 1717-1791.

Publication/Creation

Frankfurt ; Leipzig : [publisher not identified], 1786.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ztvutrqz

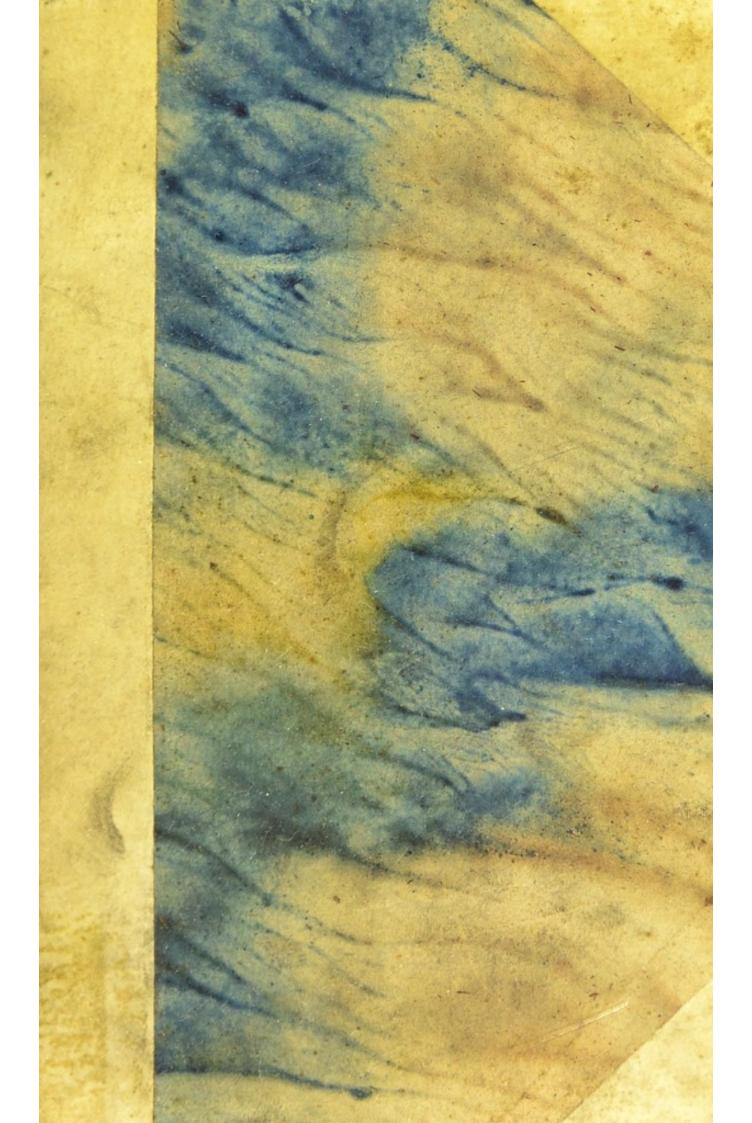
License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

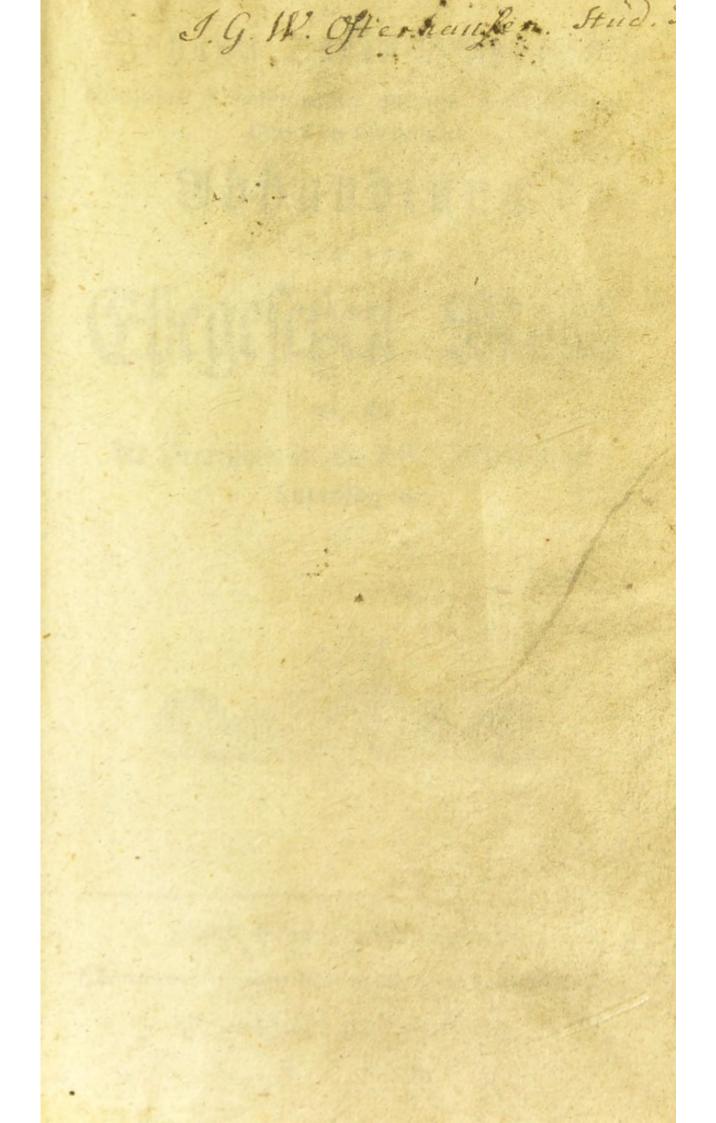
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org



as6 174 D XIX. a 36676/B



Digitized by the Internet Archive in 2016 with funding from Wellcome Library

https://archive.org/details/b28778492

Johann David Michaelis

Königlichen Grosbritannischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Weltweisheit

Abhandlung

von ben

Ebegesehen Mosis

die Heyrathen in die nahe Freundschaft unterfagen.

welche

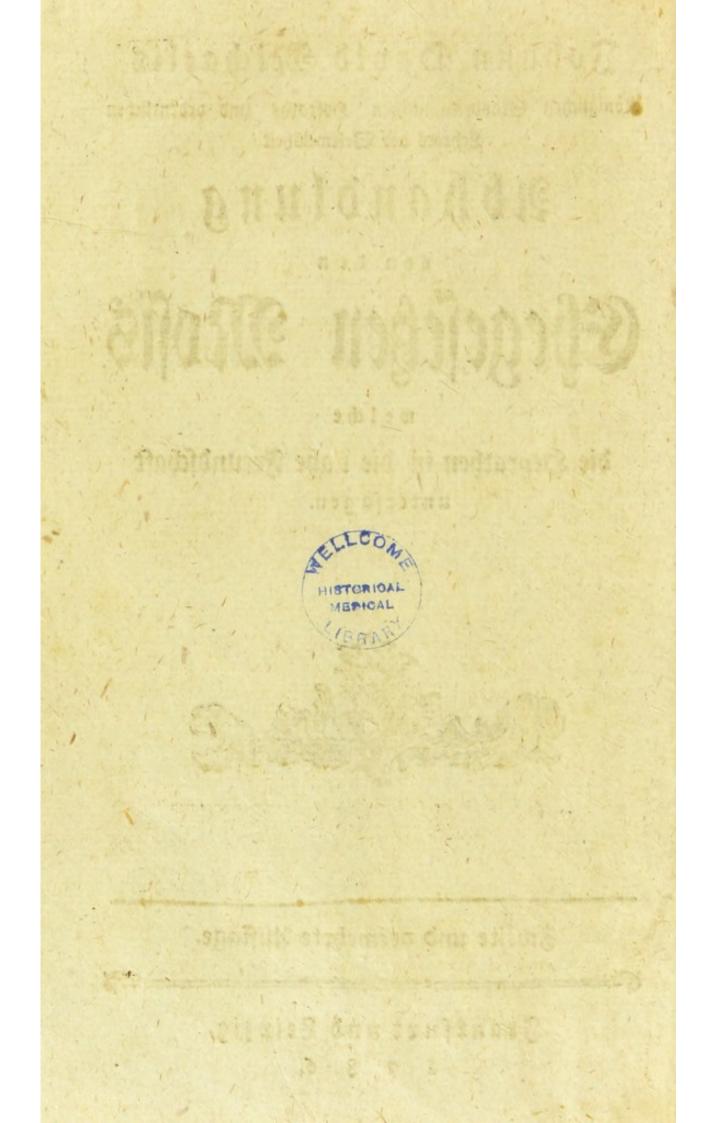


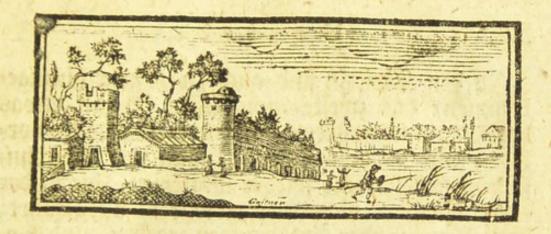
Zweite und vermehrte Auflage.

Frankfurt und Leipzig,

I

7 8 6.





Vorrede

sur zweiten Ausgabe.

Die zweite Auflage dieses Buchs erfolget freilich in so fern um einige Jahre zu spät, weil es an Exemplarien gemangelt hat, und ich sie früher zugesaget hatte. Meinen Lesern aber wird nicht daran gelegen senn, daß ich ihnen nun erst die Ab= haltungen erzähle, die ich gehabt habe: und sie werden mir den Verzug zu gute halten, wenn die neue Ausgabe nunmehr vollständiger und ausge= besserter ist, als sie gewesen senn würde, wenn ich sie vor vier oder sünf Jahren zur Unzeit sür mich hätte fertig machen sollen.

Die Ordnung der ersten Ausgabe hat mir nachs her nicht recht gefallen: ich habe sie deswegen jezt geändert, und bisweilen ganzen Kapiteln eine ans dere Stelle angewiesen.

Bu den Kapiteln find auch zwen neue hinzuges fommen : das zweite, von deffen Inhalt etwas beyläufig und zerftreuet in der erften Ausgabe vor= tam : und das achte, deffen Inhalt neu ift. Auf= ferdem find hin und wieder Materien, die in der ersten Ausgabe nicht berühret waren, ausgeführt; neue Beweife oder Erflarungen gegeben, und Einwendungen, die ich damals nicht fahe, angemerkt und beantwortet worden. In einigen Orten fage ich nunmehr einen långer geprüften Gedanken, mit mehrerer Gewißheit, 3. E. im 32ften Baragrapho, und ich glaube nicht viel Entschuldigung nothig ju haben, wenn ich mich in der ersten Schrift über einen Sats noch nicht fo entscheidend auszudrucken wagte, fondern ihn mehr unter die Bermuthungen und Möglichkeiten zählte, die ich erft genauer un= terfuchen wollte. Ein andermal habe ich auch meine Meinung geandert, wiewol dies nur in Nebensa= chen geschehen ift : dahin gehort der 71fte und 103te. S. wo ich die richtige Urfach von dem Verbot der Ehe mit des Bruders und Baterbruders Wittwe entdeft zu haben glaube, die ich vorhin unrichtig Rerrathen, und auch da nicht unterlaffen hatte, meine Beforgniß, daß ich irren mochte, anzuzeigen. In etymologischen Sachen kommen dieje Veranderun= gen etliche mal vor, und das wird niemanden 2Bun= der nehmen, der aus irgend einer Sprache das Ungewiffe der Etymologie kennet, die ich doch hier nicht ganz vorben laffen konnte.

Unsere Sprache selbst hat sich seit 1755 in man= chen Stücken geändert, (und in der That sind ihre Regeln und ihr Wohlstand eine beständige Ebbe und Fluth) und ich habe mich auch geändert. Ich werde mich, wenn ich noch eben so lange lebe, noch einmal ändern, und die Sprache auch noch ein oder zweymal: denn der jetzige Ton hat zu viel witziges,

IV

311

zu viel nachläßiges, zu viel ausländisches, als daß er 1780, so wie er ist, erleben könnte. Ich habe also lieber manches, was mir blos von der Seite missiel, dahin vornemlich das erste Kapitel gehört, gelassen wie es ist. Denn ich denke, meinen Lesern ist es um die Sachen zu thun. Indessen habe ich doch die Ehrerbietung vor sie gehabt, vieles von dem zu ändern, was mir auch blos in der Schreib= art missiel.

Ich muß noch von einigen gedrukten und unge= drukten Schriften reden, die bisweilen in dieser neuen Ausgabe angeführt werden, weil sie mir zu diesen oder jenen Jusätzen und Aenderungen An= laß gegeben haben.

Der felige Gesner pflegte fich gemeiniglich aus den neuen Büchern, die er las, mit ein Paar 2Bor= ten das, was ihm merkwärdig war, oder wogegen er etwas zu erinnern hatte, aufzuzeichnen. Er that dies auch ben meiner Abhandlung, die er wegen einer besondern Verantaffung, und felbst über die Materie zweifelhaft, mit einer verdoppelten Auf= merksamkeit las. Er war so gutig, mir nicht allein. diefe Unmerkungen mindlich mitzutheilen, fondern auch den Zettel zum Eigenthum zu übertaffen. Besners Einwürfe verdienten immer Aufmertfam= keit und Hochachtung, und es gereicht jedem zur Ehre, wenn ihm eben der Zweifel benfällt: ich habe es daher für meine Schuldigkeit gehalten, diefer Gesnerischen Erinnerungen an dem Orte zu ge= denken, zu dem sie gehörten, welches G. 189. f.240. 284. geschehen ift. Ich hatte sie ganz abdrucken laffen, wenn nicht einiges darinn ware, das 20061= ftand und Bescheidenheit von meiner Seite verlezt haben würde: woindeffen auf feine Worte etwas ankommt, findet man fie gang, und in der Sprache. in welcher er sie aufgezeichnet hatte.

V

^{)(3}

Nicht lange nachher erhielt ich ein gnädiges Schreiben von des Hochseligen herrn Geheimen Raths von Schwicheld Ercellenz, in welchem Seine Ercellenz bezeugten, in der hauptfache und den Konklusionen, daß die Ehen, von denen ich im zten Kapitel handele, erlaubt waren, schon vorhin einerley Meinung gewesen zu fenn. Sie fügten hinzu: in gewissen andern Satzen hatten Sie ver= schieden gedacht, und in einigen derfelben traten Sie nach Lesung meiner Schrift mir ben, in andern wieder nicht, und über diese wollten Sie kunftig, ben erhaltener Musse, Ihre Zweifel mir melden. 11m aber diese ben furzerem Ausdrut beffer zu ver= ftehen, legten Sie ein geschriebenes Bedenken ben, das Ihro Ercellenz Selbst ehedem in einer Ehe= frage gegeben hatten (*): ein Bedenken, von dem ich bepläufig fagen darf, daß es nicht blos juriftische, sondern auch theologische und philosophische Ein= ficht und Gelehrsamkeit im hohen Grad verband. Die Korrespondenz, zu der Ihro Ercellenz mir Hofnung machten, ward durch die Unruhen des bald nachher ausbrechenden Krieges gestöret; in= deffen hatte ich mir aus dem Responso am Rande meines Buchs die nothigen Ercerpten gemacht, um fünftig die Erinnerungen des herrn Geheimen Raths beffer verstehen zu können. In der That permuthe ich zwar, daß die Einwürfe Seiner Er= cellenz meistens gegen einen Saz gerichtet gewesen fenn würden, von dem ich in der ersten Ausgabe zweifelhaft geredet, und den ich in diefer zweiten im 32sten S. geleugnet habe : ich würde alfo in dem Falle keine weitere Antwort haben geben können, als,

(*) Rechtliches Bedenken über die Frage, ob ein Landesherr mit gutem Gewissen gestatten könne, daß jemand seines Bruders Wittib, die keine Rinder hat, heyrathet? Vom 30sten Oktobr. 1740.

als, ich hielte diefelbe Meinung für die wahrscheins lichste, und hatte mich nur nicht unterstanden, sie geradezu zu behaupten, oder etwas auf fie zu bauen, weil ihr noch ein gewisser Grad der Wahrschein= lichkeit nach meiner Einsicht gemangelt hatte. 290 indeffen doch auch ein und anderer Einwurf in Rebenfachen aus dem Bedenken, und meinen Er= cerpten deffelben, genommen werden konnte, da habe ich denfelben berührt, oder, in meinen Qus= drucken etwas korrigirt, und ein schwaches Argus ment der ersten Ausgabe weggelaffen. 3ch muß zugleich, um auch nicht in einer Citation ein Plagiarius an meinem ehemaligen groffen Gonner gut werden, erinnern, daß ich das G. 302. befindliche Citatum aus Augustino eigentlich dem Schwicheld= schen Responso zu danken habe: und wer den 83 ften S. der erften Ausgabe damit vergleicht, wird fehen, was dieses Citatum, und daß ich eben die Meinung von Ihro Ercellenz schon angenommen fand, in die Alenderung gewisser Ausdrücke, für einen Einfluß gehabt hat. Die Verehrung, die ich fur die vortreflichen Eigenschaften dieses in fo manchem Verstande groffen Mannes habe, und Die Dankbarkeit, für diejenige Gnade, deren Er mich gewürdiget hat, werden unausloschlich fenn: und ich nehme die Gelegenheit wahr, dies um eine Beit zu schreiben, da es nicht Schmeichelen scheinen fann.

Ein Geistlicher, der in einem der angesehensten Aemter stehet, hatte ben seiner eigenen Henrath die erste Ausgabe meines Buchs gebraucht, nicht zwar um sich selbst, denn er war nicht zweiselhaft gewe= sen, sondern die Verwandten von der Nechtmässigkeit der Ehe zu übersühren. Ich lernte ihn im Jahr 1761. auf einer Neise kennen, und der Ge= brauch, den er von meiner Schrift gemacht hatte, (4 war

war eine der ersten Sachen, die er mir erzählte: zugleich aber entdette er mir feinen Zweifel, obir= gend im 18ten und 20sten Rapitel des dritten Buchs Mofe Chegesetes enthalten waren, und er führte dieses nachher in einem Schreiben vom sten Rov. 1761. weiter aus. Dies ift die Veranlassung zum 14ten Paragraphen. 3ch werde ben abermaliger Durchlesung seines Briefs gewahr, daß ich einen Einwurf nicht beantwortet habe. Ich will es noch thun, weil es mit wenig Worten geschehen kann. Er schreibt : "Rap. 18, 7. heißt es : du sollit dei= "nes Daters Schaam nicht bloffen. 2Bill denn "aber, oder kann wohl jemand feinen Bater hen= "rathen? Man mochte etwan fagen, dies Verbot "sen der Tochter gegeben, daß die den Bater nicht "henrathen solle. Allein hiewider streitet a) das "Berbum, welches nicht im feminino, fondern maf-"culino stehet. b) Sind alle Objekta, die nicht "follten entbloßt werden, in beiden Rapiteln weib= "lichen Geschlechtes, folglich ift das Verbot für die "Berfonen männlichen Geschlechts. c) Scheint "mir ein Verbot für eine junge Tochter, ihren "alten Bater nicht zu henrathen, ganz überflußig." Meine Untwort ift: ich gebe gern zu, daß hier nicht die Che der Tochter mit dem Vater verboten werde, und ich habe es benläufig in meiner Abhandlung schon behauptet (G. 224 = 229.) Ich verstehe dage= gen dies Verbot von der Che mit der Mutter, deren Bloffe des Baters eigene Bloffe genannt wird. Mofes erkläret fich felbst: der ganze Bers lautet: Die Bloffe deines Vaters und deiner Niutter sollst du (Sohn) nicht aufdecken. Sic ist deine Mutter, darum sollst du ihre Blosse nicht aufdecken. Der Einwurf trift also wenig= stens meine Erklärung nicht, und diese ift darinn gegründet, theils daß Mofes im fingulari hinzufezt, sie ist deine Mutter, also nur von Einer, nicht aber

aber von zweyerlen Blössen geredet zu haben scheint, theils daßer V. 10. 12. 13. 14. gleiche Redensarten hat, und z. E. dem Vater sagt, die Blössen deiner Enkelinnen sollst du nicht aufdecken, sie sind deine Blössen.

Von Joh. Fry Cases of Marriages, der auf eine andere Art leugnete, daß Moses Scheverbote geges ben habe, sage ich hier nichts, weil ich den völligen Litel seines Buchs im 13ten Paragrapho anges führt habe.

In der ersten Ausgabe redete ich bisweilen von einem mir schriftlich mitgetheilten Bedenken eines berühmten Gottesgelehrten, das in der Hauptfache mit meinen Gaten übereinstimmete: und von eis nem andern, das jenem entgegengesezt, und mir zur Beantwortung der darinn enthaltenen 3weis fel zugeschift war. Ohne Erlaubniß wollte ich keinen von beiden nennen. Bald darauf aber find beide Bedenken im Druk erschienen : das erste hat den fel. Baumgarten zum Berfaffer, und ift unter feinen theologischen Gutachten das neunzehnte der zweiten Sammlung: und das andere, diefem entgegengesezte, welches ich anonymisch lasse, weil ich teine ausdrütliche Erlaubniß habe, den Ramen des Verfassers zu nennen, ift in der Vorrede zu eben der zweiten Sammlung der Baumgartischen Gutachten S. 7. bis 14. abgedruft. Ich habe dies zwar auch in dem Tert der neuen Huflage erwähnt, weil es aber ohne verdrießliche Wiederholungen nicht überall geschehen konnte, und doch mancher ein Buch von diefer Art, das halb kasuistisch ift, nur stütweife ließt, fo habe ich eben dies auch noch einmal in der Vorrede fagen wollen.

IX

了内

Ich befürchtete ben der ersten Ausgabe, daß ich von einigen, die die gegenseitige Meinung hatten, scharf angegriffen werden wurde: und das habe ich auch am Ende der Vorrede geauffert. Meine Beforgniß ift so ziemlich vergeblich gewesen. In der theologischen Bibliothet des sel. Kraft, in welcher ich am ersten einen Widerspruch, und zwar da einen vernünftigen und gemäßigten, erwartet hatte, widerfuhr meiner Arbeit alle Gute und Ge= rechtigkeit, die ich wünschen konnte, und der Res cenfent, der mir unbekannt ift, schien den von mir geführten Beweisen ein Uebergewicht zuzuertennen. Er bemerkte einen Fehler, und den habe ich gebessert : er machte einige Einwürfe in Rebensa= chen, und auf die habe ich in der neuen Ausgabe geantwortet, weil ich nicht feiner Meinung ge= worden war : denn sonst wurde ich ohne harte Berleugnung meine Arbeit fo gut korrigirt haben, als da geschehen ist, wo ich den Fehler antraf.

Reinen freundschaftlichern Gegner hätte ich has ben können, als den Hrn. Konspstorialrath Jakobi: und er ist es auch nur in Nebensachen. Er hat im vierten Theil seiner Betrachtungen über die Ubs sichten Gottes einige Einwürfe gegen mich vors getragen. Ich habe es sehr für meine Pflicht gegen das Publikum gehalten, Gebrauch davon zu mas chen, und entweder meinen Vortrag zu ändern, oder die Gründe anzuzeigen, warum ich ben meis ner vorigen Meinung bleibe.

Ein einziger Mann hat meine Erwartung zur Hälfte erfüllet, und in einer andern Betrachtung übertroffen. Er schreibt nicht eigentlich gegen mich, ob er mich gleich bisweilen, seiner Empfindung nach, sehr satirisch refutirt; sondern gegen den Hrn. Abt Jerusalem, der um eben die Zeit ein Bedenken denken herausgegeben hatte, fo die Che mit der Schwester=Tochter erlaubt. Meine Schrift, die er nebenben widerlegen will, kann er unmöglich durchgelesen haben, oder er mußte fich stellen, als funde das nicht darinn, was darinn ftehet, 3. E. die Antworten auf seine Einwürfe, oder die Citata, aus denen er fich wegen feiner Fragen Raths er= holen konnte. Wenn ich alles zum Besten auss legen soll, so hat er meine Schrift nie gesehen, fondern nur Auszuge derfelben in einem Journal Allein gegen den herrn Abt Jerufalem aelesen. beweiset er eine solche ungewöhnliche Grobheit von etlichen Jahrhunderten zurüt (von der ich biswei= len im Vorbengehen mein gar mäßiges Theil abbe= komme), er verrath eine so grosse Unwissenheit, und fein ganzer Stilus ift fo reich an Spruchwors tern und Redensarten des Bobels : daß ich es noch= mal wiederholen kann, alle meine Erwartung von ihm übertroffen zu sehen. Diefer Gegner ift Sr. Mag. Johann Friedrich Guhling, Archidiakonus au Chemnis. Er gab ichon im Sahr 1755. her= aus, J. S. W. Jerusalems Beantwortung der Srage, ob die Ehe mit der Schwestertochter nach den gottlichen Gesetzen zuläßig sey. Mit Unmerfungen erläutert, vonM. Joh. Sr. Gub= ling. 2Beil ich in der ganzen Schrift keinen ein= zigen Einwurf fand, der einer Unterfuchung werth war, so habe ich wirklich ben mir angestanden, ob ich etwas erwiedern sollte. Fast schien es mir eine Unhöflichkeit gegen meine Leser, und eine unnütze Unschwellung des Buchs. Weil indeffen dies doch die einzige Schrift war, die mir in der hauptsache entgegen gefezt war, und von mir Erläuterungen foderte, fo dachte ich, es könnte ungleich gedeutet werden, wenn ich gang schwiege. 3ch habe dahero aus Noth meinen meisten Lefern den Berdruß machen muffen, fie einem Disput zuhoren zu laffen,

aus

XI

XII Vorrede zur zweiten Ausgabe.

aus dem sie nichts lernen können; und Antworten zu geben, die sie ohnehin in meine Seele gegeben haben würden.

Das zum Beschluß angehängete Register hat einer meiner fleißigsten Juhörer, Herr Cellarius, auf meine Bitte verfertiget.

Göttingen den 16. Sept. 1768.





Vorrede der ersten Ausgabe.

9000

Dasienige, was ich von der Sache felbst, die ich abhandle, in einer Vorrede hatte fagen können, ift schon im ersten Kapitel dieser Schrift ba gewesen: daher es mir bier erlaubt ift, furz zu fenn. Dies einzige bleibt mir fur die Vorrede ubrig, daß ich meine Lefer, die anders denken als ich, bitte, eben fo mit mir zu verfahren, als ich mich gegen die betragen habe, die ich widerlege, und zu Bestreitung meiner Meinung blos Gründe, nicht aber Verdacht, und andere solche unerlaubte Mittel zu gebrauchen. 3ch hoffe desto eher dieser Bitte gewährt zu werden, ba jezt mehrere angesehene Gottesgelehrten wiederum von den Ehefragen eben fo denten, als unfere ersten Re= formatoren gethan haben, und ich nicht einmal vollig so weit gegangen bin, als sie thun, sondern bisweilen aus Furchtfamkeit, und aus Benforge einen Fehltritt

XIV Vorrede der ersten Ausgabe.

zu thun, lieber einen Schritt zurut geblieben bin, 3. E.

Ich habe benläufig in der Anmerkung zum 12ten S. einen Gaz wiederholt und noch weiter erlautert, den ich in meinen Unmerfungen zum Briefe an die Galater ehemals geauffert habe, und uber ben ich von einigen angegriffen bin. 3ch glaube, es werde ben benen, Die an meinem Vortrage Unftoß genommen haben, mich beynahe am kräftigsten entschuldigen, wenn sie wiffen, daß derfelbe Gaz, fast mit eben ben Worten, von folchen Gottesgelehrten vorgetragen fen, Die einen allgemeinen Benfall erhalten haben. 3ch habe eben ein geschriebenes Bedenken des herrn D. Baumgartens über eine gewiffe Ebefrage vor mir, auf welches ich mich auch bisweilen in diefer Schrift ohne Mennung Seines Namens bezogen habe, das aber vermuthlich bald im Druk erscheinen mochte. In diefem fchreibt ber herr Doktor, den ein fo großer Theil der jehigen Gottesgelehrten als ihren Lehrer in Collegiis, und fast alle als ihren Lehrer in feinen Schriften verehren, unter andern : im Meuen Testament find alle von Gott durch Mosen gegebene und bekannt gemachte

^(*) N. S. Die Zahlen von Kapiteln und Paragraphen find überall von der ersten Edition zu nehmen, und in Der zweiten geändert.

Vorrede der ersten Ausgabe. XV

gemachte Gesetze, die nicht entweder auf er: weisliche Urt zum unveränderlichen Maturgesetze gehören, welches von allgemeiner Verbindlichkeit und nothwendiger Sittlichkeit ist, oder von Christo und seinen Uposteln ausdrüklich wiederholet und bestätiget worden, bey Christen unverbindlich. Ich habe von dem Herrn Doktor die Erlaubniß bekommen, diese Stelle aus seinem Bedenken vorläufig anzuführen, und ich hoffe, daß sie mich zum wenigsten ausser Gottesgelehrten unbekannte Lehre von dem Mosaischen Gesetze geäussert hätte. Die Wahrheit meiner Lehre gründe ich nicht auf dies Zeugniß, sondern mit dem Herrn D. Baumgarten blos auf die Vibel.

Ich trete in den Shefragen zwar im sechsten und stebenten Kapitel der gelindern Parthen ben: ich hoffe aber doch vieles in dieser ganzen Abhandlung zu haben, das denen, die zur strengeren Parthen gehören, ange= nehm senn wird: als, den geschärftern Beweis, daß die Shegesehe Mosis in der Hauptsache wirklich ein Stuk des allgemeinen Sittenrechtes sind: die Untersu= chung der Ursachen dieser Sheverbote; und die Ent= kräftung oder Schwächung mancher Scheingründe, welche die gelindere Parthen bisher vor sich gebraucht hat. Bielleicht ist es möglich, hiedurch ben einigen

XVI Vorrede der ersten Ausgabe.

der Leser, die von mir abgehen, gleichsam einigen geneigten Willen zu erkaufen, und sie zu bewegen, daß sie die Abhandlung, in welcher so vieles für sie ist, nicht stüfweise, sondern ganz und mit gehöriger Gedult und Unpartheylichkeit durchlesen. Das Urtheil, welches sie alsdenn fällen, wird hoffentlich zum wenigsten sür meine Wahrheitsliebe, und für meinen Willen günstig und geneigt seyn, wenn sie gleich an meiner Einsicht noch manches auszusehen finden, und meiner Meinung nicht beytreten.

Ich kann mir leicht zum voraus vorstellen, daß manche unter denen, die anders von den Chefragen urs theilen als ich, folches öffentlich und in Schriften auffern werden. Wollte ich mich anheischig machen, ihnen zu antworten, so wurde ich mir eine allzu mannigfaltige und wohl gar unnuße Arbeit auf den Hals laden: denn die meisten Streitschriften pflegen doch nur ju wiederholen, was schon gesagt und beantwortet worden ist. Ich werde daher das Buch, so wie es ist, sich verantworten laffen, und bitte nur zum voraus, daß es niemand verdammen wolle, ohne es felbst gelesen zu haben. Geschiehet dieses, so will ich alsdenn gleichgul: tig daben senn, wohin auch das Urtheil meiner Lefer ausfällt, und meiner Schrift nicht eben durch neue Vertheidigungen zu Hulfe kommen : es ware denn, daß mir folche wahrhaftig neue Grunde oder Beantwortun= gen entgegen gesezt wurden, beren Beleuchtung ber mehreren Aufklärung der Wahrheit vortheilhaft fenn fonnte.

Gottingen, den 12ten April 1755.



Das erste Hauptstüß,

indiaminal in the bookd in H

Sit. This Shi

welches

einige Vorerinnerungen

enthält.

S. I.

Anzeige dessen, worüber bisher in Absicht auf die Ehegesetze Mosis hauptsächlich gestritten ist, ohne daß sich noch zur Zeit ein recht merks liches Uebergewicht der Gründe auf einer Geite findet.

o viel bisher über die Gesetze gestritten ist, in welchen Moses die Henrathen der allzunahen Anverwandten untersaget, so wenig kann man sich doch rühmen, daß man etwas zuverläßiges durch eine solche Menge Streitschriften ausfündig, oder doch der Welt hinlänglich bekannt gemacht habe. Die immer von neuem wiederholten Anfragen über eine und eben dieselbe Sache, können auch solche, die gleichsam diesem Streit nur aus der Ferne zusehen, schon einigermassen überzeugen, wie wenig Gewißheit bisher gesunden sen wenn sie auch nicht wüßten, daß es geschikte und bes Wehn sie auch nicht wüßten, daß es geschikte und bes

2 Urfachen der Unentschiedenheit des Streits

ruhmte Gottes : und Rechts: Gelehrten giebt, Die noch feine Meinung zu wählen fich unterstanden haben, oder unterstehen wollen, und furchtfam bleiben, daß fie ents weder etwas sündliches für erlaubt erklären, oder die Gemiffen anderer durch Verbietung einer erlaubten Ga: che beunruhigen mochten, falls fie cine Untwort von fich gaben. Um beides zu vermeiden erwählen fie bisweilen einen Ausweg, indem fie entweder wünschen, man mochte die Senrathen, über deren Rechtmäßigkeit noch gestritten wird, lieber unterlassen, weil diefes boch bas ficherste fen, und man daben fünftig teine Gemuthsun: ruhe zu beforgen habe, die uns auch ben irrendem Ge= wiffen wegen erlaubter Sandlungen überfallen fann : oder ohne felbst ein Urtheil zu fallen, es blos dem Gewiffen des Anfragenden ju überlaffen, welche Meinung ihm am wahrscheinlichtten vortomme. Ihre Bescheidenheit, ihre Sorgfalt und Schonung gegen die Gewiffen, ja felbst ihr aufrichtiger Zweifel, welcher in der That der nachste Weg zur Wahrheit ift, verdienet Lob: allein beide Auswege find boch eine Urt der boflich verweigerten Untwort, auf die Frage, was Recht oder Unrecht fen; und ein Beweis, wie unausgemacht ihnen noch diefe Frage scheine. Stunde es eben fo um alle Sabe ber Sittenlehre, fo ware der zu bedauren, der ben einem zartlichen Gewiffen in beständiger Furcht wurde leben muffen : ober es wurde vielmehr die Gittenlehre uns gang: lich unbrauchbar werden. Sollte aber feine hoffnung fenn, Diejenige Gewißheit oder bobe Wahrscheinlichkeit auch hier zu erlangen, die wir fonft meistentheils in der Sittenlehre antreffen, um die Gewiffen Dadurch volliger zu beruhigen ?

Diese Hoffnung mochte sich merklich verringern, wenn man das meiste von dem, was beide Theile in sogenanns ten Bedenken, oder andern Schriften, mit mehr als hundertracher Wiederholung einer und eben derselbigen Gründe geschrieben haben, lieset und gegen einander halt: denn es findet sich entweder gar kein, oder nur ein so kleines

von verbotenen Ehen. R. 1. S. 1.

fleines Uebergewicht der Grunde auf die eine Seite, daß es ohnmöglich scheint, den Ausschlag deutlich genug ju erkennen. Wenn man ben Gottesgelehrten bort (denn ich tann in gewiffer maßen fagen, daß der großere Theil ber Gottesgelehrten auf ber einen und zwar der ftrengern, und der größere Theil der Rechtsgelehrten auf der andern oder gelindern Seite fen), fo mochte man fast glauben, daß die Gefete von den verbotenen Eben alle Menschen angeben, weil Mofes es auch den Kananitern zur Gun= be anrechnet, daß sie dawider gehandelt haben : wenn aber der Rechtsgelehrte oder der Philosoph zeiget, daß Dieses ohnmöglich allgemeine willkuhrliche Befete Gots tes (leges positivae universales) senn konnen, weil sie als solche die Kananiter, die vor ihrer Bekanntmas chung lebten, nicht hatten verbinden tonnen; wenn er fortfahret, fie aus dem Berzeichniß ber ewigen Matur: gesete auszuftreichen, und einen Beweis nach dem andern umftoßt, ber aus der Vernunft wider die Bulaßigkeit der naben henrathen geführt wird; fo kann man fich fast nicht mehr überreden, daß diefe Gefete allen Menfchen gegeben fenn follten. Doch zweifelhafter und unentschlof: fener aber pflegt der Lefer zu bleiben, wenn die Urfachen Diefer Befete unterfuchet werden : welches boch nicht blos aus einer gelehrten Deugier geschiehet, fondern zum recht ten Verstande und Anwendung derfelben unentbehrlich ift. Denn ift die Urfache, welche Gott bewog, diefe Gesehe zu geben, allgemein, fo wird behauptet werden können, daß sie allen Menschen gegeben sind : gebet sie aber nur auf Ein Bolt, so wird es nicht mehr möglich fenn, Die allgemeine Berbindlichkeit derfelben zu glauben. Allein über die angegebenen Urfachen wird noch gestritten, ohne daß sich die Wahrheit deutlich genug vor eine oder Die andere Geite erflart hatte.

Hievon hänget bennahe zur Hälfte die Entscheidung einer andern Haupt = Frage ab, welche die Gottes = und Rechtsgelehrten am meisten theilet : nemlich, ob die Worte Moss blos von denen Fällen zu verstehen sind,

21 2

Die

3

4 Urfachen der Unentschiedenheit des Streits

die er ausdrüklich genannt hat, oder ob sie auch auf ans dere ähnlich scheinende Fälle, und gleich nahe Verwandt= schaften ausgedehnt werden sollen.

Eine andere nichtige Frage wurde endlich wohl bas Recht der bochften Landes: Dbrigkeit betreffen; von diefen Gefegen in einzelnen Fallen zu Difpenfiren, wenn fie auch ordentlich auf alle Menschen geben follten. Wurde Diefes ausgemacht, und zwar dergestalt, daß man eine folche Dispensation mit gutem Gewiffen fuchen, und anneh: men tonne, und daben das difpenfirte Chepaar auch theologisch und vor Gott recht handle, und die Difpens fation nicht blos von der Urt fen, als wenn Dofes die Ebescheidung wegen der herzensbartigkeit der Ifraeliten erlaubte, ba er zwar felbst recht handelte, Diejenigen aber fündigten, Die fich einer dem burgerlichen Gefez gleichfam abgezwungenen Erlaubniß bedieneten : wenn, fage ich, ein folches volliges Difpenfationsrecht erwiefen wurde, fo hatte die gelindere Parthen auf eine andere Ure fast alles erhalten, was sie fucht, ohne fich in die bisher geführten weitlauftigen Streitigkeiten zu verwickeln. Ift aber ein folches Difpensationsrecht nicht erweislich, fo wird die Obrigkeit ben den Fallen febr furchtfam fennt muffen, über welche gestritten wird, und davon fie mehr Die Meinung beider Theile weiß, als eine zuverläßige Heberzeugung bat, auf welcher Seite fich die Wahrheit befinde : und wenn die Obrigkeit eine Difpenfation gabe, und darinn felbft ben zweifelndem Gewiffen deswegen nicht unrecht handelte, weil sie nicht schuldig ift, Die Gewiffen der Unterthanen in unentschiedenen Dingen nach dem ihrigen zu richten, fo wird boch durch eine fola che Difpensation bas Gewiffen bes nabe verwandten Shepaars auf keine Weise beruhiget werden, und fie wird demfelben in der folgenden Zeit fo viel Gemuthe= unruhe und Folter verurfachen tonnen, daß es funftig vielleicht aufhören wird, das für eine Wohlthat zu ache ten, was es ju Anfang fo febulich begehrt hatte.

S. 2.

Es ist nüzlich, die Ursachen dieser Ungewißheit, die einem befremdlich vorkommen mochte, zu untersuchen.

Wenn dieses Dispensationsrecht der Obrigkeit, in dem Umfange wie ich es bier nehme, bisher noch wenig in ein Licht gesezt, und auf eine oder andere Weise ausgemacht ift; fo hat man fich nicht fo febr darüber zu verwundern: denn die verschieden denkenden Gelehrten von beiden Fakultaten kommen in ihren Bedenken nur felten auf diese vierte Frage, und beschäftigen sich am meisten mit den drey ersten allein. Das aber tonnte eis nen billig befremden, daß auch ben den erften Fragen, aus denen fich endlich die vierte von felbft ergeben wurde, nach fo vielem Schreiben und Vorstellung der Grunde von beiden Geiten, fo viel Dunkelheit und Ungewißheit ubrig ift. Es wird nicht unnuz fenn, Die Urfachen, mos ber diefes tomme, fürzlich anzuzeigen : vielleicht werden meine Lefer ben Entdeckung derfelbigen die hoffnung, ju mehrerer Gewißheit in diefem Stut der Sittenlehre ju gelangen, weniger verloren geben, und ben Duth faffen, Die Sache mit neuem Fleiß und Unftrengung des Dach: Denkens zu untersuchen ! Bielleicht werden fie feben, es fen nicht schlechterdings nothwendig, entweder aus zweis felndem Gewiffen etwas zu unterlaffen, fo man mit gutem Gewiffen batte thun tonnen ! oder ben zweifelndem und unruhigem Gewiffen etwas blos deshalb zu magen, weil es boch auch mabricheinliche Grunde, und angefes hene Lehrer, die es behaupten, vor fich hat: welches bem gefährlichen Probabilismo morali zu nabe kommt, ben unfere Gottesgelehrten billig verwerfen.

21 3

1. 3.

tanda in meloreca

e 137 511 4940 1900 .

A action the

trad 12 marsh Radie

6 Urfachen der Unentschiedenheit des Streits

S. 3.

Ursachen, warum die bisherigen Streitschriften und Bedenken noch so wenige Gewißheit in Entscheidung obbenannter Fragen geben. Es ist der Wahrheit nicht vortheilhaft gewesen, daß die aufgeworfene Frage eine Streitstrage geworden ist.

Buforderft durfte ich bennahe eben diefes zur Urfache von ber Unentschiedenheit der oben genannten Fragen angeben: daß fo viel über fie gestritten worden ift. Gemeiniglich hat man fich ben den Chegeseten nicht blos als Ausleger Mofis verhalten : fondern die mehreften Abhandlungen find ben der Gelegenheit ausgearbeitet worden, ba Perfonen, auch wohl von vornehmen Stans be, eine henrath mit einer Verwandtin vorgehabt, und gewünscht haben, baß fie erlaubt fenn mochte. Sier haben fich nun die Beantwortenden ofters, ohne es ju wiffen, oder ben Vorfag zu haben, als Parthen aufges fubret, und ohne die Wahrheit in fuhlem Blute zu uns tersuchen, für ihren Gaz, obgleich auf eine glimpfliche Urt, ju ftreiten angefangen : welches eben nicht die Ges muthofaffung ift, ben ber am meiften Wahrheit erfun: ben wird. Die gelindern Sittenlehrer, welches bier die meiften Rechts : und einige Gottesgelehrten gewesen find, haben die Sarte der abschlagenden und verneinenden Untwort, und wohl den baraus entstehenden Schaden, fich lebhaft vorgestellet, und daber mit den Anfragenden gleichfam gemeinschaftliche Sache gemacht, und nicht fo wohl ganz von neuem untersuchen wollen, was wabr und recht fen, als vielmehr fich aus allen Kraften bes mubet, ju beweisen, daß der anfragende Theil ju der naben Che berechtiget fen : Die ftrengern bingegen haben ben Gaz ohne neue Untersuchung gleichfalls zum voraus gefest, ben fie, oder ihre Borganger ichon in mehreren Antworten oder Bedenken behauptet, oder den fie frug von ihren Lehrern geboret batten, daß diefe Eben fchlech=

von verbotenen Ehen. R. I. S. 2. 7

schlechterdings unerlaubt sevn, und ihn blos durch Beweife bestartet. Gelten gieng bier eine neue Unter: fuchung ber Wahrheit vor, felten gieng der aufrichtige Zweifel, den man nicht felbst mubsam ben sich erwecket, fondern gegen den man fich leidentlich verhalt, vorber, welcher zur unparthenischen Untersuchung einer Frage ber nachste Weg ift, und von dem mir des herrn Premonts pals Ausdrucke fo wohl gefallen, daß ich nicht unter: laffen kann, fie unten anzuführen (*), da fie noch darzu von einem Manne herkommen, welchem die theologische und philosophische Moral, in Absicht auf die Lebre vont Ebestande, ewig verpflichtet bleiben muß. Wie klein war nun die Hoffnung, daß man Wabrheit finden wur: de? Wie klein sonderlich alsdenn, wenn porhin beide Parthepen gefehlet haben, und eigentlich ben keiner die Wahrheit anzutreffen gewesen fenn follte? Mancher bes mertte nicht einmal bas genug, was fur feine Meinung ju fagen war, weil er fich nie bie gegenseitigen Grunde in ihrer Starte vorstellete, und fich gleichfam in den Plaz feiner Widersacher fezte, welches einem oft bazu bient, Die Schwierigkeiten beffer einzuseben, die fich finden wurden, fo bald man bie andere Meinung fur wahr an: nahme. Jeder kennet die Schwäche feiner eigenen Fe= ftung am besten , und genauer als der Feind. 3ch weiß nicht, ob ich hinzuseben darf, daß viele Entdeckungen, Die es nicht mit Gaben von mathematischer Gewißheit, fondern mit dem Wahrscheinlichen zu thun haben, leichter von ohngefähr, und wenn man andere ihnen vers MILL STORESS

24 4

wandte

(*) Le doute métodique n'est bon à rien. Un doute qui n'est qu'afecté & non réel, n'anéantit pas le préjugé, & ne manque jamais de vous ramener tout juste au point d'ou l'on est parti. C'est ce qui est arrivé à Descartes. Se figuret-on qu'après son doute il ait cru autre chose, que ce qu'il croyoit auparavant? Tout cela n'est qu'une façon, je dirois presque une momerie indigne d'un philosophe. Un bon doute, ou ne nous auroit rien donne, ou nous auroit donné probablement une tout autre philosophie. In seinem Diogene d'Alembert, G. 102.

8 Urfachen der Unentschiedenheit des Streits

wandte Wahrheiten untersuchet, gemacht werden, und fich uns gleichfam aufdringen : Da fie bingegen vor uns ju flieben fcheinen, wenn man Die zweifelhafte Frage mit allem Fleiß unterfuchen und die noch verstefte Wahrheit finden will. Die Geschichte vieler Erfindungen und Entdeckungen mochte Diefe Unmerfung, Die wir uber ben menschlichen Berftand machen, ju bestätigen scheinen: und es wurde fich allenfalls eine Urfache von diefem fon= Derbaren Gigenfinn der vor uns fliebenden Wahrheit an= geben laffen. Denn wenn man fich auf das ftartfte vor: nimmt, eine gewiffe Lehre oder Gaz zu untersuchen, und deswegen alle feine Gedanken barauf richtet, fo fies het man den zu untersuchenden Gaz blos von den vorhin bekannten Seiten, und gleichfam von den Gefichtspunk: ten an, darunter andere vor uns ihn betrachtet, und uns vorgestellet haben : wenn wir es hingegen mit andern verwandten Lehren und Gaben ju thun haben, fo zeiget fich uns oft eine unentschiedene Frage unter bem Ge: fichtspunkt, ben welchem die Wahrheit am tenntlichften ift, und fich verrathen muß. Es scheint wirflich einigen ben Unterfuchung ber Chefragen alfo ergangen ju fenn. Gie stelleten fich die vorgelegte Frage blos auf den beiden Seiten vor, auf welchen fie ihre Borganger betrachtet hatten: sie meinten: entweder gehet dies gottliche Gesez alle Menschen an, und kann daher von dem Sursten, als der nur eine Unterobrigkeit Gottes ift, in keinem Salle aufgehoben, noch davon difpensitt werden, wenigstens ift es nicht recht, eine folche Dispensation zu suchen, und anzunehmen; oder, es ist blos dem Ifraeliti= schen Volk gegeben, und daher bey uns nicht als ein gottliches, sondern hochstens als ein menschliches Gesez anzusehen, davon der Surst dispensiren kann, ja vielleicht gnådiger handel: te, wenn er es gar aufhobe. Andere haben sich nur diefe beiden Seiten der Gache vorgestellet: entweder find blos diejenigen einzelnen Salle für verbos

ten

von verbotenen Khen. R. 1. S. 3. 9

ten zu achten, die Moses ausdrüflich nennet, und alsdenn ift die und die Sevrath, über welche wir befragt werden, erlaubt, weil Mofes sie nicht ausdrüflich untersaget, sondern nur Ehen unter andern eben so nahen Unverwands ten verbietet : oder, es find die Grade der Verwandtschaft zu rechnen, und alsdenn ist die Ebe, über welche wir befragt werden, verbos ten, und auf keine Weise ohne Beleidigung Gottes zu verstatten. Sier mußten fich einem bil: ligen und forgfältigen Gemuthe febr große Schwierigkei= ten zeigen, den einen oder den andern Gazzu behaupten. Auf der einen Seite schien es nicht wohl zu leugnen zu fenn, daß Dofes fo rede, als fegen die allzunaben Sen= rathen nicht blos den Ifraeliten, sondern auch andern Bolfern, felbft folchen, Die vor feinem Gefez gelebt bat: ten, unterfagt; und es find auch zum wenigsten fo wahr: scheinliche Urfachen vorhanden, um welcher willen es das Ansehen hat, als habe Moses nicht blos die aus: druffich benenneten Falle, fondern die Grade der Ver: wandtichaft, davon jene Die Grempel abgeben, verboten, daß man es niemanden zur Einfalt oder Eigenfinn aus: legen barf, wenn ihn die Grunde, fo am baufigsten bagegen vorgebracht werden, noch nicht vom Gegentheil überzeugen: auf der andern Seite aber wird es einem boch ftets hart vortommen , eine Che naber Unverwands ten, von ber man nicht den geringsten Schaden abfeben fann, und davon vielleicht die Erhaltung und das Gluf einer Familie, oder wohl gar (wie es fich ofters ben der Seprath mit der verstorbenen Frauen Schwefter findet) Die beste Erziehung der Kinder erster Che abhanget, ju verwehren, und Personen, die fich beiderseits lieben, ibre Juneigung gegen einander zur Folter zu machen. Es wird einem boch schwer werden, ju glauben, daß dieses der gutige und weife Gott, deffen Gefete auf bas Wohl feiner Unterthanen geben, und aus Liebe gegeben find, perlange. Ben allen andern Gefeten Gottes wird man

21 5

gewahr,

10 Urfachen der Unentschiedenheit des Streits

gewahr, daß die verbotene Gache schadlich, und uns Deswegen von der weifen Gute verwehret fen : und bier tann man gar feinen Schaden entdecken, ber baraus ent: ftunde, wenn beide nabe Unverwandten, die es wohl mit Seftigkeit wünschen, auch durch das Band der Gbe perfnupfet wurden. Es ift lobenswurdig, wenn einer, ber nur Diefe beiden Geiten ber Frage fiebet , zweifelbaft bleibt, and fich nicht entschlieffen tann, welche von beis ben Meinungen er vollig, und fo, wie fie ift, annehmen folle : laßt fich auch gleich, wie ich unten zu thun boffe, burch bisher ungebrauchte Grunde deutlich beweifen, daß Mofes nicht Grade, fondern einzelne Eben verboten habe, fo find boch die menfchlichen Gemuther fo febr verschieden, Daß in wahrscheinlichen Dingen ein und eben derfelbe Beweis nicht ben allen einerlen Rraft bat ; es fann bas ber auch diefer Beweis richtig fenn, und boch viele uns überzeugt laffen : allein die Frage bat, wie wir am Ende feben werden, eine britte Geite. Diefe hat man gemeis niglich nicht bemerkt, weil die große Aufmertfamkeit auf Die Frage, fo wie fie vorgelegt mar, uns davon abhielt, fie uns anders vorzustellen ; wenn man aber gleichfam von ohngefahr diefe britte Geite erblicket, fo mochte fich uns vielleicht die Wahrheit in einer tenntlichen Gestalt. zeigen ; und auch derjenige überführet werden, der vor= bin unentschloffen blieb. Kann er fich gleich nicht beruz Bigen, daß gewiffe Eben nie verboten find, fo wird er boch fie in diefem und jenem besondern Fall nicht mehr fur fundlich halten, fo bald er das Difpenfationsrecht Des Fürsten in feinem ganzen Umfange erkennet: und leuchtet ihm auch diefes, ben ber fo verschiedenen Den= fungsart der Menschen nicht ein, so wird er endlich ben folchen Betrachtungen, als ich in bas lezte Kapitel vers spare, Die einmal angefangene Che, Die nicht getrennet werden darf, ohne Gewiffensunruhe fortfeben.

Ich darf noch einen Schaden hinzusehen, den die tehre von den Ehen naher Verwandten davon gehabt, daß sie gemeiniglich als eine Streitfrage abgehandelt ift.

Sie

Sie ift durch Einmengung vieler entbehrlichen Gelehr= famkeit weitläuftiger, und eben badurch schwerer zu bes urtheilen geworden. Man hat von beiden Geiten Die Meinungen der Gottesgelehrten unferer Rirche gefamm= let, und für sich angeführt, ja wohl anführen mussen, um nicht vertekert zu werden: ob fie gleich nichts ents scheiden. Man hat fich um die Gedanken der Rirchens våter und der Juden, einigermaßen befummern muffen, um nicht gleichfam feinem Gegentheil Waffen wider fich, oder doch das Vorurtheil, als waren die Kirchenväter und Juden auf feiner Geite, ju uberlaffen ; und beide entscheiden doch nichts. 2Bem Diefes, in Absicht auf die Juden, befremdlich vorkame, den ersuche ich nur um einige Geduld: er wird die Urfachen, warum ich fo bente, in dem neunten und zehnten Paragraphen vor fich finden.

Es ist bennahe eine allgemeine Anmerkung, daß theos logische Wahrheiten von Streitigkeiten nur selten eine Aufklärung zu hoffen haben, und meistentheils schwerer zu entscheiden werden, wenn darüber viele Schriften ges wechselt sind. Die Kirchengeschichte könnte Benspiele davon geben: und die Frage selbst, die ich mir hier abs zuhandeln vornehme, ist eins dieser Benspiele.

S. 4.

Nicht alle, die auf diese Frage antworten mussen, hatten sich hinlanglich mit Mose, und zwar im Grundtert bekannt gemacht.

Dieses scheint bennahe Ursache und Entschuldigung genug davon zu senn, daß so viel geschikte Federn die Streitfragen über die Ehen naher Anverwandten noch nicht in das Licht gesezt haben, daß es einem unparthens ischen Leser leicht wäre, einen zuverläßigen Ausspruch zu thun. Doch diese zum Theil großen und berühmten Männer werden noch mehr entschuldiget, wenn wir bes denken, daß in der That die meisten unter ihnen sich in

ein

12 Urfachen der Unentschiedenheit des Streits

ein fremdes Feld haben wagen muffen, wenn sie von den Ehegesehen Mosis geschrieben haben. Sie haben dies= mal nicht in dem Theil der Gelehrsamkeit gearbeitet, in dem sie eigentlich groß waren, und wenn sie darinn feh= leten, so sezt es sie eben so wenig herunter, als der Theo= logus deswegen zu verachten ist, weil er keinen Prozeß führen kann, und der Jurist, weil er keine gute Predigt über einen schweren Tert des Alten Testaments ausar= beiten wurde.

Es ift offenbar, daß berjenige, von welchem man mit Recht Die Erlauterung ber Chegefete Mofis fodern tann, ber morgenlandischen Sprachen vollig machtig fenn, und noch über das mit Mofe durch oftere und wies derholte Durchlesung feiner gangen Bucher fich recht be= fannt gemacht haben muffe. Es tommt zum Theil auf Erflarung hebraischer Worter an, j. Er. Two now (Scheer=Bafar), davon ich mich nicht zu erinnern weiß, eine vollkommen richtige und leichte Auslegung bisher gelefen zu haben, ba fie boch einen Einfluß in die Sache hat: und die, fo etwas davon fagen wollen, pflegen mehr darüber, als über ein unbekanntes Wort, au philosophiven, und aus ben nur allzu wenigen Stellen, in denen es vorfommt, eine allgemeine Bedeutung burch Abstrahiren herauszubringen, als der Redensart die nos thigen philologischen Aufklärungen zu geben. Jenes ift unficher, fonderlich wenn man eine Redensart nur an febr wenigen Orten antrift, aus benen man ihre vollige Bedeutung nicht wohl entziefern tann. Doch diefes thut nicht fo viel Schaden, denn der großere Theil der Worte in Mofis Chegesehen ift leicht und deutlich, und braucht weniger Philologie als andere Stellen feiner Bucher: wiewohl boch nicht zu leugnen ift, daß auch ben fo deutlis chen Stellen der eine Theil immer vermuthet, es tonne vielleicht im Grundtert anders fteben, als in der Uebers febung, und beide Theile fich wohl zur Ungebuhr und am unrechten Orte auf diefe und jene besondere Bedeus tung eines hebraischen Worts berufen, wie in den Streits fragen

von verbotenen Ehen. R. 1. S.4. 13

fragen über die Che mit der Frauen Schwester bisweilen geschehen ift. Die andere Foderung ift noch von großerer Wichtigkeit, und zum wenigsten von ftarkerem Ginfluß in die vorhandene Sache. Man ift nicht im Stande, einen alten Schriftsteller, fonderlich einen alten Gefez= geber, an schweren Orten recht zu verstehen, wenn man nur die einzelne ftreitige Stelle liefet, und nicht, burch öftere Lefung ganger Bucher von ihm, fich feine Schreib: und Denkungsart geläufig gemacht hat. Das ift eben Die Urfache, warum in unfern Tagen mancher griechis fcher Schriftsteller fo ubel gemishandelt, und vielleicht bas aus des Plato Worten berausgebracht wird, woran Plato nie gedacht hat, weil man blos einzelne Rapitel, und nicht das ganze Buch liefet. Das wurde man boch für ein Jutrauen zu dem Theologo, Medito, oder Phis lofophen faffen, der noch bazu gut Latein, und Alter= thumer verstunde, von dem man aber wußte, daß er feine der Quellen des romifchen Rechts jemals gang burchgelefen habe, wenn er fich unterfienge, uber ein= zelne ftreitige und fchwere Stellen Diefer Bucher ein Ers flarer zu werden ? Bielleicht fagte er etwas gutes und neues : allein wie viel wahrscheinlicher ift es, daß er fehlen konnte ?

An dieser nothigen Bekanntschaft mit der hebräischen Sprache, und mit Mose, hat es offenbar dem größern Theil derer gemangelt, die gleichsam gezwungen sind, sich an Erklärung seiner Ehe: Verordnungen zu machen. Die Rechtsgelehrten sind ben diesem Mangel am volligz sten zu entschuldigen: ihr Veruf trieb sie nicht an, und ihre übrige Urbeit hielt sie ab, der morgenländischen Sprachen in ihrem ganzen Umfang mächtig zu werden, und den uralten Gesezgeber der Hebräer eben so oft in der Grundsprache durchzulesen, als die römischen Gesezz bücher. Indessen hat dieses ben ihren Streitigkeiten, so sie zum Theil über gewisse Stellen Mosis mit einigen Gottesgelehrten gesührt haben, ihnen selbst Schaden gez than. Sie haben z. Er. Recht darinn, daß das Gesez

14 Ursachen der Unentschiedenheit des Streits

von der Strafe des Todschlägers, 1 B. Mos. 9. uns Christen nicht verbinde, (wie ich zum wenigsten glaube, und in meinen Commentationibus ad leges divinas de poena homicidii gezeiget zu haben menne,) allein alsdenn haben sie ihre Sache auf eine solche Art zu erweiz sen gesucht, daß sie verloren zu haben scheinen, wenn sie das Gesez, so blos die Sohne Noa angieng, ehe sie eine eigene Republik und eigene Gesetze errichten würden, gar nicht sur einen Besehl erkennen, sondern in eine (gewiß unerfüllete) Weissagung verwandeln wollten.

Bielen Theologen ift es fast eben fo ben den Ebeges feben ergangen. Gie follten zwar wohl billig alle bas Sebraische und die verwandten Sprachen, als ohne die man im hebraischen feine Gewißheit bat, fertig verfte= ben: allein die unnothigen Schwierigkeiten, in welche Die wunderlichste Methode von der Welt gemeiniglich die morgenlandischen Sprachen einschlieffet, ift Schuld bar: an, daß man noch fo febr zufrieden fenn muß, wenn nur alle Gottesgelehrten Die griechifche Sprache, und bas Deue Teftament grundlich verstehen ; follten fie fich auch im Sebraifchen nur durch ein Lerifon und Ueberfegung langfam forthelfen, welches nichts weniger beißt, als des Hebraischen machtig fenn. 3ch will diefes nicht von allen fagen : ich weiß, daß einige, die der morgenlan= Dischen Sprachen vollig Meister find, fich mit den Che= geschen Mosis auf geschehene Anfragen beschäftiget ba= ben, ich habe auch richtige Unmerkungen, die mir zuerft neu schienen, als fie mir ben der Lefung der Bucher Mofis, oder ben diefer Ausarbeitung benfielen, in den Bedenken eines beruhmten Gottesgelehrten unferer Beit, ju meinem nicht geringen Bergnugen vor mir gefunden, welches ich gehörigen Orts anzuzeigen nicht verfäumen werde: ich fubre nur bas an, mas ben großern Theil boch wirklich entschuldigen muß, wenn er nicht fo viel gutes gesaget und entdecket bat, als man von feiner ubris gen Gelehrfamteit hatte boffen tonnen. Bielleicht haben auch einigen, die Dofen fannten, wieder andere nothige Sulfs:

Hulfsmittel gefehlet: denn ohne Einsicht in ein und andere nothige Lehren der Philosophie mochte man gleiche falls die Fragen von den Schegesehen nicht zuverläßig genug entscheiden können.

Darf ich ein paar Proben davon geben, was vor Schaden der Mangel hinlänglicher Bekanntschaft mit Mose verursachet hat? Wer Mosis Gesetse ofters mit nothiger Aufmerksamkeit durchgelesen hat, kann nicht unangemerkt gelassen haben, daß ein grosser, und vielleicht der größere Theil seiner Gesetse vor seiner Zeit schon ein Recht gewesen ist, obwohl ein Herkommen, und kein geschriebenes Recht. Er muß etwas gleiches von den Ehegesetsen bemerket haben. Was aber dieses der gelindern Parihei für einen bisher ungebrauchten Vortheil gebe, werden wir unten sehen.

Um nicht parthenisch zu scheinen, will ich ein ander Benfpiel anführen, fo ber ftrengern Meinung vortheile haft ift. Die, welche leugnen, daß Mofis Gefete von Graden der Verwandtichaft ju verstehen fenn, pflegen sich wohl darauf zu beziehen, daß man ben ihm, als einem gottlichen Schriftsteller, die großeste und bestimms tefte Deutlichkeit zu vermuthen, und nicht zu gedenken habe, daß er gemiffe einzelne Falle, fo mit unter fein Berbot gehörten, ausdruklich zu benennen unterlassen habe. 3ch will hier nicht ausführen, daß ein gottlicher Schriftsteller alsdenn am deutlichsten fen, wenn er eben fo schreibe, wie es unter Menschen am gewöhnlichsten ift : und daß, wenn man sonst in menschlichen Gesetzen nicht alle einzelne Falle ausdruklich nennet, sondern um Die schadliche Weitlauftigkeit des Gesezbuches zu vermeis ben, oft einzelne Falle fur alle ihnen abnliche, oder fur Die noch schlimmern seket, man von einem gottlichen Gesezgeber nicht bas Gegenspiel hievon fodern, fondern bedenken muffe, es fen die Rurge der Gefete eben fomobl eine Bolltommenheit der Schreibart, als die Deutlichkeit. Ich will nur das fagen, daß eine genaue Betanntschaft mit Mosis Buchern uns lehren wurde, er habe fich in einem

IS

Inhalt diefer Schrift. R. I. S. s. 16

einem febr hohen Grad der Rurge befliffen, und es fen ihm insonderheit gewöhnlich und fast eigen, in einzelnen Erempeln das zu verbieten, oder zu gebieten, was er überhaupt, und in allen abnlichen Fallen beobachtet wiffen will. Go pflegt er oft in feinen Gefeten nur ben Mamen eines einzigen reinen ober unreinen Thiers ju nennen, wo bas Gefez auf alle reine oder unreine Thiere gehet. Dergleichen ift nichts weniger als undeutlich und unbestimmt, wenn ihm nur die Gewohnheit des Bolfs, dem die Gesetze gegeben werden, feine bestimmte und gemiffe Auslegung giebt. Es ift bier nicht der Ort, Diefes mit Benfpielen zu erlautern: ich werde unten bavon handeln. Die vorhin furz berührte Unmerfung entschei= bet die Frage noch nicht, fie raumt nur einen Beweis weg, beffen fich die gelindere Parthei zu bedienen pflegte.

S. 1151 d of analytica biopers?

131. 1115 day little . Historic

Michael paniole

Inhalt dieser Schrift.

Wenn es mir möglich ist, so will ich suchen, mich bor bem zu buten, was andere verhindert bat, die Wahr= heit entweder deutlich genug einzusehen, oder in das be= quemfte licht zu feten. Ich meine zum wenigsten, die Frage laffe fich noch vollftandiger und überzeugender, als bisher geschehen ift, beantworten : trre ich in diefer Deis nung oder Hofnung, so bitte ich mir doch von meinen tefern das Recht aus, das fie fo vielen Schriftstellern widerfahren laffen, benen fie es weder zum Borwiz, noch zur ftrafbaren Eigenliebe auslegen, wenn fie fich an eine Materie wagen, die schon vor ihnen von vielen und weit gelehrtern Mannern abgehandelt ift,

3ch will in diefer Schrift fein Refponfum geben, fondern blos allgemeine Gedanken über die Gefete Dofis wider die naben Eben entwerfen.

In den Chegesehen Mofis kommen gemiffe einzelne Redensarten vor, die eine Dunkelheit haben konnen, und von denen ein jeder eine Auslegung wünschet oder 411,211,0

macht,

macht, die sich zu seinem System des Cherechts schicket. Selbst über den so oft wiederholten Ausdruk, die Bloke aufdecken, ist gestritten, und von einigen bez hauptet worden, daß er nicht auf die eheliche Verbins dung gehe; woraus denn folgen würde, daß Moses gar keine Spegesete wider allzunahe Heprathen gegeben habe. Diese Redensarten erfodern daher eine unparthenische und sorgfältige Untersuchung: und der ist das zweite Kapitel gewidmet.

So bald ich mit meinen lesern darüber einstimmig zu denken hoffen kann, daß Moses wirklich Ehegesehe vorgeschrieden habe, untersuche ich im dritten Kapitel die Frage, ob diese Ehegesehe blos den Israeliten gegeben sind, oder ob Moses behauptet, Gott habe sie allen Volz kern in der Welt vorgeschrieden. Die Frage wird ges theilt werden mussen i denn es sind ihrer wirklich zwei, 1) ob einige Scheverbote Mosis von allgemeiner Verbind: lickkeit sind? 2) ob diese allgemeine Verbindlichkeit ihr nen allen zuzuschreiden sen?

Jum besseren Verstande der Gesetze Mosts kann es wichtig senn, zu wissen, welche Shen vor seiner Zeit unter seinen Vorfahren erlaubt waren, oder nicht? Sten diese Frage hat auch noch einen Einfluß in manche andere Materien, die ich hier nicht alle nennen will, indem man in dem Buch selbst finden wird, wie oft ich auf sie zus rückgehen muß. Ich untersuche daher das Herkommen vor Mosis Zeit im vierten Kapitel.

Nunmehr wende ich mich zu den Ursachen, um wel: cher willen Gott selbst, und Moses auf Gottes Befehl, gewisse nahe Shen verdammet, und die philosophische Gittenlehre sie tadeln müßte, wenn wir auch keine Offens barung kenneten. Man giebt ihrer ziemlich viele an, die mir ungegründet scheinen, und die bestreite ich im fünsten Kapitel: trage aber meine eigene Meinung davon im sechsten vor.

Das siebente Kapitel ist deswegen von vorzüglicher Wichtigkeit, weil es den eigentlichen Sinn und Worv Ehegtes. Mosis. B ver

verstand der beiden Gesetze untersucht, in welchen Moses von den nahen Henrathen handelt. Aus diesem Kapitel wird man also sehren, was der zu thun habe, der alle Ehegesetze Mosis für Stücke des allgemeinen Sittenge= sehres halt: und was ihm erlaubt sen? Von einer Men= ge von Zusähen, welche nicht die Juden, nicht unsere Reformatores, sondern, ich weiß nicht durch welchen Zufall, viele neuere Theologen und theologische Fakul= täten an Mosis Gesetze angeheftet haben, wird er losge= sprochen werden. Wer meine Schrift anstatt eines Re= sponst gebrauchen will, wird gemeiniglich dieses Kapitel aufzuschlagen haben.

Das achte Kapitel redet von der Frage, ob diese Ju: sähe von einer Obrigkeit abgeschaffet werden sollen, oder nicht? Einige haben dies mit Heftigkeit verlanget. Ich wähle eine Mittelstraße, und sehe die Abschaffung zwar für gut, aber doch eben nicht für unentbehrlich an, wenn nur ben wichtigen Ursachen, die diese Shen anrathen, eine Dispensation von dem nunmehr blos menschlichen Gesez zu erhalten ist.

Das neunte Kapitel wirft die Frage auf, ob der Landesherr das Riecht habe, auch ba zu dispensiren, wo Mofes wirklich eine Che verboten bat, oder wo er wes nigstens glaubt, daß fie unter Mosis Berbot gebore? und ob feine Difpensation auch mit gutem Gewiffen von naben Anverwandten gesucht und angenommen werden tonne? darauf denn noch einige besondere Unmerfungen von diesem Dispensationsrecht folgen follen, wo es am allersichersten geubet werden konne, und wo es bingegen wider den Endzwet und die Geele des Gefetes ftreite, folglich schwerlich ohne Versündigung ftatt finden konne. Da aber manche Perfonen fich in eine Che begeben, von beren Rechtmäßigkeit fie anfangs gewiß zu feyn meinen, und doch nachher Zweifel Darüber bekommen: fo werbe ich auf das zehnte Kapitel die Frage versparen: ob es der Wille Gottes fen, eine einmal angefangene Che forte juseben, wenn man fich auch ben deren Untretung vere

fundis

fündiget, und eine allzunahe Freundin wider Gottes Ges bot, es sen aus Unwissenheit, oder aus Leichtsinnigkeit gehenrathet hatte. Dieses ist der furze Leitfaden meiner Schrift, daraus man siehet, wie ein Kapitel mit dem andern zusammenhänge, und daß man im Lesen nicht wohl eins von denen, welche nicht unmittelbar die Haupts frage betreffen, überschlagen durfe, ohne sich zugleich den Beweis und die Gründe zum folgenden zu entziehen.

S. 6.

Weswegen die Meinungen unserer Gottesges lehrten und der Kirchenväter nicht gesamms let werden?

Man wird es hieben hoffentlich für keine Lucke ans feben, wenn ich die Meinungen unferer Gottesgelehrten, oder der Kirchenväter über die vorgelegten und damit verwandten Fragen, nicht fammle. Wenn ich auch die Frage blos von eben dem Gesichtspunkt ansehen wollte, aus welchem sie gemeiniglich betrachtet wird, so wurden ihre Meinungen zur Beruhigung des Gewiffens dennoch nichts bentragen tonnen. Sollten noch fo viele berubmte und fromme Lehrer der Kirche etwas für recht erklären, fo wurde es doch ein zweifelndes Gewiffen im geringsten nicht beruhigen : denn fie find Denschen, und können irren. Es kommt blos auf die vorgetragenen Grunde Das Gegentheil hievon, und wenn man ohne eis an. gene Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit einer hand= lung sie deswegen waget, weil angesehene, redliche und gelehrte Manner sie vor recht gehalten haben, ift eben der Probabilismus moralis, den unsere Sittenlehrer misbilligen. Von den Kirchenvatern, unter benen febr wenige etwas Hebraisch verstunden, ift ohnehin bekannt, daß sie felten erträgliche, und niemals authentische Qus= leger des Alten Testaments, und der Schriften Mosis find. Ueber das haben die meisten unserer Theologen nicht gerade die Fragen, die ich mir vorlege, beantwor-

25 2

tet,

tet, fondern, wie ich es vorhin nannte, bie Gache aus andern, oder wenigern Gefichtspunkten betrachtet: und einerley Gedanke ift fo oft wiederholt, behauptet, wis berfprochen, und abermals ohne neue Grunde behauptet, daß die Erzehlung nicht febr angenehm fenn mochte, wenn man fie auch blos als eine Sammlung von Mert: würdigkeiten aus der hiftoria literaria und der Geschichte Diefes Streits anfehen wollte. Gie tonnte noch bazu Die Wahrheit durch Einmengung vieler Debenfachen mehr verstecken: denn es ift immer leichter über zwei, als über zehn Streitfragen zu urtheilen. Gollte jemand bieben denken, daß es mir an einer weitlauftigen Belefenheit in diefer Urt von Schriften mangele, und ich deswegen die Machricht von denfelben andern Mannern überlieffe, denen nicht leicht ein Responsum von diefer oder jener Seite unbekannt fen : fo will ich mich gegen Diefen Borwurf nicht entschuldigen, fondern lieber ein: gestehen, daß man Eine wahre Urfache getroffen habe, woben man denn defto weniger berechtiget fenn wird, ju glauben, daß ich die Abficht habe, diefen oder den gu widerlegen, ber einen Gaz geaußert bat, von welchem abzuweichen ich mich gezwungen febe.

S. 7.

Aus den Alterthumern des israelitischen Volks zur Zeit Mosis, und des nachsten auf ihn folgenden Menschenalters, haben wir keine Nachrichten, die hieher gehören.

Es könnte mancher keser mit mehrerem Recht denken, daß die Meinungen der Juden einen nähern und gewisz fern Einfluß in die Beantwortung der Chefragen hätz ten, und es daher billig sen, diese mit allem Fleiß zu sammlen. Ich bin auch dazu bisweilen von solchen erz muntert worden, die gern mit völliger Zuverläßigkeit über die Chefragen haben urtheilen wollen. Sie haben zu wissen verlangt, ob nicht in den judischen Alterthümern

mern etwas angetroffen werden könnte, das hier eine völlige Entscheidung gabe. Ich muß mich hierüber mit Beobachtung eines Unterschieds der Zeit erklären, die ich deshalb in vier Abschnitte eintheilen werde.

Der erste Abschnitt begreift die Zeit vor Mose. Von dieser werde ich im vierten Kapitel handeln, und sie nuzlich gebrauchen können: allein ich darf das nicht mit dem Namen der Judischen Alterthümer belegen, was ich davon sagen werde, weil in der That damals das Judische oder Israelitische Volk noch nicht war, sondern blos die Vorsahren und Väter desselben. Ich werde auch nicht Juden zu Gewährsmännern meiner Gedanken anführen, weil die Sachen zu alt sind, als daß man da= von dem Zeugniß unserer Iudischen Schriftsteller glau= ben könnte, die außer Mose keine schriftsteller glau= ben könnte, die außer Mose keine schriftsteller Vachrich= ten von dieser uralten Zeit vor sich haben.

Der zweite Abschnitt wurde bie Zeit Mosis felbft, und etwan die Lebenszeit derer, welche ihn noch gefannt, aber überlebet haben, in fich begreiffen. Wenn man mus fte, wie fich das Bolt Ifrael in der Zeit in Absicht auf Die naben Eben verhalten bat, fo würde es zur Ents scheidung mancher Fragen von ber großeften Wichtig= feit fepn : denn find jemals die Ebegesete Dlofis beobachtet worden, fo mußte es damals geschehen fenn, und man kann nicht wohl glauben, baß die Ifraeliten fo fruhzeitig angefangen haben follten, biefe Gefete unrecht auszulegen. Allein ich muß bier die Armuth vorschut: hen; es fehlt uns, wie ich fürchte, ganzlich an so alten Machrichten, Die zu Diefer Abhandlung geborten. Das einzige, fo man babin rechnen tonnte wurde die Jof. 15. 17. und B. ber Richter 1, 13. gemeldete Verhenratung ber Tochter Calebs mit beffen Bruder dem Othniel feyn: benn zum wenigsten nach ben Accenten find die Worte alfo ju überfeßen: Othniel, der Sohn Renaz, der juns dere Bruder Calebs nicht aber, des jundern Brus ders : und es ließe sich die Richtigkeit der vorgegebenen Ueberfehung noch wohl auf andere Urt beweisen. Dieje

25 3

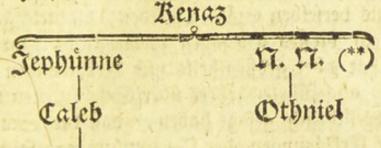
Seys

Seprath fcheint Unfangs von groffer Wichtigkeit fur uns ju fenn: denn bat Caleb, Diefer fromme Mann, der mit Dofe zugleich lebte, feine Tochter an feinen eigenen Brus ber gegeben, fo muß er wohl verfichert gewesen fenn, baß Die Che eines Onkels mit feines Bruders Tochter von Mofe nicht misbilliget sen: ob fie gleich dem Grad nach eben fo nabe ift, als die Ebe mit des Baters Schwefter ... welche Dofes verbietet: und er muß gewußt haben, daß blos die einzelnen ausdruflich benamten Salle, und nicht Die Grade im Gefez Mofis unterfaget find. 21uf die Urt ware die Frage, die gemeiniglich vorfommt, fo entschies ben, wie es die gelindere Parthen wünschet : Denn wer wurde fich unterfangen, feine Erflarung ber Gefete Mofis der vorzuziehen, die man fast ju Mofis Zeit bars über gemacht hat, als man noch am besten wissen konnte, wie Mofes felbft diefe Gefete in feinen richterlichen Qus: fpruchen verstanden bat.

Allein ich gestehe es aufrichtig, wir muffen die Freus be wider schwinden laffen, Die wir über ein fo unerwar: tetes und deutliches Licht, bas wir zu feben meinten, empfunden haben mochten : denn es ift zum wenigften nicht gewiß, oder wohl gar unwahrscheinlich, daß Caleb und Othniel Bruder im eigentlichen Berftande gewefen find. Die Worte, Gohn, Bruder, u. f. f. haben ben den hebraern außer Gefegen eine weitlauftigere Be: deutung, und werden für Machkommen, Bruders= Kinder, ja wohl noch für entferntere Unverwandten gefeset. Es ware demnach möglich, daß die hebraifchen Worte auch den Verstand batten : Othniel der Enfel Renaz, ein Verwandter oder Vater = Bruders= Sohn Calebs, der aber an Jahren fo viel junger war, als Caleb, daß eine Sevrath mit deffen Tochter gar wohl angieng, nahm Sebron ein, und heyrathete darauf Calebs Tochter. Da auch Calebs Bater fonft gemeiniglich Jephunne genannt wird

mit Calebs Tochter. K. 1. S. 7. 23

wird (*), so scheinen die Worte desto mehr in dem Sinne zu nehmen, und das Geschlechtregister also eine zurichten zu seyn:



21chfa

Auf die Weise aber wird uns diese Henrath ben unfern Fragen ganz und gar unbrauchbar.

Die Zeit von Josuá Tode bis zur babylonischen Gefangenschaft, ist unentscheidend, und dabey an Machrichten arm.

Die Zeit von dem Tode Josua an bis auf die Zerstd: rung Jerusalems durch die Babylonier ist für uns an Materialien eben so arm als die vorige, weil wir außer den Büchern, die in der Bibel befindlich sind, schlech: terdings keine Schriften der Israeliten aus ihr übrig haben. Es hat daher überhaupt die Geschichtkunde nicht B 4 vieles

(*) 4 B. Mof. 13, 6. 14, 6. 30. 38. 26, 65. 1 Chron. 3, 15.

(**) Diese Genealogie, und daß Othniel ein Enkel des Kenaz sey, wird noch durch folgenden Umstand mehr bestätiget. Wäre Othniel ein unmittelbarer Sohn des Kestaz, so würde er nicht Calebs Bruder, sondern sein Vaters-Bruder werden. Das ist aber nicht wohl mit der Geschichte zu reimen, denn Caleb war um die Zeit, da die Israeliten in Palästina eingiengen, nebst Josua, der älteste Mann in dem ganzen Volk; und diese beiden waren allein von denen übrig, die ben Aussendung der ersten Kundschafter, (4 B. Mos. 14.) das zwanzigste Jahr erreicht hatten. Schwerlich fann also sein Vaters – Bruder noch am Leben gewesen son, als die Israeliten schont ihr Land nach einem Kriege von einigen Jahren erobert hatten.

^{5. 8.}

24 Zeit v. Josua bis zur bab. Gefang. R. 1. S. 8.

vieles aus diefen Zeiten : erwas weniges Zuverläßiges hat Josephus uns noch aufgehoben, das nicht in der Bibel ftebet, wenn aber im Thalmud oft besondere Ums ftande aus derfelben erzählet werden, Die viele Sabrbuns berte burch bloßes Sorfagen fortgepflaugt fenn follen, in ber That aber großentheils nur Erflarungen ber im Thalmud angeführten Lehrer über Ochriftftellen find, Die fie so zuversichtlich gefagt haben, daß der Schüler sie nicht für Erklärungen oder Bermuthungen, fondern für Geschichte und Zeugniffe annahm, fo fann man fich auf beren Glaubwürdigfeit gang und gar nicht verlaffen, und es würde vergeblich angewendete Mube fenn, diefe Fabeln Thalmuds in der Abficht durchzuseben, daß man etwas von den naben Seprathen barinn finden wollte. In der That aber haben wir uns über diefen Berluft, oder über Diefe Armuth ber Geschichte nicht febr zu grämen : denn es wurde auch zur Entscheidung der Sache wenig thun, was in bem jeztbenannten Zeitabschnitt deshalb ublich gemefen ift, ober nicht; ich wurde wenigstens mein Ge= wiffen damit nicht beruhigen tonnen. Denn in den duns feln und unruhigen Zeiten, Die zwischen Jofua und Saul bergegangen find, und die man die Zeit der Richter nen= net, find viele febr ftreng gegebene Gebote Dlofis, ;. Er. baß man nur an einem einzigen Orte opfern durfte, gang außer Uebung gekommen, und viele unter ihnen find hernach nie wieder recht üblich geworden. Es wird fogar noch gestritten, ob bas Gefez vom Jubeljahr in einem langen Zeitraume beobachtet fen. Wirben baber nicht wiffen, ob es recht, und dem Ginne ber Befete Mosis gemäß fen, wenn wir gleich aus diefer Beit noch fo viele Benfpiele folcher oder folcher Chen, barüber angefraget wird, anbringen tonnten. Das Ben: fpiel des Abfaloms ermekt mir einen noch nabern Ber: dacht, daß in der Zeit auch die offenbarfte Blutschande von den Ifraeliten gar nicht fo angesehen fen, wie es die Befete Mofis verlangten. Um feine neuen Unterthas nen fraftiger davon zu überzeugen, daß er fich nie zu ibrem

Geschichte der Thamar. R. 1. J. 8. 25

ihrem Schaden mit David wieder ausschnen wurde, oder vielmehr um diese Ausschnung ummöglich zu machen, schändete er seines Vaters Kebsweiber auf die öffentlichste und ungescheuteste Art. Dies war der Rath des klüge sten Mannes in Ifrael zu seiner Zeit, der auch die ge= wünschte Wirkung hatte: 2 V. Sam. 16, 20-23. Wo irgend ein Abschen der Blutschande gewesen wäre, müßte dies den neuen und noch wankenden Negenten den Unterthanen sehr schwarz gemacht haben: da aber Absitophel dem Absalom einen solchen Rath gab, so mussen die Gesete Mosis wider die Blutschande damals gar sehr außer Uebung und Kraft gewesen sen.

Indessen verdienen doch zwey Geschichte aus diesem langen Zeitraum, daß ich sie nicht ganz mit Stillschweiz gen übergehe. Die eine pflegt man anzuführen, und daraus zu folgern, daß die israelitischen Könige das Necht geübet haben, von den Verboten der nahen Anz verwandtschaften im Heyrathen zu dispensiren. Man sagt: Thamar antwortete ihrem Halbbruder Amnon, der sie zu unehelichem Verschlaf versühren wollte, er solle nur mit dem Königt reden, der werde sie ihm nicht versagen, wenn er sie ordentlich zur Khe begehrte: 2 B. Sam. 13, 13. sie musse also doch gewußt haben, daß der König sich kein Bedenken machen würde, in einem einzelnen Fall sogar die She zwischen Bruder und Schwester zu erlauben.

Da ich unten das Lossprechungs: oder Dispensa= tionsrecht des Fürsten behaupten werde, so sollte ich viels leicht wünschen, daß dieser Schluß richtig wäre. Allein ich kann mich davon auf keine Weise überzeugen. Ein junges Frauenzimmer konnte, sonderlich bey der Erzies hung, welche sie im Morgenlande haben, wohl wenig zuverläßiges davon wissen, ob in diesem oder jenem Falle der König sich berechtiget halten werde, zu dispensiren: wenn also auch Thamar dieses ben viel ruhigerer Ges muthsfassung gesaget hätte, so würde doch aus ihren Worten nur ein schlechter Beweis zu führen seyn. Wenn

man

26 Geschichte der Thamar. K. 1. S. 8,

man aber das ganze Kapitel ließt, und die Gefahr be: bentet, die ihre Ehre bedrohete, fo ift aus dem, mas fie in der auffersten Angst, um fich zu retten, gesprochen hat, noch viel weniger zu machen. Wollte man alle Worte eines tugendhaften Frauenzimmers, das fich vollig in der Gewalt eines liederlichen Menschen fiehet, der das außerste zu wagen entschloffen bat, und das feine Ehre durch nichts als durch Bitten und Vorstellungen retten fann, für lauter Wahrheit annehmen, fo wurde man oft ihre eigene Ehre febr badurch verleten. Lebte bas Frauenzimmer in unferer Zeit, fo wurde ein fo großes Butrauen zu der Wahrheit alles beffen, was es faget, fast bey niemand Beyfall finden : warum wollten wir Denn eine fo ganz andere Urt zu denten annehmen, wenn es in einer von uns entfernten Beit gelebet bat ?

Ich febe vielmehr, daß die ftrengere Parthen eben Diefe Geschichte der Thamar umwenden, und für fich ge= brauchen tonnte, wenn fie fagte: ba wir schlechterdings von keinem Versuche etwas lefen, den David gemacht hat, den Umnon gutlich zu bewegen, daß er durch eine Berehligung mit der Thamar ihr gleichfam die Ehre wiedergabe, die er ihr mit Gewalt geraubet hatte, fo muß es wohl der Konig ganz und gar nicht für erlaubt geachtet haben, in einem fo naben Sall zu Difpenfiren. Ich finde aber doch auch diefen Schluß ungegrundet: denn er fest zum voraus, daß nichts geschehen fen, als was uns in der fo furgen Geschichte gemeldet war; da boch wohl ein folcher Antrag an den Amnon fo heimlich, ober fo entfernt durch die funfte und fechste Perfon ge= icheben fenn wurde, daß der Geschichtschreiber (welches bier Mathan zu fenn scheinet) (*) entweder nichts das von

(*) Samuel kann nicht die Bucher ganz geschrieben haben, die wir unter seinem Namen lesen, denn sein Lod wird schon 1 Sam. 25, 1. erzählet. Es muß also diese Geschichte von andern fortgesezt senn, und das haben ohne Zweisel

David heyrathet Gauls Rebsw. R. 1. S. 8. 27

von erfahren, oder Bedenken getragen hat, diese vers borgenen, und dem Leser nichts nüchenden Umstände, die für die beleidigte und unglükliche Thamar beschämend waren, öffentlich bekannt zu machen. Die Geschichte der Thamar tritt also keiner Parthen ben, und nimmt nicht den geringsten Antheil an dem ganzen Streit. Ist aber daben noch einiger Zweifel übrig, ob sie beweise, daß David nicht habe dispensiren können, so wird hofs fentlich derfelbe unten so weit gehoben werden, daß er der Meinung, die ich behaupte, nicht mehr im Wege stehen soll.

Die andere Geschichte betrift ben David felbst. Ben den Juden pflegte ein Machfolger im Reich das Serrail feines Borfahren zu erben, welches, weil es auf offent: liche Untoften einer vielleicht armen Raffe angeschaffet war, dem Staat zuzugehören schien. Die Sitte, die ich anderwärts erläutern werde, und von der ich bier nur. 2 Sam. 16, 20-23. und 1 Kon. 2, 13-24. zum Rachlesen anführe, scheint von benachbarten bettelhaften Bolfern ju ben Ifraeliten gekommen ju fenn, und hatte alsdenn wenn nicht der Gohn dem Bater folgete, alfo in Wahlreichen, nichts mit unfern Chegefeben ftreitens des an fich. Rach eben diefem Recht fielen auch die Gemahlinnen und Benschläferinnen des Sauls dem David zu: und daß er fich deffelben bedienet habe, fiehet man aus 2 Gam. 12, 8. Denn bier fagt Gott durch den Propheten Mathan zu ihm: ich habe dir das Saus deines Berrn, und seine Weiber, in dei= nen Schoos gegeben: ein Ausdrut, dem die Gewalt anzuthun scheinen, die ihn davon erklaren, daß die Ges mahlinnen des Gauls Unterthanen des Davids, und von feiner Gnade abhängig geworden find. Es ift auch nicht blos von einer handlung die Rede, welche David unter:

Zweifel Nathan und Gad gethan, denn 1 Chron. 29, 29. wird eine Geschichte Davids, die Samuel, Nathan und Gad zum Verfasser hat, angeführet.

28 David heyrathet Gauls Rebsw. R.1. S.8.

unternommen, sondern die zugleich gebilliget zu werden scheint, indem sie dem David als eine gottliche 2Boble that angerechnet wird : und wollte man auch bier fagen, es könne nach Art der Morgenlander etwas, fo die Proz videnz zuläßt, Gott zugeschrieben werden (*), wenn auch gleich die Sache an und fur sich sündlich fen; und fo fen hier der Ausdruf zu nehmen, weil man die Bielweiberen, und die angetretene Erbschaft eines Gerrails, nicht unter die loblichen Dinge rechnen tonne: fo bleibt doch dies übrig, daß die Handlung Davids schwerlich wider die bürgerlichen Gefete des Bolks gewesen, und als Blutschande angesehen fep. Mun war Saul Davids Schwiegervater, indem diefer lezte die Michal, Sauls Tochter, in der Che hatte. Wenn eben diefer Mann Sauls Benfchlaferinnen ober Gemahlinnen in fein Gerrail nimmt, so ist dies eine Verbindung, die uns befremden fann.

Die Sache ware freilich allzuschlimm, wenn man unter den Weibern Sauls, die Gott in den Schoos Davids gegeben hatte, Die leibliche Mutter der Michal begreifen wollte : denn in folchem Fall hatte er, wider das ausdrükliche Verbot Gottes 3 3. Mof. 18, 17. Mutter und Tochter in der Ebe gehabt : eine abscheuliche Che, auf die Dofes die Strafe der Verbrennung gefezt hatte! 3 3. Mof. 20, 14. Wer fie fich fo vorstellet, der würde freilich die Folgerung ziehen: daß Gott ben einer von den allernachften und uns verhaßteften Sepra: then dispensiret oder zu dispensiren erlaubt habe, blos weil eine wunderliche, fürzlich von Ausländern anges nommene Sitte der Ifraeliten es erfoderte. Und wenn dies erweislich ware, so wurde freilich mein neuntes Rapitel, von bem Difpenfationsrecht des Fürften, groffe Bufaße aus diefer Geschichte zu erwarten haben.

Allein

(*) Jeh verweise auf meine Abhandlung des l'influence des Opinions fur le Langage & du Langage fur les Opinions, S. 121-123.

David heyrathet Sauls Rebsw, R. 1. S. 8. 29

Allein an diese unanståndige Henrath wüßte ich, wenn mich auch ihre Schändlichkeit nicht abschreckete, kaum zu denken. David hatte die Michal etliche Jahre vor Sauls Tode gehenrathet : er war, als er zur Regierung kam, ein junger Herr voll Feuer, und zugleich, wie uns die Geschichte nicht verschweiget, voll Liebe. Kann man glauben, daß er nach einigen Jahren Lust haben wird, die Mutter, die älter senn mußte als er, neben der Tochter zu nehmen ? Und wenn er es auch aus einer Staatsursache, um sich als Nachfolger des Sauls aufzuführen, hätte thun müssen, würde ihm dies als ein Gluk angerechnet werden können? da es vielmehr der unangenehmste Frondienst eines jungen und artigen Köz niges gegen das Zerimoniel gewesen senu müßte.

Ich glaube daber, David habe nicht feine Schwie: germutter, fondern blos einige weit jungere Benfchlafe: rinnen feines Schwiegervaters, des Sauls, in fein Serraille aufgenommen. Mofes hat eine folche Che nirgends verboten, ob sie gleich manchem verwerflich porkommen möchte, die blos nach Graden rechnen, oder ben den Ehegesehen hauptsächlich auf den respectum parentelae feben. Indeffen thut fie boch wieder nichts ju Entscheidung der hauptfrage, Die im fiebenten Rapis tel abgehandelt werden foll : denn Mofes hat weder die Ebe mit des Schwiegervaters Wittwe, noch die, ibr gleiche, mit des Schwiegerfohns Wittwe verboten, daber Die, welche sonft aus Mosis Chegeseken Folgerungen ziehen, sagen konnen, Davids Ehe stehe ihnen nicht entgegen, indem fie weder ausdruflich unterfagt, noch wegen einer gerechten Folgerung verwerflich fen.

5. 9.

Die Meinungen und Erklärungen der Juden nach der babylonischen Gefangenschaft sind keine Entscheidungs = Gründe für uns. Schlechte Kenntniß der hebräischen Sprache unter den Juden nach der Zeit Christi.

In dem vierten Zeitlauf will ich die vielen Jahrhunberte zusammen fassen, die von der Wiederkunft der Juden aus dem babylonischen Elend, bis auf unsern Tag verstossen sind. Dieser Zeitlauf würde an Materialien für uns reich genug seyn: und es pflegt auch wirklich die gelindere Parthen vieles wahre und richtige daraus anzusühren, so noch aus den Schrifterklärungen der berühmtesten Rabbinen merklich bereichert werden könnte.

Ich will es auch gar nicht verredet haben, das wich: tigste hievon benzubringen : denn es wird zum wenigsten eine nicht unbillige gelehrte Neugier dadurch gesättiget. Das meiste wird der gelinderen, einiges der strengeren Parthen angenehm senn. Allein einen Einfluß in Ent: scheidung der Sache können alle diese Exempel oder Ur: theile der Juden nicht haben, und weil man ihnen den gemeiniglich zuschreibt, und dadurch die Schefragen noch zweiselhafter und ungewisser werden, als ste vor sich senn möchten, so will ich kurzlich die Ursachen anführen, die mich bewegen, ihr Ansehen nicht höher zu schähen, als ich thue.

Die erste ist ein zwischen ellen Christen, die über die Ehefragen streiten, ausgemachter und so bekannter Sazz daß er nur genannt, und nicht erwiesen, oder ausgefühz ret werden darf. Kein Mensch ist uns von Gott zum authentischen Ausleger der Bibel verordnet; und am wenigsten die Juden. Auf die heilige Schrift allein, und nicht auf das Ansehen ihrer Ausleger, mussen wir die Satze gründen, die unser Gewissen befriedigen solleu: und wenn unsere Sittenlehrer verbieten, etwas blos blos deswegen zu wagen, weil es unsere christliche Schrifterklärer für recht halten, so wurde es gewiß nicht besser, sondern noch eher tadelhafter senn, wenn wir, ohne in der Bibel selbst, ben vernünstiger tesung dersel= ben, hinlängliche und überzeugende Gründe zu finden, unser Urtheil über die Rechtmäßigkeit einer Sache nach den Erklärungen der Juden richten wollten.

Diefes geben wir wohl alle und jede zu, und ich barf mit niemanden baruber ftreiten. Allein man meinet ofters, ba doch die Juden von Bater ju Sohn die Git: ten geerbet hatten, die ihnen Mofes befohlen bat ; ba fie ferner von Jugend auf in der hebraischen Sprache unterrichtet, und fast erzogen wurden, fo fen es mabr= scheinlich, daß die Erklärung der Ebegefete Mofis, Die fie billigen, die richtige fen. Weil ein groffer Theil von benen, Die verpflichtet find uber Die Ebegefete nachzus denken und zu urtheilen, von der Sprachkenntniß, und ben Traditionen der Juden nicht einen vollftandigen Bes grif haben tonnen; fo will ich mich bemuben, denfelben furglich zu geben, und fodann ihrem Urtheil die Frage blos unterwerfen, ob die Schrifterklarungen oder Ges wohnheiten der Juden, auf welche Seite fie fich auch neigen, ein Uebergewicht geben ? und wiefern den Aus: fpruchen der chriftlichen Ausleger in den beiden lezten Jahrhunderten, vorzuziehen, oder gleich zu schäten find.

Die gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache wird niemand, der die Juden kennet, ben den jezigen Juden suchen. Das Hebräische ist nichts weniger als ihre Muttersprache: sie lernen es wie wir, nur mit dem Unterschied, daß sie ben den ihnen vorgesagten Erkläs rungen ohne so viele Untersuchungen stehen bleiben, und ben weitem nicht die Hutersuchungen stehen bleiben, und ben, die wir besizen. Die chaldäischen Uebersezungen, und die Schriften der Rabbinen, sonderlich derer, die im 12ten Jahrhundert gelebt haben, und gelehrte Mans, ner gewesen sind, nebst der chaldäischen Sprache, die

mit

mit der hebraischen nabe verwandt.ift, find ihre hulfes mittel: und die haben wir auch. Gie find allein nicht hinlänglich den Grundtert einer ausgestorbenen Sprache, in der wir so weniges übrig haben, wie die Sebraische ift, ju verstehen. Die Erklärungen der Rabbinen oder der chaldaischen Uebersehungen find einander nicht ein: stimmig; die Rabbinen fuhren ben schweren Worten und Stellen fo viel verschiedene Erflarungen, ofters ob ie Beurtheilungsgrunde an, als unfere Schrifterflarer ihun mogen; und man darf fie nur gelesen haben, fo ift offens bar, daß die einzige wahre Erklärung (die ihnen leider gar zu oft mangelt) nicht durch eine Ueberlieferung von Bater ju Gohn, oder von Lehrer ju Schuler unter die: fem Volt benbehalten fen. Die chaldaische Sprache ift eben fo wohl ausgestorben als die hebraifche, und uns auch nicht dergestalt in ihrem gangen Reichthum befannt, daß wir das Hebraische aus ihr hinlänglich erklären fonnten. Wir haben daber andere Sulfsmittel dazu ges sucht, und auch gluklich erhalten. Die griechische Ues bersehung der sogenannten 70 Dollmetscher, die weit alter ift als irgend eine der Chaldaischen, und in den Buchern Mofis von einem gewiß gelehrten, fprachkuns Digen, und fonderlich mit den egyptischen Gachen, fo Dlofes erwähnt, febr bekannten Juden berruhret, giebt uns oft ein licht, deffen ber Jude entbehren muß, und das auch ihre berühmten Rabbinen des 12ten Jahrhun: derts aus Unwissenheit der griechischen Sprache nicht gebrauchen konnten. Wir haben noch auffer Diefer Die Ueberbleibsel und Stucke von dren andern griechischen Uebersehungen, und eine fprische Uebersehung, anderer nicht so brauchbarer zu geschweigen, die uns oft ein febr nugliches Licht anzunden. Doch hiermit allein wurde uns fchlecht geholfen fenn : wir wurden verschiedene Aus: legungen über die Bibel und deren schwere Wörter bas ben, ohne daß wir mit Gewißheit die befte wählen tonnten. Hierzu aber kommt uns die fprische, und fonderlich die reiche und uns ziemlich vollständig bekannte noch lebende arabis

fale

die besten Sebraer. 2. 1. S. 9. 33

fche Sprache, die mit der Sebraischen fo nabe ober nas ber verwandt ift, als Oberfächfisch und Diederfächfisch unter einander, febr zu Sulfe: und es werden wenig hebraifche Worter fenn, die nicht im Urabischen fich fans ben, und barinn eine Bedeutung hatten, welche bem Busammenhang, Darinn fie im Sebraischen vortommen, vollig gemäß ift. Es ift wahr, einige Rabbinen, fone derlich die Vorganger derer im 12ten Jahrhundert, ba= ben das Arabische auch verstanden, und nuglich anges wandt : allein nicht zu gedenken, daß bennahe die schons ften Schriften von ihnen jest nicht befannt find, fondern noch in Bibliotheten verstecket liegen, und fie die ubris gen uns bekannten Sulfsmittel, fonderlich das, mas wir aus der weltlichen Gelehrfamkeit nehmen können, vers miffeten, fo wurde doch, fo viel wir aus gewiffen Erem= peln urtheilen mogen, die uns bisweilen die befannter en Schriften der Rabbinen von dem mittheilen, was wir nicht in handen haben, unter ihnen schwerlich ein einzis ger gewesen senn, ber das Arabische halb so gluflich angewandt hatte, als Schultens in feiner Erklarung des Buchs Hiobs und der Spruche Salomons. Allerley Borurtheile von der Speiligkeit der hebraifchen Sprache, und ihrer Entfernung von andern Sprachen, fonnen eis nem Juden ftarte Binderniffe in den Deg legen, bas Arabische hinlanglich zur Erlauterung des Bebraifchen anzuwenden. Es braucht die hebraische Sprache auffers dem noch allerley Sulfe von andern Theilen der Gelehrs famteit, darunter ich nur die Maturgeschichte und Bos tanit nennen will, deren man defto weniger entbehren tann, weil unter dem fleinen Theil hebraifcher Worter, den wir in der Bibel übrig haben, über 250 Mamen bon Baumen und Pflaugen find. Die Die Juden Damit gemeiniglich aus Unwiffenheit diefer Theile der Gelehre famteit umgeben, und oft nur fagen, es fen ein Dame eines Baums, wurde zu eckelhaft und zu weitlauftig zu erzählen fenn: wenn ich aber fagen wollte, Die Juden hatten in diefer Urt kein Buch, fo wir dem Hierozoicon Eheges. Mosis. Œ Des

des Bocharts, und dem Hierobotanicon des Celsius an die Seite stellen könnten, so wurde selbst dies Lob noch erniedrigend für Bochart und Celsius seyn.

Wollte man fragen, ob wir nicht Urfache hatten von den Juden vor der Zerftorung Jerufalems in Abficht auf die Kenntniß der hebraischen Sprache ein gunftiges res Urtheil zu fallen? fo muß ich zwar melden, bag die Frage eigentlich nicht bieber geboret, indem wir von ihnen wenig ju Erflarung der Ebegefete Mofis vor uns baben werden. Indeffen bat boch die bebraifche Sprache fcon lange vor Chrifti Geburt aufgehoret ihre Mutter: fprache zu fenn, und die alten Ueberfehungen, die wir von ihnen haben, und als nugliche Sulfsmittel gebraue chen, widersprechen eine der andern ben fchweren bebrais fchen Wortern, fo daß wir ihnen nie fchlechterdings glauben tonnen, fondern über fie urtheilen muffen. 3ch verleugne bas nicht, was wir diefen Ueberfehungen fchul= Dig find. Ihre Berfaffer, Die den Zeiten Der Schrifts fteller naber lebten, konnten vieles uns unbefannte mifs fen : und aus den übrigen morgenlandischen Sprachen manches, so uns die Zeit geraubet hat, auf das Se= braifche anwenden. Go viel, und fo dankbar ich fie auch zu gebrauchen pflege, fo menne ich boch, daß wir in der neuern Zeit Schrifterklarer haben, bie biefen alten Ueberfegern vorgehen. Go viel von Diefen Ueberfeguns gen! Unter den damaligen Schrifterflarern der Juden ift der Theil, nach deffen Auslegungen fich der groffe haufe des Bolks zu richten pflegte, und welcher der Sette ber Pharifaer jugethan mar, gewiß wegen feiner Gelehrfamkeit und Sprachkunde nicht im besten Undens Man überlege nur, was von folchen Auslegern fen. eines alten Buchs zu halten fen, die zum Theil bie Erlernung ber griechischen Sprache für fündlich bielten, und fich dadurch den Zugang zu einer ihnen unentbehre lichen weltlichen Gelehrfamkeit felbst verschloffen, und die Mittel zu Aufklärung ihres Berftandes raubeten. Ihre wunderlichen Erklarungsgesete, und bie eben fo ange:

35

in

ungestalten Erklärungen, die wir von ihnen wissen, mas chen uns billig ihr Ansehen, dem damals die Juden zu folgen pflegten, sehr verdächtig.

S. 10.

Die Tradition der Juden ist nicht glaubwürs dig, sondern bestehet in den Aufsätzen der Aleltesten, die Christus verworfen hat.

Noch schlechter stehet es um die Ueberlieferung der . judischen Gebrauche vom Bater zu Sohn, und man kann im geringsten nicht folgern, daß etwas zu Moss Zeiten gewöhnlich gewesen fen, weil es jezt ben den Juden ein Serkommen ift. Bielleicht haben fich Die alten judischen Sitten nirgends weniger erhalten, als ben den Juden, felbst, die unter der Herrschaft so vieler fremden Bolker, und ben einer fo langwierigen Zerftreuung immer fremde Sitten, oder neue Auslegungen und Gedanken ihrer Rabbinen, für die alten Gewohnheiten ihrer Bater in die Stelle bekommen haben. Ich habe schon oben erins nert, daß nicht einmal das Herkommen der Juden mit ben Gesehen Mosis bis an die Zeit der ersten Zerstörung Jerufalems durch die Babylonier übereinstimmend ge= wesen sen: allein in dem babylonischen Elend ift vollends bas Undenken der alten Sitten verloren gegangen, und nachher haben fie unter ben Perfern, perfifche, unter den Griechen griechische, unter den Romern romische, und endlich unter den Chriften viel von unfern Sitten angenommen. Die ist dieses so auf einmal geschehen, daß es recht merklich geworden ware, sondern nach und nach: indessen ist doch die Veränderung so groß, daß oft die jetzigen Sitten der Juden gerade das Widerspiel von den alten Sitten find. Ich habe einige Benfpiele Davon im 4ten S. meiner Abhandlung von dem alten Seckel der Ifraeliten, G. 56-58. des zweiten Theils ber Commentar. der Königl. Gefellschaft der Wiffens schaften, angemerker, und ein noch grofferes Benfpiel

in derfelben ganzen Abhandlung ausgeführet, da die Juden statt des alten Seckels Mosis aus groffer Un= wissenheit ihrer väterlichen Sitten, eine griechische Münze von ganz verschiedenem Gehalt, angenommen haben.

Noch verdachtiger aber werden uns ihre Traditionen werden, wenn wir ihren Urfprung und das Urtheil des Reuen Teftamentes Darüber vernehmen, und boren, daß es diefelbigen Auffage ber Ulten find, die Chriftus mit folchem Eifer angefochten bat. Dachdem in dem babylonischen Elend die judischen Alterthumer und Git ten auffer Gebrauch gekommen waren, fo haben viele zu diefer Urbeit nur fchlecht geruftete Rabbinen fich uns terfangen, die Gefete Mofis zu erklaren, und ihre Er: Flarungen find von ihren Schülern mit blindem Glau: ben und Gehorfam angenommen, und von Mund zu Mund fortgepflanget worden. Das fie zu den Gefeben Mosis als Erklärungen hinzufügten, das sollte eben so vollkommen gelten, als was Mofes mit ausdrüklichen Worten befohlen hatte, sie nahmen sich die Dube, wie fie es nennen, einen Zaun um bas Gefez zu ziehen, bas ift, allerley zu verbieten, bavon fie eingestunden, daß es im Gefez nicht verboten fen, und man tam endlich gar dahin, ein Theil diefer Grillen für Ueberlieferungen auszugeben, die von Mofe felbft herrühreten, und von Mund zu Mund fortgepflanzet waren. Un diefen Bus faßen oder Auffagen der Alelteften biengen die Pharis fåer nicht anders, als wenn es gottliche Gebote waren, und diefe find es zum Theil, die uns nachher im Thals mud schriftlich aufbehalten, und noch durch andere ets was jungere vermehret find. Daß ihre Erfinder meis ftentheils von schlechter Gelehrfamkeit und Beurtheilungs: traft gewesen fenn muffen, fallt einem ben Durchlefung Diefer Sammlung bald in die Augen: fie haben nicht allein mehr Jrrthum als Wahrheit, fondern viele diefer Erklarungen und Auffaße, 3. Er. Diejenigen, Die im sten, 15ten und 23 ften Rapitel Matthai bestritten find, perdie:

ift nicht glaubwürdig. 21. 1. S. 10.

verdienen mehr den Mamen, Widersprüche gegen bas Gefez Mofis, als daß fie Erklarungen deffelben fenn follten. Was konnte man auch von folchen Leuten befferes fodern, die ben dem größten Mangel der weltlichen Gelehrfamkeit, und ben einem Ulinden Borurtheil für bas Unsehen ihrer tehrer, welche sie ben Propheten gleich schäzten, so wunderbare Auslegungsregeln annahmen, und z. Er. es für eine groffe Bolltommenheit eines Qus: legers hielten, jedweden Spruch auf eine verschiedene Weise zu erklaren (*). Micht einmal bie Ueberlieferung Diefer Verdrehungen des Gefetes Mofis auf die Mach= kommen, ift zuverläßig und glaubwurdig genug : denn sie geschahe bis auf die Zeit des Thalmuds nicht schrift= lich, sondern mundlich. Es wird aber leicht ein jeder . der den Juden nicht zugestehen will, was er allen ans bern ableugnet, einfehen, wie febr die Erklärung und Deinung ver alteften Rabbinen bat tonnen und muffen geandert werden, wenn fie ihr Schuler nur mundlich feinen Schulern überliefert bat. Er konnte vieles uns recht verstanden haben, er konnte feine Gedanken mit den ihrigen vermischen und zusammenschmelzen, er konnte die Meinungen verschiedener Rabbinen in eine britte vereinigen, er konnte bas, was er geboret hatte, fich unrecht erinnern, oder es wohl gar muthwillig ver: falschen: gieng nun Dieses gleichsam durch zehn Ge= fchlechter von Lehrern und Schulern hindurch, fo fallt wohl zulezt alle Gewißheit und Zuverläßigkeit einer folz chen mündlichen Ueberlieferung weg. Was wir der romischen Rirche entgegen zu feben pflegen, wenn fie fich auf eine mundliche Ueberlieferung der Lehre der Apostel berufet, das gilt auch ben einem, der nicht fur alles Judische parthenisch ift, gegen die judischen und pharis faifchen Ueberlieferungen. 3ch muß binzusehen, daß diese 6 3

(*) Man kann hievon des herrn Reimarus Differtat. do affessore fynedrii septuaginta linguarum perito nachlefen.

diese mundlich überlieferten Meinungen der Alten nichts weniger als mit einander einstimmig und einerlen sind, und daß nicht nur im Thalmud häusig die verschiedensten Meinungen angesühret, und einander entgegen gestellet werden, sondern auch zur Zeit Christi ein Rabbine an: ders lehrete, wie der andere: hat nun gleich eine Meis nung ben dem Volk den meisten Beisall gesunden, oder sonst über die entgegenstehende gesieget, so ist gar dar: aus noch nicht erweislich, daß sie auch der Wahrheit am gemässelten gewesen sen.

Ich leugne nicht, daß nicht viel wahres, viel altes, viel schöne Ueberbleidsel der Gelehrfamkeit unter den jus dischen Ueberlieferungen befindlich sind: allein wenn man dieses unter einer solchen Gesellschaft der ungelehrtesten und ungereimtesten Sätze antrist, so kann man auch das wahre nicht deswegen für wahr halten, weil es die Juden damals gesagt haben, sondern es bleibt die Wags schale völlig im Gleichgewicht, dis man auf andere Weise und aus andern Eründen die Wahrheit des Satzes erwiesen hat.

Wie weniges Gewichte werden endlich diefe judifchen Ueberlieferungen behalten, wenn man bas Urtheil Chrifti über fie boret, ber fie nicht nur als bloße Menschenlehren ju betrachten, fondern auch einen groffen Theil derfelben für Mosi widersprechend, für gottlos auszugeben, und in feinen Predigten ju widerlegen pflegt ? welches fo weit gehet, bag bennahe der großefte Dugen, ben ein Ausleger des Meuen Teftamentes aus genauer Befannt: schaft mit den judischen Lehren und Ueberlieferungen, fo wir im Thalmud vor uns haben, fchopfen tann, Diefer ift, daß er fiehet, welchen Gaz jedesmal Chriftus und feine Apostel bestreiten, und badurch ben Ginn und Bu= fammenhang ihrer Rede beffer einfehen tann. Eben dies felben Lehrer, Die bisweilen burch ihre Bufage ju bem Gefez ihren Schulern unerträgliche Laften auflegten, bes schuldiget Chriftus in der Bergpredigt mit dem bochften Recht,

Recht, daß ihre Sittenlehre in andern Stücken viel zu gelinde sen, wenn sie allerley grobe Sünden, darunter selbst gewisse Arten des Meineides waren, für unsünd: lich ausgaden, oder doch zu lauter kleinen und keicht zu vergebenden Sünden machten; er tadelt ihre Sähe in andern Stücken der Lehre vom Chestande, wenn sie die Ehescheidung um allerley geringer Ursachen willen für erlaubt und recht hielten: und da es eine Schule gab, die das Gesez Moss von den Ehescheidungen strenger erklärete, so tritt er auch der nicht ben, sondern behaup: tet, das Moses zwar wegen der Herzenshärtigkeit des Wolfs die Ehescheidung nach dem bürgerlichen Recht erlaubet, aber nach der Sittenlehre für verboten geachtet habe (*), welches auch der Wahrheit, und der Denz kungsart Moss völlig gemäß ist.

Was wird es nun zu Entscheidung der Sache bens tragen können, wenn wir noch fo gewiß und umftandlich wiffen, wie bie Juden, und fonderlich wie Diejenigen Schulen oder Gefte, deren Traditionen wir im Thalmud übrig haben, jur Zeit Chrifti die Chegesete Mosis ver: ftanden, und wie das Bolt, fo fich nach ihnen richtete, fich in Absicht auf die bedenklichen Seprathen verhalten bat? Wer wird uns Burge dafür fenn, bag biefe zum Theil fo ungelehrten und fo unrichtig bentenden Lehrer bier die Wahrheit beffer getroffen haben, als in andern Studen, darinn ihnen Christus ausdruklich wider: fpricht? Wiffen wir gleich nicht, ob er auch einige ihrer Lehrfäße von den verbotenen Graden bestritten babe, fo durfen wir fie deshalb noch nicht fur Wahrheit halten, fondern wir muffen fie unparthenisch, und ohne ein guns ftiges Vorurtheil, untersuchen: denn wie flein ift der Theil der Reden Chrifti, den wir ubrig haben, und wie viel kann er, und muß er geredet haben, bavon wir in den Evangeliften nicht einmal Auszüge lefen ? Wie uns ficher ift überdem der Schluß, daß ein tehrer oder Pro: C 4 pher

8

(*) Siefe im 19ten f. meiner hebraischen Antiquitaten,

40

phet einen Saz der Sittenlehre geglaubet habe, weil er ihn nie ausdrüklich bestritten hat? Wie viel ralsche und unrichtige Sätze tor Juden sind uns endlich bekannt, beren Bestreitung uns unter den Reden Christi nirgends aufgehoben ist?

Ich habe mich bennahe zu weitläufig hieben aufgehalten: allein es war um derer willen doch nothwendig, die mit den Schriften und Allterthümern der Ifraeliten nicht hinlänglich bekannt sind, und sich die gerühmte mündliche Ueberlieferung der Juden und ihre Sitten uns ter dem zweiten Tempel, entscheidender vorstellen könnten, als sie wirklich sind. Wir werden nun, mit Hintansehung alles Vorurtheils und Vertrauens auf menschliches Ansehen, die Sache selbst untersuchen müß sen, und dem, was uns eine vernünstige Vetrachtung der Worte Mosis, die größtentheils in Absicht auf die Sprache leicht sind, lehren wird, desto zuverläßigern Versall geben können, jemehr wir der Hoffnung entsagen müssen, in irgend einem andern Schriftsteller ausser ihm etwas überzeugendes und emscheidendes anzutreffen.

Das zweite Hauptstüß,

erkläret gewisse Redensarten, deren Moses sich bedienet.

S. 11.

Wahrer Sinn der Redensarten, die 23losse aufdecken, oder sehen.

Sch wende mich nun zu den, eine Aufklärung bedur: fenden Redensarten, deren Mofes sich im 18 und 20sten Kapitel seines dritten Buchs bedienet.

Das,

was Moses darunter verstehe? R. 2. S. 11. 41

Das, was er verbietet, pflegt er gemeiniglich durch die Redensart, die Bloffe aufdecken (.....)) auszudrücken, z. Er. er fagt gleich Anfangs K. 18, 6. keiner unter euch soll sich zu einem Theile seis nes Fleisches nahen, die Bloffe aufzudecken.

Die gewöhnliche und richtige Auslegung nimmt, die Blösse aufdecken, für einen allgemeinen Ausdruk, welcher den Benschlaf, beides den ehelichen, und den unehelichen, unter sich begreifet. Die Hebraer sezten nemlich, wenn sie sich dieser Redensart bedienten, zum voraus, daß, wer die Blösse eines Frauenzimmers auf: decke, es daben nicht lassen werde, und nannten also die vorhergehende Handlung, das Ausdecken der Blösse, mit Einschliessung ihrer Folge, der wirklichen sleischlie chen Vermischung.

Es ist niemanden unbekannt, daß auch andere Volker, und selbst unsere Muttersprache, sich eines solchen Euphemismus ben Handlungen, die man nicht gern mit dem eigentlichen Namen nennet, bedienen. Unser ges wöhnlichster, ben einer Frauensperson schlafen, ist von eben der Art: man verstehet, wenn man ihn hort, nicht eigentlich das Schlafen selbst, sondern die Handlung, die man vermuthen muß, wenn zwen Personen verschies denen Geschlechts in Einem Bette bensammen schlafen,

Man bemerkt ferner, und auch diese Anmerkung ist richtig, daß nur von der Mannsperson gesagt wird, sie habe die Blösse des andern Theils aufgedekt. Denn da ben den Hebräern auch die Verba ihr Genus haben, so serf Moses sein Verbot sters im masculino: du Mannss person sollst deren und deren Blösse nicht aufs decken: und die, deren Blösse aufgedeckt wird, ist ben ihm stets eine Frauensperson. Der Sprachgebrauch stellete sich nemlich die Mannsperson als den angreisen: den Theil, und die Frauenspersonen nicht so unschamt haftig vor, daß sie selbst den Ansang machen, und dis Mannsperson entblössen würden.

es.

Die

Die Gesethe sind daher durch und durch an Mannse personen gerichtet: es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn der Gesezgeber sagt: du Bruder sollst deiner Schwester Blosse nicht aufdecken! der Schwester zugleich verboten sen, ihre Blosse von dem Bruder auf: decken zu lassen.

Doch wird auch von der Frauensperson gesagt, sie decke ihre eigene (nie, der Mannsperson ihre) Blösse auf, wenn sie den Benschlaf gestattet: 3. Er. K. 20, 18. wenn ein Mann bey einer Srau in ihrer Arankheit schläfet, und ihre Blösse aufdecket, — — und auch sie die Quelle ihres Bluts ent: blösset hat: so sollen sie beide ausgerottet werden.

Ein anderer Ausdruk, die Blosse sehen, hat mit dem vorigen einerlen Bedeutung, wird aber von beiden Geschlechtern auf gleiche Art gebraucht, 3. Er. K. 20, 17. wenn jemand seine Schwester nimmt, und ihre Blosse siehet, und sie hat seine Blosse gesehen.

S. 12.

Allgemeine Anmerkungen über zwei abweichens de Erklärungen dieser Redensart.

Gegen die gewöhnlichen Satze finde ich einen doppels ten Widerspruch, der eine Untersuchung nöthig macht. Der eine sowohl als der andere zielet darauf, schlechters dings zu leugnen, daß Moses hier Ehegesetze gebe. Ich weiß zwar nicht, warum dies uns so unwahrscheinlich vorkommen sollte: da doch die meisten gesitteten Völker die allzunahen Schen verbieten, und die Tugend eines Volks schwerlich lange bestehen, oder dem Einbruch der grösseften kasterhaftigkeit gewehret werden wird, wenn alle heyrathen erlaubt sind, und Bruder und Schwester, Vater und Tochter sich nehmen können. Selbst unter den Vorfahren der Israeliten waren nicht alle Ehen ers laubt gewesen (*), und ihre nächsten Brüder, die

(*) Rap. 4.

was Moses darunter verstehe? R. 2. J. 12. 43

Inalitischen Araber, halten gewiffe Seprathen in Die Freundschaft für unrechtmäßig (*). Rann es benn fogar unglaublich fenn, daß Mofes einige Eben verboten bas - be? oder vielmehr, ift es nicht unglaublich, daß er in feinem burgerlichen Gefez alle Eben verstattet haben follte ? Wenn er aber das lezte nicht thun wollte, fo mar es doch wohl nothig, daß ein Mann, der fein Bolf aus Egypten ausführte, wo Bruder und Schwestern fich henrathen konnten, und ber es vor den Gitten ber Ra: naniter bewahren wollte, unter benen ebenfalls henra= then in die nachste Freundschaft ublich waren, irgendwo Findet fich fagte, welche Eben verboten fenn follten. Daber ein Gefez in Mofe, fo nach der gewöhnlichen Meis nung die heprathen in die nabe Freundschaft unterfaget, nach andern neuern Erklärungen einzelner Gelehrten aber von ganz andern Dingen redet: so hat die erste und ges wöhnliche Auslegung in der Sache felbst schon vieles vor sich.

Die Einwendung, die Spy macht, baß ben den Ifraeliten und ihren Vorfahren die Henrathen in die nabe Freundschaft als etwas lobenswürdiges angesehen was ren, ift von keiner Erheblichkeit, und ich wurde ihr ben Mamen einer Misdeutung geben, wenn ich nicht aus ane dern Grunden glaubte, daß Sry fehlete, baer aufrich: tig Wahrheit suchte. Ich gestehe es, man findet in Mo: fe, daß die Patriarchen gewünscht haben, ihre Gohne moch: ten ben der Wahl einer Frau in der Familie bleiben (**), fo wie es noch jest manche Eltern wunschen werden; und daß Mofes in dem einzelnen und feltenen Fall, da eine Tochter ihres Baters Alcher erbete, verordnet bat, daß fie nicht auffer dem Stamme beprathen follte, um nicht bas Erbtheil ihres eigenen Stamms zu verringern (***). Allein zwischen naben und naben Seprathen ift doch noch ein

(*) §. 39. (**) I B. Mof. 24, 3-9. 26, 34. 35. 27, 46. 28, 1-9. (***) 4 B. Mof. 36, 5-13.

ein Unterschied. Diejenigen, welche die Gohne ber Patriarchen nach bem Gebot ober WBunfch ihrer Bater mit ihren nahen Freundinnen schloffen, find freplich in Die Verwandtschaft, aber nicht in die 3 23. Dof. 18. und 20. verbotene, fondern unter Gefchwifter : Rindern; und die Henrath innerhalb des Stammes, die Mofes eis ner erbenden Tochter vorschreibt, ift gar nicht einmal eine Heyrath in die nabe Freundschaft. Die Tochter Belofchads, Die zu Diefem Gefez Unlaß gaben, fregeten zwar wirklich fo nabe als fie konnten, aber boch nicht in: nerhalb der 3 3. Mof. 18. gemachten Granze, fon: bern gleichfalls ihres Baters Bruders Gohne : allein bas Gefez erlaubte ihnen eine jede henrath, wenn fie nur innerhalb bes Stammes geschabe, ju dem fle geborten. Gie batten alfo dem Gefez unbeschadet einen Freyer mab: ten können, den wenigstens fein Deutscher mit dem Da: men eines Betters belegt haben wurde. Rann man nun hieraus schlieffen, daß Mofes auch die viel naberen Eben gunftig angesehen habe? Ein Bater wunscht etwan, daß fein Sohn eine Verwandte benrathen moge, wenn er febr für feine Familie eingenommen ift: er wünscht es noch mehr, wenn er in einem fremden tande wohnt, wo er an den Sitten und der Tugend der Frauenspersonen ets was auszusehen hat : aber kann man deshalb gleich folgern, daß dem Bater eine henrath feines Gohns mit feiner eigenen Tochter angenehm fenn wurde ?

S. 13.

Joh. Fry verstehet, die Blosse aufdecken, blos von Surerey. Diese Meinung wird bestritten.

Ich wende mich nun zu diesen Auslegungen selbst. Die eine ist von einem Engländer, Johann Fry, in einem 1756. zu London herausgekommenen Buch, dessen Titel ist : the Cases of Marriages between near Kindred 'articularty considered, with respect to the doctrine of the scripture, the Law of nature, and the Laws of Eng-

was Moses darunter verstehe? K. 1. S. 12. 45

England. With fome observations relating to the late Act to prevent clandestine Marriages, vorgetragen, und fo gut als es möglich war, ausgeführet. Wer Diefer Sry fen, weiß ich weiter nicht. Gein Endzwet gebet dahin, daß alle Chen erlaubt fenn follen. Db daben ein Wolf gluflich und tugendhaft bleiben tann, frage ich jest nicht ; wir werden es unten überlegen aber mit Dofe ver= fahrt Spy etwas gewaltsam, und so wie die zu thun pflegen, die von dem Grundtert reden, ohne daß ihnen Die morgenlandischen Sprachen bekannt genug find, beruft fich auch oft ftatt des Beweises auf die altere englische Ue= bersehung, und auf solche Kommentarios, als Patriks feiner ift. In Ubficht auf das englische Recht tann er eis nem Ausländer überzeugend vorkommen, und vielleicht ift dies feine ftarte Seite : wenigstens fann ich nicht anders feben, als daßer bier Recht habe, falls er nemlich nicht falsch citirt, oder Gefete, die mir nicht bekannt find, noch bekannt senn konnen, ausläßt. Er grundet sich nemlich barauf, daß das kanonische Recht in England nicht gelte, Diejenigen Parlamentsacten aber, fo bas 18te Kapitel des dritten Buchs Mofe für ein gottliches Gefez erflaren, und nach denen jezt die englischen Juris ften fprechen, burch andere Parlamentsacten widerrufen find. Doch diese ganze Frage, in der ich denten follte, daß Sry recht haben mochte, gebet mich jezt nicht an: denn wenn ich Mofis Gefete erklaren foll, fo ift mir bas Romische, das Deutsche, das Englische und andere neuere Rechte gleichgultig.

Fry behauptet, der Ausdruk Mosis, die Blosse aufdecken, sen gar nicht von dem ehelichen Benschlaf zu verstehen, sondern blos von der Hureren: es werde als so nur Unzucht, und nicht die Ehe mit den nächsten Verswandten untersagt. Nun will ich zwar gern zugeben, daß der Ausdruk, die Blosse aufdecken, nie im guten Vers stande vorkomme: z. E. ein Hebräischer Geschichtschreiz ber sagt so wenig als ein Deutscher, David deckete die Blosse der Michal auf, sur, er henrathete sie. Allein Allein daraus folget noch nicht, daß es nie vom ehelichen Benschlaf gebraucht werden könne, sonderlich wenn der Gesezgeber gewisse Ehen verbietet, und deshalb auch das unangenehmere Wort von ihnen gebraucht. Und ich lasse das noch aus, worauf ich dringen könnte, daß der Jurist und Gesezgeber manche an und vor sich gleichgultige Aus: drücke vom Shestande sowohl, als von Hureren gebrauchen könne, z. Er. fleischliche Vermischung, und, copula carnalis, die schwerlich ein Geschichtschreiber oder anderer Schriftsteller für verheyrathen sehen wurde.

Daß aber Moses durch Aufdecken der Blosse, nicht blos die Hureren, sondern auch die Ehe mit den nächsten Verwandten verstehe, schliesse ich aus folgenden Grunz den :

1) Ein Gefez, in welchem lange nach einander lauter Berwandte genannt werden, und bas ihnen die Sureren unterfagt, wurde das wunderliche Unfeben baben, als wenn die hureren an und vor fich eine gang qute Sache ware, die man nur mit Bermandten und in ber Familie nicht vornehmen durfte. Welcher Gefezs geber wird fich fo ausdrucken : Du follit feinen deis ner Verwandten mordlich angreifen ihn zu todten! Du sollst deinen Dater nicht todten: er ift dein Vater. Du follft deine Mutter nicht todten: sie hat dich mit Schmerzen gebohs ren. Du sollft deinen vollburtigen Geschwis fter nicht todten. Du follft deine Stiefaeschwis ster; sie seyn es von Dater = oder Mutter = Seite nicht todten: sie find deine Geschwister. Du sollst deines Vaters oder deiner Mutter Bruder oder Schwester nicht todten; u. f. f. Da nun aber Mofes folche Gefete von dem Aufdeden ber Bloffe giebt, fo muß diefes nicht blos hureren, föndern auch eine Handlung anzeigen, die an und vor fich unschuldig ift, und nur badurch unrechtmäßig wird, wenn man fie mit ben nachften Bermandten vors nimmt.

fry

was Moses darunter verstehe? R. 2. S. 13. 47

Sry bat diefe Schwierigkeit; Die einem jeden ben bem erften Lefen in die Augen fällt, zum voraus gefeben , und ihr auf eine doppelte Weife ausweichen wollen. Erstlich will er (*), seinem System zu Liebe, Scheer Bafar, (Sleisch des Sleisches) von allen Denschen verstehen, Die, weil fie allen von einem gemeinschaftlichen Stammvater bertommen, Sleifch von Finem Sleifch find! und nun meint er im feche ften Vers des 18ten Rapitels ein allgemeines Verbot ber Sureren, fo ben ubrigen vorgeseit ift, ju finden, beffen Sinn fen : keiner unter euch foll fich zu einernahen, die von eben dem Sleische mit mit ihm, nemlich von 21dam herstammt, und fie zur Unzucht zu verleiten fuchen. Allein daß Scheer Bafar Diefe Bedeutung nicht habe, tann man vorläufig aus 3 B. Mos. 21, 2. 25, 49. 4 95. DRof. 27, 11. feben, und ich werde im 1 sten S. mehr bavon handeln: und wenn auch alle Menfchen wegen ihrer gemeinschaftlichen Abstammung von Adam Scheer Bafar beiffen tonnten, fo ware es boch gewiß ein febr dunkeles Gefez, und ein febr unausgewickelter Gedanke: du follft mit deinem Sleische keine Unzucht treiben, fur, bu follft tein Frauenzims mer verführen, weil fie fo gut wie du von Abam bers fommt, und deine Schwefter ift.

Seine andere Ausflucht ist: Moses verbiete biss weilen Verbrechen unter den Umständen, die sie abs scheulicher oder gefährlicher machen, und dem ohne geachtet sen die ganze Gattung dieser Verbrechen unterfagt (**). Ich will dies nicht schlechterdings leugnen, obgleich die meisten von Fry angeführten Venspiele nicht zur Sache gehören (***), und die Regel selbst, in

(**) S. 18. (***) S. 47. (***) Gleich sein erstes ist von der Art: Fluchen, fagt er, ist überhaupt fündlich, und das wird jeder eingestehen: allein

Ttabar.

in so fern sie aus den übrigen Benspielen erfunden wer? den kann, besser so zu fassen ware: Moses verbietet einige Verbrechen mit Beyfügung der Umstånde, unter denen sie am meisten begangen zu werden pflegen, ohne sie deshalb zu erlauben, wenn sie unter andern Umstånden begangen werden sollten. Allein so bald man die Regel so fezt, wird Fry sie nicht mehr gebrauchen können. Doch ohne mich in alle diese Streitigkeiten einzulassen, barf

allein Mofes verbictet in feinen Gefeben, 2 3. Mof. 21, 17. 3 9.20, 9. den Eltern zu fluchen, und das ben Lebensftra= fc; der Obrigkeit zu fluchen, 2 B. 22, 28. und folchen zu fluchen, die nicht horen konnen, 3 3. 19/ 14. Die allergemeinfte Renntniß von Gejesen aufferhalb Engs land hatte ihn zurechte weisen können. Mofes giebt an allen diesen Orten burgerliche Gesetze. Diefe sollen nicht alles verbieten, was fündlich ift, fondern was die gemeine Rube oder Glutfeligkeit des Staats ftort. Ordentlich pflegen die bürgerlichen Gefetze mit bloffen Fluchen fich nicht zu beschäftigen : denn wenn mein Feind hundertmal wünscht, daß mich der Teufel holen foll, fo thut diefer es doch nicht, und mir entsteht aus des dummen Kommittenten feinem Wunsch kein Unheil. Daher wird die Obrigkeit felten, wo nicht die Meinung der Menschen mit einer ges wiffen Urt des Fluchs den Begriff einer unerträglichen Injurie oder einer herausfoderung verknupft hat, folche matten Fluche ihrer Aufmertsamteit und Strafe wurdt= gen. Singegen den Bater oder die Obrigteit zu verfluchen, ift eine Sache die ebe Abndung verdient, fonderlich in eis nem Staat, deffen Grundmarime die Ethaltung des vas terlichen Anschens war : und einen Tauben zu schimpfen oder zu verfluchen ist eine fo niederträchtige handlung, die doch wohl, wenn fie vorgefallen war, eines Verbots werth fenn tonnte. Vielleicht verführte Sry das englische Recht, welches darinn von andern Rechten abgehet, daß es auf jeden Fluch eine Geldbuffe fest. Allein dies thun nicht immer die Gesete, sondern verachten die gewöhnlis chen Fluche: wie denn auch in England Dies Gefez, Die Reliquie einer ehemaligen Dentungsart, nur felten crequis ret wird. Die Schulden diefer reichen Infel könnten bezahlt werden, wenn alle noch lebenden Englander für jeden Fluch, den sie in ihrem Leben gethan haben, die Geldstrafe wirklich erlegten : ein Mittel, an das wohl felbit Henriquez nicht gedacht hat.

2

÷

was Moses darunter verstehe ? R.2. S. 13. 49

barf ich es dem Ohr und der Empfindung eines jeden tefers anheim stellen, ob ein Gesezgeber, der die hus reren nicht überhaupt billigen will, fie fo verbieten wird ; niemand unter euch treibe Surerey mit seinen Verwandten. Zure nicht mit deiner leiblichen Mutter. Sure nicht mit deiner Stiefmutter: sie ist deines Vaters Stau. Sure nicht mit deiner Schwester, der Tochter deines Vaters, oder deiner Mutter : fie ift deine Schwefter. Sure nicht mit deiner Enkelin: dies ware so schandlich, als wenn du mit dir felbst Schande triebest. Sure nicht mit der Tochter der Frau deines Vaters : fie ift deine Schwester. Sure nicht mit der Schwe= ster deines Daters : sie ist deines Daters Sleisch. Sure nicht mit der Schwester deiner Mutter: sie ist das Sleisch deiner Mutter. Zure nicht mit der Frau deines Vatersbruders. Sure nicht mit deiner Schwiegertochter. Sure nicht mit deines Bruders Frau u. f. f. und ob nicht ben einer fo langen Erzählung der hurereyen, die man nicht begeben foll, der gemeine Mann in die Gefahr gefezt werden wurde, ju glauben, die ubrigen in dem mubfas men Register nicht benannten hurereyen waren gar wohl erlaubt. Der Schluß: du follst deines Machften Weib nicht beschlafen (v. 20.) wurde so weit davon entfernt fenn, dem Misverstande vorzubeugen, daß man fich vielmehr die Regel machen wurde, Ebes bruch mit einer Verhenratheten darf ich nie treiben, hureren aber wohl mit der Tochter meines Machsten, wenn ich mich nur hute, nicht eine nabe Berwandte ju perfuhren, und durch Hureren ungluklich zu machen.

Konnte allen diesen Folgen noch so fehr vorgebeuget werden, so lautet doch ein solches Gesezwidersinnig und abgeschmakt.

2) Hierzu kommt noch der besondere Inhalt einiger einzelnen Geseke, in denen sich ein allzusorgfältig einge= schränktes Verbot der Hureren finden würde, falls der Kheges. Mosis. D zweifek zweifelhafte Ausdruk, über den wir streiten, von der Hureren allein zu verstehen ware. Wenn Moses, K. 18, v. 17. seines dritten Buchs sagte: "mit einer Mutter sund ihrer Tochter sollst du nicht zugleich Hureren treiben : "ihres Sohnes: Tochter, oder Tochter: Tochter, darsst "du nicht nehmen, mit ihr Hureren zu treiben. Sie ist "ihr Fleisch!" so ware klar, daß die Hureren überhaupt erlaubt sehn müßte. Man wird sie mit der Mutter treiz ben können, wenn man nur nicht so unverschämt und ausgelassen ist, ihre Tochter zugleich zu verführen: oder umgekehrt.

Wollte man etwan, um dieser Folge auszuweichen, sagen, es werde eine Tochter verstanden, deren Mutter unsere rechtmäßige Frau sen, so würde man dadurch al: les umstossen, was Fry bauen will: denn die Redens: art, die Blosse aufdecken, gehet in diesem Vers eben so gut auf die Mutter, als auf die Tochter. Ist nun die Mutter die rechtmäßige Schefrau, so muß, Blosse aufdecken, auch den ehelichen Benschlaf einschliessen.

Wiederum, wenn das Q. 18. gegebene Gesez so zu verstehen wäre: "du sollst keine Frauensperson neben "ihrer Schwester zur Hureren gebrauchen, so lange die "Schwester lebt, und es ihr Verdruß macht:" so wäre es die sormlichste Erlaubniß, eine jede, die nur nicht unserer Frauen Schwester ist, zur Hure zu haben, und nach dem Tode der Frau ihre Schwester zu eben dieser, wie es schiene, ganz gleichgültigen Gesellschaft zu wählen.

3) Wenn, die Blösse aufdecken, nie vom eheli: chen Benschlafgebraucht wird, so würde in den Worten 3 B. Mos. 18, 19: du sollst dich nicht zu einer Frau in der Zeit ihrer Unreinigkeit nahen, ihre Ilosse aufzudecken: nichts als die Hureren mit einer Frauensperson während ihrer monatlichen Reinigung unterfagt. Das ist aber Mosis Meinung wohl nicht, der im fünfzehnten Kapitel eben desselben Buchs die Frau, während ihrer Krankheit, durch allerley leviti: sche

was Moses darunter verstehe? R. 2. S. 13. 51

sche Unreinigkeiten von dem Shemann zu entfernen sucht, und sogar den Mann auf sieben Tage für Levitisch : uns rein erklärt, wenn er zum Unglüt mit seiner Frau in Einem Bette gelegen hatte, als ihre Reinigungszeit sie unvermuthet übersiel. Ich will nicht einmal wiederhos len, daß ein solches Gesez bennahe so gut senn würde, als eine Erlaubniß, Hureren zu treiben, wenn nur das Frauenzimmer nicht eben seine monatliche Reinigung båtte.

4) Moses verändert bisweilen den Ausdruk. 3. E. 3 B. Mos. 20, 14. heißt es: ein Mann, der eine Frau nebst ihrer Mutter nimmt: (MP) und doch heißt gewiß das Verbum, nehmen (MP) und doch heißt gewiß das Verbum, nehmen (MP) und an und vor sich nicht, Hureren treiben, sondern ist ge meiniglich so viel als, eine Frau heyrathen. Der 21ste Vers eben des Kapitels ist von gleicher Art: wer seines Bruders Frau nimmt, das ist eiz ne Unreinigkeit. Kr hat die Blosse seines Bruders aufgedekt: sie sollen unfruchtbar seyn. Hier ist, seines Frau nehmen, und, seines Bruders Blosse aufgedeken, einerley.

5) Die Kap. 20, 20, 21. gedrohete Strafe ift febr entscheidend : sie sollen unfruchtbar feyn, oder, fie follen unfruchtbar fterben. Wir werden §.76. feben, daß dies fo viel fen, als, ibre Kinder follen ibe nen nicht in den Geschlechtstafeln angerechnet werden. Dies ware aber wohl eine sonderbare Drohung fur Leute, Die Shebruch und Unzucht mit einander trieben : denn die verlangen doch ordentlich nicht, daß die aus dem unzüchtigen Benschlaf entstehenden Kinder ihnen angeschrieben, oder, wie wir es nennen, aufsie getauft werden sollen. Die barbarische Erklärung, Die Sry macht, nach welcher Dofes gebieten foll, Diefe Perfonen fogleich zu todten, damit aus ihrer hureren feine Frucht entstehen tonne, alfo die Frauensperfon, wenn fie auch fchmanger fepn follte, mit der Frucht zu todten ; tonnte wohl Mosis Meinung nicht fenn, falls er kein Unmensch

22

war,

war, und ben dem Glimpf der englischen Gesethe in Absicht auf die Lebensstrafen hätte man es wohl kaum für möglich halten sollen, daß ein der Rechte nicht unkun= diger Engländer auf eine so abscheuliche Auslegung gera= then würde. Er will Mosen gegen den Vorwurf retten, daß er Ehen verboten habe, welche nach seiner Meinung unschuldig sind: und um dies zu thun, macht er ihn zum Wüterich, der in kaltem Blute das kaum empfan= gene Kind noch in Mutterleibe vernichtet.

S. 14.

Ob blos leichtsünnige Entblössungen, ohne Beyschlaf, durch den Ausdruk, die Blösse aufdecken, verboten sind?

Die andere Auslegung der Redensart, die Blösse aufdecken, die ich zu untersuchen habe, ist mir in dieser Absicht von einem Leser der ersten Ausgabe meiner Abhandlung von den Ehegesehen, der sie in seiner eigenen Angelegenheit gebraucht, und desto sorgfältiger untersucht hat, mitgetheilt worden. Er ist ein Geistlicher, und stehet in einer der ansehnlichsten Bedienungen, die man in der Lutherischen Kirche hat: weiter aber glaube ich ihn nicht kenntlich machen zu dürfen, so lange ich nicht seine ausdrükliche Erlaubnist dazu habe.

Es kommt ihm eben so unwahrscheinlich vor, als Kry, daß Moses gewisse Ehen verboten haben sollte. Denn ob er mir gleich eingestand, daß eine Einschränkung der Ehen wegen der Ursachen, die ich unten ausführen werde, im gemeinen Wesen nüzlich sen, so konnte er sich doch nicht überführen, daß sie mit zu dem Naturgesez gehöre: da nun Moses die Handlungen, die er im 18ten Kapitel seines dritten Buchs verbietet, auch den Kanas nitern als eine Sünde und Gräuel anrechnet, so glaubt er, es könne nicht von Ehen die Rede sen. Er will vielmehr, die Blosse ausschert, ohn alle Figur der Nede in seiner eigentlichsten Bedeutung nehmen, so daß

25

was Moses darunter verstehe? R. 2. S. 14. 13

es nicht den Benschlaf, sondern allerlen leichtfertige oder schalkhafte Entblössungen des andern Geschlechts anzeige. Die Ifraeliten, sagt er, wohneten zu Moss Zeit in Gezelten, wo nicht jede Person ihre besondere Kammer zur Schlasstelle haben konnte : hier mag etwan die bose Gewohnheit eingerissen senn, daß die, so in einerlen Gezelt wohneten, oder nahe Verwandten, die zu dem Gezelt ihrer Verwandten ben Tage und ben Nacht den Jugang hatten, ihre Schwestern und Basen zum Spas, oder in einer unzüchtigen Ubsicht aufdekten; und diese Leichtfertigkeit verbietet Moses.

Manches von dem, fo ich dem Sry entgegengeseit habe, ftreitet auch wider Dieje Austegung, Meinerfter Gegenbeweis scheinet zwar diesmal etwas von feiner Starte zu verlieren, weil mein Freund, und jesiger Geg= ner, faget, folche unanftandige Entbloffungen mochten wohl am meisten unter Anverwandten im Schwange ges gangen fenn, und gegen Fremde habe man fich dergleis chen etwas nicht unterstanden. Allein mich dunkt doch, ein die meiste Zeit des Tages mußiges Bolt, das auf feiner Reife wenig zu thun batte, außer daß es um Gon= nen : Aufgang Manna fammlete, und bas in hutten benfammen wohnte, folglich unter einander febr befannt ward, durfte mit dem Aufdecten der Bloffe nicht ben den nachften Berwandten fteben geblieben fenn, ba noch jege ben nicht fo genauem Uingange dergleichen Entbloffuns gen etwas fo fehr feltenes nicht find. Mofes wurde bas ber vernünftiger gehandelt haben, überhaupt zu fagen, niemand folle ein Frauenzimmer aufdecten, als ein folches Register nicht zu entbloffender Perfonen berzuseben, bas einer liftigen Misbeutung fabig ift. Wozu dies lange forgfältige Register, wenn die Gache überhaupt uners laubt ift? Und wie kommt es, baß in dem fo umftanda lichen Register Die Tanten genannt werden, ohne ju verbieten, daß man die eben fo naben Diecen aufdecke wozu boch gemeiniglich eine Mannsperson ebe einem Trieb haben mochte ?

Meine

Meine zweite Einwendung gegen Sry behalt bier vollig ihre Starke, darum widerhole ich fie nicht. Die vierte bekommt diesmal noch einen Jufaz. Denn auffer ben G. 51. angeführten Stellen, R. 20, 14. 21. find folgende vorhanden, aus denen man flarlich fiebet, daß nicht vom bloffen Aufdecken, fondern von einem wirklis chen Benschlaf die Rede sen: K. 20, 11. wer bey feines Baters Frau schlaft, der hat feines Das ters Bloffe aufgedecket. 23. 12. wer bey feiner Schwiegertochter schlaft: und davon hatte es R. 18, 15. geheissen: du follst deiner Schwieger= tochter Blosse nicht aufdecken. K. 20, 20. wer bey seines Vaterbruders Frau schlaft, der hat feines Daterbruders Bloffe aufgedecket. Sch schenke einem noch gern die Stellen, R. 18, 14.17.18. 19. Die fich vielleicht ein Schriftsteller zu Mube machen wurde, dem es um die Babl der Beweife zu thun mare.

Das aber darf ich, ohne gleichfam der Sache unrecht zu thun, die ich zu vertheidigen übernommen habe, nicht zu verschweigen, daß in dem 27sten Kapitel des fünften Buchs Mose die Flüche, welche sich doch auf das vor: hergegebene Gesez Mosis beziehen, ausdrüflich des Benz schlafs, und nicht blos des Aufdeckens der mit uns verz wandten Frauenspersonen Erwähnung thun: z. E. N.20. Verflucht sey, wer bey der Frauseines Vaters schlaft, denn er hat das Zette seines Vaters aufgedecket. N.22. Verflucht sey, wer bey seiner Schwester, der Tochter seines Vaters oder seis ner Mutter, schlaft. B. 23. Verflucht sey, wer bey seiner Schweigermutter schlaft.

Meine fünfte Einwendung ist gegen diese Auslegung wiederum eben so wichtig, als gegen Sry seine. Wenn Gott nicht durch ein Wunderwerk die Verbrecher uns fruchtbar machen will, sondern die Strafe, die gedrohet wird, darinn bestehen soll, daß die Kinder ihnen nicht in den Geschlechtstafeln angerechnet werden : so wurde sich eine solche Prohung gar nicht dahin schicken, wo

pon

was Moses darunter verstehe? R. 2. S.15. 55

von der bloffen Aufdeckung einer Frauensperson die Rede ift. Denn aus dieser werden keine Kinder entstehen, und man verlangt es auch nicht. Drohet der Gesezgeber, die Kinder sollen nach dem bürgerlichen Gesez einem nicht angerechnet werden, so ist klar, daß er von einem ehe= lichen Benschlaf redet, aus dem Kinder entstehen können, und durch den man auch Kinder zu erzielen sucht.

Auffer diesen Gründen, die schon gegen die Frnische Meinung ihre Dienste gethan haben, finde ich noch eine besondere Schwierigkeit ben der Erklärung meines Freuns des. Die Lebensstrafen, die 3 B. Mos. 20, 14. 17. 18. gedrohet sind, klingen wirklich grausam, wenn von weis ter nichts als leichtfertigen Entblössungen die Rede ist. Ein Bruder entblösset seine Schwester aus Muthwillen, oder ein Mann seine eigene Frau während ihrer Kranks heit: wird ein Gesegeber, der nicht blos mit Blut Ges seke schreibt, Lebensstrafen hierauf sehen?

S. 15.

Von Scheer Basar. Dieses Wort bedeutet nahe Verwandtschaften, doch ohne eigentlich ei= nen gewissen Grad zu bestimmen.

Das von Mose in unsern Ehegesehen zu verschiedes nenmalen gebrauchte Wort, Scheer Basar, (787) welches gemeiniglich durch, Sleisch des Sleisches, übersezt zu werden pflegt, in Luthers Bibel aber nicht von Wort zu Vort verdeutscht, sondern durch, nächste Blutsfreundin, umschrieben ist, verdient desto mehr eine Untersuchung, weil manche Schriftsteller sich in den Streitfrage über Moss Ehegeseke häusig auf dasselbe beziehen, und daraus ihre Sähe beweisen wollen, einige auch ihm einen von Luthers Umschreibung verschiedenen Sinn zu geben gesucht haben. Golche, die der hebräiz schen Sprache unkundig sind, vermuthen wohl gar, daß in dem Worte etwas liegen möchte, so dem ganzen Streit

24

eine

eine andere Gestalt geben wurde, und etwan von ben Pluslegern nicht bemerket, oder wohl gar aus Parthen= lichkeit für die eine oder andere Seite verheelt fen. Diefe Beforgniß mancher, die doch gern mit Gewißheit über Die Chegesete urtheilen wollten, beweget mich, einiges Etymologische anzuführen, fo ich fonft an und vor fich fur entbehrlich hielte. Man kann manches Wort oder Re: densart aus dem Sprachgebrauch hinlänglich und mit Gewißheit verstehen, ohne die Abstammung vollig auf: gespürt zu haben : allein wenn boch einige befürchten, in der Etymologie moge etwas liegen, fo alle bisherigen Erflarungen umftoffe, fo ift es billig, fie nicht in ihrem Zweifel zu laffen, fondern auch lieber zum Ueberfluß von Der Etymologie zu handeln. Sollte denn bies, was ich felbst als nur zum Ueberfluß gesagt anfebe, einigen noch zweifelhaft vortommen, und wie felten bat man in der Etymologie den bochsten Grad der Gewißheit? fo halte ich es einer ausführlichen Bertheidigung, Die meinen Lefern unangenehm fenn konnte, nicht werth.

Ich wende mich querft ju dem wichtigsten, nemlich ber Bedeutung der Redensart, fo wie fie aus dem Sprach: gebrauch bestimmet werden tann. In der hauptfache, nemlich daß Mofes dadurch eine febr nabe Bermandt= schaft andeuten wolle, kommen wenigstens die alten Ueberfeßer überein, bie ihn gemeiniglich mehr umschreis ben, als übersetzen. Dur einige anzuführen, fo haben Die 70 Dollmetscher, als die altesten, marra oineia saenos aurou, alles Verwandte seines fleisches, b. i. alles fo mit ihm fleischlich verwandt ift. Es ift eine bloße Umschreibung. Das Wort oineios bedeutet eis gentlich den, der mit mir in Ginem Saufe, nachher auch, ber mit mir in Einer Familie ift, oder meinen Ber= wandten, fonderlich im reinen Griechischen einen vers fchwiegerten (*), wiewohl es auch ben den besten Schrift= stellern

(*) In dem Buche mei spolar zai Siapsear rizear, so dem Ammonius zugeschrieben wird, und hinter dem Wörterbuch stellern für Blutsverwandte vorkommt (*): und wollte man etwa wissen, bis auf welchen Grad es nach der Schreibart der 70 Dollmetscher gehe, so dient zur Nach: richt, daß sie diesem Worte bisweilen einen eigentlichen und besondern Verstand geben, und des Vaters oder der Mutter Bruder vor dinkeror neunen. Doch vielleicht ist dies nicht von großer Wichtigkeit: denn nicht der Ueber: seher der fünf Bücher Mosis, sondern der Ueberseher des ersten Buchs Samuels, der von jenem zu unter: scheiden ist, gebrauchtes viermal so, 1 Sam. (Könige) D s

buch des Scapula zu stehen pflegt, findet man bald am Anfang unter avzisiens folgende Regel: avzisie und svyrmis, und dixeiei sind von einander verschieden ordeniei sind, die durch eine Verschwägerung in die Familie gekommen sind, (oi xar envapien in die Familie gekommen sind, seen dieses zuverläßiger, und in dem allgemeinen Sprachgebrauch gegründeter, als ges meiniglich die Regeln der griechischen Grammatiker zu feyn pflegen, so könnte man denken, die LXX. hätten Scheer Basar übersehen wollen: eine Schwägerschaft in die Blutsfreundschaft. Allein ich unterstehe mich nicht dies zu behaupten, da, wie man aus der folgenden Anmertung schaupten, da, wie man aus der folgenden Unmertung schen wird, der Unterschied, welchen Ams monius zwischen odreis und sorrens macht, von guten griechischen Schriftstellern nicht beobachtet wird, und die LXX. ihn anderwärts auch nicht beobachten.

(*) Ich will nur einige Bensviele auführen, die mir ohns gefahr ven Lesung des Josephus vorgekommen sind. Alterth. II. K. 2. §. 1. ist orzeioræros der nächste Blutzs freund, wenn er ven Gelegenheit des Neides der Brüz der Ivsevhs schreibt: da die Leute das lobliche auch der nächsten Blutzstreunde (orzeioræros) veneiden. K. 3. §. 1. freuen sich die Brüder Josephs, da sie ihn erblicken, add dug die sie verwandten, sondern eines Seindes. Hier ist der Berwandten, sondern als über die Unfunst eines Derwandten, sondern eines Seindes. Hier ist der Berwandte ein Bruder, also ein Blutzstreund. In eben dem Paragraphen ermahnt sie Ruben, sie sollten Josephs künstiges Glut als ihr eiz genes anschen, ode addorgion orras add o'rzeiwr, weil sie nicht fremde, sondern die nächsten Perwandten wären. 10, 14. 15. 16. 14, 50. Die lateinische Bulgata ist im Umschreiben noch freyer, und drukt den Gedanken mehr lateinisch aus: ad proximam sanguinis tui: worinn sie einen ungenannten griechischen Ausleger vor sich gehabt, oder zum Nachfolger bekommen hat, der in den Hexaplis Origenis des Montfaucon ben 3 B. Mos. 18, 12. angesührt wird. Onkelos, der chaldäis sche Ueberseher, nebst dem Sprer giebt es: alles Mas he seines Fleisches: die in den Polygiottis abges drukte arabische Uebersehung, zu seiner eichen Derwandtschaft: und die von Erpenio herausgegebene, zu dem, was seinem Leibe nahe ist (*)

Diese große Uebereinstimmung der Ausleger ist nicht zu verwundern: die Sache selbst nöthigte sie, einerlen zu denken. Verwandte pflegen ben hen Hebräern unser Fleisch genennet zu werden, z. Er. 1 B. Mos. 29, 14und 2 Sam. 19, 13. du bist mein Fleisch und mein Bein: 1 B. Mos. 37, 27. unser Bruder, unser Fleisch ist er. Wenn man nun auch in Scheer basar, oder, um einem des Hebräschen Unkundigen alles deutlicher zu machen, in der Redensart, Scheer des Fleisches, das erste Wort nicht vollkommen deutz lich fand, so konnte man doch kaum unterlassen, zu merken, daß von nahen Verwandten die Rede sen musse.

Daß hierinn das sonst so selten einstimmige Publiz cum der alten Ueberseher, (falls ich anders diesen Ausz druk wagen darf) richtig gedacht habe, davon überzeuz gen mich einige andere Stellen noch mehr, wo Scheer basar in ganz anderm Zusammenhange, und außer den Ehegesehen, vorkommt, Zwey unter ihnen lehren mich zugleich einen neuen, in Absicht auf die Ehegesehe wichz tigen Saz, nemlich: daß Scheer basar an und vor sich nicht einen gewissen bestimmten Grad der Verwandtz schaft,

(*) Ich setze die arabischen Worte hieher , weil Erpenii Ausgabe rar ist: من بن باندة . schaft, nicht gerade ben dritten der Blutsfreundschaft, und den vierten der Schwägerschaft anzeiget: wie wohl einige von denen vorgegeben haben, die Mosis Schever: bote nicht buchstäblich nehmen, sondern ausdehnen und nach Graden berechnen wollen.

Die erste unter diesen Stellen ist, 3B. Mos. 21, 2.3: wo dem Priester untersagt wird, sich an Todten zu verunreinigen, ausgenommen, an seinem nachsten Scheer: seiner Mutter, seinem Vater, seinem Sohn, seiner Tochter, seinem Bruder, und seiner noch unverheyratheten Schwester. Aus dieser Stelle ist wenigstens klar, daß Scheer auch vor sich, und ohne den Jusaz Basar, Verwandte bezeichne: und daß es Eltern, Kinder und Geschwister unter sich begreiffe, wiewohl auch vielleicht noch entferntere Anverwandten so heißen können, denn hier redet Moses nur von dem nächsten Scheer.

Die zweite ftebet 3 23. Mof. 25; 49. Es wird vers ordnet, wenn ein Ifraelite zum Anecht vertauft fen, fo konne ihn gegen Wiedererstattung des noch nicht abvers Dienten Theils vom Kaufpreife, lostaufen, 1) einer von seinen Brüdern, oder 2) sein Vatersbruder, oder 3) seines Vatersbruders Sohn, oder 4) einer von seinem Scheer basar, welches sogleich burch den Jufaz, von feiner Samilie, erklaret wird. Sier dunkt mich flar zu fenn, daß auch welche, die in einer entfernteren Bermandtschaft mit mir fteben, als Geschwister: Kinder, noch unter Scheer bafar gehören Da nun Mofis Ehegefete die Geschwifter: tonnen. Rinder einander nicht verbieten, fondern felbft nach dem Geständniß derer, die sie ausdehnen und nach Graden berechnen wollen, ben den Geschwiftern unferer Eltern aufhören : so ift gewiß, daß Scheer bafar nicht der Dame derjenigen Verwandten, Die Dofes in den Sens rathsgesehen einander unterfagt bat, gemefen fen, fons bern überhaupt Bermandte bedeutet habe.

Was Scheer heiße? R. 2. S. 16.

60

Die dritte Stelle, 4 B. Mos. 27, 11. bestätiget eben dieses. Wenn jemand ohne Kinder stirbt, so besiehlt Moses, sein Erbtheil an seine Brüder zu geben: wenn er keine Brüder hat, an seines Vaters Brüder: wenn aber auch die nicht mehr sind, an sein nächstes Scheer aus seiner Familie. Was kann entscheidender seyn, als diese Stelle.

S. 16.

Einiges etymologische, von der eigentlichen Zedeutung des Wortes, Scheer, in der Redensart, Scheer basar.

Nunmehr werden aber einige Leser, die gern mit eis genen Augen sehen und wenigstens sich von der Furcht befreyen wollen, daß in dem Worte Scheer etwas stecke, so die ganze Streitfrage andern könnte, die Frage aufs werfen: was heißt Scheer eigentlich, und wie gehet es zu, daß Scheer des Fleisches die nahe Verwandtschaft bedeutet?

Ich muß zum voraus um Vergebung bitten, daß meine Antwort nicht fo entscheidend und befriedigend fenn fann, als ich fie felbst wunschete. Man fchreibe Diefes auf die Rechnung bes etymologischen Theils der Sprach: funde, ber auch in lebenden Sprachen manche Dunkel: heit und Ungewißheit ju haben pflegt. Wie oft wiffen wir von einem deutschen Wort gewiß, was es beißt, ohne ausfinden ju konnen, wie es jugebe, daß es diefe Bedeutung bekommen habe? 3war im Sebraifchen wif: fen wir oft von der Etymologie mehr, als von dem Sprachgebrauch : allein bas ift bier wegen einer befons bern Urfache anders. Scheer ift in der Bedeutung, wie es bier genommen wird, ein juriftisches Wort, und die zusammengesezte Redensart, Scheer bafar, fommt in ber Bibel nie anders als in Gesehen vor : Die juriftischen Worte aber find unter den Hebraischen ofters in Absicht auf die Etymologie die schwersten, fo flar auch ihre Bes deutung

deutung aus dem Jusammenhange der Gesethe zu erhellen pflegt, und das kommt daher, weil die übrigen morgen: landischen Sprachen sie entweder gar nicht, oder doch nicht in der juristischen Bedeutung haben. Unsere Kenntniß der ausgestorbenen hebraischen Sprache ist gemeiniglich mangelhaft, wo uns die Arabische und Sy: rische nicht zu Hulfe kommt.

Gegen das, was von eben dieser Materie, nemlich von Scheer, in der ersten Ausgabe S. 40. befindlich war, hat der Herr Konsistorialrath Jakobi im vierten Theil seiner Betrachtungten über die Ubsichten Gottes, S. 339—341. freundschaftliche Erinnerungen gemacht. Sie haben mich bewogen, die ganze Stelle umzuarbeiten, und einiges deutlicher zu sagen, weil ich gewahr ward, daß an ein Paar Orten meine Meinung nicht vollig verstanden war. Ich drücke mich aber auch über einiges zweiselhafter aus, als damals; welches ich um destomehr thun muß, weil mir seit der Zeit noch eine andere Scheer betreffende Vermuthung bengefallen ist, die ich denn gleichfalls dem Leser zur Beurtheilung vorlege.

Ich sehe, daß man ben Scheer auf drenerlen Er= klarungen gekommen ist:

1) Da das Stammwort, 780, ohne allen Zweifel, übrig feyn, bedeutet, fo haben einige es, das Uebrige beines Fleisches, überfest, fo bag es eben fo viel ware, als das nur mit andern Botalen aus: zusprechende hebraische Bort " (Schear.) Diese Auslegung mochte ben dem fechsten Bers des achts zehnten Kapitels weniger Schwierigkeiten finden: niemand foll fich zu dem Uebrigen feines Sleisches, d. i. zu seiner übrigen Familie, naben: allein zu dem 12, 13 und 17ten Bers, wo Scheer allein und ohne Bafar ftehet, wird fie fich nicht fonder: lich schicken. Die Ausdrücke: deines Paters Schwester sollst du nicht hevrathen, denn sie ift das Uebrice deines Daters; nicht deiner Mutter Schwester, denn sie ift das Uebrige deiner

deiner Mutter; nicht deiner Frauen Enkelin oder Tochter, denn sie sind das Uebrige deiner Frau: wollte ich einem Schriftsteller nicht gern auf= drugen, wenn sich eine bequemere Erklärung feiner Worte zeigte.

2) Es ift unleugbar, daß Scheer an einigen Stellen Sleisch bedeutet, ob es einem gleich auf den ersten Unblik fremde vorkommen mochte, wie ein von dem Berbo ner, übrig feyn, abstammendes Wort diefe Bedeutung erlanget habe. Go nehmen es indeffen boch die meiften Meueren in unfern Chegefeten, und mennen, die nahe Verwandtin werde Sleifch des Sleifches, das sen, Sleifch von unferem Sleifch, genannt. 3ch dachte aber, wenn Dofes dies hatte fagen wollen, fo wurde er beidemal einerley Wort gebraucht haben, wie er es 1 93. Dof. 2, 23. thut, und wir murden nicht Scheer Bafar, fondern Befar Bafar ben ihm lefen. Die Untwort des herrn Rons fiftorialrathe Jatobi, daß ein hebraer auch zwen vers fchiedene Worter brauchen tonne, und j. Er. Dan.2, 47. Gott Mare Malchin, ein Serr der Ronige, beiße, benimmt mir diefen Zweifel nicht: benn ich febe nicht, warum man diefen Ausdrut Daniels burch, Ronic der Ronice, umschreiben folle. Thut man aber das nicht, fondern laßt jedes Wort in feiner eigenen Bedeutung, fo daß Gott als ein Ges bieter über bas Schiffal ber Konige beschrieben werde, fo hat die Redensart mit unferer nichts abnliches. Denn ich leugne gar nicht, daß die Sebraer zwen verschiedene Dorter auf die Urt zufammenfegen tonnen, welches fie vielmehr mit der großeften Frenheit thun : fondern nur das kommt mir fremde vor, daß bier Scheer ein volliges Synonymum von Bafar feyn follte : und ich glaube, Sleifch des Sleifches, wurde fein Hebraer anders als, בשר בשר (Befar Bafar) ausgedrüft haben.

3) Einige alte Ueberseher, und zwar auch folche, die sonst nicht nicht aus einander etwas zu nehmen pflegen, kommen doch darinn überein, Scheer durch, nahe, zu übers fehen. Es scheint beynahe, als hätten diese geglaubt, Scheer heiße nicht eben das, was das folgende Basar bedeutet, es heiße auch nicht, das Uebrige; sondern es sen, ob wir gleich die Abstammung davon nicht wissen, vor sich so viel als, nahe verwandt.

Die sprische und chaldäische Sprache giebt uns ben dieser etymologischen Frage nicht mehr Aufklärung, als die Hebräische. Allein die Arabische scheint sich etwas frenz gebiger zu bezeigen. Ich muß aber nur vorher erinnern, daß, wo die Hebräer Sch haben, die Araber ein scharz fes S sehen, welches sie aber, bisweilen nach einem gewissen orthographischen Unterschied, und bisweilen nach eigener Willkuhr, durch zwen Buchstaben, Sin ()) und Thke – ausdrücken können. Und daher kommt es, daß uns die arabische Sprache mit zwen Erklärungen überhäuft, die vielleicht am Ende einerlen sind.

überhäuft, die vielleicht am Ende einerley sind. 1) Saër (und sin hebraischen Schaar (with) übrig seben so gut, als im Hebraischen Schaar (with) übrig seven i und wird sonderlich von übrig gelassenen Speiz sen gebraucht. Die davon abstammenden Wörter, als (sur) und z bedeuten, 1) das von der Mahlzeit übrigt gebliebene. 2) ein Stüft des Kisens. 3) überhaupt ein Stüft einer Saz che. Auf diese Art würde Scheer Basar ein Stüft des Fleisches, oder ein Theil des Fleisches heissen, von der ein jeder, so dazu gehöret, ein Stüft oder Theil wäre, und des Vaters Schwesster hieße, Scheer des Vaters, d. i. gleichsam ein Theil des Baters (*). 2) Das

(*) Der Herr Konsistorialrath Jakobi hat hiegegen G. 341. die Erinnerung gemacht: die Hebraer schienen ihm mit zwen Worten Schear und Scheer auszudrücken, was die Arader in Einem Sur zusammenfasseten. Das

Was Scheer heiße? R. 2. S. 16.

lect, Thäir), die Blutrache selbst (Sa'r oder Tha'r) und das Verbum, er hat seines Verwandten Blut gerochen, Li. Hier findet sich also wirklich, was wir bisher in den morgenländischen Sprachen noch vermissern, nemlich ein Wort, so man im Hebräischen nicht einmal anders als wir schreiben kann, das von der Verwandtschaft und ihren Rechten gebraucht wird.

Dies lezte Wort erläutert freilich das Hebräische 780 (Scheer), so wie es von den nahen Verwandten gebraucht wird

Daß dies sein könnte, will ich nicht leugnen: in solchem Falle aber wurde doch die Etymologie, die ich gegeben habe, nicht unrichtig sein. Daß aber wirklich Scheer gar nichts bedeute als, Sleisch, ist mir nicht wahrscheinlich, theils, weil alsdenn Moses vielmehr Befar Basar gesagt haben wurde: theils weil ich außer den Ehegesetzen Stellen sinde, in denen es mir vorkommt, als sey Scheer kein vollkommenes Synonymum von Basar, 3. Er. Sprichw. 5, 11. wenn (durch Hureren) dein Sleisch und dein Scheer weggenommen ist. Sollte nicht hier Scheer die lezten Ueberbleidsel des Fleisches senn? Jedoch ich will in einer eigentlich die Etymologie betreffenden Nebenfrage nicht mit der Gewißheit reden, die man in der Etymologie selten hat.

64

Was Scheer heiße? R. 2. S. 16.

wird, am meisten; und Gin wirklicher Sprachgebrauch, wie dieser, ist mir immer wichtiger, als zehn etymolo: gifche Vermuthungen. Indeffen tonnen beide Erlaute: rungen fehr wohl mit einander bestehen, und die eine bebt die andre nicht auf, wenn man nur bedenkt, baß L. und Li Ein Stammwort, und blos in der Orthographie verschieden, senn können. Das Geschlecht= register der Bedeutungen, (falls ich fo reden darf) wur: de alsdenn dieses fenn : 1) von, übrig feyn, benennet man 2) das Stuf: hievon 3) das Stuf der Samilie, oder, die nahen Verwandten. Von diesen bekommt 4) die Blutrache, und, der Blutracher, ben den Arabern ihren Mamen. Ich weiß wohl, daß der feel. Schultens eine andere Abstammung zu _____ Blut= rache, hatte, die aber gleichfalls nur eine Vermuthung ist: denn er nahm für _____; eine Grundbedeutung an, die er aus keinem arabischen Schriftsteller, wenigstens, fo viel ich mich entfinne, bewiesen hat. Ohne darüber zu streiten, ist mir es genug, der hebraischen Bedeu= tung des Wortes, Scheer, ein Verwandter, aus dem Arabischen gleichsam eine Gesellschaft in , der Bluträcher, gefunden zu haben, die den großen Vorwurf wegnimmt, daß außer der hebraischen Bibel dies Wort ben den Morgenländern sonft keine Verwandts schaft andeute. Wie aber beide Bolker dazu gekommen find, Bluträcher und Verwandten fozu nennen, das bleibe, wenn man meine oben angeführten Vermuthuns gen nicht billiget, immerhin eben so ungewiß, als hundert andere etymologische Fragen in unferer eigenen Mutter= sprache. S. 17. Untersuchung der Meinung, die Scheer basar

blos von Kindern u. Enkeln verstehen will. Ich wende mich zu ein Paar andern Meinungen von der Bedeutung der Redensart, Scheer basar, die von Eheges. Mosis. E der

65

der gewöhnlichen Erklärung abweichen, und, wenn sie erwiesen werden könnten, einen wichtigen Einfluß in die Auslegung der Shegesethe selbst haben würden. Sie wur: den auch wirklich beide in der Absicht erfunden, oder doch ausgesührt, denen besser zu antworten, die mehr, als Moses ausdrüklich untersagt hat, vermittelst gewisser Folgerungen verbieten, und die Grade berechnen wollen. Ob ich nun gleich in diesem Hauptsathe einstimmig bin, daß Mosis Gesethe nicht durch Folgerungen ausgedehnt oder nach Graden berechnet werden sollen, so verbietet mir doch die Unpartheylichkeit und eigene Einsicht, eine dieser beiden Erklärungen von Scheer basar zu Hulfe zu nehmen.

Die eine bat einen Mann zum Erfinder, beffen bloßer Dame mich fur fie partbenisch machen konnte, weil ich gemiß verfichert bin, daß ich wenig Freunde von feiner Art, und die mich mit gleicher Juneigung lieben, in der Welt habe, und man auch in unferer Zeit wenige fo fcharffinnige und blos Wahrheit fuchende Manner unter Geifflichen finden wird. Es ift der herr Konfiftorial: rath Jacobi, Der im vierten Theil feiner Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes, G. 338-350. behauptet hat, blos die Personen, die unmittelbar von einem abstammen, heißen fein Scheer Bafar, fo wie Abam, 1 3. Mos. 2, 23. von der aus feiner Seite genommenen Eva fage: das ift Sleisch von meinem Sleisch. Er halt daher 3 3. Mof. 18, 6. nicht für ein allgemeines Berbot, feine nabe Berwandte ju ben= rathen, welches die darauf folgenden einzelnen Gebote unter fich begreife und durch fie erklaret werde: fondern fiehet es gleichfalls als ein einzelnes Berbot ber heprath mit unferer Tochter an: und weichet durch beides gewifs fen scheinbaren Grunden der Gradenberechner aus.

Ich bin nicht nur zum voraus versichert, daß der Herr Konsistorialrath, es mir nicht übel nimmt, wenn ich an= ders denke als Er, sondern ich glaube auch diesmal, un= geachtet sonst Freunde sich einander widerlegen und immer

Daben

von Kindern oder Enkelnec. R. 2, S. 17. 67

baben verschiedener Meynung bleiben, daß Er mir nach Durchlefung diefes Paragraphen felbft bentreten wird. Denn der eine von meinen Grunden fommt mir fo ents fcheidend vor, daß ich glaube, mein Freund werde ihn fo= gleich billigen. Es ift die bereits im isten S. angeführte Stelle, 4 3. Mof. 27, 11. deren Inhalt folgender ift: "Wenn jemand ohne Sohne fterbe, fo foll fein Erbtheil "an feine Tochter gegeben werden : binterlaßt er aber auch "die nicht, fo foll es an feine Bruder, und, falls die "nicht find, an feines Baters Bruder fallen. 2Genn "aber auch keine Batersbrüder find, fo foll es feinem nach: "ften Scheer von feiner Familie gegeben werden. " Da bier von einem Manne die Rede ift, der weder Gohne noch Tochter hinterlassen bat, fo ift flar, daß unter Scheer nicht feine Kinder verstanden werden tonnen, und die Sache felbst führt einen barauf, daß Scheer auch fol: che Verwandte unter fich begreift, Die noch nach ben Batersbrüdern folgen.

Dem herrn Konfistorialrath war, wie er 6. 346. meldet, ein abnlicher Einwurf, allein aus einer nicht fo entscheidenden Stelle gemacht worden, nemlich aus 3 95. Mos. 25, 49. wo Scheer bafar als noch entferntere Berwandten auf Bruder, Batersbruder, und Baters: bruderskinder folgen. Gegen diefen Einwurf beschüzte er seinen Saz durch eine Erklärung, die mir wirklich ju funfilich scheint: und will, Scheer bafar, fegen bier Sohne und Entel ; diefe aber wurden zulezt genannt, weil ber Fall nur felten fen, in welchem ein Gohn oder Entel genug erwerbe, um feinen Bater aus der Knechtschaft toszukaufen. Ich will aber hierüber nicht streiten, und auch die Grunde nicht geltend machen, welche mir die, von meinen tefern nachzuschlagenden Stellen, 3 B. Mof. 18, 13. 14. und sonderlich R. 21, 2. Darreichen: denn ich glaube die zuerft genannte aus dem 4 3. Mofis fen fo unwidersprechlich, daß sie feine Sulfe gebrauche.

Der Herr Konsistorialrath Jacobi meint G. 345. (wenn ich ihn anders recht verstehe ; es kann aber auch

E 2

wohl

68 Unters. der Meinung, ob Scheer basar

wohl seyn, daß ich hier fehle (*)) die gewöhnliche Er: klärung gebe den Ehegesethen Moss ein lächerliches An: sehen. Denn was würde man, sagt er, urtheilen, wenn jemand die Wilddieberen auf die Art verböte : nie= mand, als die dazu bestellten Jäger, soll irgend ein Wild erlegen. Miemand soll einen Firsch erlegen, denn es ist ein Firsch, und folglich ein Wildpret. Miemand soll eine Sau erlegen, denn es ist ein schwarzes Wildpret. Miemand soll einen Fasen schiessen, denn es ist ein Sase. Miemand soll Rebhüner fangen oder schiessen, denn es sind wilde Füner.

Diefe Parodie wurde freilich einen Einwurf enthals ten, wenn der Ausdruf, fie ift dein Scheerbafar ben iedem Gefez wiederholt ware, und Dlofes z. Er. fo fort= fubre: du follst die Blosse deines Daters und Seiner Mutter nicht aufdecten : denn fie ift dein Scheer Bafar. Du follft die Bloge deiner Stiefmutter nicht aufdecken, denn sie ift dein Scheer bafar. Du sollst die 316fe deiner Schwester nicht aufdecken, denn sie ift dein Scheer bafar. Da aber dieses nicht geschiehet, wenigstens nicht weiter als dreymal 23. 12. 13. 17. wo von Personen, die uns nicht unmittelbar verwandt find, gefagt wird, wir follen sie nicht aufdecken, weil sie doch unserer Eltern, oder unserer Schegattin Scheer sind, so dunkt mich, die Pa= rodie schicke sich nicht hieher, oder sie hatte doch fo laus ten muffen: niemand, der fein Jager ift, foll ein Wild erlegen oder fangen: nicht Sirsche: nicht wilde Schweine: nicht Safen: nicht Rebhüner: und dann hatte fie, fo viel ich febe, nichts lacherliches an

(*) Es kann nemlich fenn, daß Herr Konsistorialrath Jaco. bi durch diese Parodie nichts von Scheer bafar, sondern nur den Saz beweisen will, daß die nahe Verwandtschaft nicht den Grund der Eheverbote enthalte: und in solchem Fall ist das alles hieher nicht gehörig, was ich zur Veants wortung der Parodie geschrieben habe.

von Kindern oder Enkeln zc. R. 2. S. 18. 69

an sich, sondern bestimmete nur naher, welche frey und ohne Herren herumgehende oder fliegende Thiere diesmal unter Wild verstanden werden, z. Er. nicht die Lerchen, oder andere Vögel, nicht gewisse zum Essen ungewöhn: liche und blos den Acker beschädigende Thiere, auf deren Ausrottung man wohl gar Preise sezt.

S. 18.

Untersuchung der Meinung, die unter Scheer basar blos unmittelbare Verwandte verstehet.

Mit der vorigen Erklarung ift eine andere nahe vers wandt, welche ich im 72sten S. der ersten Ausgabe dies fes Buchs aus dem damals mir nur geschrieben mitges theilten Bedenken eines nunmehr verstorbenen Theologen anführte. Weil ich dies Bedenken nicht unmittelbar von ihm, fondern von einem vornehmen herrn hatte, dem es gestellet war, so wußte ich nicht, ob ich den Ver: faffer nennen burfte, und beschrieb ibn nur als einen febr berühmten und scharffinnigen Gottesgelehrten. Run aber kann ich wohl fagen, daß es der fel. Baumdarten ift, nachdem er Diefes Bedenken in ber zweiten Gamm: lung feiner theologischen Gutachten noch in eben dem Jahre, in welchem meine Schrift herauskam, hat ab: drucken laffen. Man findet dafelbst die Stelle, auf wels che ich ziele G. 167. und in der Borrede zu eben dem Theil ift fie gegen gewiffe Einwurfe eines noch lebenden Gottesgelehrten, Die mir gleichfalls schriftlich mitgetheilt waren, und in besagter Vorrede gang mit abgebruft find, vertheidiget.

Der sel. D. Baumgarten unterschied nemlich die beis den Redensarten, Scheer, und Scheer basar von ein: ander. Er glaubt, Scheer zeige im eigentlichen und engern Verstande blos unmittelbar mit uns verwandte Personen an, nemlich Rinder, Eltern, Enkel, Groß: Eltern, und Ehegatten: daher heiße es 3 Buch

E 3

Mofe

70 Unters. der Mein., die unter Scheer hasar

Mofe 18, 12. du sollst die Bloke der Schwester deines Vaters nicht aufdecten; sie ist das Scheer Deines Baters, nicht aber, sie ist dein Scheer, weil fie nemlich mit mir nicht unmittelbar, fondern nur mit= telbar, und im dritten Grad verwandt ift: und 23. 13. du follst die Bloke der Schwester deiner Mutter nicht aufdecken; denn sie ist das Scheer deiner Mitter: ferner 23. 17. du follst die 31offe deiner Srau und ihrer Tochter nicht aufdecken : ihre Enkelin von Sohns oder Tochter wegen sollst du nicht nehmen, ihre Bloße aufzudecken: sie (nemlich deiner Frauen Tochter und Enkelin) find ihr (deiner Frauen) Scheer. Hingegen wollte der fel-Baumgarten, Scheer basar (caro carnis) seyen eigents lich Rinder, Enkel, Eltern, Großeltern, und Ebegatten von unsern Rindern, Enkeln, El: tern, Großeltern, und Ehegatten: 3. Er. meine Schwester sey mein Scheer bafar, weil sie meiner Els tern Tochter oder Fleisch ift: und meines Baters Schwes fter sey meines Baters Scheer bafar, tonne aber gegen mich nicht fo genannt werden, fondern fen, nach einem neuen und Doff ganz unbefannten Ausdruf, den Baume garten einige 1000 Jahre nach Mofis Lode erfindet, caro carnis, carnis meae: und die Wittwe meines Onkels foll nach G. 36. der Vorrede mit einem noch uns erhörtern Ausdruk caro carnis carnis carnis nostrae beißen. Redensarten, die der fel. Mann aus feiner Sypothese bildet, von denen aber der hebraifche Sprach= gebrauch nichts weiß. Die Unwendung, welche ber fel. Baumgarten von allem diefen machte, Diejenigen zu bes ftreiten, welche Mosis Gebote ausdehnen und nach Gras ben berechnen, gebort in Diefes Rapitel noch nicht. Bei allen bem gab ber fel. Baumgarten ju, bag Diefe Rebensarten auch in einer weitläuftigern Bedeutung ges braucht werden konnten, wovon er felbst 3 3. DR.25, 49. (denn wenn in feinem Buch ftebet 3 3. Dof. 29, 49. fo ift es nur ein Drukfehler) zum Benfpiel anführet.

In

blos unmittelb. Verw. verstehet? R. 2. S. 18. 71

In der ersten Ausgabe meiner Abhandlung von den Ehegesehen kam mir diese Anmerkung, welche ich doch nur unvollständigercerpirt hätte, gegründet vor: und ich beschäftigte mich unter andern damit, einen Einwurf zu heben, welchen der vorhin erwähnte noch lebende Got= tesgelehrte wegen 3 B. Mos. 20, 19. gegen sie gemacht hatte. Weil ich noch jezt glaube, daß diese an und vor sich dunkele Stelle, deren teseart ungewiß ist, nicht mit Zuverläßigkeit gegen die Baumgartische Meinung ge= braucht werden konne, so behalte ich das, was ich ehe= dem davon geschrieben, hier in der Note auf (*), jedoch E 4 mit

(*) Diesem scheint zwar die Stelle, 3 B. Mos. 20, 19. ents gegen zu stehen: die Bloke der Schwester deiner Mutter, oder deines Paters follft du nicht aufdecken : wenn einer fein (man verstehet darunter fein eigenes) Stut entbloßet, fo follen sie (beide) ihre Schuld tragen. Es ift eine Urfache vorhanden, um welcher wils len ich niemand rathen wollte, fich fo febr auf diefe Stelle, R. 20, 19. zu berufen, benn die Wahrheit zu gestehen, fo ist eine wichtige verschiedene Leseart in derfelben, welche eben das Wort oder die Sylbe angehet, worauf man fich zum Nachtheil jener artigen Anmertung beziehen will. In unfern gedruften hebraischen Bibeln stebet 1780 ne הערה: in wie vielen handfchriften aber fo ftebe, laft fich noch nicht sagen, da ihrer bisher fo fehr wenige gebraucht, und mit dem gedruften Tert verglichen find. In der Samaritanischen Abschrift ber Bucher Mosis lautet es hingegen, ganz ohne das Pronomen, darauf alles ans fommen mußte: הערוה הערוה Soubigant hat fich hierinn gar nicht finden tonnen, und meint, Diefe Lefe= art gebe teinen Ginn, babingegen er eine andere Lefeart, die ihres Urhebers würdig ist, erdichtet. Sie giebt aber einen fehr guten Verstand, ben ich wegen der mehreren Biegfamteit der lateinischen Sprache Lateinisch übersetzen will: namque cum frusto nuditatis (i. e. denudato) culpam portabunt, D. i. folche follen eben fo gestraft werden, als wer ein Stut feines eigenen Leibes, nemlich feine unmittelbare Derwandte beschlaft. Diefe Lefeart wurde jener Anmertung zur großeften Bes fartung gereichen ; denn nach derselben wird ein deutlicher Unterschied gemacht, zwischen dem, der ein Scheer oder Stut feines eigenen Fleisches entbloßet, und der feiner Eltern

72 Unters. der Mein., die unter Scheer bafar

mit Auslassung der Antworten, die in Baumgartens Bedenken und Vorrede stehen, also besser ben ihm selbst nachgelesen werden können. Allein der Baumgartischen Erklå:

Eltern Schwester beschlaft, und gesagt, bende follen ges ftraft werden. 3ch bin fonst nicht geneigt, neue Lefe-Arten ohne wichtige Urfache den gewöhnlichen vorzuzies hen, und Houbigant, ist ohne Zweifel zu weit gegangen, wenn er den Samaritanischen Tert fast hoher als den Hebraischen schäßet, worüber ich mich auch in der hiefigen lateinischen Monatsschrift zur Genuge erklaret habe ; allein Dieje Lefe = Art verdienet Aufmertfamteit. Zwey alte UeberseBungen geben bier mehr oder weniger von unfern gedruften hebraifchen Bibeln ab, und tommen in einem oder andern dem Samaritanischen Tert naber. Die fiebenzig Dolmetscher laffen gewiß das Pronomen, auf das man fich einzig berufet, aus, und haben für nyr (er hat entbloßet) im Plurali הערו (fie haben entbloßet) oder auten in einigen griechischen Handschriften, The georte lauten in einigen griechischen Handschriften, The gie dineid-THTA arexadutar, tenn sie haben die Derwandtschaft entbloßet, und in andern The rae oixciornta anenahnyas, denn du haft die Derwandtschaft entbloket. Der Sprer, der hier mit der griechischen Uebersehung gar nicht übereinstimmet, laßt nyrn (er hat entbloget) ganz weg, hat aber das Pronomen im Plurali, und so übersext, weil sie Verwandten find, fo ift es unrecht, als fiuns de im hebraischen, כי שארם עונם ישאו , weil fie ihr Rleisch (unter einander), d. i. Derwandte find, fo follen fie ihre Schuld tragen. Ben diefen fo febr von einander abweichenden Lefe = Urten entstehet ein ftarfer Berdacht, daß ehemals das hebraische etwas anders aclautet habe, als jest in den gedruften Bibeln : vielleicht fo, wie es im Samaritanischen Tert ftehet, oder gar mit eis nem Pronomine plurali : wenn jemand ein Stut ihres (der Eltern) Sleifches entbloßet. Db ich gleich keines von beiden behaupten will, (denn dazu mangeln mir noch die kritischen Vorders Sake, oder eine folche hebraische Bibel mit verschiedenen Lefe-Arten , als Millius das N. I. herausgegeben bat, zu der ich mir jest gelegentlich und täglich die Materialien fammle, nachdem ich houbis gants Arbeit fo fchlecht und unvollkommen finde) fo tann man doch die jetzige Hebraische Lefe = Art, deren Ausles gung noch dazu zweifelhaft ift, ebe nicht gebrauchen, die drey deutlichen Stellen, K. 18, 12. 13. 17. darnach zu erklären, oder vielmehr zu entkräften, ehe man nicht die gewöhnliche Lefe=Art festgeset bat.

blos unmittelb. Verw. verstehet? R.2. J. 18. 73

Erklarung felbst von Scheer, und Scheer basar, trete ich nicht mehr ben, und das aus folgenden Ursachen:

1) Der Unterschied zwischen Scheer, und Scheer bafar, scheint mir ohne Beweis angenommen zu senn. Scheer mag schlechthin Fleisch, oder es mag anders übersezt werden: so sehe ich nicht, was mich nöthigen könnte, die Redensarten, mein Fleisch, und, Fleisch von meinem Fleisch, von einander zu unterscheiden, und für die Namen von zwegerleg Stuffen der Verwandtschaft zu halten: es müßte denn etwan der Sprachgebrauch beständig einen Unterschied beider Redensarten machen. Das thut er aber nicht, sondern 4 B. Mos-27, 11. kommt Scheer, allein gesezt, in einer völlig so weitläuftigen Bedeutung vor, als nach des seligen Baumgartens Meinung Scheer basar je haben kann: denn es zeigt daselbst eine Verwandtschaft an, welche noch entfernter ist, als die mit des Vaters Bruder.

Man übersetze Scheer wie man will, z. Er. Ver= wandter, so wird man auch alsdenn sehen, daß keine Nothwenvigkeit vorhanden sen, wider den eben bemerk: ten Sprachgebrauch den Unterschied zu machen, daß Verwandter näher sen als, Verwandter des Sleisches: man darf das lezte nur durch leiblicher Verwandter, oder, Verwandter nach dem Sleisch, übersetzen.

Der sel. Baumgarten ist nicht der einzige, der diesen Unterschied zwischen Scheer und Scheer basar machte: er konnte ihm aber freilich deshalb wahrscheinlicher vors kommen, als andern, weil er selbst in seiner ihm ganz eigenen Schreibart gern einerlen Ausdruk benbehielt, und aus Liebe zu einer gewissen Genauigkeit, ben welcher er freilich auf Annehmlichkeit Verzicht thun mußte, nicht gern abwechselte oder Synonyma für einander sezte. Er pflegte vielmehr unter zwen Redensarten gemeiniglich eis nen Unterschied kestrussehen; und wenn er nach diesem Modell die Schreibart Mosis beurtheilete, so konnte es ihm natürlicher Weise vorkommen, als musse Scheer,

es

und

74 Unters. der Mein., die unter scheer basar

und scheer bafar etwas verschiedenes seyn. Allein er war auch in feiner Schreibart einzeln.

2) Der sel. Baumgarten konnte selbst nicht in Abtede senn, daß scheer basar 3 B. Mos. 25, 49. eine weit entferntere Verwandtschaft anzeiget, als es seiner Meinung nach eigentlich anzeigen sollte, und Personen unter sich begreist, die noch weiter von einander entfernt sind, als, Geschwister: Kinder. Und woher weiß er denn nun, daß, wenn es auch von nähern Verwandten gesezt wird, es alsdenn in seiner eigentlichen Bedeutung stehet, und daß es an und vor sich nicht eben ein so unbestimmtes Wort ist, als etwan das deutsche, Freundschaft, oder Blutsfreundschaft?

Er fagt in der Borrede G. 50. 51. bas Wort wers de zuweilen im weiteren, zuweilen im engern Unfange der Bedeutung genommen, = = und das Wort Scheer bedeute in einigen Stellen fehr entfernte und mittelbare Unverwandte, in andern nahere, ja die nachsten und unmittels barsten Blutsfreunde. Dies ist es, womit ich vollig einstimmig bin: allein alsdenn ift es ohngefehr fo ein Wort, als unser deutsches, Freundschaft, von Berwandten gebraucht. Es faffet Die allernachfte Freund= schaft mit unter fich, allein es bedeutet fie nicht eigent= licher, als die entferntere. hat der fel. Mann dies fagen wollen, so habe ich nichts bagegen; allein es scheint ben Lesung bes Bebenkens nicht, daß er fich bies rauf einschränkte. Und felbft in ber Borrede redet er noch G. 51. von zwey Bedeutungen diefes Wortes, ba boch beide nur eine einzige fenn wurden, wenn Ber: wandten im zweiten und fünften oder entferntern Graden gleich gut scheer bafar beiffen.

Er meint an eben diesem Orte der Vorrede, im 3 B. Mos. 21, 2. 3. eine sehr merkwürdige Stelle gefunden zu haben, die den Unterschied der beiden Bedeutungen von scheer unwidersprechlich erweise: denn daselbst wür: den, Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Bruder und Schwe:

Blos unmittelb. Derw. verstehet? R.2. S. 18. 75

Schwester, das nahe scheer (wart forder beer nannt, woraus denn folge, daß es zwenerlen Scheer gebe, erstlich, das nahe scheer, so die unmittelbaren Unverwandten allein begreife, zwentens, das ferne Scheer, welches ihm beliebt, mit folgender hebräischen Redensart, die jedoch nirgends vorkommt, sondern blos von ihm gemacht ist, auszudrücken, isondern blos oder auch ist, grie kart for kart forder hebräischen

Diese Stelle und Distinktion war wirklich nicht gluklich gewählt. Der sel. Baumgarten erinnerte sich daben nicht, daß außer dem Ort, wo er zugiebt, daß Scheer bafar mittelbare und entferntere Verwandten bedeutet, noch eine von eben der Art vorhanden war, die ich

3) als meinen dritten Gegengrund anführe, und ber desto entscheidender gegen ihn ift, weil fie theils das Wort Scheer allein fest, welches nach Baumgarten eine nas here Verwandtschaft anzeiget als Scheer bafar, theils feine ganze im Machdenken erfundene und auf keinen Sprachgebrauch gegründete Diftinktion umstößt, und Geschwister : Kinder das nabe scheer nennet. Sie stehet 4 3. Mos. 27, 8-11. und ob ich gleich sie schont oben angeführt habe, so muß ich boch, weil sie bier so entscheidend ift, fie noch einmal ganz berfegen : wennt jemand stirbt, und hat keinen Sohn, fo follt ihr fein Erbtheil 1) auf seine Tochter übertragen. Und wenn er keine Tochter hat, so sollt ihr sein Erbtheil 2) seinen Brüdern geben. Und wenn er keine Brüder hat, so sollt ihr sein Erbtheil 3) den Brüdern seines Paters geben. Und wenn auch von feinem Dater feine Bruder find, so sollt ihr sein Erbtheil 4) seinem nahen (oder, wie ich es im Deutschen umschreiben mußte, seinem nachsten) scheer von seiner Samilie geben. Hier ift im hebraischen derfelbe Ausdrut, when hart inder, fein nabes scheer, von Geschwifterkindern und noch utfernteren Verwandten gefest, auf den der fel. Baums garten

76 D. S. Mam. Zimma, Chefed, Thebelu. Nidda,

garten seine Distinktion so unwidersprechlich zu grüns den glaubte.

Aus allem diesen mache ich den Schluß, theils daß zwiz schen Scheer basar, und Scheer allein gesezt, kein Unz terschied sen: theils, daß bende Ausdrücke, Freundschaft, die nächste sowohl als die etwas entferntere bedeuten, ohne einen Grad zu bestimmen, und ohne daß die eine Bedeuz tung die eigentlichere und die andere die uneigentlichere sen. Ich gestehe es, daß ben 3 B. Mos. 18, 12, 13, einige Schwierigkeit übrig bleibe, und daß diese beyden Verse der entgegengesezten Baumgartischen Meinung eiz ne Wahrscheinlichkeit geben: allein die anderseitigen Gründe kommen mir doch noch richtiger vor, und das Verse wird auch alsdenn, wenn Scheer an und vor sich nur Freundschaft bedeutet, nicht abgeschmakt lauten: Du sollst deines Vaters Sreundschaft.

S. 19.

Von den Mamen, Zimma, Chesed, Thebel und Nidda, welche Moses gewissen allzunahen Ehen giebt.

Es scheint, daß die morgenländischen Sprachen für gewisse einzelne Arten der Ehe oder der Unzucht innerhalb der nahen Freundschaft auch besondere Namen haben. So heißt, wenigstens wie Golius in seinem Lerico aus den beiden arabischen Wörterbüchern Gauhar und Camus anführet (*) die verhaßte Khe, (______

(*) Mit völliger Zuversicht kann ich nicht fagen, ob diese Ehe bereits bey den alten Arabern so geheißen habe; oder ob die Bedeutung Muhammedanisch, und aus der Stelle des Korans, Sur. IV, 26. entstanden sey, wo Muham= med schreibt: gehet nicht mehr solche Ehen ein, als eure Vorfahren: doch nehme ich die bereits stehen= den Ehen aus. Sie sind Schande, und (شخب) Zaß, und eine bose Sitte.

welche Mos. gew. allzun. Eh. giebt. S. 19. 77

Nicabh elmakt) eigentlich die Ghe mit der Stiefmut: ter : und Mofes scheint die dren Worter, Zimma, Chefed, und Nidda, als die eigentlichen Damen gewiffer naber Eben zu gebrauchen. Da mancher auf die Ber= muthung tommen mochte, daß in diefen Damen etwan eine Spur berjenigen Urfache Des Berbots ber naben Che, welche er für die wahre halt, enthalten fen, fo febe ich es fur nothig an, von ihnen zu handeln, und bie 216: ftammung derfelben bieben nicht zu vergeffen. Wem dies zu philologisch und muhsam scheint, der kann es ficher fo lange überschlagen, bis ihm wegen diefer Damen ein Die hauptsache ruhrender Zweifel entstehet.

1) Den eigentlichen Mamen ber Ghe mit der Mutter feiner Frau nennet Mofes ant, Zimma. Seine Worte find: wenn jemand eine Frau und ihre Mutter nimmt, das ift Zimma: man soll ihn und sie mit Seuer verbrennen, es soll kein Zimma unter euch feyn (*). Der Fall, der hier Zimma genannt wird, ift

Titius [Caja Gempronia Ich febe aber aus Ezechiel 22, 11. Daß der Mame nicht blos diefer henrath eigen gewesen ift, fondern daß man

auch den ihr abnlichen Benschlaf eines Mannes ben feis ner Schwiegertochter, ber fonft eigentlich Thebel beißet, oder diesen Fall

Titius | Sempronius } Caja

mit eben dem Damen benannt hat, denn er fchreibt: fie entweyhen ihre Schwiegertochter durch Zimma.

Es ift febr unbequem, wenn die Ausleger Zimma bier durch Bubenftut überfegen. Denn wenn es diefe Bedeutung bat, fo foll es eigentlich eine Lift andeuten, und Lift wird zu diefer Urt von Bubenftut, bas auch der

Duma

(*) 3.23. Mof. 20, 14.

78 D. S. Mam, Zimma, Thebel. Chefed u. Nidda.

dummeste begehen kann, am wenigsten erfodert: und über das ist aus den Worten Mosis klar, daß Zimma hier nicht der allgemeine Mame der Bubenstücke seyn solle, auf denen ja nicht insgesamt die Strafe der Verbrennung stand, sondern der besondere Name der Blutschande mit der Frauen Mutter, so wie im 17ten Vers ein anderer besonderer Name der Blutschande mit der Schwester, dem das Gesez gleichfalls seine eigene Strafe bestimmet, vorkommt. Symmachutz, oder, wie Herr Thieme (*) glaubt, Theodotion, hat daher nicht übel gehandelt, wenn er 3 B. Mos. 18, 17. das Wort lieber im Griez chischen behält, und schreibet: Zeupen erst.

Das Berbum Zamam beißt eigentlich ben den Uras bern, Enupfen, daber es ben ben Sebraern fo viel ift, als das Lateinische, nectere dolos, oder überliftigen. Davon nennen die Araber die Henrath, ~ Zimm. gleichsam eine Verknupfung: und ans Zimma, wenn man unter dem Schuz des andern ift (clientela.) Die Hebraer benannten alfo vielleicht eine gewiffe Urt der allzunaben Che, oder auch der Bluts fchande, bavon, daß die Frauensperfon unter bem Schuz, und gleichfam unter ber Vormundschaft ber Mannsper= perfon ftand, woben für die Sicherheit der Frauensperfon für aller Gewalt ober Verführung am besten gesorget ju werden schien, wenn benden Theilen schlechterdings und unter ber harteften Strafe verboten war, einander ju henrathen. Wir mochten dies in unfeter Sprache, Bevo rathen

(*) Die Auslegungen der drey Griechischen Uebersetzer, Aquila, Symmachus und Theodotion, sind von den Abschreibern nicht selten mit einander verwechselt, und daß auch hier ein gleiches geschehen sen, macht Herr Mag. Thieme, in seiner Dissertation de puritate Symmachi, §. VIII. S. 23. daraus wahrscheinlich, weil Symmachus Zimma durch 460005, ein Bubenstütt, überset. Man lese ihn selbst nach, indem es mir hier nichts verschlägt, welcher griechische Uebersetzer das ABort beybehalten und Zimma geschrieben hat.

welche Mos. gew. allzun. Eh. giebt. K. 2. 79

rathen in die Vormundschaft, nennen können: und nach dem Ausdruk des lateinischen Dichters wäre es fraus innexa clienti gewesen, daher es auch unter aller Blutschande am schärfsten bestraft ward, nemlich mit der Verbrennung.

Um Diefen Quedrut, und die Urfache des Gefeßes noch mehr zu erläutern, will ich ein verwandtes Recht an= führen. Ben den Arabern ift die Benrath mit den Stief= tochtern verboten, unter dem Jufaz, die unter eurer Bedeckung, d. i. die unter eurer Bewahrung und Schuz find (*): welcher sich ben den übrigen Berboten nicht findet. Ich überschlage eine andere etwas dunkle Stelle, in der Muhammed für die Keuschheit der Pflegetochter zu forgen scheint, nemlich Gur. IV, 3. Das Uttifche Recht verbot gleichfalls dem Vormund, fei= ner Mündelin Mutter zu freyen (**), doch da, und in einigen andern Rechten, fo die Ebe mit der Mündelin felbst verbieten, wurd eigentlich nur fur die Guter der Mündelin geforget : eine Betrachtung, Die ben ben mor= genlandischen Bormundschaften wegfiel, ben denen der Vormund das Recht hat, felbft von den Gutern des Un= mundigen zu leben, und am Ende zu feiner Rechnung, fons dern blos zu einer Versicherung verbunden ift, daß er von den übrigen Gutern der Pflegebefohlnen nichts für fich behalte.

Ich habe noch drey Stellen in der Bibel gefunden, wo Zimma zwar nicht von Blutschande, aber doch von Un= zucht, oder Duldung der Unzucht auf eine solche Art ste= het, daß sich die vorhin angegebene Bedeutung des Wor= tes nicht übel zu ihnen zu schicken scheint, nemlich: dieje= nige, deren Keuschheit unter unserm Schuz stehen sollte, versühren, oder doch zugeben, daß sie von andern versühret werde. Die eine ist 3 B. Mos. 19, 29. befindlich: du sollst deine Tochter nicht Preis geben, sie Surerey treiben zu lassen, damit das Land nicht hure,

(*) Gur. IV, 27. (**) Petit in leges Atticas L. VI. tit. 1. §. 18. G. 545.

80 D. S. Mam. Zimma, Chefed, Thebelu. Nidda,

hure, und das Land voll von Zimma werde. Hier mochte doch Zimma wohl fenn, wenn der Bater, den die Matur felbst zum Wächter der Reufchheit feiner Tochter bestimmet bat, sie zur hureren anhalt, oder Gewinftes wegen ihr verstattet unzuchtig zu leben. Die andere ftebet Ezech. 16, 43. Gott stellet in dem ganzen Kapitel Die Abgotteren der Ifraeliten als einen Chebruch , und fich felbst als ben beleidigten Chemann vor, und erklart fich mit folgenden Worten, daß er bie eheliche Untreue nicht ungestraft lassen wolle: ich will deine Wege auf deinen Ropf geben, und will nicht bev allen deinen Greueln noch zimma begehen. hier scheint Zimma Diejenige niederträchtige Machficht eines Che= manns ju fenn, ba er feine Frau ungeabndet hureren treiben laßt, dasjenige, was unfere Juriften lenocinium nennen. Die dritte kommt in dem Buche Biobs, R.31, 9. 11. vor. Hiob fagt : wenn mein Serz aus Liebe zu grauen verführet ift, und ich der Thur meis nes Freundes nachgestellet habe : fo musse meis ne Frau . . . (von andern geschändet werden) denn dies ware zimma. Er will die Sunde, wenn man feines Freundes Ehgemahl unter bem Schein ber Freund= schaft zu verführen sucht, recht schwarz vorstellen, und fagt Deshalb, dies fen Zimma. Bubenftut, lautete nach einer solchen Verwünschung schon matt und allgemein: es kommt ihm als eine Gattung von Blutschande vor, weil ich die zu entweihen fuche, vor deren Reuschbeit ich wachen, und fie als Freund vertheidigen follte. Biel: leicht bekommen diefe Stellen durch bas ein Licht, was ich von der eigentlichen Bedeutung des Wortes in der Ma= terie der Blutschande gesagt habe, und helfen zugleich Diefe juriftische Bedeutung, fo das Wort ben ben Ses bråern hatte, noch etwas mehr bestätigen.

2) Die She oder Unzucht mit der Schwester benennet Moses mit dem Wort Chefed (7017) natürliche Lies be. Die Stelle stehet 3 V. Mos. 20, 17: wenn jes mand seine Schwester, seines Paters oder seiner Mutter

welche Mos. gew. allzun. Eh. giebt. S. 19. 81

Mutter Tochter, nimmt, und ihre Bloße siehet, und sie siehet seine Bloße, das ist Chesed; sie sollen vor den Augen der Kinder ihres Volks ausgerottet werden.

Dies Wort hat wegen feiner mannigfaltigen Bedeu= tungen, Die man nicht wohl unter Ginen Such ju brin: gen wußte, viel zu schaffen gemacht. 21m baufigsten pflegt man es, Gnade, ju überfeben; allein diefe Bedeutung schift fich zu andern Stellen nicht, wo es die Liebe gegen folche, die uns gleich find, ja wohl gar gegen bos bere, und gegen die Gottheit felbft bezeichnet. Und eben Diefes Wort, bas meistentheils die Liebe gegen den Dach= ften oder auch gegen Gott, desgleichen die Liebe Gottes gegen uns andeutet, und fo oft durch Frommigkeit ober Seiligkeit gegeben wird, foll bier in den Ebegesehen Mofis eine mit der Ausrottung zu bestrafende Blutschan: be fenn, und bedeutet wiederum an andern Orten allerlen Bubenstücke. Die Hebraischen Sprachgelehrten laffen es gemeiniglich weniger als andere an fich kommen, daß fie in dem dunkelften Theil der Sprachkunde, der Etn= mologie, etwas nicht wiffen : fie haben alfo zum Theil gemuthmaßet, daß Chefed eigentlich das bochfte in allen Dingen (fummum in quaque re) bedeute; allein weder im hebraischen, noch in einer der übrigen morgen= landischen Sprachen, findet man diese Bedeutung burch ben Gebrauch bestätiget.

Wenn ich auch wegen der Abstammung des Wortes nichts gewisses sagen könnte, so scheint doch dieses nicht sehr zweiselhaft zu senn, daß es Liebe, und insonders heit diejenige natürliche tiebe, welche die Griechen sogyn und die tateiner pietas nennen, und für die wir Deuts schen kein eigenes Wort haben, andeute. Wenigstens ist es 1) die eheliche Liebe, Ief. 54, 10. Jer.2, 2. Hoss. 2, 21. 2) Die väterliche und kindliche Liebe, wenn es von der tiebe Gottes zu uns, und von der tiebe der Menschen zu Gott gebraucht wird, welches überaus häufig geschiehet. 3) Die Liebe gegen das Kheges. Miosis.

82 D. S. Mam. Zimma, Chefed, Thebelu. Nidda,

Land, in dem wir wohnen, 1 B. Mos. 21, 23. 4) Die brüderliche Liebe, auch wohl im uneigente lichen Verstande die, so zwischen Königen ist, die sich als Brüder ansehen, 2 Sam. 10, 2. 5) Die Liebe gegen den Mächsten, der als unser Bruder vorgestellet zu werden scheint.

Wenn man nicht blos bas Hebraifche, fondern die übrigen morgenlandischen Sprachen tennet, fo wird es an einem bequeinen Stammwort zu Diefen Bedeutungen fo gar nicht mangeln, daß man vielmehr durch einen unangenehmen Ueberfluß ungewiß gemacht wird, indem fich zwen Ableitungen barbieten, unter welchen zu mablen schwer fällt. Meine Lefer muffen fich wieder erin: nern, daß, wo im Hebraischen ein scharfes S (Samech D, oder w Sin) ftehet, die Araber ein Schin (, w) ober oberfächsisches Sch sehen. Man muß also das Hebrai, The Ton (Chefed) im Arabischen unter china (Cha_ Schada) suchen. Dieses Stammwort, welches Golius durch, convenit, überfezt, ift so viel als, zusammen: fließen, und wird, wie der fel. Schultens ben Siob 6, 14. bemerkt, infonderheit von dem Jufluß der Milch in den Bruften der Mutter gebraucht. Man nehme Die allgemeinere, oder diese lezte besondere Bedeutung, fo war sie bequem, die Liebe, und sonderlich die natürliche Liebe davon zu benennen. Welches Sinnbild für die leztere wurde ungekunstelter und redender fenn, als die von Milch anschwellenden Brufte der Mutter, durch welche die Matur felbst dem Kinde feine Dahrung bereis tet hat, und die Mutter, ja wenn die faugende auch nicht die natürliche Mutter ware, Die Umme zwinget, das Kind, dem fie Mahrung giebt, ju lieben. Wenn man aber auch nur an den Jusammenfluß des Waffers von verschiedenen Unbohen in ein gemeinschaftliches That gedenket, so ist schon dies ein bequemes Bild derjenigen gesellschaftlichen Liebe, Die den einen Menschen zu dem andern treibet, und ihn auf eine fantte Urt zwinget, mit ihm zusammen zu fließen. Dies ware der Gedanke, den

welche Mos. gew. allzun. Eh. giebt. A. 2. 83

der unverstandene Salomon, Sprichw. 27, 19. so aus: brücket: wie Wasser sich zu dem Wasser wendet, so ist das Serz der Menschen zu Menschen. Mir ist wirklich in den orientalischen Sprachen an der Etymos logie nicht so viel gelegen, als den meisten, die sich mit der Hebräischen oder Arabischen Sprache abgeben, sondern der Sprachgebrauch ist mir immer das wichtigste, die Bedeutungen der Wörter zu bestimmen, und die Etymologie bleibt mir blos ein Stok, an dem ich gehen muß, wo es finster ist. Ich würde mich also nicht so sehen muß, wo es finster ist. Ich würde mich also nicht so sehen winn tesern gestele: indessen kommen sie mir jezt beide so natürlich vor, daß ich nur den Verdruß habe, zwischen ihnen nicht wählen zu können: wiewohl ich der leztern etwas geneigter bin.

Wenn nunmehr die eheliche oder unzüchtige Liebe zwis schen Bruder und Schwester Chesed heißt, so hat dies Wort, für seine erste gute Bedeutung, nach und nach durch den Gebrauch eine schlimme bekommen, und zeiget die Vermischung der geschwisterlichen und ehelichen Liebe an. Fast so ist Liebe in unserer Sprache zuerst etwas löbliches: allein in gewissem Jusammenhange wird es auch für unreine Liebe gebraucht.

Benannten die Bebraer eine gewiffe Gattung von Blutschande, Chefed, fo hat durch eine Metonymie hernach diefer Dame auf andere Schandthaten ausgedebnt werden können: wiewohl ich bier nichts zu bestimmen wage. Denn es ware auch moglich, daß, wenn Chefed ben den Bebraern, und noch häufiger ben den Sprern, Schande und Bubenftucke, und das Berbum Chaffed schmahen bedeutet, es einmal wider die ordentliche Re= gel von Sin und Schin mit dem Arabischen Ama (Chafada) einerlen ware, welches fur, Meid und Saß, gefezt zu werden pfleget. In folchem Fall wurde das Se= braifche Chefed zwen ganz verschiedene Stammworter unter fich begreifen, welche die Araber genauer unter: Theiden, 1) Chaschada (Lina) zusammenfließen, \$ 2 davon

84 D. S. Mam. zimma, Chefed, Thebelu, Nidda,

Ÿ,

5

davon die Liebe genannt ware, 2) Chafada (chuis) beneiden, haffen, heimlich feind fevn, davon das Lafter und die Schande ihren Mamen hatten: und viels leicht ware gar die Che der Geschwifter bievon, die verhaßte Ebe, genannt, fo wie Muhammed die Blut: schande ", eine verhaßte Sache, nennet (*). Wenn man auch glauben wollte, vom Jufammenfließen bes Waffers waren ftinkende Sumpfe, und von diefen, ben den Sprern Schmach, und ben den Sebraern gas fter und Blutschande genannt, so habe ich eigentlich nichts dagegen, fondern febe es als möglich an. Deine tefer nehmen es mir nicht ungutig, baß in dem, fo ich von ber Etymologie fage, viel ungewiffes ift: denn in welcher Sprache ift die Etymologie ohne folche Dunkelheit? 3ch glaube vielmehr Dank von ihnen ju verdienen, daß ich von einer etymologischen Frage, und zwar einer ber buns felften, nicht mit dem entscheidenden Ton rede, ben fich Die morgenländischen Philologen gern angewöhnen, und von dem ich auch wohl etwas wieder zu verlernen haben fann. Bey aller, aus dem Reichthum von Etymolo: gien entstehenden Ungewißheit, haben sie boch aus diefer blos philologischen Abhandlung den Bortheil, zu feben, in der Abstammung des Mamens Chefed liege nicht ets was verborgen, fo in den Fragen über die Chegefete Mosis eine wichtige Entscheidung geben konnte.

3) Der dritte Name, den das mosaische Gesez von einer gewissen besondern She oder Unzucht gebraucht, ist, Thebel (127). So nennet Moses die Heyrath mit der Schwiegertochter, K. 20, 12: wenn jemand bey seiner Schwiectertochter schläft, so sollen sie beis de sterben. Sie haben Thebel begangen, ihr Blut sey auf ihnen. Und eben diesen Namen Thebel gebraucht auch Moses K. 18, 23. von der Schande mit Vieh: so daß er wohl an und vor sich nicht etwas die Verwandtschaft betreffendes, sondern die gröbste Unzucht bedeutet haben muß. Auch kommt nach einer Handschrift,

(*) Gur, IV. 26, G. oben G. 76. 77.

weiche Mos. gew. allzun. Eh, giebt? R. 2. 85

schrift, die HEATHE (*) auführet, ohne den Sinn ihrer Lefeart zu errathen, Diefes Thebel Siob 30, 8. por. Denn dafür, daß unfere Ausgaben haben: fie find Sohne eines Marren, (d. i. eines Lafterhaften) und eines ohne Mamen : ftebet in einer Orfordifchen Sandfchrift, כני תבל גם בני בלי שם , welches ich uber: feken wurde : Sohne der Blutschande, und Sohne eines ohne Mamen: d. i. Bolfer, die aus Blutschande gezeuget find, barinn fie und ihre Borfahren lebten, und aus Unzucht, fo daß man oft den Mamen des Baters nicht einmal nennen kann. Man muß aber wiffen (**), daß dort von Troglodyten , denen die wildeste Unzucht von den Alten Schuld gegeben wird, und noch dagu vermuthlich von Kananitern die Rede ift, und baben fich erinnern, daß Dofes gleich im Unfang feiner Chegefete Die Blutschande als eine Sitte ber Kananiter beschreibt.

Bey diesem Worte ist einmal die Abstammung ge= wisser, ob sie gleich aus Unkunde der Sprache gemeinig= lich nicht bemerkt ist. Denn das ist freilich unrichtig, wenn fast alle neuern Ausleger, und Verfasser der Wörterbücher, dieses Wort, Vermischung, übersezt, und wider alle Grammatik von 352 (Balal), vermischen, hergeleitet haben: da sich doch kein einziges deutliches und unwidersprechliches Benspiel einer solchen Form eines Nominis angeben läßt, wie diese son dem Verbo Sottinger hat erkannt, daß Thebel von dem Verbo 326 (Thabal) herzuleiten sey, so bey den Arabern eine unsidnige Liebe anzeiget (****), und die Sache ist so F 3

(*) In feiner 1756 unter folgendem Titel: Essay towards an English Version of the Book of Job from the original Hebrew, über das Buch Hiods herausgekomenen Erklärung. (**) Man sehe meine Abhandlung de troglodytis §. 6. die in dem Syntagma commentationum T. I. befindlich ist. (***) Wer die hebräische Grammatik verstehet, dem wird meine Meinung unter dem Ausdruck am deutlichsten seyn: von verbis mediae radicalis geminatae kommen keine nomina segolata her, so eine literam praeformativam hätten. (***) Ich will zur mehreren Erläuterung der Bedeutung die

86 D. S. Mam. Zimma, Thebel. Chefed u. Nidda,

Flar, daß ich ohne von Hottingers Meinung etwas zu wissen, sogleich eben diesen Gedanken hatte, und haben mußte, als ich das arabische Wort ben einem Schrifts steller amraf. Diese Art der Blutschande nennet also Moses mit dem eigentlichen Namen, Raserey, und fezt darauf gleichfalls den Lod.

4) Die lezte Gattung ist Nidda (74), welcher Name der She mit des Bruders Wittwe gegeben wird. Die Stelle stehet 3 B. Mos. 20, 21. wenn ein Mann seines Bruders Frau nimmt, das ist Nidda: er hat seines Bruders Bloke aufgedekt. Sie sollen unfruchtbar seyn. Die Abstammung dieser besondern Bedeutung des Wortes ist wieder sehr ungewiß, denn Nidda heißt so mancherlen, wovon die unerlaubte Ehe mit des Bruders Wittwe den Namen bekommen haben konnte, daß die Wahl schwer wird. Bey den Arabern ist (Nadd) und i (Nidd) so viel

als, Aleich, ähnlich: es könnte daher die She mit zwen Brudern, die Uehnlichkeits: Ehe, genannt fenn. Das leztere Wort bedeutet auch fehr häufig, son=

derlich im Plurali (15) 17ebenbuhler. Auch

davon könnte eine solche She den Namen bekommen has ben, daß man befurchte, ihre Erwartung mache dem Bruder einen Nebenbuhler: und diese Uebersehung hal= te ich wegen dessen, was ich im 71sten S. schreiben werde, für die wahrscheinlichste. Das Verbum Nadad heißt ben den Arabern sowohl als ben den Hebraern: flüch=

Anmerkung hieher setten, die ein Arabischer Scholiast ben dem ersten Bers des Lobgedichtes des Caab auf den Muhammed macht. Caab singet: die Soad ist hinweg, und mein Zerz ist für Liebe die Soad ist hinweg, und ber Scholiast: d. i. krank. Man sagt sonst schreibt der Scholiast: d. i. krank. Man sagt sonst von dem Unglük, (nech), es hat ihn unsinnig gemacht, für : das Unglük hat ihn aufgerieben. Auch braucht man von der Liebe, (nechn), sie hat ihn unsinnig gemacht, für : se hat ihn aufgerieben. Auch braucht man von der Liebe, (nechn), sie hat ihn unsinnig gemacht, für : sie hat ihn krank gemacht, und ausgezehret.

welche Mof. gew. allzun. Eh. giebte R. 2. 87.

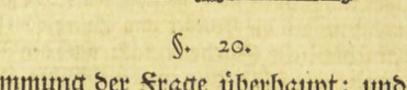
flüchtig werden, herumschweifen: auch hievon hätte die juristische Benennung der verbotenen Ehe mit des Bruders Wittwe entstehen können, und einige Aus: leger, z. Er. beide Arabischen, haben gar Nidda nicht als einen Namen der Ehe angesehen, sondern es von einer ihrem Manne entlaufenen Frau verstanden, so daß nicht die Ehe mit des Bruders Wittwe, sondern mit sei= ner von ihm entlaufenen oder verstoffenen Frau gemeint seine jede abscheutliche Sache Nidda: auch den Namen könnte etwan eine solche Ehe zum juristischen Namen bekommen haben.

So ungewiß aber auch die Abstammung diefes Mas mens ift, fo barf man fich durch die eben angeführten Arabifchen Ueberfehungen an dem Gag nicht zweifelhaftig machen laffen, daß fie der besondere Dame einer gemiffen Ebe find. Wenigstens find wir es schon an den vorigen Benspielen gewohnt, daß einzelne verbotene Chen ihre eigenen juristischen Namen haben; und eben in einem solchen Zusammenhange, als vorhin Zimma, Chefed und Thebel ftand, finden wir bier Nidda, und fchlieffen bar: aus billig, baß es ein Wort von gleicher Gattung fen. Wollte man es anders auslegen, und mit den beiden Ura= bern die verstoffene oder fluchtig gewordene Frau des noch lebenden Bruders barunter verstehen, fo wurde diefes Gefez mit dem furz vorhin gegebenen 3 3. Mof. 18, 16. nicht übereinstimmen : benn dafelbft wird überhaupt ge= fagt: du sollst die Bloke der Frau deines Brus ders nicht sehen: sie ist deines Bruders Bloke; folglich war nicht blos die verstoffene oder entlaufene Frau des Bruders, fondern überhaupt feine Frau, wenn fie auch durch fein Ableben von ihm getrennet und zur Wittwe geworden war, verboten. Es wird uns dieje Uns mertung funftig wichtig werden.

Das

Das dritte Hauptstüt,

handelt von der Frage: ob die allzunahen Ehenblos den Ifraeliten, oder allen Völkern, unterfagt find ?



-5110-

Bestimmung der Frage überhaupt; und Vorerinnerungen.

Sch komme nun zu der Hauptfrage: ob die Gesethe Mo= sis, welche die nahen Henrathen verbieten, uns an= gehen, oder, ob sie blos den Ifraeliten gegeben sind?

Diefe Frage fann eine doppelte Meinung haben. Wer fie bejahet, fann entweder behaupten wollen: alle Gesetze, die Moses wider die Zeprathen in die nahe Freundschaft gegeben hat, verbinden nicht blos die Ifraeliten, sondern auch die Christen: und dies ift die gewöhnliche Meinung unferer Gottesge= lehrten, welcher nur einige einzelne unter ihnen widers fprochen haben, z. Er. der fel. Baumgarten: und wenn ich den nenne, fo ift es ben dem großen Unfeben, das er in der evangelischen Kirche erlanget hat, und welches feinen theologischen Bedenken langer als feinen übrigen Schriften verbleiben durfte, fo gut, als wenn ich viele genennet hatte; oder er tann auch behaupten: unter den Mofaischen Gesetzen sev einiges, das alle Menschen, welche die gottliche Offenbas rung haben, verbinde. Seine allernachsten Freunde, als, Siefmutter, Tochter, Stieftoch= ter, Schwiegertochter, oder Schwester zu heys rathen, sey nicht blos nach den bürgerlichen Gesetzen einiger Völker, sondern auch nach dem Urtheil Gottes Blutschande, und ein Gräuel, allein

ob die Ebegesetze uns angehen? 2. 3. S. 20. 89

allein die Verbote einer entfernteren Verwands tin, 3. Er. der Vaters Schwester seyn blos burgerlich, und dem Israelitischen Volk von Mose decteben. Wer dies leztere annimmt, der würde den feligen Baumgarten vielleicht im Ausdrut und Urt. Des Beweifes, nicht aber in der Sache felbst zum Gegner haben, als welcher jene allernachsten Eben boch fur un= erlaubt hielt. Seine Gegner wurden blos die fenn, die alle Chen, auch die mit Mutter, Stiefmutter, Tochter, Schwefter u. f. f. fur gleichgultig anfehen, und glauben, welche Personen einander benwohnen und mit einander Rinder zeugen tonnen, benen fen es unverwehrt, einan= ber zu henrathen. Es find nur wenige, Die dies int Schriften behauptet haben; benn man fonderte gemeinige lich die Fragen nicht von einander ab. Wer etwas leug= nen wollte, ber leugnete alles : und wer etwas von ben Mofaischen Ebegesehen uns auflegte, der richtete feinen Beweis auf alles.

Ich werde beide Fragen von einander unterscheiden. Zuerst handle ich nur die ab : verbindet uns etwas in den Ehegesegen, 3 23. Mos. 18. und 20. oder find sie für Christen ganz unverbindlich? Und wenn ich auch, um furger zu reden, nur fage, ver= binden uns Mosis Phecesete? so menne ich das, was ich vorhin vollständiger ausgedruft habe. 21m Ende des Kapitels werde ich auch die zweite Frage unterfuchen : ob alle Gefete Mosis wider die Che in die nabe Freundschaft uns verbinden ?

Alfo jezt ben der ersten Frage zu bleiben, kommt es mir freylich vor, als habe Mofes felbft feinen Gefeten wider die allzunahen Ehen eine allgemeine Berbindlich= feit bengelegt, und sie fur ein Stut des Sittengesekes, ober untheologischer zu reden, der philosophischen Moral angesehen. Ich finde aber auch bier, daß sich manche, Die einerlen Folgefag mit mir behaupten, ben Deg ju Demfelben fchwer gemacht haben.

Bald wollen fie unfere Gefete für allgemeine wills Fubra

90 Doppelter Sinn der Frage:

Fuhrliche Gebote Gottes halten, und bas tonnen fie boch unmöglich fenn, weil sie nie dem ganzen menschlis chen Geschlecht bekannt gemacht find. Bald reden fie von ihnen als einem Theil des Rechtes der Matur, und feben wohl den Juriften, der fie nicht zum Rechte ber Matur gablen will, aus bloßer Unfunde der Bedeu= tung dieses Mamens, für einen Keher und verabscheu: ungswürdigen Menschen an. Gie werden alsdenn ihre Sache nicht allein nicht gewinnen tonnen, fondern auch ei= nem jeden, der ben dem Worte, Recht der Matur, etwas anders denkt als fie, ungereimt vorkommen muffen, weil er sie so wenig versteht, als sie ihn. Ihnen ift, Recht der Matur, eben so viel als, Maturgesez, oder, wie die Theologen reden, Gittengeses: ein Mame, der Die ganze natürliche Sittenlehre unter fich begreift, fofern fie durch den Willen Gottes in ein Gefez verwandelt wird. Allein der, welcher zu ihrem großen Aergerniß leugnet, daß Blutschande wider das Recht der Matur fen, verstehet unter Diefem Mamen die Rechte, Die ich von Matur gegen andere habe, und die, wenn fie verlezt werden, den 361: fern eine gerechte Urfache zum Kriege geben. Er wird fich bey einem folchen Begrif freilich febr verwundern muffen, unter dem Verzeichniß der wider das Matur= recht laufenden Dinge, Blutschande, falls sie nur nicht mit Gewalt oder argliftiger Verführung verbunden ift, fondern mit volliger Einwilligung beider Theile zur Ebe wird, ju finden. Denn wie wahnwißig wurde es uns felbst vorkommen, wenn ein Bolt dem andern barüber ben Krieg ankundigte, weil es die henrathen von Bru: bern und Schweftern unter fich duldete? Es ift feine Be= leidigung für andere; sie haben daher auch kein Recht, es zu rachen. Man wird ben diesem Misverstande wohl thun, das Wort, Maturrecht, gar nicht zu gebrau: chen, sondern lieber vom Maturchesez zu fagen. Denn Dieser Mame ist geschikt, ohne Zweideutigkeit allen und jeden Willen des Schöpfers, den wir aus dem Lichte der Ratur ertennen tonnen , alfo, wie ich es vorhin nannte, Die ganze philosophische Moral, in sofern sie durch Be-

trachtung

ob die Ehegesetze uns angehen? R.3. S.21. 91

trachtung Gottes verpflichtend und zum Gesez wird, in sich begreifen.

Dies habe ich zum voraus erinnern muffen, und ehe ich meine eigene Meinung vortrage, muß ich erst einige andere bestreiten.

5. 21.

Die Ehegesetze Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis stehen, sondern weil er sie für einen Theil des Sittengesetzes erkläret, so schon vor ihm gegolten habe. Verschen einiger Juristen.

Die Ehegesethe Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis als Gesethe aufges zeichnet sind: sondern weil Moses das Gegentheil von ihnen auch ben andern Völkern, die vor seinem Gesez gelebet haben, für ein Unrecht ansiehet. (S. J. 24.25.) Das von Mose gegebene Gesez ist nach dem Zeugniß Pauli aufgehoben, das ist: blos deswegen, weil in Mose etwas in der Form eiues Gesethes vorgetragen ist, verbindet es uns noch nicht, wenn es nicht entweder ein Stüt des ewigen Naturgesethes, und der Sittenlehre, oder von Christo und seinen Aposteln wiederholt ist. Weil ich meine Gedanken hievon in den Anmerkungen zu dem Vriefe an die Galater, ben K. 2, 19. deutlicher auss einander geset habe, so will ich die Worte unten in der Note (*) abdrucken lassen, und noch mit ein paar Ers

láu:

(*) 3. Paulus pflegt zu behaupten: wir find dem Gesetze abge-20storben, wir find nicht schuldig das Gesez zu halten. Und 3. dennoch lehret er, daß wir nicht stehlen, nicht ehebrechen, 3. oder andere Gebote nicht übertreten sollen. Wie kommt 3. oder mit sich selbst überein?

"Die gewöhnliche Antwort unferer Gottesgelehrten ift: "Daulus verstehe blos das bürgerliche und Rirchengesetz der "Juden. Allein warum sezt Paulus dies nicht dazu? "warum redet er so unbestimmt? Ich antworte vielmehr: "Paulus verstehet das ganze Gesez Mosis. Allein daraus "ofolgt

Welche Gesetze Mosis

låuterungen vermehren. Wollten wir diese Gesetze blos deswegen befolgen, weil sie Moses als Gesetze aufge= schrieben hat, so musten wir uns mit gleichem Recht allem

"folgt nicht, daß auch bas Naturgefes abgeschaffet fen. Wenn sich von einem Gefetse fage, es fen abgeschaft, fo tonnen 5. deswegen wohl gemiffe Gebote des Gefetses um einer andern "Urfache willen gelten: allein in fofern fie Gebote des abges ofchaften Gefeges find, gelten und verbinden fie nicht. Das "ganze Gefez Mofis ift abgeschaft, D. i. barum, weil etwas won Mose geboten ift, verbindet es mich nicht. Allein "deswegen bort das nicht auf, das Gefez der Matur zu fenn, was vorhin das Gefez der natur gewesen ift : ich bin es "verbunden zu halten, nicht deswegen, weil es in Moje pftehet, fondern weil es das Gefes der natur ift. Go bald wich aber ein Gefez Mosis finde, das nicht ein Theil des "Befetes der natur ift, fo bald bin ich gar nicht verbunden Ich werde alfo an das burgerliche und oses ju halten. stirchliche Gefez gar nicht gebunden fenn.

"Man stelle fich diefe Redensart nach dem Umfang vor, soben fie hat, wenn ich z. Er. fage: in Spanien find die Ros "mifchen Gefete abgeschaft. Es ift deswegen in Spanien micht erlaubt zu morden, zu stehlen u. f. w. allein diefe Dinge find in Spanien nicht deswegen verboten, weil fie sin dem Romischen Recht verboten find, fondern weil das "Recht der Natur, und das Spanische Recht von Toro fie Auf eben die Weife find uns Chriften gewiffe "unterfaget. Dinge verboten, und andere geboten, nicht weil Mofes, "fondern weil das Recht der Matur, weil Chriftus und feine "Apostel sie verbieten oder gebieten. Bemerkt man diefes, 2010 wird man feben, daß Paulus recht wohl und eigentlich "rede, wenn er von dem Gefez Mofis ohne weitere Ein= ofchrantung behauptet, daß es abgeschaft fen : man wird mauch nicht nothig haben, zweifelhaft zu feyn, ob diefes "oder jenes Gefez Mosis noch gelte. Richts, was Mofes "geboten hat, gilt blos deshalb, weil er es geboten hat : ift alfo "bas Gebot nicht ein Gebot des Rechts der Matur, oder von "Chrifto und den Aposteln wiederholet, fo gehet es uns nicht an.

So weit gehet dasjenige, was ich vor vier Jahren in meis nen Anmertungen zum Briefe an die Galater geschrieben habe. Man siehet ohne mein Erinnern, daß ich das Wort, Recht der Matur, in dem allerweitläuftigsten Verstande genommen habe, dasür ich jezt lieber, um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, Maturgesez, oder Sittenlehre, oder das gottliche Recht, so aus der vernünstigen Sittenlehre entstehet, schreiben wurde.

92

allem dem unterwerfen, was er sonst dem Ifraelitischen Volk gebietet: und wir würden doch, gegen den klaren Ausspruch Mosis, behaupten mussen, daß vor seinem Gefez

Es haben meine Ausdrücke einigen wollen befremdlich portommen, indem fie gemeint haben, daß auf die Weife Mofis Gefez für gang unnug erflaret, und geleugnet wurde, daß es ein Ertenntniggrund für uns fen. Man hat mich nicht recht verstanden, fonst hatte man nicht fo geurtheilet. 3ch trage feine andere Lehre in diefen Worten vor, als daß unter Mos fis Gefegen uns nichts, als blos bas Sittengefez verbinde : nur habe ich den tropum paediae, oder die Art zu lehren und fich auszudrücken, erklaren wollen, der fich Paulus bes Dienet, welcher ohne Einschräntung zu fagen pflegt, bas Gefez Mofis fen abgeschaft. In der That glaubeich auch, bag Diefer tropus paediae des Apoftels der bequemfte fen, und am nachsten ben der Sache bleibe. Ein jedweder Gefezgeber eines Bolts pfleat ordentlich in feinem Gefezbuche febr viele Gebote des naturgesetses und der Sittenlehre zu haben, denen er auch die Kraft der burgerlichen Gefete giebt, indem er auf die Uebertretungen derfelben Strafen fest: aufer diesen aber hat er auch willführliche Gebote. Wird nun fein Gefez abgeschaffet, fo werden dadurch die ewigen 230r. schriften des Naturgesetses, oder der Sittenlehre zwar nicht mit abgeschaffet, sie verbinden aber nicht mehr, in fofern fie Stude feines Gefezes find, fondern als Stude des Mas turgesetses, oder der Sittenlehre : und alsdenn bedient fich jedermann eben der Redensart, die Paulus von Mofis Gefes Ben braucht, und faget ohne Einschränkung, fein Gefes fen abgeschaft.

Ich will dies noch mit einem neuern Beyspiel faßlich machen. In den Preußischen Ländern ist durch den neuen Codicem Fridericianum das Römische Recht abgeschaft: so fagt ein jeder ohne Bedenken, ja so druft sich der Gesezgeber ohne Einschräntung aus. Es sind zwar in dem Römischen Rechte, welchem kein Kenner seinen Werth nimmt, und aus dem so ungemein vieles in das neue Preußische Recht übertragen ist, sehr viele Sätze des Naturrechts, die nie aufhös ren werden wahr und billig zu seyn: allein sie gelten sezt im Preußischen nicht mehr deswegen, weil sie im Römischen Rechte stehen, sondern entweder blos wegen ihrer natürlichen Billigkeit, oder weil sie der Preußische Gesezgeber in seinem Recht wiederholt hat. Das Römische Recht ist zwar nicht untrüglich, wie Mosis Gesezbuch, und es könnte vielleicht ein Römischer Gesegeber manches für einen Saz des Nature

rechts

Gesez die allzunahen Henrathen nicht fündlich hätten fenn können.

Wer

rechts gehalten haben, so es nicht ist; dem ohngeachtet wird das Römische Recht durch diese Abschaffung selbst im Preussischen nicht unnuz, sonst wurde nicht eben der weise Gesezgeber, der es abgeschaffet hat, befohlen haben, nach wie vor es auf den Hohen Schulen zu lehren. Ist diesem bey den Römisch in Gesetzen, die doch nicht untrüglich sind, also, und werden sie durch ihre Abschaffung nicht unter die Bant gestett, oder unnuz: so werde ich desto weniger die Beschuldis gung verdienen, die Herr Joh. Friedrich Frisch in feiner Kritik des heumannischen N. Testaments, gegen meine Anmerkung macht, als stette sie das Gesez Mossis unter die Bank.

Allein bleibt denn auf die Art das Gesez Mosis noch für uns ein Erkenntnißgrund, oder principium cognoscendi? Aller= dings thut es das! So oft Moses entweder deutlich saget, oder doch zu verstehen giebt, er verbiete etwas darum, weil es an und für sich Sünde sey; oder das Gegentheil dessen, was er jezt anordue, werde auch an den Heiden gestraft: so halte ich die verbotene Sache auf sein Wort für unrecht, und glaube, daß sie wider die natürliche und vernünstige Sit= tenlehre streite, wenn ich gleich den Grund noch nicht einsehen sollte, warum sie fündlich ist. Ich folge darinn nicht eigentlich seinem Gesez, das Paulus für abgeschaft ausgiebt, sondern dem untrüglichen Grundsaze, den der göttliche Gesezeber äußert. Es bleibt daher nicht nur wie das Römis sche Gesez noch nach seiner Abschaffung nüzlich, sondern auch ein principium cognoscendi, so mich nicht betrügen fann.

Ich tann diefes nicht beffer als eben durch die Ebegesetse erlautern : und cs ift mit eine Abficht diefer Schrift gemefen, ju meiner Rechtfertigung an einem fo merflichen Benfpiel ju zeigen, wie wir die Gefete Mofis noch im Neuen Testament zum Erkenntnißgrunde gebrauchen können, fonderlich, da man mir von jemanden versichern wollen, daß er nach Les fung meiner Anmerkung über den Brief an die Galater gemeint, ich wollte eben die Ebegesete darinn anfechten, und alle nahe Ehen für erlaubt erklaren. Lidte es mein 3wet, fo konnte ich noch febr viel gleicher Bepfpiele anbringen : doch ich verspare dieses auf eine andere Beit, da ich auch zeis gen will, was der tropus paediae des Apostels Pauli fur dem gewöhnlichen, welcher zwar eben die Sache, aber mit andern Worten, faget, zum voraus habe. Es bestehet furz Darinn : ben dem gewöhnlichen tropo paediae ift mir immer folgender Zweifel eingefallen : Wenn nicht das ganze Be= fes mons abgeschaffet ift, so bin ich nicht genug verfichert,

94

• 5

Wer fich in diese Ausdrucke nicht finden tann, bem will ich sie gleichsam in die ganz gewöhnliche Sprache unferer Gottesgelehrten überfegen. Gie behaupten mit Recht, daß das burgerliche und Rirchengefez Mofis uns gar nicht verpflichte, und daß wir blos fein Gittengefez zu befolgen haben. Dieses Sittengesez feben fie auch für verbindlich an, noch ebe es Mofes anfgezeichnet hatte, weil es, wie man fich wohl ausdrucket, von Gott den Menschen in das herz geschrieben war. Daraus aber, daß diefe Gefete in Mofe stehen, folget noch nicht, daß fie ein Stut des Sittengesetes find, es tann auch ei= gentlich kein Gebot, fo nicht vor Mosis Zeit fchon ein Wille und Befehl Gottes war, baburch, daß es Mofes auffchreibt, in ein Gittengefez verwandelt werden; wir muffen vielmehr ein anderes Rennzeichen haben, woran wir die in Mofe enthaltenen Sittengefete von feinen ubris gen Geboten unterscheiden. Das gewöhnlichste Renns zeichen

sichert, ob sein bürgerliches Gesez mich noch angehe oder nicht? Don den Vorbildern sagt zwar Paulus deutlich genug, daß sie jezt abgeschaft sind, ich bin alfo gewiß an fein firchliches Gefez nicht gebunden: wenn aber unfere Gottesgelehrten hinzusetzen, daß auch fein burgerliches Gesez, so ordentlich keine Dors bilder enthalt, aufgehoben sey, so finde ich keine so deutliche Aussprüche des Beiftes Bottes felbit vor mir, die mein Gewiffen befriedigen. Judem werde ich allgu oft nicht wiffen, ob dieses und jenes, 3. E. das Perbor der Binfen, ju feinem burgerlichen, oder ju dem auch mich verbindenden Gefes zu rechnen fey : ich febe zwar wohl, daß es sich zu unserm gemeinen Wesen nicht schift; allein mein Gewissen wollte gern eine Erklas rung Gottes felbit darüber haben. Diese Zweifel find mir vollig verschwunden, da ich merkte, daß Paulus fich hier eines andern Ausdrufs bediene, als unfere meisten Roms pendia, und daß er ohne Unterschied vom Mofaischen Gefez fchreibe, es fen abgeschaft, und wir ihm abgestorben. 3ch habe geglaubt, auch andern wurde diefe Anmertung ju Bes ruhigung ihres Gewiffens, und zu mehrerer Befestigung in eben der Lehre, die wir insgesamt bekennen, wenn wir fie aleich verschiedentlich ausdrucken, nuglich feyn können ; und barum habe ich fie mitgetheilt.

zeichen ift, wenn uns entweder ein Gebot Mofis vorbin fchon als ein Stuf des Maturrechts, oder boch ber Git: tenlehre bekannt ift; ober, wenn Chriftus und feine 21po: ftel es bestätigen. Sollte aber auch wegen Schwachbeit unferer Einfichten uns nicht befannt fenn, baß etwas ein Stut des Sittengesets sen (welches Maturrecht und Sittenlehre zufammen begreift), fo wurden wir es boch Dafür zu halten haben, fo bald Dofes, ein untrüglicher Mann, es dafür erflart. Wenn wir ihn für einen Pro: pheten erkennen, fo wurden wir alsbenn feinen Ginfich= ten mehr als unfern eigenen zugutrauen, und baben ju hoffen haben, es werde fich uns funftig ben fleißigem Rachdenken auch der der Vernunft befannte Grund ent= decken, aus dem man feben konne, daß das wirklich ein Stut des Sittengesches fen, was Mofes dafur ausgiebt. Wir werden unten feben, daß dies der Fall fen, in dem wir uns ben feinen Gbegefeten befinden.

Ich muß bier noch eines Irrthums gedenken, welcher einige große Juriften ben diefer Sache beschlichen und übereilet hat. Weil fie glaubten, es gebore bas Berbot ber allzunahen Eben nicht zu dem Recht der Matur, fo auch in dem engern Verstande, in welchem fie bas Wort, Recht der Matur, nehmen, und da es vom Gefez der Natur noch verschieden ift, seine Richtigkeit hat, ober auch, weil fie nicht zu finden meinten, baß felbft die philosophische Sittenlehre etwas gegen die naben Ben= rathen einwenden könne; und boch aus Ehrerbietung ges gen die Worte Pauli 1 Kor. 5, 1-5. wollten, bag bie Ebegesetze uns auch verpflichten: fo magten fie die Ber= muthung, die Shegefete Mosis giengen zwar nicht alle Menschen an, wohl aber alle Chriften, indem Diejenis gen, die von den Seiden zum Chriftenthum übergetreten waren, in der That ein Theil des judischen Bolks ges worden waren, daber diefe ben Juden gegebene Gefete fie auch verpflichteten.

Es wurde dieses nicht allein weit mehr beweisen, als Diese Rechtsgelehrten verlangen, und als Wahrheit ist, sondern fondern es widerspricht auch der Lehre der Apostel, welche gar nicht wollen, daß die Heiden Juden werden follen.

Ift es wahr, daß wir durch Unnehmung des Chris ftenthums Juden geworden find, weil einige das Chris ftenthum ein verbeffertes Judenthum genannt haben, und daß wir deswegen auch folche Gebote Mofis halten mufe fen, ju benen andere vernunftige und gesittete 23olfer gar feine Verpflichtung haben, wenn fie nur nicht vor= bildliche Zerimonien find, oder fich auf den besondern Juftand von Palastina beziehen: fo wird alles, was in Den burgerlichen Gefeten Mofis ftebet, und nicht blos wegen der besondern Umftande des Ifraelitischen Landes oder Bolks verordnet ift, auch uns angeben, und unfere ihm entgegen ftebende burgerliche Gefete fündlich machen. Wir werden den Diebstal nicht am Leben bestrafen tone nen : wir werden das uns verfezte Pfand eines Urmen, wenn er es nothig braucht, ihm ohne Bezahlung wieder geben muffen, auch nicht in fein haus geben durfen, um es auszusuchen: wir werden, wenn wir ein Bogelnest finden, nicht Mutter und Junge zugleich nehmen Durfen: wir werden unfern Acter nicht rein ab = oder nachlesen durfen, und die stehengebliebene Garbe nicht abholen, fondern den Urmen, den Wittwen, den Dais fen laffen muffen : wir werden keinem Fremden verbieten burfen, fich in unferm Garten von den Fruchten fatt zu effen: und was dergleichen Dinge mehr find, die gewiß Die Rechtsgelehrten nicht billigen werden. Der Jurift wird ftatt des Romischen Rechts, oder der Landesver: ordnungen, bas Mofaische Recht lernen, ober doch alle Diefe Rechte mit einander nothwendig verbinden muffen. Und was vor Qual der Gemiffen wurde daraus entfteben ? Denn zu Entscheidung der Frage : ob ein Gefez uns auch verbinde oder nicht? wurde immer nothig fenn, zu wiffen, ob es fich auf eine besondere Beschaffenheit bes Landes, darinn die Ifraeliten wohnten, oder bes ganzen Bolks bezogen habe? denn wo bas nicht ift, fo bandeln wir fündlich, wenn wir andere Rechte anneh: Ebeges. Mosis. B men.

men. Allein wie viele find im Stande, Diefe Frage zu untersuchen ? Ungelehrte schlechterdings nicht: wie viel Gelehrte aber werden dazu tuchtig fenn ? Man muß bas Ifraelitische Land, und Die Alterthumer bes Bolks nicht nur genauer kennen, als die meisten thun, fondern über bas fie mit einem politischen Auge angesehen haben; man muß gleichfam ein Montesquien fenn, und baben weit mehr Gelehrfamkeit befigen, als Montesquieu, wenn man bievon überall etwas mahrscheinliches fagen will : und boch wird die Wahrscheinlichkeit felten fo boch steigen, daß fie eine fo gartliche Sache, als bas Gemiffen ift, befriediget. Gewiß, Gott hatte fur bas Gewiffen der Ungelehrten, und die bavon abhängende Rube ihres Gemuthes fchlecht geforget, wenn er eine folche Ginrichtung gemacht batte, daß man ohne die groffeste morgenlandische Gelehrfamkeit nicht wiffen tonnte, was aus Mofis Gefeten uns anges het oder nicht. Ja endlich wurde man ben den Gefeten Mofis, die fich auf eine besondere Ginrichtung nicht des Landes, fondern des Bolks beziehen, den Zweifel haben muffen : ob nicht Diefelbige Ginrichtung, Die ber weifefte Gefezgeber bem Ifraelitischen Bolt gegeben babe, auch ben uns einzuführen fen, die wir dem Borgeben nach Juden geworden fenn follen. Denn trete ich zu einem Bolke, als Bolke, so muß ich ja nicht blos einzelne Gefete, fondern die ganze Einrichtung der Republit beffelben, und was bavon abhänget, mir gefallen laffen. Es beziehet fich z. Er. Das Berbot ber Binfen mit auf die ewige Unveräußerlichkeit der Mecker in Palaftina (*): find wir aber Juden geworden, fo mogen wir auch ben ewigen Ruffall der Mecker an die Familie des erften Befis Bers wieder einführen, und fodann die Binfen verbieten.

Doch die Apostel haben nie so gelehret. Paulus unterscheidet die Heiden, so Christen geworden find, noch immer:

(*) Siche meine Differtation de mente et ratione leges Mofaicae ufuras prohibentis, die im zweiten Theil meines fyntagma commentationum vermehrt wieder abgedruft ift.

immerfort von den Juden, und fiehet fie nach wie vor als Leute von andern Bolfern an, ob fie gleich von ben übrigen Seiden, die nicht fo genau unterrichtet maren, worinn eigentlich das Chriftenthum bestunde, fur Juden gehalten wurden. Er fchreibt ihnen nirgends bas ges ringste vor, so dahin konnte gedeutet werden, baß sie Juden werden follten : denn baraus, daß fie den Gott, ben Defiam, und die Bibel der Juden annahmen, fole get noch eben fo wenig, daß fie ein Theil Diefes Bolfes werden mußten, als der, fo ben Muhamedanischen Glauben annimmt, deswegen ein Uraber, oder Persianer, und wer Lutherisch wird, ein Deutscher, ober Dane, oder Schwede werden muß. Bon bem gangen Befes Mofis erklart fich Paulus im fiebenten Kapitel des Bries fes an die Romer, und im Briefe an die Galater (*), bag wir ihm abgestorben find, indem wir von Gott, ber uns den Tod Chrifti im eigentlichften Berftande zurech: net, angefehen werden, als waren wir felbst fur unfere Sunde gestorben, und wieder aufermecket: und bies gebe fo weit, daß uns das Gefez Mofis nicht weiter verbinde, als es Lodte und wieder zu jenem Leben Erweckete vers binden wurde (d. i. in fo fern es unveränderliche Sate ber ewigen Gittenlehre enthalt), wir fenn blos zur Dach= ahmung Abrahams in dem Zustande, in welchem Gott mit ihm den fegerlichen Bund gemacht und beschworen habe, verpflichtet, diefer fen aber damals noch unbes fchnitten, und ohne alles Mofaische Gefez gewefen, daber bas 430 Jahre nachher gegebene Gefez uns Chriften teis ne neue Bedingungen aufdringen tonne (**), ja das Jerufalem, dem uns Jefaias als geiftliche Kinder ver= beiffe, fen nicht das Ifraelitische, sondern das alte Jes rufalem (***), fo wie es jur Zeit Abrahams obne Mofis Befete eine Rirche Gottes war.

3th

(*) Kap. 2, 19. Bey dem was ich aus dem Briefe an die Galater anführe, beziehe ich mich auf meine Paraphrasin und Anmertungen über denselben. (*) Gal. 3, 15, 17. (***) Gal. 4, 26. Ich leugne hieben nicht, daß wir von den Juden die Bibel des A. T. bekommen haben, und man in so fern sagen könne, wir wären zur judischen Religion überger treten; ferner, daß die Christen im ersten Jahrhundert oft für eine Sekte der Juden gehalten sind: allein das leugne ich, daß irgend eine den Juden allein gegebene Vorschrift uns deshalb angehe, oder wir mit Verlassung unsers Volks zu dem Volk und Sitten der Juden haben übertreten solks zu dem Volk und Sitten der Juden haben übertreten solks zu dem Lehre der Theologie betrift, und von solken begangen ist, die sich auf die Theologie nicht geleget haben. Eben deswegen unterlasse ich auch, ihn aussührlicher zu bestreiten.

3ch fann nicht einmal ben Gebanten berer billigen, Die wollen, wir Chriften follten Die Dofaischen Gefete, da, wo es möglich ift, nachahmungsweise einführen, weil fie febr weise und vortrefflich find, ja wir maren hiezu verpflichtet. Ich will nicht fagen, was ich schon oben erinnert habe, daß eine großere Einficht dazu ge= bore, ju bestimmen, welche Gefete eigentlich in den Umftanden des Bolkes und Landes gegründet gewefen find, als wir jest nach fo vielen Jahrhunderten in Mofis Gefezbuch und Polizei haben tonnen : fondern nur, daß Mofes, wie alle weise Gesezgeber, gemeiniglich dem ältern Herkommen gefolget fen, wo folches nicht tadele haft war, und daß er unter mehr möglichen Berordnun= gen die zu wahlen pflege, 'die dem Sertommen gemaß war: und zwar das billig, denn jede Beranderung des Rechtes ift mit vielen Unbequemlichkeiten verknupft. 3ft mun aber das, fo ift es gar wohl möglich, daß wir in manchen Stucken beffere Gefete haben, (g. Er. wenn unfere Gefete Chefcheidung und Bielweiberen verbieten, Die er wegen der Herzenshartigkeit als ein altes Berkom= men gestatten mußte, fo haben fie eine vorzügliche, und der Lehre Mosis und Christi febr gemäße Seiligkeit): und unfere flügste Machahmung Diefes Giefezgebers wird fenn, wenn wir gleichfalls ben unfern burgerlichen Ge-

100

sehen

seken und alten Herkommen bleiben, wo sie nicht sünd: lich oder thoricht sind, und uns von ihm keine fremde. Gesetze borgen, von denen wir noch nicht wissen, wie sie sich zu unserer Republik schicken. Versuche und Er= perimente mit Gesetzen zu machen, ist zu kostbar und gesährlich. Ueberhaupt aber wollte ich auf keinerlen Weise, und auch nicht unter diesem Vorwande, der einem evangelischen Rathschlag ähnlich siehet, und hernach zur Pflicht wird, das Gesez den Christen aufdringen, so die Apostel für abgeschaft erkläret haben.

Der Gedanke anderer, als müßten wir deswegen die Shegesethe halten, so doch blos den Israeliten gege= ben, und gar keine Pflicht anderer Volker gewesen sein sollen, weil von den Christen eine noch größere Heiligkeit erfordert werde, als von den Juden, beweiset gleichfalls zu viel. Man würde mit eben dem Recht aus einer größern Heiligkeit folgern können, daß ben uns auch die Ehe der Geschwisterkinder untersagt, und alle Shever= ordnungen um einen Grad weiter ausgedehnet werden müßten, oder daß wir keine Zinse nehmen dürfen. Der Fehler aber stecket darinn:

- 1) Dadurch, daß etwas in Gesehen, die blos die Juden angehen, verboten ist, wird es an und vor sich nicht sündlich, also auch das Gegentheil davon nicht heilig, kann also auch nicht um der größern Heiligkeit willen beobachtet werden. 3. Er. die Zinsen sind darum nicht sündlich, weil sie den Juden verboten sind: und eben so wenig würden die nahen Heyrathen deswegen für eine Unmäßigkeit zu halten senn, wenn sie nicht an und vor sich etwas hätten, so sie uns als sündlich vorstellete.
- 2) Unsere größere Heiligkeit folget aus den stärkern Bewegungsgründen zum Guten, und aus der mehres ren Kenntniß unserer Pflichten, nachdem Christus uns diese deutlich und vollständig bekannt gemacht, und seit feiner Zeit wirklich auch die Sittenlehre, selbst die philosophische, eine gar andere Gestalt gewonnen hat.

3

Es

Es gehöret also gar nicht zu der mehrern Heiligkeit, daß wir neue Pflichten bekommen sollen, sondern wir erkennen nur die Pflichten und Negeln der Sittenlehre, die die Juden zwar gleichfalls gehabt, aber nicht ers kannt haben (z. Er. die Unzertrennlichkeit der She;) und am wenigsten wurde uns durch diese Heiligkeit eine Pflicht aufgedrungen werden können, von der man eingestünde, die Leute vor Christo haben sie nicht ge= habt, und Christus habe sie auch nie vorgetragen und eingeschärft.

S. 22.

Die Ehegeserge Mosis sind auch nicht leges positivae universales.

Wir konnen auch das Gefez Mofis von den verbo: tenen Graden nicht als ein alle Menschen angehendes willführliches Gesez Gottes (legem divinam positivam univerfalem) ansehen. Ich will mich nicht in den Streit einlaffen, ob es wirklich einige gottliche Gefete von dies fer Urt gebe, welcher unfere Frage weitlaufiger, und eben dadurch die Entscheidung schwerer machen wurde. Atch. gebe die Möglichkeit eines allgemeinen willkuhrlichen Gesets Gottes ju: es wurde, um mich mit andern Worten auszudrucken, möglich fenn, daß Gott entwes ber blos um den Geborfam und die Unterthanigkeit aller Menschen zu prufen, ihnen ein blos willführliches Gebot gabe, und etwas befohle, dazu fie vor dem Gebot gar nicht verpflichtet waren, ober daß er etwas, deffen Schadlichkeit der furzsichtige Verstand der Menfchen, ber nur eine allzu fleine Reibe von Dingen überfiehet, nie wurde haben entdecken konnen, und welches nie ein Philosoph weder im Recht ber Matur, noch in der Git: tenlehre, verboten haben wurde, uns allen unterfagte, weil er es nach feinem unendlichen Verstande, welcher alle Folgen der Dinge überfiehet, für ichablich erkennet. In bem lezten Falle wurde uns bas gottliche Berbot zum wenigsten

leges positivae universales R. 3. S. 22. 103

wenigstens willkührlich scheinen, obgleich, wenn ich es von Gottes Seite betrachte, es nicht blos willkührlich fenn wurde.

Diefes gebe ich ju : allein ich leugne, bag bas Berbot ber naben Grade im henrathen ein allgemeines willfuhr= liches Gefez Gottes genannt werden tonne. Es mangelt ihm an einer nothwendigen Eigenschaft eines allgemeis nen willfuhrlichen Gefetes, indem es in einem Gefezbus che enthalten ift, welches damals nur einem einzigen Bolke bekannt gemacht war, und beffen Sprache Die übrigen Bolfer nicht einmal verstunden : babingegen ein willführliches Gebot Gottes, fo alle Bolker angehen follte, nothwendig durch gottliche Boten, die es fo weit, als nur immer möglich, bekannt machten, fast eben fo, wie das Evangelium durch die Apostel an alle Bolfer gebracht werden mußte. Doch Dofes felbft giebt mir noch einen viel entscheidendern Beweis in diefer Gache. Mofes rechnet es ben der erften Gebung feiner Chegefete ichon den Kananitern als eine Gunde an, daß fie nicht nach folchen Chegesehen gelebt haben. 3 3. Mof. 18, 24= 29. 20, 21:24. Da nun ein blos positives Gefez ohnmog: lich jemanden fruher verbinden tann, als es gegeben ift, fo folget daraus, daß Mofes diefe Gefete nicht für allgemeine positive Gefete gehalten wiffen wolle. Man tann biefem Beweis desto weniger aus dem Wege geben, weil die beis ben angeführten Stellen Mosis die einzigen find, baraus man folgern fann, daß feine Chegefete nicht blos ben Ifrae: liten, fondern auch andern Bolfern zur Richtschnur dienen follen : wollte man fie baber anders erflaren, und vorgeben, fie handelten nicht von den nahen Seprathen, sondern von andern im 18 Kapitel verbotenen Gunden, fo wurde. man alsdenn die Ehegefete blos den Ifraeliten zu uber: laffen haben, und fie murden uns weber auf andere Urt, Was aber eis noch auch als leges positivae angeben. nige von einer Tradition vorgeben, welche ein gottliches. Berbot eben derfelben Chen von Abams bis auf Dofis. Beit in beständigem Undenten ber Bolfer erhalten haben.

54

foll,

104 Die Ehegesetze sind auch nicht

foll, ift eine ohne allen Beweis und altes Zeugniß ans genommene Geschichte.

Weil man dieses nicht bemerket, oder sich doch nicht deutlich genug vorgestellet hat, so ist daraus eine der scheinbarsten Einwendungen gegen das Dispensationsrecht des Fürsten entstanden, indem man zum voraus sezte, alle und jede Scheverbote Mosis giengen alle Menschen an, und sie doch daben als leges positivas betrachtete, von denen der Fürst nicht in ähnlichen Fällen mit denen, darinnen Gott davon dispensite, sondern blos in eben denselben Fällen dispensiten dürfe. Ich werde unten weiter hievon handeln.

S. 23.

Vertheidigung des vorhergehenden wider ge= wisse seit der ersten Ausgabe gemachte Ein= würfe.

Ich fürchte, es konnte ungleich gedeutet werden, wenn ich gewisse Einwurfe biegegen ganz übergienge, welche in eben dem Jahr, in welchem meine Schrift querft ber: auskam, nicht zwar unmittelbar gegen mich, sondern gegen den Herrn 216t Jerufalem gemacht find: ob fie gleich, weil sie fich auf eine blos aus dem Finger gesoges ne, und ohne einziges altes Zeugniß gedichtete Geschichte der ersten Zeiten der Welt grunden, taum eine Wider= legung zu verdienen scheinen. Es war nemlich in eben dem Jahre 1755, in welchem die Abhandlung von den Ehegesehen gedruft ward, auch ein Bedenken des Seren Abts Jerufalems über die Ehe mit der Schwester Loch: ter herausgekommen, welches mit mir in manchen Saben übereinstimmete, und diefe Ghe fur unschuldig aufabe. Dies Bedenken gab herr Archidiakonus Gubling mit widerlegenden Anmerkungen beraus (*), die freilich in einer

(*) Jerusalems Beantwortung der Frage: ob die Ehe mit der Schwester Tochter nach den göttlichen Gesetzen zuläßig sey? Mit Ummerkungen erläutert von M. Joh. Friedr. Gühling, Urchidiac. zu Chemniz. Chemniz in der Stößelischen Buchhandlung, 1755.

leges positivae universales. R. 3. S. 23. 105

einer fo fonderbaren, und theils unglimpflichen, theils niedrigen , und mit Sprichwortern ober 2Biz des gemeis nen Lebens überhäuften Schreibart abgefaffet waren, daß es niemand dem herrn Jerufalem verdenken wird, wenn er nicht darauf geantwortet bat. herr Gubling bat ben Diefen Gigenschaften eine fo fonderbare Logit und Urt ju schließen, und ift in einem fo hohen Grad unwiffend, daß ich freilich vielleicht auch beffer thate, einen Wider= fpruch von der Urt gar nicht zu beantworten, indem diefe Dube faum etwas zur Aufflarung der Wahrheit bentra: gen, und boch dem Lefer verdrieslich fallen tann. Indes will ich lieber, ba diese Abhandlung ohnehin ausführlich . ift, nichts in derfelben mangeln laffen, was jemand mit einigem Recht in ihr fuchen konnte : und ber Lefer, deffen Geduld ermudet, fann diefen ganzen Paragraphen allen= falls überschlagen.

herr Guhling halt das Verbot der allzunahen henrathen für kein Maturgesez, sondern für eine legem positivam divinam universalem: und zur Losung bes Zweifels, daß es ihm an einer allgemeinen Bekanntma: chung mangle, nimmt er die Vermuthung einer febr fruhen Offenbarung deffelben lange vor Mofis Zeit ju Sulfe. Weil es ihm nun an Zeugniffen fehlt, fo beweifet er diesen blos historischen Sag mit einem theologischen von der erbarmenden Liebe Gottes hergenommenen Ur= gument: genuch, fagt er G. 30. daß wir feiner Gerechtigkeit und erbarmenden Liebe zutrauen können, daß er den Völkern ein solch Gesez geoffenbaret, dessen Uebertretung er an ihnen rachen will. Wie aber, wenn es ein Gefez war, bas fie auch ohne Offenbarung von felbft finden konnten, und gefunden haben? Dies ift ja eben die Gache, darüber gestritten wird: und herr Gubling fest feinen Aus: fpruch davon zum Grunde, und erweiset baraus, mas Gott gethan habe, weil er es, wenn herr Gubling Recht hat, thun mußte !

herr Guhling will wenigstens Spuren der Bekannts G 5 machung

106 Die Ehegesetze sind auch nicht

machung diefes Positiv: Befeges entbett haben, die ihm den Mangel von Geschichte und Zeugniß ersehen helfen Erglaubt, z. Er. G. 14. Die Gunde der erften follen. Belt, um welcher willen Gott fie mit ber Sundfluth ges ftraft habe, fepen Eben in die nabe Freundschaft gewes fen, denn von benen erflart er die Worte, 1 3. Dof. 6, 2. sie nahmen zu Weibern, welche sie wolls ten : und nun ift es ihm ein leichtes, fortzuschlieffen, baß die Eltern nach der Gundfluth dies fchrefliche Ben: fpiel ihren Kindern oft vorgestellet, und badurch bas Undenken des allgemeinen Positiv : Gefetes unter ihnen lange Zeit hindurch erhalten haben werden. Allein man barf nur den gangen Vers lefen, die Gohne Gottes saben die Tochter der Menschen, daß sie schön waren, und nahmen zu Srauen, welche ihnen gefielen, so ift klar, daß die Rede gar nicht von allzu naben, fondern ebe von entfernten henrathen in die frem= Den Familien derer, die keinen Gott und Religion hats ten, fen,

Sohne Gottes waren nemlich die, so Gott verehreten, und nach Rap. 4, 26. sich nach ihm benenneten; und wenn diesen Sohne der Menschen entgegen stehen, so werden es solche senn, die keinen Gott glauben, oder ihn doch nicht ehren. Aus den Familien nun, in denen noch der Gottesdienst erhalten war, suchten sich einige unter den Familien, die allen Gottesdienst hatten verlöschen lassen, die Töchter wegen ihrer Schönheit zu Gehülfinnen aus : und hiedurch brachten sie die Verachtung der Religion mit in ihre vorhin bessere Familien, und die Ruchlosigkeit ward allgemein. Wenn einer aber auch diese Erklärung nicht annehmen wollte, so wird er sich doch nie überreden können, daß Töchter der Menschen so viel sen, als, gar zu nahe Zasen der vorhin sogenannten Söhne Gottes.

Ninrods Sunde, den Herr Guhling vielleicht mit den Riefen vor der Sundfluth verwechselt, und an 1 B. Mof. 6, 4. gedacht haben mag, soll in Uebertretung

eben

leges positivae universales. R. 3. S. 23. 107

eben des allgemeinen positiven Gesehes bestanden haben. Die Bibel sagt uns aber auch hievon kein Wort, und selbst die vielen unzuverläßigen Sagen des Orients von Nimrod haben doch die Gühlingische Anekdote nicht, sondern stellen ihn als einen Tyrannen, oder Einführer der Abgotteren und Verfolger der Diener eines einzigen Gottes, infonderheit des Abrahams, vor.

Die von Herr Guhling angeführten Stellen, 1 B. Mos. 20, 5. 26, 8. beweisen freilich, daß die Ehen zwischen Schwestern und Brüdern für unerlaubt angeses hen sind: allein daraus folgt nicht, daß dies ein der Vernunft unbekanntes und von Gott lange vorher un: nettelbar offenbartes Gesez gewesen sen.

herr Gubling scheint gewahr zu werden, daß die Machricht von der Publikation Diefes positiven Gefetes doch endlich unter den Machkommen Doa, wenigstens in manchen Familien und Bolfern, babe untergeben muffen : und wie konnte er unterlaffen, dies zu bemerken ? ba, wie es scheint, er felbft in dem Falle ift. Denn felbft Berr Gubling muß wohl von feinem Berrn Bater feine mundliche Machricht bekommen haben, daß er von feinem Bater gehort habe, der habe von feinem Bater, und fo weiter hinaus bis auf ben Stamm= vater der Deutschen, oder der Wenden, und von dem bis auf Japheth; gebort, daß Gott gewiffe von der phis losophischen Moral gar nicht unterfagte Eben in die nabe Freundschaft durch ein willführliches Gefez unterfagt has be: benn hatte Serr Gubling diefe Familien : Machricht gehabt, fo wurde er boch wohl fo gutig gemefen fenn, fie uns mitzutheilen, und bem gangen Streite ein furges Ende zu machen. Sier ware nun boch die Frage, wie ein ohne eigene Schuld uns unbefanntes, und von den nachläßigen Vorfahren verlornes, aus ber Vernunft aber nicht zu erkennendes Gefez Gottes jemand habe verbinden, und im Uebertretungs: Fall ftraffällig und der Ausrottung würdig machen konnen ? Allein bier weiß herr Gubling

den

108 Die Ehegesetze sind auch nicht

den Kananitern, und einem jeden, der wider ein folch unbefanntes Gefez handelt, den Prozef bald zu machen. Denn er will G. 31. Bottes Gerechtiakeit beuts theile uns nach dem Stande, in dem er uns er= fchaffen, (dies ift die ordentliche Lebre unferer Theos logen: allein Herr Gubling geht noch etliche Schritte weiter, und fest auf fein eigen Wort bingu) und nach feinen Gesetzen, die er ihr in Udams und Moa Sutten gegeben, ohne darauf zu feben, ob wir diefelben noch haben, oder durch unfere Schuld Eine graufame Gerechtigkeit, Die Sert verloren. Gubling Gott zuschreibt, und die sonft uberall, wenn ein Menfch fie ubte, Ungerechtigkeit beiffen wurde. Und bas thut diefer Mann, der gegen den herrn 216t Jerufas lem aus dem Ton eines bewährten Theologen prediget und fchilt, aus bloßem Misverstande eines Sabes in der Dogmatif. Denn was unfere Theologen von Abam, und nicht von dem ihm gegebenen Unterricht, fondern von der ihm anerschaffenen Unschuld und Seiligkeit ju fagen pflegen, daß nemlich Gott fie noch von uns allen fodere, bas versteht herr Gubling von Doa, und von ben ihm offenbart fenn follenden positiven Gefeken, von denen kein Mensch etwas weiß, und Mofes kein Wort aufgeschrieben hat. Mun darf ich mir doch wohl die Frenheit nehmen, ihm auch eine fleine Unefdote zu ers zahlen, bie eben fo guten Grund als die feinige bat. Noa hat dem Japheth ausdrüklich auf dem Todtenbette gesagt, wenn einmal einer feiner Dachkommen bie nos thigsten Anfangsgrunde nicht wußte, fo folle er keine Bucher fchreiben. Japheth, der noch nicht wußte, was Bucher waren, vergaß das, und pflanzte es nicht fort. Doch hat ein gewisser Englander noch ein dunkel Un: denken Diefer Tradition behalten, und fie verstellet fo vors getragen: Authors before the write fhould read. Die gelehrte Welt (denn Gott will ich nicht nennen, wo ich nicht im Ernft rede) fodert dies Gefez, bas in den Hutten Doa gegeben ift, von herrn Gubling wieder,

ohne

leges positivae universales. R. 3. S. 23. 109

ohne darauf zu sehen, ob er es durch oder ogne feine Schuld verloren hat.

Doch lieber im Ernft zu reben, fo mochte ich wiffen, wie herr Gubling dies schreiben konnte, ohne die vollige tehre ber Papisten von der Tradition zur feinigen zu mas chen. Denn verband eine mundliche Ueberlieferung, von der nichts geschrieben stehet, und von der Moses ganz stille schweiget, ehedem die Bolker, so gar die, welche nichts von ihr mußten, und verbindet fie folche Bolfer noch, gemiffe Ehen zu meiden, welche nach Serrn Gub= lings Ginficht bas Gefez der Matur nicht verbietet: fo fonnen noch mehr Traditionen gleicher Urt vorhanden fenn, die uns eben fo heilig verbinden, und wir haben hobe Urfache, alles von Traditionen, mas wir zufam: menraffen konnen, aufzusammlen und zu befolgen, wenn es gleich, eben fo wie dies Gebot Dod, nur eine judische Sage ware, benn es tonnte boch wahr fenn, und bann würde Gott es an jenem Tage nach herrn Gublings Recht von uns fodern. Meine Meinung ift gar nicht, herrn Gubling zu verkehern: er glaubt, wie ich glaube, ehrlich alles bas, was er auf Universitaten gebort haben mag, ohne es miteinander zu vergleichen. Er wird alfo obne Zweifel die Lehre der Katholiken von der Tradition vers abscheuen, wenn er fie gleich ben einer andern Gelegens beit annimmt. Mir thut es indeffen leid, daß ich, um nicht den Schein zu haben, als verschwiege ich mit 200rs faz und aus einem Kunftftut die neuesten feit Berausgabe meiner Schrift gemachten Ginwurfe, meine tefer mit folchen Dingen habe unterhalten muffen.

Beweis, daß die Ehegesetze Mosis auch uns zur Richtschnur dienen sollten: aus 3 B. Mos. 18, 24-28.

5. 24.

Aus dem, was ich bisher einigemal beyläufig gesagt habe, werden meine teser bereits abnehmen, weswegen ich

110 Moralität der Eheverbote aus

ich glaube, daß auch wir Chriften auf bas in Mosis Schriften befindliche Berbot der allzu naben Seprathen ju achten haben. Mofes, ein Prophet, und baber ein untrüglicher Sittenkehrer, erklaret es für ein Stuf des Sittengefeßes, oder derjenigen Sittenlehre, die vor feis ner Beit ichon gultig und ein gottliches Gefez gewefen ift, und folches nach feiner Zeit ewig bleiben wird. Er en: Diget fein Berbot der naben Eben mit den Worten (*): "ihr sollt euch an dieser feinem verunreinigen, "denn an allem diefen haben fich die Bolter verun= "reiniget, die ich vor euch ber ausstossen will. "Und das Land ward unrein (**), und ich ahns "dete seine Sunde an demfelben, und das Land "spie feine Einwohner aus. Darum haltet ihr "meine Satzungen und Rechte, und thut feinen "von allen diesen Gräueln, weder der Einheimi= "schenoch der Fremdling (***) unter euch (denn "alle diese Grauel haben die Leute des Landes "gethan, die vor euch waren, und das Land "ward unrein): auf daß euch nicht das Land "ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, gleichwie ves das Volt, das vor euch war, ausgespieen "hat."

(*) 3 3. Mof. 18, 24-28.

(**) Wenn man hier eine kleine Abweichung von der Ueberses zung Lutheri vemerkt, so ist zu wissen, daß ich dem Grunds tert genau folge, damit in den angeführten Worten nicht mehr und nicht weniger Beweis für meine Meinung befinds lich seyn moge, als im hebräischen Tert Mosis selbst.

(***) Dieser Ausdruk muß nicht mit in den Beweis der Allge= meinheit des Verbots gemenget werden, wie zum Theil die Juden gethan haben, welche darinn einen Ruhm der Ge= lehrsamteit sezen, mit Vorbenlassung anderer deutlicher Ve= weise, solche aufzusuchen, die verstetter sind, und die, weil der Leser nicht von selbst darauf sällt, die Kunst des Ersin= ders verrathen. Die bürgerlichen Gesetze Mosis giengen fast insgesamt die Fremdlinge mit an, so unter den Israeliten wohneten, die nach seiner eigenen Erklärung auch in pein= lichen Dingen schlechterdings einerlen Recht mit den Israeliten haben sollten : 3 B. Mos. 24, 22.

3 B. M. 18, 24=28. erwiesen. R. 3. S. 24. 111

"hat." Ich baue hier meinen Gaz nicht vornemlich auf den Ausdruf, Gräuel, ob ich ihn gleich mit andern Buchftaben habe drucken laffen; benn ich weiß, daß ihn Mofes anderwärts ben Dingen anwendet, deren Gebrauch nicht wider bas Sittengefez, oder fündlich ift, Die er aber boch unter den Ifraeliten fur ectelhaft und garftig gehalten wiffen will, z. Er. von einigen unreinen Speifen (*). Und in der That flingt es ben den Se= bråern etwas gelinder als ben uns, und ift wohl eigent= lich so viel als unrein oder ectelhaft. (**) 3ch wurde alfo erft weitlauftig baruber ftreiten muffen, ob ber Que: drut, welcher eine Sache bezeichnen tann, deren Ges brauch an und vor sich unsündlich ist, alsdenn das Unterscheidungsmertmal einer Gunde werde, wenn er von Sandlungen gebraucht wird. 3ch follte zwar wohl hoffen, daß ich dieses beweisen konnte : zum wenig= ften ift in unfern Sprachen gar ein großer Unterschied barunter, ob ich eine Speife, ober eine handlung, uns rein nenne; und die ecfelhafte handlung, nicht aber bas Effen einer ectelhaften Speife, wird durch das Benwort fur sündlich ausgegeben; ja ich erinnere mich nicht an= bers, als daß eben diefer Unterschied auch von Mofe be= obachtet werde, ob ich gleich nicht alle Stellen, wo das Wort neven vortommt, nachichlagen mag. Denn, wie gesagt, ich will baruber nicht ftreiten, fondern grunde mich

(*) 5 B. Mos. 14, 3. Du sollst keine THOEBA effen, das ift, keine der Speisen, die euren Vorfahren bisher ungewöhnlich find, und deswegen für eckelhaft geachtet werden. Die Sprische Uebersetzung hat es dort richtig mit dem von unreinen Speisen gewöhnlichen Worte Dod (NOV) überfezt, und beide arabische Uebersetzungen haben, eckelhaft.

(**) Daher haben auch an solchen Ortern, wo wirklich von moralischem Bosen die Rede ist, die 70 Dolmerscher ALUAN wohl axaGagrov, unrein, überset, 3. E. Sprichw. 3, 32. araGagros ivarre Koglov mas magarópuss, alle Uebertreter des Geseges sind vor dem Zerrn unrein, und Kap. 20, 10. großes und kleines Gewichte, und doppelte Masse aragagra inamior Koglov, sind vor dem Zerrn unrein.

112 Moralität der Eheverbote aus

mich darauf, daß Mofes zu wiederholtenmalen versit chert, die Volker, die vor den Ifraeliten in Pas lastina wohnten, das ist, die Rananiter, wels che das besondere Gesez der Israeliten so wenig angieng, als uns, ja noch weniger, indem es zu ihrer Zeit noch nicht gegeben war, folglich von ihnen nicht einmal gelesen werden konnte, hatten durch alles dieses sich und ihr Land ver: unreiniget, Gott habe diese Sunde an ihnen geahndet, und ihr Land habe sie deswegen aus: acspicen. Will man auch bier bas Wort, fie haben fich, oder, sie haben ihr Land verunreiniget, in einer noch fchwächern Bedeutung, und blos davon neh: men, baß die Kananiter baburch den Ifraeliten unrein geworden find, alfo nicht von einer abfoluten und mo: ralifchen, fondern blos von einer respektiven und burger: lichen Unreinigkeit, etwan so, wie 1 25. Mos. 46, 34. alle Schafhitten ben Egyptern unrein oder ein Gräuel find, welches weiter nichts faget, als daß fich die Egyp= ter ihrer Gemeinschaft enthielten : fo bleibt boch immer Die hauptstärke meines Beweifes, daß Mofes diefe Bens rathen auch ben den Kananitern Gunde nennet, und behauptet, Gott ftrafe fie an ihnen, unverlegt.

5. 25.

Gewöhnliche Kinwendungen gegen diesen Beweis, nebst einer doppelten Beantwortung derfelben.

Dieser Beweis ist von unsern Gottesgelehrten schon so oft gebraucht und vorgetragen, daß ich es schwerlich werde zählen können; und die gelindere Parthen hat ihn bereits eben so oft zu beantworten gesucht: daher ich vermuthe, es werden sich einige wundern, und von meiner ganzen Ubhandlung daraus eine üble Ahndung nehmen, daß ich den Beweis, dessen Beantwortung ihnen so bekannt und geläufig ist, wiederhole. Das ist eben der Schade,

3 23. M. 18, 24:28. erwiefen. 2. 3. S. 25. 113

Schade, den eine Lehre davon bat, wenn fie febr oft in Streitschriften abgehandelt wird; die Beweise felbft werden nach und nach ju Streitfragen, und wenn erft über sie gleichfalls gestritten ift, fo siehet man sie schon als untuchtig zum Beweisen an, und überlegt vielleicht nicht einmal mit Gorgfalt, was zur Scharfung des Beweises angebracht wird.

Die Einwendung ift folgende: Man fagt, diefer ganze Jusaz, auf welchen ich die Moralität der Eheverbote grunde, gehore nicht zu den vom fechsten bis zum achtzehnten Ders vorgetrage: nen Ehegesetzen, sondern zu den Dersen, die unmittelbar vor ihm vorhergehen. (2.20-23.) darinn der Ehebruch, die Aufopferung der Kinder an den Moloch, die Schändung der Mannspersonen, und die fleischliche Vermis schung mit dem Dieh verboten wird. Dies, und nicht die nahen Zeyrathen, seyen die Gräuel, um derentwillen Gott die Rananiter gestraft habe. Es sey auch Mosi gar nichts gewöhnlis ches, Gesetze von ganz verschiedener 21rt, nems lich blos bürgerliche Rechte, und Satze des ewigen Rechts der Matur zusammen zu setzen, und in einem Rapitel vorzutragen.

Dies lezte will ich im geringsten nicht leugnen, jeder Gefezgeber handelt fo, und man wurde es fur eine fons derbare Ordnung eines Gefezbuches halten, wenn es die Gefete, die es aus dem Recht der Matur nimmt, von ben willführlichen Gefeben durch Rapitel abfondern wolls te. Allein baraufgrunde ich auch meinen Beweis nicht, baß diefe Gefete mit dem Berbot ber Godomiteren und anderer Lafter verbunden angetroffen werden. Defto eber werden mir es auch die Lefer, welche anders denken, als ich, vergonnen, die Unmerkung zu machen, daß das ganze 18 Kapitel des dritten Buchs Mosis nicht blos nach ber neuen Eintheilung der Bibel Ein Kapitel ift, fondern bag es auch nach Dofe felbft Einen besondern Ebeges. Mos. 5

216:

114 Moralität der Eheverbote aus

Abschnitt ausmachet. Es hebt sich mit den gewöhnlichen Anfangsworten eines neuen und von dem vorherstehen: den verschiedenen Gesethes an, der Ferr redete mit Mose und sprach: rede mit den Kindern Israel, und sprich zu ihnen. Es gehet hierauf diese Rede Gottes in Kinem Jusammenhange bis an das Ende des Kapitels fort, da sich denn das 19te Kapitel wiederum durch dieselben Anfangsworte, und der Ferr redete mit Mose, u. f. f. von vem 18ten als ein neuer Abschnitt der Gesethe unterscheidet. Nun zerfällt unser 18tes Kapitel, so Moses als ein abgesondertes Stük seines Gesethes auf einmal den Israeliten vorgelegt hat, von selbst in drey Theile,

1) Die fünf erften Berfe enthalten einen allgemeinen Eingang, der fich zu allen folgenden Gefeten diefes Rapitels schicket, des Inhalts: weil die Ifraeliten aanz einen andern Gott verehreten, als die Favpter und Rananiter, so sollten sie auch diejenigen Gitten der Egypter und Rananis ter nicht nachahmen, die fich aufihren 21ber= alauben und Götzendienst grundeten. 230n Diefer Urt find nicht blos die Aufopferung der Kinder an den Moloch und allerley Godomitereyen, fo mans che heidnische Bolker, und namentlich die Egypter, wohl gar als einen Gogendienft öffentlich trieben; fondern auch die Blutschande. Die fabelhafte und bildliche Theologie oder Gotterlehre der Egypter er: gablte von ihren Gottern Blutschande und Chebruch, als, daß Ofiris feine Schwefter Dephthys, Die zu= gleich eine Frau feines eigenen Bruders des Enphons war, beschlafen, und fich durch einen zurufgelaffenen Blumenkranz verrathen habe. War es nun gleich, wie Jablonsky (*) zeiget, eine febr unschuldige Ga= che, die man in diese gabel einhullete, nemlich, daß der Milftrom (Ofiris) einmal ungewöhnlich weit úber:

(*) Pantheon Aegypti L. V. cap. III.

323. Mof. 18, 24: 28. erwiesen. K.3. S.25. 115

übergetreten fen, und die durren Gandwuften mit überschwemmet habe, Die man unter bem Damen Mephthys als eine Frau des Typhon, oder der über ihnen wehenden beiffen und todtenden Winde beschrieb, und daß man folches an den nachher machfenden Blu: men bemerket habe : fo konnte doch eine folche Fabel, ein so auftößiges Stut der Gotterlehre, nicht wohl anders als in den Augen des gemeinen Volks die ftrafbarfte Blutschande und Chebruch entschuldigen, ja gleichsam heiligen. Es ift dies auch wirklich ber Erfolg gewesen: denn ba in einer andern Fabel die Ueberschwemmung des fruchtbaren Egyptens (Ifis) vom Milftrom (Ofiris), als eine Hehrath der Ins mit ihrem Bruder Ofiris beschrieben ward, fo meldet, uns Diodorus im ersten Buch Kap. 27. (*) auss druffich : man fage, daß die Egypter nach dem Beyspiel der Isis gegen die Gewohnheit ans derer Volker die Ehe mit der Schwester durch Gesetze erlaubt hatten : welche Stelle des Dios bors bereits Clericus angemerket bat.

- 2) Nach diesem gemeinschaftlichen Eingange folgen vom sechsten bis zum drey und zwanzigsten Vers Geseke, welche den Israeliten gewisse Dinge verbieten, die unter den Egyptern und Kananitern erlaubt waren, oder doch sehr im Schwange giengen, und sich auf die Götterlehre und Aberglauben dieser Völker gruns deten.
- 3) Hierauf sezt Moses noch einen Anhang hinzu, darinn er die Ifraeliten ermahnet, diese Gesehe heilig zu halten, weil die Kananiter wegen des Gegentheils von Gott gestraft, und aus ihrem Lande vertrieben wurden.

\$ 2

Aun

(*) S. 31. des ersten Theils der Wesseligischen Ausgabe : oder sonst nach der am Rande der lateinischen Uebersezung stehenden alten Seitenzahl S. 16.

116 Moralität der Eheverbote aus

Dun überlaffe ich es bem Lefer, ob wir mit Recht diefen Unhang nur auf ein kleines Theil der Gefete Diefes Ra= pitels einschränken können? fonderlich ba er fich offenbar auf den Eingang beziehet, welcher alle diefe Gefete, und namentlich auch das wider die Blutschande, angieng ? Denn im Eingang waren die verschiedenen Gefete unter den allgemeinen Gaz zusammengefasset : ihr follt den Egyptern und Rananitern nicht nachahmen; und im Jufaz beißt es : denn um diefer Dinge wil-Ien werden die Kananiter von ihrem Lande ausdespieen.

Wen Diefes noch nicht überzeuget, ben bitte ich, bas Wort , und , ced ser, alle, ober, an diefem allen, zu bedenken, bas Mofes zu funfmalen wieder= holet ; und mir dann zu zeigen, mit was fur Recht er das, was Mofes von diefem allen faget, nicht von den Ebegesehen, die den groffesten Theil des Kapitels aus: machen, sondern nur von dem Inhalt einiger wenigen unmittelbar vorhergehenden Berfe verstehen wolle ?

5. 26.

Zweiter Beweis aus 3 23. Mof. 20, 22-24. gegen den die vorige Einwendung nicht gemacht werden kann.

Doch wenn einer auch barauf bestehet, bag er ben Anhang des Gefetes blos von den nachft vorbergebenden Berfen nehmen will, fo ift noch eine andere vollig ents scheidende Stelle in Dofe vorhanden, dagegen fich diefe Einwendung nicht machen laßt, und die vielleicht von benen nicht forgfältig durchgelesen ift, bie fie ber vorigen Stelle entgegen feben. Das zwanzigste Rapitel ift eben fo, wie bas achtzehnte, ein besonderer Abschnitt der Bes fese Mofis, Darinn einige aberglaubische Gogendienste, Die Berachtung der Eltern, der Chebruch, und die Blut= schande, in umgekehrter Ordnung zum zweitenmal verboten werden, vermuthlich, nachdem das erfte Gefez baufig

3 23. M. 20, 22 = 24. erwiesen. K. 3. S. 26. 117.

håufig übertreten war. Hier finden sich, - unmittelbar nach den V. 11. bis 21. vorkommenden Schegeschen V. 22. 23. 24. die Worte: bewahret alle meine Sas zungen, und alle meine Rechte, und thut sie, damit euch das Land nicht ausspeie, wohin ich euch führe, um darinn zu wohnen, und wandelt nicht in den Sazungen des Volks, das ich vor euch austreibe: denn alles solkes haben sie gethan, und mich hat ihrer geeckelt, und ich habe zu euch gesagt, ihr sollt ihr Land besitzen, und ich will es euch geben, es einzunehmen, ein Land, das von Milch und Sonig fließt. Ich, Jehova, bin euer Gott, der ich euch von den Völkern absondere.

Es verdient noch ben diefer Stelle angemerkt zu wers den, wie vorsichtig der gottliche Gesezgeber die Gesehe von einander unterscheidet, die die Ifraeliten allein ans geben, und die ein Stuf der allgemeinen Sittenlehre find. Denn da er in eben diefer Rede auch das Gefez von rei: nen und unreinen Speisen wiederholen will, das nach Inhalt feiner eigenen Bucher blos die Ifraeliten anges bet, so fest er dasselbe nicht vor den vorhin abgeschriebes nen Jufaz, fondern erft hinter ihn, bamit bas Effen ber unreinen Speisen nicht mit unter die Dinge gezählet wers den mochte, deren Gott an den Kananitern geechelt hat. In der deutschen Uebersehung ist dieses durch eine will: fuhrliche Zusammenziehung des 24 und 25sten Verfes unmerklich geworden; im Hebraischen aber lautet der 25ste Vers : und macht einen Unterschied zwis schen reinen und unreinen Thieren, u. f. f. Ben Diefer in die Augen fallenden Gorgfalt Mofis durfen wir defto weniger beforgen, daß er etwas vor den Beschluß feines Gesehes gleichsam aus Unachtsamkeit gesezt habe, auf welches der Beschluß nicht mit zu deuten fen.

Auch fällt ben diesem zweiten Gesez die am Schluß des 24sten Paragraphen erwähnte Einwendung weg, daß vielleicht die Kananiter durch diese Shen nicht an

\$ 3

und

118 Moralität der Eheverbote aus

und vor sich, sondern blos in Absicht der Israeliten, un= rein geworden wären. Denn hier sagt Gott felbst, ihn habe der Rananiter geeckelt (*), und er sen ihrer überdrüßig geworden, so daß er sie nicht långer in dem tande habe dulden wollen,

Zweifel hiegegen, daß das Recht der Matur, oder die Sittenlehre, nichts gegen die nas hen Ehen zu erinnern habe, vorgetragen, und vorläufig beantwortet.

5. 27.

F Die Ausdrücke Mosis sind so deutlich, daß es kaum möglich gewesen senn würde, über ihren Sinn zu zweiz feln, wenn man sich nicht den Einwurf gemacht hätte: es falle gar nicht in die Augen, weswegen und auf welz che Art das Gesez der Matur diese nahen Ehen für verz werklich erkläre, und warum sie, ehe ein positives Gez sez sie verboten hatte, an und für sich tadelhaft senn follten.

Diesen Zweifel hat man bisweilen mit unbequemen Worten vorgetragen, und in eben fo unbequemen Auss brucken das Widerspiel von ihm behauptet, und ift da: burch in einen Wortstreit gerathen. Recht der Matur; fann, wenn einer Recht als ein Synonymum von Ge: fez nehmen will, eben fo viel fenn, als, Gefez der Das tur: und manche, die das Wort fo verstanden, behaups teten mit großem Gifer, die Eben in die allzunabe Freundschaft waren wider bas Recht der Matur. Dan hat noch ziemlich neue Grempel, bag ein Rechtsgelehrter (freilich einer, fur deffen Orthodorie fonft eben niemand Burge werden wird) dennoch unschuldig verkehert, und über ihn Webe geschrieen ift, weil er (und nach feiner Definition ganz richtig) leugnete, daß Blutschande wis ber bas Recht ber Matur laufe. Auf der andern Seite ift

ואקץ ככם לי

3 3. 11. 20, 22 = 24. erwiesen. K. 3. J. 27. 119

ift auch flar, daß, wenn man Recht der Matur in einer. gewiffen eingeschrankten Bedeutung nimmt, und es von Dem Gefez der Matur, oder bem aus der Bernunft ju erkennenden Willen Gottes unterscheidet, Die Che, felbit zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Brudern und Schwestern, mit bemfelben weder im Guten noch im Bofen etwas zu thun habe, fondern ihm vollkommen gleichgultig fen. Unterscheidet man Recht der Ratur von der Sittenlehre, fo handelt es eigentlich von den natürlichen Rechten oder Berechtigungen, und von aus ihnen entstehenden Pflichten, wozu wir andere zwingen und deshalb Gewalt gebrauchen tonnen. Es ift als: denn eine Rechtsgelehrsamkeit, die zeigen foll, um welcher Urfachen willen ein Bolt gegen bas andere einen gerechten Krieg unternehmen tonne, und die man haupt= fachlich ben den Streitigkeiten ganzer Mationen nothig bat. Dun ift flar, daß dies Recht der Matur die Chen in einer gewiffen Verwandtschaft unmöglich verbieten fonne. Denn einer, ber von mir nicht abhanget, feine leibliche Tochter henrathen wollte, werde ich mir wohl einbilden können, daß ich recht thue, wenn ich ihn des: halb anfalle? oder daß ich irgend ein Recht habe, es ihm zu verwehren? fo lange wenigstens die Tochter es. auch will, und mich nicht gegen ihn zu Sulfe ruft. Dder wenn ein Bolt Blutschande und Seprathen der nachsten Verwandten nach feinen Gesetzen duldet und schützt, wie z. Er. die Kananiter und die Egyptier, wird irgend ein anderes Bolt Recht haben, es diefer Gefete wegen mit Krieg zu uberziehen? Dies ift ber gewöhnlichste Verstand, in welchem man bas Wort, Recht der Matur, nimmt, und alsdenn bat es freilich mit den henrathen in oder außer der Bermandtichaft nichts zu thun. Es find wiederum andere, die Recht ber Matur ftrenge nach ber alten romischen Definition von dem Rechte nehmen, bas die Matur alle Thiere ges lebret bat (jus, quod natura omnia animalia docuit), folglich nichts dazu rechnen, als was fich aus angebors

\$ 4

neu

120 Moralität der Eheverbote aus

nen Trieben herleiten låßt. Auch alsdann wird es weder für noch wider die nahen Heyrathen seyn: denn es ist unerweislich, daß wir einen angebornen Instinkt oder Abscheu haben, der uns fagt in welcher Entfernung oder Nahe wir heyrathen oder nicht heyrathen sollen. Es ist daher zu Vermeidung alles Wortsstreits sicherer, daß die, so gewisse nahe Ehen nach Mosis Ausspruch schon an und für sich und ihrer Natur nach für sündlich halten, sich des Wortes, Recht der Natur, ben dieser ganzen Streitfrage nicht bedienen, und es nicht als gleichgültig für, Gefez der Natur, brauchen: da es doch immer andern, die Recht der Natur in einer engeren und kunstmäßigern Bedeutung nehmen, fremd vorkommen muß, zu hören, daß gewisse keinen dritten schadende Ehen wider das Recht der Natur anstossen sollen.

Allein man muß auch auf der andern Seite nicht ben Schluß machen: Die Eben in Die nachfte Freundschaft find nach bem Urtheil ber Bernunft untadelhaft und uns fündlich, weil das im engern Berftande fogenannte Da= turrecht nichts gegen fie ju erinnern bat. Denn bas Recht ber Matur ift doch nicht die einzige philosophische Disci= plin, die fich damit beschäftiget, uns Borschriften uns ferer handlungen zu geben. Die philosophische Moral nimmt neben ihr auch einen Plaz ein: und was biefe entweder einzelnen Personen, oder ganzen Gefellschaften und Bolfern gebietet, bas ift, fo bald die Bernunft eis nen Gott erkennet, ber das Befte und die Gluffeligkeit ber Menschen will, ber Wille Gottes, und wird hiedurch zu einem allgemeinen Gefez erhoben. Der Gottesgelehrte nennet es ganz bequem, Sittengefez: weil aber dies Wort auch feine Zweideutigkeit bat, und bisweilen auf das aus der Offenbarung erlernte Sittengesez eingeschränkt wird, fo will ich bennahe lieber den Ausdruf, Matur= gesez, gebrauchen, und mir nur daben ausbitten, daß man Maturgesez nicht als ein Synonymum von Recht der Matur anfehe, fondern die durch den Willen Gottes

3 3. M. 20, 22=24. erwiesen. R. 3. S. 27. 121

Gottes in ein Gesez verwandelte philosophische Moral darunter verstehe.

Allein auch bier entstehet der Zweifel : mas bie phi= losophische Moral gegen die Eben in die nabe Freund: fchaft einzuwenden habe? 3ch tann die Frage bier noch nicht vollftandig beantworten, fondern verspare fie in bas fechste Rapitel. Borlaufig tann ich wohl fagen, daß der fruheften Verführung unter den nachften Verwandten, und ber abscheulichsten Berderbung der Gitten der 2061= fer nicht vorgebeuget werden tann, wenn den nachften Berwandten die hofnung, fich einander beprathen ju konnen, nicht vollig genommen wird. Doch wenn ich auch die Urfache nicht wüßte, warum die philosophische Moral folche Eben misbilliget, fo wurde ich Mosi, als einem von Gott infpirirten Schriftfteller glauben , daß auch nach der Vernunft etwas tadelhaftes in diefen Eben fen, fo fie ben Bolfern, Die fie buldeten, fchon langftens vor feinem Gefete fundlich machte: und ich wurde die Schuld auf meine Rurzsichtigkeit schieben, wenn ich das schadliche und fündliche derselben nicht gewahr werden fonnte, Wer anders handelte, und Doff nur das glau= ben wollte, was ihm schon anderweitig bekannt ware, ber wurde mit ihm gar nicht als mit einem Propheten, und mit feinen Buchern nicht als mit einem untruglichen Erkenntnißgrunde, oder principio cognoscendi ums geben.

5. 28.

Was eigentlich Moses für eine Sünde wider das Sittengesez erkläre? Es können schwerlich die einzelnen Zeyrathen selbst unter nahen Unverwandten gemeint seyn.

Allein was ist es eigentlich, das Moses ansiehet, als sen es bereits den Volkern vor ihm durch die Sittenlehre oder das Naturgesez untersagt gewesen? Sollte er wohl glauben, es sen nach dem ewigen Naturgesez schlechters H 5 dings

122 Was Moses eigentlich

dings fündlich, seine Schwester oder seine nachste Berwandtin zu henrathen ?

Wenn er diefes geglaubt hatte, fo wurden wir wohl ganglich daran verzweifeln muffen, einen Beweis aus Der Vernunft zu feinem Gaz zu finden. Das werden wir unten hoffentlich feben, daß, fo bald eine Republit entftehet, Diefe Gefellschaft verpflichtet fen, ju Bermeis Dung der Hureren in den Familien die naben Seprathen zu unterfagen : bag aber auch ohne diefe Absicht die na= ben Henrathen an und für fich wider die Sittenlehre ftreiten, wußte ich nicht zu erweifen. Allein wie follte es möglich fenn, daß Mofes dies behauptet hatte? Er feitet bas gange menschliche Geschlecht nur von einem einzi: gen erften Paar ber, woben es nothwendig ward, daß die Sohne und Tochter Abams fich unter einander benrathen mußten. Dies war eine Senrath zwischen Brudern und Schwestern. Sollte nun wohl Gott, der den Befehl gab, fend fruchtbar und mehret euch, von ihnen eine fündliche handlung, die wider das heilige und unvers anderliche Maturgesez lief, eine lasterhafte handlung verlanget haben?

Mich befriediget die Antwort nicht, Die man zu ges ben pflegt: Diefe Chen zwischen leiblichen Geschwistern fegen im Unfang ber Welt zur Fortpflanzung und Ber: mehrung des menschlichen Geschlechts unentbehrlich, und eben deswegen erlaubt gewesen. Sollte uns wohl die Borficht in folche Umftande fegen, in denen wir ibre hauptabsichten nicht befolgen tonnten, ohne eine Sand: lung wider bas Maturgesez, obgleich unter gottlicher Bergunftigung, vorzunehmen? Sollte Gott jemals um einer Roth willen von dem ewigen Maturgefez in einem einzelnen Falle lossprechen? Dan nehme dies an, fo mochte ich wiffen, ob wir nicht durch unfere Berpflich= tung, uns felbft ju erhalten, uns von andern Geboten Des Maturgesetses losgesprochen anfeben durften, fo bald es unmöglich ware, ohne Begehung einer abscheulichen Sunde, ju ber man uns zwingen will, unfer Leben ju

retten 3

retten ? Wer aber auch diese Folge nicht daraus herleiten wollte, der wird doch nicht gern zugeben, daß Gott jes mals von einem Gebot des Naturgesetzes dispensirt, und etwas erlaubt, ja befohlen habe, das seiner Natur nach ein Greuel, aber nur jezt wegen einer Nothwendigkeit zuläßig und unsündlich ist,

Doch der Zweifel wird noch ftarker, weil die Kinder Abams nicht durch ihre Verschuldung, auch nicht durch ben gewöhnlichen Lauf der Dinge in der Welt, ben dem man die hand Gottes nicht fo sichtbar merket, in die Nothwendigkeit gesezt find, einander als leibliche Ges fchwifter ju beprathen, fondern durch die allererste Uns lage ber Welt, Die unmittelbar und allein bas Wert ber Sande Gottes war. Satte Gott mehrere Paarvon Menschen geschaffen, fo wie fich zum Theil die 23dleer, welche durch keine Offenbarung unterrichtet waren, die Schopfung vorstelleten, fo mare feine Mothwendigkeit zu Chen zwischen leiblichen Geschwiftern gewesen : allein anstatt das ju thun, schaffet Gott nach Dofis Erzähr lung nur ein einziges Paar, und zwinget dadurch deffen Kinder jur Che unter einander. Konnte der Mofes, der Diefes erzählte, anders glauben, als daß Diefe Eben, an und fur fich betrachtet, unfundlich fenn, und nur, wegen eines damit verknupften Schadens, in der Res publik eine auf das Maturgefez gegründete Pflicht entftes be, fie zu verbieten ?

Doch noch mehr! der weise Gott, welcher die Welt vollkommen gut erschaffen, hat nicht nur vor diesen Ehen leiblicher Geschwister ven dem Anfange der Welt nicht den Abscheu, der ihn hätte bewegen müssen, zum wenigs sten zwen Paare von Menschen zu erschaffen : sondern er macht das Ehegemahl, das er für Adam bestimmete, fast noch näher mit ihm verwandt, als Bruder und Schwester sind, und im eigentlichsten Verstande zu Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinem Bein. Wenn dieser Gott nachher es misbilliget, daß man sich zut einem Stuft seines Fleisches nahe, sollte er denn

wohl

1.23

wohl dieses an und für sich für einen Greuel achten, da er es im Anfang der Welt mit weisem Bedacht recht veranstaltet hatte ? und muß man nicht glauben, daß blos eine nachher unvermeidliche Folge dieser doppelten Verbindung ihm die Völker abscheulich mache, die sie frey gestatten, und dadurch ihrer Folge, der Hureren in den Familien, Thur und Thor öffnen ?

3ch will nunmehr nicht erwähnen, bag die Gohne Doa gleichfalls durch die unmittelbare hand der 23or= forge in die Nothwendigkeit gefezt fenn wurden, ihre Bru: Ders: Tochter zu henrathen, wenn einem feine Frau frub: zeitig gestorben mare; eine Che, Die zum wenigsten ber ftrengere, und nach Graden rechnende Theil unferer Gottesgelehrten für verboten halt. Biel wichtiger aber ift es, daß, da die Che mit des Bruders Wittwe ordentlich verboten war, fie boch Gott in Ginem Fall nicht nur erlaubt, fondern auch befohlen bat: baber fie ohnmöglich an und fur fich fur schandlich und boje geachtet werden fann. 3ch beruhre diefe Materie bier nur, denn unten will ich im gten Kapitel ausführlicher davon handeln, und noch eine andere Folge baraus ziehen. Was ich ba: felbst zu schreiben gedenke, wird auch dem Beweise, ben ich bier fubre, noch mehrere Starte geben.

S. 29.

Moses halt aber doch für sündlich, wenn unter einem Volke die Ehen zwischen den nächsten Unverwandten frey und ohne Ausnahme gestattet werden. Das Verbot ist lex moralis hypothetica et derivativa.

Es bleibt mir daher nichts übrig, da Moses einzels ne Henrathen von der allernächsten Art gebilliget hat, als daß ich glaube, er tadle an den Kananitern eigents lich dieses, daß unter ihnen die nahen Ehen eine Ges wohnheit gewesen, und ohne Einschränkung erlaubt ges lassen sind, nachdem sie ein gemeines Wesen errichtet harten :

124

hatten: und er halte es für eine unumgångliche Schul: digkeit, so bald die Familien zu einem Volk werden, und man Gesethe macht, dergleichen nahe Henrathen zu untersagen, aus denen sonst, wie ich unten zeigen will, allerlen Sunden und Schanden entstehen, und fruhzeitig in die Familien einreissen wurden.

Damit die Urt und Weife, wie die naben Seprathen fundlich find, noch begreiflicher werde, und niemand, bem die Gabe der Sittenlehre fremde find, gedenten moge, daß auf die Urt ihre Gundlichkeit aufhore oder geleug= net werbe, fo merte ich an, bag bas Berbot berfelben ein Stuf der Sittenlehre und des daraus entstehenden Sittengesetes ift, welches fich gegen das übrige Sittens gefez eben fo verhalt, als ben dem Rechte der Matur der Theil, den man jus naturae derivativum oder hypotheticum zu nennen pfleget, beffen Gebote eben fo wohl heilig, und die Uebertretungen derfelben ftraffahig find, als die Gebote des sogenannten juris naturae primitivi. Dach dem allerersten Maturrecht wurde uns 3. Er. Die Rache, oder, um ein glimpflicheres Wort ju ge= brauchen, die Abstrafung unsers Feindes, ja sogar die Ausrottung besjenigen, vor dem wir nicht ficher fenn tonnen, unverwehrt fenn: und felbst die Gittenlehre und bas gottliche Sittengesez wurde uns auf den Fall, wenn wir uns außer dem gemeinen Wefen in dem foges nannten ftatu naturae befanden, nicht verbieten, ju uns ferer Gelbsterhaltung uns unfers Feindes los zu machen, oder ihn durch Strafen, die man Rache nennet, von ferneren Beleidigungen abzuschrecken, und gegen ihn die Rechte zu gebrauchen, nach denen jezt ein Bolt von bem andern fich durch Krieg Gerechtigkeit verschaffet. Allein wenn uns Maturrecht und Sittenlehre befehlen, zu unferer Erhaltung und zum gemeinen Beften Gefells schaften und Republiken zu errichten, so gebieten sie zus gleich, daß die Selbstrache in diefen Gefellschaften auf: boren folle, und die vernunftige Sittenlehre, nebft bem baraus

126 Moralität der Eheverbote

baraus entstehenden Sittengefez Gottes, werden nim= mermehr ein gemeines Wefen billigen, in welchem fatt der Gerichtshöfe und gerechten Strafen die Gelbstrache und Duelle verstattet oder geordnet maren. 3ft es mit erlaubt, den Lehrern des Rechts der Matur den Damen abzuborgen, und ihn in die Sittenlehre und das bieraus. entstehende Sittengefez zu übertragen, fo wurde ich fagen, Das Berbot der naben Chen, J. Er. derer zwischen leib: lichen Geschwistern, fen legis moralis hypotheticae feu derivativae. d. i. fobald die philosophische Sittens lehre fich ein Wolf oder gemeines Wefen vorstellt, fo giebt fie ihm die Vorschrift : verbietet die Eben, bev deren Erlaubniß die Tudend des Volks nicht bestehen kann, sondern das Laster fruh allges mein werden wird. Ich hoffe, daß diefer minder unbekannte Ausdruk meine Meinung für einigen Mis= deutungen in Sicherheit feben werde.

S. 30.

TO A THE SUTHER

E der Site

Dritter Beweis aus 1 Ror. 5, 1—5, nebst Beantwortung der dagegen gemachten Einwendungen.

Man hat außer den vorhin angeführten Aussprüchen Moss noch einen dritten Beweis davon, daß die allzu: nahen Shen auch unter Christen nicht erlaubt seyn sollen : ich halte ihn für richtig, ob ich gleich zum voraus sehe, daß er wegen einiger nicht ungewöhnlichen Auslegungen der Worte Pauli nicht bey allen Lesern eine gleichstarke Ueberzeugung zuwege bringen werde. Ein Korinthier hatte seine Stiefmutter gehenrathet, vermuthlich unter dem Vorwand, daß sie durch seinen Uebertritt zum Chriz stenthum aufgehöret habe, mit ihm verwandt zu seyn. Weil es zur Aufklärung des Beweises nöthig seyn kann, von der That selbst, und wie sie in einer römischen Stadt möglich gewesen ist, einen Vegriff zu haben, so will ich

aus 1 Kor. 5, 1=5. erwiesen. R. 3. S. 30. 127

das unten in der Anmerkung (*) abdrucken lassen, was ich S. 245. meiner Kinleitung in die gottlis chen Schriften des neuen Zundes von dieser Materie geschrieben habe, um meine Leser der Mühe des Nachschlagens zu überheben. Diese Henrath nun misbilliget

(*) "Es war in der forinthischen Gemeine, zum großen Alergerniß der Beiden, eine der abscheulichften Eben volle mogen, und von der übrigen Gemeine gebilliget worden! DEs hatte nemlich einer feines Baters Beib, das ift, feine meigene Stiefmutter gehenrathet. Einigen Auslegern ift "Diefes nicht schlimm genug : daber dichten fie, daß der "Bater noch gelebet habe, und daß entweder der Cohn "Ehebruch getrieben , oder der Bater, ju Beweifung der "chriftlichen Liebe, ihm die Frau überlaffen habe. Allein "Da Paulus diefes Umftandes mit feinem Worte gedenfet, "baß der Bater noch gelebet habe, fo ift es nur eine Er= "dichtung, und wir muffen bas Wort, Daters Weib, mauch hier in eben dem Berftande nehmen, wie es 3 B. 20 Mos. 18. in den Ehegesetgen genommen wird, da es die "verwitwete Stiefmutter bedeutet. Diejenigen, die "glauben, der Stiefvater habe noch gelebet, gründen fich "awar auf 2 Kor. 7, 12, wo fie durch den Beleidigten "ben Stiefvater verfteben. Allein Paulus tann fich felbit "durch den Beleidigten meinen, fo wie er Rap. 2, 5. maget, daß der Blutschander ihn und die Korinthier bestrübet habe. Und wie fann man unter bem Beleidigten "ben Bater verfteben, ohne deffen guten Willen der Gohn wie nicht gehenrathet haben fonnte ? Das aber nicht von "Chebruch, fondern von einer heyrath die Rede fen, ift maus der Redensart yovaina exer allgu flar: denn obs ogleich exer, eine haben, auch davon gebraucht wird, wenn man fie nur in einem oder dem andern unzuchtis mgen Benschlaf hat; fo ist doch ruraina exer, eine Frau 20haben, wohl schwerlich etwas anders, als, fie wirflich "zur Ebe haben.

"Mach den ordentlichen Gesetzen der Stadt Korinth wurde, "diese Ehe vor der heidnischen Obrigkeit nicht erlaubet gewezofen seyn. Denn obgleich bey den Atheniensern einige sehr "nahe Henrathen gewöhnlich und erlaubt waren; so hatte "doch Griechenland, nachdem es eine römische Provinz "war, die römischen Gesetze annehmen mussen. Diese "Gesetze verboten eine solche Heyrath, und ahndeten sie "auch. Ich will nicht mit Gewischeit bestimmen, was

21,11 -

- 34

128 Moralität der Eheverbote

18

310

2

...

.

5

ż.

34

...

50

4.41

2

billiget Paulus im fünften Kapitel des ersten Briefes an die Korinthier mit großem Gifer. Er nennet fie nicht 28434

"zu der Zeit des Nero, unter dem Paulus diefen Brief pfcbrieb, für eine Strafe nach den romischen Gefegen "barauf gestanden habe, weil es mir an einem Zeugniß "aus diefer Zeit fehlet. Zu Alerandri Severi Zeiten aber mard es mit der fogenannten Deportatione, oder Ber-"weifung auf mufte Infeln bestrafet, wenn einer eine "Bittwe, die zu nahe mit ihm verwandt war, beschlief. "Denn fo fcbreibt MARCIANVS, welcher unter Gevero "gelebet hat, L. II. Institut. fi quis viduam - cognatam, cum qua nuptias contrahere non potest, corru-,perit, in infulam deportandus est : fiebe Digest. Libr. "XLVIII. tit. 18. 5. Sieraus tann man den Schluß machen, wie scharf die Gefete gegen einen gewefen feyn "wurden, der feine eigene Stiefmutter benrathete.

105 "Bie war es aber ben den Umftanden möglich, zu Ros printh eine folche Henrath zu vollziehen? Richt anders als "unter dem Vorwand der judischen Gesete. Die Juden "geben vor, durch die Profelyten = Taufe werde man ein "Rachkomme Abrahams, und zwar diefes in einem fo "eigentlichen Berftande, daß fogar alle vorigen Bermands "schaften dadurch aufhören. Hieraus machten fie den "Ochluß, daß ein Beide seine Mutter, oder seine "leibliche Schwester hevrathen durfe, so bald sie "durch die Taufe wiedergeboren find. Siehe den "MAYMONIDES in Jissure Biah c. 14. Den Seldenvs "de uxore Hebr. L. II. c. 18. und de Jure nat. & gent. "L. II. c. 4. Run hatten die Juden damals noch die "Erlaubnig nach ihren eigenen Gefegen zu leben, Joseph. "L. XVI. A. I. c. 6. §. 1. und die Chriften wurden ju den "Juden gerechnet. Infonderheit aber haben die Juden moch fehr lange die Frenheit behalten, nach ihren eiges "nen Gesetzen zu henrathen, die ihnen erst Theodofius "L. 7. C. de Judaeis et Caelicolis genommen hat, da es sheiffet: nemo Judaeorum morem fuum in conjunctioni-"bus retineat, nec juxta legem fuam nuptias fortiatur. "Es hatte alfo diefe abscheuliche Ehe, ju großem Anftog "der heiden, fogar unter dem Vorwand des Judenthums "oder Christenthums vollzogen werden tonnen. Die Ges meine hatte nie auch gebilliget; vermuthlich weil der midische Lehrer, der fich Paulo widerfezte, fie durch die müdischen Lehrfage von der Taufe und Wiedergeburt pvertheidiget hatte.

aus 1 Ror. 5, 1 = 5. erwiesen. R. 3. S. 30. 129

nicht nur Hurerey, und scheinet sie, nachdem die Sas che einmal geschehen war, nicht für eine gültige Ehe, die Bestand haben könnte, zu erkennen: sondern er will auch, daß der Blutschänder aus der Gemeine ausges schlossen werde, um das Aergerniß zu heben, und den Heiden zu zeigen, daß das Christenthum dergleichen Ehen nicht verstatte, als hier unter dem Vorwand des Judeathums oder Christenthums vollzogen war. Paus lus muß also diese Ehe auch unter Christen, und nach Abschaffung des Gesehes Mosis, sur sündlich und uns erlaubt gehalten haben.

Man stellet diesem Beweise gemeiniglich eine gedops pelte Antwort entgegen, auf die ich wieder zu antworten schuldig bin.

1) Erstlich sagt man: es folge aus den Worten Pauli weiter nichts, als, daß die Ehe mit des Vaters Wittwe unerlaubt sey, durch welche der respectus parentelae, oder die Ehrerbie= tigkeit gegen unsere Eltern, und gegen die, so an Eltern statt sind, auf das grobste ver= lezt werde: allein deswegen dürften eben die übrigen nahen Zeyrathen, die Moses ver= boten habe, nicht für sündlich geachtet wer= den.

Es ift mir in gewiffer maffen genug, wenn man nur zugiebt, daß einige der Eben, die Mofis verboten hat, wirklich allen Menschen unrecht find. Bum wenigsten wird berjenige, fo dies zugiebt, nicht leug= nen können, daß der Anhang des achtzehnten und zwanzigsten Kapitels im britten Buch Dofis mit auf etwas unter den Chegeseken, oder auf Blutschande gebe. Er wird auch vielleicht geneigt fenn, von ben Benrathen leiblicher Geschwifter eben fo zu urtheilen, als Paulus von der Che mit der Stiefmutter. Wenn nun aber Mofes diefe Chen, die mein Gegner felbft für verboten achtet, unter die allgemeine Aufschrift Ebeges. Mosis. 3 bringet :

bringet: du sollst dich nicht nahen zu einem Stuk deines Leibes: d. i. zu deiner nächsten Anverwandtin, so wird er mir auch den Saz zugeben mussen: es sind einige Ehen (nemlich die als lernächsten mit Eltern Kindern und Geschwi= stern) wegen der allzumahen Verwandtschaft allen Volkern untersagt.

Was man von dem respectu parentelae, das ist, von der Ehrerbietung gegen die Eltern, und die fo uns an Eltern Stelle find, faget, ift zwar dem romis schen Recht gemäß, allein ich kann mich nach aller angewandten Muße nicht überzeugen, daß die Sens rath mit ber Stiefmutter, ja auch mit ber rechten Mutter um dieses respectus parentelae willen dem Matur : ober dem Sittengefez mehr zuwider fen, als wenn die regierende Konigin ihren Unterthanen, ber Unterthan bleibet, henrathet, oder der Sohn uber feinen Bater als König in einem Wahlreich zu gebies ten hat. 3ch werde meine Grunde im fünften haupts ftucke anfuhren : follten nun meine Lefer Diefer Deis nung benftimmen, und es bleibt bennoch gewiß, daß Die Che mit der Stiefmutter von Paulo für fündlich geachtet ift, fo muß eine andere Urfache vorhanden fenn, die sie nach der Sittenlehre verwerflich, und nach dem Sittengesez fündlich machet. Weißich nun fo viel, daß es nach dem Zeugniß Pauli auch nur eine einzige henrath in die nachste Freundschaft giebt, Die fündlich ift, und wider bas Gittengefez ftreitet, ohne daß der respectus parentelae sie fündlich mas chet ; und ich lefe in Mofis Buchern, daß noch mehs rere Chen wegen der naben Verwandtschaft verboten werden: fo muß wohl die ftartfte Bermuthung ben mir entstehen, daß eben ber Paulus überhaupt die allzunahen Eben für fündlich erklare, und daß, wenn auch gleich vielleicht der Grad, bis auf welchen bas Sittengesez sie verwirft, nicht aus Mosis Gefez zu bestimmen ware, doch Diefer Ausspruch Dosis, Du follft

aus 1 Ror. 5, 1=5. erwiesen. R. 3. S. 30. 131

sollst deine allernächste Verwandtin nicht heyrathen, oder, wie er ihn Hebräisch ausdrucket, du sollst dich einem Stuk deines Fleisches nicht nahen, ein Saz des Sittengesets sen, der alle Völker verbindet.

2) Die zweite Einwendung beruhet auf einer andern Auslegung, welche man über die Worte Pauli macht, von deren Richtigkeit ich mich aber bisher nicht habe überführen tonnen. Einige geben vor, daß der Bater Des Blutschänders noch am Leben gewesen fen, in wels chem Fall das gegebene Aergerniß nicht sowohl in der Blutschande, als in dem Ehebruch, oder in der Berbenrathung mit einer geschiedenen, die nach dem Urtheil Christi ein Chebruch ift (*), zu suchen fenn würde. Was ich gegen diese Vermuthung, die in Pauli Worten nicht den geringsten Grund hat, eins zuwenden habe, ift bereits in der Unmerkung unter G. 127. vorgestellet worden. 3ch überlasse es dem Urtheil meiner Lefer, wenn ich nur dies einzige noch binguseben darf: ware, wie einige vorgeben, der Bas ter des Blutschänders noch am Leben gewesen, und hatte er fich, feinem Gohn zu Liebe, von feiner zweiten Frau geschieden, und fie dem Stieffohn überlaffen, fo wurde offenbar die allerverworrenfte Gemiffensfrage entstanden fenn, die zugleich den zu Korinth febr ans gesehenen Widerfachern Pauli einen ungemein mabre scheinlichen Einwurf wider Pauli Entscheidung an Die hand gegeben hatte. Es ist nemlich offenbar, daß der Stieffohn feine Stiefmutter nicht långer in ber Ehe behalten follte : was foll nun mit diefer gesches hen ? Soll fie ihrem ersten Manne wieder gegeben werden, nachdem ein anderer fie gehabt hat, der noch lebet, so scheint es nicht blos nach Mosis Ausspruch, 5 25. Mof. 24, 1-4. fondern auch nach der gesune 32 Den

(*) Matth, 191 9,

ben Vernunft ein doppelter Chebruch , ftatt eines eins fachen, ju fenn, und kommt noch dazu derfelbigen schandlichen morgenlandischen Gewohnheit am nach: ften, die eben Dofes durch fein Gefez 5 3. Dof. 24, 1-4. abgeschaffet hat (*); der Bater aber ware noch viel mehr badurch beleidiget worden, wenn er feine entehrende Frau batte wiedernehmen muffen, als durch die Entehrung felbst; nicht zu gedenken, in was für Gefahr die Bekanntschaft feiner Frau mit feinem Sohn feine Ehre auf alle kunftige Zeit gesezt haben wurde. Goll fie weder ben Bater noch den Sohn, fondern einen andern henrathen, fo haben wir abermals, falls die Verheyrathung einer unrechtmaf= fig : geschiedenen ein Ebebruch ift, zwen Ebebruche für einen. Goll fie aber Zeitlebens unverhenrathet bleiben, fo ift es hart, fonderlich wenn fie mit ihres ersten Ehemanns Willen den Stieffohn gehenrathet bat, und fie wird in die Gefahr gestürzet, von der Paulus im fiebenten Kapitel redet, ohne daß wir ben ibr Die Gabe der Enthaltfamteit vermuthen durfen. === Ich will gar nicht fagen, daß fich nicht Entscheidungs= grunde follten finden laffen : allein es ift nicht mabre scheinlich, daß wenn aus Pauli Urtheil eine fo fchwere und verworrene Frage entstanden ware, Paulus fie in beiden Briefen nicht mit einem Wort aufgelofet haben sollte: und hatte er folches nicht von felbst ge= than, fo wurden ihm boch feine heftigen Widerfacher einen Einwurf gemacht, und ihn eben baburch ges zwungen haben, Diefe Gemiffensfrage im zweiten Briefe zu beantworten. Da aber keines von beiden geschiehet, fo stelle ich mir die Sache nicht fo verwors ren vor, fondern glaube, daß ber Blutschander feine Stiefmutter nach Ableben des Baters gehenrathet habe. Wer die beiden Briefe an die Korinthier mit Fleiß gelesen bat, und aus ihnen Die Widerfacher Pauli

290

am

1191

2.210

Spin

aus 1 Ror. 5, 1=5. erwiesen. R. 3. S. 30. 133

Pauli kennet, welche mit ausnehmendem Eifer auch die kleinsten Umstände und die Wahrscheinlichkeiten von der niedrigsten Gattung aufsuchten, so sie dem Apostel entgegensehen konnten; der wird die Kraft die= ses Beweisgrundes stärker empfinden, als wer ihn von Lesung dieser Briefe absondert.

5. 31.

Ob alle Kheverbote Mosis, oder nur die nåchsten, uns verpflichten?

Ich komme nun zu der zweiten Frage, welche in dies sem Kapitel abzuhandeln war: ob alle Mosaische Verbote der nahen Khen zum Sittengesez ges hören, und uns Christen noch verbinden? oder ob solches nur die nächsten, z. Kr. die mit den Kindern, den Stiefs und Schwiegers Eltern, und den Schwestern, thun? die übrigen ents fernten aber, als mit Schwiegerinnen und Tanten, für bürgerliche Verordnungen zu hals ten sind, die Moses den Israeliten allein vors geschrieben hat?

Man wird nemlich leicht gewahr werden, daß die Ehen, welche er verbietet, von felbst in zwey Klassen zerfallen: und daß die philosophische Moral ein gar vers schiedenes Urtheil über diese beide Klassen sählten muß, wenn ich das zum Grunde sehe, was ich im sechsten Kapitel weiter ausführen will. Ich behaupte daselbst: weil bey dem genauen Umgang derjenigen allernächsten Verwandten, die von Kindheit an unter Einem Dach beysammen zu seyn pflegen, der grösseste Speil der Frauenspersonen Gesahr liefe, in der allerfrühesten Jugend versühret zu werden, wenn irgend einige Hofinung zur Ehe vorhanden wäre, und weil eine solche frühe und daben allgemeine Versührung des Geschlechts, dem kunstig die Erziehung der Kinder obliegt, und das durch feine Reize die Sitten zu bilden und anzugeben pflegt.

3 3

Das

134 Ob alle Kheverbote Mosis

das ganze Volk im höchsten Grad lasterhaft machen würde, so sen jedes Volk, dem Tugend und Laster, Gluk und Ungluk, nicht gleichgultig sind, verbunden, diese gefährlichen Shen, so viel an ihm ist, unmöglich zu machen, und den jungen leichtgläubigen Kindern, des ren Reize ihre Gefahr sind, zu ihrem eigenen Vesten alle Hofnung dazu abzuschneiden. Wenn man mir dies vorläufig zugiebt, so entsteht nunmehr die Frage: wels che Verwandtschaften sind so nahe, und geben zu so ges nauen Umgang ein Necht, daß man ihre She verbieten muß, wenn man nicht häufig und gleichsam alltäglich unschuldige Kinder verführt sehen will ?

Meine Leser werden von selbst bemerken, daß einige Verwandtschaften diese Vorsicht des Gesezgebers noth: wendig erfodern, und daß dennoch ben andern eben diese Vorsorge nüzlich und rathsam seyn könne, diese leztern aber nach der verschiedenen Lebensart, und sonderlich nach dem Luxu der Völker in Einrichtung ihrer Wohnungen verschieden seyn müßten. Denn die und die Anverwandten haben ben dem einen Volk mehr Umgang, als ben dem andern: und wohnen auch näher oder weniger nahe bensammen. Lauter Sähe, die ich unten weiter aussühren muß, und jezt nur zur Erläuterung der aufgeworfenen Frage anwenden will.

1) Die eine Klasse begreift also diejenigen Ehen unter sich, ben welchen die Tugend eines Volks unmöglich lange erhalten werden kann, und die man nothwendig verbieten muß, weil ben der Allgemeinheit des sehr genauen Umganges auch die Gefahr der Verführung zu allgemein ist. Dahin gehören die Ehen zwischen Eltern und Kindern, die zwischen Geschwistern (und zwar ben den Morgenländern und in Ländern der Polngamie nur die zwischen vollbürtigen), die mit der Schwiegermutter, Schwiegertochter, Stiefmutter, und Stieftochter. Diese zu verwehren, ruft die Sitz tenlehre einem jeden Volk, das sich bürgerliche Gesehe entwirft, entwirft, mit unzweifelhafter und gebietender Stime ' me zu.

2) Die zweite Rlaffe begreift Bermandte, Die nicht vollig fo nabe find, auch ordentlicher Weife nicht in Ginem Saufe benfammen zu wohnen, noch einen fo genauen Umgang unter einander ju haben pflegen: Die man aber nicht ben allen Wolkern auf einerlen Weife bes ftimmen tann. Denn das wird man 3. Er. leicht feben, daß ben uns halbgeschwister mehr Umgang unter fich haben, als ben einem Bolt, wo bie Poly: gamie Die Familie eines einzigen Baters gleichfam trennete, und daß es in Deutschland von febr ubeln Folgen fenn wurde, wenn man nach Abrahams Ben: fpiel feine Salbschwefter beprathen tonnte: ober daß ben uns, wo die Ummen durch den großen Unterschied der Geburt unter die Familie ihres Sauglings ernies briget, und gemeiniglich noch dazu zu Falle gekoms mene Perfonen find, Die Kinder der Umme mit den Kindern, die sie gestillet hat, keinen so vertraulichen Umgang haben werden, als sie vielleicht ben den Ara: bern haben mogen, wo sich die Milchgeschwister nicht benrathen durfen, weil fie in ihrer erften Rindheit ju bekannt mit einander werden konnten, als daß eine folche Che ohne Gefahr, fur die Lugend gewesen fenn Dort ift der große Unterschied der Geburt würde. nicht, der ben uns auch Kinder unterscheidet, und ihren Umgang entfernter macht : und bort ift vermuth: lich die im Fall der Noth gesuchte Umme eine ehr: liche Frau, vielleicht fo tugendhaft als die Mutter des Kindes, das fie fauget, und die ihre eigene Kine ber zu verstecken, oder auf die Seite zu thun, feine Urfache hat, beren eigene Rinder alfo mit ihren Gauge lingen fruh eines folchen Umganges und Vertrauliche feit gewohnt werden konnen, als ben uns nur unter Geschwistern ublich ift. Noch ein anderes Benfpiel ju mablen, fo tann ben uns die Tugend eines Boles

34

136 Ob alle Eheverbote Mosis

gar wohl bestehen, wenn gleich erlaubt ift, feiner Schwester Tochter zu henrathen, und Mofes felbft hat nicht nothig gefunden, Diefe Ghe zu verbieten. Man stelle sich aber folche Sitten vor, als nach Taciti Zeugniß (*) die alten Deutschen hatten, wo die Schwester : Tochter den Ontel fo nabe angieng, als feine eigene; fo wurde es nuglich fenn, diefe Che zu verbieten. Ja es ware moglich, daß man alsdenn auch rathfam fande, Diefer Urt von Gefchwifter : Rin: bern, Die vielleicht in der Kindheit fo nahe benfammen find, als wirkliche Geschwister, die hofnung der Che zu benehmen. Golche Berschiedenheiten der Gitten und Lebensart konnen mehrere vorkommen. Und am Ende gehort die zweite Klaffe nicht zum unentbehrlis chen, bas verboten werden muß, fondern zur flugen Borficht Des Gefezgebers.

Aus Mosis Gesetzen würde man das Verbot, des Bruders Wittwe, oder des Vaters und der Mutter Schwester zu freyen, zu dieser Klasse rechnen: wie auch, so bald ich mir ein in der Vielweiberen leben= des Volk vorstelle, in welchem oft die Kinder jeder Mutter durch Feindschaft und Wohnung von den Kin= dern der andern Mutter abgesondert waren, ob sie gleich einen gemeinschaftlichen Vater hatten, das Ver= bot seine Stiefgeschwister zu freyen.

Es scheint, diese zweite Klasse von Shen könne zwar der Vorsichtigkeit wegen von einem bürgerlichen Gesez: geber untersagt werden; allein die philosophische Moral gebe keinen Besehl, solches unter allen Volkern zu thun. Das eine Volk kann, vielleicht seinen Umstånden sehr gemäß, einen Schritt weiter gehen, und das andere einen

(*) De moribus Germanorum. cap. 20. fororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam fanctiorem arctioremque hunc nexum fanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt. -15-

einen Schritt juruf bleiben, ohne bag eins ober bas an= dere den Tadel der plilosophischen Moral verdienet. Mos fes wurde zum Grempel, wenn er jezt lebte und barum befragt werden tonnte, fchwerlich den alten Romern Des: halb einen Vorwurf machen, weil fie einen ober gar ans derthalb Schritte weiter giengen, und die Che zwis schen Geschwisterkindern untersagten, die nach feinem Gefez nicht bem geringsten Zweifel unterworfen, fons dern vielmehr die vorzüglich begunftigten find. Er wurde fo billig fenn, ju fagen, eine Borfichtigkeit, die er nicht nothig geachtet habe, schade doch nichts, und tonne wirt: lich mancher Verführung vorbauen : und er wurde wohl gar vermuthen, daß ben den Romern eine befondere Ur: fache zu diefer Vorsichtigkeit gewesen fen. Denn wenn ein Bolt in engen Gränzen benfammen ift, oder gar wie die ersten Romer in Giner Stadt benfammen wohnt, fo haben Geschwisterkinder bennahe einen eben fo ge= nauen Umgang unter einander, als ben einem in ein ganzes Land zerftreueten Bolke, 3. Er. ben uns, Bruder und Schwestern. Man nehme unfer ganz entgegen ges feztes Deutschland, wo wir uns nicht nach einem romi: ichen Bürgerpatriotismus in eine Stadt einschränken, und wo die alteste Geschichte fich nicht anders zu erins nern weiß, als daß unfere Borfahren Lander bewohnt haben; fo wird man ein folches Gefez oder Sertommen, als die alten Romer hatten, unnug finden. Wir ben= rathen und ziehen aus einer Stadt in die andere, und wir wurden fogar eine romifche Liebe ju unferer Bater= ftadt Schwachheit und schildburgerisch nennen : ben uns scheint also nicht allein feine Urfache zu jener alten romis schen Strenge, sondern es fallt auch gemeiniglich die nabe und allgemeine Gelegenheit der Berführung zwis schen einigen Personen weg, die das viel gelindere Do= faische Recht einander verboten machte. Dies unterfagte dem Neveu feine Lante zu beprathen : allein ben uns wurde die Erlaubniß diefer Ghe weniger Gefahr bringen. Wir wohnen nicht eben nach Familien, fo wie die alten

35

Hebraer,

138 Ob alle Eheverbote Mosis .

Sebraer, benfammen, sondern wir trennen uns vom Vornehmen an bis auf den in die Wanderschaft gehenden handwerkspurschen weit von einander: und ber Deveu wird oft feine Tante, wenn fie auch artig und jung ift, nicht fo viel kennen, daß er eine vorzügliche Gelegenheit batte, fie zu verführen, die ein Fremder nicht haben konnte. Hier scheint es nun, es habe ein jedes Wolk Urfache, ju den allgemeinen und unentbehrlichen Ebeges fegen noch einige besondere, feinen eigenen Umftanden und Lebensart angemeffene, hinzu zu fegen : und man fann taum zweifeln, ob Mofes Diefe Borfichtigkeit auch gebraucht, und gleichfam um das, was die Matur felbft zu verbieten befielt, noch einen Damm entfernterer Ber: bote gezogen habe. In folchem Fall aber würden die nach den besondern Umftanden der Ifraeliten, oder gleichfam zum Damm und Auffenwert fur das hauptgefez, bin: zugefügten Verordnungen der gesezgebenden Klugheit, ben uns weder verpflichtend noch auch immer brauchbar und zur Machahmung anzupreifen fenn.

5. 32.

Beantwortung dieser Frage.

Die Meynungen über die bisher vorgetragene Frage sind getheilt. Die meisten Theologen sehen alle Schege: sehe Mosis für allgemein verbindlich an. Die Juden was ren gelinder, deren Meynung dahin gieng, daß die Schen von der zweiten Klasse, sogar die mit der Stiefschwester, andern Völkern, oder, wie sie sich ausdrücken, den Sohnen Noa erlaubt sind, wovon ich im folgenden Ka= pitel, §. 34. 35. n. 6. die eigenen Worte des Naschi und Abarbanel ansühren werde. Sinige wenige unserer Theologen sind auch auf der gelindern Seite : 3. Er. der sedenken mehrmals, daß diese zweiten Scheverbote blos zur judischen Polizei gehören: ja er meint sogar, daß sie im 15ten Kapitel der Apostelgeschichte, unter den

Stů:

uns verpflichten? R. 3. S. 32. 139

Stucken erwähnt find, deren fich die erften Chriften aus bloffer Gefälligkeit gegen die Juden eine Zeitlang enthal= ten follten, und er legt das Wort mognia von ihnen aus. (*)

Goll ich meine eigene Meinung fren fagen, fo ift es mir gleichfalls nicht wahrscheinlich, daß die zweiten Ehe= verbote von allgemeiner Berbindlichkeit find: und bas aus folgenden Grunden:

1) Die philosophische Moral entdett feine nothwendige und zwingende Urfache, warum alle Bolker diefe Eben verbieten mußten; sie giebt kein Merkmal an, aus dem die vor Mofis Gefez lebenden Kananiter bats ten abnehmen können, daß diefe Chen fündlich find; und ohne ein solches deutliches Merkmal können ja doch diese Bolker nicht straffallig fenn, wenn sie ets was gestatteten, beffen Gundlichteit aus ber Bernunft nicht abzunehmen war. Wollte man fagen, fie bat= ten aus Borfichtigkeit auch Diefe entferntern Eben vers bieten follen; fo wurde man mit eben fo viel Recht binguseben tonnen, bas fie die Borfichtigkeit noch eis nen Schritt weiter ju treiben, und die Chen der Ge= schwisterkinder zu verbieten, schuldig gewesen find: waren fie aber dies nicht, fo ift auch ihre Verpflich= tung zu jener Vorsichtigkeit unerweislich.

Da nun aber die allgemeine Gultigkeit der Mofais schen Eheverordnungen blos auf das gegründet ift, was Mofes von den Kananitern gesagt hat, und zum voraus fezt, daß diese Eheordnungen schon an und fur fich Gebote der Vernunft, oder philosophischen Moral find : so scheint es kaum möglich zu fenn, zu erweisen,

(*) Diefer lezten Meinung trete ich nicht ben, ob ich fie gleich anführe. Was ich von der schweren Stelle, Apostelg. 15. halte, habe ich im Anhange zu meiner Paraphrasis des Briefes an die Galater gemeldet, und ich finde noch feine Urfache von meiner damaligen Erklärung abzugehen.

Ob die Wheverbote Mosis

140

erweise, daß die Sheverbote der zweiten Klasse eine allgemeine Verbindlichkeit haben.

- 2) Man kann doch wohl kaum anders denken, als, daß Moses die kluge Vorsicht, von der ich im vorigen Paragraphen redete, ben seinen Ehegesehen werde gebraucht, und einiges, so etwan nach den Umständen der Israeliten rathsam, obgleich nicht nothwendig war, angeordnet haben. Ist aber das, so können nicht alle seine Ehegesehe allgemein senn. Macht man sie aber alle allgemein, so muß man ihm die kluge Vorsichtigkeit, mit welcher ein Gesegeber noch gleich: sam einige Aussenwerke bürgerlicher Gesehe um die nothwendigen und ewigen Naturgesehe ziehet, wenig: stens hier ganz absprechen.
- 3) Hierzu kommt noch, daß wir im kunftigen sehen werden, wie einige Shegesehe sich wirklich auf gewisse besondere Umstände der Morgenländer, z. Er. auf das Recht, diese und jene Basen ohne Schleyer zu sehen, oder auf die Levirats: Schen, gründen. Wird man dies ben Gesehen erwarten können, die alle Men= schen, und felbst Völker, welche vor ihrer Bekannt= machung gelebt haben, verbinden sollen?
- 4) Ich werde im folgenden Kapitel zeigen, daß manche von den Shen der zweiten Klasse, ja selbst die mit der Stiefschwester, vor Mosis Gesez unter den Patriars chen und Israeliten erlaubt waren. Es scheint uns möglich zu seyn, daß die harten Ausdrücke Mosis, aus denen wir die allgemeine Verbindlichkeit seiner Ehegesehe schliessen, mit auf diese Shen gehen. Sie waren in der Familie Abrahams gewöhnlich gewesen, ehe er den geringsten Umgang mit Egyptern und Kas nanitern gehabt hatte; und er brachte aus seinem Vaterlande eine Frau mit, die seine Halbschwester war. Wie können sie also Unterscheidungsweise Sitz ten der Egyptier und Kananiter heissen? Sitten der Heiden, oder aller übrigen Volker möchte man sie

nennen können; allein fo rebet Dofes nicht, fonbern er sagt: Gitten der Egyptier und Rananis ter (*), und beschreibt sie noch dazu also, als hatte der abgottische Aberglaube diefer Wolker fie erft unter ihnen zur Sitte gemacht. Muß demnach nicht der Ausdruf, Gitten der Egyptier und Rananiter, blos auf die allernachsten Eben geben, durch wels che eines von denen Wolkern, oder wohl beide, fich von den Vorfahren der Ifraeliten unterschieden bas ben? z. E. auf die Che mit der leiblichen Schwes fter, mit Mutter und Tochter zugleich, eines Goh: nes mit feiner Stiefmutter, ja endlich mit der rech= ten Mutter, und andere von eben der Urt ? woben ich boch gestehen muß, daß meinem Bedunken nach Die zulezt genannte Ebe blos ben den Kananitern und nicht ben ben Egyptiern im Schwange gegans gen fenn konne: benn daß fie ben diefen ehemals vor abscheulich gehalten fen, erhellet aus bem ublen Ruf. in welchem das Flußpferd ben ihnen ftand, das fie bem Typhon, oder ber bofen Gottheit, beilig biels ten, weil es feinen Bater tobte, und alsdenn feine Mutter beschlafe (**).

5) Doch fremder scheint es mir zu fenn, daß Do: fes von einer Che, die unter den Ifraeliten nicht ets wan heimlich, nicht bisweilen, nicht blos häufig, fondern offentlich, und als wenn fie vollig rechtmäßig ware, vollzogen war, der fich alfo bas ganze Bolf als Bole theilhaftig gemacht hatte, und zwar von feinen fromms ften Borfahren, und von Abraham an, behaupten follte, daß zur Strafe berfelben die Kananiter aus ihrem Lande vertrieben murden. 20as mare es fur ein richterlicher Ausspruch Gottes, ein Bolt zu vers treiben, und das andere an deffen Stelle in fein Land einzusehen, weil das erfte Bolt eben die Gunden gethan

(*) 3 B. Mof. 18, 2. 3. (**) Jablonski Pantheon Aegypti: p. 68. L. V. c. 2, §, 11.

gethan bat, die ben dem lezten gleichfalls im Schwan: ge giengen ? 3ch weiß gar wohl, daß die Ifraeliten von den übrigen im 18ten Kapitel benannten Gun: Den, nemlich Chebruch, Abgotteren, Knabenschan: De, und Godomiteren mit dem Bieb, eben fo wenig vollkommen rein gewesen find, als andere Wolker, sonderlich in der Zeit, ba die Abgotteren fich fo febr ausgebreitet hatte, und in dem Simmels= ftrich, der noch jest die unnatürlichen Lafter aus: brutet : allein diefe Sunden wurden heimlich begans gen, und von dem Bolt nicht gebilliget; fie waren Sunden einzelner, und, ich furchte, vieler Ifraelis ten, aber doch nicht des Bolks. Dieje brauchten nicht an dem Wolf Ifrael gestraft zu werden; und Gott konnte auf das allergerechtefte ein anderes Bolt, fo fie offentlich begieng, billigte, und theils Gottes: Dienste Daraus machte, durch Die Ifraeliten zur Stras fe Diefer Gunden aus feinem Lande treiben. 20llein wie, um ein Benfpiel zu nennen, wegen der Che mit des Baters Schwester, Die vielleicht unter den Ifraeliten öffentlich im Schwange gieng und gebilli= get ward (*), oder doch benweiten nicht fo naber war, als die Ghe Abrahams mit der Halbichwester, Die er für recht hielt, Gott den Kananitern hatte ihr Land nehmen, und es den Ifraeliten geben können ; das sehe ich noch nicht ein, bin aber vollig bereit, mich von einem jeden belehren zu laffen, der mit Diefen Zweifel grundlich hebt. Dur muß ich bitten, ben Zweifel ja nicht mit einem andern zu verwechfeln der hundertmal beantwortet ift, nemlich, daß Die Ebe rechtmäßig fenn muffe, weil ein fo frommer Dann, als Abraham, fie vollzogen bat. 3ch fchlief= fe aus Abrahams und feiner Dachkommen Benfpiell noch nicht, daß die Gache recht fen, fondern nur, daß Mofes nicht von ihr reden tonne, wenn er fagt, daß

(*) Siehe §. 36.

148

daß die Kananiter deshalb mit der schweresten Lande strafe heimgesucht, und von ihren Wohnungen ause gespieen sind.

Man kann die Folgerung noch weiter treiben. Der Beweis davon, daß die allzunahen Henrathen allen Völkern untersagt sind, gründet sich darauf, daß Moses sie den Kananitern zur Sünde macht, und die Austreibung aus Palästina für ihre Strafe ausgibt. Es muß daher die Vermuthung entstehen, als has be Moses zweyerlen Arten von Ehen verbieten wols len: einige, die schon vor seinem geschriebenen Gesez Sünde gewesen, und von der Sittenlehre untersaget werden; und andere, so er blos durch sein geschries benes Gesez aus eben den Absichten untersage, aus denen das Sittengesez jene verbot: so wie jeder Ges sezeber das Recht hat, zu mehrerer Sicherheit dies se und jene Grade der Henrathen zu untersagen, die vorhin erlaubt waren.

6) Mofes macht noch einigen andern Unterschied zwischen beiden Klaffen der verbotenen Chen. 200ennt er Strafen bestimmet, fo fest er auf die Eben von ber ersten Klaffe, oder auf die wahre und eigentliche Blutschande, Lebensstrafe (3 23. Mos. 20, 11. 12. 14. 17.). Die von der zweiten Klasse duls. det er hingegen, wenn sie einmal vollzogen find, ohne sie zu trennen, und ift mit einer burgerlichen Strafe zufrieden (3 3. Mof. 20, 19. 20. 21.). Von den Verboten der ersten Klasse spricht er fein Bolt in keinem Falle los : ben diefen aber finden wir Difpensationen des Gesezgebers, und zwar um einer nicht so febr wichtigen Urfache willen. Ein bloßen Gedanke der Ifraeliten von der Ehre, der es als schmählich ansahe, in den Geschlechtstafeln wegen Mangels der Machkommen ausgeloschet zu werden, ein sogenanntes Point d'honneur des Bolks, war Most genug, die Che mit des Bruders Wittwe nicht nur ju erlauben, sondern auch ben Bermeidung einer burgers

144

burgerlichen Strafe zu befehlen, wenn ber Bruder ohne Erben gestorben war.

Was diesem entgegen gesezt werden kann, ist das Wort, an allem diesen haben sich die Völker verunreiniget, welches Moses einige mal wieder: holet. Gehet dieses nicht blos auf alle Gattungen der im 18ten Kapitel verbotenen Dinge, sondern auf alle einzelne Verbote (interdicta individua) jeder Gattung, so sind meine bisherige Beweise entkräftet. Allein sie kommen mir so stark vor, alle solle nicht auf alle einzelne verbotene Dinge, sondern auf die Arten der untersagten Dinge, nemlich Opfer der Kinder, Schande mit Vieh, Knaben : Schande, Shebruch und Blutschande, gehen.

Damit meine Meinung niemanden als årgerlich und anstößig vorkommen möge, so will ich nur zum voraus sagen, daß wenn auch den Söhnen Noa, wie die Juden sich ausdrücken, oder den Völkern, die das Mosaische Gesez nicht hatten, die Halbschwestern zur Ehe erlaubt gewesen wären, solches doch auf unsere Republiken nimmer gedeutet werden könnte: wovon man unten die Ursache gleichfalls finden wird.

Ob ich gleich um der bisherigen Gründe willen die Gebote der zweiten Klasse nicht für allgemein verbindlich halte, so will ich doch, theils weil ich nicht alle meine keser davon überzeugen möchte, theils weil die Sache zweiselhaft ist, und ein gewissenhafter Verehrer der Gebote Gottes gern das sicherste wird wählen wollen, in den folgenden Kapiteln meiner Schrift so reden, als wenn alle Eheverbote Mosis uns verpflichteten, und ihren wahren Sinn untersuchen, sonderlich aber zu seis ner Zeit die Frage, ob Moses blos verbietet, was er ausdrüklich nennet, oder, ob sein Gesez durch Fols gerungen zu erweitern sen? ausmachen. Diese beiden Paragraphen, der 31. und 32ste, haben in das sols gende keinen Einsluß: und habe ich in denselben geirret,

10

uns verpflichten. R. 3. S. 32. 145

so wird das, was ich im kunftigen schreibe, meinen tefern dadurch nicht unbrauchbar. Wollen sie, so konnen sie diese zwen Paragraphen überschlagen, und mit Voraussehung dessen, daß alle Schegesehe Mosis uns verpflichten, aus dem siebenten Kapitel sehen, was Moses wirklich geboten, und was unsere Schriftausleger in guter Meinung, aber doch aus Irrthum, zu seinen Geboten hinzugesezt haben.

Das vierte Hauptstüß,

von dem Herkommen vor der Zeit Mosis in Absicht auf die nahen Heyrathen.

S. 33.

Vor Mosis Zeit war schon ein Zerkommen, so die allzu nahen Ehen verdammete.

Saß ichon vor der Zeit Mofis unter feinen Worfahren bie Henrathen in die allernachste Freundschaft nicht üblich, fondern durch ein Sertommen unterfagt gewefen find, ift gewiß. Mofes beschreibt die Gewohnheit, seine na: ben Verwandten zu heprathen, als eine besondere Sunde ber Egyptier und Kananiter, um deren willen auch das leztere von beiden Wölkern aus seinem Lande getrieben werde, 3 B. Mos. 18, 3. 25. folglich muß ben einigen andern Bolfern, oder boch zum wenigsten ben ben Sfraes liten, diefe boje Gewohnheit nicht offentlich im Schwan: ge gegangen und gebilliget fenn. Er erzählet uns, wenn Abraham und Ifaat es unglaublich machen wollten, daß Sara oder Rebekka ihre Frau fen, fo hatten fie diefelben Ebeges. Mosis. R für

146 Ferkommen vor Mose. R. 4. J. 33.

fur ihre Schwestern ausgegeben (*), und als Ubimelech der Philister Konig den Abraham deshalb zur Rede ge= stellet, fo habe er geantwortet: fie ift auch wahrhaf= tig meine Schwester, eine Tochter meines Das ters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, und sie ist meine Frau geworden (**). Es ist offenbar, daß er durch den Jufaz, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, feine Verwandtschaft mit ihr verringern will, um es dem Konige begreiflicher ju machen, wie er fie habe beyrathen tonnen, und daß Diefe Worte befagen, er wurde fie nicht gebenrathet bas ben, wenn fie Die Tochter feiner Mutter, oder feine leib= liche Schwester gewesen ware. Es gab also zur Zeit Abrahams zum wenigsten in feiner Familie und in feis nem Bolt verbotene Grade: ja man konnte fast auf die Gedanken kommen, wenn man die vorhin angeführten Erzählungen 1 3. Mof. 12. 20. und 26. liefet, daß damals noch in Egypten und Kanaan die Seprath mit leiblichen Schwestern etwas ungewöhnliches oder un= erhortes gewesen fenn muffe (***). Go viel ift gewiß, daß zu Abrahams Zeit die Kananiter noch beyweitem nicht fo verderbt waren, als da Mofes lebte. Gott be: zeuget

(*) 1 B. Mol. 12, 12_14. 20, 2. 26, 7. (**) 1 B. Mol. 20, 12.

(***) Die Juden auffern zum Theil einen ahnlichen Gedanfen ben einer andern Stelle, den ich aber, weil er von ihnen sehr schlecht erwiesen ikt, nicht zu Beträftigung meines Satzes, sondern blos als ein Benspiel ihrer Gedenkungsart anführe. Weine nach der Weise Egyptenlandes, darinn ihr gewohnt habt, sollt ihr nicht thun : und nach der Weise des Landes Kanaan, dahin ich euch bringe, sollt ihr nicht thum: so behauptet das Buch Sivbra, es folge aus diesen Worten, daß eben das Geschlecht der Egyptier und Kananiter, unter dem die damaligen Ifraeliten gewohnt haben, und zu dem sie eingehen sollen, das allersündigste gewesen sein. Der Beweis ist schlecht, und an historischen Nachrichten aus tiner so alten Zeit mangelt es den Juden gänztich.

Serkommen vor Mose. R. 4. S. 33. 147

zeuget Diefes 1 23. Mof. 15, 16. felbft. Wie wir benn auch aus bem Ausdruf ber in Gobom erzogenen Töchter Lots, es ist niemand, der uns nach der Weife des ganzen Landes beywohne. 1 3. Mof. 19, 31. 32. feben, daß ber Benfchlaf ben ihrem Bater, ben fie vorhatten, Damals noch wider die Weise des gangen Landes war, wovon ich unten im 95ften S. aus: führlicher zu reden Gelegenheit haben werde. 3ch ver= muthe daben, daß Mofes die ganze Erzählung von der Schandthat der Tochter Lots, R. 19, 30-38. und von dem Vorgeben Abrahams, als fen Gara feine Schwester, R. 20, 1-17. mit einer Absicht auf feine Ebegefete eingerucket habe, um fein Bolt zu unterrich: ten, daß die schandlichen Eben, die zu ihrer Zeit unter ben Egyptiern und Kananitern im Ochwange giengen, fein altes und gleichfam ewiges Bolferrecht gewesen find, fondern daß in Ranaan, ja felbst zu Godom, ehemals dergleichen Henrathen was fremdes und unglaubliches waren. Wenigstens pflegt er fonft in Auswahl ber Geschichte, die er erzählt, febr.oft eine Absicht auf feine Befete zu haben : und die Berbindung Diefer beiden Er= zahlungen ift auch wohl nicht in der Zeitordnung, fon= Denn bern in der Mehnlichkeit der Materie zu fuchen. Die Gara kann schwerlich nach der Zerstörung Godoms, bas ift in ihrem 89ften Jahr, und ba fie mit bem Ifaat fchwanger gieng, fo schon gewesen fenn, daß fie jeders manns Begierde reihete, und noch dazu von dem Ros nige der Philister für eine unverheprathete gehalten ward : fondern die Gache scheint fruher geschehen zu fenn, und nur ben einer andern Gelegenheit erzählt zu werden. Der aber ein folcher Fremdling unter ben Geschichtichreis bern ift, daß er dergleichen hyfterolin fur einen Fehler anfiehet, mit dem kann ich mich bier nicht aufhalten, fondern ersuche ihn allenfalls meine Meinung von der hysterosi aus dem 11ten Fascicul der Relationum de Wenn man libris novis G. 189. 190. ju ersehen. überdem ben Bolfern, Die mit den Sebraern weder Ber:

\$ 3

wands

148 Berkommen vor Mose. R. 4. S. 34.

wandtschaft noch Umgang hatten, und die Gesetze Mosis schwerlich können geplündert haben, verbotene Grade findet, so kann man nicht wohl unterlassen, den Grund dieser Uebereinstimmung in einer Quelle, die älter ist als Moses, zu suchen, und zu glauben, daß das schon vor Mose ein Herkommen gewesen sen, so er in ein geschrie: benes Necht verwandelte. Es schikt sich dieser Gedanke zu der übrigen Art der Gesetze Mosis, der ungemein oft ein ehemaliges Gewohnheitsrecht bestätiget, oder aus dem verschiedenen Herkommen eins aussuchet, so daß man sast sagen könnte, der grössere Theil der bürgerlichen Gesetze Mosis sen sort wor ihm üblich gewesen.

S. 34.

Mach dem Zerkommen ward zwischen vollburs tigen Geschwistern und Zalbgeschwistern ein gar großer Unterschied gemacht.

Es if: etwas merkwürdiges ben diefem Berkommen, und giebt zu einigen Folgerungen Unlag, daß nach dems felben ein gar großer Unterschied zwischen einer vollbur: tigen Schwefter und Stieffchwefter gemacht wird. Denn Abraham, welcher fich nicht scheuete, Die Tochter feines Baters zu henrathen, bezeuget 1 3. Dof. 20, 12. Deutlich genug, daß er fie nicht genommen haben wurde, wenn fie zugleich die Tochter feiner Mutter gewesen ware. Will man aber auch, Schwester, bier für 23afe nehmen, wie es einigen beliebt, so bleibt doch so viel gewiß, daß Abraham eben Diefelbe Bafe nicht ge= henrathet haben wurde, wenn nicht die Großmutter verschieden gewesen ware, die er boch nahm, da sie ihm blos von der großväterlichen Seite verwandt mar. Der Grund dieses herkommens ift begreiflich, wenn man die Lebensart der Hebraer anfiehet. Die Frauen der begus terten berumziehenden Sirten wohneten in ihrem besondern Gezelt (*), und in den Saufern hatten gleichfalls die Frauen

(*) 1 3. Mof. 18, 10, 24, 67, 31, 33,

Zerkommen vor Mose. R. 4. S. 34. 149

Frauen ihre abgesonderte Wohnung (*): wenn nun ein Mann mehr als eine Frau hatte, fo waren in ber Rind: beit die Kinder jedweder Frauen ben ihr im Gezelt, oder in ihrer abgesonderten Wohnung. Sier wurden die Sohne erzogen, bis fie zur Arbeit, und etwan bas Bieb zu huten gebraucht werden konnten, wiewohl fie auch zum Theil noch långer daselbst geblieben zu fenn schei= nen (**): und diefes war der Aufenthalt ber Tochter bis auf ihre Verheprathung, ju bem boch noch die Sohne Derfelbigen Mutter ftets einen fregeren Butritt behielten. Wenn daber im Hohenliede ein Frauenzimmer beschrie= ben wird, das feinem Liebhaber mehrere Frenheiten, und einen geheimern Umgang gestatten will, fo bringet ibn die Frauensperson in ihrer Mutter Saus, und in ihrer Mutter abgesonderte Wohnung (***). Ben den Umftanden mußte nun nothwendig der Umgang zwischen leiblichen Geschwistern viel genauer fenn, als zwischen Sohnen der einen, und Tochtern der andern Frau, wenn fie gleich Kinder Eines Baters waren : und wir werden nicht nothig haben, mit einigen Juden (*) Die Urfache der nabern Verwandtschaft von Mutterfeite anzugeben: daß bey den übrigen Machkommen Noah man nur die Mutter, nicht aber den Dater mit Zuversicht habe nennen konnen. 3ch ziehe hieraus sogleich die Folge, daß das herkommen por Mofis Zeit den mehreren und genaueren Umgang SR Z zum

(*) 1 B. Mos. 24, 28. Siehe auch meines Vaters zweite Dissertation de oeconomia patriarchali §. 16. wo sich noch mehr von dieser Materie findet.

(**) 1 3. Mof. 24, 28. 29.

(***) Hohelied 3, 4. unter dem Worte 7717 wollte ich nicht gern die Rammer der Mutter verstehen, sondern lieber diejenige Retirade der Frauenspersonen, die ber den Griez chen gynaeconitis hieß: wie denn auch dasselbe Wort ben den Arabern eigentlich von den abgesonderten-Wohz nungen der Frauenspersonen in den Gezelten gebraucht, und daher eine tugendhaste Jungfer, die sich nicht aus dieser Frenstadt waget, Machdura genannt wird. (*) Raschi ben der angesührten Stelle Mosis.

150 Serkommen vor Mose. I. 4. S. 35.

zum Maaßstabe der nahen oder entfernteren Verwandts schaft machte.

Das Ferkommen war nicht so strenge als Mos sis Gesez, sondern erlaubte die Zeyrath mit der Salbschwester. Die Stellen 1 23. Mos. 11, 29. 20, 12. werden erklaret.

Ich will noch nicht bestimmen, ob bas, was wir im vorigen S. von bem hertommen vor Mofis Zeit ges habt haben, auch auf Mofis Gefete ju deuten, oder fur einen Unterschied des Bertommens und des geschriebenen Gefehes zu halten fen? Diefe Frage mag bis auf den 108ten Abschnitt ausgesezt bleiben. Das aber ift ohne Zweifel ein Unterschied des alten herkommens vom ge= schriebenen Necht Mosis, daß jenes die Halbschwester erlaubte, und blos die vollburtige Schwester verbot, ba hingegen Mofes einen Schritt weiter gieng, und 3 23. Mos. 18, 10. 11. auch die Halbschwester, sie mochte Des Baters ober ber Mutter Tochter feyn, unterfagte. Es kommt abermals auf die wichtige Stelle an, in wels cher Abraham, ber bavon Rechenschaft geben will, wie er die Gara, feine Schwester, habe benrathen können, spricht: sie ist eine Tochter meines Daters, aber nicht die Tochter meiner Mutter (*). Ich habe **schon**

(*) Ich setze bey demienigen, was ich von dieser Stelle schreibe, zum voraus, daß Abraham die Wahrheit rede, und nicht, um aus einer Lüge heraus zu kommen, eine andere Lüge ersinne, wie einige Juden erdichtet haben. Ich will einen ihrer geschiktesten und scharfsinnigsten Ausleger hier ansühren, um auch bey denen, welche die Jus den nicht kennen, das zu beträftigen, was ich im ersten Hauptstüt von ihren Schrifterklärungen geurtheilet habe. Ub en esta schreibt bey dieser Stelle: einige sagen, Gott werde unter dem Dater Abrahams verstanden, (d. i. Abraham gebe sie durch eine neue Zweydeutigkeit für

ichon oben erinnert, und es ift einem jeden befannt, ber etwas hebraisch verstehet, daß die Berwandtschaftsna= men, Bater, Mutter, Gohn, Tochter, Schwester, Bruder ben ihnen weitläufiger genommen werden, als ben uns, und febr oft fo viel find, als, Großvater, Großmutter, Borfahren, Entel, Entelin, Dachtom: men, Unverwandte. Es wird alfo bie Rede Abrahams einen drenfachen Sinn haben tonnen: nach dem einen, der die Worte in der engsten Bedeutung nimmt, wird Sara die Schwester Abrahams von Baterfeite, aber nicht feine leibliche Schwester gewesen fenn. Mach der zwenten wurde fie feines Bruders Tochter, oder feines Baters Enkelin, allein wiederum von einer andern Mut: ter fenn: nach ber dritten wurden fie bende Bruderfins ber fenn, boch fo, bag ihre Eltern nur Stiefbruder ges wesen waren.

Die lezte von diesen drey möglichen Erklärungen, nach welcher das alte Herkommen einen halben Grad K 4 mehr

fur eine Tochter feines Baters aus, wolle aber damit nur fagen, fie fen eine Tochter Gottes, oder von Gott geschafs fen, und deswegen seine Schwester): allein meiner Meinung nach fucht Ubraham nur aus Ungft des 21bis melechs durch Worte los zu werden (er begehet eine Rothluge): und bey dem Ders, darinn Jatob fpricht, ich bin Efau, dein Erstgeborner, will ich mehr ahns liche Beysviele anführen. Man lese die ganze Ergahs lung, fo wird man bald feben, daß Abraham nunmehr ficher genug war, und es feiner neuen Rothluge bedurfte : es wurde aber auch eine fehr verdorbene Gemuthsart ans zeigen, wenn er, ba er eben auf einer Unwahrheit ertaps pet war, versichern wollte, nunmehr rede er die 2Babr= heit, das vorige fey blos eine Zweydeutigkeit gewesen; und alsdann von neuem anfienge, nur defto umftandlis cher zu lugen. Jedoch wenn ich auch diefe judifchen Grils len eingestehen wollte, fo mußte doch die Ehe, die Abras ham vollzogen zu haben vorgiebt, unter feinem Bolte fo gewöhnlich gewesen seyn, daß Abimelech es ihm leichter glauben tonnte : benn mo bas nicht gemefen mare, fo hatte er nur schlechthin darauf bestehen durfen, er habe feine Schwester gebenrathet.

152 Unterschied des Serkommens

mehr verboten haben würde, als Mofes, fällt schlechter: dings weg : denn wir wiffen aus der Geschichte der Pa= triarchen, daß fie es nicht nur für erlaubt, fondern für fehr lobenswürdig gehalten, und ihre Sohne dazu als ju einem recht guten Werke ermahnet haben, nabe Ber= wandtinnen, ja wohl Mutterbruderstöchter zu henra= then (*). Sollten ben den Gesinnungen, und ben dem Triebe in die nahe Freundschaft zu benrathen, ihre vers botenen Grade wohl weiter gegangen feyn, als Mosis feine? und follten fie wohl die Che mit des Batersbrus derstochter verboten geachtet haben, fo bald die Bater leibliche Bruder waren? Es ift fogar ein Benfpiel einer von den Eltern befohlnen und verlangten Seprath zwis schen Geschwisterkindern vorhanden, ba die Mutter und der Bater des Chepaars leibliche Geschwister waren. Denn Laban scheint nach allen Umftanden, die wir im 24sten Kapitel des 1 3. Mof. lefen, der leibliche Bru= der der Rebekka gewesen zu seyn (**), und von dessen Tochtern foll sich doch Jakob, fast ben Berluft des vas terlichen Segens, eine Frau aussuchen.

Der zweiten Erklärung, daß Sara die Tochter des Stiefbruders Abrahams gewesen sen (***) treten die Juden

(*) 1 9. Mof. 24. 28, 2.9.

(**) So bald Rebetka nicht in ihres Vaters, sondern in ihrer Mutter Zause, die Nachricht gebracht hatte, was ihr ven dem Brunnen begegnet sen, so laust Laban dem Knecht Abrahams entgegen, 1 B. Mos. 24, 28. 29. Er ist nicht nur ven Bewirtung des Knechts ungemein geschäf= tig, sondern er giebt auch zu der Herrath den Konsens, und wird darinn seinem Vater Vethuel noch vorgesezt, B. 50. welches in den Familien, darinn die Vielweideren herrschete, das Vorrecht der leiblichen Brüder gewesen zu isyn schemet, weil man von ihnen am zuverläsigsten hoffen konnte, daß sie blos das beste der Schwester bedenten würden, zu deren Schaden der Vater leicht durch eine sten würden, zu deren Schaden der Vater leicht durch eine schner übrigen Frauen hätte eingenommen werden können. Man lese daben 1 B. Mos. 34, 13. nach.

(***) Der alteste Schriftsteller, der dies fagt, und den ich zu hoch schätze, ihn mit den Rabbinen zusammen zu fetzen,

111

vom Gesez Mosis. X. 4. S. 35: 153

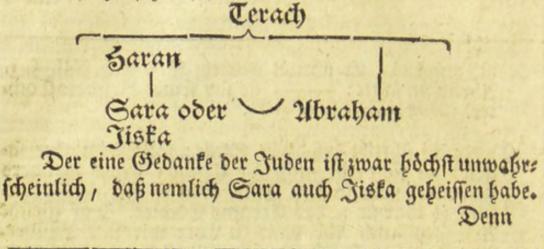
Juden (*) gemeiniglich ben, und geben in diefer Ab. sicht vor, die Jiska, welche 1 B. Mof. 11, 29. als K 5 eine

ist Josephus. Er schreidt Alterth. B. I. Rap. XII. S. I. Abraham sagte: — — sie sey seines Bruders Tochs ter. (adersow wirde sivai raida.

(*) Raschi schreibt ben dieser Stelle : folltest du aber sa= gen : ift fie denn nicht die Tochter feines Bruders gewesen; siehe so find Enkel eben so viel als Sohne, und so war sie ja des Terachs Tochter. 21uf gleiche 21rt fagt auch Abraham zu got: wir find Bruder. Abarbanel druft fich fchon zweifelhafter aus : denn nach= dem er gefagt, den Sohnen des Noa fegen auch ihre Halbschwestern erlaubt gewesten, sezt er hinzu: follte aber auch Gara nicht seine Schwester, sondern seis nes Bruders Tochter feyn, fo hat er dennoch nicht gelogen. Denn es war ihre Weife, des Bruders Sohn auch Bruder zu nennen, so wie Ubraham den Lot feinen Bruder uennet, der doch feines Brus ders Sohn war: auf die Urt nannte er auch die Sara seine Schwester, weil sie feines Bruders Tochter war. Doch dem sey, wie ihm wolle, so hatte er die Ubsicht, den Abimelech durch Worte zu bes fänftigen; wie der Rabbi Ubenesra fchon angemerfet hat. Ich will noch die Worte eines Kirchenvaters hinzuseten, der, weil er ein geborner Syrer war, zum wenigsten eben fo anführenswürdig ift, als irgend ein Jude : wiewohl es bier nicht auf Meinungen und Anfehen, sondern auf Gründe ankommt. Ich meine den Sprer Ephräm: dieser schreibt S. 74. 75. des ersten Theus seiner zu Rom gedrukten sprischen Werke: sie war aber feine Schwefter von Daters = Seite, weil sie die Tochter seines Bruders war. Bingegen way fie es nicht von Mutter = Seite, weil des Ubrahams Schwester nicht an Baran, den Sohn Terachs, verhevrathet war, der vielmehr eine andere Auswärtige zur Frau genommen hatte. Diese Erklärung ift noch etwas schlechter als der Juden ihre: denn nach Ephranis Meinung soll die Mutter Abrahams so viel fenn, als seine Schwester, folglich der Pater so viel als fein Bruder; welches beides eine unerhorte Art gu reden ift : dahingegen nach der Auslegung der Juden, Bas ran, der vermeinte Bater der Sara, Abrahams halb. bruder gewesen ift.

154 Unterschied des Zerkommens

eine Tochter Harans beschrieben wird, sen die Sara (*). Denn wurde die Verwandtschaft Abrahams mit seiner Frau also zu sehen senn :



(*) Raschi ben 1 23. Mos. 11, 29. Jista : das ist, Gara, weil sie mit dem heiligen Beift bedecket (d. i. eine Prophetin) war, und weil alle ihre Schönheit anfahen; oder in der Bedeutung der Salbung, fo wie Sara die Bedeutung des Surftenstandes hat. Die Meinung Diefer verworrenen Worte ift : Rafchi will eine Abstammung des Namens Jista angeben, die entweder fich zu den Eigenschaften der Sara schifte, (gleich als wenn die Ramen einer Frauensperson auch ihre Eigens schaften auszudrücken pflegten), oder nach welcher Jista eben so viel bedeute als Sara. Da ist er nun so reich, daß er ftatt einer Abstammung deren dren erdichtet. Ents weder, will er, Jista tomme von Such, bedecten, her, weil fie eine Prophetin war, denn ben den Chaldaern, Sprern und Arabern wird bedecken für bewohnen aes braucht, und dieses bedeutet insonderheit die Einwohnung des heiligen Beistes. Siehe die chaldaische Ues berfesung 1 Chron. 2, 55. Wenn man diefe Abstammung nicht annehmen will, fo foll es von fachah, anfehen, herkommen, weil die Schönheit der Sara aller Augen an fich gezogen habe. Findet auch das nicht ftatt, fo ift er mit der dritten Abstammung fertig, nach welcher von Nafach, falben, Jista eine Befalbte, eben fo viel fenn foll als Gara, eine Surftin. Die erste Abstammung gehet nach der Grammatik gar nicht an, wenn man den Punkten im hebraischen folget. 3ch fuhre dergleichen Judische Grillen; die ich gar nicht boch schaze, haupts fachlich deswegen an, damit folche Lefer, die mit den judischen Schriften nicht umgegangen find, mit es destos weniger verdenken mogen, wenn ich das Anfehen ber Ju= den in den Ebefragen gar nicht für einen Beweis, auch nur

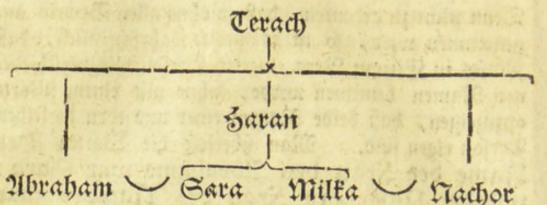
vom Gesez Mosis. R. 4. S. 35. 155

Denn nicht zu gedenken, daß er ohne allen Beweis ans genommen wird, fo ift es nicht wahrscheinlich, baß Mofes in Einem Vers einerlen Perfon mit verschiedes nen Mamen benennen werde, ohne mit einem Worte anzuzeigen, bag beide Mamen einer und eben berfelben Perfon eigen find, Man überlefe die Worte: Der Mame der Frau des Abrahams war Gara: und der Mame der Frau des Machors war Milka, eine Tochter Barans, des Vaters der Milka und der Jiska: und sage mir denn, ob man ben irgend einem vernünftigen Schriftsteller Gara und Jista für einerlen Perfonen wurde halten tonnen ? Doch wenn auch dieses ein offenbarer Fehler ift, fo bliebe es bem ohngeachtet noch möglich, daß Gara eine Bruders: tochter Abrahams gewesen ware, ob fie gleich nicht Jista war: und eine Bruderstochter tonnte ohne allen Zweifel im hebraischen feine Schwefter beiffen.

Was diese Erklärung am meisten wahrscheinlich macht, ist, daß wir in der Familie Abrahams noch eine Henrath von eben der Art finden; denn sein Bruder, Nachor, hat, laut der angeführten Worte, seines Bruders, Harans, Tochter, die Milka, gehenrathet. Es würde daher gar nicht befremdlich senn können, wenn eben der Haran seine andere Tochter gleichfalls an seinen Bruder, den Abraham, verhenrathet, und die Geschlechtstafel dieser Familie also gestanden hätte:

Terach

nur von der untersten Gattung gelten lassen will. Indessen hat der von mir vorhin angeführte Ephräm G.59. eben diese Meinung. Er schreidt : Faran zeugete Lot, Milca, und Jisca, welches die Sara ist, die wegen ihrer Schönheit Jiska zubenahmet ist. Beide Tochter heyratheten nachher ihres Vaters Brüder.



Ware dieses nun richtig, so wurde es freilich einen febr großen Einfluß in Erklärung der Chegesete haben, ob= gleich von einer ganz andern Urt, als man gemeiniglich Denn da die gelindere Parthen alle die Chen denft. erlaubt halt, die Mofes nicht ausdruklich unter den verbotenen namhaft gemacht bat, insonderheit aber die Ebe mit des Bruders Tochter, als deren Mofes im 18ten und 20sten Rapitel feines britten Buchs nie ge= denket: so pflegt sie sich gemeiniglich auf das Benspiel Abrahams zu beziehen, der feines Bruders Tochter ge= benrathet habe. In der That aber wurde nichts ftarter wider fie ftreiten, als eben diefe Seprath, wenn fie ers wiesen werden konnte. Denn wenn Abrahams Worte so viel sagen sollten, als: Sara ist zwar meines Bruders Tochter; ich habe mir aber kein Bes denken gemacht, sie zu heyrathen, weil er nicht mein leiblicher, sondern nur mein Salb= bruder mar : so wurde offenbar folgen, daß er sie nicht hatte henrathen können, falls sie seines leiblichen Bru= ders Tochter gewesen ware : und wenn, man das von Mofe felbst aufgezeichnete Herkommen anwenden foll, fein geschriebenes Gefez in zweifelhaften und unentschies denen Fallen zu erklären, fo wurde nichts deutlicher fenn, als daß in feinen Gefeten nicht Personen, sondern Grade verboten seyn mußten. Ift der Beweis nicht klar? Moses verbietet in den Ehegesetzen nirgends, des Bruders Tochter zu heyrathen: und doch fezt er in seiner Geschichte zum voraus, daß diese Seyrath unerlaubt sey, wenn der Bruder anders

156

anders ein leiblicher Bruder ist. Folglich ist zu glauben, daß diese Ehe auch nach seinem Gesez nicht erlaubt, und durch den Vers ver= boten sey, der die eben so nahe Ehe mit des Vaters Schwester untersaget?

Es kann dieses ein ausnehmendes Benspiel abgeben, wie man bisweilen aus Eifer einen Saz zu vertheidigen gerade das behauptet, was wider ihn streitet: denn man siehet sich ben dem Eifer gleichsam nicht genug um, oder man ist nicht ruhig und unparthenisch, ich möchte fast sagen, nicht unentschlossen genug, als daß man recht von vornen untersuchen sollte, ob das, was unsere Vorgånger für den Saz gesagt haben, historisch wahr sen, und in was für einer Verhältniß es gegen den Saz stehe.

Doch die gelindere Parthen darf sich diesesmal gar nicht gefangen geben. Es ist im geringsten nicht wahr: scheinlich, daß Abraham von seines Bruders Tochter rede, sondern wir werden am Ende glauben mussen, daß er seines Vaters wirkliche Tochter gehenrathet habe: daß also das Herkommen, dem er folgte, weit gelinder ge: wesen ist, als das geschriebene Gesez Mosis.

Die Grunde, welche mich bewegen also zu denken, sind folgende:

1) Alls Abraham ben seiner ersten Ankunst in das Land der Philister vorgab, Sara sen seine Schwez ster (mmx), so wollte er ohne Zweisel, die Philiz ster sollten dies vieldeutige Wort von einer Schwez ster verstehen, und das thaten sie auch, und glaubz ten daher, sie könne nicht seine Frau seyn. Nunz mehr da das Gegentheil hievon entdekt war, sucht er sich aus dem Verdacht zu sehen, als habe er eine Unwahrheit geredet, und sagt zu dem Ende, es sey das, was er vorhin vorgegeben habe, in gewissem Verstande wahr, streite aber nicht damit, daß er der Gemahl der Sara sey: das ist, er entdekt die Zweydeutigkeit des von ihm gebrauchten Worts. Hätte

- 158 Unterschied des Serkommens

Satte nun Diefe Zwendeutigteit barinn bestanden, daß ning bier nicht follte Schwefter, fondern Der= wandtin, ober, Bruders = Tochter beiffen: fo ift ja offenbar, daß er hatte fagen muffen, fie ift auch wirflich meine mins (Schwester) aber nicht die Tochter meiner Eltern, sondern meines Salb= bruders Tochter. 3ch will es zum Ueberfluß Ses braifch ausdrucken, wie er batte fagen muffen, und es feiner Rede so abnlich machen, als möglich ist, damit, wer Hebraisch verstehet, sogleich den Unter: schied fehe: גם אבי היא בן אבי היא יאבי ואמי; allein fo fagt er nicht, fondern: sie ist auch wirklich meine Schwester, die Tochter meines Paters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter. Ift nun nicht offenbar, daß die Zwendeutigkeit des Worts, welche Abraham ju feiner eigenen Entschuldigung, und um nicht ein Lugner zu beiffen, entdecken will, nicht barinn zu fus chen fen, daß auch die Bruders : Tochter Schwes ftern beiffen tonnten, fondern barinn, daß Diefer Dame den leiblichen Schwestern und ben halbschwes ftern gemein war?

2) Diefer Beweis wird noch ftarter, wenn wir beden: ken, daß das Wort, Tochter, welches freilich biss weilen auch eine Enkelin bedeuten tann, Bier im eis gentlichen Berftande genommen werden muffe, weil Abraham die vorige Zwendeutigkeit erklaren , und eis nen Grad der Verwandtichaft bestimmen will, Wenn zwendeutige ober vieldeutige Dorter in einer gemiffen Urt von Gachen eine eigentliche und bestimmte Bes deutung haben, fo muß ich fie in der Bedeutung neb= men, fo oft von der Urt Sachen die Rede ift: ba nun na (Tochter) ohne allen Zweifel nach feiner eigentlichen Bedeutung ben ben Sebrdern eine unmit= telbare Tochter ift, fo ift es bier, ba die Berwandts fchaft bestimmet, und eine Zwendeutigkeit gehoben werden foll, in berfelben ju nehmen.

Ja

159

Ich will es mit einem Benspiel erläutern. Brus der, Schwester, Sohn, Tochter hat ben uns erstlich seine eigentliche Bedeutung: man nennet aber auch der Frauen Bruder und Schwester, desgleichen Schwiegersöhne und Schwiegertöchter also. Ich weiß, Sempronius und Caja sind mit einander verwandt, verlange aber Nachricht, wie nahe die Verwandtschaft sempronius ist Cajae Bruder, und ihres Vaters Sohn, aber nicht ihrer Mutter Sohn: und darunter verstehen: Sempronius habe Cajae Salbs schwester geheyrathet, sey also ihres Vaters, nicht aber ihrer Mutter Schwiegersohn?

Man bilde sich doch ja nicht ein, daß die Hebråer Auslegungsregeln haben, die den allgemeinen Geses hen der Rede, welche Logik und Gewohnheit bestätis gen, widersprechen. So ungereimt die gedichtete Antwort in unsern Sprachen ist, eben so ungereimt wurde auch in dem Jusammenhange Abrahams Antwort seyn, wenn er unter Tochter, wegen der möglichen Zweydeutigkeit des Wortes, eine Enkelin verstünde.

3) Das Hebräische man begreift zwar, wenn es so viel ist, als Unverwandte, die Bruders: Löchter mit unter sich, an und für sich aber ist es den Bruders: Töchtern nicht mehr eigen, als denen die mit uns er: ste, zweite, oder dritte Geschwisterfinder sind. Es heißt entweder Schwester, oder Unverwandtin. Da nun niemand sich darüber wundern könnte, daß Ubraham eine Verwandtin zur She hatte, so würde er, wenn Sara gar nicht im eigentlichen Verstande seine Schwester gewesen wäre, viel leichter aus der Sache gekommen senn, wenn er kurz gesagt hätte: ich habe nicht gelogen, sie ist meine Ders wandtin, aber nicht meiner Eltern Tochter: und er würde gar nicht nöthig gehabt haben, dem Könige

160 Unterschied des Serkommens

Konige lange zu erzählen, von welcher Seite die Verwandtschaft herruhrete.

- 4) Abraham war nach 1 3. Mos. 11, 26. 27. der alteste von feinen Brudern. Gara war befannter Maffen nur zehn Jahr junger als er; folglich kann fie unmöglich feines Bruders Tochter gewesen fenn. Denn fonft mußte einer feiner jungern Bruder in dem zehnten Jahr Abrahams ichon eine Tochter gehabt haben: das ift, ba diefer Bruder wenigstens um ein Jahr junger war, als Abraham, so mußte er im neunten Jahre Bater geworden fenn, und alfo neun Monat vorher, als ein Knabe von acht Jahren und etlichen Wochen gebenrathet und ein Kind gezeuget baben. Diese Thorheiten wird boch wohl niemand zu den feinigen machen wollen! Die Juden, die fich vielleicht durch diefen Zweifel beunruhiget fanden, wenn sie Sara in Jiska verwandeln wollten, haben aus Angst Abraham zum jungsten unter den brey Sohnen Terachs gemacht : allein man lefe nur Mo= fis eigene Worte, Terach hatte fiebenzig Jahr stelebt, und zeugete Abram, Machor und Saran: und gleich darauf abermals, dies ift das Geschlechtregister Terachs: Terach zeugete Abram, Machor und Saran: und urtheile, ob nicht Abraham ber alteste Gobn fenn muffe.
- 5) Wenn ich die Worte Abrahams so verstehe, wie sie eigentlich lauten, von einer Halbschwester, so war nach seinen Worten gerade das in seiner Familie der lezte erlaubte Grad, was auch ben andern alten Völz kern, sonderlich ben einem, das mit den Hebraern sehr vieles gemein hat, gleichfalls der lezte erlaubte Grad gewesen ist. Ich will davon im 37sten Paraz graphen reden, und hier nur anmerken, daß die Uebereinstimmung dieser Gewohnheiten oder Rechte die Erklärung nicht wenig bestätiget, welche Sara zur Halbschwester Abrahams macht: und diese Meiz nung

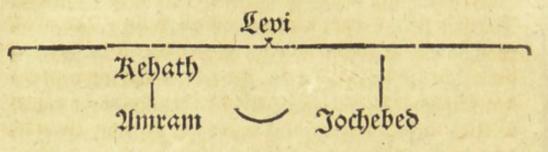
nung scheint mir endlich, alle Grunde zusammen ges nommen, gewiß ju fenn. Der Widerspruch der Ju= den macht mich darinn nicht zweifelhaft. Ich habe schon mehrmals erinnert, daß sie aus den uralten Beiten Abrahams feine andere Machrichten hatten, als wir, nemlich Mofen. Den erflarten fie, und wir fonnen ihn mit gleichem Recht erflaren: wer ihn aber am beften ausleget, bas tann nicht durch ihr Unfeben, fondern es muß durch Grunde entschieden werden. Warum sie ihn aber hier anders erklaren, als ich ges than habe, das fällt leicht in die Augen. Es geschabe aus Parthenlichkeit fur die Ehre ihres Bolks, und fur ben falfchen Ruhm eines heiligen Stammes : denn fie wollten nicht, daß ihr Stammvater in einer Ebe ges lebt haben follte, die ihnen allzu anstößig vorkam. Jedoch wenn es nothig ware, judische Ausleger vor fich zu haben, fo kann ich

6) hinzufügen, daß es auch nicht an Juden gemangelt hat, die das Wort, Schwester und Tochter, hier im eigentlichsten Verstande nehmen, und die Sara für Abrahams eigentliche Schwester halten. Der vers ständige und gelehrte Jude Abarbanel, der im 15ten Jahrhundert lebte, schreibt ben dieser Stelle: er hat aber auch der Wahrheit gemäß gesagt, daß sie seine Schwester wäre, die Tochter seines Daters, aber nicht die Tochter seiner Muts ter, und deshalb hätte er sie geheyrathet. Denn unter den Sohnen Moa war nur die leibliche Schwester verboten.

S. 36.

Es ist zweifelhaft, ob Moses aus einer Ehe mit des Vaters Schwester, dergleichen sein ges schriebenes Gesez untersaget, gezeuget sey.

Zu dem Herkommen vor der Zeit Mosis rechnet man gemeiniglich noch eine merkwürdige und nachher verbos Eheges. Mos. i tene tene Ehe, die ihn selbst am nåchsten angehet, und aus der er gezeuget ist. Denn da Amram, der Vater Mosis, ein Sohn Kehath, des Sohns Levi war, und die Jos chebed, eine Lochter Levi, henrathete, so scheint es offens bar zu senn, daß er seines Vaters Schwester gehenrathet habe, welches Moses nachher ausdrüklich verbietet, 3 V. Mos. 18, 12, 20, 19. Das Geschlechtregister würde also stehen:

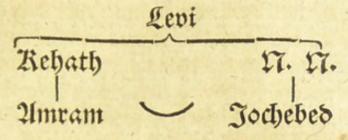


Nun habe ich zwar keinen Zweifel daran, daß nach dem damaligen Herkommen diese She unter den Israelis ten erlaubt gewesen seyn möchte, nachdem wir vorhin gesehen haben, daß in der Familie Abrahams die viel nähere She mit der Halbschwester erlaubt geschäßet ward, und ich nicht begreisen kann, wie seit Abrahams Zeit die Sitten seiner Machkommen unter den Kananitern und Egyptiern sollten strenger geworden seyn, als er sie ihnen gelassen hatte. Ich würde auch eine solche Heyrath nicht für eine Wirkung des bösen Erempels der Egyptier ansehen, da Abraham, ehe er die Egyptier kannte, eine viel nähere Heyrath vollzogen hat: sondern ich würde sie blos sür ein Herkommen vor Mosis geschriebenem Gez Ete halten.

Ich muß aber ben dem allen bekennen, daß es etwas sweifelhaft bleibe, ob dieses eine She mit des Vaters Schwester, oder zwischen Geschwisterkindern gewesen ist, welches lezte sie senn wurde, wenn man die Worte, nd nz, eine Tochter Levi, 2 B. Mos. 2, 1, von einer Enkelin Levi auslegte:

Levi

mit seiner Tante. K. 4. S. 36. 163



Ich erkenne, daß dieser Erklarung wichtige Zweifel entgegen stehen, nemlich:

1) Moses, der doch seiner Mutter Vater wohl gewußt haben muß, nennet niemals einen andern Vater als kevi. Sollte nun dieser der Großvater der Jochebed senn, so ist unbegrei Ich, warum er den unmittelbas ren Vater stets auslasse; welches die Hebraer in ihren Geschlechtsregistern alsdenn zu thun pflegen, wenn der unmittelbare Vater unbekannt ist.

2) Moses nennet sie im 4ten Buch, K.26, 59. eine Tochter Levi, mit dem Jusaz, welche ihm gebo= ren ist, oder nach den hebräischen Vokalen, welche ihm geboren hat [nemlich ihre Mutter (*),] in Egyptenland. Dieser Jusaz scheint ganz unnüzzu senn, wenn sie eine Enkelin des Levi gewesen wäre: denn so verstünde sich von selbst, daß sie nicht hätte L2 k

(*) Wenn man andere Genealogien, fonderlich aus dem Anfang der Bucher der Chronik, hiemit vergleichet, fo follte man fast denten, daß bier der Mame ihrer Mutter ehemals gestanden habe, und nur von den Abschreibern ausgelaffen fen: ja auch ohne diefes bringt einen die Gas che felbst auf eine folche Vermuthung. Denn wer wird schreiben: fie hat ihm geboren, ohne die Perfon zu nens nen, die geboren hat ? Bielleicht hat Mofes hier den Mas men der Mutter der Jochebed genannt, weil fie auch nur die Halbschwester Rehaths gewesen ift, und der Umstand die Ebe noch mehr entschuldigte, weil die Tante, die er henrathete, blos feine Halbtante mar. Bielleicht ift gar der name der Großmutter Mofis in den Buchstaben ann enthalten, die man nur anders aussprechen mußte, als die bon den neueren Juden bengesezten Juntte uns vorgeben : etwan so: der Mame der Frau des Umrams war Jochebed, eine Tochter Levi, welche Utta dem Levi in Egypten geboren hatte.

können auffer Egypten geboren werden, als in welches Levi mit den Seinigen in seinem soften Jahr, d. i. 135 Jahre vor Mosis Geburt, gezogen war.

3) Moses nennet sie im zwenten Buche Kap. 6, 20. ausdrüklich rirr (Doda,) die Vaters = Schwe= ster des Amrams.

Allein es fcheint diefen Zweifeln ein febr ftarter Grund entgegen zu fteben, um beffen willen Jochebed nicht fur Die Tochter, fondern für die Enkelin des Levi zu halten Die Ifraeliten haben in Egypten 215 Jahre ge= ift. wohnt, und Mofes ift 80 Jahr vor ihrem Auszuge aus Egypten, d. i. im 135ften Jahr ihrer Wohnung in Egypten geboren. Levi war 50 Jahr alt, als er nach Egypten zog: es fallt demnach das Geburtsjahr Dofis in bas 185ste Jahr nach der Geburt Levi. Gollte nun Die Mutter des Mofes eine Tochter Levi gewesen feyn, und man wollte nicht vorgeben, daß fie nach dem fünf: zigsten Jahre Kinder geboren habe, fo mußte Levi fie in feinem 135ften Jahre gezeuget haben, fo wider ben Lauf ber Datur ift, und auch wider bas Benfpiel Abrahams ftreitet, bem es unbegreiflich war, baß er im hundertften Jahre einen Sohn zeugen follte. Denn wenn andere aus 1 23. Mof. 25, 1.2. vorgeben wollen, daß Abra= ham nach feinem 137sten Jahre fechs Sohne gezeuget habe, so bemerken sie nicht, daß Dlofes noch vor dem Tode Abrahams (23. 7. 8.) feine natürlichen Kinder erzählen will, obgleich folche weit fruher geboren waren : und schlieffen ohngefähr eben fo, als wenn man vorges ben wollte, Ludwig der 14te habe alle feine natürliche Rinder nach dem Badenschen Frieden gezeuget , weil fic von den Geschichtschreibern erft nach demfelben, und furz vor feinem Lode, erwähnt werden.

Welche von beiden Meinungen sollen wir nun wäh: Ien? Ich finde ben beiden große Schwürigkeiten, und doch ben keiner solche, die sich gar nicht beantworten lief= sen: daher ich die Wahl meinen Lesern überlassen, und

nur

165

nur das hieher sehen will, was mir zur Beantwortung der Schwürigkeiten benfällt.

Wegen der Jahre des Levi konnte erwiedert werden : ba bisweiten jezt einige febr feltene Benfpiele vorkommen follen, daß Mannspersonen von hundert Jahren Rinder zeugen; fo fen es ben dem damals viel hohern Alter der Menschen nicht ganz unmöglich gewesen, daß Levi im 13 fften Jahre noch eine Tochter gezeuget habe : und wennt Abraham ben fich diefes fur ohnmöglich halte, fo konne Die Haupturfache davon ben feiner 90jahrigen Frau zu fuchen fenn; allenfalls aber folge boch nur daraus, daß Levi im 135ften Jahre noch ruftiger und ben befferer Ge= fundheit gewesen sen, als Abraham zwischen 90 und 98: endlich rechne Gott 1 3. Mof. 15, 16. verglichen mit 23. 13. auf 400 Jahre vier Geschlechter, febe also zwi: fchen Abrahams und Mofes Zeit als etwas ganz gewöhne liches zum voraus, bag die Eltern noch im hundertften Jahre Kinder gezeuget haben: wo aber diefes gewöhnlich fen, habe man auch den Fall nicht fur ohnmöglich ju achten, wenn einer im 135sten Jahre Kinder zeuge: bas Benfpiel Ephraims, ber noch Rinder gezeuget ba: be, als feine Machkommen im fiebenten Gliede schon erwachsen und erschlagen waren. 1. Chron. 7, 20-23. gehore in eben die Zeit, in der Levi lebte, und fen gum wenigsten ein eben fo großes, wo nicht ein noch größeres Benfpiel der fpaten Fruchtbarkeit des damaligen Welt: alters. Bielleicht konnte man auch fagen, die Weiber fenn ben dem langen Leben der Menschen langer frucht: bar geblieben: hatte nun Jochebed den Mofes in ihrem 60sten Jahre geboren, fo brauche man ben Levi nur 125 Jahr alt zu machen, als er fie zeugete.

Hingegen laßt sich auf die dren gegenseitigen Grunde, fo die gewöhnliche Meinung bestätigen sollen, antworten :

1) Jochebed könne aus einem andern Stamm, und nur von Mutterseite eine Enkelin des Levi gewesen seyn: und in folchem Fall wurde sie in einer Genealogie or:

dentlich

²³

dentlich eine Tochter Levi zu nennen senn, wenn dem Geschichtschreiber daran gelegen war, ihre Abstammung von Levi zu bemerken. Denn ordentlich schreiben die Hebräer nicht: Jochebed, die Tochter der Caja, der Tochter Levi: sondern lassen die Namen der Töchter in den Geschlechtregistern gern aus.

2) Jm 4 B. Mos. 26, 59. findet sich eine verschiedes ne teseart, die zwar bisher von niemand, auch nicht von Houbigant und Kennicot, bemerkt ist. Denn die 70 Dollmetscher übersehen die Stelle, als hätten sie sür ANN gelesen, DNN herene over Da denn der Ginn der Worte ist: der Mame der Frau des Umrams war Jochebed, eine Tochter (Enkelin) Levi, welche diese (drey Kinder, Aharon, Moses und Mirjam) dem Levi in Egypten geboren hat. Sie hätte sie nemlich dem Levi geboren, in so fern sein Stamm durch diese Urenkel vermehret ward.

Ich muß aber auch hinwiederum sagen, daß die 70 Dollmetscher aus Parthenlichkeit für ihres Volkes und Mosis Ehre die Leseart nach ihrer kritischen Vermuthung haben ändern können, wie sie der: gleichen sich auch an andern Orten unterfangen haben (*): daher diese Antwort nicht von großem Gewichte ist. Ihre Uebersekung vom 2B. Mos. 6, 20. zeiget wenigstens, daß sie ungern eine zu: nahe Henrath der Eltern Mosis zugeben wollen, wenn sie daselbst Doda (des Vaters Schwester) durch des Vaters Bruders Schwester über: seken. Wollte man endlich in den Worten 4B. Mos. 26, 59. eine andere Leseart annehmen, als die

(*) Siehe Christ. Müllers Saturam observationum philolog. c. IX. p. 150—155. Commentarios Soc. Reg. Scient. Goettingensis T. III. p. 156. Ein anderes größeres Benspiel davon ist in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen S. 355. des Jahrs 1753 angemerket.

166

die jezt im hebräischen Text stehet, so wurde nach meiner Anmerkung S. 163. eher wahrschein= lich senn, daß der Name der Mutter der Jochebed ausgelassen sen; welches aber der Meinung noch gunstiger senn wurde, welche die Jochebed zu Am= rams Tante macht.

- 3) Doda könne vielleicht 2 B. Mof. 6, 20. weitläufis ger genommen werden, wie sonft die Damen Dater, Mutter, Tochter, so daß es nicht des Baters Schwester, fondern des Baters Schwester : Tochter bedeute: auf welche Urt es auch die griechische und las teinische Uebersehung giebt. Nur ift Schade, daß wir fein Benfpiel Diefer weitläufigern Bedeutung haben und anführen können, darauf boch in einer philologis schen Frage die Hauptfache ankommt. Es will zwar houbigant G. 190. Des erften Theils feiner Bibel vor: geben, daß im Sprifchen Dod auch von Gefchwi: fter:Kindern gebrauchlich fen. 3ch habe aber, daßich mich zu erinnern wußte, nie dergleichen im Sprifchen gefunden; und houbigant ift der Mann nicht, dem ich es auf fein Wort glauben mochte. Bielleicht bat ihn gar die Stelle Rol. 4, 10. betrogen, wenn er fie fluchtig nachgeschlagen, oder nur im Worterbuche vorgefunden, und das vorstehende Wort Bar nicht bemerkt hat: benn dafelbft heißt ein Geschwifter: Rind " i-> (Bar Dod) ein Gohn des Dod, da denn Dod doch fo viel ift und bleibt, als Baters Bruder. (*) Sier . 24
 - (*) Mit mehrerem Rechte håtte sich Houbigant auf Jerem. 32, 12. berufen können, wo derjenige 77 heisset, der kurz vorhin V. 6. 8. 77 12 (der Sohn des Dod) hieß: und diese Stelle ist mir auch wirklich in der Kraftischen theos logischen Bibliothek (Jahr 1755. S. 398.) von einem Recensenten, dessen Einsichten ich hoch schätze, ohne zu wissen, wer er ist, und wer sich unter den Buchstaben P. K. verborgen hat, entgegen gesezt. Allein sie ist zu Ums stossauber Bood deshalb

167

168 Falbschwester dem Ubraham,

Hicr mogen nun meine Lefer urtheilen, und mich ber Mube, in einer Sache, wo man leicht irren kann, fur fie zu denken, überheben.

Die Ehe felbst kann wohl ben den Ifraeliten zur Zeit Mosis und seiner Voreltern nicht unerlaubt gewesen senn, da man eine viel nähere geduldet hat: sonderlich wenn Jochebed nicht der vollbürtige, sondern nur die Halbschwester des Kehaths gewesen ist: welches auch ohne Absschwester des Kehaths gewesen ist: welches auch ohne Absschwester des Cehaths gewesen ist zuster gewiß fast senn würde. Denn die Frau, die Levi in seiz nen jüngern Jahren gehenrathet hat, kann wohl in seiz nem 135sten Jahren gehenrathet hat, kann wohl in seiz nem 135sten Jahren. Ob sie in diesem Falle von Mose nachher verboten sen, gehört nicht hieher, sondern in den 108ten Paragraphum.

S+ 37+

Dieses Ferkommen vor der Zeit Mosis kommt mit den Gesetzen der Perser und Uthenienser überein: muß also eine ältere und gemein= schaftliche Quelle haben.

Das herkommen vor der Zeit Mosis, nach welchem die verbotenen Shen ben den leiblichen Geschwistern auf: horten, und die Halbschwestern zur She erlaubt waren, stimmet mit den Sitten einiger andern alten Volker über:

ein,

deshalb zu unträftig, weil sie felbst eine verschiedene Lefes art hat, indem die 70 Dollmetscher und der Syrer im 12ten Vers so gut als in den vorigen 77 jo lefen, so Zoubigant nicht blos als eine Variante anführt, sondern auch der gewöhnlichen Lefeart vorziehet.

Der mir unbekannte P. K. in der Kraftischen theologis schen Bibliothet hat mir noch die Stelle Esther 2, 7. ents gegen gesezt. Allein in der finde ich keinen nervum probandi: denn wenn Esther gleich eine Tochter des Vaters Bruders des Mardachai, also mit ihm Geschwister = Kind war, so konnte sie doch junger als er, und seine Mündes lin seyn.

Derfern u. Uthenienfern erl. K.4. S. 37. 169

ein, und verrath dadurch eine noch altere gemeinschafts liche Quelle, welche auch die Juden zu erkennen scheinen, wenn fie zum Theil Die Ebe, in der Abraham lebte, ben Sohnen Moa, die nichts als die Gebote Moa, und noch fein Gefez Mofis ju beobachten hatten, für erlaubt hals ten : obgleich diefer lezte Gaz Untersuchung verdient, wie denn überhaupt das Zeugniß der Juden nie von mir als ein Beweis. der Wahrheit der Sache angeführet wird.

Daß die Perfer nebft den Uffpriern die Seprath mit ber Schwester, (ich febe dazu, mit der Salbichwester,) gebilliget haben, hat bereits Clericus ben 1 25. Mof. 20, 12. 3 3. Mof. 18, 9. aus der befannten Stelle des Lucians bemerkt, und ich wiederhole es nicht, weil fein Buch, wo nicht in aller Honden, boch auf allen grof= fern Bucherfalen anzutreffen ift. Singegen bat er einen Irrthum begangen, wenn er meint, herodotus bezeuge, daß die Che mit der Schwester vor Cambyfis Zeit unter ben Perfern nicht Gitte gewesen fen. herodotus redet von der Che mit der leiblichen Schwefter, Darinn Cams byfes der Borganger gewesen ift, und eben baraus feben wir, daß von feiner Zeit daffelbige Recht unter den Per= fern war, welches wir im haufe Abrahams finden, nach welchem man die halbschwester, nicht aber die leibliche Schwester, henrathen durfte. 3ch will die Worte ber= fehen, die Clericus vermuthlich nur fluchtig gemacht hat (*): das zweyte Beyspiel seiner Grausam keit bewies Cambyses an feiner Schwester, die ihm nach Egypten gefolget war, welcher er auch beywohnete, ob sie gleich von beiden Ele tern seine Schwester war. Mit der Seyrath hatte es sich also verhalten : (denn vorhin pfleg= ten die Perfer den Schwestern nicht beyzuwoh: nen.) Hierauf erzählt er weiter, daß Cambyfes wegen feiner vorhabenden henrath ben den Auslegern der Ges fese angefragt habe, ob ein ausdruflich Gefez ba fen, 25

(*) Herodotus L. III. c. 31.

Das

170 Zalbschwester dem Ubraham, Persern

bas diese She billige? darauf sie mit Nein geantwortet, doch mit dem Jusaz, dem Könige sey kein Gesez gegeben. Herodotus redet zwar nicht überall deutlich und bestimmt; wer aber den Anfang nicht überschlägt, der siehet ohne mein Erinnern, daß von der leiblichen Schwester die Rede sey: allein das versäumt man bey solchen Stellen zu oft, die mancher nur aus den Neuern kennet, und sie so annimmt, wie sie von ihnen angesührt sind, ohne sie weiter nachzuschlagen. Eine Quelle vieler Irrthümer! Es ist im übrigen leicht zu begreisen, woher diese Ueberz einstimmung der Sitten Abrahams und der Perser komz me, nemlich von den Alspriern, welcher Name noch dazu bey den Alten die Sprer oft unter sich zu begreisen pflegt.

Sonderbarer ist es, daß auch die Atheniensischen Sitten mit diesem Herkommen der Familie Abrahams übereinstimmen. Denn da die Egyptier alle Schwestern ohne Unterschied, auch wohl Zwillingsschwestern, die Lacedamonier hingegen blos die leiblichen Schwestern im Gegensaz gegen die, fo von einem Bater find, benras theten, fo waren ben Uthenienfern ihre Schwestern von vaterlicher Seite erlaubt, und die leiblichen Schwestern verboten (*). Ich will dies nicht mit Zeugniffen bestä: tigen, nachdem Samuel Petit in seinem Commentario ad leges Atticas L. VI. tit. I. 8. (**) es fo deutlich erwiesen, daß niemanden mehr die Zweifel irren werden, die Lambinus in feinen Unmerkungen zu bem Leben Cimons im Cornelius Nepos dagegen gemacht hat. Die Uebereinstimmung des beiderseitigen Sertom= mens und Gesete wird deswegen desto merkwurdiger, weil sonst die Israelitischen und Atheniensischen Sitten in Ehefachen oft naber übereinkommen, als daß man es von einem bloffen Zufall berleiten konnte, dabin ich unter andern

(*) Philo de legibus specialibus S. 601. 602. des Weches lischen Abdruks vom Jahr 1613.

(**) S. 440. 441. oder S. 537. 538. des dritten Theils der Jurisprudentiae Romanae et Atticae.

und Utheniensern erlaubt. K. 4. S.37. 171

andern rechnen darf, daß beide Volker es für tadelhaft hielten, auffer ihrem Volk, und für lobenswürdig, in die nahe Freundschaft zu henrathen (*): daß ben den Hebraern die Tochter, die ein Erbe hatten, den nächsten Vebraern die Tochter, die ein Erbe hatten, den nächsten Verwandten, der erlaubt war, zu henrathen pflegten, aus ihrem Stamme aber gar nicht heraus henrathen durf: ten (**), so wie ben den Atheniensern die eximonyou, oder Krbinnen, nicht aus der Verwandtschaft heraus henrathen konnten (***): und daß die Brüder ben der Verhenrathung der Schwestern viel zu sagen hatten (†), nur mit dem Unterschied, daß ben den Hebräern die Ein= willigung des leiblichen, und ben den Atheniensern des Bruders von väterlicher Seite erfordert werden konnte,

Bober Diefe Uebereinstimmung Der Gitten zwen fo verschiedener Voller ruhret, ift wenigstens eine gelehrte, und vielleicht eine ju unferm Endzwet nugliche Frage. Da ich fie aller Untersuchung werth fchazte, und glaubte, Daß meinem wertheften herrn Kollegen, bem herrn Pros feffor Gesner, ben feine aufferordentliche Gelehrfamteit und Betanntschaft mit ben griechischen Schriftstellern, im alten Griechenlande gleichfam einheimisch macht, ben Borlegung einer folchen Frage eine Untwort benfallen mochte, die ich vergeblich suchen wurde, fo habe ich mir feine Meinung ausgebeten. 3ch will fie, und die meinige dazu, defto lieber mittheilen, weil unfere Gedanken, die in etwas verschieden find, boch in einem hauptfaße übereinkommen und fich einander bekräftigen. Die Ber= muthung diefes gelehrten Mannes gieng dabin : die Phonizier, Die aus Palaftina von Josua vertrieben find, batten geboret, daß fie von Gott unter andern wegen Der

(*) Sam. Petit in leges Atticas (so ich aus der Ausgabe in der Jurisprudentia Romana et Attica anführe) S. 536. 537. 538. Lib. VI. tit. I. §. 5. 6. 7. 9.
(**) 4 B. Mos. 36.
(***) Petit am angeführten Orte S. 538-542. §. 9-12.
(+) Petit S. 534. §. 4. meine Hebr. Alterthümer S. 28.

172 Salbschwester dem Abraham, Perfern

der Blutschande gestrafet würden; da sie sich nun zum Theil nach Griechenland gewandt, so hätten sie ihren Nachkommen, und den dort vorgefundenen Barbaren die Ehen mit den allernächsten Verwandten untersaget (*). Dieses ist sehr wohl möglich, denn die hebräische Spras che, darinn die Bücher Mosis geschrieben sind, war die Phonizische, oder die Sprache der Kananiter.

Mein Gedanke war: Griechenland, ja fast bie ganze mittägige Rufte von Europa, ift querft durch die Phonis zier und deren Kolonien gesittet gemacht worden : wie Denn Griechenland auch ihnen Die Buchftaben zu banten gehabt hat. Die, wenn einige diefer erften Wohlthater Griechenlandes aus Phonicien dahin gekommen fenn follten, ebe noch die Gitten der Kananiter fo verderbt geworden find, und als fie noch eben bas Sertommen, fo in der Familie Abrahams galt, gleichfalls befolgeten, b. i. zwischen ber Zeit Abrahams und Mofis. Daß eine Beit gewesen fen, ba bie Phonizier oder Kananiter nicht alle Blutschande billigten, habe ich im 33 S. wahrschein= lich zu machen gesucht. Doch die eine sowohl als die andere Vermuthung wurde wegfallen, und die Uebers einstimmung des Atheniensischen Gefetes mit dem alten Sertommen zu Abrahams Zeit ein bloffes Wert des Bu: falls fenn, wenn die Urfache, die Montesquieu vom Atheniensischen Gesez angiebt (**), Die richtige fenn follte.

(*) Jeh will feine eigenen Borte berseten, die vermuthlich meinen Lesern angenehm senn werden. Um 29 December 1754. schreibt er : rationem consensus circa leges Mosaicas et Atticas putabam a primis inde linguae et institutorum Graecorum auctoribus repetendam. Quid ? si ipsi coloni Phoenices, cum audirent, se ab Israelitarum Deo exterminari propter tales conjunctiones, hoc suis posteris injunxere. Und den solgenden Tag: Percurri denuo quae sunt de incessu apud Grotium Seldenumque veterum placita, et confirmor sententiae, quam heri jam indicavi: Graeci primi, barbari, ut describuntur a Thucydide moniti a Phoenicibus videntur recepisse Mosaica. (**) Esprit des loix, liv. 5. chap. 5. pag. 70. 71. Il y avoit à Athénes une loi, dont je ne scache pas, que personne

und Utheniensern erlaubt. R. 4. S. 38. 173

follte. Allein Montesquieu scheint sich zu irren. 3ch fage in der Note, weswegen ich ihm nicht bentreten kann.

Es mag vielleicht noch ein anderes strengeres Ferkommen vor der Zeit Mosis die übrigen Ehen zwar nicht verboten, aber doch für unschiklich gehalten haben. Spur dieses Ferkommens.

Auffer bem herkommen, bas ich vorher erwähnet habe, mochte vielleicht noch ein anderes ftrengeres gewes fen fenn, fo mit dem geschriebenen Gefete Mofis ges nauer übereinftimmete, und einige Eben bis in ben brit: ten Grad der Blutsfreundschaft, und den vierten Grad ber Schwägerschaft unterfagte. Es fann fenn, daß dies fes gedoppelte Sertommen einander nicht widersprochen, fondern gar freundschaftlich mit einander übereingestims met hat. Bielleicht fabe man einige Eben fchlechters bings für verboten an, dahingegen man die andern nur für etwas unziemlich hielt : vielleicht hielt man jene Sen= rathen fur Greuel, andere aber mehr fur unhofliche Bea leidigungen einer schuldigen Ehrerbietung, nicht sowohl gegen die Person, die man henrathete (denn ba beißt es: was einer felbst verlanget, dadurch wird er nicht beleidiget) als gegen feine eigene Eltern, denen

fonne ait connu l'esprit. Il étoit permis, d'épouser sa sour confanguine, et non pas sa sœur uterine. Cet usage tiroit son origine des republiques, dont l'Esprit étoit, de ne pas mettre sur la même tête deux portions de fonds et de terre, et par consequent deux herédités. Allein Montesquieu hat sich übereilt. Die Tochter der Athenienser hatten ordentlich kein Erbe, es konnte also dadurch, wenn ich meine Schwesster von Vatersseite hens rathete, nie eine doppelte Erbportion auf mich kommen. War ich ihr Bruder, so hatte sie gewiß kein Erbe, als an welches nur die einzigen Tochter Anspruch machen konns ten, und daher Erbinnen hiessen.

174 Ehen mit der Tante waren dennoch

denen man sie in das Haus brachte: vielleicht fahen diese eine Henrath von der zweiten Gattung nicht gern, ob sie gleich sie nicht für sündlich hielten: vielleicht war das, was das Herkommen für geziemend oder unschiklich hielt, gleichsam eine Vormauer um das eigentliche Recht des Herkommens. Was jedwede von diesen Vermuthungen, oder auch alle mit einander (denn sie können gar wohl zusammen bestehen) für Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit haben, das wird sich nach und nach entdecken. Jezt sind Vermuthungen hinlänglich: denn auch die beweisen wenigstens die Möglichkeit, daß ein gedoppeltes Herkommen, ein strengeres, und ein gelinderes ben einem und eben demselben Volk (*) bestehen konnte.

Es ift mir febr wahrscheinlich, daß etwas der Hens rath mit der Eltern vollbürtigen Schwester im Wege gestanden, und fie in einen nicht recht guten Ruf ge= bracht, Mofes aber, der sonft so oft feine Gesehe aus alten Gewohnheiten nimmt, Diefe Meinung oder dies Sertommen durch fein geschriebenes Gefez in ein Recht verwandelt habe. Bon der Zeit Abrahams bis auf Do: fen finden wir nur fo wenig Seprathen in einem naberen Grad, als der war, den Moses erlaubet hat, da uns doch ziemlich viele Henrathen erzählet werden, daß wir es schwerlich für ein bloffes Ohngefahr halten konnen, fondern vermuthen muffen, es habe etwas die Machkom= men des Abrahams davon zurut gehalten. Ben uns und in unfern Landern wurde zwar eine folche Unmer: fung nichts beweisen: benn man ift überhaupt nicht ge= wohnt, feine Braut unter ben naben Freunden zu fus chen, sondern wenn nicht nach Geld, oder andern 216: sichten

(*) So verbieten ben uns die gottlichen Gesetzwar nur die Blutsfreundschaft im dritten Grad: allein ein gewisses Herkommen, und die meisten Leute, sehen es doch schon für etwas außerordentliches an, wenn Geschwisterkinder sich einander henrathen, und es wird ein Gespräch darüber, nicht anders als wenn die Ehe etwas bedenkliches hatte.

nicht sehr gewöhnlich. R. 4. S. 38. 175

sichten gehenrathet wird, so wählt man die, welche einem unter der großen Anzahl von Frauensleuten, mit denen man ungehindert Umgang haben kann, am besten ge= fällt. Allein ben den Nachkommen Abrahams war

- 1) der Umgang mit ganz fremden Frauenzimmer zwar nicht so verwehret, als ben den neueren Morgenländern, aber doch nicht so frey und leicht zu erhalten, als ben uns: daher man nach Proportion mehr Verwandte, und weniger fremde Frauenspersonen kennen lernte, als ben uns gewöhnlich ist.
- 2) Ein großer Theil der Ehen ward, wie noch jezt im Morgenlande (*), mehr zwischen den Eltern, als den Brautleuten selbst, geschlossen, davon unter andern das 24ste Kapitel des ersten Buchs Mosis, und Kap. 21, 21. ein Benspiel geben kann. Daben war es nicht zu verwundern, wenn die Zuneigung der Eltern, die nicht Liebe von der Art war, als sonst Bräutigam und Braut zusammen zu fügen pflegt, am meisten auf ihre nächsten Bettern und Basen fiel.
- 3) Es ist überdem offenbar, daß es für lobenswerth gehalten ward, und sonderlich den Eltern angenehm war, wenn der Sohn so nahe als möglich in die Familie henrathete. Um den Raum zu schonen, ersuche ich meine Leser, die Stellen 1 B. Mos. 24, 4, 48, 26, 34.35. 27, 46. 28, 1.2.8.9. 29, 19. mit Ausmerksamkeit durchzulesen.

Da so viel Umstände zusammen kommen, welche den Bräutigam gleichsam zwungen, seine Braut aus der nahen Verwandtschaft zu nehmen, so dächte ich, wir würden mehr Shen im dritten Grade, ja wohl gar mehr Shen mit den Halbschwestern vor uns finden, wenn nichts im Wege gestanden hätte. So viel, dunkt mich, läßt sich auch leicht errathen, daß die Eltern, welche ihren Kindern

(*) CHARDIN, Voyage en Perfe Liv. 1. p. 168. 169. SHAW in der französischen Uebersezung, T. I. p. 393.

Kindern befahlen, oder es doch sehr gern sahen, daß sie ihrer (der Eltern) Brüder oder Schwester Tochter hen; ratheten, nicht sonderlich damit zufrieden gewesen senn würden, wenn der Sohn des Vaters oder der Mutter eigene Schwester hätte henrathen, und sie alsdenn den Eltern in das Haus bringen wollen, wodurch die Eltern um ihrer Schwester willen zu ihrem Sohn herunter ges sezt, und wenigstens zu einer gewissen Gleichheit in der Aufführung gezwungen senn würden, welche sie ihrer Schwiegertochter nicht schuldig zu senn glaubten. Doch von dieser Sache unten S. 52. ein mehreres, wenn ich auf den respectum parentelae zu reden komme.

Die Gesetze der Ismaelitischen Uraberstimmen nicht mit dem Ferkommen vor Mosis Zeit überein, sondern gehen noch etwas weiter als Mosis Gesetze.

Die Aufrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit, Die ich auch nicht einmal dem bloffen Schein nach verleten woll= te, beweget mich, ben diefer Gelegenheit etwas anzufuhs ren, bas unten von der ftrengern Parthen wider mich gebraucht werden kann, und doch wohl, fo viel ich aus. Den Responsis Derfelben abnehme, Den meisten nicht bes fannt gewesen, von den übrigen aber nicht als ihnen brauchbar bemerkt ift. Man follte von den Ifinaelitis schen Arabern, die sich schon lange vor Mosis Gefez, und fo bald fie aus dem haufe Abrahams ausgegangen find, von den Ifraeliten getrennet haben, vermuthen, daß sie in ihrem Herkommen, fo uns Muhammed auf= behalten bat, mit dem gelindern Serkommen, nach wels chem Abraham feine Halbschwester benrathete, übereins ftimmen würden: fie thun das aber nicht, fondern tom= men vielmehr mit dem geschriebenen Gefete Mofis uber: ein, und zwar noch dazu fo, wie es die ftrengere Par= they ausleget. Ich könnte fagen, sie find noch etwas ftrenger,

S. 39.

strenger, da sie einige Verwandschaften, so blos von den Ammen herrühren, für Hinderungen der Ehen ansehen.

Es kann daben die Frage entstehen, ob dieses ihr Serfommen eine Verwandschaft mit den Gefeten Mofis habe, oder nicht? Aus dem haufe Abrahams tann es fein Ueberbleibsel fenn, folglich nicht zu dem Serkommen gerechnet werden, welches alter ift als Mofes : denn wie wir oben gesehen haben, fo erlaubete bas die henrath mit den Stiefschwestern, dahingegen die Ismaeliter, wie fie zur Zeit Abrahams waren, nicht nur einige Bluts: freundschaften in entfernterem Grade, fondern fogar die Milchschwestern unterfagten. In Abrahams Familie war ohne Zweifel die Heyrath mit des Bruders Tochter erlaubt, wie wir G. 155. 156. an bem Benfpiel des Machors gesehen haben, ja wir haben vielleicht ein Erems pel der Che mit des Baters Schwester im 36ften S. gehabt : beide Ehen aber unterfagt bas arabische Recht, ohne Absicht barauf, ob es vollburtige oder Stiefges fchwifter find.

Indeffen mochte es einem boch auch ziemlich uns wahrscheinlich vorkommen, daß die Gesehe Mosis von ben Ismaeliten, die nachber meistentheils Feinde des Volks Ifrael waren, zur Richtschnur angenommen fenn follten. Auch darf man nicht denken, daß der Jude, deffen Sulfe fich Muhammed ben feinem Koran bedies net haben foll, Diefe Stucke des Gefetes Mofis in den= felben übergetragen habe: benn der mar, wie man aus den Fabeln gar wohl feben kann, die Muhammed ihm schuldig ift, ein Rabbanite, der die Tradition der Juden annahm; die Ebegesete Muhammeds aber ftimmen nicht mit der Erklärung der Rabbaniten überein, die aus Mosis Ebeverboten keine Folgen ziehen, fondern find ftrenger. Ueber das fo hat Muhammed von dies fem Judem zwar Hiftorien und Fabeln geborget, nicht aber Gefete, die er meistentheils aus einem altern Sers kommen der Araber zu nehmen pflegt: und wenn er ja Eheges. Mosis, M 348

zu Anfang aus Schmeichelen gegen die reichen Juden einige ihrer Gebräuche, z. E. die Hinwendung des Gesichts nach Jerusalem im Gebet, befohlen hat, so ist doch dergleichen bald wieder aufgehoben, als er sahe, daß er sie nicht gewinnen konnte. Am wenigsten aber war er ben Schreibung des vierten Kapitels, darinn die Ehegesethe vorkommen, geneigt, etwas von den ihm da: mals gar verhaßten Juden anzunehmen.

Ich kann frenlich ben den Umstanden nicht für ges wiß fagen, woher es tommt, daß die arabifchen Gefete naber mit Mosis geschriebenen Gesehen, als dem alten Sertommen Abrahams übereinftimmen: eine Bermus thung aber bleibt mir boch ubrig, die ziemlich wahr: scheinlich ift. Unter ber Zeit der Konige haben fich Ifraelitische Kolonien in Arabien niedergelaffen, (*), deren einige nicht einmal mit in das affprische oder bas bylonische Elend geführt find (**), und nach der Wie= derkunft der Juden aus der babylonischen Gefangen= schaft bat fich die judische Religion unter ben gebornen Arabern felbst febr ausgebreitet, und bis auf die Thro: nen der Konige geschwungen. Die einheimische Ges schichte der Araber lehrt uns, daß die Konige von Je= men, d. i. vom gluflichen Arabien, feit dem 128sten Jahr vor Chrifti Geburt, und viele Menschenalter nachher, von Religion Juden gewesen find : und erft im Jahr Christi 502. ward bafelbst die judische Reli= gion durch die Waffen der Aethiopier vom Thron ge= fturgt. Gie beftieg ihn aber bald wieder, baber die Chris sten zu Magran im Jahr 521. eine heftige Verfolgung von einem judischen Konige, der fich des Reichs be= machtiget hatte, ausstehen mußten. Im wuften Ura= bien hat die judische Religion gleichfalls ein febr gun= stiges Glut gehabt: der 2 Cor. 11, 32. erwähnte Uretas, König vom petraischen Arabien, beffen General Pau=

(*) 1. Chron. 4, 42. 43. und K. 5. (**) 1. Chron. 4, 43.

Paulum gefangen nehmen laffen wollte, fcheint mehreren Anzeigen nach fich zur judischen Religion bekannt zu haben. Alls auch Muhammed im fiebenten Jahrhun= bert feine neue Religion ftiftete, fand er die Juden in Arabien überaus machtig. Ben den Umftanden ware es freilich nicht unmöglich, daß Mosis Ebegesethe in eis nigen arabischen Landern eingeführt, und an andern Orten doch bekannt geworden und nachgeahmt fenn mochten, und zwar fo, daß man fie durch allerlen Fols gen und Jufage, g. E. von der Ehe mit der Umme, und der Milchschwester, vermehrte : Muhammed aber, der bisweilen die ftrengeren Gebrauche annimmt, weil er eine philosophische Religion einführen wollte, mag auch bier um eines Scheins der Tugend und Ebrbarkeit willen feine Gefete nach dem eingerichtet haben, was Die strengsten Sittenlehrer in Arabien wollten. Dann waren also die Araber mit Mosis Ebegesetzen, die sie von den Juden lernten, fo umgegangen, wie die Karai= ten unter den Juden, und zum Theil die Chriften, und batten fie durch Folgerungen erweitert.

Ich will nun die Worte hersehen, in denen Mu= hammed sich von den verbotenen Graden der Ehe ers kläret. Sie stehen im 26. und 27sten Vers (*) des vierten Kapitels : Seyrathet keine Frau, die eure Oåter schongeheyrathet haben, ausgenommen, wo die Sache bereits geschehen ist : (**) — Kuch sind verboten die Mütter und die Tochter, und die Schwestern, und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern, der Brüder M 2 Toch=

(*) Nach Hinkelmanns Ausgabe : hingegen ben Marracio im 20sten und 21sten.

(**) Aus diesem Zusaz wird klar, daß das, was Muhammed besichlt, zu seiner Zeit kein allgemeines Herkommen der Araber war, sondern daß einige auch sogar ihre Stiefmutter vorhin zu henrathen pflegten. Dies stimmet mit meiner vorhin geausserten Vermuthung überein, daß er nemlich aus mehr als Einem jure confuetudinaris das strengere gewählt hat.

Tochter, und der Schwester Tochter, und die 21mmen, die euch gefäuget haben, und eure Milchschwestern, und die Mütter eurer Weis ber, und eure Stieftochter, die unter eurer Bewahrung sind, (nemlich die von den Weis bern sind, zu denen ihr wirklich eingegangen feyd: denn wenn ihr ju ihren Muttern nicht ein= gegangen fevo, d. i. die Ebe mit ihnen nicht durch den Benschlaf vollzogen habt, so ift es nicht fünd: lich), und die Weiber eurer leiblichen Sohne. Unch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich hevrathen. Was aber bereits deschehen ist, das wird Gott vergeben und barmherzig feyn. Ift dies nicht in der hauptfache einerlen mit dem ges schriebenen Rechte Moss? ausgenommen, daß Mus hammed und feine Araber auch die Ummen als Mutter betrachten, fo ben dem groffen Refpett, in welchem die Ummen bey einigen alten Bolfern gestanden haben, als man noch blos ehrlichen Frauenspersonen die Kin= ber zu stillen übergab, nicht febr zu verwundern ift, fonderlich da der Milchfohn die Umme Zeitlebens ben fich zu haben, und als feine Mutter zu ernahren pflegte.

Man kann nunmehr auch urtheilen, ob die arabis schen Gebräuche dergestalt mit den Gesethen Mosis ver: wandt sind, daß sie zur Erklärung derselben gebraucht werden können: welches denen sehr günstig senn würde, die wollen, daß Moses Grade verboten habe, weil die arabischen Gesethe die Verwandtschaften gleichfalls ver: bieten, deren Unrechtmäßigkeit man durch Folgerungen aus Mosis Worten schliessen will. Ich glaube aber nicht, daß man die arabischen Gesethe mit Necht so anwenden könne: theils weil sie nicht aus einem Hers kommen des ganzen Volks, sondern nur einiger Aras ber genommen sind, und daher Muhammed selbst einz gestehet, daß es zu seiner Zeit volkzogene Shen wider bies

bies Gefez gegeben habe (*); theils weil fo viel offens bar ift, daß sie Folgerungen machen, an die Mofes nicht gebacht hat. Das Benfpiel der verbotenen Milch= fchwestern ift offenbar von ber Urt. Satte Diefe Dofes nicht für erlaubt gehalten, fo hatte er noch viel mehr Ursache gehabt, sie namentlich zu verbieten, als die Stiefschwestern, weil man fie weit weniger unter bem Mamen Schwestern verstehen wird, 2Genn mir alfo ein Vertheidiger ber Berechnung nach Graden durch Hulfe der arabischen Gesetze die Folgerung aus Mosis. Gesehen wahrscheinlich machen wollte, daß man feines Bruders Tochter u. f. f. nicht henrathen durfe: fo wurde ich ihm zur Antwort geben, daß nach feiner Art zu beweisen aus Mofe auch folgen wurde, man durfe feine Umme oder deren Schwefter nicht henrathen, welches er boch hoffentlich nicht fur verboten halten werde.

So weit gehet das, was ich von diefer Materie in ber erften Ausgabe geschrieben hatte. In den feitdem verftoffenen Jahren bat mich eine vorhin nicht bemerkte, und von den Auslegern ganz anders verstandene Stelle. des Korans, gar auf die Vermuthung gebracht, daß bas ftrengere Herkommen einiger Uraber, aus dem Mu= hammed so viel nimmt als ihm beliebt, noch einen volligen Schritt weiter als. Mofes gegangen fenn, und, fo wie die alten Romer, auch, die Ehen der Geschwifter= kinder getadelt haben mochte. Ware Diefes, fo wurde bas Herkommen ber Araber in gar feiner nabern Bers wandschaft mit Mosis Gefeben steben, es wurde nicht für ein Ueberbleibfel der in Arabien gepflanzt gewesenen judischen Religion, nicht für eine Auslegung, so jemand über Mosis Gesete gemacht hatte, angesehen werden konnen; sondern es ware von Mosis Gefeten fo ents M 3 fernt,

(*) Aus den beiden arabischen Lericis Gauhar und Ca= mus, unter dem Worte , ist ersichtlich, daß die heidnischen Araber sogar Stiefmutter gehenrathet haben.

fernt, als irgend bas alte romifche Recht war, indem es gerade die Che, die Mofes als Geschichtschreiber und Gesezgeber am meisten begunstiget und gleichfam ans preißt, verwerflich bielt. Die Stelle, von der ich rede, findet fich in eben dem 33sten Kapitel des Korans, in welchem fich der Gott Muhammeds gegen feinen Pro= pheten, deffen Meigung er ziemlich zu kennen schien, in Ehefachen so überaus gefällig erzeiget, und ihm allerlen erlaubt, was vorhin für verboten geachtet war. In eben diesem Ton beißt es denn auch 23. 49. 50. Du Prophete! wir erlauben dir deine Weiber, die du für die Morgengabe gekauft haft, nebst den Sklavinnen, und denen, die dir Gott schenket (d. i. den im Kriege erbeuteten Madchens,) und die Tochter des Vaterbruders, der Vaterschwester, des Mutterbruders, und der Mutterschwester, die mit dir von Mekka geflohen sind, und an= dere glaubige Frauenspersonen, die sich dem Propheten ergeben, und er zu heyrathen Meis aung hat, als welche dir noch vor andern Gläubigen erlaubt find. Wir wiffen es ganz wohl, was wir von deren ihren Frauen und Sklavinnen verordnet haben. Dies dient das zu, daß du dir kein Gewissen machest. Gott ift ein Vergeber und barmberzig. Es ist uns leugbar, daß bier dem Propheten etwas besonderes ein= geräumt werden foll. Undere Glaubigen durften vier Frauen nehmen, ihm find alle, die er hat, neun an der Bahl, und kunftig wohl noch einige dazu erlaubt: denn Der 52ste Bers, der Diefer Bermehrung widerspricht, foll, wie die Muhammedaner fagen, vom Satan ein: gegeben senn. Wenn nun bier auch gerade der Geschwisterkinder gedacht wird, fo mußte doch wohl um die Zeit noch keine allgemeine Erlaubniß gewesen fenn, fie ju freyen, und der Gott, den Muhammed prediget, mußte ihrentwegen damals wohl noch etwas anders für Die gemeinen Glaubigen verordnet haben, an welches

aber

aber der Prophete, deffen leibliche Umftande der Ge: fezgeber fannte, und beffen Begierden alle beilig und gottlich waren, nicht gebunden fenn follte. Entweder muß alfo Dies 33ste Rapitel fruher publicirt fenn, als das vierte, deffen Auszüge ich oben G. 178. 179. an: geführt habe, und das kann gar wohl fenn, weil die Kapitel des Korans nicht in chronologischer Ordnung fteben: oder im vierten Rapitel muß ehedem auch ein Berbot der Eben zwischen Geschwisterkindern gestanden haben, fo der Prophet bier blos den Glaubigen auf: burden, und von fich ablehnen will, bas aber bernach aus dem gar nicht mit fritischer Genauigkeit den Dach= kommen überlieferten Koran weggelaffen fenn kann. Rury die Eben zwischen Geschwisterkindern hatten eine mal unter ben Arabern einer besondern Erlaubniß no: thig, und wurden von ihnen für tadelhaft gehalten: und das ift genug Beweis, daß ihr herkommen feine Auslegung des Mofaischen Gefetes fen.

S. 40.

Bey den Urabern sind auch Verwandschaften verboten gewesen, die aus Udoptionen entstehen: nicht aber bey den Zebräern.

Weil ich eben von den arabischen Ehegesethen ge= handelt habe, so will ich benläufig eine mehr hieher, als in das hebräische Recht, gehörige Frage beantworten, die mir bisweilen vorgeleget ist. Man hat nemlich wissen wollen, ob in Mose blos Verwandschaften von den rechten und natürlichen Eltern, oder auch solche, die durch Adoptionen entstehen, verboten sind, wie das lektere in dem römischen Rechte geschiehet.

Ob ich gleich mit Wahrheit sagen kann, daß Mos ses die Verwandschaften aus Adoptionen zu keiner Hins derniß der Ehe macht, so gehet doch die ganze Frage nicht so eigentlich seine Geseke an; indem nach seinem Gesez, ja auch nach den Sitten der Hebraer, die Adops

·M 4

tion

184 Verwandschaft durch Udoption

tion gar nicht statt hatte, und ungewöhnlich war. Denn selbst in dem einzigen Benspiel einer Adoption, so man anzuführen pflegt, da Jakob die beiden Söhne Josephs für seine unmittelbaren Söhne erkläret, und will, daß sie in der Erbschaft also geachtet werden sollen (*), haben wir nicht sowol eine Annehmung an Kindes statt, als vielmehr eine Uebertragung der Nechte der Erstgeburt auf den Joseph, welche in dem gedops pelten Erbtheil bestunden (**), und so wird auch diese sonderbare Handlung 1 Chron. 5, 1, 2, ausgeleget.

Wollte man aber fagen, in ben Leviratseben fen eine Urt von Adoption vorgegangen, ba dem ohne Kin= ber verstorbenen Ifraeliten einer zum Sohn angeschrie: ben ward, den fein nachster Berwandter (fo eben nicht ftets fein Bruder fenn mußte) mit feiner Wittwe gezeu= get hatte: fo hat fich zwar Dofes über diefen febr ge= wöhnlichen Fall nicht erklaret, vermuthlich, weil ihn bas herkommen genug entschied. Es war aber auch Dieses deshalb keine rechte Adoption, weil der ichon todt war, dem ein fremder Sohn gleichfam geschenket ward, und damit fiel zugleich die ganze Urfache des Chever: bots bier weg; benn ba ber Gobn in bem haufe feines naturlichen Baters erzogen ward, fo konnte er mit ben nachsten weiblichen Anverwandten feines burgerlichen Baters feinen fregern Umgang haben, als fonft Fremden erlaubt ward.

Das Herkommen der Araber gehet diese Frage nås her an. Denn ben diesen ward schon vor Muhammeds Zeit die Adoption in Chesachen als eine wahre Vers wandschaft betrachtet : so daß der Engel Gabriel erst zum Vortheil Muhammeds die Streitfrage anders ents scheiden mussen, und dieser doch, wie er von dem Engel beschuldiget wird, anfangs es nicht wagen wollte, der Entscheidung zu folgen. Die Geschichte, auf die ich ziele,

(*) 1 3. Mof. 48, 22. (**) 5. 3. Mof. 21, 17.

bey den Arabern. Rap. 4. S. 40. 185

ziele, ift folgende : Muhammed hatte fich in die Seina, eine Chefrau feines adoptirten Sohns, Des Geid, verliebet, und Diefer, welcher Die Abficht feines Baters von der Seina felbft erfuhr, war entweder fo flug, oder fo bankbar und boflich, daß er fich feinem Bater zu liebe von ihr fchied. Gott hatte auch, wie uns Mu= hammed versichert, dem Propheten befohlen, fich diefes ju Muße ju machen; allein aus einer (wie es der vors gegebene Gabriel vorstellet) febr tadelhaften Menschens furcht widerstand der Prophet feiner von Gott gewirkten Liebe : woraus man schon abnehmen tann, wie eine folche Ebe nach den Gitten der Araber angefeben gewefen fen. Es fand fich damals noch ein fonderbares Recht unter den Arabern, fo mit diefem viele Alehnlichkeit hatte, daß nemlich, wenn einer zu feiner Frau gefagt hatte, fey mir wie der Rücken meiner Mutter, Diefes einzige Wort ihn am fraftigsten von der Frau schied, indem er fie mit ihm und feiner ganzen Familie eben fo verwandt machte, als wenn fie feine leibliche Mutter gewesen ware, baber benn aller folgende Benfchlaf mit ihr zur Blutschande ward. Go lange dies Bertom= mensrecht blieb, fo lange war auch Seina des Prophes ten wirkliche Schwiegertochter, und konnte ihn nicht henrathen. Um dem Propheten aus diefer Roth ju belfen, mußte Gabriel bas 33fte Kapitel bes Korans vom himmel berabbringen, Darinn ihm feine Menschens furcht verwiefen, zugleich aber bas bisherige Sertommen ber Uraber abgeschaffet ward. 3ch will die vornehmften Worte dieses Kapitels hieber fegen, 23. 4. 5. 6: Gott hat den Menschen nicht ein gedoppeltes Ser3 ceceben (fo daß er feines natürlichen Baters, und Deffen, der ihn an Kindes ftatt angenommen hat, wirks licher Sohn feyn könnte), und hat eure Weiber, von denen ihr euch dadurch scheidet, daß ihr sie für den Rücken eurer Mutter erklaret, nicht darum zu euren Müttern gemacht, auch nicht die an Rindes statt angenommenen (eigentlich,

ms

die

186 Verwandschaft durch Adoption

die nach euch genannten) zu euren wirklichen Sohnen. Deraleichen ist blos ein Wort in eurem Munde; aber Gott spricht die Wahrheit, und führet auf den rechten Weg. Mennet sie nach ihren Datern, das ift billiger nach Gottes Urs theil, und wenn ihr ihre Dater nicht kennet (als ben Fundlingen, oder Gefangenen , wie der Geid war), so sind sie eure Brüder in der Religion, und eure Mächsten: — der Prophet ist den Glaubigen naher als sie felbst, und seine Ges mahlinnen (für deren Keuschheit der Prophet im nachfolgenden Theil des Kapitels febr eiferfüchtig beforgt ift) find ihre Mütter. (*) 3. 36. 38. Es kommt den Gläubigen von bevderley Geschlecht nicht zu, noch zu wählen, wenn Gott und fein Bote etwas schon beschlossen hat (welches Seina thun wollte, die sich anfangs weigerte, die Henrath zu volls ziehen, und barinn von ihrem Bruder unterftugt ward): wer Gott und feinem Boten undehorsam ift, der ist in einem offenbaren Irrthum. Du sprachst zu dem, welchem Gott gnadig ist, und dem du anadia bift (dem Seid), behalte fie als deine Frau, und fürchte Gott, und verheeleteft bey dir die Liebe, die Gott offenbaren wollte, und fürchtest dich vor Menschen, da du dich billiger hattest vor Gott fürchten sollen. Da Seid fich ihrentwegen entschloffen hatte, haben wir sie dir verbunden, damit die Gläubigen keinen Gewiffenszweifel über die Weiber ihrer angenommenen Sohne haben mogen, wenn fie sich ihrentwegen entschlossen haben, und der Wille Gottes muß geschehen. Dem Propheten ift

(*) Er will nemlich, wer die entweihe, der begehe Blutschande; nur will er den Schluß nie so umgekehrt wissen, daß des Propheten Liebe dadurch eingeschränkt wurde. Die Logik ist Muhammeds Sache nirgends.

bey den Urabern. Rap. 4. S. 40. 187

ist das keine Sünde, was Gott ihm befohlen hat: — V. 40: Muhammed ist nicht der Vas ter irgend eines Mannes unter euch, sondern der Bote Gottes.

S. 41.

Die Römischen Ehegesetze sind mit den Mosai= schen nicht verwandt: und ihre Uehnlich= feit ist neu und zufällig.

Ich habe noch eine Erinnerunng wegen ber romis schen Rechte nothig, durch welche manchem Misver: ftand und unrichtigen Folgen zum voraus vorgebauet werden muß. Es kann das Anfehen haben, als wenn zwischen dem Romischen Rechte und den Chegesehen Mosis eine besondere Verwandschaft obwaltete, und beide einerlen uraltes uns unbekanntes herkommen der Bolfer zur gemeinschaftlichen Quelle hatten. Denn wenn man in Mofe die Perfonen für Erempel ber Grade balten wollte, fo wurden die Ebegesete Mosis gerade erlauben und verbieten, was die romischen erlaubten und verboten, und zum wenigsten fangen nach benden Gesehen die Verwandschaften, welche gar teine Bin: berniß der Eben machen, mit Geschwisterkindern an. Die Uebereinstimmung scheint desto merkwürdiger ju fenn, weil zum Theil die Griechen, deren Gefete Die Romer in ihre 12 Tafeln aufgenommen haben, fo gar gelinde in Absicht auf die naben henrathen waren, und halbgeschwistern die Ebe eben fo erlaubten, als es das Herkommen in der Familie Abrahams that: da bingegen wir in den romischen Gesehen eben die ernft: hafte Strenge zu finden glauben mochten, die in den Gesehen Mosis herrschet. Sollten aber beide Gefeke wirklich mit einander verwandt, und gleichfam Tochter eines und eben deffelbigen uralten herkommens fenn (ein Gab, den diejenigen gern annehmen werden, die auch fonft eine besondere Gleichheit der Mofaischen und Romi:

Romischen Rechte bemerken wollen), fo wurde hieraus eine gar wichtige, und ber ftrengern Parthen ungemein gunftige Folge flieffen, nemlich bag man in zweifelhaften Fallen das romische Recht zu einem Erklarungsmittel ber Mofaischen Chegesethe gebrauchen tonne, und baß, ba ben den Romern Grade verboten waren, auch von Mofe vermuthlich fen, daß er Grade habe verbieten wollen. Es wurde in folchem Fall die von der gelin: bern Parthen gereuen muffen, daß fie bisweilen geschries ben haben: die Berechnung nach Graden sey eine blos romische Sache, so man auf Mosen nicht anwenden durfe; wenn ihre Gegner ihnen antworten könnten: beide Ebegesetze find im Grunde verwandt, und schriftliche Verewis gungen eines und eben desselbigen uralten Ferkommens, die wir so zu erklären haben, daß fie beide einerley fagen.

Allein alles diefes fallt weg, und ich tann ohne Bes benten fagen, daß auch diejenige Gleichheit ber romi= fchen Gefete mit ben Cheverboten Mofis, Die einem anfangs fo febr in die Augen fällt, nur neu, und eine zufällige Uehnlichkeit, ohne alle Verwandschaft beider Rechte ift: indem in den altern Zeiten das romische Eberecht gar anders ausgesehen hat, als in den Infti: tutionen und Pandekten. Das altere romische Recht oder herkommen ift ungemein viel ftrenger gewesen, und hat ganz gewiß Geschwisterkindern, vielleicht aber noch entferntern Blutsfreunden, nemlich allen benen, die fich unter einander fuffen durften, die Ghe unterfaget, bis daß endlich durch einen bloffen Jufall die Eben der Geschwisterkinder erlaubt, und alfo bas vorhin febr un= abnliche Cherecht der Romer dem Mofaischen zum wes nigsten dem Schein nach abnlicher geworden ift. 3ch bin diese uns wichtig werdende Nachricht Plutarcho schuldig, welcher mir aus einem Zweifel geholfen bat, um deffen Auflösung ich bisweilen andere vergeblich gebeten habe, nemlich, woher ben fo gelinden Sitten

188

der

nicht mit dem Mos. verwandt. R. 4. S. 41. 189

ber Griechen ein fo ftrenges Eherecht ber Romer gekome men fen. Er schreibt in feinen papations, oder Fragen von romifchen Sachen, in der fechsten Frage, wenn er. von den Urfachen des Kuffes handelt, den die Romer ihren Blutsfreundinnen geben durften: vielleicht ift auch deswegen die Liebe der Verwandten bis auf den Ruß gegangen, und dieses als das einzige Zeichen und Band der Blutsfreund: schaft übrig geblieben, weil es unerlaubt war, seine Blutsfreundinnen zu heyrathen. Denn ehemals hevratheten sie überhaupt die Blutsfreundinnen eben so wenig, als jezt die Tanten oder Schwestern, und erst sput ist die Ebe zwischen Geschwisterkindern durch folgenden Jufall erlaubt worden. Ein unbeguterter, sonst aber feiner und bey dem Volk ungemein beliebter Mann kam in den Verdacht, daß er eine Person, die mit ihm Geschwisterkind, und dabey einzige Erbin des Vermögens ihres Daters war, in der Ehe hatte, und durch sie in guten Mitteln lebte. 211s er nun darüber verklagt ward, unterließ das Volk die Unters suchung der Sache, sprach ihn frev, und machte das Gesez, daß die Ehen zwischen Geschwis sterkindern und allen noch weitläuftigern Blutsfreunden erlaubt, die zwischen naheren aber verboten bleiben sollten (*) Es war also nach

(*) Der seel. Gesner hat mir gegen das, was ich hier von den Ehen unter Geschwistertindern geschrieben habe, eis nen Einwurf, der vielleicht auch andern benfallen körnte, mitgetheilt, und zum Theil selbst beantwortet. Er pflegte sich, wenn er neue Bücher las, einige Anmerkungen darüber zu machen: die über meine erste Ausgabe dieser Abhandlung aufgezeichneten gab er mir, nachdem er dar, über mit mir geredet hatte, und ich bewahre sie noch mit vergnügtem Andenken auf. Unter diesen war nun fols gende hieher gehörige; Plutarcho vix fidem habeo. Vide, histonach den ältern romischen Sitten dieselbige She, die ben Mose fast ein Gebot war, so oft die Tochter den Vater erbete,

historiam Curiatiorum, vel Tulliarum Servii. Sed respondebitur fortasse p. 165. incommodis observatis legem factam. (S. 165. die er citirt, ist in der neuen Ause gabe eine spätere, die ich hier noch nicht anzeigen kann, weil der Druk nicht so weit ist. Sie wird im 61sten §. enthalten seyn.)

Er zweifelte also an der Wahrheit von Plutarchi Erzählung, weil man unter den römischen Königen Benspiele findet, daß Geschwisterfinder einander geheprathet haben : 3. E. Servius Tullius hatte die Tochter des Tarquinius Priscus in der Ehe, und gab doch seine Tochter wieder an die beiden Enkel des Tarquinius Priscus, unter denen ich jezt nur den einen, der nach ihm König geworden ist, den Lucius Tarquinius, nennen will (Livius B. 1. Kap. 42. und 46.) Es scheint also, die Ehen der Geschwistertinder müssen nicht wider die Sitten der alten Römer gewesen seyn.

- Die Lösung des Zweifels hat der sel. Gesner selbst mit zwey Worten angemerket, die dahin gehet : es könne zur Zeit der Rönige diese Ebe gewöhnlich gewesen, aber nachher, da man schädliche Folgen von ihr, nemlich die Verführungen unter Geschwisterkindern bemerkt habe, verboten seyn. Ich nehme diese Beantwortung mit Benfall und Dank an, und seize ihr noch folgendes zu:
- 1) Da das römische Volk zuerst aus zusammengelaufenen Räubern bestand, so ist es kein Wunder, wenn ihre Sittenlehre in den ersten Menschenaltern und unter den Königen, minder strenge gewesen ist, als zu eben der Zeit ben manchen benachbarten italianischen Volkern, und nachher in der mittlern Zeit der Republik bey den Römern selbst. Denn was die römischen Geschichtschreiber von der so großen Tugend der allerersten Römer erzählen, überlasse ich dem zu glauben, der es glauben will, und bitte mir nur die Erlaubnis aus zu zweiseln, da ohnehin die älteste Geschichte der Römer ihre besten Ur-

2) Es ist gewiß, daß die meisten romtschen Geschichtschreis ber, und insonderheit Livius, geglaubt haben mussen, die Sitten

190

nicht mit dem Mofaischen verw. R. 4. S. 41. 191

erbete, untersaget; folglich sind die Gesethe Mosis ur: sprünglich von den römischen, oder, wenn man so will, trojanischen Gewohnheiten auf das allerweiteste entfernt, und können nicht nach ihnen gedeutet werden.

Sitten in Absicht auf die nahen Ehen seyn unter den Königen entweder nicht so strenge gewessen als nachher, oder nicht allgemein beobachtet worden. Denn eben den Lucius Tarquinius, der Servii Tullii Tochter gebeyrathet hat, machen andere, und zwar die meisten, zu Tarquinii Prisci Sohn. Livius schreidt, B. 1. K. 46: Hic L. Tarquinius, Prisci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet : pluribus tamen auctoribus filium ediderim. In dem Fall aber hätte er die Tochter seiner Schwesser geheyrathet, die doch gewiß bey den Römern bis auf des Raisers Claudii Zeit für unerlaubt gehalten ist. Folglich muß man aus dieser allerältesten Geschichte des Ansangs pon Rom keinen Schluß auf ihre Sitten und Urtheile über die nahen Ehen währender Republik machen:

Mutarchus ist aber doch auch nicht der einzige Geschicht, schreiber, auf den ich den Saz gründen kann, daß eine Zeit gewesen sen, in welcher Rom die Ehe der Geschwiz sterkinder nicht kannte. Ich will ihm einen noch glaubs würdigern Zeugen benfügen. TACITVS erzählt B. 12. der Annalen K. 6. die Nede, welche im Senat für die Heht unter andern: at enim, nova nobis in fratrum flias conjugia ! Sed aliis gentibus folennia, nec ulla lege prohibita. Et sobrinarum diu ignorata tempore addito percrebuisse. d. i. nach der Müllerischen Ueberses zungewöhnliches. Aber bey andern Oolkern sind sungewöhnliches. Uber bey andern Oolkern sind sie üblich, und bey uns auch durch kein Gestz verboten. Don den Khen unter Geschwisterkindern hat man auch lange nichts gewußt, welche mit der Zeit häusig geworden sind.

CAT-TA

192

Das fünfte Hauptstüß,

von den unrichtig oder unzulänglich angegebenen Ursachen der Eheverbote Moss.

Einige Regeln, die wir bey Untersuchung der Ursache, warum Moses gewisse Ehen verboten hat, beobachten wollen.

5. 42.

Wir werden nunmehr im Stande fenn, die Urfache ju finden, um welcher willen Moses die Henrathen verboten hat, die er auch ben den Kananitern für Sünden und Greuel erkläret.

Sie muß nicht febr fchwer zu finden fenn, und wir werden nicht Urfache haben, ju fürchten, daß das Licht der menschlichen Vernunft zu schwach dazu fen, wenn wir es nur ohne Vorurtheile gebrauchen: denn Mofes bezeuget, daß die Bolker, die vor feinem Gefez lebten, wegen Uebertretung diefer Gefete der Sittenlehre von Gott gestraft, und mit schweren Landplagen, ja der ganzlichen Vertilgung beimgesucht find: folglich waren Diese Bolker im Stande, auch ohne eine gottliche Offens barung zu erkennen, welche Verwandschaft eine Sens rath unerlaubt machte : und wie batten fie dies ertens nen können, ohne zugleich die Urfache der Sundlichkeit, oder den Beweis einzusehen? Sollten wir daber nach unparthenischer und fleißiger Untersuchung ben einer Urfache diefer Gefete fteben bleiben muffen, aus welcher wiederum diese und jene praktische Folgerungen floffen, und es wollte fie uns jemand unter dem Vorwand abs leugnen, daß wir unferer schwachen Vernunft nicht trauen durften: fo haben wir einen folchen Zweifler nicht zu boren. Er widerspricht Most, der dieses ganze

der Urfachen der Eheverbote. R. 5. §. 42. 193

Theil der Sittenlehre für etwas ansiehet, das auch vor feinem geschriebenen Gesethe die sich felbst gelassene Ver: nunft der heidnischen Volker leichtlich erfinden konnte.

Dies beißt in andern Worten : wir durfen mit dem Gefez von den verbotenen Eben eben fo umgeben, als mit dem fiebenten Gebot, vom Diebstahl, oder dem fünften, vom Todichlage, und, wenn wir erft ben Ende zwet bes Gesezgebers wiffen, ben wir allerdings finden tonnen, die vernünftige Gittenlehre zu einem Erkennt= nifgrunde annehmen. Unders mit den Chegefeben um= jugeben, und fie gleichfam fur Gebeimniffe zu halten, über deren Urfache man nicht klugeln durfe (*), wurde eben fo ungereimt fenn, als wenn fich einer wegen des fiebenten Gebots ein Bedenken machen wollte, dem Bes trunkenen ein schadliches Inftrument, fo deffen Eigen: thum ift, heimlich zu entwenden, und da man ihm aus der Absicht des Verbots des Diebstahls zeigte, daß dies gar wohl erlaubt fen, antworten wollte, wir konnten Die Urfache und Absicht ber Gebote nicht fo gewiß wif: fen,

(*) Will man nachlefen, was Br. Guhling in den Anmerfungen zum Jerufalemschen Bedenten hiewider geschrieben hat, fo wird man es ben ihm G. 2 . 5. 59. 76. finden. Er beziehet fich darauf: ein Goldat muffe ftets ben der Ordre bleiben, und fie nicht nach der Absicht auslegen. Wenn ihm befohlen fen, auf der Wache, Wer da? zu rufen, fo muffe er es auch thun, wenn fein eigener General, den er gar wohl kenne, auf ihn zukomme : fonst ftehe der Rafonneur in Gefahr, mit empfindlichen Topicis von Schlägen zurechte gewiesen zu werden. herr Bubling wird uns aber doch wol schwerlich überreden, daß gottliche Gesetze gerade so auszulegen find, wie die den Soldaten gegebenen Befehle, und nicht vielmeht, wie ordentlich die Gesetze, ben welchen der Ausleger auf die Absicht siehet. Biele gemeine Soldaten sind dumm, und tonnen nicht rafonniren, darum sollen sie auch nicht rasonniren : und die Ursache der ihnen geges benen Befchle muß der, fo fie giebt, oft vor ihnen felbst geheim halten; darum follen fie fich auch nicht bemühen, fie auszuforschen. Allein solche Heimlichkeiten hat bas Sittengesez nicht. Ebeges. Mos. R

Regeln der Untersuchung

sen, daß sich praktische Folgen darauf gründen liessen (*).

Mofes verbietet die allzunahen Seprathen ben Ifrae: liten deswegen, weil sie fundlich find, und es auch schon por feinem Gefez bergestalt gewesen find, bag Gott wes gen diefer im Schwange gebenden Blutschanden bas ganze Bolt ber Kananiter ftrafen konnte. Folglich ift Die haupturfache, wegen welcher Mofes Die Blutschande perbietet, und diejenige, welche fie nach ber philosophis ichen Sittenlehre jur Sunde macht, einerley. Sollte fich baber unferer Vermuthung eine Urfache zeigen, wes gen welcher Dofes die naben Seprathen verboten haben mochte, welche fie nicht zugleich nach der philosophischen Sittenlehre zur Gunde macht, 3. E. eine die blos vom Wohlftande, oder von einer besondern Einrichtung, fo bem Ifraelitischen Bolke eigen war, bergenommen ift; fo ift es nicht die haupturfache, fondern wir muffen weiter fuchen.

Es ist aber gar wohl möglich, daß auffer diefer Hauptursache noch andere Nebenursachen des Gesetzes haben seyn können, indem sehr oft eine Sünde wider die vernünstige Sittenlehre noch auffer dem Uebel, so sie vernünstige Sittenlehre noch auffer dem Uebel, so sie eigentlich zur Sünde macht, mit anderem zufälligen Uebel unter diesem und jenem Volke verbunden seyn kann. Allein dergleichen Nebenursachen werden nicht das ganze menschliche Geschlecht angehen, oder verz binden, sondern das hat blos auf die Hauptursache zu schen.

Es scheint auch, daß Moses alle die Henrathen, die er den Kananitern als strafbare Greuel anrechnet, nur um einer einzigen Hauptursache willen verboten habe: zum wenigsten fasset er sie unter dem Einen Hauptgesez zusammen, welches wir im Deutschen am bequem:

(*) Siehe auch den 93sten §. wo denen geantwortet wird, welche aus dem Zufaz, ich bin der Zerr, auf die Unerfindlichkeit der Ursachen der Speverbote schlieffen wollen.

194

der Urfachen der Eheverbote. R. 5. S. 42. 195

bequemsten ausdrucken möchten, du sollst deine aller= nachste Verwandtin, die ein Theil deines Lei= bes ist, nicht heyrathen. Ob er aber ben vori= gen Verboten, die gleichsam eine Mauer um diese ab= geben, und von denen wir nicht gewiß sagen können, daß die Abweichung von denselben schon den Kanani= tern Sunde gewesen sen, andere Absichten gehabt habe, das will ich zum voraus nicht bestimmen.

Dieses sind einige von den Saken, nach denen ich mich bemühen will, die wahre Ursache der Shegeseke Mosis zu finden. Da aber deren gar manche angegeben werden, so will ich erst diejenigen, welche ich nicht für die Hauptursachen, oder gar nicht für Ursachen halten kann, vor meine Leser zur Untersuchung bringen.

S. 43.

Die Ursache des Verbots, oder der Schand: lichkeit der nahen Zeyrathen, ist nicht in einem horrore naturali zu suchen, als welcher nicht erweislich ist.

Die scheinen mit der leichtesten Mühe abzukommen, die sich auf einen natürlichen Schauder (horrorem naturalem) für den allzunahen Heyrathen berufen. Wäre ihr Vorgeben richtig, so würde das Verbot der nahen Chen ein Stük desjenigen Naturrechts seyn, so aus den natürlichen Trieben hergeleitet wird, und schon ben den alten römischen Rechtslehrern den Namen des Naturrechts trug (*).

N 2

Allein

(*) In der That wurde zwar doch noch die Frage übrig bleiben: warum die Matur uns einen natürlichen Ubscheu eingepräget habe? und was doch eigentlich das Schändliche gewisser Zeyrathen war, dafür sie uns durch diesen dunkeln Trieb warnen wollte? Go verfahren wir ben andern natürlichen Trieben, die doch immer unter der Aufsicht der Vernunft stehen sollen. Der natürliche Abscheu oder Zuneigung kann uns unsere Bslicht

11 History Jepstonie

Allein hoffentlich wird auch erlaubt fenn zu fragen, ob wir denn wirklich einen folchen natürlichen Trieb oder Abscheu haben? und es ift nicht genug, ihn blos porzugeben: die Untersuchung ift auch leicht, denn foll etwas ein natürlicher Trieb fenn, fo muß ihn jedermann ben fich felbst deutlich wahrnehmen, ja er muß sich nicht blos ben diefem und jenem finden, fondern dem mensch= lichen Geschlechte allgemein senn: wo dies nicht ift, da wird man ihn nicht für einen natürlichen Trieb, fon= dern für eine Folge der Erziehung halten muffen. Da jedweder meiner Lefer auf Diefe Urt felbft Richter fenn kann, ob auch ohne Erziehung er einen Abscheu für der Che mit feines Baters Schwester, oder mit feiner eige= nen Schwefter haben wurde: fo wurde fast nicht nothig fenn, mehr hievon zu schreiben, sondern ich konnte den fo leicht zu entscheidenden Streit dem Urtheil eines jeden anheimstellen. Wer dann etwan den Trieb ju füh:

Pflicht entdecken; allein er ift nicht die erste Urfache das von, daß fie eine Pflicht ift. Der Trieb zum Benschlaf verbindet uns noch nicht zu diefer Pflicht, fondern ift uns nur deshalb gegeben, damit mir eine Pflicht gegen Gott und das menschliche Geschlecht desto eher befolgen mo. gen, ben Erdboden ju bevölkern. Der Abscheu fur gewiffen Speisen, unter welchen auch folche find, die 21r. zeneyen werden tonnen, macht noch teine Berpflichtung, fie ju meiden; fondern halt uns nur ab, bas jur ordents lichen Nahrung ju machen, was in folchem Ueberfluß schadlich werden wurde : dahingegen boch in manchen einzelnen Fallen und in fleinerm Maas wider Diefen Trieb gehandelt, und bas Efelhafte eingenommen werden muß. Rein bloffer Trieb oder Ubscheu zeiget eine Dflicht ohne Ausnahme an, daber der Sittenlehrer ftets fragen muß: warum gab uns die Matur den Trieb oder Abfcheu? wenn er die Pflicht, zu welcher er leiten foll, nebft ihren Ausnamen, bestimmen will. Dies ware ju fagen, wenn fich der natürliche Abscheufur

den nahen Ehen wirklich fande. Es wurden ihn doch die Sohne und Löchter des ersten Menschen nicht haben befolgen sollen ! und man wurde noch weiter fragen muss sen: warum gab die Natur diesen Abscheu? Doch die Erfahrung bestätiget diesen vorgegebenen Abscheu nicht,

197

fühlen meinte, welchen er gern fühlen will, dem wür: den wir übrigen mit allerlen Fragen beschwerlich fallen, die er nicht gern vor dem Angesicht der gelchrten Welt auflösen würde. Wir dürften z. E. glauben, daß er am besten im Stande sen, ohne einige weitere Beweiss gründe den Streit zu entscheiden, ob Moses einzelne Ehen, oder ganze Grade verboten hat; denn er wird uns ja sagen können, ob er von der Che mit des Bruz ders Tochter durch eben den Trieb abgehalten wird, der ihm die She mit des Baters Schwester zuwider macht.

Doch weil mancher die Abneigung ober Meigung, fo ihm die Sitten feines Bolks und die Erziehung fo fruh eingepräget haben, daß er fich der Zeit nicht mehr ju entfinnen weiß, mit den natürlichen Trieben vermen= get: fo muß ich erinnern, daß bie Wilden, fo wenig fie auch ihre Vernunft gereiniget haben mochten, boch Die natürlichen Triebe mit uns gemein haben, und follte sie ein Volt starker empfinden, als das andere, so würden diefe Triebe ben weniger Aufflarung der Ber= nunft am heftigsten fenn. Dun aber finden wir nicht allein ganze gefittete Bolfer des Alterthums, zum Erems pel die Egyptier und Perfer, fo in die allernachfte Freundschaft gebenrathet haben, fondern wenn man fas gen wollte, diefe Bolfer hatten durch einen Misbrauch ber Bernunft ihren natürlichen Trieb überklügelt und geschwächet, so giebt es auch noch ganze Bolker von Wilden, die feine verbotenen Grade haben. Es ift gar wol möglich, daß eine lasterhafte Leidenschaft einen naturlichen Trieb bestieget : es tonnte fich vielleicht auch einmal ein folches einzelnes Ungeheuer von Menschen finden, fo Einen natürlichen Trieb gar nicht empfande, fo wie man Ungeheuer hat, benen ein Glied des Leibes mangelt : allein ben ganzen Bolfern fann er nicht ver= miffet werden. Go unglaublich demnach das Borges ben scheinen mußte, wenn uns jemand viel von ganzen Bolfern erzählen wollte, ben benen die Mutter gar feine

97 3

Liebe

Liebe zu ben Kindern, und niemand eine natürliche Liebe zum Leben, oder einen Schauder für dem Tode haben follte: oder fo wenig uns jemand überreden wird, daß es wahr fen, was die Herrenhuter von fich geruhmt haben, daß fie ben naturlichen Trieb ober Luft ben bem Benschlaf nicht empfänden : eben fo unglaublich wird es auch werden, daß wir einen natürlichen Abscheu wis ber bie naben Seprathen haben, fo bald wir boren, baß es ganze Bolker gegeben hat, und giebt, die ben diefen naben heprathen nichts bedenkliches finden.

S. 44.

Um wenigsten hat Moses seine Absicht auf dergleichen natürlichen Ubscheu haben Eonnen.

Seben wir infonderheit auf Dlofen , beffen Den: fungsart uns aus feinen übrigen Schriften bekannt ift, fo fann er fich wol am allerwenigsten einen naturlichen Abscheu gegen die naben Seprathen vorgestellet, und bem zu Folge fein Gefez gegeben haben. Der Mofes, welcher uns erzählet, daß Gott die beiden ersten Ebeleute, die er ohne alle vorhergebende Bermandtichaft batte schaffen tonnen, mit Fleiß fo nabe verwandt er: schaffen hat, als nur immer möglich war (*); ber zu: gleich meldet, der erfte Ausdruf, durch welchen Abam feine natürliche Juneigung ju der Eva habe ausbrechen laffen, fen diefer gewefen: das ift Sleifch von meis nem Sleisch, und Bein von meinem Bein, sollte ber wol geglaubt haben, daß Gott dem Menschen einen natürlichen Abscheu für einer Che mit ber, die ein Theil unfers Fleisches ift (wie er die nachsten Verwandten in den Ebegesehen nennet), anerschaffen habe? Sollte er, wenn er fein Gefez auf einen folchen naturlichen Abscheu grunden wollte, nicht Bedenken getragen haben, Den:

(*) Siche den 28ften §.

wird verworfen. Rap. 5. S. 44.

venselbigen Gedanken zu Benennung der verbotenen Ehen anzuwenden, damit Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva zu erkennen giebt? Sind überdem ben jemanden die natürlichen vom Schöpfer eingepflanzten Triebe noch in ihrer völligen Kraft und Lebhaftig= keit gewesen, so waren sie es ben dem ersten Menschen, als sie noch nicht durch den Sündenfall, auch nicht durch Ueberlegung oder Gewohnheit im geringsten ge= ändert oder geschwächet waren, und wenn der eben eine desto grössere Zuneigung zur Eva hatte, weil sie Fleisch von seinem Fleisch, und von ihm genommen war, (*), so muß nie eine natürliche Abneigung von der vorge= gebenen Art dem Menschen anerschaften seyn.

Sollte ferner der Moses, der in seiner Geschichte es stets als etwas erwünschtes, und den frommen Ele tern angenehmes beschreibt, wenn die Kinder so nahe, als möglich war, in einander heyratheten; der Moses, der die Ehen zwischen Geschwisterkindern vorzüglich zu billigen scheint, der unter einem Volk lebte, in welchem die Heyrathen mit ganz Fremden etwas verhaßt waren, wol geglaubt haben, daß uns wider die She mit des Vaters Schwester ein natürlicher Schauder angeboren sen, der aber sogleich aufhöre, ja sich fast in das Gegene theil verwandle, so bald man für des Vaters Schweister, des Vaters Schwester Tochter sehe?

224

S. 45.

(*) Nichts kann stärker den wunderlichen Gedanken des Juden Philo widerlegen, als diese Geschichte, wenn er in seinem Buch von den besondern Gesetzen (S. 303. des ersten Theils der Mangenischen Ausgabe), die Ehe zwischen Zwillingsgeschwistern deshalb für schändlich ausgiebt, weil die Natur sie in Mutterleibe abgesondert habe, daher es eine widersprechende Verbindung («epovia «viepvorros) sen, sie durch die Ehe wieder zu verbinden. Nicht die Natur, sondern Gott selbst, hatte die Eva im eigentlichsten Verstande von Adam abgesondert; und eben der Gott verband sie mit ihm durch die Ehe.

S. 45.

Was das sey, so einige für eine natürliche 21b: neigung von den nahen Seyrathen an: sehen?

Falls aber doch ein und anderer, wider die allges meine Stimme ganzer Völker, ben sich einen natürlichen Abscheu für den nahen Henrathen zu fühlen meinte: so wird ihm vielleicht ein Dienst geschehen, wenn ihm entdekt wird, was es sen, das er für einen natürlichen Trieb ansiehet. Ich finde dreyerley ben den Menschen, das einige für den angegebenen natürlichen Absscheu anz sehen könnten, ob es gleich nichts weniger ist : ein jeder, der sich dessen bewußt zu seyn vorgiebt, überlege, ob sein natürlicher Trieb eins, oder das andere, oder alles zusammen sey, was ich ansühren werde.

1) Ein Theil der uns verbotenen Frauenspersonen ift entweder gemeiniglich, oder wohl nothwendig, weit alter, als die Mannsperson. Meistentheils hat des Baters und ber Mutter Schwester vor ihrem Schwes fter : oder Brudersohn fo viel an Jahren zum vor: aus, daß es fast ein Wunder mare, wenn er fich in fie verlieben follte : falls fich nun felten eine eheliche Juneigung ju des Baters ober Mutter Schwester findet, fo ift folches nicht einem besondern natürlichen Abscheu für der naben Berwandtschaft zuzuschreiben, fondern ber Ungleichheit an Jahren. Es ift eben fo wenig zu bewundern, als, daß ein ganz Fremder, der 30 Jahre alt ift, fich eine Braut von 18, und nicht eine von 50 Jahren aussucht. Noch weniger wird es mich wundern, daß der Gohn eher eine fremde von feinen Jahren, als feine Mutter lieb gewinnet, und ohne einzigen horrorem naturalem der Bluts schande anzunehmen, wurde ich mich doch fehr wuns bern, wenn er gegen feine Mutter eben die Urt der Liebe

Liebe empfände, als gegen ein Frauenzimmer, das 10 Jahr junger ist wie er.

Eben dieses läßt sich auch meistentheils auf die Fälle umkehren, wo die Frauensperson die Manns: person als ihren Vater ansehen könnte, ob es gleich alsdenn eine unweit schwächere Wirkung hervorbringet, sonderlich wenn die Mannsperson ein frisches und grünendes Alter hat. Wenn des Vaters Bruder 80, und die Bruderstochter 18 Jahre alt ist, und die leztere mehr Ehrfurcht als Juneigung gegen den erstern hat; so kann man das nicht einen natürlichen Abscheu für der Verwandtschaft nennen, sondern es würde sich auch sinden, wenn beide Personen gar nicht mit einander verwandt wären; hingegen wird es zwischen den Verwandten wegfallen, wenn beider Jahre nicht so weit von einander entfernt sind.

- 2) Die Liebe erfordert eine gewisse Vertraulichkeit, und der Mangel derselben stehet ihr am meisten entgegen. Wenn nun der Sohn, der ben seiner Mutter durch die Erziehung stets zur Ehrfurcht gewöhnt ist, und dessen Ausschweisungen oder Freude sie von Jugend an gemeiniglich durch Erinnerungen und Verweise unterbrochen hat, gegen sie so leicht keine unzüchtigen Gedanken empfindet; so gebraucht es keinen besondern natürlichen Trieb, dieses zu erklären, sondern der Grund liegt in der Erziehung. Wenn ihm gleichfalls gegen andere, die ihm an Mutterstelle gewesen sind, so viel Ehrfurcht eingepräget ist, daß er an eine She mit ihnen weniger gedenken wird, so ist es wiederum ein Trieb, der von der Erziehung herrühret. Die meisten werden eben das auch gegen sehr vornehme Personen empfinden, wenn sie gleich nicht mit ihnen verwandt sind.
 - 3) Ich will auch gern eingestehen, daß der Falle nur wenige sind, da Geschwister, ben denen die vorigen

Ur:

202 Verbindung des menschl. Geschlechts'

Urfachen wegfallen, eine verliebte Juneigung gegen einander faffen. Allein nicht zu gedenken, daß ihnen dergleichen fruh als eine febr groffe Gunde vorge= stellet, und Diefe gefährliche Meigung eben durch Die Ebegefeße vermieden wird, und vermieden werden foll: so entdecket ihnen der tägliche Umgang so viele Fehler an einander, und fie werden einander baben so gewohnt, daß die eigentlich sogenannte Liebe nicht leicht entstehen tann. Der Mangel derfelben ift nicht einem natürlichen Abscheu, fondern eber einer Gleichgultigkeit zuzuschreiben; und aus diefer Gleich= gultigkeit, fo fich zwischen Perfonen beiderlen Be= fchlechts nach einer langen und vertrauten Befannts schaft findet, ift noch eben so wenig zu schliessen, daß sie sich nicht henrathen durfen; als man es fur einen angebornen Trieb und Stimme ber Matur halten darf, wenn Chemanner gegen ihre rechtmaßi= gen Frauen faltfinnig, und gegen alles neue, fo ibre Wolluft erwecket, febr empfindlich find. Fiele alles Diefes weg, fo wurden Geschwifter gegen einander eben die Triebe empfinden tonnen, fo fie gegen fremde Personen des andern Geschlechts fuhlen: und ich habe noch niemanden gehort, der die Ge= schichte in des hrn. Prof. Gellerts Schwedischen Grafin für unwahrscheinlich gehalten bat, wenn Bruder und Schwester, die es nicht wiffen, daß fie Bruder und Schwester find, eine febr zartlich verliebte Zuneigung gegen einander fublen.

Ich glaube daher, daß das blos eine Folge des allzu verschiedenen Alters, der Erziehung, oder des langen und täglichen Umganges sey, was einige aus Uebereiz lung einen natürlichen Abscheu für den nahen Hey: rathen genannt haben.

S. 46.

5. 46.

Der Zwek ist auch nicht gewesen, das menschliche Geschlecht zu zwingen, daß es durch Zeyrathen mit Fremden Eine Samilio werde.

Auf den vorgegebenen natürlichen Abscheu mag die von einigen vermuthete Ursache dieser Gesete folgen: Gott habe durch das Verbot der nahen Zey= rathen das menschliche Geschlecht zwingen wollen, in neue Freundschaften zu heyrathen, und dadurch gleichsam Eine große Samilie zu werden, da es sonst nur Khepaare, die vorhim verwandt waren, gesehen haben würde.

Wäre dieses die wahre Ursache der Ehegeseke, so würden sie uns und alle solche Völker, ben denen der Umgang auch mit fremden Frauenzimmer erlaubt ist, gewiß nicht angehen, weil sie ben uns höchst unnöthig wären. Denn wo einer, der henrathen will, mit so vielen unverhenratheten Frauenspersonen ungehindert Umgang haben kann, wird es sich ben der weit grössern Menge von fremden nur selten zutragen, daß die, so ihm am besten gefällt, eben in seiner Familie ist: nicht zu ge= denken, daß die allzu lange Bekanntschaft ihn gegen seine Verwandten gleichgültiger machen, und ihm ihre Fehler entdecken wird. Ob wir gleich kein Verbot haben, daß sich nicht die Blutsfreunde vom 4ten Grad ungehinbert henrathen dürsten, so pflegen doch nur die wenigsten und seltensten Ehen ben uns von dieser Art zu sen.

Doch dies kann nimmermehr der Endzwek Mosis gewesen sein. Denn wenn blos durch die Schegesethe håtte vermieden werden sollen, daß nicht jede Familie so sehr genau zusammenhängen, und sich gleichsam zu einer kleinen Republik machen möchte, der alles gleich auss ländisch wäre, was nicht von Einem Ur: Elter: Vater abstammte, so würde man sie für einen guten politischen Handgrif, nicht aber für ewige Sähe des Sittenrechts halten

203

204 Physikalische Schädlichkeit

halten konnen. Ihre Uebertretung vor Mofis Zeit und ben den Kananitern, wurde nie den Damen eines Greuels, und nie die Austreibung der Kananiter aus ihrem Lande verdienet haben. Auch fteben die fonft bekannten 216= fichten Mofis und feiner Gefete Diefer vorgegebenen 216: ficht gerade entgegen. Er verbot die Chen der Ifraeliten mit einigen fremden Bolkern ganglich : er gebot in einis gen Fallen, in feinen eigenen Stamm zu beprathen : nach dem Ausspruch feiner Geschichte find die henrathen die lobenswürdigsten, die zwischen Geschwisterkinder vollzo: gen werden: fein Bolt war in Stamme, und jeder Stamm in groffere und fleinere Familien eingetheilt, deren jedwede ihr Oberhaupt hatte, und eine fleine Res publik war, fast fo wie Tacitus die alten Deutschen bes fcreibt: follte diefer Gefezgeber wohl gefucht haben, feine Unterthanen ju zwingen, baß fie auffer der Verwand: schaft, ja auffer ihrem Bolte beprathen, und badurch das ganze menschliche Geschlecht zu Einer Familie zu machen suchen mochten ?

S. 47.

Buffons und Zutchesons Vermuthung, daß die von nahen Verwandten gezeugten Kinder physikalisch abarten.

Ich muß hier einen sonderbaren Gedanken einrücken, den zwey vorzügliche Schriftsteller, ein Kenner der Natur, und ein Sittenlehrer, kürzlich geäussert haben, ohne daß ich weiß, ob ihn der eine von dem andern genommen hat: und der, so sonderbar es auch anfangs meinen kesern klingen möchte, darauf hinausläuft : daß, wie die Pferde besser und schöner fallen, wenn man Racen von zwen verschiedenen, und am liebsten von ganz entlegenen Himmelsstrichen vermischet, und nach und nach schlechter werden, wenn Bescheeler und Stute nahe verwandt sind, die Menschen auch vielleicht abarten stöchten, wenn sie von allzu nahen verwandten Personen

ihr

naher Ehen bestritten. R. s. S. 47. 205.

ibr Geschlecht berleiten. Der Maturkundiger, Buffon, schreibt in feiner allgemeinen Siftorie der Matur (*), nachdem er dies von den Pferden bemerkt hatte: in die Menschen haben der Simmelsstrich und die Mahrung zwar keinen so großen Kinfluß, als in die Thiere. — — Indessen ift zu glauben, daß die Menschen vor diesem durch eine Erfahrung, des ren Indenken endlich aus dem Gedächtniß verloschen ist, das Uebel erkannt haben, welches aus der Vereinigung der Menschen, die aus Einem Geblute entsprungen sind, entstanden ift: weil es auch bey den am wenigsten gesittes ten Mationen dem Bruder selten erlaubt gewes fen, feine Schwester zu heyrathen. Diese Ge= wohnheit, welche uns ein gottliches Gesezist, und welche man bey den andern Dolfern unter die politischen Ubsichten gerechnet, ist vielleicht auf die Beobachtung gegründet worden. Die Politik ist nicht so allgemein und uneinges schränkt (**), wofern die Physik keinen Untheil daran hat. Illein wenn die Menschen einmal durch die Erfahrung erkannt haben, daß sie allemal ausgeartet, so werden sie die Verhey: rathung in fremde Samilien als ein Gesez der Matur beobachtet haben, und alle miteinander eins geworden seyn, die Verheyrathung unter ihren Rindern nicht zu dulden. Und es laßt fich in der That aus der Nehnlichkeit vermuthen, daß die Menschen in den meisten Simmelsstris chen nach einer gewiffen Ungahl von Sortpflans zungen, wie die Thiere, ausarten würden.

Der andere Schriftsteller ist Sutcheson, der in seis nem System of moral Philosophy B. III. Kap. 1. S. 10.

(*) Im zten Theil des zweiten Bandes, S. 104. der Hallerischen Ausgabe.

(**) Der Naturtundiger vergißt die Geschichte, die uns fagt, das diese Gesetze nicht so allgemein gewesen sind. J. 10. sich so ausdrukt, wenn er von dem Verbot der nahen Shen redet: es mögen noch andere uns uns bekannte, oder doch nicht hinlänglich bemerks te Ursachen in der Matur seyn. Dielleicht ist eine Vermischung mehrerer Samilien eben so nöthig, eine Abartung des menschlichen Geschlechts zu verhüten, als einige glauben, daß bey den Thieren eine auswärtige Art mit der eins heimischen gemischt werden musse, wenn diese sich nicht verunedlen sollen.

Der Gedanke ist dreist und sinnreich, und einer Uns tersuchung würdig. Wenn er wahrscheinlich befunden würde, so würden ihn die am besten gebrauchen können, welche die Sündlichkeit naher Ehen auf einen natürlis chen Abscheu, oder auf ein allgemeines positives Gesez Gottes, so uns vor Schaden, den wir nicht kannten, gewarnt hätte, gründen wollen.

Damit meine Leser ihn volliger verstehen, und ben Beurtheilung desselben Regeln der Pferdezucht, die ganz von einander verschieden sind, und die doch Buffon und Hutcheson mit einander vermengen, gehörig absondern mögen, finde ich mich genöthiget, einiges von der Pferdezucht, so gut ich es von den besten Kennern gehört habe, zu erzählen.

Man sucht ben der Pferdezucht die besten Pferde aus, um eine edle Race zu bekommen : denn wenn man jedes mittelmäßige oder schlechte Pferd zur Zucht nähme, so würde die Race sich verunedlen. Und da versteht sich von selbst, daß man nicht die nächsten Pferde immer zu: sammenlassen soll, denn diese werden nicht immer die bez sten und edelsten seyn, sondern man muß Stute und Hengst unter mehreren aussuchen. Allein dies kann gar nicht zu unserer Sache gehören : denn da jeder Mensch ein natürliches Recht zum Shestande hat, so wird man das den mittelmäßig: oder schlecht gebornen nicht nehz men, und blos die stärksten und gesundesten unter den Menschen zur Fortpflanzung des Geschlechts aussuchen wollen.

naher Ehen bestritten. R. s. g. 47. 207

wollen. Indeffen ift dies, ba man schlechte und gemeis ne Pferde zusammenlaßt, eigentlich ber einzige Rall, in welchem fich die Race verunedelt, und gute Pferde aus Einem himmelsftrich verunedlen fie nicht, fondern mas chen fie nur nicht edler als fie war. 3um zweiten laßt man, um die Race von Pferden zu veredlen, Pferde aus ganz verschiedenen Simmelsgegenden zufammen, in Der Abficht, daß fie neue Tugenden zufammenbringen follen : 3. Er. bas jesige deutsche Pferd ift groß und ftart, fo wie man es zu schwerer Arbeit, und vornemlich ben Der Kavallerie zum Einbrechen nothig hat: allein es hat nicht die Feinigk eit, oder Leichtigkeit der fudlichen Pferde, Die hingegen fleiner, und zur Kavallerie nicht fo brauch= bar find. Will man es nun veredlen, fo nimmt man, wenn es eigentlich um Schönheit und Pracht zu thun ift, spanische, oder wenn man ihm die großefte Ge= schwindigkeit geben will, arabische Bescheeler : und die englischen Wettläufer pflegen von englischer und arabis fcher Race gezogen zu werden, ba benn durch die Ber= bindung der englischen Große, und des daber entstehen= ben weiten Schrittes mit ber arabischen Leichtigkeit und Feuer, Die Geschwindigkeit noch zunimmt. Auch bievon fann man feine Unwendung auf unfere Chegefebe machen : denn man verlangt ja nicht zu beweisen, daß fremde Bolker fich vermischen, und unfere Schönen fich einen Mohren, oder die Mannspersonen Circafierinnen aus: suchen sollen. Ganz ungemischte Bolker, z. Er. die alten Deutschen, find wegen ihrer vorzüglichen Leibess große, Starte und Tapferkeit von andern gemischteren geruhmet worden, und haben feit der Bermischung mit andern Bolkern ihre Leibesgröße verloren.

Jum dritten habe ich von dem hiesigen Universitäts: Stallmeister, Herrn Aprer, folgende in großen Stutes renen gemachte Erfahrung, die er felbst gesehen, zuver: laßig gehört: man hat die Pferde, die von einerley Hengst und Stute gefallen, und selbst edel und schön waren, zusammengelassen, allein daraus ist eine, zwar nicht

uned:

unedlere, aber kleinere Race, und von feinern Knochen entstanden. Hat man die wieder zusammengelassen, so ward die dritte Race noch kleiner, und feiner an Knochen, fast wie die kleinen Delandischen und Nordschotti= schen Pferde, behielt aber sonst die guten Eigenschaften und Schönheiten der Vorfahren, ohne sich zu verunedlen. Sie wird blos zu zierlich und klein zum Gebrauch.

Sollte nun hieraus irgend ein Schluß auf die Mens schen gemacht werden, so wurde er nicht auf andere Abs artungen des menschlichen Geschlechts, nicht auf Miss geburten, oder Gebrechliche, sondern darauf gehen, daß die Kinder kleiner werden, und an ihrer Natur verlieren mochten, die von allzunahen Verwandten erzeuget sind.

Daß die Erfahrung biemit nicht übereinstimmet, und es blos ein Schluß vom Pferde auf den Menschen ift (ben ich in der Logif dem a baculo ad pluviam faum vorziehen tann), find felbft Buffon und Sutchefon eingeständig. Entfernte Geschlechter, von benen wir weder mundliche noch fchriftliche Dachrichten haben, follen bedenkliche Erfahrungen gehabt, und deshalb diefe Eben ihren Rindern verboten haben. Gange Bolfer, welche die allernachften Ghen duldeten, Perfer, Egyptier, Phonicier, Lacedamonier, Uthenienfer, haben boch bie Beschichte mit keiner hieber geborigen Erfahrung berei: chert : ja bie Perfianer ftunden fogar in bem 2Babn, daß Die Che des Sohns mit ber Mutter Kinder von gang vorzüglichen Gaben, und ben denen die Race veredelt würde (euysweorregous), erwarten lieffe, baber die Bor: nehmften diefe Che liebten, um Gobne zu erzeugen, bie zur Regierung tuchtig waren (*). Wenn bisweilen durch einen Unglutsfall, ber auch ben den entfernteften Seprathen vortommen tann, Eltern, die in die nabe Verwandtschaft gebenrathet haben, frankliche oder ges brechliche Kinder haben, fo wird man bas hoffentlich fur feine

^(*) PHILO de legibus specialibus, T. II. der Mangenischen Ausgabe, S. 301.

naher Ehen bestritten. R. 5. S. 47. 209

keine zu diesem Saz gehörige Erfahrung ansehen. Dennt nicht zu gedenken, daß, wenn dies eine natürliche Folge ihrer nahen Verbindung wäre, alsdenn Egypten, Phónizien, Griechenland und Persien, mit gleichen Gebrechlichen hätten mussen überschwemmet senn, wovon wir, sonderlich in Absicht auf Griechenland, das Gegentheil aus der Geschichte wissen: so zeuget ja die Erfahrung ben Pferden nicht von Gebrechlichkeiten, nicht von Abartungen jeder Art, sondern blos von Verminderung der Leibesgröße.

Um die Frage so wenig als möglich auf blosses Råsonnement, und so viel als irgend geschehen kann, auf wirkliche Erfahrungen ankommen zu lassen, wünschte ich freilich, daß man aus der jetzigen Zeit von solchen Volkern, die nahe Shen erlauben, Nachricht hätte, ob solche Shen einen Einfluß in die Art der Kinder hätten. Und eben, da ich diesen Wunsch thue, bemühe ich mich durch eine Nächfrage in Amerika ihn zu erfüllen. Ich weiß nicht, ob ich die Antwort so früh erhalten werde, daß ich sie in einer Anmerkung benfügen kann. Indeß ist doch so viel auch ohne Nachfrage schon wohl aus der neuesten Geschichte gewiß, daß die Nordamerikaner, ben denen die Henrath der Geschwister erlaubt ist, weder der Leibesstärke und Größe nach, noch auch wegen ihrer Gemuthskräfte, abgeartete Menschen zu seyn scheinen.

Die Bibel giebt uns wenigstens gar keinen Anlaß, ben den nahen Ehen, und selbst ben der Blutschande, eine Abartung des Geschlechts, oder eine Verminderung der Leibesgröße, zu befürchten. Nach ihr hat Gott das menschliche Geschlecht dergestalt von Einem gemeinschafte lichen Stammvater entspringen lassen, daß es zuerst durch lauter Ehen zwischen Brüdern und Schwestern fortgez pflanzt werden mußte: und nach der Sündstluth war wez nigstens das erste Geschlecht der Sohne zu lauter Ehen mit ihren Cousinen gezwungen. Wird Gott den dop: pelten Anfang des menschlichen Geschlechts recht mit Bedacht so veranstaltet haben, daß es sich gleich ben der Kertes. Duelle

Respectus parentelae

Quelle verunedien mußte? Mofes liebt die Che zwischen Geschwisterkindern. Falls nabe Verwandte abartende Rinder zeugen, fo verdiente diefe Che, wenn fie auch nicht mehr nothig hatte verboten zu werden, boch feine Gunft. Ifaat war aus der Ebe mit der halbschwefter erzeugt, und aus der Geschichte ber Bibel wird niemand denken, daß er abgeartet war: und ben der wirklichen Blutschande des Lot und Juda entsteht nicht der geringste Berdacht ben dem Lefer, daß die baraus entstandenen Sohne, Moab, Ammon, Serach und Perez, schwas chere Menschen als andere gewesen find. Die Riefen feis ner und ber etwas hobern Beiten, bas ift, bie Leute von ungewöhnlicher Große, findet Mofes unter ben Kana: nitern: und dies find gerade die Bolfer, die er der Blut= schande und allzunahen Seprathen wegen anklaget. Diefe einzige Erfahrung scheint binlånglich zu fenn, ben ganzen Rebel zu zerftreuen.

Ueberhaupt aber ist der Schluß vom Pferde auf den Menschen, ich will nicht sagen, nicht logikalisch, denn das giebt Buffon und Hutcheson ohne Zweisel zu, son: dern auch selbst zur Konjektur zu entfernt und gewaget. Denn der Mensch, als Thier betrachtet, gehört gar nicht mit dem Pferde in Eine Klasse. Wäre doch noch ben den Affen eine solche Erfahrung gemacht, so würde man wenigstens fragen können, ob sie ben den Menschen eintreffe?

S. 48.

Sehr viele suchen den Grund der Khegesetze in dem respectu parentelae.

Nunmehr komme ich auf die wahrscheinlichste Ursache dieser Gesehe, welche auch die größeste Anzahl von Vertheidigern findet, der ich aber doch nicht schlechter= dings bezofstichten kann. Ich menne die Ehrerbietung, die man seinen Eltern, oder denen, so uns an Eltern Stelle sind, schuldig ist, und die man gemeiniglich respectum

210

spectum parentelae nennet. Diese Schrerbietung soll dadurch verlezt werden, wenn ein Sohn seine Mutter, oder ein Vetter seines Vaters Schwester henrathet: denn da er nach der Verwandtschaft vor ihr hätte Ehrerbie: tung haben sollen, so muß sie sie nunmehr vor ihm ha: ben, und ihm als ihrem Manne nach dem gottlichen Vefehl unterworfen senn.

Ich will nicht leugnen, daß diefes in dem Romischen Gefete die Urfache des Verbots gewesen, oder wenig= ftens allbereits von uralten Rechtslehrern bafur angeges ben ift, wenn gleich der alte Abscheu der Romer fur der naben Verwandtschaft, der auch Geschwisterkindern die Che verbot, eine andere Quelle hatte: und ba Mofis Gesehe barinn mit den Romischen viel Uehnlichkeit ba= ben, daß sie fehr für die Rechte der Eltern forgen, fo würde ich desto geneigter senn, ben Mose auf eben die Urfache des Verbots zu denken, wenn nur nicht allzu wichtige Grunde entgegen ftunden. Da aber diefes ift, da ferner die romischen Gitten mit Mosis Ebeverboten feine Verwandtschaft und gemeinschaftliche Quelle haben, und felbst ben ihnen dieses mehr eine Urfache gewesen ift, welche die Juriften aus ihrer stoischen Philosophie zu einem uralten Herkommen erfunden haben, als die wahre Urfache des alten Herkommens felbst: fo werde ich geno: thiget, den respectum parentelae nicht für die Ursache ber verbotenen Chen zu halten.

An der unparthenischen Untersuchung dieser vorgeges benen Ursache ist uns desto mehr gelegen, weil die Frage, ob in den Ehegesehen Moss die Grade zu zählen sind, mit davon abhänget. Denn wenn Moses die Shen wes gen des respectus parentelae verboten hat, so werde ich von der verbotenen She mit des Vaters Schwester nicht auf die She mit des Bruders Tochter schliessen durs fen, weil diese leztere ihrer Geburt wegen nicht in einer solchen Verhältniß mit der Mannsperson stehet, welche ihre Unterwersung unter die Mannsperson unziemlich macht.

22

211

Réspectus parentelae

Ich werde erst meine Zweifel gegen den respectum parentelae anführen, nachher aber zeigen, es sen doch sehr wahrscheinlich, daß auf diese Ursache ben dem Verbot gewisser Henrathen gesehen sen, die vorhin in der Familie Abrahams für erlaubt geachtet wurden, ohne sehr gewöhnlich zu senn. Es kommt mir vor, daß durch dieses leztere die gelinde Parthen fast alles wieder gewinnet, was sie durch das erste zu verlieren schien. Nur wird sie es alsdenn gleichsam fren von gewissen wichtigen Einwendungen und Ansprüchen besten: und vielleicht ist auch der Hebräische respectus parentelae, auf den Moses gesehen haben kann, von etwas anderer Art als der Römische.

S. 49.

Diese Ursache der Ehegesetze wird verworfen, 1) weil der blosse respectus parentelae die Zeyrathen noch nicht sündlich machen wür= de, indem sich der Theil seines Rechts be= giebt, der sonst an Vater= oder Mutter. Stelle wäre.

Es ift offenbar, daß Mofes die nahen Henrathen, wenigstens Diejenigen, um welcher willen Die Kananiter von Gott gestraft und ausgetrieben werden, nicht blos für eine Beleidigung des Wohlftandes, fondern auch unabhangig von feinem Gefez fur Gunden halt, und fie beswegen verbietet. Wie es aber um des respectus parentelae willen fündlich fenn konne, eine Frauensperson ju benrathen, Die vorhin der Verwandtschaft wegen Ehrer: bietung von uns verdiente, tann ich nicht faffen. Gie hebt ja felbst meine vorige Pflicht durch den Vertrag auf, burch welchen fie in den Cheftand tritt, und es geschiehet ibr nicht unrecht, weil fie es felbst will, daß die vorige Pflicht aufhöre: wiewohl es auch nicht schlechterdings. unmöglich ware, daß, dem Eheftande unbeschadet, in allen Dingen, die nicht eigentlich den Sheftand und die Erzie:

Erziehung der Kinder betreffen, Die vorige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit bliebe. Ich menne zum wenigsten nicht, daß unsere Sittenlehrer es für eine Uebertretung des gottlichen Gebots, fo die Frau dem Manne unter: würfig macht, ansehen, wenn eine regierende Konigin einen Gemahl aus ihren Unterthanen nimmt, der den: noch Unterthan bleibet, oder einen Fremden, der fein regierender herr ift, und in ihrem Lande auch wohl durch Unnehmung der vornehmften Staatsbedienungen ein Unterthan wird: und als Unterthan ift er ihr doch in manchen Studen noch mehr unterwürfig, als ein erwach: fener Gobn feinem Bater. 3ch fann mich bier nicht Darauf einlaffen, den gottlichen Ausspruch, dein Wille foll beinem Manne unterworfen fenn, und er foll dein Berr fenn, naber zu erlautern und zu zeigen, wie wenig er diefer henrath der Konigin mit ihrem Unterthanen widerspreche : ich verspare es in eine Abhandlung uber die Sittenlehre der Vernunft und der beil, Schrift von der Ebe.

Andere drucken eben den Zweifel fo aus: es ent= stehe durch eine folche Ehe ein Widerspruch der Pflichten, indem die Pflichten der Verwandt: schaft von der Mannsperson Unterwerfung, die Pflichten des Ehestandes aber Serrschaft von ihr foderten. Allein wem ist unbekannt, daß im menschlichen Leben beständig Widersprüche der Pflichten eintreten ? Die Sittenlehrer erkennen fie gar wohl, und schreiben uns Regeln vor, baran wir die Pflicht erten: nen muffen, die jedesmal bas Uebergewicht haben foll : fie befehlen aber gar nicht, ben Stand zu vermeiden, in bem Widerspruche der Pflichten, denen wir boch nie gang entgeben werden, entstehen muffen. Man wurde fonst nicht Soldat werden durfen, denn wie oft entstehet ein Widerspruch der Pflicht der Barmberzigkeit, oder gar des Gebots, du follft nicht todten, mit der Pflicht der Bertheidigung des Baterlandes auch durch die allerhar: teften Mittel ? nicht Richter, ben dem Strafgerechtigkeit

23

und

und Barmherzigkeit gleichfalls in einem Streit find, der fich zulezt freundschaftlich endiget.

Wer wird es dem Sohn zur Gunde machen, ein obrigkeitliches Umt anzunehmen, badurch fein Bater unter ihm stehet? Joseph fuhrte selbst ein folches in Egypten, dadurch der respectus parentelae ungemein geandert ward (*): allein niemand fagt, Joseph war ein gottlofer Mann, und handelte wider bas Gefez ber Natur, daß er feinen Bater nach Egypten einlud, wo Diefer ihm unterthänig werden mußte: man lobt vielmehr. hierinn feine Liebe zu feinem Bater, und es ift genug, daß er feinem Bater fo viel Ehrerbietung erwieß, als feinem Stande unbeschadet geschehen tonnte. In 20able reichen kann dies noch weiter geben, der Gohn kann Konig werden, und über feinen Bater die fürchterlichen Rechte bekommen, die Brutus gegen feine Sohne übete ; allein ift es deshalb Sunde, daß ein Sohn, der noch Eltern hat, Konig wird? hat nicht Gott felbft den Saul zum Könige falben laffen, ba fein Bater Ris noch lebte? und wie febr wahrscheinlich ift es, daß die Eltern Davids es noch erlebt haben, daß ihr Sohn den Judischen Thron bestieg? Wenn man hier nichts fündliches findet, warum denkt man nicht auch ben den Eben auf gleiche Weise, bey welchen noch dazu die Gin: ftimmung des Theils, welcher dem andern unterworfen wird, vorhergehet, und alles Beleidigende wegnimmt?

Man sagt: die Verhältniß zwischen Mutter und Sohn sey natürlich, und könne deswegen durch keinen Vertrag aufgehoben oder abgeändert werden, die Mutter habe kein Recht, sich ihrer Rechte zu begeben. Allein ich wiederhole nur mein voriges Beyspiel, und frage, ob der Vater kein Recht hat, ein Unterthan seines Sohnes zu werden? ob Jakob kein Recht hatte, in das kand zu kommen, in welchem niemand ohne Josephs Willen

(*) 1 9. Mof. 38, 9. 10.

wird untersücht. Rap. 5. S. 49. _ 215

Willen seine Zand oder Suß regen follte (*)? ob Kis und Isai Sunde thaten, wenn sie ihren Sohn für Konig erkannten, und ob sie kein Recht hatten, sich ihrer Macht über ihn zu begeben? Doch ich menne, es werden täglich die natürlichen Verhaltniffe der Mens schen durch Verträge geandert. Gind nicht von Matur alle Menschen gleich? sind sie nicht alle in ihrer Frens beit? und konnen fie nicht durch Verträge Diefer Gleich: heit und Frenheit entsagen ? können fie nicht Untertha: nen, ja sogar leibeigene Knechte werden, wenn es ihr guter Wille ift, und sie sonft Bortheile daben finden? Ich dachte aber doch, die Frenheit ware noch ein grofferes Gut, und natürlicheres Recht, als die Herrschaft über einen Sohn : und ich für mein Theil wurde weit lieber mich des Rechts, meinem Sohn befehlen zu dur: fen, begeben, als die Frenheit verlieren und ein Sklave werden. Noch ein anderes Benspiel: die natürliche Obrigkeit würde in jedweder Familie der Vater fenn, und so natürlich der respectus parentelae ist, eben so naturlich ift diefe obrigkeitliche Gewalt des Baters über ben Sohn, die fich im naturlichen Juftande der Men: schen außern, und ein Stut der vaterlichen Gewalt fenn wurde. Allein diesen Theil ihrer Gewalt haben die Eltern in Republiken der Obrigkeit übertragen, und sich selbst deffen begeben. Dies ist noch viel bedenklis cher, weil ein dritter, nemlich ihre Kinder, dadurch in schlimmere Umstande gerathen kann, wenn die Gewalt in die Hande eines Nero fallen follte. Können fie das ohne Sunde thun, so wurde es auch noch keine Ver: fündigung gegen das vierte Gebot fenn, wenn die Mutter ihren Sohn henrathete. Ich bitte, mir diese Worte nicht zu verdrehen : ich behaupte nicht, daß diese Ebe ohne Gunde vollzogen werden tonne, fondern nur, daß die Ursache ihrer Gundlichkeit nicht aus dem vierten Bebot berzuteiten fen. S. 50. 24

(*) 1 3. Mof. 41, 44.

S. 50.

2) Weil er noch mehr bey einigen einzelnen Sällen wegfällt, sonderlich bey der Stief= mutter, unter welchem Mamen auch die mit begriffen wird, die wir des Paters Concubine nennen würden.

Wenn wir die übrigen Falle, auffer der henrath mit der leiblichen Mutter, betrachten, fo finden fich noch gröffere Schwierigkeiten, ihre unleugbare Sundlichkeit aus dem vierten Gebot berzuleiten. Mit der Stief: mutter fteben wir nicht in ber natürlichen Berhaltniß, als mit der rechten Mutter : es wurde also das bier nicht einmal angewandt werden können, was man von ber Unveranderlichkeit einer natürlichen Berhaltniß fagte. Ben den Hebraern, denen doch Mofes diefe Gefeke zunachst gegeben hat, machte Die Bielweiberen, welche felten ohne Streit der Mutter von verschiedenen Rin: bern, und noch feltener ohne Saß derfelben unter ein= ander, abgeben konnte, daß auch ben Lebzeiten des 23a= ters der respectus parentelae und die Ehrerbietung gegen die Stiefmutter um ein groffes fo weit nicht gieng, als ben uns. Die Hebraer nennen sie ordentlich nicht einmal Mutter, sondern nur, des Daters Frau: und felbst in den Chegesehen trägt fie beidemal diefen Mamen, mit dem Zusaz, es ist deines Daters Bloffe, nicht aber, wie es ben ber rechten Mutter bieß, fie ist deine Mutter, darum follst du ihre Blosse nicht aufdecken; so ungewöhnlich war es, des Ba= ters Frau, Mutter zu nennen. Man nehme dazu, daß die Stiefmutter eine leibeigene Sklavin fenn konnte, Die in dem hause des Baters weit weniger geachtet war, als der Sohn der Freyen; man denke nur, um fich dieses faßlicher zu machen, an Isaac, und an deffen Stiefmutter, die Hagar, welche Abraham endlich aus feinem hause trieb : fo wird man aufhoren, das Ber= bot der Che mit der Stiefmutter, fo wie es Mofes ges geben

wird untersucht. Rap. s. S. so. 217

geben hat, aus der kindlichen Ehrfurcht gegen die Stiefmutter berguleiten. Will man noch einen Schritt weiter geben, fo frage man, was fur einen Damen wir der Perfon geben wurden, die Dofes mit unter Dem Mamen, Srau deines Daters, begreift, wenn ber Bater in der Bielweiberen lebt ? Der glimpflichere wurde Concubine fenn, den bartern, den ihr vermuth: lich in unfern Landern die rechtmäßige und erste Frau geben wurde, will ich nicht einmal nennen. Ben ben hebraern war zwar durch die burgerlichen Gefete eine zweite, dritte und vierte Frau erlaubt; allein nach den Geboten der Matur, und der unveranderlichen Gittens lehre, bleibt fie das, wofur fie das Chriftenthum aus: giebt (*). Konnte nun wohl das ewige und fich ftets gleiche Sittengesez, welches nur Gine Frau erlaubt, und die übrigen vor Ehebrecherinnen halten muß, dem Sohn der rechtmäßigen Frau eine kindliche, und durch feinen Vertrag jemals abzuandernde Ehrfurcht gegen eine Frauensperson befehlen, weil fie mit feinem Bater in einem beständigen Chebruch gelebet hatte ? Und boch giebt Mofes die Che mit der Stiefmutter fur eine Sunde, nicht wider fein burgerliches Gefez, fondern wider das Gittengesez, aus, das alle Bolfer verbindet ? Könnte er das thun, wenn blos die Ehrerbietung gegen Die Stiefmutter Dadurch verlehet wurde? Wenn diefer Zweifel bisher, fo viel ich weiß, niemanden bengefallen ift, fo kommt es daber, daß man stets an eine folche Stiefmutter gedacht hat, als die ift, von welcher das romische oder deutsche Recht redet, nicht aber an diejes Dr

nige,

(*) Ich fete bier zum voraus, daß die Bielweiberen nach dem Raturgesez verboten, und von Christo fur einen Ehebruch erklart fen, welches Premontval in feiner Mos nogamie fo deutlich gezeiget hat, daß ich mich zuver= sichtlich auf seine Arbeit beziehen kann. Wer nicht die Beit hat, fein Buch felbft durchzulefen, den verweife ich auf den Auszug deffelben im fechsten Fasciculo der Relationum de libris novis.

Respectus parentelae

nige, die Moses mit unter diesem Namen begreift. Er wird aber noch stärker und deutlicher, wenn man dazu nimmt, daß Amos 2, 7. auch der Benschlaf des Sohns ben der Hure seines Vaters, die er doch wol gewiß nicht nach dem vierten Gebot sur Mutter zu ehren hat, als eine Blutschande angesehen wird.

Ich war querft willens, Die Frage aufzuwerfen, ob wol die kindliche Chrfurcht, und der respectus parentelae, gegen eine Stiefmutter großer fen ? oder gegen einen Vormund, der wirklich Batersftelle, und gegen eine Umme, Die Mutterstelle vertritt, und welche leztere ben den hebraern, wie ben den Allten überhaupt, febr geehret war, weil man fie noch unter den keuschen Frauenspersonen aufsuchte ? und ob wol zu behaupten ftehe, daß die Ebe mit des Vormunds Wittwe, oder mit der Umme, nach dem ewigen Sittenrecht durch einen respectum parentelae gehindert werde? Allein. nachdem ich erinnert habe, was für Perfonen mit unter Den hebraifchen Stiefmuttern begriffen werden, fcheint mir Diefer Bufaz überftuffig, und bennahe eine Entebrung Der Vormunder, und ber ben den Allten fo febr bochs geschäzten Ummen zu fepn. Denn wenn jemals jes mand für Mutter angesehen und geehret ward, fo ift Diefe Ehre den Ummen wiederfahren.

Vielleicht verspare ich diese Vergleichung besser auf die nächste verbotene Heyrath mit des Vaters oder der Mutter Schwester. Wenn wir diese als Freundinnen unserer Eltern ansehen, so verdienen sie deswegen aus Dankbarkeit gegen unsere Eltern von uns Ehrerbietung, welche noch grösser werden muß, wenn sie gar an unser rer Erziehung gearbeitet haben. Allein diese Verhältz niß, die wir gegen sie haben, ist doch nicht natürlich, sondern zufältig. Wie? wenn sie mit unsern Eltern in sterer Feindschaft gelebet hätten? fällt alsdenn nicht die eine Ursache der Ehrerbietung weg? wie, wenn sie ungemein viel jünger wären, als wir? Man sehe doch den Fall, der nichts weniger als unmöglich ist: Titius

ift

218

wird untersucht. Rap. 5. S. 50. 219

ift 30 Jahr alt; sein mutterlicher Großvater ftirbt, und hinterläßt eine Tochter von 10 Jahs ren, die also Titii Mutter Schwester ist: da Titii beide Eltern schon vorhin gestorben sind, fo sezt der Großvater den Titius zum Vormund über seine noch unerzogene Mutter: Schwester: wird jemand sagen, Titius sey diesem Rinde fo viel Ehrfurcht schuldig, daß er nicht mit gutem Gewiffen Vormund werden, und ben ihm Baterstelle vertreten könne? Wird man bas allergeringste unschik: liche darinn finden, wenn er die Vormundschaft über= nimmt? Ich denke, ben diefem Benfpiel ift flar, daß ber respectus parentelae, den wir gegen Bater : und Mutterschwester haben, von gewiffen Debenumständen des Alters abhänget, die gemeiniglich alsdenn fich an: bers befinden, wenn jemand feines Baters oder feiner Mutter Schwester henrathen will. Db ein respectus parentelae von einer andern Urt Diefe Chen den El: tern habe unangenehm machen können, und Mofes sie beswegen untersagt haben mochte, bas wollen wir im 52ften S. feben.

Die übrigen Ehen, ben denen Europäische Sitten: lehrer in dem respectu parentelae Schwürigkeit finden, wenn nemlich die Frau des Mannes Tochter ist, oder doch Tochterstelle gegen ihn hat, und durch die She mit ihm in eine völlige Gleichheit zu treten scheinet, können ben der grossen Unterwerfung der morgenländischen Weiber gegen ihre Männer nicht durch die kindliche Ehrerdietung gehindert worden seyn, die sie der Manns: person schuldig waren. Die Frau war und blieb bey den Hebräern oft eine Leibeigene: sollte nun wohl in einer solchen Nepublik die Tochter darum den Vater nicht haben heprathen dürfen, weil dies den Vater zu sehest zu ihr herunter gesezt hätte? Ben uns macht dee Ehestand eine Gleichheit unter beiden Personen, nicht aber ben denen, welchen Mosses sein Gesez gab.

220 Respectus parentelae wird unterf. R. s. S. si.

S. 51.

Der respectus parentelae läßt sich gar nicht gegen die Ehen unter Geschwistern deuten. Mo= ses aber giebt von allen verbotenen Ehen nur Eine Ursache an, nemlich die nahe Verwandtschaft.

Ben andern henrathen, die boch Mofes ohne 3weis fel als Sunden wider das Sittengesez verbietet, weil fie fchon in der Familie Abrahams für unerlaubt ge= halten wurden, ich menne, ben der Ghe mit der leibli= chen Schwester, ift gar nicht einmal ber Schein vor= handen, als wurde dadurch ein respectus parentelae gefranket. Ben Diefen wurden wir boch eine andere Urfache zu fuchen haben, die blos aus der nahen Bers wandtschaft berzuleiten ift : und wenn wir fie finden (wie sie sich denn allerdings finden wird), fo ift am wahrscheinlichsten, daß eben diese Urfache auch ben den übrigen naben Berwandtschaften vorgewaltet habe. Denn Mofes verfahrt nicht fo, wie der Raifer Juftis nianus im Titel de nuptiis, welcher die verbotenen Eben in zwen Gattungen eintheilet: inter eas personas, quæ parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrabi nuptiæ non possunt: - Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quædam similis observatio, sed non tanta: fondern er fasset alle verbotene Chen, zum wenigsten alle die, welche er schon ben den Kananitern für Greuel anfiehet, unter einen allgemeinen Gaz zufammen: niemand soll sich zu der nahen, die ein Stuff feines Sleisches ift: und sucht alfo ben Grund aller Diefer Verbote in der allzu naben Verwandtichaft. Und in den besondern Mamen verbotener Chen, die ich im 19ten S. erflart habe, ift eben fo wenig eine Spur bes respectus parentelae anzutreffen.

S+ 52+

Ein besond. respectus parentelae. R. 5. S. 52. 221

S. 52.

Ein gewisser besonderer respectus parentelae hat vermuthlich die Ehemit der Eltern Schwe= ster den Eltern verhaßt gemacht: ist aber von etwas anderer Urt, als was wir ge= meiniglich bey dem respectu parentelae ge= denken.

Dem ohngeachtet aber, und obgleich Moses ben den nåchsten Graden der Ehen gar nicht auf einen respectum parentelae gesehen hat, könnte es doch wohl senn, daß ben den Hebräern den Ehen mit des Vaters und der Mutter Schwester, oder Schwiegerin, etwas im Wege gestanden haben möchte, so wir respectum parentelae nennen könnten, ob es gleich von etwas anderer Art ist, als was von den Erklärern des römischen Rechts mit diesem Namen belegt wird, und uns ben Mennung desselben zuerst benfällt.

Der Sohn, welcher henrathen wollte, fonderte fich deshalb nicht von dem haufe feines Baters ab, fonbern er blieb gemeiniglich barinn, wie wir an dem Bens fpiel Ifaacs (*), Edoms (**), und der Sohne Jakobs wahrnehmen können : und dieses war noch nothwendiger nach der Zeit Mosis, ba jeder Ifraelite von feinem eis genthumlichen Ucter leben follte, der aber bem Gohn nicht eher zufiel, als nach des Baters Tode, baber der Sohn dem Bater feine Frau in das haus bringen mußte. Ben diefer fo gar naben Verbindung konnte es den noch lebenden Eltern kaum anders als unange: nehm und empfindlich fenn, wenn der Gohn ihre Schwe: fter henrathete, und eine Perfon, Die wegen der Geburt ihnen gleich war, und die sie auch von deren Kindheit an als Schwester mit sich gleich gesezt hatten, burch Die Ebe ihrem Gohn fo tief unterwürfig gemacht ward. So

(*) 1 B. Mof. 25, 5. 6, (**) 1 B. Mof. 26, 34, 35, 27, 15,

222 Fin besond. respectus parentelae. R. 5. S. 52.

So oft fie diefer bie Soffichkeit erzeigten, die fie wegen der Verwandtschaft und der langen Gewohnheit nicht wohl unterlassen konnten, fo war es nicht anders, als machten sie auch ihren Sohn sich gleich, oder fezten ihn fast über fich. Hier ward alfo nicht die Ehrerbietung gegen des Baters Schwester verlezt, welche fich nicht hatte beklagen durfen, weil fie ihren Willen Darein gegeben hatte, sondern die noch lebenden Eltern wurden gefranket, und ihnen von dem Gobn zu febr als feines gleichen begegnet. Man dente nur, wie uns angenehm es uns fenn wurde, wenn ein Bedienter von uns nicht eine Batersschwester, fondern überhaupt eine arme Anverwandte von uns heprathen, und uns in das Saus bringen wollte ; so wird man sich von dem Verdruß der Eltern über eine folche Seprath eine lebhaftere Vorstellung machen konnen.

Bey diesen Umständen wundre ich mich nicht dar: über, daß schon vor Mosis Zeit, als man diese Heyrath noch nicht für eigentlich verboten hielt, dennoch die Eltern bey der groffen Begierde, ihre Söhne mit einer nahen Base verheyrathet zu sehen, ihnen nicht ihre eigenen Schwestern, sondern ihrer Schwester Töchter vorzuschlagen pflegten; und daß wenige Söhne den Eltern den Verdruß gemacht haben, deren Schwestern zu freyen: wie ich solches oben im 38sten Abschnitt gezeiget habe. Die Bräute wurden damals mehr von den Eltern, als von dem Bräutigam felbst gewählt: ist es Wunder, daß diese sich nicht leicht einen solchen Verdruß in ihrem Hause machen wollen ?

Hat diese Ursache vor Mosis Zeit unter seinem Wolke die Henrath mit der Eltern Schwester oder Schwägerin verhaßt machen können, so ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß sie auch in sein Gesez einen Eins fluß gehabt, und dasselbe zum Theil mit veranlasset haben mag. Indessen ist es doch nicht die einzige Urz sache gewesen, sondern wir werden im folgenden Hauptz stük sehen, daß eben die Ursache, welche die übrigen

näbes

Ein besond, respectus parentelae. R. s. S. s2. 223

näheren Heyrathen dem Sittengesez zuwider und fünde lich machte, auch ben dieser, obgleich in geringerm Grad, nach den Sitten der Hebräer vorgewaltet habe. Nähme man den Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath zum einzigen Grunde des Verbots an, so würde es nicht so allgemein zu geben gewesen sen, als es Moses giebt, sondern es wäre genug gewesen, wenn er dergleichen Heyrathen den Söhnen, die in ihrer Eltern Hause bleiben, ben Lebzeiten der Eltern untersagt hätte.

S. 53.

Eine besondere Vermuthung des von Ludewig, als habe dies Gesez die allzu grosse Macht der Samilien hindern sollen.

Ich weiß nicht für gewiß zu fagen, ob der fel. Canz= fer von Ludewig in feiner rechtlichen Ermahnung an die Gerichte: über dem Ronigl. Edift von Aufhebung der Mienschensatzung, verbotener Derehelichung der Unverwandten, desto straks licher zu halten, die er im 1. bis 3ten Stuf der Hallischen Anzeigen auf das Jahr 1743. gegeben bat, und die in feinen befonders gedruften gelehrten Unzeigen das 99. 100. 101te Stut des dritten Theils ausmacht, in der That die Meinung hat auffern wollen, als habe Mofes blos eine politische Absicht ben diefen Gefeben gehabt, die ben dem Ifraelitischen Bolt febr beilfam gewesen, ben uns aber überfluffig fenn wurde. Es ift in der ganzen Abhandlung ungemein viel gutes enthals ten, und bisweilen einige wichtige Beweisgrunde wider die Ausdahnung der Gefete Mofes auf Falle, fo er felbft nicht bestimmet hat, in ein groffes Licht gesezt: allein es ift auch den Lefern der Ludewigischen Echriften wohl bekannt, wie er bisweilen im Gifer für einen Gaz, den er vertheidigen will, zu weit gehet, auch fo vielen Reich= thum und Mannigfaltigkeit der Gedanken auffert, daß bisweilen an einem Orte er anders zu denken scheint, als

an

Eheverbote hindern nicht

224

an dem andern. Ja vielleicht hat er hier mit Willen ben einen Gedanken nur verstekt auffern wollen. Er protestirt im I ten S. febr bagegen, er wolle die Mo= faischen verbotenen Dersonen nicht zur judischen Polizei machen, und dies ift im Register ausgedruft, Ebegesetze sind keine Polizeigesetze. Allein er scheint es nur fur gefährlich auszugeben, daß man fich durch Behauptung dieses Gabes, den er vielleicht für Wahrheit gehalten hat, Die halbe Welt auf den Sals lude: denn er schreibt gleich darauf: Es ift wahr, Lutherus und Brentius haben dieses frev und schriftlich, vornemlich auch deswegen dafür gehalten, daß vor denselben die heiligen Er3= vater von diesem Eheverbot der nahen Der= wandtschaft nichts gewußt, vielmehr für eine Tugend gehalten haben (*), in den Sevrathen fich an nahe Unverwandten zu halten. 21llein zu diefem Durchbruch (fo ruhmlich benennet er bier das, was ein Fehltritt Diefer groffen Manner beif: fen mußte, wenn er nicht einerlen Meinung mit ihnen gewesen ware) wollte ich niemand rathen : denn die halbe Welt von allen Religionen ift nun= mehro damit eingenommen, daß die vers botene allzu nahe Sevrathen auch einen Der= nunft : und Religionsgrund hatten, welchen allgemeinen Glauben zu ftoren nicht rathlich feyn durfte. Auf die Weise gewann er in der That für feine Meinung mehr, als wenn er fie geradezu vertheidiget hatte : denn in den Gemuthern der Lefer blieb ftets der Berdacht ubrig, es tonne bas, mas er als Lutheri und Brentii Meinung vorstellete, gegrüns det seyn, und er hatte gar nicht nothig, die nicht uns bekannten wichtigen Gegengrunde zu beantworten, oder nur

(*) Unter welchen Einschräntungen beides wahr, und was darinn fälsch sen, wird man aus dem dritten Hauptstut, sonderlich dem 34. 35. 36sten §. sich erinnern.

die Macht der Samilien. R. 5. S. 53. 225

nur feinen Lefern in bas Gemuth zu bringen, welche ich im dritten hauptftut vorzustellen gesucht habe : indeffen ift dies doch nicht die Urt zu disputiren, daben Wahr= beit gefunden werden wird. Im 20sten S. gebet er noch weiter, und fest ben Erzählung der Meinung ans derer ordentlich zum voraus, daß diese Berbote mit zu Dem Theil des Gefeßes Mofis gehoret haben, über welche auf dem Concilio zu Jerufalem gestritten ward, und Die Paulus für abgeschafft erklaret bat, mit dem fon= derlichen Jufaz : Satten Lutherus und Brentius das Unsehen wie Paulus gehabt, so wurde die evangelische Rirche dieses Joch abgelegt haben: gerade als wenn es möglich und erlaubt ware, Luthero und Brentio, die fich für feine Propheten ausgaben, das Aufehen und den unbedungenen Benfall zu geben, den wir Paulo fchuldig find.

Seine Meinung wird etwas deutlicher, wenn man den 9ten S. liefet: nachdem es auch in unfern 21n= zeigen 1741. num. 50. wohl dabey bleiben wird: daß die Ursache des ehelichen Verbotes, nahe Unverwandten zu heyrathen, vornemlich dar: auf gegangen, daß die einmal machtigen Stamme und Geschlechter, das nothige Gleich= gewicht des gemeinen Wesens nicht überwies gen, und Gewalt üben konnten, wie Plutarchus in Problemate 108, und mit diesem Augustinus de civitate Dei lib. XV. cap. 16. gar vernünftig dafür halten: so mochte man wohl sagen, daß man folches der weltlichen Policey lassen, und keine Gewissenssache daraus machen sollen. Und §. 10: Ware sodann ein Staat, wie jetzo, da der beständige Landesschuz in Saltung ans geworbener Soldaten aufkommen, eingerichtet gewesen; so ware auch die Surcht fur dem 21uf= stand måchtiger Samilien und Störung des Gleichgewichts weggefallen, mithin auch die Saupturfachen verschwunden, um deren willen Ebectes. Mosis. P man

Eheverbote hindern nicht

226

man die Sevrathen unter allzu nahen 21nver= wandten verboten. Liefet man hingegen den 30sten und 31ften S. fo wird dort diefe Urfache blos fur ros misch ausgegeben, und im Gegenfaz behauptet, es fey der Grund nicht kund, der Mofen zu diesen Ebeordnungen bewogen habe. Schlägt man gar Die von ihm angeführte softe Anzeige nach, fo findet. man zwar dafelbft im 16ten S. eine Machricht von dem, was Plutarchus, Augustinus und Chrysoftomus gelehrt haben sollen, deren Meinung bort ein wenig anders vorgestellet wird: allein im 23sten S. wird febr deutlich gezeiget, daß diefes die Absicht Dofis nicht gewesen fenn konne, und der Eingang dazu mit den Worten gemacht: indem alles, was so viele Gelehrte desfalls für Urfachen und Gelegenheiten vor= gebracht, auf eitelm, einfältigen, dummen, thos richtem und rasendem Wahn beruhet. Dann (ad XVI.) was der heilige Augustinus vorge: bracht, u. f. f.

Es ift ben den Umständen nicht wohl möglich zu ers rathen, was dieser wahrhaftig sehr gelehrte, aber nicht immer systematisch genug denkende Mann, eigentlich für wahr gehalten hat, da er einmal sagt, es werde ben der Ursache wohl bleiben, und an dem Orte, auf den er sich beziehet, sie einem dummen, thörichten und rasenden Wahn zuschreidt. Um die alten Schriftsteller, die er daben anführet, und die ohnehin zum Beweis der Sache nichts bentragen, will ich mich desto weniger bekümmern, weil er sie zum Theil ganz etwas anders sagen läßt, als sie sagen wollen, und ich meine Schrift ohne Noth, und ohne Vortheil der Wahrheit weitläufig machen würde, wenn ich ihre Worte hieher sezte und erklärte, wiewol sie zum Theil so deutlich reden, daß sie keiner Erklärung bedürfen.

S. 54.

S. 54.

Widerlegung diefer Vermuthung.

Die beste Widerlegung hat freilich der fel. von Ludes wig schon in dem soften Stuf des dritten Theils der Unzeigen felbft angebracht. Mofes billiget und rath die henrathen zwischen Geschwisterkindern an: er vers bietet fogar allen den Tochtern, Die ein Erbtheil hatten, auffer ihrem Stamm zu henrathen, damit die Guter nicht an fremde kommen mochten, ob es gleich zu viel gesagt ift, wenn er meint, Die Ifraeliten hatten gar nicht auffer ihrem Stamm henrathen durfen, Der Gesegeber und der Richter einer Republik, ber fo vers fahrt, muß wohl nicht beforgt fenn, daß die naben Seprathen eine Familie zu machtig machen wurden (*). Und wie konnten fie auch diefes thun ? Gefezt, die Tochs ter hatten ein Erbe, welches fie boch ben den Sebraern nur in dem feltenen Fall hatten, wenn fie einzige Kinder waren, fo brachten fie wieder in die Familie was darinn gewesen war, und die Familie ward nicht reicher als fie war: fonderlich ben den Ifraeliten, ba man weder Geld auf Zinse ausleihen, noch liegende Grunde auf ewig faufen konnte. Es wurde fich im Gegentheil zeigen, \$ 2 Dab

(*) Bey den Jiraeliten waren der ersten Einrichtung Mosis nach alle einzelnen Köpfe gleich reich, indem einer in der Austheilung des gelobten Landes so viel Acker bekam, als der andere. Der Fall, der einen Bürger reicher machen konnte, als den andern, war, wenn seine Familie ausstarb, wodurch ihm der andere Acker zusterben mußte: kam noch dazu, daß ein naher Verwandter keine Söhne hatte, sondern blos eine Tochter, die den Bater erbte, so konnte er noch reicher werden, wenn er diese heprathete: und auf die Art konnte sich der Reichthum eines ganzen Geschlechts in einer einzigen Person vereinigen. Hätte num Moses bey den Ebegesehen den Zwet gehabt, die anwachsende Macht oder Reichthum der Familien zu stören, so hätte er einer solchen Tochter verbieten müssen, ihren nahen Verwandten zu heprathen: allein er thut gerade das Gegentheil, und gebietet es ihr.

228 Eheverbote hindern nicht

baß wenn Familien allzu machtig und dem Staat furch: cerlich werden, folches gemeiniglich durch Seprathen mit andern machtigen Familien geschehe, badurch entweder Die Guter zwen reicher Familien zusammen kommen, oder doch ihr Intereffe verknupft wird, fo daß fie beide Eine Perfon zum Schaden des Staats unterftußen. Will man die Macht der Familien nicht in ihrem Reich= thum, sondern in der dazu gehörigen Anzahl von Man= nern fegen: fo ift noch offenbarer, daß eine Familie nicht durch Seprathen unter fich, fondern mit Fremden machtig werden wurde, als wodurch zwen zahlreiche Familien gleichsam eine einzige werden tonnen. Ueber das aber redet Mofes von den naben heprathen, als einer auch ben ben Kananitern fündlichen Gache, und fann fie daber nicht aus bloffer politischer Klugheit un= terfagt haben.

Wenn aber die Schriftsteller, so der sel. Ludewig anführet, eigentlich weiter nichts fagen wollen, als: es nuße dies Verbot, eine Familie mit der andern zu ver= binden, und uns mehrere Verwandt = und Freundschaf= ten zu verschaffen, als wir sonst haben wurden (*), welches

(*) Die Worte des Plutarcht, die fich in feinem japaneis oder quæstionibus romanis, und zwar nicht in der 108ten, fondern 10sten Frage finden, tonnen wegen ihrer Rurge hier eine Stelle bekommen : warum, fchreibt er, bev= rathen fie die nachsten Derwandten nicht? Dielleicht weil fie die Freundschaften durch das Zeyrathen vermehren, und mehrere Derwandte erlangen wols len, welches geschiehet, wenn sie ihre Tochter an Fremde geben, oder Fremder ihre Tochter nehmen. Auf eben die Beife denft auch Augustinus, deffen Ausführung aber für meine Anmertung zu weitläuftig ift, an dem angeführten Orte. Der Gedante gehort alfo gar nicht ihnen, fondern blos dem fel. Ludewig, den ich oben fo glimpflich und bescheiden beftritten habe, als ich Diefem febr gelehrten Manne schuldig bin, den ich ben feinem Leben als einen Gonner und auch als einen Lebrer verehret habe. Ich darf defto meniger befurchten, bağ ein von mir gebrauchter Ausbrut ju fart fen, ba

die Macht der Samilien. I. s. S. 54. 229

welches in gewisser massen das Gegentheil von dem ist, was er aus ihnen anführet : so sagen sie nichts anders, als wovon ich im 46sten S. schon geredet, und gezeiget habe, daß es zum wenigsten nicht die Absicht der Ver: ordnungen Moss gewesen sen, gesezt auch, es hätten die Römer darauf ihr Absehen gehabt.

Will dafür jemand feben, fo wie ber fel. Kangler von Ludewig im 16. S. des angeführten soften Stuts gethan bat, durch die Beprathen in feine eigene Familie würden mit der Zeit so viel Rotten entstehen, als Geschlechter: so will ich freylich nicht leugnen, daß eine Familie, die blos unter fich heprathet, gegen andere Familien leicht gehäßig und feindschaftlich wers ben tonnte. Allein unfer Gefez hindert es gar nicht, in die Familie zu beprathen, fondern verbietet blos die nachften Grade, laßt aber baben Geschwifterfinder, und alle etwas entferntere Verwandte ubrig, die ber henra: then kann, der fich an feine eigne Familie halten will. Es wird auch der eben von mir ermähnte Schade nur felten aus den henrathen in die eigene Familie entstehen : benn wenn auch die Eltern es wünschen, daß die Sohne fich aus der eignen Familie Braute mablen mochten, fo werden es doch nicht alle Gohne thun, fondern bie Liebe wird oft auf Fremde fallen.

S+ 55+

Einige vorgegebene Ursachen haben so wenig Wahrscheinlichkeit, daß sie keine besondere Untersuchung verdienen.

Ich denke, daß ich nun unter den vorgegebenen Ur: fachen, die ich nicht billigen kann, so viele, als einer Untersuchung nicht unwürdig waren, geprüfet habe. P 3 Denn

er selbst diese Meinung an einem Orte so heftig angreis fet, daß es fast nicht zu entschuldigen seyn wurde, wenn man nicht sagen müßte, es habe niemand gegen sich selbst eine beleidigende Absicht.

230 Allerley vorgegebene Urfachen

Denn mit Anführung solcher, die gar keine Wahrschein: lichkeit haben, mag ich meine Schrift nicht anschwellen, welches blos dienen würde, den Leser zu bemühen, und die Wahrheit durch die allzu groffe Menge von Neben: sachen unkenntlich zu machen.

Diejenigen, Die zur Urfache des Berbots angeben, daß die naben Unverwandten schon der Matur nach Gin Fleisch find, und deshalb nicht durch die Ebe Ein Fleisch werden tonnen, begeben mehr als Einen allzu merkli: chen Fehler im Schlieffen. Erftlich nehmen fie das Wort, Ein Sleifch, in einem verschiedenen Berftande, denn das eine mal bedeutet es folche, die von Einem Leibe entsprungen find; und bas andere mal, Die fich im Benschlaf auf das genaueste und zu Einem Leibe vereis nigen. Wollten sie nun ihren Saz deutlicher alfo aus= drucken: die, welche von Einem Leibe entsprun: gen, und in ihren Eltern noch Ein Leib ge= wesen sind, die dürfen durch die Ehe nicht aufs neue Ein Leib werden: so ift der Saz zwar wahr; allein er enthält nicht den Grund ber Ebegefete, fondern das Ebegesez felbft, und man wurde durch einen fehler: haften Birkel zum Grunde und Urfache bes Berbots bas Verbot felbst angeben. Ferner zeigt fich an und por fich nichts fündliches darinn, daß die, fo ber Geburt nach Ein Fleisch find, auch durch einen Vertrag Ein Fleisch werden: sie follen es zwar nicht durch die Ebe werden, allein die Urfache davon kann nicht in dem allgemeinen Gaz liegen: was du in einem Ver= stande schon bist, das sollst du nicht in einem andern Verstande erst werden. Will man fagen, fie haben nicht nothig Ein Fleisch zu werden, denn fie find fchon Ein Fleisch, fo ift ja unter nicht nothig haben, und fündlich fenn, ein febr groffer Unterschied, und diefe Urfache wurde noch eben fo wenig die Unzuläßigkeit ber Chen erweisen können, als es unerlaubt ift, fich Durch einen Vertrag mit feinem Bater ober Verwand: ten in eine neue Berbindung einzulaffen, und fich zu den natur:

der Eheverbote. Rap. 5. S. 55. 231

natürlichen Pflichten gegen sie naber und bestimmter anheischig zu machen, ja auch wohl einige neue und abnliche Pflichten zu übernehmen. Der Gohn ift von Natur seinem Vater als Vater Gehorfam schuldig: allein was hindert es, daß er ihm noch auf andere Weise, z. E. als seiner burgerlichen Obrigkeit, von neuem Gehorfam schuldig werde ? Doch wie schon vor= hin gesagt, so find sie in dem Berstande noch durch die Geburt nicht Ein Fleisch, in welchem sie es durch die Ebe werden wurden, und ber ganze Schein eines Grundes, den man von den Eheverboten hiemit angeben will, beruhet auf der Zweideutigkeit eines Wortes, und wird niemand überführen, der nicht blos ben dem Schall des Wortes stehen bleibt, sondern sich von dem, was damit gefagt werden foll, einen deutlichen Begriff ju machen sucht. Endlich fo wurde diefe Urfache der Che= verbote die Ebe des Adams und der Eva, fo Gott felbst veranstaltet hat, weit mehr treffen, als irgend die Ebe einiger naben Verwandten. Denn Eva war in einem viel eigentlichern Verstande Adams Fleisch, und aus feinem Leibe gebildet. Allein fo weit ift Mofes bavon entfernt, zu denken, es durfe deswegen ein nabes Paar nicht durch die Ebe ein Fleisch werden, weil es fchon durch die Geburt Eins fen, daß er vielmehr eben ju den Worten Adams, das ift fleisch von meinem Sieisch, und Bein von meinem Bein, die Anmer: kung macht: darum soll ein Mann Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie sollen ein Sleisch seyn. Wie gar anders denkt doch hier Moses, als seine Ausleger? Er giebt das zum Grunde der Unauflößlichkeit der Ebe an, was fie zum Grunde angeben, warum die Chen mit Bluts: freundinnen ein Greuel find. Er hat freilich nachher verboten, daß sich die nicht henrathen sollten, die schon durch die Geburt Ein Fleisch find : allein nicht der Wis derspruch zwischen Ein Sleisch seyn, und, in einem andern Verstande Ein Sleisch werden, nicht

\$ 4

dies

232 Illerl. vorg. Urf. der Ehev. 2c. R. s. S. ss.

dies Wortspiel, sondern gar andere Ursachen muffen ihn hterzu bewogen haben.

Dem rhetorischen Argument, fo in bem bekannten Ausruf, nonne ipsa te nomina terrent? vorgetragen ift, wurde man ftatt der Antwort hundert widerlegende Parodien entgegen feben tonnen. Chriftus war ber Maria Sohn und herr: Die Mamen aber werden nies mand erschrecken, noch ihm dieses verehrungswürdige Geheimniß als einen Greuel vorstellen. Es ift nicht fündlich, in mehr als Einer Verhaltniß gegen einander zu fteben, und deshalb auch febr verschiedene Damen zu tragen. Jacob war in Egypten des Jofephs Dater, und Client, und Unterthan, und blieb ein Sebraer; Jofeph war fein Gohn, und Serr, und gröfter Wohl: thater, und, indem er fein Leben erhielt, gleichfam fein neuer Dater, und ben dem allen ein Eapptier feiner Bedienung nach, der nicht mit ihm an Einem Tische effen durfte: wen erschrecken aber die Damen ? und wer wird deshalb Jofephs Liebe gegen feinen Bater zur Sunde und zum Bubenftut machen ? Jene, die mit ihrer Milch ihrem gefangenen Bater bas Leben erhielt, war feine Tochter, und feine Umme : allein die Damen erschrecken uns nicht, sondern erwecken ben uns Soch= achtung, Verwunderung und Vergnügen über ein fo unerwartetes Benfpiel der kindlichen Liebe. Plutarchs Bermuthung von den Romern, daß fie gefurchtet batten, die gewöhnlichen Chezankerenen mochten die nachsten Berwandten zu Feinden machen, wenn fie fich benra: theten, febet die Bankereyen unter Cheleuten allzu febr als etwas nothwendiges zum voraus, ba boch ordentlich Die Che die Liebe vermehren follte; und vergißt, mas für Urfachen der todtlichsten Feindschaft es zwischen Geschwiftern ben Erbschaften giebt, denen eine Benrath am fraftigften vorbeugen wurde.

Mehr Benspiele von dieser Art will ich nicht an: führen, denn sie würden zum Theil allzu schwach, und fast unerträglich senn. Wer aber ein Vergnügen daran

findet,

Die wahre Urf. der Ehev. ift 2c. It. 6. S. 56. 233

findet, Proben von der Schwäche des menschlichen Verstandes zu sehen, und über Thorheiten zu lachen, der wird in dem etliche mal angeführten soften und 51sten Stuf des dritten Theils der Ludewigischen Anzeigen viele unwahrscheinliche, und zum Theil lächerliche Vermuthungen mit groffer Gelehrsamkeit gesammelt, und einige davon, bey denen es nöthig war, widerleget finden.

Das sechste Hauptstüß,

von der wahren Ursache des Verbots der nahen Heyrathen in dem Gesetze Mosis, und im Sittengesez.

5. 56.

Die wahre Ursache der Ehegesetze Mosis ist bisher gar nicht unbekannt gewesen, ob man sie gleich meistentheils nur als eine Nebenursache angesühret hat.

Die wahre Ursache der Chegesehe Mosis, die mir nach Wegräumung der fälschlich angegebenen übrig bleibt, ist andern gar nicht unbekannt gewesen, und es müßte wirklich ein ungünstiges Vorurtheil gegen sie veranlassen, wenn sie nicht längstens entdekt wäre: weil Moses die Sündlichkeit der allzu nahen Ehen für so deutlich und so leicht zu entdecken hält, daß auch schon vor seinem Gesez die Völker, die sie nicht untersagten, seinem Urtheil nach gesündiget haben. Sie ist von so vielen Schriftstellern, denen sie ohnmöglich hat verbor: gen bleiben können, bemerkt worden, daß ich meine Schrift ganz wider ihren Endzwek mit sehr häufigen

p

Anfuh=

Auführungen würde füllen müssen, wenn ich die nennen follte, die ihrer mit Billigung gedenken. Ich will blos, weil ich vorhin des fel. Kanzlers von Ludewig so habe erwähnen müssen, daß ich ihm nicht bentreten konnte, melden, daß er diese Ursache im 51sten Stük des dritten Theils seiner Anzeigen nicht ohne Billigung angeführet, und ihr die Worte des berühmten Juden Maymonides bengefüget hat, die ihm vermuthlich von einem in den judischen Schriften bewanderten zu diesem Endzwek mitgetheilet waren.

Es hat aber entweder diese Urfache bas Unglut gehabt, unter mehrere versteft, und deswegen nur fur eine Debenursache gehalten zu werden, oder nicht fo haufig in den Schriften derer, die Responsa uber Ebes fachen gaben, ju fteben, als in den frenlich mehr un= parthenischen, und deshalb weit hoher ju schakenden Schrifterklarern, follten es auch die bekanntesten fenn, 3. E. Klerifus (*), und des vornehmften Schriftftellers, ber von dem Geifte der Gefete philosophisch gehandelt hat, Montesquieu (**). Vielleicht hat ihr auch das Schaden gethan, daß benen Rechtslehrern aus den romischen Gesehen fogleich eine andere Urfache, nem= lich der oben untersuchte respectus parentelae benge= fallen ift, und diese richtigere Urfache gleichsam vers dränget hat. Wenn fie daher nicht fo oft angeführet wird, fo ift fie deswegen nicht fur unbekannt, oder schwer zu entdecken anzusehen, sondern es bat Diefes andere zufällige Urfachen gehabt.

Das einzige darf ich aber doch wohl insonderheit erwähnen, ehe ich meine Meinung vortrage, daß ich die Spuren davon bereits ben dem Juden Philo antreffe,

^(*) Ben 3. B. Mof. 18, 7. Præterea fi licita haberentur ejusmodi connubia, innumeris libidinibus fenestra aperiretur, quibus fieret, ut singulæ domus Iupanaria evaderent.

^(**) Esprit des loix livr. XXVI. Art. XII.

ist nicht unbekannt. Rap. 6. S. 56. 235

treffe, und sie also früh genug bekannt gewesen ist. Er schreibt in seinem Buche von den besondern Gesehen (*): unser heiliger Moses verabscheuete dieses (was die Egyptier in Absicht auf die Henrathen der Schwe= stern erlaubten), als einer untadelhaften Kinrich= tung der Republik zuwiderlaufend, und als Unreizungen zu den allerschändlichsten Verge= hungen: daher verbot er schlechterdings der Schwester beyzuwohnen, ohne Unterschied, ob sie von beiden Eltern, oder nur von der einen Geite her Schwester war.

S. 57.

Die nahen Ehen sind verboten, weil sonst der Zurerey und frühen Verführungen in den Samilien nicht hätte vorgebeugt werden können.

Es ist nemlich meiner Meinung nach die vor: nehmste Ursache, um welcher willen Moses die nahen Ehen verboten hat, und die einzige, welche eine unein: geschränkte Erlaubniß, jedermann zu heprathen, einem jeden gesitteten Volke unanständig und sündlich macht, darinn zu suchen, daß es nicht möglich ist, ben dem ges nauen Umgange, den Eltern, Kinder und Geschwister unter einander haben, und da sie gemeiniglich von der ersten Kindheit an in Einem Hause bensammen wohnen, der in die Familien einreissenden Hureren zu wehren, und der allerfrühesten Verscherung vorzubeugen, wenn so nahe verwandten Personen die geringste Hofnung übrig bleibt, eine vorgegangene Schande durch eine nachfolgende Heprath zu bedecken.

Die ersten Verführungen einer tugendhaften, oder doch einer nicht liederlichen Frauensperson, geschehen gemei:

(*) S. 303. des zwenten Theils der Mangenischen Ausgabe : sonst S. 780.

236 Eheverbote sollen die Zurerey

gemeiniglich unter der gemachten Hofnung, sie zu henras then, es sen, daß die Mannsperson solches wirklich verspricht, und die Frauensperson gegen dergleichen Versprechungen, die bald zurük genommen werden, zu leichtgläubig ist, oder, daß auch ohne ein solches Versprechen die unschulz dige Versührte sich ihren Versührer, den sie liebet, so treu und ehrlich, und zugleich so verliebt vorstellet, daß er nie von ihr lassen könne, oder wolle. Ware diese Hofnung nicht, so würde nicht leicht die Tugend eines Frauenzimmers zuerst bestieget werden, als welches die unangenehmen und schimpslichen Folgen der verbotenen Liebe fast allein zu tragen haben wird: wo aber die She nicht ganz unmöglich ist, da hoffet der Affekt einer unz erfahrnen und redlichen Person alles, und waget darauf, was sie sonst nie wagen dürfte.

Nun stelle man fich ein Bolt vor, in bem ber Ba: ter feine Tochter, ber Gobn feine Mutter oder Baters: Wittwe, der Bruder feine Schwester ehelichen tann, und von folchen Eben auch hinlängliche Benfpiele vor: handen, und dem andern Geschlechte von Kindesbeinen an bekannt find; in welchem man alfo auch vor dem un= ehelichen Benschlaf mit einer folchen Perfon feinen weis teren Abscheu hat, als vor einer gemeinen hureren: was wird davon die Folge fenn? Werden nicht Bruder und Schwestern, die von der erften Rindheit an fo genau befannt find, daß fie fich einander zu entdecken unterfte: hen, was sie vor andern geheim halten, die so vielen Umgang mit einander haben, welcher ihnen Gelegenheit giebt, allein und ohne Aufsicht benfammen zu fenn, ja fich wohl vielleicht ben Entbloffungen, fo die bofen Lufte rege machen können, ju feben, eins das andere verfuh: ren, sobald sie die ersten Triebe gegen das andere Ge= schlecht empfinden, und fast ebe sie es wissen, was die Sache auf fich habe? Die genaueste Aufsicht der Eltern wurde dies nicht hindern konnen, und die Matur hat ihnen ohnehm die unentbehrliche Schwachheit geben muffen, daß fie von ihren Kindern ftets das beste hoffen.

Die

in Samilien hindern. R. 6. S. 57. 237

Die nicht ganz erwachsenen Jahre, in benen auch in unfern Landern die Frauensperfonen vor bem fregen Um= gang mit Fremden anderes Geschlechts etwas forgfältis ger in Acht genommen werden, find fur fie die gefabr= lichsten: und boch ift feine Doglichkeit, auch in den Jahren auf ihren Umgang mit ben Brudern ein fo forg= faltiges Auge ju richten, fonderlich wo bie Eltern nicht bemittelt find. Dare nun Diefen fo leicht zu verführen= ben Rindern ben ihrer fo groffen Gefahr noch die gering: fte Sofnung ubrig, daß ihr Bruder fie benrathen, und Dadurch die Schande zudecken tonnte: wie wenige wur: ben denn unverführt bleiben ? Dach ber Berführung aber würde es wohl nicht anders geben, als es jezt gemeinige lich gehet: Die meisten Berführer wurden bas nicht er= fullen, was fie entweder beilig verfprochen, oder die Ber: führte auch ohne ihr Wort von ihrer vermeinten treuen Liebe gehoffet hatte.

Die Folgen bievon wurden erschreflich fenn. 3ch will die Feindschaft, Die todtliche und unversöhnliche Feindschaft, nicht einmal erwähnen, welche burch Bruch bes Berfprechens unter Perfonen entfteben mußte, benen Die Matur die zartlichste Liebe befielt : fondern ich bleibe blos daben fteben, daß fast alle Frauenspersonen in ihrer fruben Jugend durften entehret werden. 2Bas fur eine Menge von Schanden und Laftern? wie reich an neuen Folgen, wenn fie fo fruh, und in einem Alter, da Ber: nunft und Reue der Sinnlichkeit noch fo wenig gewach: fen find, einmal diefe Gunde versucht hatten, die fie ftets ju wiederholten Vergehungen reizen wurde? Denn follte es nicht gefährlicher auf das kunftige fenn, wenn ein Kind von 14 bis 16 Jahren, als wenn eine Frauens: perfon von 20 Jahren, fich bat verführen laffen? Rame ber Gram über die Untreue und Berlaffung, fame eine gewiffe Urt der Berzweiflung dazu, fo wurde das Land für Jungfrauen nicht blos verführte und geschwächete, fondern öffentlich Preis gegebene und verruchte Frauens: perfonen, eine Peft der anwachsenden und der funftigen Welt

238 Kheverbote follen die Zurerey

Welt, zeugen. Welche aber auch nicht so weit getrie: ben würden, die würden doch Verführte senn: und ben den wenigen, die nicht in ein grobes Verbrechen sielen, wurde wenigstens die Schamhaftigkeit, die der Tugend des Frauenzimmers so anständig und beförderlich ist, durch den freien Umgang mit Personen, die sie hätten henrathen können, und zwischen denen dergleichen Ge= danken oft haben aufsteigen mussen, sehr geschwächet werden (*).

Man kann fast eben diefes auch von den Eben zwi: ichen Eltern und Kindern wiederholen, nur mit dem Unterschied, daß ben der Mutter wegfällt, was ich von dem jungen Alter der Frauenspersonen gesaget habe, fo aus Mangel der Ueberlegung und Erfahrung am leich= teften ju verführen ift: ben dem Bater hingegen die Folgen noch schreklicher fenn wurden, wenn er feine Lochter henrathen durfte. Ben der zartlichen und oft blinden Liebe, welche Eltern zu ihren Kindern haben, mochte der unreine Affekt eines Baters gegen feine Lochter , fonder: lich wenn sie schon von Gestalt ware, desto leichter rege gemacht, und die verbotene Glut defto heftiger werden, wenn er fich nicht das gewiffeste und unvermeidlichste Un= glut und Schande feiner geliebten Tochter ben ihrer Ente ehrung vorstellete. Die affatische Geschichte lehret uns Benspiele folcher fündlichen Liebe, Die auch wohl Konige bewogen hat, unter Bolkern, wo die Henrath mit der Tochter verboten ift, durch alle Gefete zu brechen : und Die Blutschande mit der Tochter ift nicht etwas in unferm Baterlande fo gar unerhörtes, daß man die Möglichkeit eines folchen Affetts ben einem Bater in Zweifel ziehen durfte. Den Umgang, der zur Verführung nothig ift, fann

1.1

ł.

(*) Das lezte scheint auch Abilo sagen zu wollen, wenn er zu den im vorigen §. angeführten Worten hinzusetzet : Warum sollte man die Schönheit der Schamhafz tigkeit entehren? warum sollte man die Jungfrauen, die billig erröthen mussen, zu einer unanständigen Dreistigkeit gewöhnen?

in Samilien hindern. R. 6. S. 57. 239

fann fich ein Bater noch mehr verschaffen, als ein Brus ber: er kann alles dazu veranstalten: fein Befehl, ja endlich ein halber Zwang würden der Tugend einer Toch= ter noch gefährlicher werden, wenn sie nicht zum voraus wüßte, daß sie ohne Hulfe verloren ist, falls sie in fein Begehren williget, und deswegen bereit ware, ihm den auffersten Widerstand entgegen zu feben. Ift ben einem Bater, der feine Tochter verführet hat, weniger zu be= forgen, daß er fie verlaffen, und badurch unglutlich ma= chen wird : fo wurde hier die Seprath noch ihre besondern schreklichen Folgen haben. 200 die Bielweiberen erlaubt ift, wurde er fie zu ihrer Mutter nehmen : welches diefer der todtlichfte Berdruß fenn, und zwischen Mutter und Tochter die unversöhnlichste Feindschaft stiften mußte. Die Salfte von diefer Urfache war, wie wir unten feben werden, hinlänglich, die sonft vergonnete Che mit zwen Schwestern zu verbieten, wenn man mit beiden zugleich in der Polygamie leben wollte. 200 aber nur Eine Frau gestattet wird, da wurde die Entehrung der Tochter, sobald fie Folgen hatte, die hand des Baters oder der Lochter mit Gift gegen seine rechtmäßige Frau und ihre Mutter bewaffnen; denn was wird die vaterliche und die unreine Liebe nicht wagen, um bas großefte Unglut ber Tochter abzuwenden ? und wo sie ohne Folgen ist, so wird der Bater fich bemuben, einen Schwiegersohn zu betrügen, deffen Ehre für feinem Schwiegervater auch aufs fünftige niemals ficher fenn tann.

Die rechte Mutter würde freilich ihrem leiblichen Sohn nur selten so gefallen können, daß sie ihn verliebt machte, und er aus Neigung Schandthaten begienge, die er durch die Ehe mit ihr wieder gut zu machen hoffete. Allein hier könnte die Verführung umgekehrt seyn, und eine Mutter von ausserordentlicher Wollust ihren eigenen Sohn in den ersten Jahren seiner Mannbarkeit, ja wohl noch vor derselben, und da er die Größe seines Verbrez chens noch nicht recht kennet, zu einer Unzucht verführen, durch die seiner Vater aufs undankbarste und abz scheuz

240 Eheverbote sollen die Zurerey

scheulichste beleidiget, er selbst aber fruh entkräftet wur: de (*): und mehrere Mutter, die Wittwen sind, durften ihre noch nicht ganz dem kindlichen Gehorfam erwachsenen Sohne zu Shen bewegen, die wegen des Unterschieds des Alters den Sohnen bald zur tast werden mussen, und der Vermehrung des menschlichen Geschlechts nicht vortheilhaft seyn können. Ich gestehe es, daß beide Falle nicht so häufig vorkommen wurden, als die Versuhrungen zwischen Bruder und Schwester, Vater und Tochter: destomehr wurde hingegen die schändlichste Art der Versührung, und auf die vermuthlich oft Gift und Vatermord folgen wurde, zwischen dem Stiefsohn und der Stiefmutter zu beforgen seyn, wenn ihre She nicht durch Gesehe schlechterdings unmöglich gemacht wäre,

5. 58.

Weitere Folgen. Wo die weibliche Tugend verloren ist, wird das ganze Volk im höch: sten Grad lasterhaft, und eilt dem Unter= gange zu.

Ich habe noch nicht alle Folgen erschöpft, die aus der Erlaubniß der allzu nahen Henrathen entstehen wür: den. Man hat bisher nur von allgemeiner Unkeuschheit der Frauenspersonen, und etwas von Giftmischeren in den Familien gehört: allein hier bleibt das Ungluk noch nicht stehen.

Hat einmal der größere Theil des weiblichen Ge= schlechts seine Tugend, worunter ich diesmal Schamhaf= tigkeit, Reuschheit und eheliche Liebe verstehe, so einge= bußt

(*) Ich halte es für meine Pflicht, dankbar zu erkennen, daß ich diesen Zusaz von den Muttern und Sohnen, der in der ersten Ausgabe mangelte, folgender Erinnerung des sel. Gekners schuldig bin: an tibi excidere Semiramis, Phædra, Agrippina, Magorum matres? historiae verae, nugaces, genium tamen mulierum pingentes infinitae. Hae imbuent libidine, ut illa nutrix apud Hieronymum suum alumnum, et exhaurient suos filios.

in Samilien hindern. R. 6. S. 58. 241

büßt, daß die Sache kein Geheimniß mehr ist, und sind diese Eigenschaften eine Seltenheit, das taster aber so allgemein geworden, daß eine Frauensperson nicht mehr Ursache hat, sich vor der andern zu schämen, und die Mannspersonen aus Mangel tugendhafter Schönen gez nöthiget sind, unter lasterhaften und verführten zu wähz len, falls sie anders heyrathen wollen: so gehet das taz ster mit geschwindem Schritte unter beyden Geschlechten noch weiter, und das ganze Volk wird endlich so davon angesteft, daß es nicht mehr bestehen kann. Es muß entweder unter seinen eigenen tastern erliegen, oder die Beute auswärtiger, noch nicht so lasterhaft gewordener, Völker werden.

Das andere Geschlecht giebt durch feine Reize bem unfrigen in den Sitten den Ton, und fo lange es noch aufferlich tugendhaft ift, bleibt die Tugend auch ben ben Mannspersonen in Ehren. Das Widerspiel erfolgt, wenn dies Geschlecht erft gewagt bat, offenbar lafterhaft ju fenn. Denn wird Tugend und Religion lacherlich, und um zu gefallen bestrebt fich der Jungling lafterhafter zu scheinen, als er ift. Er wendet feine Mube nicht vergeblich an, sondern bald ift er wirklich lasterhafter, als er Anfangs scheinen wollte. Eben Diefes Geschlecht besorget die erste Erziehung der Kinder: und bier bat wiederum das einmal ausgebrochene Laster besselben eine eben fo große Gewalt auf Die Berderbung ber fünftigen Welt, als ben uns (gottlob noch jezt!) die wenigstens aus Sitte und Modestie entstehende Tugend der Mutter eine gute Wirkung auf die Erziehung der Sohne zu bas ben pflegt . wenn gleich die Bater lasterhaft find.

Es t bald noch weiter. Chefrauen, die fruh Scham, ^{fait} und Keuschheit vergessen haben, und das taster öffentlich und als Mode treiben, machen den Shes stand sehr unreizend. Munmehr entsteht eine fast allges meine Flucht der Mannspersonen vor diesem Stande, ohne den das menschliche Geschlecht nicht erhalten werden kann. Die Mannspersonen, die blos unter solchen zu Eheges. Mos. M. wählen

242 Kheverbote sollen die Zurerey

wählen haben, wählen lieber einzelne Mächte von ihnen, oder öffentliche liederliche Häuser, oder gar noch etwas schlimmeres, unnatürliche Vergnügungen. Man fängt an, Gesethe zu geben, welche zur Ehe einladen oder nöz thigen sollen, weil nach ein Paar Menschenaltern die Abz nahme des Volks zu klar in die Augen fällt: und alle diese Gesethe sind zu schwach. Denn wer mit einer mäs sigen Strafe abkommen kann, wird sie lieber übernehz men, als sich ein alle bürgerliche Strafe so sehr übermehz gendes Uebel, von dem er alle Vergnügungen auch ausser der Ehe und ohne Last haben konnte, zur kostbaren Hausz gesellschaft wählen.

Die Chescheidungen, ein neues Uebel, können ben solchen Umständen nicht lange ausbleiben. Um etwas schlimmeres zu vermeiden, muß das Gesez sie nunmehr dem Manne gestatten, so oft er sie gut findet: ist das geschehen, so sind sie auch der Frau unter anderm Namen verstattet. Denn wenn nach einem allgemeinen Unter: gang der weiblichen Tugend, und da es keine Schande mehr ist, geschieden zu senn, die Frau kust zu einem andern Mann hat, so wird sie es ihrem jehigen schon so nahe zu legen wissen, daß er froh ist, sie los zu wer: den, und sie gern von sich scheidet.

Ist dieser Schritt des Lasters noch dazu gekommen, so ist blos der lezte übrig, aber auch unvermeidlich. Die Ehen, die noch sind, werden ben dem häusigen Ueber: gang aus der einen in die andere, ein Mittel zur Verrätheren der größesten Geheimnisse, welche der Mann seiner Frau anvertrauet hatte; es wird Gist gemischet, und der Ehegatte kürzer vergeben, dem die Frau die Ehescheidung langsamer abgepresset haben würde: alles Jutrauen in dem eigenen Hause, und alle eheliche Freundschaft verschwindet: alles ist gegen alles voller Verdacht, und ben sedem Schritte muß der eine Ehegatte sich fürchten, daß der andere Theil ihn künstig nach geschehener Trennung verrathen und anwenden werde, ihm zu schaden; selbst in der Stunde des Lodes hat man niemand,

dem

in Samilien hindern. R. 6. S. 58. 243

bem man fich anvertrauen kann, und muß fich vor ben umstehenden Weinenden, sowohl vor der lasterhaften Frau, als auch vor den von einer eben so lasterhaften erzogenen Kindern fürchten. Wem muß bas Leben nicht betrübt werden, wenn er bas Unglut hat, es unter eis nem folchen Bolt zu fuhren ? und boch ift man felbft des Lasters so mitgewohnt worden, daß man kaum zu einem andern Bolt flieben, und fich in deffen tugendhaftere Sitten schicken wird. Ewig kann zum Glut ein folcher Buftand eines Bolfes nicht währen : benn Lafter und Une treue werden den Thron eben fo gut beunruhigen, als bas Privathaus, und ben immer neuen Meutereyen gebet endlich einmal der ganze Staat unter : oder ben bestan: Diger Abnahme der Eben, und folglich auch des Bolks, erfeben benachbarte tugendhaftere Rauber ihre Zeit, eins zubrechen, und das lafterhafte Bolt unter fich zu brine gen, fo wie ehedem die Deutschen das romische Reich.

Daß alles dieses keine bloße Schretgespenster ber Einbildung find, bezeuget die Geschichte, sonderlich die Romische, und ich habe bennahe nichts anders thun durs fen, als den Tacitus ausschreiben. In Absicht auf Blutschande waren zwar die Romer fo ftrenge, daß ich fie deshalb nicht nennen darf: allein die weibliche Tugend gieng ben ihnen auf andere Urt verloren, und von diefem Verluft wurden, allgemeiner Verfall der Gitten, wandelnde Eben, Giftmischeren, Berratherenen und Un= flagen gegen den gewesenen Chegatten, Mistrauen ge: gen jedermann, und bennahe gegen die stumme Wand, Seltenheit der Ehen, der die Gesetze vergeblich entgegen giengen, die Entvolkerung Italiens, und der Umfturg des Staats, die Folge: und dies lezte weit langfamer, als es fich ben einem andern Staat zutragen durfte, weil theils die Provinzen tugendhafter waren, als die haupt: stadt, theils in diefer die Verführung der Frauensper: fonen nicht von Brudern und Batern, alfo nicht fo febr in der ersten Jugend, geschahe, noch so allgemein war, indem man für den Mamen der Blutschande noch ftets 2, 2 einen

244 Kheverbote sollen die Zurerey

einen Scheu hatte, und ben allen andern Ausschweifungen diefe als ein Ungeheuer ansahe.

Rom fühlte also nicht die Folgen der verstatteten nas hen Chen, denn die verstattete es nicht, sondern nur von der auf andere Art verlornen Tugend des andern Geschlechts: und diese fühlte es nur zur Hälfte von dem, was jezt ein Land ben gleicher Allgemeinheit des Lasters erfahren müßte. Denn damals war noch aus Amerika die fürchterliche Krankheit nicht nach Europa gebracht, die durch den Benschlaf fortgepflanzt wird. Wäre die damals gewesen, so hätte es ein Wunder senn mussen, wenn in Nom der keuscheste Ehemann hätte vermeiden können, von ihr angestelt zu werden, und ben oft wiederholter Anstectung die betrübten Folgen davon seinen kränklichen Nachkommen zu hinterlassen,

S. 59.

Ein Volk, das irgend die Tugend achtet, ist daher schuldig, die Ehen zwischen Eltern, Rindern und Geschwistern zu verbieten.

Falls bas bisher gesagte richtig ift, fo wird man mir freilich gern eingestehen, daß ein Gefezgeber flug handle, wenn er fo fürchterlichen Folgen burch ein unwandelba: res Berbot der Chen zwischen Eltern und Rindern, Stief: eltern und Stieffindern, Brudern und Schweftern, wie auch derer mit der Schwiegertochter ober Schwiegermut: Es wird auch nichts dagegen einzu: ter, vorbeuget. wenden fenn, daß nicht Mofes fowohl, als andere Ge: fezgeber und Bolfer, aus diefer Abficht die naben Chen verboten haben. Allein man wird mir vielleicht einwenben, daß dies alles noch nicht genug fen, ju erweifen, ein Bolt, fo bergleichen Gefete nicht gebe, verfündige fich, und werde in den Augen Gottes ftrafbar: und bas fen es doch, so ich billig erweisen muffe, da Mofes diese Seprathen långft vor feinem Gefez den Egyptiern und Kananitern jur Sunde mache, und ba ich felbit oben

be:

in Samilien hindern. R. 6. S. 59. 245

behauptet habe, daß das Verbot der gar zu nahen Ehen zum allgemeinen Sittengesez gehore. Man wird sagen, aus dem 56 und 57sten Paragraphen folge zwar eine Vorschrift der gesezgebenden Klugheit, nicht aber der philosophischen Moral und des allgemeinen Gesehes der Natur.

Ich hoffe, man wird mir eingestehen, daß die phis losophische Moral, und das aus ihr entstehende Matur: gefez, nicht blos einzelnen Perfonen, fondern auch Ge; fellschaften, die fich zusammen thun, und gangen 2361: fern, Borfchriften gebe. Unter Diefen Borfchriften nun wird man doch auch wohl folgende nicht leugnen : ein Volk soll dasjenige untersagen, wodurch das Laster bev dem ganzen Volk allgemein, und es selbst endlich durch seine Laster ungluklich werden, und zu Grunde gehen mußte. We: nigstens weiß ich mir keinen andern allgemeinen Grund: faz der Moral vorzustellen, als diefen: suche die all= gemeinste und ausgedehnteste Glukfeligkeit zu befördern, den die Wolfische Philosophie etwas un: vollständiger, suche deine Vollkommenheit zu bes fördern, ausdrüft. Ift es nun nicht etwan proble: matisch, und blos eine von der rafinirten Staatsflug: beit zu bestimmende Sache, sondern flar und in die Augen fallend, daß ein Bolt ben gewiffen handlungen weder gluflich noch tugendhaft bleiben konne : fo gebietet ja die philosophische Sittenlehre dem Bolt, Diese Sache nicht zu gestatten (*)

(*) Ich hatte in der ersten Ausgabe einige Benspiele gleicher Verpflichtungen der Völker im 49sten Paragraphen ausge= führt. Weil ich aber finde, daß diese, vielleicht gar entbehrliche Erläuterung den Faden der Rede zu sehr unter= bricht, so lasse ich den eben genannten §. hier als Note abdrucken.

2.3

"Es wird die Verpflichtung eines gesitteten Volts, die "nahen Ehen nicht zu dulden, noch faßlicher werden, und "jedermann wird sich besser entschliessen können, unter welz

Wenn

246 Kheverbote sollen die Zurerey

Wenn auch einem Volk so wenig an seiner Tugend gelegen ist, daß es ben der Gesezgebung eine Sache er: laubt, wodurch das Laster allgemein werden, und end: lich zu einer so fürchterlichen Große, als vorhin beschrie: ben

"chen Namen er sie bringen, und ob er sie ein Stut der maturlichen Sittenlehre, oder des gottlichen Sittengese-35kes, oder des hypothetischen Naturgesetzes nennen wolle; "wenn ich sie mit ein paar andern Verpflichtungen von "eben der Art vergleiche.

Die Urjache, welche die hureren und Ehebruch zur "Sunde macht, und den Benfchlaf blos auf den Cheftand "einschräufet, ist ohne Zweifel in den schreklichen Folgen "der hureren und des Chebruchs zu fuchen. 2Benn diefe "Lafter vollig im Schwange giengen, fo wurde der Bater "nicht mit Gewißheit feine Kinder tennen, folglich auch "ju Erzichung derselben nichts bentragen, und feine va= "terliche Liebe dagegen haben : Die Berforgung und Ermiehung wurde blos auf die Mutter fallen, und ba diefe, pfonderlich ben Krankheiten, auch wohl in der ersten Krank "beit, so auf die Geburt eines Kindes folget, schwerlich im "Stande fenn wurde, einem oder mehreren Kindern die "nothige Wartung und Mahrung, ja nur die unentbehrlis oche Milch ju geben, fo wurden ungablige Rinder aus Man= "gel umkommen, oder weggeworfen werden: wovon die "Berringerung des menschlichen Geschlechts, welches zu= "lezt gar bis auf wenige Paare tommen, oder vollig aus-"fterben mußte, die schrefliche Folge fenn wurde. Es wurs "de über diefes durch den Benschlaf mehrerer Mannsper-"sonen ben eben derselben Frauensperson, sowohl die "schändliche Krankheit, so feit 250 Jahren die Belohnung "der unreinen Liebe ift, ganz allgemein werden : als auch "andere ansteckende Krankheiten, fie mogen von der Art "der Fiber, oder der Kräße und des Ausfages fenn, durch "den uneingeschränkten Benschlaf, jum großen Unglut und "Berminderung der Menschen, ausgebreitet werden.

"Bey den Umständen ist nicht allein jedwedem einzelnen "Hureren und Chebruch sündlich: sondern es kann wohl "nicht daran gezweifelt werden, daß es einem ganzen "Volke nicht noch viel sündlicher seyn sollte, ohne Ehestand "Uleben, und sich fortzupflanzen, weil die Folgen einer "allgemeinen Hureren weit schrecklicher sind, als wenn blos sein und anderer in dieser Sunde lebet, da unterdessen "die meisten sich in einem Chestande besinden, der nicht "blos die Zeugung, sondern auch die Erzichung der Kin-

22 Der

in Samilien hindern. R. 6. S. 59. 247

ben ist, steigen muß, so handelt is schon lasterhaft, und verdient Tadel von der Sittenlehre, von Gott aber Strafe. Es ist wahr, ein Volk ist nicht schuldig, die ganze Sittenlehre in seine bürgerlichen Gesethe zu fassen, Ω , 4 ja

Der zum Zwet hat. Man wird wohl nicht leugnen, daß, wenn fich ein fo ungefittetes Bolt noch auf dem Erdboden "befande, welches gang ohne Cheftand lebte, und die hu= preren vollig erlaubte (woran ich doch gar febr zweifle, "meil ein folches Volt langstens ausgestorben feyn mußte), "daß folches nicht blos den einzelnen hurern, fondern auch "dem gangen Bolte eine große Gunde fen : und daß, wenn "diefes Bolt zu einer nabern Erkanntniß Gottes tame, molte es auch nicht durch das Evangelium, fondern blos "durch die Vernunft und Philosophie geschehen, alsdenn micht allein die einzelnen Glieder deffelben nicht mehr in Der Sureren fortleben mußten, fondern auch dem gangen "Bolte die ftartfte Verpflichtung oblage, den Cheftand meinzuführen, und durch Gefete zu bestätigen, weil es pohne denfelben nicht glutlich feyn tann, nicht aber jedem wie uberlaffen, ob er die alten Gewohnheiten noch fortpfeten wolle oder nicht. Auf die Urt befferten fich wirts plich die Athenienfer, die vorhin feine Che, fondern nur aben wilden Benfchlaf tannten, als Cecrops fie erleuchtes ste, und der Erfinder des Ehestandes unter ihnen ward.

"Eben von der Art ift nun auch unfer Gefes : obgleich "Die Verpflichtung dazu nicht vollig fo ftart ift, als zu Ein= stuhrung des Cheftandes, weil es nur eine mittelbare "Berpflichtung ift, oder weil das Verbot der nahen hen, prathen blos ein Mittel fenn foll, der einreiffenden und sallgemein werdenden hureren zu wehren, und den Grund situ teufchen Ehen zu legen. Es wird daher ein Bolt, pofo Tochter, Mutter, Schwester, benrathet, zwar nicht "vor eben fo gottlos und viehisch zu halten fenn, als ein Bolt, fo gar von feiner Che weiß, und ben dem niemand machte Kinder, deren Bater mit Gewißheit bekannt ift, mgefeben hat, wie Etcero fich ben Buftand ber erften Mens sichen in feinem ersten Buche, de inventione, Rap. 2. porftellet : allein wir mußten es boch fur eine ungefittete mund abscheuliche Gewohnheit, und für eine grobe Abweis schung von demjenigen halten, was wir auch aus dem "Licht der Vernunft von dem Willen unfers hochften Oberoberren wiffen.

"Ich will noch ein Benspiel geben, so vom Dichstal "und Raube hergenommen ist. Es wird niemand zweifeln, "daß

248 Eheverbote sollen die Zurerey

ja es ift dies nicht einmal nuglich, weil die von mensch= lichen Gesehen gedroheten Strafen doch niemand tugend= haft machen, auch durch solche Gesehe nur den Anklägern Thur und Thor geoffnet werden wurde : allein ein anderes ist

"daß die Republit, in der Diebstal und Raub erlaubt mas ven, nach der philosophischen Moral ein gar abscheuliches "Unfehen haben wurde. Die Sundlichkeit von Diebstal ,und Raub beruhet aber ursprünglich auf dem Rechte des "Eigenthums, welches der Befiter an der Sache bat : denn "dasjenige, was der andere nicht mit Recht befiget, oder "woran ich eben fo viel Recht habe als er, ihm mit Lift ,und Gewalt zu nehmen, wurde wohl nicht wider das "Raturrecht feyn. Wenn man alfo wiffen will, woher "es tomme, daß Diebstal und Raub Gunde find, fo muß sich auf den Ursprung des Eigenthums zurut gehen. In "dem blos natürlichen Juftande würden wir alle an alles "auf dem Erdboden gleiche Rechte haben, fast wie die "Rinder sich alles zueignen, mas sie feben, und es wurde moch gar fein Eigenthum feyn, wenn wir jest insgesamt "durch eine unmittelbare Schöpfung auf den gemeins ofchaftlichen Erdboden gesezt wurden. 2Bir hatten alsdenn "unter einander die Rechte derer, die an einer unbewohns sten Infel ftranden. Das meifte Eigenthum ift urfprung-"lich durch eine Besignehmung entstanden, und wenn wir "es gleich jest durch Rauf oder auf andere Weise haben, no betam es doch der erfte Eigenthumer burch die Befig= mehmung, und er fonnte uns nicht mehr Recht überlaffen, "als er felbst hatte. Go gar von den Früchten der Mecker, "woran wir gearbeitet haben, ift gleichfam der Ueberfluß "über den Taglohn eigentlich durch unfere, oder durch "unferer Borwefer Befignehmung von dem Acter, unfer : menigstens wurden wir uns febr beschweren, wenn der "Rnecht oder der Taglohner die Erndte unferes Acters munter dem Vorwand hinnehmen wollte, daß er an ihr "gearbeitet habe. Wir schen den Taglohn als genug das pfur an, und wollen, bas ubrige gehore unfer, weil der "Acter felbft unfer fen : wir werden alfo auch, wenn wir "den Acter mit eigenen handen baueten, eben fo gedens "ten, und die Erndte dergestalt eintheilen muffen, daß ein "Theil uns als Taglohn und für die Bestellung, Das "übrige aber blos wegen des Eigenthums des Acters ges "bore, an welchen ben dem erften Urfprung der Menfchen "noch jeder eben fo viel Recht hatte, als wir. Das meiste "Eigenthum ift über das ungezählte male durch Erbichaft 239118

in Samilien hindern. R. 6. S. 59. 249

ist es, sobald eine Sache, die nicht heimlich senn kann, wie z. Er. Ehen mit den nächsten Blutsverwandten sind, das Volk so allgemein und in so hohem Grad las sterhaft machen würde. Welches Volk die nicht verbies O. 5 tet,

maus einer hand in die andere gegangen, und wir befigen "es als Erben, oder als Abtaufer der Erben. Beide It-20tel des Rechts an eine Sache, nemlich die Befignehmung wund die Erbschaft, find nicht in der natur der Sache "gegrundet, fondern beruhen auf einer Art von ftillfchmei= "genden Berträgen, wurden aber wegfallen, wenn wir "den Menschen blos in feinem natürlichen Zustande ohne pfolche Verträge, die eine Gesellschaft errichten, betrachsteren. Was ift es vor eine Folge: Titius hat eine Ga= soche, oder ein Stut Landes, daran alle Menschen gleis schen Antheil hatten, zuerst in Besig genommen, darum wift es fein allein, und alle andere haben ihr Recht daran pverloren? Sollten fie auch barben und verhungern mufwifen, fo hat doch die Rahrung, die vorhin ihre mit war, maufgehort ihre zu fenn, nachdem er sie sich angemasset "hat? Gelbst über das, mas einer durch feinen Fleiß und 20 Muhe hervorgebracht hat, ift er nicht långer nach dem maturliches Recht, nach feinem Tode darüber zu befehwlen, noch ift es eine nothwendige Folge, daß es denen "verbleiben muffe, die ihm am liebsten waren, fondern es wird nach feinem Tode wieder ein Gigenthum bes gangen menschlichen Geschlechts. Verträge der Menschen find ses, die dem ersten Besignehmer ein volliges Recht über "die hingenommene Sache geben, und die ihm entweder 20das Recht zugestehen, noch gleichfam nach feinem Tode 203u leben, um es bem durch ein Testament zu schenken, "dem er es am liebsten gonnet, oder welche doch das, was "der gangen Gefellschaft wieder beimgefallen war, nach mieinem Tode denen allein geben, die ihm die nachften ge= mefen find, und von denen man vermuthen muß, daß er wam liebsten für fie habe arbeiten wollen. Von diefen "Berträgen hängt es alfo zum wenigsten in den meisten "Fallen ab, ob man das Diebstal oder Raub nennen ton= me, was fonft eine unfträftiche Befignehmung deffen fenn wurde, fo fich ein anderer unrechtmäßiger Weife allein augeeignet hatte.

"Ob aber das menschliche Geschlecht verbunden sen, "dergleichen Verträge zu errichten, das kann nicht lange "zweifelhaft bleiben, sobald ich die Folgen davon überdenke,

2)wenn

250 Eheverbote follen die Zurerey

tet, dem muß Tugend und Laster sehr gleichgültig, es muß wirklich, wie Moses die Kananiter vorstellet, ein abscheuliches Volk seyn.

Hierzu

"wenn durch bie Befignehmung, fonderlich nach einer langen "Dauer derfelben, und da fie Anfangs Mube und Rultur "erfordert hat, nicht ein volliges Eigenthum erworben wer-"ben, und die Guter nach bem Tode dergestalt dem gangen menschlichen Geschlecht wieder anheim fallen follten, daß sein jedweder Mensch eben foviel Recht Daran hatte, als ber "andere. Es wurde nicht nur daraus ein ewiger Krieg aller "gegen alle entstehen, der fich entweder in dergleichen Bers sträge endigen, oder die Menschen aufreiben mußte : fondern miemand wurde fich Mube geben, Lebensmittel auf lange Beit zu erwerben und zu fparen, und ber erfte Miswachs, "bas erste schlechte Jahr, ja vielleicht jeder Winter , wurde "Die großefte hungersnoth nach fich ziehen. Es wurde mit "ben Früchten des Feldes geben, wie mit dem Wild an den Drten, wo jeder Burger in einer volfreichen Gegend Die "Jagdgerechtigkeit ubt, wo nie jo viel Wild ubrig bleibt, "bag man feinen hunger davon ftillen tonnte. Jeder wurde pfuchen zu zehren, fo geschwind er tonnte: benn nur das, ,was er gegeffen hat, tann ihm nicht wieder genommen wer-Hieraus entstehet die Verpflichtung einer jedweden Den. mufammenwohnenden Menge Leute, fich zu ihrer eigenen "Erhaltung wenigstens fo fern in eine Gefellichaft zufammen 203u thun, daß fie ein fo willführliches Gigenthum, durch einen "Bertrag rechtmäßig machen, und es schutzen. Alles was man für den Schuz und das Recht Diefes Eigenthums, fo ,aus Befignehmung und Erbschaften entstehet, fagen tann, "lauft doch zulezt darauf hinaus, daß in Ermanglung def-"felben das menschliche Geschlecht fich in ewigem Streit aufpreiben, und in hunger und Rummer umtommen mußte. Daben wird niemand leugnen, daß es einem gangen Bolte, ofo ein gemeines Wefen errichtet hat, zur Gunde anzurechs men, und Gott hochst migfallig fen, wenn es tein Eigensthum ficher fegen, fondern Diebstal und Raub als erlaubte "Dinge gestatten wollte: und die ungesitteten Bolter, wel-"che nicht einmal vollig fo weit gehen, dergleichen Chardin "einige an den Ruften des fchwarzen Meers tennen lernte, "tommen uns billig abscheulich vor. Wir feben mit Recht "alle Bolfer vor verpflichtet an, wegen des Eigenthums eis one Einrichtung zu machen, und es durch Gefete gegen "Diebstal und Raub zu beschützen, weil fonst fur bas menfch= "liche Geschlecht die schadlichften Folgen entstehen wurden. 2) Allein

in Samilien hindern. R. 6. S. 19. 251

Sierzu tommt noch, daß ein Bolt, fo dergleichen Chen in feinen Gefegen gestattet, nicht blos unterläßt, fie zu verbies ten, sondern auch wirklich fie garantirt und fchuzt. Denn Eben haben eben von dem Konkubinat das zum voraus, daß sie mit gewissen von den Gesehen vorgeschriebenen Feperlichkeiten geschloffen werden, und fich nunmehr ber Garantie der Gefete zu erfreuen haben. Die Gefete halten über dem geschloffenen Chebundniß: sie nothigen den einen Theil, der fich deffen vielleicht funftig gereuen lieffe, es zu erfüllen : fie ahnden die Uebertretungen beffelben: sie schußen das Ehepaar vor einem jeden, der ihr Bundniß wieder trennen, und ben einen Theil bewegen wollte, fich mit ihm ju verbinden, vor dem Machtigen, der dem Ehemann seine schöne Frau nehmen, vor dem Bater, der feine Tochter wieder zurüfnehmen, und die Ebe zernichten wollte, vor bem, der wegen fruherer Ber: sprechen ein Recht an die wirklich getraute Chefrau zu haben

»Allein aus gleichem Grunde find auch alle Bolker vervflichs »tet, die Henrathen zwischen Eltern und Kindern, und zwis »sichen Geschwistern zu verbieten, um der frühen Verführung »und dem Allgemeinwerden der Hureren vorzubeugen, wels »che in das größeste Unglut, und eine langsame aber vers »zehrende Krankheit des menschlichen Geschlechts ausschlas »gen mußten.

"Es wird nunmehr auf einen jedweden felbst ankommen, "wie er die Gebote, die von dieser Art sind, nennen will. "Daß die Sittenlehre ganzen Völkern vorschreibt, dergleichen "Verordnungen zu machen, und daß sie daher zum Sittenges "stes gehören, wird wohl keinen Zweisel leiden. Diesenigen, "die das Wort, Naturrecht, nicht in dem engen Verstande "nehmen, werden die Ehegesetze zu dem von ihnen sogenanns "ten jure naturae hypothetico, oder, wenn ihnen eine ans "dere Redensart beliebt, zum Naturgesez, oder, wenn sie "theologisch regen wollen, zum Sittengesez rechnen können : "theologisch regen wollen, zum Sittengesez rechnen können : "die das Unschlich aber des Ausdruts, Maturrecht, nicht bes dienet, um allen Wortstreit zu vermeiden, der über den "da es immer einigen fremde vorkommt, wenn man etwas "dazu rechnet, so ausser der Republik und im natürlichen "Zustande der Menschen nicht statt sindet.

252 Eheverbote sollen die Zurerey

haben zu spåt vorgiebt. Kann nun wohl die Stimme der Sittenlehrer einem Volke erlauben, in feinen Geses hen solchen Shen den Schuz und die Garantie zu verspres chen, welche, wenn sie gewöhnlich werden, das ganze Volk im hochsten Grad lasterhaft machen mussen?

S. 60.

Einwürfe hiegegen beantwortet: und zwar 1) auf die Urt würde alles, was die politische Rlugheit dem Gesezgeber anräth, eine Pflicht desselben.

Ich muß die Einwürfe nicht übergehen, welche gegen die von mir angenommene Ursache der Scheverbote gemacht sind, oder gemacht werden dürften. Der erste, den ich zwar bereits oben beyläusig beantwortet habe, möchte folgender seyn: ich verwechselte die Regeln der gesezgebenden Alugheit, die ein Stük der Politik sey, mit der Moral, und sezte einen Grundsaz, nach welchem ein Volk schuldig sey, alle heilsame Gesetze von aller Urt einzu= führen, welches doch offenbar zu weit gegan= gen, und ein Kingriff der Moral in die Politik seyn würde.

In der That trift dieser Einwurf nur einen kleinen, und noch dazu den schwächsten Theil des im 58sten Paragraphen gesagten: nemlich den, welcher von dem politischen Schaden redet, den die Völker von einer alls gemeinen Erlaubniß aller Ehen am Ende haben würden. Was ich von der Gleichgültigkeit eines Volks, das sie gestattet, gegen Tugend und kaster, und zwar gegen die grösseste und allgemeinste Ueberschwemmung von dem leztern, gesagt habe, desgleichen von der Garantie, welche es diesen schadlichen Ehen giebt, und die etwas mehr ist, als blosse Erlaubniß, bleibt ben diesem Eins wurf in seiner völligen Kraft.

in Samilien hindern. R. 6. S. 60. 253

Ich mochte auch vielleicht fo dreift fenn, meinem Begner einzugestehen, daß, wenn ein Gefezgeber recht: maßige Gewalt zu Gebung jedes nuglichen Gefetes bat, und baben mit volliger Ueberzeugung weiß, baß ein ges wiffes Gefez nicht nur überhaupt, fondern auch nach ben besondern Umftanden feines Bolks bas befte und nüzlichste fen, und hieben nicht, wie es gewöhnlich der Fall ift, ein Zweifel obwaltet, ben welchem die Beran: Derung des bergebrachten Rechts ein allzugefährliches Erperiment wird, ein folcher Gefezgeber auch nach ber philosophischen Sittenlehre und den Pflichten der Liebe jum Baterlande gehalten fenn wurde, dies befte Gefez ju geben. Allein der Fall findet fich felten, fonderlich wenn ein ganzes Bolt die gesezgebende Gewalt übet, und fie nicht einem einzigen Klugern aufträgt : benn nur ben wenigen Gefeben ift ihr Ginfluß in bas gemeine Befte fo fichtbar, und fo von allen Einwürfen fren, daß alle bavon überzeugt werden konnten : und nicht nach ber uns unbekannten Dabrheit, fondern nach unferer besten Einsicht, befiehlt uns die Moral, zu wählen.

Ich mache indeß noch folgende einzelne Anmer: Fungen:

1) Es ift ein groffer Unterschied, ob ein fur beilfam ausgegebenes Gefez blos unter Die Projekte gebore, über deren Mußen noch gestritten werden tann : ober ob beffen Mothwendigkeit zu Bermeidung eines groffen Berderbens und Ungluts ber Menfchen, fo erweislich fen, als sie ben den Ebegesehen ift. In jenem Falle ift nicht nur alle Neuerung abzurathen, bis man ein groffes Uebergewicht der Grunde für fie hat: sondern es ist auch, da dies Uebergewicht der Grunde nicht fo merklich oder fo leicht zu berechnen ift, daß es jedwedem in die Augen fallen follte, feine Schuldigkeit des Bolks, ben dem Unfange der Res publik eine folche Berordnung zu machen, fondern fie ift als eine blos politische Sache der gesezgebenden Bewalt, bas ift, benenjenigen ju überlaffen, welchen

254 Eheverbote sollen die Zurerey

das Volk die Gewalt Gesetz umachen, unter der Verpflichtung, auf das beste und sorgfältigste zu wählen, übertragen hat. Sind diese in ihren Ein= sichten verschieden, und sehen nicht alle das Gesez für nüzlich an, oder sind sie gar von dem Volke ein= geschränkt, so ist auch ihre Schuldigkeit nicht, ein Gesez von dieser zweiselhaften Art zu machen.

- 2) Es ist abermals ein groffer Unterschied zwischen den beiden Fällen, wenn ein Gesez nur ben den jezigen Umständen eines Volks nüzlich, ja beynahe nöthig ist: und wenn sich kein Volk gedenken läßt, so dessen füglich ermangeln könne. In jenem Falle findet nicht gleich eine Verpflichtung statt, das gute Gesez zu wählen: denn die Umstände des Volks können sich ändern, und dadurch kann das Gesez sehr schädz lich werden. Die Einführung der Vielweiberen in einen Staat, der durch den Krieg dren Viertheile der Mannspersonen verlohren hat; und die Anordz nung oder Abschaffung der Leibeigenschaft, könnten einem, der Lust hat nachzudenken, Benspiele zur Ers läuterung geben.
- 3) Der wichtigste Unterschied kommt barauf an, ob Die schadlichen Folgen einer Sache mit derfelben fo unvermeidlich verbunden find, daß fie nicht davon abgesondert werden konnen, und ob fie fo wichtig und schreklich find, daß das menschliche Geschlecht noth: wendig ben feinen Gefeten auf fie achten muß, und ihr Verbot kein anderes gröfferes Unglut nach fich ziehen wird: oder ob fie nicht von der Beschaffenheit find. Wenn das lezte ift, fo ift nicht eine jedwede Republik verbunden, Gefete gegen alles schadliche, ja auch gegen alles sündliche zu geben: und Moses hat felbst in feiner Republik zwey groffe Uebel, Bielweiberen und Chescheidung, wegen der herzens: hartigkeit der Ifraeliten geduldet, um gröffer Unglut zu vermeiden. Ich gestehe es, daß bisweilen die Grans

in Samilien hindern. Rap. 6. S. 60. 255

Gränzen zwischen dem, was nothwendig verboten werden muß, und mas ju verbieten und mit Strafen ju belegen in der Willfuhr des gemeinen Wefens ftebet, etwas zweifelhaft scheinen konnen , fo lange man nur spekulativisch bavon redet. 2Baren aber auch die Gränzen ungewiß, fo werden boch ftets einige schadliche Dinge so weit diffeits oder jenseits der Gränzen liegen, daß man nicht wird zweifeln tonnen, ob das Volk verbunden sen oder nicht, sie durch Gefete zu unterfagen. Go wenig jemand glauben wird, daß jeder Gefezgeber schuldig fen, auf den Mußiggang eine burgerliche Strafe zu feben, beffen Erlaubniß ihn boch nie allgemein einfuhren, und die Republit alle feine schadliche Folgen empfinden laffen wird: fo wenig wird auch jemand, der eine philoso= phische Moral kennet und glaubt, daß der Schöpfer uns befiehlt, ihr ju folgen, es fur recht halten, wenn ein Wolf feine Che einfuhren, und weder Leben noch Eigenthum unter fich schuten wollte.

S. 61.

2) Es sey den Völkern zu schwer gewesen, die Mothwendigkeit dieser Gesetze zu entdecken.

Allein, wird man fragen, wie ist es von den Odlkern zu erwarten oder zu fordern gewesen, daß sie die schädlichen Folgen der Krlaubniss naher Khen einschen sollten, da so manche Ohilosophen, und sonderlich die römischen Juristen, die doch wirklich über das Civilrecht mit vielem Sleiß nachgedacht und philosophirt haben, diese Ursache des Derbots der nahen Seyrathen nicht haben entdecken können, und daher stets an eine andere dachten. Kin Oolk ist, wie ich im vorigen Paragraphen ein= gestanden habe, nicht schuldig, nach Wahr= heiten, die ihm unbekannt sind, sondern nach seiner

256 Eheverbote sollen die Zuterey

feiner besten Kinsicht zu verfahren, wenn es sich Gesetze giebt. Wie konnte denn nun Mos ses es andern Volkern zur Sünde machen, daß sie den Folgen der nahen Ehen, die sie nicht wußten, durch keine Gesetze vorbeugten?

Ich gebe bier gern zu, daß ein zum Gefezgeber ge= wählter Philosoph oder Jurist aus der Zeit, die keine fo nabe Seprathen gesehen hatte, Mube gehabt haben fonnte, bie Nothwendigkeit diefer Chegefete durch bloffe Bernunftsschluffe a priore zu entdecken, und daß er ohne moralische Schuld, aus bloffer Rurgsichtigkeit des Berstandes, hatte fehlen können. Go gieng es ben romischen Juriften, die freilich viele hundert Jahre ju spåt, und ohne irgend die Geschichte folcher uralten Einwohner Italiens zu kennen, Die lange vor ber Zeit Roms alle Eben erlaubt haben mogen, über bas romi: sche Recht nachdachten. Gie brachten es in ein fehr ausgearbeitetes Syftem , und man muß ihnen in dem Stuf Verdienste zuschreiben, Die fein ander Bolf um das Recht hat. Allein die wahren Urfachen der alten Gesehe oder Herkommensrechts konnten ihnen leicht entgeben, weil fie nichts von den Zeiten wußten, in de: nen das Gegentheil ublich gewesen war. Diese wollten fie gemeiniglich aus der Stoischen Philosophie errathen (fast wie vor einiger Zeit einige neuere Juriften alles aus der Wolfischen zu schöpfen wußten), und ba kam denn bald der respectus parentelae, bald das unbes deutende Wort, Matur, bald ein dunkler und unbes greiflicher Fluch der Gotter, und ein den Staat betref= fendes Unglut, zum Vorschein, und nahm die Stelle ber Urfache des Verbots ein. Allein fo unbekannt konnten die Folgen diefer Eben in der Zeit nicht fenn, als sie noch aus der Kindheit des menschlichen Ge= schlechts übrig waren (denn einmal muffen sie freilich gewesen senn, wenn die Menschen von einem einzigen Paar entsprungen find), oder da zusammengelaufene Leute, die bisher noch keine Gefete, folglich auch in der Wahl

in Samilien hindern. Rap. 6. S. 61, 257

Wahl des Chegatten nichts verbotenes gehabt hatten, fich mit einander ju einem Bolt verbanden, und fich felbsten Gefete vorschrieben. Dieje Borfahren ber 2861: fer brauchten nicht durch Vernunftsschlusse a priore auf Die Nothwendigkeit des Verbots der allzunaben Eben zu kommen, durch welche wohl die allerwenigsten mos ralifchen Wahrheiten entdett feyn mogen, ob fie gleich badurch bestartet und ermiefen werden muffen: fondern eben der Lehrmeister, dem das menschliche Geschlecht Die Erfindung der meiften andern Dahrheiten, Klug= beitsregeln und Gittenlehren zu banken hat, wird fie auch dieses gelehrt haben, ich menne die Noth, und Die Erfahrung der ublen Folgen folcher Seprathen-Saben Eltern, haben Bolfer, in einem noch ungesitteten Alter der Menschen, eine lange Reibe von Jahren bin= durch gefunden, daß in ihren Familien die hureren zum groffesten Berderben der Ihrigen einreiffe, wo eis nige Hoffnung der Seprath übrig bliebe, fo haben fie endlich auf den Vorschlag kommen muffen, diefe Bens rathen gang ju unterfagen.

Es ist daben merkwürdig, daß die amerikanischen Wölker, welche Henrathen der Geschwister noch jezt verstatten, zugleich die Hureren der Unverehlichten fren erlauben. Sobald sie diese verabscheueten, würde ver= muthlich eben die Noth auch sie zwingen, die Henrath der Geschwister zu verbieten. Diese Anmerkung liesse sich weiter aussühren: allein hier ist der Ort dazu nicht.

S. 62.

3) Das entgegengesezte Beyspiel einiger norde amerikanischen Völker.

Was ich eben von einigen nordamerikanischen Vole kern gesagt habe, könnte man umkehren, und wider mich gebrauchen. Denn obgleich ben ihnen die Hens rath der Geschwister, und sogar die Hureren unter les digen Personen erlaubt ist, so daß die erste Anwerbung. Eheges. Mosis. R um

258. Eheverbote sollen die Zurerey

um ein amerikanisches Mådchen gemeiniglich durch eine Probe des Benschlafs geschiehet; so bleiben doch ihre Ehen ziemlich keusch, und diese Volker sind von dem Grad des Lasters, den ich im 58sten S. beschrieb, weit entfernt, so daß sie als Volker und im politischen Verstande tugendhaft genannt werden mussen.

3ch kenne freilich die Mordamerikaner nicht fo, baß ich mich im Stande fände, auf diesen Einwurf vollig zu antworten, der in der That auch nur einen Theil Der von mir angegebenen Urfach der Cheverbote trift, nemlich den im 58ften S. enthaltenen, und daben das in feiner volligen Kraft laßt und bennahe bestätiget, was ich im soften von der Hureren, die ben Erlaubniß der Ehen mit Schwestern nicht vermieden werden tann, ge= schrieben habe. Und dies allein ware benn fchon Ur: fache genug für ein die Tugend liebendes Bolt, ben Geschwistern die Eben zu unterfagen. Indeß fallen doch wirklich einige Ursachen in die Augen, warum felbst aus der allgemeinen Erlaubniß der hureren unter Unverehlichten, ben den Mordamerikanern in einigen Menschenaltern noch keine so allgemeine Unsicherheit Des Sheftandes, und keine fo furchterliche Berderbung ber Sitten erfolget, als ben ben meisten andern 2861= fern erfolgen mußte.

1.1

gere !

1) Die Nordamerikaner leben in einem überaus weiten Lande sehr vereinzelt und zerstreuet, und sind daben durch die heftigen Feindschaften kleiner Völker, ben denen Haß und Ummenschlichkeit Patriotismus ist, so getrennet, daß die Unzucht schwerlich zu einem hohen Grade steigen kann. Man ist nicht so nahe und oft bensammen, daß man alle Reizungen und Gelegenheit hätte, die Ehen zu entheiligen: und Nationalhaß muß der Liebe, wenn sie ja Funken sängt, oft in den Weg kommen. Grosse Schebruchs gleichsam am besten gedeihet und um sich wuchert: nicht

in Samilien hindern. R. 6. S. 62.

259

nicht aber Büsteneyen und Wälder, die fast nicht mehr Familien als Quadratmeilen (doch hier wollte ich wohl von Englischen verstanden seyn) in sich fassen. 2) Es kommen bey den Nordamerikanern viele Dinge zusammen, welche bey ihnen den Trieb zur Unkeusch: heit sehr mindern mussen: die kalte Gegend, in der sie wohnen, (denn es ist bekannt, daß unter einerley Grad der Breite es in Amerika wegen der vielen Wälder viel kälter ist, als in Europa) ihre rauhe tebensart, ihre beständigen Strapazen, ihre kriegeriz sche Grausamkeit. Und

3) als ich im Jahr 1766. das Gluk genoß, Herrn Franklin bey mir zu sehen, und ihn wegen der Sitten der Nordamerikaner in Absicht auf die Unkeuschheit befragte, sonderlich, ob nicht diese von Gesicht so gar nicht schöne, sondern sehr gelbe Nation, gegen die Schönheit der Engländerinnen heftige Triebe em: pfände, und sich dadurch bewegen liesse, sie gewaltsam zu entehren? sagte er mir: Liebe sey nicht die herr: schende oder starke Leidenschaft der Amerikaner, son: dern Nachgier, Lust zu Mord und Trunkenheit.

Unter einem Volk von so unempfindlicher kalter Natur, die aber freilich nicht immer dieselbe bleiben wird, kann das völlig erlaubte tafter der Hureren unter Unverehlichten sich lange in einer gewissen Mittels mäßigkeit erhalten, bis endlich durch Ausrottung der Wälder, und daher entstehende mehrere Wärme, durch weichlichere tebensart, durch Kultur und Uebers fluß, das Volk die Natur seiner Vorfahren auss ziehet, und gegen die Liebe reizbarer wird. Allsdenn wird es entweder gegen Hureren und Ehen der Ges schwister Gesehe machen mussen, oder die Tugend des Volks wird verloren gehen, und das taster erst in die Ehen einbrechen, denn aber auch das Volk zu Grunde richten.

Wenn ich an diese Nordamerikaner denke, und überlege, wie gleich ihnen vor einigen tausend Jahren manche R 2 Länder Lånder und Völker in Alsten und Europa gewesen sind, wie sparsam bewohnt, wie überwachsen mit Wäldern, wie rauh und kalt: so stelle ich mir vor, daß manches Volk eine Zeitlang Ehen der Geschwi: ster (die freilich einmal unter den Kindern Adams haben seyn mussen) in seiner Wildheit beybehalten konnte. Allein sobald es sich kultivirte, zeigten sich die Folgen dieser Ehen: die Hurtivirte, zeigten sich die Folgen dieser Ehen: die Hurtivirte, zeigten sich volken sind welches Volk oder Familie für seine Tugend sorgfältig war, lernte aus der Erfahrung, daß es sie verbieten mußte.

S. 63.

4) Zutchesons Einwurf, von dem unschädlichen nahen Umgang solcher Personen herge: nommen, denen unverboten ist, einander zu hevrathen.

Futcheson wendet in seinem System of Moral philosophie (*) ein, daß Personen, denen kein Gesez verbietet, einander zu heyrathen, doch oft von ihrer Kindheit an in eben so großer Vertraulichkeit leben , als Brüder und Schwestern, ohne daß daraus die geringste üble Holge entstünde: daher es auch nicht nöthig sey, Brüdern und Schwestern zu Verhütung der Verführung die Ehen zu untersagen. Hierauf antworte ich:

1) Was Hutcheson von einer eben so grossen Vertraulichkeit dieser Personen sagt, möchte doch wohl etwas hyperbolisch ausgedrukt seyn. Ich gebe das zu, daß einige Geschwister nicht vertraulicher mit einander seyn mögen, als einige Geschwisterkinder, oder auch sonst mit einander erzogene Kinder seyn mögen.

^(*) Book III. Chapt. I. §. 10. G. 171. der Englischen Ausgabe.

in Samilien hindern. R. 6. S. 63. 261

mogen. Allein eine so groffe Vertraulichkeit, als zwischen Brüdern und Schwestern seyn kann, und geduldet wird, dürfte sich nicht leicht zwischen andern jungen Personen beiderley Geschlechts finden, falls nicht die Eltern in der Erziehung sehr unvor: sichtig gewesen sind.

- 2) Und überdas kommt es ben unferer Frage nicht blos auf die Groffe der Bekanntschaft, sondern noch auf einige andere Umftande an, die fich felten anders als ben Geschwiftern zusammen finden werden : g. E. daß Geschwister ordentlich von Kindheit an in Einem Saufe benfammen gewesen, und von den Eltern vollig gleich gehalten find, daß fie fonderlich in armer Eltern Saufern, und ben minder forgfältigen Erzie= hung, vielleicht Gelegenheit gehabt haben, einander ben dem Unkleiden, und gewiffer maffen entbloßt zu feben, wenn fie nicht gar, wie in ganz armen Sau= fern bisweilen geschiehet, in den Kinderjahren, wohl noch im 1oten oder 12ten, in Einem Bette bens fammen geschlafen haben: daß fie ohne Verdacht fich von den Gesellschaften entfernen, lange allein benfammen fenn, und sich wohl gar mit einander verschlieffen können : endlich daß die alterliche Liebe gegen beide blind ift, und zu ungeneigt, etwas bofes zu beforgen.
- 3) Wenn aber auch dieser seltene Fall eintreten sollte, so sind die Eltern tadelhaft, die einen so genauen Umgang ihrer Töchter mit anwachsenden Personen des andern Geschlechts fortdauern lassen, und nicht noch vor dem Ende der Kinderjahre abbrechen. Un Versührung der Töchter wird es alsdenn selten fehlen, obgleich vielleicht einige tugendhaft bleiben. Hutcheson würde es doch wohl selbst nicht rathen, einem jungen Menschen von 18 Jahren zu seiner Tochter von 16 Jahren eben den Zutritt zu ge= statten, den Geschwister zu einander haben: und wenn ein Vormund dies thäte, der seinen Mündel

in

262 Eheverbote sollen die Zurerey

im Hause hätte, so wurde man gar argwohnen, er habe diesem Nehe stellen wollen, wogegen wohl keine andere Entschuldigung, als die von der alleräusser= sten Einfalt hergenommene gultig senn könnte. Hier gebietet also die Sittenlehre den Völkern nicht, der Versührung durch Sheverbote vorzubeugen, sondern sie sagt den Eltern, gebt auf eure Töchter Achtung, und bewahret sie vor allzu grosser Familiarität mit jungen Mannspersonen.

4) Ueberhaupt aber braucht der Gesezgeber sich auf so seltene Fälle nicht einzulassen, und er kann es nicht einmal thun, wenn nicht sein Gesezbuch in Folians ten schwellen, und eine der Chikane ausgesezte Kas suistik werden soll. Gesetze richten sich nach dem allgemeinen oder gewöhnlichen: sehen sie eine beys nahe allgemeine Gesahr, so beugen sie ihr billig vor; wenn aber in andern seltenen Fällen bisweilen eine Gesahr entstehen kann, so durfen sie sich auf die nicht einlassen, sondern jeder mag sich selbst vor Gesahr huten, und hier die Eltern ihre Töchter vorsichtig erziehen.

Wenn irgends Personen beiderlen Geschlechts, denen die She erlaubt ist, sehr håufig von Kindheit auf viel Umgang unter einander haben, so sind es Geschwisters kinder: und hier sieht man wirklich, daß einige Volker rathsam gesunden haben, auch denen die She unmöglich zu machen, welches ich S. 136. ben gewissen Grund: säken der Volker, z. E. denen, die zu Taciti Zeit die Deutschen hatten, sür ein Stük der gesetzgebenden Klugheit gelten lasse. Indessen ist doch gewiß, daß, solche nur unter einzelnen Volkern gewöhnliche Sitten, und ungewöhnliche Fälle unserer Zeit ausgenommen, Geschwisterkinder ordentlich nicht so vertraut mit einz ander, noch so von Kindheit an bis in die mann: baren Jahre in Sinem Hause bensammen sind, als Brüder und Schwestern. Wenn auch Todessälle, oder andere Ursachen, sie in Ein Haus zusammenbringen,

fo

in Samilien hindern. R. 6. S. 64. 263

so mußte das doch wohl ein einfältiger Vater seyn, der seines Bruders Sohne eben die Vertraulichkeit gegen seine Tochter verstatten wollte, die zwischen Schwester und Bruder erlaubt ist: und wenn er es thut, so braucht das Gesez nicht für jeden einfältigen und unvorsschtigen Vater zu sorgen, sonst hätte es zu viel zu thun.

S. 64.

Sammonds (Kinwürfe, daß 5) auf die Urt Zus rerey fündlicher wäre, als Blutschande, und 6) nur die Unzucht, nicht aber die Ehe der nahen Verwandten, zu verbieten gewesen seyn würde.

Es ist noch ein gedoppelter Einwurf übrig, welchen Hammond gegen Maimonides, von dem ich schon oben gesagt habe, daß er mir in der Meinung, die ich ver= theidige, vorgegangen ist, gemacht hat (*).

Erstlich, sagt er, würde auf die Art Blutschande die geringere, und Surerey die grössere Sünde seyn, weil das Verbot der Blutschande ein Mittel seyn soll, der Surerey zu steuern. Es scheint, das Gegentheil nimmt er aus der gemeinen Meinung der Völker, und aus der Strenge der Gesehe, selbst der Mosaischen, die gegen einige Gattungen der Blutschande Lebensstrafen verordnen, sur gewiß an. Ich sinde felgendes zu erinnern:

1) Wenn man unter Blutschande Heyrathen verstehen will, die unter verbotenen Personen, z. E. Brüdern und Schwestern, vollzogen werden, so will ich die Folge, die Hammond macht, so fern zugeben, als R 4 man

(*) a letter of resolution to fix queris, im 22sten Abschnitt der zweiten Frage: oder, in den Werten Hammonds nach der Londonschen Ausgabe vom Jahr 1684. Tom. I. S. 584.

264 Eheverbote sollen die Zurerey

man blos nach der Matur der Sache, und ohne auf die Gröffe des Vorsahes zu sehen, damit das Gesez übertreten wird, urtheilet. Denn an und vor sich kann ja wohl die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern, die Gott selbst unter den Kindern Adams veranstaltet hat, nicht etwas lasterhafteres senn, als Hureren oder Schebruch. Allein durch anz dere Umstände kann sie dem ohngeachtet ein gröffer Verbrechen, und sonderlich vor der Obrigkeit noch viel strafbarer werden. Denn

- 2) wenn es einmal nothig wird, daß Bolker Diefe Eben verbieten, um der hureren ju fteuern, und ein einziges Benfpiel ber Duldung der Che zwischen Geschwiftern vielleicht taufend Surerenen unter Sofnung eines gleichen Dekmantels veranlassen mochte: fo wird nunmehr jenes Verbrechen durch feine Fols gen großer, und der Gefezgeber wird nothig haben, auf eine fo febr fchadliche Che fcharfere Straten ju fegen, als auf bloffe hureren, die, wenn er fie auch ungestraft laßt, boch ichon fur den einen Theil ihre Strafe mit fich zu bringen pflegt. Siezu tommt noch, daß eine folche Ebe eine vorfezliche und wohlbedachte liche, ja sogar eine recht öffentliche Uebertretung der Gefete ift, ben welcher die Berachtung der Gefete ju ftrafen ift, wenn man anders ben Gefeken ibr Uns feben erhalten will.
- 3) Ist aber von Hureren oder Chebruch die Rede, so mit Verwandten, 3. Er. mit Schwestern getrieben wird, so ist ja klar, daß eine Gattung von Hureren strafbarer senn kann, als die andere. Sonderlich aber muß man bemerken, daß der Gesezgeber sich in der Größe der Strafe nicht blos nach der Größe des Verbrechens, sondern auch wohl nach der mehreren Gesahr, daß das Verbrechen heimlich und oft begangen werden möchte, zu richten hat, wenn er dem Verbrechen steuren will. Denn die gedrohete Strafe soll den Neizungen zum Verbrechen das Gegengewicht halten: je mehr also

Gele;

in Samilien hindern. R. 6. S. 64. 265

Gelegenheit und Reizung zum Verbrechen da ift, und je feltener man hoffen kann, es zu entdecken und zu strafen, desto strenger muß er es da strafen, wo es entdecket wird, oder er muß es ganz gehen lassen.

4) Will man die Größe der Sünde, nicht so wie sie von der Obrigkeit gestraft werden muß, sondern vor dem Richterstuhl der Moral und Gottes selbst abmessen, so kommt es hier nicht blos auf die Handlung selbst, sondern noch mehr auf den Vorsaz und Frechheit an, damit sie unternommen wird. Je mehr Bewegungs: gründe zum Gegentheil in den Wind geschlagen sind, je mehr Zeit man vorher hat, sich zu bedenken, und je stärker der Vorsaz ist, die Sünde immer fortzuse: hen, desto schwerer wird sie.

Ben den Umftanden ift flar, daß wenn den Ge: schwiftern fo gar die Che unterfagt, und fowohl durch dies Verbot, als durch die Erziehung ein Schauder vor der Vermischung unter einander eingeprägt ift, Die Geschwifter schon in einem hoben Grad verrucht, und in Gottes Augen großere Berbrecher fenn muffen, welche allen diefen Schauder überwinden, und fich nicht einmal die starke Abschreckung, welche ihnen die Unmöglichkeit der Ehe giebt, von der Unzucht abhal= ten laffen. Entweder ift die Schwester schon aller Liebe zur Ehre, und ber verführende Bruder aller wahren Liebe gegen feine Schwester abgestorben, wenn fie ohne mögliche Hofnung der Ehe mit einander Schan: de treiben: oder fie find bennahe fchon in ihrem herzen Kindermorder, und entschlossen, Die Zeugen ihrer Schande in Mutterleibe oder ben der Geburt zu ver= tilgen. Daß dies eine bobere Stufe der Bosheit fen, als bloffe Sureren, fällt einem jeden in die Augen.

Wider das ihnen bekannte Gesez Gottes henrathen, so wird diese nicht etwan plozliche Uebertretung, sons dern Verachtung des Gebotes Gottes dadurch vor Gott viel strafbarer, weil sie mit voller Ueberlegung,

Nr 5

und

265. Eheverbote sollen die Zurerey

und mit dem frevelhaften Vorfaz, sie bis an das Ende des Lebens fortzusetzen, folglich auch im Lauf der Sünden zu sterben, unternommen wird. Zu einer Ehe gehört doch mehr Bedenkzeit, als zur Hureren : und ben dieser lezten hat man nicht leicht die Unverschämtheit, sich einander heilig und wohlbedächtig die Fortsetzung der Unzucht bis an das Ende des Lebens zu versprechen.

Hammonds zweiter Einwurf ift: es wurde in folchem Salle nur die Unzucht, nicht aber die Ehe unter nahen Verwandten bey schwerer Strafe zu verbieten gewesen seyn: und wenn man z. E. auf die Unzucht zwischen Geschwis stern Lebensstrafe sezte, so wurde dies eben so sehr abschrecken, als wenn man diese Strafe zugleich mit auf ihre Ehe sezte. Man darf nur Den 57ften S. lefen, um zu feben, wie wenig Diefer Gin= wurf gegen mich gelte. Ueberhaupt geben uns die Strafen der Blutschande, die Mofes im 20sten, Ras pitel des dritten Buchs drohet, nicht an : ja in dem ersten Gefez, 3 3. Dof. 18. hat er nicht einmal Stra= fen, sondern blos Ebeverbote. Allein wie graufam und daben wie unnug wurde es fenn, auf die Ungucht folcher Personen, die von Kindheit an fo nahen Um= gang mit einander haben, Lebensftrafen zu fegen, und Daben ihre Che zu erlauben ? Ben jungen und unbe= Dachtigen Leuten wird Die Furcht vor der Lebensstrafe alsdenn wenig wirken, wenn sie die Unzucht heimlich genug ju begeben Gelegenheit haben, und daben miffen, daß sie im Fall einer Schwängerung sogleich durch Die Ghe ftraflos gemacht werden tonne : auch werden Eltern, wenn unter ihren Kindern Unzucht vorgegangen, und das Verbrechen kapital ift, alles anwenden, bie Sache zu verheelen, wozu es ihnen, auch noch auffer ber fcbleunigen Berehelichung beider Theile, an andern Mitteln nicht fehlen wird. Und wird einmal bennahe durch ein Unglut eine folche Unzucht entdecket, fo wird

es

in Samilien hindern. R. 6. S. 64. 267

es Mitleiden verdienen, wenn folche, die fich einander nach den Gefeten beprathen tonnen, und benen alfo Die hofnung gelaffen war, unter welcher die unteusche Liebe anfängt, für einen vielleicht noch in halbkindischen Jahren begangenen Fehltritt, am Leben gestraft werden follen. Ift es nicht fluger und gutiger, durch Beneh: mung aller Hofnung zur Che und fruh eingeprägten Schauder dem Berbrechen zuvorzukommen, als fo frens gebig mit Strafen gegen junge unbedachtige Perfonen ju fenn? Wiewohl ich in der That kaum den Fall febe, wenn diefe Lebensftrafen vollzogen werden follten : benn man wird fich einander lieber ben der erften Spur der Schwängerung beprathen, als fterben wollen, oder man mußte einander wirklich febr gram fenn. Solche Ges feße, wie hammond fie fich bier vorstellet, nach denen Die Che der Geschwifter erlaubt, aber ihre Unzucht fapital ift, wurden auf gut deutsch nichts anders fas gen, als: wenn ein Bruder mit feiner Schwe= fter Unzucht treibt, und sie wird davon schwan: ger, so ist er bev Lebensstrafe verpflichtet, sie zu hevrathen. Eine folche Einrichtung wurde denn doch wohl erst allen Praliminarien der Unzucht, und dadurch der wirklichen Sureren unter Geschwiftern, Die Thur eben fo offnen, als wenn gar feine Strafe auf Blutschande gefezt ware.

S. 65+

Rinder nicht mit der Lehre von Sündlich: keit der nahen Ehen.

Micht jedwede nahe Ehe ist an und vor sich sündlich, sondern die Verstattung derselben in der Republik.

Man wird nunmehr auch volliger verstehen, wie es der Heiligkeit Gottes gar nicht ungemäß gewesen sen, die erste Schöpfung des menschlichen Geschlechts so eins zurich

268 Ehen Udams und seiner Rinder

zurichten, daß wir insgesamt aus Eben bertommen follten, die doch nachher verboten werden mußten (*). Gott erlaubte damals nicht eine an und vor fich funds liche handlung durch eine Lossprechung vom Gefez, er nothigte die Menschen nicht zu dem, was feiner Ratur nach ein tafter ift: sondern an und vor sich war die Seprath der Kinder Adams unter einander eine erlaubte Sache, und es war der Weisheit Gottes gemaß, das menschliche Geschlecht fo febr von Einem Stamme erwachsen zu laffen, daß Eva dem Abam noch naber verwandt fenn mußte, als einem Bater feine Tochter. In dem Anfange der Welt waren diefe Chen ohne alle schadliche Folgen. Abam hatte mit der Eva vorher keinen Umgang auch nur eine Stunde lang, ebe fie ihnt jur Chegenoffin gegeben ward, und hureren zwischen ihnen wurde unmöglich gewesen fenn, weil aller ihr Benfchlaf rechtmäßig war. Unter den Kindern 21bams hat auch ohne Zweifel der erfte Benfchlaf einen dauer= haften Cheftand gemacht : benn als man noch wenige Frauenspersonen auf Erden hatte, war feine Gefahr, daß Kain, oder habel ihre Schwester nach dem Bens schlaf wieder verlaffen würden. Ueberdem find nicht Die einzelnen Seprathen zwischen Schwestern und Brus bern ein Greuel, fondern bas ift eigentlich die Gunde, Darüber Gott nach Mosis Zeugniß an ganzen Bolkern Strafe ubet, wenn ein Bolt Diefelben ungehindert ges ftattet: denn nicht jede einzelne henrath bat die bofen Folgen, welche ihre allgemeine Erlaubniß nach fich ziebet.

Wir haben in dem hypothetischen Naturgesez, oder unter den Vorschriften, welche die Sittenlehre ganzen Volkern ertheilt, noch mehreres, wo nicht die einzelne Handlung, sondern die freze Erlaubniß der Handlung sündlich und bose ist: und ein Benspiel davon wird den Unter-

(*). Ich bitte hieben dasienige wieder durchzulesen, oder zu uberdenken, was ich im 28sten §. geschrieben habe.

bestätigen diese Ursache. R. 6. S. 65. 269

Unterschied, den ich eben gemacht habe, denen erlautern helfen, welchen er fremde vortommt. 2Benn ein an= Derer mir mein Gigenthum, fo oft er tann, mir Lift und Gewalt wegnimmt, und es ift fein Gericht, wo ich gegen ihn flagen tann, entweder weil er feinen Obern bat, oder weil die Gefete das Eigenthum nicht schuten, fo ift mir wohl nicht unrecht, mich wiederum an feinem Gis genthum zu erholen, und es ihm auch wegzunehmen. Unfer Berhalten gegen die Geerauber, gegen Bolfer, mit denen wir Krieg fuhren, oder die uns die Gerechs tigkeit abschlagen, und alle Repressalien grunden fich hierauf. Allein wie werden wir bas Berfahren eines Bolts nennen, welches das Eigenthum nicht schußet, fondern an deffen Stelle Diebstal und Raub erlaubet, und jedem vergonnet, dem Machbar fo viel zu nehmen, als er kann? Wer es Gott misfallia nennet, der braucht gewiß noch den gelindeften Damen, andere wols len von Unmenschen und ungesitteten Barbaren ju reden anfangen: und unter denen, die ein hppotheti= fches Maturgefez zugeben, wird wohl keiner fenn, ber nicht glaube, daß dies Bolf dawider handle. Ein ander Benfpiel erlautert vielleicht meinen Gedanken noch mehr, weil es aus einer nicht ju entfernten Gegend und Beit erborget ift. Wenn wir ohne Obrigkeit lebten, fo ift tein Zweifel, daß wir uns nicht gegen ein einmal ange= thanes Unrecht aufs kunftige durch gewaltsame Mittel in Sicherheit fegen, Unmaffungen unfers Eigenthums mit dem Degen abwehren, ja den Feind, vor dem wir nicht ficher fenn konnen, oder der die unfrigen entleiber hat, wiederum ausrotten durften. Das lezte ift fogar dem Befehl Gottes gemäß, daß das Blut des Morders wiederum durch Menfchen vergoffen werden folle: denn als Gott diefen Befehl gab, war noch feine Dbrigkeit, fondern ber nachfte Bermandte oder Freund war der Bolle ftrecker deffelben (*), Burde aber wohl der Gottes: gelehrte

(*) Siehe meine Differtation ad leges divinas de poena homicidii, §. 17. 18. 19. Sie ist im ersten Theil des Syntagma commentationum befindlich.

270 Was eigentlich in Absicht auf nahe Ehen

gelehrte, oder der vernünftige Sittenlehrer es billigen konnen, wenn ein Wolf ware, welches nach errichteter Republit dies noch gestattete ? ben dem das Duell ftatt der Gerichtshofe ware, und der Streit über ein Stuf Landes durch kein Recht, sondern durch den Degen ent: schieden werden mußte ? ben dem nicht die Obrigfeit mich ficher feste, und den Mord ftrafete, fondern ohne ihren Spruch der Beleidigte, oder der Verwandte eines Er: mordeten, durch feine Daffen fich Recht und Sicherheit verschaffete ? Bu ber Zeit unferer Vorfahren ift ein Theil Diefes barbarifchen Rechts im Schwange gegangen, und wer die Zeit kennet, da noch Streitigkeiten durch ge= richtliche Duelle geschlichtet wurden, dem wird das Bild, fo ich entworfen habe, defto lebhafter fenn, und auch defto abscheulicher vorfommen. Hiemit fällt der Einwurf weg, den man mir machen mochte, als ver= ringerte ich die Gundlichkeit der Blutschande durch das, nas ich in diefem S. gelehret habe. Ift fie mit Dieb= ftal und Duell gleich zu fegen, fo wird fie wohl verboten genug sepn, und derjenige, der einmal nicht mehr im ftatu naturali lebt, wie Adam, fondern ein Theil eines Bolts ift, wird ohne Sunde feine Mutter, Tochter ober Schwester nicht benrathen durfen.

S. 66.

Doppelter Solgesaz aus dem vorhergehenden.

Aus dem Inhalt des vorigen Paragraphen fliessen zwen Folgesähe, von denen der eine bennahe nur casui: stisch und wegen Seltenheit des Falles überflüßig schei: nen könnte, der andere aber von mehrerem Gebrauch und Wichtigkeit für das Gewissen ist.

Wenn Bruder und Schwester, oder andere nahe Anverwandte, durch einen Ungluksfall, 3. Er. durch einen Schitbruch, in eben den Justand geriethen, in dem sich die Kinder unseres ersten Stammvaters befanden, so wurde ihre Henrath nicht fündlich senn, und den Mas

men,

men, Blutschande, nicht verdienen. Dies ist der Saz, den ich zwar für richtig, aber doch bennahe für ein unnühes Stüf der Casuistik halte. Denn wie unwahr: scheinlich ist es, daß der Fall vorkommt? Und wenn auch wirklich ein Schiffbruch blos Bruder und Schwe: ster auf eine wüste Insel zusammen brächte, so habe ich doch vergeblich für sie meine Meinung geschrieben, denn sie werden mein Buch nicht haben, sondern sich, ohne es zu lesen, zu dem entschliessen müssen, wozu die Nothwendigkeit sie treibet, und vermuthlich denken sie selbst an Adams Kinder.

Allein der zweite Saz kann wenigstens für Geiftliche, und folche, ben denen andere in Gemiffensangst Rath fuchen, brauchbarer fenn. Wenn Perfonen mit einan= der Unzucht getrieben haben, ohne zu miffen, daß fie die nachsten Verwandten, 3. Er. Bruder und Schwester find, so bleibt zwar dieses immer Gunde, allein sie ift nicht schwerer als andere Hureren und Ehebruch, und am wenigsten für eine folche Sunde zu halten, Die Gott wegen ihrer gehäuften Abscheulichkeit nicht vergeben konnte; die daraus entstandene Frucht ift auch kein Un= geheuer. 3ch bemerkte diefen Folgesaz, weil es möglich ift, daß Personen, die eine so unglukliche Sunde be= gangen haben, und nachher unverhoft die schrekliche Entdeckung davon machen, in eine Berzweiflung und Gattung von Wahnwiz darüber gerathen, ben der fie wohl gar die unschuldige Frucht ihrer Vergehung, die ihnen ein Ungeheuer zu sepa scheint, zu vernichten suchen. Der Mame, Blutschande, dem von der Erziehung und Gefeten ber fo viel fürchterliche Ideen anhängen, bringt fie von Ginnen : und fie muffen billig unterrichtet werden, daß, ob fie fich gleich durch Unzucht febr fchwer an Gott versündiget haben, ihre Versündigung boch mit ber von Mofe und von dem fast allgemeinen Gefez ge= fitteter Bolfer verbotenen Blutschande nicht gleich zu ache ten

272 Moses hat auf diese Ursache

ten ift. Das Leben des dritten Spira (*), von dem ich nicht gewiß weiß, ob es eine wahre Geschichte, oder eine Urt von theologischem Roman ift (wiewohl mir bas erste wahrscheinlicher vorfommt), enthält eine rub: rende und fürchterliche Geschichte eines, ber auf der Maskerade unwiffend mit feiner Schwefter Unzucht bes gangen, und nach ungluflicher Entdeckung der Sache fein eigenes Rind mit Gift vergeben bat, und in Ber: zweiflung gestorben ift. Die Erzählung mag wahr, oder gedichtet fenn, so euthält sie doch nichts anders, als was fich wirklich zutragen kann. Es scheint freilich, der, welcher der dritte Spira genannt wird, habe burch eine Ropfwunde einen Schaden am Berftande gelitten, ber feine Melancholie vermehrte : allein auch fur folche Per= fonen foll die Gittenlehre Diejenigen Sulfsmittel haben, Die ihren Juftand mildern tonnen. Ein gang anderer Fall ift es, wo wiffentliche Blutschande begangen wird. Von der Große Diefer Gunde habe ich §. 64. G. 264= 266. geredet. Was ju thun fen, wenn Bruder und Schwester einander unwiffend gebenrathet batten, wird unten §. 132. vorfommen,

S. 67.

Moses hat eben diese Ursachen gehabt, die nahen Ehen zu verbieten.

Da Moses sich erkläret, daß er die allzu nahen Shen deswegen verbiete, weil sie fündlich, und auch schon vor seiner Zeit unrecht gewesen sind, so wird wohl nicht nothig senn, besonders zu zeigen, daß Moses, der die Ursache seines Verbots nicht ausdrüklich angiebt, auf die schändlichen Folgen der nahen Shen gesehen habe, sondern

(*) Dieses Buch ist zuerst Englisch herausgekommen. Ich fenne es blos aus der deutschen Uebersezung, die Christ. Zacharias Schulze im Jahr 1728. zu Berlin unter dem Litel: der triumphirende Christ und dritte Spira, herausgegeben hat. dern wenn ich nur richtig gezeiget habe, daß sie um dies fer Folgen willen sündlich sind, so ist auch gewiß, daß ich die wahre Ursache, die Mosen zu Gebung der Sches gesetze bewog, getroffen habe. Ich berufe mich auf das, was im 42sten Abschnitt angemerkt ist.

Es ftimmen über bas bie im zten Rapitel erläuterten Damen der Blutschanden, Chefed und Zimmah; bas allgemeine Berbot, unter welches Mofes alle übrigen Eheverbote bringet, du follst dich nicht zu deiner nachsten Verwandtin, die ein Stuf deines Sleis sches ist, nahen; und endlich das, was ich §. 28und 65. von den Eben Adams und feiner Rinder ge= fchrieben habe, einzig mit der von mir angegebenen Urs fache uberein, und wollen fich mit ben übrigen Bermus thungen nicht reimen laffen. 21m ftarkften aber wird meine Meinung badurch befraftiget, daß die Chemit der Halbschwester oder Tochter feiner Mutter um die Zeit verboten geachtet ward, als man fich noch fein Bedenken machte, Die Tochter feines Baters ju benrathen; mofein anderer Grund zu erdenken ift, als Diefer, daß die Kinder Einer Mutter in Einem Saufe benfammen waren, folglich einen genaueren Umgang mit einander hatten, als die Kinder Pines Baters. Es muß deme nach das Sertommen, fo vor Mofis Zeit die nahen Chen unterfagte, ben naben und vertrauten Umgang ber Bera wandten zur Absicht gehabt haben. Ich bitte auch Bier den 34 und 35ften Abschnitt wieder nachzulefen: Daben man nunmehr feben wird, daß manche Materien, die ich weitläufig abhandeln muffen, nicht aus einem Mans gel ber Achtung fur Die Zeit meiner Lefer, fondern Dese wegen, weil fie zur Beurtheilung ber hauptfache nothig waren, in diefer Schrift einen Plaz gefunden haben.

Ebeyef. Mosis.

5. 68.

5. 68.

Da Moses auch einige Ehen verboten hat, die nicht so nahe sind, als die mit der Mutter, Tochter, oder Schwester; so fragt sich: wie weit die Ehen der Verwandten wegen der übeln Holge zu verbieten sind? und was Mosen bewogen habe, der Eltern Schwestern und des Vaters Schwiegerin zur Ehe zu verbieten?

Allein fo, wie ich die Urfache ber Ebeverbote vorge: tragen habe, scheint fie noch nicht hinlänglich zu fenn, daß man alle und jede verbotenen Eben baraus mit Gewißheit herleiten konne. Ich habe ftets von Ehen zwie fchen Eltern, Rindern, Stief : ober Schwiegereltern, und Stief: oder Schwiegerkindern und Geschwistern geredet: Dofes aber redet noch von mehreren unerlaub: ten Chen. Er verbietet, einige noch entferntere Ber: wandtinnen zu henrathen, ben welchen Diefe Urfache zwar nicht ganz wegfällt, aber doch auch nicht mehr fo febr dringend ift : 3. Er. des Bruders Wittwe, des Baters oder der Mutter Bruders Frau. - Ift nun etwas in der vernünftigen Sittenlehre, und dem aus ihr entstehenden allgemeinen Maturgefez, welches mir auch diefe Personen um gleicher Urfachen willen verbietet ? und wenn dem fo ift, wie weiß ich, wo bas Berbot aufhoret? Geschwis fterkinder, deren Heyrath Mofes nicht nur erlaubte, fondern auch gerne fabe, haben ohne Zweifel mehr Um: gang, und mehr Gelegenheit einander zu verführen, als ganz fremde: ift ihre Henrath deshalb auch nach bem Benfpiel der alten Romer zu vermeiden ? und wenn bas ift, warum hat fie Mofes nicht verboten? Was hatte er vor eine Urfache, in feinen Eheverboten bis auf die Schwestern oder Schwiegerin unferer Eltern zu geben, weiter aber nicht? Das bestimmete bier die Granze, ben welcher die nahen Verwandtschaften aufhoren, und die entferntern anfangen ?

3

Diese

Verwandtschaft mache? R. 6. S. 68. 275

Diese Fragen sind nicht als Wirkungen einer allzus kuhnen Neugier kurz und gut abzuweisen: venn Moses will ja selbst, daß die Völker schon vor seinem Gesez die verbotenen Grade habe wissen können; wir mussen also untersuchen, wie es ihnen möglich gewesen ist, hier zu einer Gewißheit zu gelangen. Was sie schlechterdings nicht wissen konnten, war ihnen auch nicht Sünde: und nur das, was ihnen Sunde war, ist uns in den Eheges feben Mosis untersagt.

Ich will erst eine allgemeinere Antwort geben; nach: her aber zeigen, was vermuthlich Moses für eine Ursache gehabt haben mag, unter seinem Volke mit Verbietung der Shen gerade so weit zu gehen, als er gieng, und nicht weiter.

Ich gestehe zuforderft ein, daß die Urfache, welche Die nachsten Eben, die ich noch fernerhin, der Rurge wegen, nur die Chen zwischen Eltern und Rindern und zwischen Geschwiftern nennen will, verhindert und fund: lich macht, ben den Eben mit den Schwestern oder Schwiegerin ber Eltern, und mit des Bruders Wittme auf eine weit schmachere Weise eintrete. 3ch wollte mich baber auch nicht unterfteben zu behaupten, daß wir ben Diesen eben fo, wie ben jenen erften Eben, eine allgemeine Berpflichtung aller Bolfer, fie zu unterfagen, uns felbft gelaffen, und aus Bernunftichluffen wurden beraus brine gen tonnen, oder daß eine unvermeidliche Noth die 280ls fer zu deren Unterfagung gezwungen haben wurde. 216 lein es tann auch wohl nicht geleugnet werden, daß wenn gleich nur die Ehen zwischen Eltern, Rindern und Ges schwiftern , und die diefen vollig gleich find, allen geste teten Bolkern nothwendig unterfagt fenn muffen, es boch noch außer ihnen ben diefem und jenem Bolt nach feinen besondern Beschaffenheit Eben geben tonne, die ihnt us gleicher Urfache zu unterfagen find, Die aber Deshalb auf andere Bolfer nicht gedeutet werden burfen, ober daß der Gefezgeber in der Borfichtigkeit zu Berhutung eines großen Uebels bisweilen einen Schritt weiter geben fonne, S

276 Was die Granze der nahen u. fernen

könne, sonderlich wenn solches keine Neuerung von ihm, sondern schon vor seiner Zeit hergebracht ist. Ich weiß, was sür ein Misbrauch hiemit in der römischen Kirchs getrieben ist: allein an und vor sich kann man dem rechte mäßigen Gesezgeber eine solche Macht nicht absprechen : und ich wollte mich nicht gerne der Ausdrücke theilhaftig machen, die sich bisweilen der sel. Herr von Ludewig dagegen ohne Einschränkung entfahren läßt, wenn Obrigz keiten und Landesordnungen mehrere Ehen verbieten, als Gott verboten hat. Es entstehet doch gemeiniglich kein großes Unglük, oder Zwang daraus, wenn eine Ehe mehr untersagt wird: denn die Liebe oder Wahl der meiz sten Mannspersonen fällt doch ohnehin nicht auf ihre Tanten oder nahe Schwiegerinnen.

Ich will einige mögliche Fälle angeben, die ich zwar gar nicht als nothwendig aufdringe, aber die es doch erläutern, wie es bisweilen nüzlich werden könne, eine Ehe zu verbieten, die nicht schlechterdings und allen. Wölkern unterfagt ist.

Ben den Morgenländern waren, wie ich fchon ere innert habe, Die Ummen als Mutter geachtet, und wur: Den auch Zeitlebens von dem, den fie gefäuget hatten, verforget. Hier war benache eben fo viel Urfache, daß ber gewefene Saugling fie nie ehelichen durfte, als ben feiner leiblichen Mutter. Es ward ber Saugling, wenn feine Mutter gestorben mar, in dem Saufe feiner Umme mit ihren Kindern erzogen, und hatte mit ihnen eben den genauen Umgang, als wenn es feine leiblichen Ge= fchmifter waren : daber war das Gefez nicht unvernunf= tig, welches auch den Milchgeschwiftern die Ebe unterfagte, bergleichen wir oben ben ben Urabern gehabt bas ben. 3ch tann nicht fagen, baß es nothwendig war; denn es gieng auf einen nur felten vortommenden befon= Dern Kall, um den fich der Gefezgeber nicht nothwendig bekummern darf : noch weniger, daß es alle Bolker an: gebet, denn ben den Ummen in unfern Landern, die ihre Sauglinge nicht groß ziehen, und deren Rinder wegen

Des

Verwandtschaft mache? R. 6. S. 68. 277

bes großen Unterschiedes des Standes feinen vertrauten Umgang mit dem Saugling haben, fällt die ganze Ur= fache weg, Die dies Serkommen ober Gefez im Morgens lande verwänftig macht.

Ift ver angenommene Sohn in dem hause feines Pflegenaters groß gezogen, und hat eben die Vertraus lichkeit darinn genoffen, als ein wahrer Sohn, fo konnte auf den Fall der Gesezgeber gleichfalls einige Verwandt= fchaften von der Adoption ber unterfagen: und wir tons nen die romischen Gesehe deswegen nicht tadeln, weil sie solches thaten, noch weniger aber das oben berührte nicht vollig fo ftrenge herkommen ber Morgenlander. Es ift aber wiederum ben uns ein feltener Fall, auf den der Giefezgeber zu denken nicht schuldig ift.

Riffe in einem Lande die boje Gewohnheit ein, daß Bormunder ihre Pflegebefohlnen verführeten, fo tonnte ein Gefez von gleicher Urt diefe ficher ftellen. Doch auch Dieses ift nicht leicht nothig; denn felten hat ein Bormund alle Diefe Gelegenheit zur Verführung einer Mundelin, bie ein Bater haben würde: und boch werden an manchen Orten die Gesethe schon scharfer mit ihm verfahren, als mit dem, der eine Fremde verführet.

Ueberhaupt aber, wo auch keine folche besonderen Ursachen vorkommen, ist es boch besser zu vorsichtig in Erhaltung der Keuschheit der Familien zu fenn, als zu unvorsichtig. Ich bitte meine Lefer, das noch einmal zu überdenken, was ich im 32ften S. von Diefer Mates rie geschrieben habe.

6. 69.

Was Mosen bewogen hat, auch die Ehen mit den Schwestern der Eltern zu verbieten.

Doch ich will mich mit folchen blos möglichen Ges feken nicht aufhalten. Die Frage ift wichtiger : was Mofen bewogen haben moge, ba er ein herkommen vor fch hatte, das die Che mit der Schwester der Eltern .63 erlaubte.

278 Granze Mosis zwischen nahen u. fernen

erlaubte, und da er vielleicht felbst aus einer solchen She entsprungen war, diese She, die nicht nothwendig die oben berührten Folgen nach sich ziehet, mit zu den verbotenen zu zählen? und warum er, da er dieses that, gerade hier stehen geblieben ist, und nicht mit den ernsthaften Römern noch einen Schritt weiter gethan, und auch die Shen der Geschwisterkinder verboten hat? Was hat hier der Gesezgeber bestimmen können? Von dieser Frage wird großentheils der Inhalt des folgenden Kas pitels abhangen mussen.

3ch hoffe, daß ich die wahre Urfache anzeigen tann. Ben den Romern machte ehemals der Ruß, den man ben Blutsfreundinnen geben durfte, Die Granze zwischen ben naben und entfernteren Berwandtschaften, wie wir oben §. 41. von Plutarcho gelernt haben: und eine Gewohnheit der Bolfer von der Urt wird die Granze auch ben den Hebraern bestimmen muffen, wenn sie nicht fo zweifelhaft und willführlich fenn foll, als ben uns. 20as ben den Romern ber Ruß war, scheint bier ber frene Butritt zu einem unverhulleten Frauenzimmer zu fenn. Ben den Morgenlandern geben die Grade der Berwandte schaft, welche einen nabern Umgang mit dem Frauens zimmer erlauben, und fie noch jezt berechtigen, fich einer Mannsperson unverhullet zu zeigen, gerade soweit, als Moses die Ehen verboten hat: und horen da auf, wo nach feinem Gefez die Eben erlaubt find. 3ch will die merkwurdige Stelle aus bem Koran hieher fegen, bie uns von Diefem Gebrauch Machricht giebt, beren Duben ju Erlauterung ber Chegefete ich vielleicht uberfeben und unbemerkt gelaffen haben wurde, wenn ich nicht burch eine glufliche Verbindung der Arbeiten eben in den Las gen, in denen ich diefe Schrift entwarf, und uber die Urfache des Berbots der Eben mit den Schweftern und ber einen Schwiegerin ber Eltern nachbachte, in einem arabischen Kollegio das 24ste Kapitel des Korans zu erklaren gehabt hatte. In diefem fpricht Duhammed, deffen Gefete gemeiniglich bloffe Wiederholungen, und

treue

Verwandtschaft mache? R. 6. S. 69. 279

treue Denfmaler eines weit altern Sertommens bee Imaelitischen Uraber find, im 31ften Bers: 23efiehl ben gläubigen Frauenspersonen, - - daß fie ihren Schmut (die fostbaren Unterfleider unter dem Schleyer), das ausgenommen, was von felbit in die Augen fället, nicht sehen lassen, sondern über den Busen ihrer Kleider ihren Schleyer schlagen, ihren Schmut aber niemanden sehen lassen, als nur ihren Ehemännern, ihren Das tern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brus dern, den Göhnen ihrer Bruder, den Göhnen ihrer Schwestern, ihren Frauensleuten, ihren Sklaven, und den Bettlern, und den Rindern, welche noch keine Frauensperson erkannt haben. Eine abnliche Stelle findet sich noch, Sur. XXXIII. v. 55. wo ber angebliche Gabriet, nachdem er verboten hatte, die Weiber des Propheten zu feben, wenn fie ohne Schleger waren, fortfährt: es ift ihnen keine Sunde gegen Dater, und Sohne, und Bruder, und Bruderssöhne, und Schwestersöhne, und ihre Rammerfrauen, und Sklaven.

Muhammed geht nach den eifersüchtigen Sitten seines Volkes so weit, daß er allen andern Mannsper: sonen verbietet, in ein Haus hinein zu gehen, ohnevorhin sich durch Ausrufung des gewöhnlichen Grusses vor der Thur gemeldet, und darauf Antwort und Er: laubniß zum Eintritt in das Haus erhalten zu haben, damit sie in in unverhülletes Frauenzimmer sehen möchten. S 4. Ver:

(*) Da diefes alles schon in der ersten Ausgabe meines. Buchs befindlich gewesen, so verwundere ich mich sehr über den Einwurf, den herr Gühling mir S. 81. seiner mehrmals angeführten Anmertungen zu des herrn Abt Jerusalems Bedenken mit folgenden Worten macht : wie war die Decke zur Verhüllung beschaffen? War sie diaphanos, und durchsichtig? so wurde sie mehrzur Eitelkeit als Ehrbarkeit gedient haben? (Wenn

¹ch

280 Gränzen Mosis zwischen nahen u. fernen

Verhüllung, die aus den Reisebeschreibungen und ans der Bibel bekannt ist, und von der Beschaffenheit des Schleners

ich ihn unterbrechen darf, sie war undurchsichtig. Gr fahrt fort :) Und der Gott, der in feinem Gefes darauf geachtet hatte, mußte wenigstens deutscher Berkunft aus solchen Zaugern, die alle ihre Ehre des Verstandes und Wohlstandes auf den franzo= fischen Geschmak ankommen lassen, gewesen seyn. (Db es anständig ist, daß ein Prediger so mit Gottes Damen paffet, wenn er feiner Unwiffenheit nach, fich über einen anders, als er, dentenden aufhalten will, überlaffe ich herrn Gublings eigener Erwegung.) Sind aber die Decken undurchsichtig gewesen, was haben denn folche lebendigen Garge verrichten können? -Sind denn die armen Miecen mit ihren Onkels auch verhüllt ins Beu, und zu andern häuslichen Derrichtungen gegangen? Ich hatte Luft mich noch ein mehreres belehren zu lassen, wenn ich nicht fürchtete, man mochte das als einen Scherz von mir annehmen, was ich doch im Ernft als ein befonderer Liebhaber der Alterthumer zu wiffen vers langte. Wie unverschamt find diefe Foderungen von einem Mann, der ein Kollegium horen follte, wenn er dies nicht weiß, und doch davon schreiben mußte? Kann er verlangen, daß ich in einem Trattat von den Ebege= fetsen ihm das erklaren foll, was er hatte auf Univerfitaten lernen muffen, und wovon er bas von mir anges führte Buch nicht nachschlagen will. Ich werde doch wohl hier nicht erzählen sollen, was ich etwan im Kollegio ben dem 28sten §. meiner Antiquitaten fage, fonft mußte mein Buch, wenn ich alle Nebenfachen eben fo fur gleich unwiffende Liebhaber der Alterthumer erflaren wollte, zum Folianten machfen. Die morgenlandischen Frauenzimmer legen im hause ben Schleier ab, damit ift Ein Zweifel gehoben : fie tonnen aber durch eine Defnung, die der aus zwen Theilen zufammengefezte Schleier den Augen frey laffet, feben, aber nicht gesehen werden. Die haushaltung ist ubrigens der morgenlandischen Frauen ihre Sache unter Reichen nicht leicht : und die ganz Urmen geben ohne Schleier, ja in den hutten der armen hirten wohl mehr entbloßt, als unfere. In das heu aber geben fie nicht mit den Ontels : und überhaupt hat man in Arabien, wo die Heerden das ganze Jahr unter freyem himmel find, mit heumachen nicht fovel zu thun, als herr Guhling. Doch was foll ich hier Sitten

Verwandtschaften. R. 6. S. 69. 281

Schlepers zur Erläuterung ber Worte Muhammebs ein mehreres zu fagen, sondern ich muß deswegen meine Leser auf meines Baters ritualia codicis facri ex Alcorano illustrata §. 5. 6. verweisen, wo eben diese Stelle des Korans angeführet und erklaret wird. Ich will nur fo viel daraus anmerten, daß die Verwandten bis auf des Bruders oder der Schwester Sohn, zu den Frauenspersonen, nemlich diese lezten 311 ihrer Dater oder Mütter Schwestern, den fregen Bu= tritt gehabt haben, der die Granze zwischen den naben und entferntern Verwandschaften auf eine fehr deutliche Urt machte, und defto mehr eine gefährliche Gelegenheit zur Verführung geben konnte, je weniger fich fonft Per= fonen von beiderlen Geschlecht zu feben bekamen, und je ftarter daher der Eindrut fenn mußte, den ihr freier Unblik ben ihnen machte. Gerade dies find die lezten Blutsfreunde, deren Che Mofes verbietet. Wer fiehet nun nicht, was ihm gleichsam die Granze zwischen Berwandten, die fich einander henrathen durfen, und Die es nicht durfen, angewiesen habe?

Es fällt freilich diese Urfache ben uns Deutschen weg. Wir haben, wenn wir über Bruder und Schwes stern hinauskommen, keine so merkliche Granze, welche Die nahen und entfernteren Verwandten scheidet, als Gr Mofes

Sitten erklaren, die der, fo nichts von der Sache weiß, entweder andern glauben, oder Bucher, die bavon hans deln, lefen, oder noch einmal auf die Universität kommen muß : denn einen andern Rath weiß ich doch, wenn et nicht das citirte nachlefen will, nicht zu geben. Will er aber nachlesen, fo kann er noch auffer der angeführten! Differtation meines fel. Baters, Schröder von der Tracht der hebraischen Frauenzimmer gebrauchen : und wenn er das nicht ohne Kupferstich verstehen kann, so wird er in morgenländischen Reisebeschreibungen, z. E. in Chardins feinen, oder in Kampfers amænitatibus exoticis morgen= landische Frauenzimmer mit Schlevern abgebildet finden. Er muß aber, wo er etwas nicht weiß, nicht gleich wißig fenn, und darüber lachen wollen, daß es in Afien anders ift, als in Chemnis.

282 Gränzen Mosis zwischen nahen u. fernen

Mofes in der Verhullung oder Entbloffung, und Rom in dem Recht des Kuffes vor fich fabe. Es ift ben uns den Mannspersonen unverwehrt, auch die fremde: ften Frauenspersonen ohne Schleier zu feben, und ohne einzige Verwandtichaft ift ber freie Butritt und Um= gang zwischen beiden Geschlechtern gestattet. 2Bollte man ben uns einer Mannsperson alle die zur Ebe vers bieten, gegen welche fie fich diefer Frenheiten bedienen Darf, fo durfte man gar nicht beneathen. 21llein es bat auch ben uns biefer freiere Umgang befto weniger ges fahrliches, weil man ihn mit allem Frauenzimmer has ben tann, und er eben deswegen feinen fo ftarten Eins druf mehr macht, als ben den Morgenlandern. Sin: gegen war ein folches Gefez ben einem Bolt von mors genlandischen Sitten nicht nur febr beilfam, fondern bennahe unentbehrlich. Die allzu genaue Einsperrung der Frauenzimmer hat dort in ihre Gemuthsart und Tugend keinen vortheilhaften Ginfluß : und einige Reis febeschreiber, g. E. Chardin, melben uns, daß die Mors genlander nicht einmal einen Begriff Davon haben, wie Der frepe Umgang ben uns ohne Die lezten Folgen ber Leichtsinnigkeit bleiben konne, fo gar ift bort bas Ges muth des andern Geschlechts durch die Sklaveren, und ben Mangel der Gewohnheit, Berfuchungen zu widers fteben, feines Udels und Starte beraubet. Wenn diefe armen eingesperrten Geschöpfe Umgang mit einigen Mannspersonen haben, die ihre Leidenschaften besto mehr rege machen muffen, je feltener fie ihnen find, fo muß es fehr leicht fenn, fie ju verfuhren; und ben der wenigen Gelegenheit, welche die Mannspersonen in den Ges genden haben, mit Frauensleuten umzugeben, wird es ihnen auch nicht leicht an dem Willen mangeln, sich Die Schwäche des andern Theils zu Muße zu machen. Ware nun unter einem folchen Bolke ben ben wenigen, Die das Recht zum genauern Umgang mit einander bas ben, noch einige Möglichkeit übrig, die Schande der Frauensperson durch eine Seprath zuzudecten : fo burfte

der meiste Umgang der Anverwandten fich in eine Bers fuhrung geendiget haben, und jede furze Beit, die fie allein bepfammen zubrachten, bazu binlanglich gewefen fenn.

In ber Familie ber Patriarchen war blos bas vers benrathete Frauenzimmer zu genau eingeschrankt, und gezwungen, im Schleyer zu erscheinen (*), dahingegen ben Jungfern mehr Frenheit gestattet wurde, nicht blos mit den nachften Bermandten, fondern auch mit andern umzugehen, und fich unverhullt feben zu laffen (**): und in diefer uralten Zeit, Die unfern Gitten abnlicher ift, finden wir auch nicht, daß diefe Eben fur verboten geachtet wurden, die nachher ben Ifraeliten von Dofe billig unterfagt werden mußten.

Ich habe bereits oben im 52sten S. noch eine andere Urfache angemerkt, welche die Ehen mit ber Eltern Schwestern oder Schwiegerin hat verhaßt machen und Mofen bewegen können, sie zu unterfagen: nemlich den Berdruß, ben die Eltern baruber empfanden, wenn ihr Sohn ihnen ihre Schwester in das haus brachte, und por ihren Augen über fie herrschete. Allein diefe Urs fache gebet blos auf die Eben mit Diefen Perfonen ben Lebzeiten der Eltern des Brautigams: und fie wurde auch die Eben an und vor sich nicht fündlich machen, oder ein Gefez des Bolks gegen folche Ehen erfordern, fondern es wurde allenfalls genug, ja noch beffer fenn, wenn den Kindern verboten wurde, wider den Willen ihrer Eltern zu henrathen.

6. 70.

Einige Einwürfe gegen den vorhergehenden Paragraphen beantwortet.

Weil auf den Inhalt des vorigen Paragraphen ben Bestreitung der Folgerungen, die man aus Mosis

Befe:

JULSN (*) 1 23. Mol. 20, 16. (**) 1 3. Mof. 24, 15:25. 29, 9, 11, 12,

284 Einige Einwürfe gegen d. vorhergehen "

Gesehen ziehen, und dadurch seine Sheverbote vermehren will, so viel ankommt, und ich unten hauptsächlich hier= auf den Saz gründen werde, daß einige Personen, die uns gleich nahe verwandt zu seyn scheinen, doch nach den Sitten und Denkungsart der Israeliten einander nicht gleich nahe waren: so muß ich die Zweisel nicht unangezeigt lassen, welche mir seit der ersten Ausgabe meines Buchs gemacht sind.

Der einzige, der wichtig senn wurde, wenn er nicht einen Gedächtnißsehler zum Grunde hätte, ist mir von dem sel. Gesner mitgetheilt. Rann nicht, sagte er, die Sache umgekehrt werden, und die Frlaub= niß, gerade die und die Personen ohne Schleier zu sehen, daher rühren, weil man sie nicht hey= rathen konnte. Ich sehe seine Worte, die er sich ben lesung des 74sten S. der ersten Ausgabe aufgezeichnet hatte, unter den Tert (*).

Der sel. Gesner hatte, als er sich diesen Zweisel aufzeichnete, vergessen, was ich im 39sten J. von dem aradischen Eherecht geschrieden habe; und stellete sich vor, daß Muhammed eben die Personen zu henrathen verboten habe, die er ohne Schleier zu sehen erlaubte : und alsdenn war es freilich zweiselhaft, ob nicht die Erlaubniß aus dem Verbot herkommen könnte. Allein die Sache verhält sich anders : die Personen, die man ben den Arabern ohne Schleier sehen darf, kommen mit denen überein, welche Moses, wenn man ihn nach dem Buchstaben und ohne Folgerungen erklärt, zu hens rathen verboten hat, dahingegen die Araber und Mu= hammed strenger sind, und mehr Henrathen untersagen. 3. E.

(*) Vide an non hoc potius convertendum fit. Forte velata est neptis patruo vel avunculo, quia potest illi nubere: non velata est sua viro amita vel matertera, quia non potest illi nubere. Signum natura posterius est re fignata. Interdictis personis lex est pro velo: aliæ habent hanc velut hederam suspensam.

Paragraphen beantwortet. R. 6. S. 70. 285

3. E. Mach den arabischen Gesetzen darf ich weder Tante noch Niece henrathen: hingegen ist mir nach eben diesen Gesetzen nur die Tante ohne Schleier zu sehen erlaubt, und blos die ist es, die Moses in seinen Ehegesetzen als verboten nennet. Nunmehr kann also die arabische Erlaubniß, gewisse Frauenzimmer ohne Schlener zu sehen, nicht aus dem arabischen Scherecht hergeleitet werden, sonst mußte sie weiter gehen, als sie wirklich gehet: sondern sie scheint, da sie so genau mit Mosis Gesetzen übereinkommt, eine alte Sitte des Orients gewesen zu sehn, der Moses in seinen Scheverboten folget.

Dieser Einwurf hatte nothig, beantwortet zu werden: denn es können mehrere eben den Gedächtnißfehler bes gehen, und er beschlich mich selbst zu Anfang, als der sel. Gesner über seinen Zweisel mit mir redete. Mun folgen drey aus den Gühlingischen Anmerkungen zu des herrn Abt Jerusalems Bedenken, unter denen die zwen ersten ihre Beantwortung schon ben sich haben, wenn man nur weiß, wo Arabien liegt, und von wem es bes völkert ist, und nicht unterläßt, den vorhergehenden Paragraphen bis ans Ende durchzulesen, ehe man ihn widerlegt.

1) Herr Guhling stellet sich, wenn ich mich auf die Gitten der Araber berufe, um Gesetze der Ifraeliten zu erläutern, die Sache eben so abgeschmakt vor, als wenn ich zu dem Gesezbuch der Maratten (dies Ge= sezbuch kenne ich freilich nicht) oder den Sitten der Gabudaner meine Zuflucht nähme (*).

Wer

(*) S. 80. 81. Nachdem er vorher sein gutes Zutrauen geaussert, daß herr Abt Jerusalem, dem er sonst eben nicht viel Ehre zu lassen pflegt, doch das nicht billigen wurde, was andere aus dem Koran nehmen, so fahrt er fort: wie wurden es unsere Zerren Gegner ansehen, wenn wir zu Behauptung unserer Säze, unsere Juflucht zu einem Gesezbuch der Maratten, oder zu den Sitten der Sabudaner, die vielleicht die altesten Sitten zum reinsten behalten haben konnen, nehmen wollten?

286 Einige Einwürfe gegen d. vorhergehenden

Wer nur weiß, daß die Araber, von denen hier die Rede ist, von Ismael und andern Sohnen Abrahams abstammen, und daß ben ihnen bis auf diesen Tag die Sitten Abrahams, die man in der Bibel gemahlt findet, und die unter den Juden völlig verschwunden sind, noch so kenntlich übrig sind, daß Reisende ben ihnen sich vorkommen in den von Mose beschriebenen Huten Abrahams zu senn: wer ferner weiß, wo die Maratten wohnen, und wie so gar nicht sie mit den Istaeliten verwandt oder ihnen ähnlich sind: der wird nicht verlangen, daß ich diesen unwissenden Scherz widerlege.

2) Rebetta und Rahel waren gleichwohl auf öffentlicher Straffe unverhüllet gegangen. Diefer Einwurf zeigt deutlich, daß herr Gubling den vorhergehenden Paragraphen nicht durchgelesen bat, fonft wurde er in beffen lezten Abfaz ohne Ginen (G. 284.) Die Antwort gefunden haben. Goll übrigens diefer Einwurf fo viel fagen, daß er uben haupt alles, was ich von dem Berschlegern der ara: bischen und hebraischen Frauenzimmer als bekannt zum voraus feke, fur unwahr, oder fur ganz neu halt; so kann ich bier kein Kollegium über die 21n= tiquitaten lesen, sonderlich ba von einer fo bekannten Sache die Rede ift, daß vielleicht herr Gubling fich erinnern durfte, gebort zu haben, wie man den bes braischen Mamen einer Jungfrau, Alma, vom Ver= bullen herleitet, wiewohl ich diese Etymologie nicht billige. Wenn ich mir aber auch zum Verdruß am derer tefer die Mube gabe, ibn zu belehren, wie zu Abrahams Zeit blos die verhenratheten Frauen fchul: dig waren, einen Schleier zu tragen, wie nach und nach, fonderlich in Stadten, Die Jungfern eben Diefe Tracht angenommen haben, so daß sie wenigstens am feperlichen Tage der Hochzeit verhullet erscheinen mußten, bis der Brautigam ihr Mann war, wie Dies

Paragraphen beantwortet. A. 6. S. 70. 287

dies Tragen des Schleiers bald darauf ben ihnen allgemein und nothwendig geworden, wie allein im dritten Kapitel Jesaia unter dem Schmuk der Töchter Zions vier Moden von Schleiern vorkommen; wie man von dem arabischen Schleier lange vor Mu: hammeds Zeit Nachrichten in arabischen und fremden Schriftstellern hat: was würde denn doch dies alles helfen, da Herr Gühling nicht lieset, was ich gez schrieben habe, und denn solche Fragen thut, dergleiz chen oben S. 279. f. angeführt sind?

3) Wenn gleich die wenigen Reichen und Grossen dies Zeremoniel in Ucht genommen håtten, so sey doch nicht glaublich, daß auch die Urmen mit dem Schleier in das Seumachen gegangen wären.

Dies ift der einzige Einwurf, der eine Antwort verdient, nur das heumachen, fo man in Arabien nicht fehr kennet, auf die Seite gefezt. Reiche fowohl als mittelmäßige bedienen fich des Schleiers : die ganz Armen tragen ihn nicht, und zwar bas aus Armuth. Sonderlich ift er ben ihnen, wenn fie in den Wüften herumziehen, weniger gebrauchlich, weil fie da niemand Fremdes zu feben erwarten : daber auch bisweilen die ziemlich herangewachsenen Made chen der herumziehenden Sirten aus Urmuth und Einfamkeit entbloßter geben, als ben uns die Ehre barkeit erlaubt. Wie fteht aber dies dem vorigen S. entgegen? Denn wenn gleich die keinen Schleier tragen, die ihn nicht anschaffen tonnen, fo fiebet man doch aus den Gitten derer, die Schleier tragen, wo Die Granze ber naben und entferntern Bermandtichaft ben diefen Bolkern war, und daß 3. E. die Tante fur naher geachtet ward, als die Diece, und daß Ges schwifterkinder schon unter die nicht ganz naben Ber= wandten gehoren, weil sie sich nicht ohne Schleier feben laffen durften.

S. 71.

Was Moses für Ursachen gehabt haben mag, die Ehe mit des Bruders Wittwe zu ver= bieten?

In eine weit groffere Dunkelheit scheint bie Urfache eingehullt zu fenn, die Mofen bewogen haben tann, die Ebe mit des Bruders Wittwe zu verbieten (*), die er boch felbst in bem Fall, ba ber Bruder ohne Kinder gestorben war, burgerlich gebietet? fonderlich ba nach feinem Rechte die ihr vollig abnliche Ebe mit der ver= ftorbenen Frauen Schwefter erlaubt ift ? 20as ich im 69ften S. geschrieben habe, hilft uns gar nichts, Diefe Frage aufzulofen, fondern macht fie vielmehr noch fchme= rer: denn des Bruders Frau ift nicht mit unter denen, Die man nach ben Gitten ber Araber unverhullet feben Darf. Und wenn man nach europaischen Gitten urtheis len will, fo fcheint die Gefahr der Berfuhrung nicht fehr groß oder allgemein zu fenn, ba ordentlich der Brus Der mit feinem verhenratheten Bruder und Deffen Frau nicht in Einem haufe benfammen ift.

Die Vermuthungen, welche ich in der ersten Aus: gabe hierüber wagte, habe ich schon damals für blosse Vermuthungen, die mir kein Genügen leisteten, erklärt. Ich würde sie jezt unter einer gleichen Protestation wies der abdrucken lassen, wenn ich nicht seit dem die wahre Ursache dieses so sonderbaren Speverbots sicherer entdekt zu haben glaubte. Sie liegt in der Beschaffenheit und dem ersten Ursprunge der Levirats: Shen, von denen ich in einer am 23sten Febr. 1763. der Societät der Wiss senschaften vorgelessenen Abhandlung meine Meinung gesagt habe. Diese Abhandlung wird in der nächstens ben Horn. Förstern herauskommenden Sammlung einiger von 1763. dis 1768. in der Societät von mir verleses nen Arbeiten einen Plaz finden, daher ich mit Ueberges bung

(*) 3 23. Mof. 18, 16.

hung ber weitern Beweise und Erläuterungen hier fole gende Sate aus ihr nehme.

"Als Mofes feine Gefete gab, fo fand er ein weit galteres herkommen vor fich, welches den Bruder fchlech: "terdings nothigte, ohne Widerrede feines ohne Rinder pverstorbenen Bruders Wittwe zu henrathen, und das "wir zu Jakobs Zeit in der 1 3. Mof. 38. erzählten "Geschichte in feiner groffesten Strenge antreffen, und "zugleich wahrnehmen, daß es ben den Kananitern fo= "wohl, als in der Familie Jakobs, gegolten habe. Der "erfte Ursprung Diefes sonderbaren Rechts scheint in der "Bielweiberen ju fuchen ju fenn. Durch diefe tonnen "die Weiber fo felten, und in Landern, wo man fie ju "taufen pflegt, fo theuer werden, bag aus einer nicht "beguterten Familie nur Eine Mannsperson beprathen "tann: ftirbt nun diefe, fo ift die Wittwe ein Theil der "Erbschaft, darauf die hinterlaffenen Bruder Unfpruch "machen können. Und eben fo erbten nach einem fon: ".derbaren Rechte ben den Hebraern die Könige das "Serail ihrer Vorweser (2 Sam. 3, 7. 8. 12, 8. "16, 21:23. 1 Kon. 2, 21:24.), welches wohl zuerst "die Gitte einiger benachbarten armen Staaten gewesen "seyn mag, die nicht jedem neuen Konige ein neues "Serail zusammen taufen konnten. Diefer illesprung "der Levirats : Eben fällt ben, einem, mit den Juden "gar nicht verwandten Bolke, den Mongolen, noch "deutlicher in die Augen, wo die aus der Polygamie "benachbarter reicher Bolker, denen die Mongolischen "Tochter verkauft werden, entstandene Ungleichheit der "beiden Geschlechter gegen einander, eine in der That "schandliche Levirats: Ebe eingeführt hat : benn mehrere "Bruder kaufen eine gemeinschaftliche Frau, und der "erste Sohn wird für den altesten, der zweite für den "zweiten Bruder u. f. f. gerechnet. Wenn man dies "ein wenig züchtiger macht, und so war es in Palas "ftina, so gehort zwar die Frau nur dem Bruder, der "sie gekauft hat, fo lange er lebt, Die übrigen aber ers Ebeges. Mos. Z ben

290 Warum des Bruders Wittwe

"ben fie nach feinem Tode. Auf folche Urt war bas "Levirat ursprünglich nur ein Recht des hinterlassenen "Bruders, und zwar ohne Abficht auf die Fruchtbar: "feit ober Unfruchtbarkeit der vorhergehenden Ghe: und "dies Recht war ein Paarhundert Jahr vor Mofis Zeit "fo ftrenge, daß Thamar wegen hureren verbrannt "werden follte; ihre Unzucht ward alfo nicht als hu= "reren, auf welche nicht einmal Dofes, und vielweniger "die Kananiter, eine Strafe gesezt hatten, wo nicht "andere aggravirende Umftande dazu tamen, fondern "als Chebruch betrachtet, weil Die Wittme dem binter: "laffenen Bruder ihres erften Mannes geborte, und "fchon als feine Frau angesehen ward. Dach und nach "aber entstand auch aus Diefem Recht eine Schuldigfeit: "benn die Wittwe, die feinen Fremden beprathen durfte, "konnte es als Pflicht fordern, daß des Mannes Bru-"ber ihre natürlichen Triebe befriedigte : und endlich "tam ben einem Bolke, wie bas Sebraifche war, deffen "Bürger ihren gangen Machruhm und Unsterblichkeit "bes Mamens in den Kindern fezten, bingu, bag es fur "eine Pflicht ber bruderlichen Liebe gehalten ward, feines "Bruders Geschlecht mit deffen Wittwe fortzuseben, "wenn er ohne Kinder gestorben war, und ben ersten "aus folcher Erbschaftsehe erzeugten Sohn auf deffen "Mamen schreiben zu lassen. Es scheint nicht, bag "Mofes dies Recht fur das beste gehalten habe, indem "er es wirklich durch feine Gefete febr mildert, und wir "fonnen uns darüber nicht verwundern. Uns Euro: "påern wurde es wenigstens bart vortommen, wenn wir "eine Wittwe, Die wir nicht felbft gewählt batten, durch: "aus henrathen mußten. Es befferte Daben Die Gitten "der Frauenzimmer eben nicht. Da es fie vor den Aus "gen der Welt berechtigte, in ihrem Wittwenstande ben "Benschlaf, auch wohl durch allerlen Lift, zu suchen, "welchen ihnen der Bruder, oder der nachfte Bermandte "nach ihm, schuldig war; so litt baben diejenige sprobe "Schamhaftigkeit, welche das andere Geschlecht fo

wohl

"wohl fleidet. Was die Thamar 1 3. Mof. 38. that, ,und doch v. 26. nach der damaligen Gewohnheit des "Bolks vom Juda für unschuldig gehalten ward, ift "abscheulich: und das Verfahren der fonst lobenswürs "digen und tugendhaften Ruth, 3. Ruth 3, 7:9, boch "eben fo wenig erbaulich, als der Delikateffe eines artis "gen Frauenzimmers gemäß. Die schlimmsten Folgen "von der Unwartschaft der jungern Bruder konnten gar "Bergiftungen fenn. Indeffen scheint es, Mofes konnte "ein Recht, das ihm nicht febr gefiel, boch nicht ganzlich "abschaffen. Er mußte es, wie Chriftus ben einer an: "bern Gelegenheit fagt, wegen ber Berzenshartigkeit des "Bolks dulden; sonderlich da die Gesethe meistens uns "fraftig find, die einer eingewurzelten und allgemeinen "Meinung des Volks von der Ehe allzu gerade entgegen "geben. Auch konnte das Leviratsrecht nicht wohl ab-"geschaffet werden, ohne die Einbildung des Bolks ans "zutaften, welche den ganzen Machruhm in den Stamm= "tafeln und der Menge ber Kinder fuchte, und ber Ber= mehrung der Menschen durch fruhe Eben vortheilhaft "war. Er behielt es alfo febr geandert und geschwächet "ben, und erlaubte dem überlebenden Bruder, baß er "fich von der Ehe lossagen konnte (*), welches zur Zeit "der Vorfahren nach r 3. Mof. 38. gar nicht angieng. "Er feste zwar eine Strafe barauf, die drohend genug "aussiehet, aber durch allerlen Umftande in ein folches "Richts verwandelt wird, daß man glauben follte, der , Gefezgeber habe eben nicht fehr zu dem zwingen wollen, was das Herkommen als ein Recht forderte. Gie be= "ftand darinn, daß die verschmabete Wittwe ihren "Schwager im Gerichte ausschelten (denn von einem "Ausspeyen in fein Gesicht ift das Wort schwerlich zu "verstehen), und ein jeder Mitburger ihn ungestraft eis "nen Barfusser, das ift, einen Bankeroutirer, mennen durfte, Allein das gerichtliche Ausschelten tann 22 nicht

292 Warum des Bruders Wittwe

"nicht sehr wehe thun, wenn es ein Zeichen ist, daß die "ausscheltende Frauensperson einen gern zum Mann ge= "habt hätte: und den Namen eines Barfussers würde "mancher so ungern nicht tragen, wenn er das Zeichen "wäre, daß man Körbe ausgetheilt, und nicht eingenom= "men hätte."

Wenn ich in dem vorhin gesagten nicht geirret habe, fo mußte ben den Ifraeliten des Bruders Frau freilich viel naber fenn, als ber Frauen Schwester, und es wird begreiflich, wie Mofes die eine zur Ebe erlauben, und Die andere als naber verwandt verbieten fann. Man wird auch die große Gefahr der Verführung zwischen folchen Personen leicht einsehen, die auf den Fall, daß der jesi= ge Chemann ftarb, Die Anwartschaft auf einander hats ten, und sich also zum voraus ben einiger Juneigung schon als kunftige Sheleute ansahen, wenn es auch blos in verliebten Träumen der Phantasie geschabe. Es war daher wohl rathfam, daß ein Gefezgeber, ber für die Reuschheit der Familien forgen will, eines theils dies ganze Unwartschaftsrecht fo viel möglich aufhob, dann aber auch, weil herkommen und Sitten des Bolks dau: ren, wenn gleich das Gericht nicht mehr für sie spricht, diese gefährliche Ebe lieber ganz unmöglich machte, und beiden Theilen die verführerische Hofnung benahm. Dies that Mofes, fo weit es angieng; indem er das Levirats: recht blos in dem Fall gultig bleiben ließ, da der erste Mann ohne Kinder ftarb, in allen andern Fallen aber Die Che mit des Bruders Wittwe ganz unterfagte. Wenn man den Mamen Nidda, welchen Moses dieser Ebe giebt, von dem Arabischen Nidd, im Plurali Andad, Mebenbuhler, herleitet (siehe S. 19.), so scheint der Dame felbft etwas von diefer Urfache des Verbots anzus zeigen. Der Gesezgeber befurchtet, ber jungere Bruder mochte des altern Nebenbuhler werden, oder er benennet gar diefe Ebe mit dem verhaßten Damen der Polyandrie, die dem Urfprung nach fo nabe mit ihr verwandtift, daß wirklich ben den Mongolen dies Recht der überlebenden Brüder in eine vollige Polyandrie ausgeartet ift.

S+ 72+

S. 72.

Solgefätze hieraus.

Freilich ift diefe Urfache des Cheverbots dem Ifrae: litischen Bolt fo eigen, und in feinen besondern Gitten und Meinungen gegründet, daß hieraus von neuem wahrscheinlich wird, was ich im 32sten S. behauptet habe, daß die Cheverbote Mofis von der zweiten Klaffe, Die über Geschwister hinausgehen, nicht alle Bolfer, fondern blos die Ifraeliten verbinden. Denn diefe Ur: fache fallt ben uns ganz weg, und tonnte etwan nur boch: ftens ben den Mongolen eintreten. Eben fo wird man auch nach dem 69sten S. von der Che mit der Tante, und mit der Wittwe des Onkels urtheilen muffen; denn blos ben den Orientalern war uns die Tante, und die Frau des Onkels naber, als die Miece und die Frau des Neveu; so daß man die eine ohne Schleper sprechen konnte, die andere aber nicht. Allein weil ich doch die meisten von diesem Folgesaße nicht überführen mochte, und den Gefezgebern nicht abrathen fann, ben einer Furcht, gottliche Gebote zu übertreten, lieber bas ficherste zu wählen: fo will ich im folgenden Kapitel schlechterdings zum voraussehen, daß alle Eheverbote Dofis ein Stut des allgemeinen Sittengesehes find. Auf die Urt werden meine Gedanken allen und jeden, die auch bier ben dem 3weifelhaften von mir abgeben, brauchbar fenn konnen.

293

Das

Das siebente Hauptstuf,

welches die Erklärung des Zweifelhaften in den zwen Eheverordnungen Mosis, 3 B. Mos. 18, und 20, enthält.

S. 73.

Inhalt dieses Rapitels.

Sch wende mich alfo zu der Erklarung der beiden Stel: J len Mofis felbft, in denen feine Cheverbote enthal: ten find, und untersuche, was er eigentlich den Ifraeliten verboten hat, und was in dem Fall, wenn alle feine Chevers bote allgemeine Sittengesehe des menschlichen Geschlechts find, wir Chriften aus Geborfam gegen Gott vermeiden muffen, und was uns erlaubt fen. Daß diefe beiden Gefete im i 8ten und 20ften Kapitel des dritten Buchs Mofis befindlich find, brauche ich wohl taum zu wieders holen. Was in diefen Kapiteln teiner Erklarung bedarf, werde ich überschlagen: ich werde auch nicht einmal von ber Ebe zwischen zufammengebrachten Kindern handeln, über deren Rechtmäßigkeit jest nicht mehr gestritten wird. Das buntele, oder wenigstens unter ben Gottesgelehrten unferer Kirche noch nicht fo einmuthig entschiedene, kommt eigentlich auf die vier Fragen an :

- 1) Zat Moses die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt, oder verboten? Diese Frage, die aus der Mitte beider Kapitel genommen ist, handle ich zuerst ab, weil sie am leichtesten zu entscheiden ist, und zugleich den Weg bahnt, die folgende mit Gewißheit zu beantworten.
- 2) Sind blos diejenigen Ehen für verboten zu achten, die Moses ausdrüklich nennet? oder will

3 23. Mof. 18. und 20. 2. 7. S. 74. 295

will er, daß man aus diefen Verboten Schluffe machen, und sich auch der Ehen enthalten foll, die, nach Graden berechnet, eben so nahe find?

- 3) Sind blos die vollbürtigen Schwestern und Bruder, oder auch Salbschwestern und Salb: brüder gemeint, wenn er des Daters und der Mutter Schwester, und die Wittwe des Daterbruders oder Mutterbruders unter: factet?
- 4) Sind sonst noch gewisse Solgerungen, die man aus Mosis Gesegen macht, seinem Sin: ne gemäß, und als gottliche Gebote zu ver: ebren ?

Ebe ich aber diefe Hauptfragen abhandle, will ich doch noch einiges, fo sonft zu Erklarung beider Kapitel gehoret, und bisher nicht da gewesen ist, voran schicken. Von dem Eingang des 18ten Kapitels ift schon im 25 ften S. S. 114. das nothige gefagt, fo ich bier nicht wie: derhole.

S. 74.

Unterschied der beiden Gesetze, 3 3. Mos. 18. 1110 20.

Mofes hat wider die allzunahen Ehen zwen bald auf einander folgende Gesetze gegeben, zwischen denen nur das 19te Kapitel in der Mitte ftehet. Bielleicht find beide in dem Dato ihrer Bekanntmachung keinen Monat von einander verschieden. Es entstehet bieben die Frage, was diese Wiederholung zu bedeuten habe? und warum er es nicht ben dem erften Gefete habe bewenden laffen ?

Ueberhaupt muß man wohl vermuthen, daß, wenn ein Gesez zwenmal gegeben ist, es das erstemal nicht geholfen habe, sondern durch die Menge von Uebertres tungen in den Augen des Volks abgeschaffet fen. Wir feben oft, daß ein Gefez gegeben wird, aber niemand richtet fich barnach : und bann heißt es, bas Gefez ift nicht

24

296 Unterschied der beiden Gesetze,

nicht in Uebung gekommen. Will nun der Gefezgeber es doch gehalten wiffen, fo muß er es erneuren.

Diefer Endzwek der Wiederholung fällt ben 3 B. Mof. 18. und 20. noch deutlicher in die Augen. In dem ersten verbietet Moses Unzucht und She zwischen den nächsten Verwandten, ohne eine vom weltlichen Ge= richte zu vollziehende Strafe darauf zu seken. Er erklärt sie blos für unrein und abscheulich in Gottes Augen; stellet sie als Sitten der Egyptier und Kananiter vor, die mit ihren abgottischen Fabeln in Verbindung stehen, und sich vor das Volk Gottes nicht schicken: er sehet hinzu, daß Gott die Kananiter wegen dieser lasterhaften Ehen strafe, und aus ihrem Lande ausstoße; und läßt die Israeliten fürchten, daß Gott sie eben so strafen werde, wenn sie dem Venspiel der Kananiter solgeten.

Bielleicht ware dies ben uns ziemlich hinreichend ge= wefen, wenigstens die Ghen in die nabe Freundschaft zu hindern, weil ben uns eine Gbe ohne gemiffe von Obrig= feit oder Kirche abhängende Feperlichkeiten, als Aufgebot und Trauung, nicht vollzogen werden tann. Allein Diefe Feyerlichkeiten waren zu Mosis Zeiten nicht: an das Aufgebot wird ohnehin niemand denken, und der Prie= fter hatte auch nichts ben der Ebe anderer zu thun. Wir wiffen zwar die Gebrauche, Die ben Unfang einer Ebe vom Konkubinat unterschieden, aus Diefen fo weit ent: fernten Zeiten nicht genau : es fcheint aber boch, bag bas meiste auf die Einwilligung ber Eltern und leiblichen Bruder der Braut, bisweilen auch auf einen eigentlichen Rauf, und bann auf eine offentliche mit Gafterenen ge= feperte hochzeit und die folenne Sinfubrung des Braut: paars zu der Schlaftammer in Begleitung der Hochzeit: gafte, angekommen fen. Auf Die Weise konnte nach dem Gefez 3 3. Mof. 18. nicht nur geheime Unzucht, der ohnehin ein bloßes Verbot nie vollig fteuren wird, unter naben Verwandten vorgeben, fondern auch folche Eben, als Mofes verboten hatte, vollzogen, und gesezwidrige Sochzeiten gefenret werden. Dies machte nun, daß-Mofes

3 23. Mol. 18. 11. 20. R. 7. S. 74. 75. 297

Mofes nothig fand, nicht nur das Gefez noch einmal zu wiederholen, sondern es auch mit Strafen zu beglei= ten, die von der Obrigkeit vollzogen werden sollten.

S. 75+

Die 3 3. Mos. 20. gedroheten Strafen werden erklärt, und zwar 1) die Lebensstrafen.

Es ist freilich gewiß, daß diese Strafen uns im Neuen Lestament eben so wenig, als andere bürgerliche Gesethe Moss verbinden: und einige unter ihnen würden bey uns nicht einmal abschrecken, z. Er. wenn gedrohet wird, daß die ans dem Beyschlaf erzeugten Kinder nicht als Kinder des natürlichen Vaters, sondern des verstorbenen Mannes der Frau angesehen werden sollen. Indessen kann es doch vielleicht meinen Lesern lieb sen, die von Mose verz ordneten Strafen genauer kennen zu lernen: und bey einigen ist dies nothig, weil aus ihnen solche Folgerungen, die uns noch in der Moral wichtig sind, hergeleitet werden können.

Auf Uebertretungen der Eheverbote von der ersten Klasse (*), d. i. auf die, welche eine sehr nahe Ver: wandtschaft betreffen, sehet Moses Lebensstrafe, und zwar namentlich auf die Blutschande mit

- 1) Der Stiefmutter, 3 B. Mos. 20, 11.
- 2) der Schwiegertochter, 3. 12.
- 3) der Schwiegermutter, und
- 4) der Stieftochter, 3. 14.
- 5) der Schwester, wenn es gleich nur die Halbe schwester ist, oder, wie Moses saget, seines Va= ters: oder seiner Mutter Tochter, V. 17.

Man wird ben angestellter Vergleichung mit dem 18ten Kapitel gewahr werden, daß hier die beiden aller= nächsten Shen, die dort V. 7. und 10. untersagt sind, die mit der leiblichen Mutter, und mit der Enkelin, von Trum

(*) Siehe §. 31. wo ich diese Redensart erklart habe.

298 Die 3 B. Mos. 20. gedroheten Strafen

Mofe ausgelassen sind. Da ihm diese abscheulichsten Urten der Blutschande gewiß nicht haben erträglicher vorkommen können, als die fünf Gattungen, auf die er Lebensstrafen fest: fo wird man von felbst hieraus fchlieffen , daß in der Zwischenzeit feine Uebertretungen der beiden Chegeseke, 3 3. Mof. 18, 7. 10. vorge: gangen find. Man wird auch leicht zugeben, daß, wenn in der Folge dergleichen Blutschande mit ber leiblichen Mutter, der leiblichen Tochter, und der Enkelin hatte vorgeben follen, fie nach einer billigen Folge, und bem Geifte des Gesekes Mosis, gleichfalls mit der Todes: ftrafe hatte belegt werden muffen, weil das Berbrechen noch fchwerer gewesen fenn wurde: allein es scheint, Dos fes halte fie fur fo abscheulich, daß er nicht nothig fin: det, fie ausdruklich mit Strafen zu belegen, weil die Bermuthung war, fie wurden unter den Ifraeliten nicht portommen; fo wie Golon aus gleicher Urfache auf ben Batermord feine Strafe feste.

Die fünf Ehen, denen Moses den Tod brohet, ver: dienen einen gemeinschaftlichen Blik. Es scheint, sie mussen ihm alle fünf gleich unerträglich in einem gesitte: ten Volke vorgekommen seyn, indem er gleich strenge Mittel gegen sie anwendet. Auch die Blutschande mit der Halbschwester finden wir unter ihrer Jahl, ohnges achtet Abraham in der Ehe mit seiner Halbschwester ge= lebet hatte (J. 35.) Ob also gleich diese Ehe nicht zu den Unterscheidungessitten der Egyptier und Kananiter gerechnet werden konnte, so muß doch wohl Moses glaus ben, daß Jucht und Ehrbarkeit nicht bestehen werden, wenn sie unter einem in Städten und Dörfern bessammen wohnenden Volke geduldet würde.

Wenn man auch den Fürsten ben einigen göttlichen Eheverboten ein Dispensationsrecht zugestehen will, wos von ich im neunten Kapitel handle, man will aber dies Recht nicht in das Unendliche ausdehnen, z. Er. nicht dahin, daß jemand unter landesherrlicher Erlaubniß die Ehe, die Paulus 1 Kor. 5, 1—5. so fehr verabscheuet,

vollzie!

vollziehen konne : fo mochten mohl die von Dofe auf eis nige Urten der Blutschande gesetten Strafen die Granze ziemlich wahrscheinlich bezeichnen, über welche ber chrift= liche Fürst im Dispenstren nicht geben foll. Doch davon unten im 126ften Paragraphen.

Mofes bedient fich nicht einerlen Ausbrufs ben Dros hung diefer Lebensftrafen : es scheint aber boch nicht, daß hierinn eine Berschiedenheit der Strafe liegen folle, wie denn überhaupt das peinliche Recht Mofis an Gattun= gen der Lebensftrafen arm war, und feine andere fannte, als Schwerdt und Steinigung. Ich kann zwar diese Materie hier nicht ausführen, ich verweife aber deshalb auf meines sel. Baters Differtation, de suppliciis capitalibus Hebraeorum, die ich, so wie seine übrigen Differtationen, mit feinen haufig bengeschriebenen Uns mertungen, und meinen eigenen Bufagen wieder auflegen ju laffen vorhabe, wenn Zeit und Umftande es zugeben.

Bon der Blutschande mit ber Stiefmutter und Schwiegertochter beißt es 23. 11. 12. schlechthin, fie follen iterben (unon nich) ihr Blut fev auf ihnen. Die Juden glauben zwar gemeiniglich, wo diefer Que: drut ftebe, fen von dem Erhenten, als der gelindeften Lodesstrafe, Die Rede: allein mein fel. Bater hat im I zten S. Der angeführten Differtation die Unrichtigkeit Diefer Regel gezeiget, und überhaupt war bas Erhenten ben den alten Ifraeliten keine Strafe, damit jemand vom Leben zum Lobe gebracht ward, fondern eine Strafe nach dem Lode, die zu mehrerer Schande an den Gesteinigten vollzogen zu werden pflegte. hier scheint alfo Die Gattung der Todesstrafe nicht bestimmet zu fenn: fie wird fich aber gleich aus dem nachfolgenden ergeben.

Es ift nemlich mit ben vorhin genannten Eben die vollig gleich, wenn man feiner Frauen Mutter, oder Tochter, das ift, feine Schwiegermutter oder Stiefs tochter henrathet. Und bier druft Dofes die Strafe fo aus: wer eine Frau, und ihre Mutter nimmt,

das

300 Die 3 B. Mos. 20. gedrohete Strafen

das ist Zimma (*), man soll ihn und sie (**) mit Seuer verbrennen. Dies ift aber nicht von dem, was wir die Strafe des Feuers nennen, ju verstehen, und die Auslegung, welche bie Juden baruber machen, Die das Berbrennen vom Eingießen geschmolzenes Blepes in den Mund erflaren, ift eben fo entfernt von den Do: faischen Sitten. Mosis Gefetze tennen gar tein Ber= brennen ben lebendigem Leibe, fondern auch dies ift eine Strafe nach dem Lobe, die zur Schande an dem entfels ten Leichnam vollzogen ward, und gemeiniglich auf die Steinigung folgete. Es wird alfo vermuthlich Mofes auf Dieje Che Die Steinigung nebst der auf fie folgenden Berbrennung des todten Korpers feben: und die vorhin auf vollig gleiche Blutschanden gesezte unbenannte To: Desstrafe wird wohl keine andere, fondern eben biefelbe fenn.

Bey der Blutschande mit der Schwester bedient sich Moses des Ausdruks, sie sollen vor den Augen der Kinder ihres Volks ausgerottet werden. Diese Redensart ist wiederum keiner besondern Todesstrafe eigen: es kann also gar wohl seyn, daß auch diese Un= zucht

(*) Stehe §. 19.

(**) 3ch darf wohl nicht verschweigen, daß Sie im hebrais schen der Pluralis ist, woraus vielleicht jemand schlieffen mochte, daß hier nicht von einer fuccefiven henrath, fondern von der Polygamie mit Mutter und Tochter zugleich die Rede fen. Allein man wird diefen Gedanken wieder fahren laffen, fobald man erwägt, bag auch ben einer folchen Pos Ingamie der unschuldige Theil nicht zu ftrafen ware. Wenn 3. Er jemand, der die Tochter bat, die Mutter dazu nimmt, fo geschiehet das vermuthlich nicht mit gutem Willen der Tochter, und dann mare es die großefte Ungerechtigkeit, wenn fie dafür verbrannt werden follte, daß ihr Mann und ihre Mutter fie fo fehr beleidiget haben. Gie ift alfo wohl fo gu verstehen, die eine sowohl als die andere, die eine solche unnatürliche Verbindung eingehet: die Mutter, wenn sie den Mann oder Wittwer ihrer Tochter, und die Tochter, wenn fie den Mann oder Wittwer ihrer Mutter nimmt.

werden erflart. R. 7. S. 76. 301

zucht oder Che mit der Steinigung bestraft ift, wiewohl ich bier nichts behaupten will.

S. 76.

2) Die geringeren Strafen.

Die Strafen, welche Mofes auf die Ehen von der zweiten Klasse sezt, sind gelinder. Wenn man feines Batersbruders Wittwe nimmt, fo ift die Strafe: fie sollen ihre Sunde tragen, unfruchtbar sollen sie fterben: 3. 20. und ben der Ghe mit des Bruders Wittwe, sie sollen unfruchtbar seyn. 23. 21. Ich fann mir nicht vorstellen, daß fich Gott zu einem beftans digen Wunder anheischig mache, welches die Fruchtbar= keit einer solchen Ehe hindern solle. Dies ware wider diejenige Sparsamkeit der Wunder, welche die Offenba= rung eben sowohl lehret, als die Philosophie, und wider Die ganze Urt Gottes, Wunder zu thun. Denn diefe geschehen Einmal, und wann er es nothig findet, nicht aber beständig ben jedem gleichen Fall. Dies lezte thun natürliche Begebenheiten, und man wurde Wunder nicht von ihnen unterscheiden konnen, wenn sie eben die ge= wisse Reibe hielten. Es wurde sogar Muth zur hures rey mit des Bruders Wittwe gemacht haben, wenn beide Theile gewiß hatten versichert fenn können, daß die Folgen davon durch ein getreues Wunder vernichtet wer= ben würden.

Ur eine Todesstrafe zu benten, die die Fruchtbarkeit hemmen, und das ungeborne Kind in Mutterleibe tod= ten follte, ware fo viel, als, den gottlichen Gefezgeber in einen Barbaren verwandeln; und man muß ben nabe felbst ein Unmensch fenn, um ihm diesen Gedanken zu leihen, sonderlich ba es in dem einen Geseke, ohne den Tod nur zu nennen, schlechthin heißt: sie follen uns fruchtbar seyn. Wie war es möglich, daßnoch fürz= lich

302 Die 3 B. Mos. 20. gedroheten Strafen

lich Johann Fry (*) eine solche Erklärung wieder: holte? sonderlich da man in England so viel von der Gute der Geseke redet? Andere gewaltsame Erklärungen verdienen hier keinen Plaz.

Mir hat unter allen Auslegungen die am besten ge= fallen, die ein griechischer Scholiast über diefe Worte giebt: ου λογισ. Υησεται το σπερμα αυτών εις τέχνα, ihr Saame soll ihnen nicht als Rinder ange= rechnet werden. Augustinus (**) und Abenesta (***) haben eben diefe Erklarung; Die Meuern, fo ihr benftim= men, zu nennen, wurde unnuz fenn, fonft wurde etwan Havemann am ersten verdienen, daß man ihn (*) an: führte. Gie ift dem Sprachgebrauch der Sebraer ges maß; nach welchem auch folche, die wirklich Kinder haben, dennoch unfruchtbar beiffen konnen, wenn die Kinder ihre Erben nicht find, und nicht auf ihren Ma: men geschrieben werden. Die Stelle Jeremia, R. 22, 30. ift hievon merkwurdig: benn er fagt bort von einem Konige, der Kinder hinterließ, die aber fein Erbtheil nicht bekamen : schreibet diesen Mann an, als einen Unfruchtbaren, -- denn von feinem Gaas men soll keiner gluklich seyn, keiner soll auf dem Thron Davids sitzen. Die Strafe deffen, Der

(*) The shall be put to death, and not suffered to have a Child by such an unlawful and detestable Act. Siehe ihn S. 21. seines Buchs, the Cases of Marriages between near Kindred.

(**) Quaeft. 66. ad Levit. n. 1. hoc intelligendum kge Dei constitutum, ut quicunque ex eis nati fuerint, xon reputentur filii, i. e. nullo parentibus jure succedant

(***) Die Sadducaer fagen: unfruchtbar (Acirim) fey fo viel als nacket, (Arumim) und, sie sollen sterben, so viel als, sie sollen getödtet werden. Allein es ist unrichtig, und die Worte sind so zu nehmen, wie sie der Chaldaer übersezt. Ich habe sie schon langskens aus der Stelle erklaret, schreibet diesen Mann an als einen Unfruchtbaren, weil er nemlich einem gleich ist, der seine Lebensbahn unfruchtbar beschließt. (*) Gamologia, L. II. tit. V. Reg. 2. p. 395.

ber feines Bruders ober Baterbruders Wittwe benrathete, bestand alfo darinn, daß die famtlichen Kinder, welche er aus diefer Che zeugete, nicht als feine Kinder angefe= ben, fondern in den Geschlechtstafeln feinem Bruder zu= geschrieben wurden. Gein Mame blieb in ben Geschlechtes tafeln aus, und fein Erbtheil fiel an feines Bruders leibliche und burgerliche Kinder.

Von der Che mit des Baters und ber Mutter Schwes fter heißt es 23. 19. schlechthin : fie follen ihre Schuld tracten : woben mir freylich ungewiß ift, ob hiedurch der burgerlichen Obrigkeit erlaubt wird, eine willfuhr= liche Strafe zu verhängen, oder ob Dofes bem Ueber: treter droben will, Gott werde ihn zu finden wiffen, und durch die Wege der gewöhnlichen Providenz an ihm Strafe uben. Die Che mit zwen Schwestern zugleich, Die im 18ten Rapitel 23. 18. verboten ift, finde ich im zwanzigsten Kapitel gar nicht erwähnt : vielleicht weil es hier blos eines Verbots und keiner Strafe bedurfte. Denn wenn die Che einmal verboten war, fo fonnte die Frau ihren Mann durch Sulfe der Obrigkeit hindern, mit ihrer Schwester Sochzeit zu halten.

5. 77.

Der verstorbenen Frauen Schwester zu heyras then, warnach 3 3. Mos. 18, 18. erlaubt.

Die erste hauptfrage, welche uber den Ginn der Ebegesete Mosis aufgeworfen wird, ift: ob nach dens felben bie Che mit der verstorbenen Frauen Schwefter erlaubt fen? Die Antwort ift fehr leicht zu geben: ja! fie ift erlaubt : und man muß fich wundern, wie über eine fo flare Sache bat gestritten werden tonnen. Bur wahren Ehre des hannoverischen Cherechts will ich nicht verschweigen (*), daß diese Che bier nicht als von Gott ver:

(*) Weil ich ben einzelnen Fällen gesehen habe, daß auch bieff. gen Landeseinwohnern, die ihrer Frauen Schwester haben hen=

304 Der verstorb. Sr. Schwest. zu heyrathen,

verboten angesehen, sondern unter die bürgerlichen Vers bote gerechnet wird, von denen die Regierung im Namen des Königs auf Bitte zu dispensiren pflegt. In manchen andern Ländern aber hält die Dispensation schwer, oder ist unmöglich, weil man wider Mosis Dank und Willen ihm ein Verbot der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester aufdringet, so nur durch viel Geld, oder burch große Gönner außerordentlich aufgehoben werden kann.

Die Diefe Che verbieten, thun es blos wegen einer Folgerung aus einem andern Gefez Dofis, in welchem er verbietet, des Bruders Wittwe zu henrathen. Weil des Bruders Wittwe fagen fie, mir eben fo nahe vers wandt ift, als der verstorbenen Frauen Schwefter, fo muß die eine Che Gott fo misfallig als die andere fenn, und Dofes muß beide untersagen wollen. Es gebort Daber die Untersuchung der Rechtmäßigkeit diefer Seprath in der That mit zum folgenden Theil des Kapitels, in welchem die Frage abgehandelt wird, ob Mofis Chever: bote buchstäblich zu nehmen, oder durch Folgerungen auf andere in eben dem Grad verwandte Perfonen aus: zudehnen find. Allein es geschiehet mit gutem Borbes dacht, daß ich fie nicht bis dahin verspare : denn die Frage von ber Frauen Schwester ift nicht nur viel leichter, und mit mehrerer Gewißheit auszumachen, als die folgende;

heyrathen wollen, zweiselhaft gewesen ist, ob sie Dispensation erlangen könnten? und wo sie solche zu suchen hätten? und daß auch bisweilen die Superintendenten nicht im Stande gewesen sind, sie zu belehren: so füge ich folgende, das hiesige gewöhnliche Herfommen betreffende, zuverläßige Nachricht bey: es wird auf geschehenes Ansuchen simpliciter dispensitt, und der Frauen Schwester zu beprathen erlaubt. Diese Dispensation muß nicht bey dem Konsistorio, sondern ben königlicher Landesregierung gesucht werden; die alsdenn nomine regis die Dispensation ertheilt, und darüber mit der Unterschrift, ad mandatum regis, das nöthige an das Konsistorium ansfertigen läßt. Vom Konsistorio wird darauf an den Superintendenten des Orts, wo die Personen wohnhaft sind, das nöthige versüget.

war nach 3 23. 11. 18, 18. erl. R. 7. §. 77. 305

gende; sondern es soll mir auch das, was ich von der Frauen Schwester sage, unten bey der Frage von Bæ rechnung oder Nichtberechnung der Grade zu einem der wichtigsten Entscheidungsgrunde dienen. Ich muß es also als einen Vordersaz betrachten, und früher gewiß zu machen suchen, als den Schluß, den ich darauf bauen will.

Ich berufe mich zum Beweis meiner Meinung, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester nach Mosis Gesez erlaubt sey, nicht etwan blos auf das Stillschweigen Dofis, und daß er tein Wort von einem folchen Cheverbot bat, fondern auch auf feine ausdrüflichen Worte, welche diefe Che nach dem Tode ber ersten Frau zu erlauben scheinen. Denn wenn et 3 3. Mos. 18, 18. schreibt: du sollst nicht eine Srau zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Mebenbuhlerin sey, und du ihre Bloße neben ihr aufdeckest, bey ihrem Leben; fo fallt ja jedem Lefer in die Augen, daß Mofes blos die Polygamie mit zwey Schweftern verbiete, und nach bem Lode der erften Frau bie Ebe mit ihrer Schwester für gang erlaubt ans sehe. Die Worte, zu ihrer Schwester, - thre Mebenbuhlerin, - neben ihr, und, bey ihrem Leben, sagen dies so deutlich, daß es vergeblich fenn wurde, weitläuftig uber bas mit meinen Lefern zu reden, was fie felbst auf den ersten Blit feben. 3ch habe auch gefunden, bag ungelehrten tefern und teferinnen ber Bis bel, wenn fie den Tert nach Luthers Ueberfehung in dies fen Worten vor fich hatten : "du follt auch deines "Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, "ihre Schaam zu entblößen, ihr zuwider, weil wfie noch lebt, " nicht anders verstanden, und fich gewundert haben, wie es möglich fen, bag Manner, por beren Gelehrfamkeit und Berftand fie fonft Sochachs tung batten, barüber ftritten. 3ch bin wohl von folchen, Die Die Gache fonft gar nicht interefirte, gefragt worben, ob denn etwan im Grundtert was zweifelhafteres ftunde? Ebeges. Mosis. Das 11

306 Entscheidungsgründe wid. d. Berechn.

Das ift nun freylich nicht, fondern der Grundtert, von dem ich vorhin meine eigene Ueberfegung gegeben habe, ift noch entscheidender. Allein es ift die Krankheit ber Gelehrten, bisweilen burch allzu viel Unftrengung und Mube blinder zu fenn als andere, fo wie wir, wenn wir auf einen Flet feben, Die Scharffichtigkeit der Augen verlieren, und nichts mehr ertennen tonnen : und bagu tom men noch fruh auf Universitaten eingeprägte Vorurtheile, Die fo fest haften, daß auch der flügste Mann fich bis: weilen fürchtet, Gott zu beleidigen, und ichon halb pro= fan zu feyn, wenn er bas fur erlaubt bielte, was feine Lehrer in der Theologie, Die er als gemiffenhafte Manner fannte, die aber boch nicht untruglich waren, ihm in der Jugend als verboten vorgestellet haben. Das Fakultas ten : herkommen, von dem man nicht leicht abgehet, tritt bann auch mit ein, und man fieht es oft fur eine beilige Ueberlieferung des Willens Gottes an, ber boch ben uns Chriften nicht durch Tradition von Mund ju Dund follte fortgepflanzt, fondern blos aus dem gefchries benen Worte Gottes von einem jeden felbit geschöpfet werden. Es ift indeß geschehen, bag man über die deut: lichen Worte Mosis gewaltsame Erklarungen gemacht bat; und deswegen finde ich mich gezwungen, umftand: licher von ihnen zu reden, und hernach die Urfache ans zuzeigen, warum Dofes, der fonft erlaubte, mehr als Eine Frau zu nehmen, gerade diefe einzige Urt ber Dos Ingamie verboten bat.

S. 78.

Krklårung der Worte 3 B. Mos. 18, 18: und mehrere Schärfung des daraus genommenen Zeweises.

Wenn Moses verbietet, nicht eine Frau zu ih= rer Schwester zu nehmen, so ist die Rede von einer eigentlichen Schwester, und das Wort Schwester soll nicht eine jedwede andere Frau bezeichnen, wie einige vorge:

der Grade. R. 7. S. 78. 307.

vorgegeben haben, die hier ein Verbot der Vielweiberen überhaupt suchen. Denn obgleich minn, Schwester, ben den Hebräern sonst eine solche weitläufige Bedeuz rung hat, und die Redensart minn 'n nunk (eine Frau zu ihrer Schwester) ofters so viel ist, als, eine zur andern, und sogar von leblosen Dingen, die nach der Grammatik weiblichen Geschlechts sind, ges braucht wird: so kann es doch hier nicht anders als in der eigentlichen Bedeutung genommen werden. Denn

1) Es stehet unter lauter Namen der Verwandtschaft, und zwar die nicht im weitläusigen Verstande gebraucht werden, sondern eine gewisse Verwandtschaft auf das genaueste bestimmen sollen: unter den Ehegesethen, welche verbieten, daß man keine zu nahe Freundin heprathen solle. In diesem Zusammenhange muß es gleichfalls diejenige Blutsfreundin bedeuten, die, zum Unterschied von andern, Schwester genannt wird, oder die eigentliche Schwester der Frau.

Diefer Beweis ift hinlanglich, ich will aber fuchen, ibn auch folchen faßlich zu machen, die von schwachen Gemuthstraften find, und die man erft erinnern muß, mie fie in andern abnlichen Fallen richtig zu denten pflegen. Go gut eine jede Frau im weitläufigen Bers ftande mins beiffen tann, eben fo gut pflegt auch meins Machster, er fen wer er wolle, mein Bruder zu beifs fen: was würde man aber fagen, wenn ich den 16ten Vers, du sollst die Bloße der Frau deines Bruders nicht aufdecken, es ist deines Brus ders Bloke, also erklaren wollte: du sollft nie eine Wittwe heyrathen, die ehemals deines Rebenmenschen Frau gewesen ist, denn sie gehört noch nach dem Tode deinem Mebens menschen zu? Wenn Paulus fagt, es fen ihm er= laubt, eine Schwester zu beprathen, fo perstehet er freilich eine jedwede Frauensperson, die in der mabren Rirche ift : wie abgeschmakt wurde es aber fenn, wenn

11 2

ich

308 Entscheidungsgründe wid. die Berechn.

ich in den Chegesehen das Wort Schwester also nehmen, und z. Er. wenn des Vaters Schwester verboten wird, dies so erklären wollte: es sen nicht erlaubt, eine Frau zu henrathen, die mit meinem Vater gleiches Glaubensbekenntniß hat? Ist aber diese Art zu erklären im 16 Vers abgeschmakt, warum will man sie denn im 18ten gebrauchen?

2) Es ift gemiß, daß die Bielweiberen unter ben Ifraes liten nach bem burgerlichen Gefez nicht verboten mar. Hier ift nicht der Ort, eine fo weitlaufige Frage aus Den Alterthümern auszumachen : Davon vielleicht nies mand mit großerem Fleiß bas Gegentheil meiner Deis nung behauptet hat, als herr von Premontval in bem dritten Theile feiner Monogamie. Ich werde aber auch nicht nothig haben, folches zu thun, fons Dern ich barf meine Lefer Defto zuversichtlicher auf bas verweisen, was ich ben Recension diefes fo mertwür: Digen Buchs in den Relationibus de libris novis (*) geschrieben habe, weil ich weiß, daß meine Recension auch ba, wo fie bem herrn von Premontval widers fpricht, die Billigung Diefes scharffinnigen, und Die Wahrheit über alle Syftemata und über feine eigene Meinungen liebenden Gelehrten erlanget hat. Gr felbft hat Benfpiele ber Polygamie unter ben Ifraeliten gefammlet (**): und ich habe feit bem gefunden, daß

(*) Fascic. VI. p. 531-542.

(**) Die Benspiele, so herr von Premontval anführet, sind 1) Gideon, B. d. Richter 8, 30. 2) Manasse dem 1 Chron. 7, 14. ein Kedsweid zugeschrieden wird. Herr von Premontval leugnet zwar ben ihm und andern, daß daraus eine Vielweideren folge, indem er meint, er könne das Kedsweid nach dem Tode seiner rechten Frau gehenrathet haben: allein es beruhet alles dieses auf einer gewöhnlichen unrichtigen Erklärung der Stelle, 1 B. Mos. 25, 1. die zu untersüchen hier meines Ortes nicht ist. Herr v. Premontval, der sich auf die Ausleger verlassen hat, kann nicht dasur, daß sie ihn versührt haben. 3) Chetzron, der Vater Cakebs, 1 Chron. 2, 9.21. Herr von Premontval bemerkt billig,

der Grade. R. 7. §. 79. 309

daß ihr Verzeichniß fich noch ziemlich aus ber Bibel, die doch folcher Dinge blos benläufig gedenkt, bereis chern laffe. 3ch darf diefen Bufagen einen fleinen Plaz 11 3

billig, daß bier von einer zweiten Ebe nach Ableben der erften Frau die Rede fen: daher diefes Benfpiel wegfallt. 4) Cas leb, der Sohn Zetzrons, 1 Chron. 2, 18. Auch diefen will er ableugnen. Die Worte heisfen : Caleb, der Sohn Hetzrons, zeugete Rinder mit der Uzuba feiner Frau und mit der Jerioth, und dies find ihre (im Singulari, filii ejus, nicht earum) Sohne. Es ift eben der Fall, als 1 23. Mol. 16, 2. und 30, 3. 4. 9. Da die Magd der Frau auf ihren Schooß Kinder gebar, die für Sohne der Frauen gehalten wurden: daher werden die Sohne der Magd Jerioth der Frau zugeschrieben, und ihre Gohne im Gins gulari genannt. Auffer Diefen beiden hat er noch ein Rebsweid, Epha, gehabt, 1 Chron. 2, 46. Ich rechne gar die Frau nicht mit, die er nach der Azuba Tode gebenrathet, nemlich Ephrat, und die gang anders geschrieben wird, als Epha: 5) Der zweite Caleb, 1 Chron. 2, 48. den er nicht fur den berühmten Caleb halten, ich auch eben nicht dafür ausgeben will, ob ihm gleich die Achfa, fo, des berühmten Calebs Tochter war, gleichfalls 2. 49. jur Tochter gegeben wird. 6) Jerachmeel, 1 Chron. 2, 25. 26. Hier hat er Recht, wenn er fagt, es tonne eine zweite Frau verstanden werden, fo er nach Ableben der ersten gehenrathet habe. 7) 21schchur, 1 Chron. 4, 5. Hier macht er mit Recht eben Diefe Anmertung. 8) Schacharaim, Rap. 8, 8. Sier will er eben die Anmerkung wiederholen : es gehet aber nicht bequem an. Die Worte lauten: Schacharaim zeugete im Moabitischen Gesilde, nachdem er fie, nemlich feine Weiber, Chuschimund Baara, von fich geschieden hats te, mit Chodesch, seiner grau, folgende Gohne. Wir fehen hier, daß er vor feinem Ubzug in das Moabitische Ges filde zwen Weiber gehabt, und fich von ihnen, vermuthlich feiner neuen Geliebten zu gefallen, bald nach diefer Bers anderung der Wohnung geschieden hat. 9) Das größeste Benspiel der Bielweiberen kommt 1 Chron. 7, 4. vor, 100 nicht blos die im dritten Vers genannten funf Bater aus dem Stamm Gad, fondern ihre Machtommen, Die einen Stamm pon 36000 wehrhaften Mannern ausmachen, in der Bielweis berey leben. Wir schen baraus, bag einige Stämme bie Polygamie zur Gewohnheit gemacht haben, andere aber nicht, welches herr von Premontval nicht bemerket, und fonderlich dies lezte Beyspiel fich nicht in feiner volligen Starte vorgestellet zu haben scheint. 525 Stan 27

2

3.0

310 Entscheidungsgründe wid. die Berechn.

11.

Plaz in der Anmerkung gonnen (*). Es wird also verboten, seiner Frauen Schwester ben ihrem Leben zu henrathen, und dem Jakob nachzuahmen, welcher mit zwer, Schwestern zugleich in der Polygamie gelebt hat. Moses sezt dazu: ihre Zlöße neben ihr aufzudecken: und wenn dieses alles nicht genug ist, ihn zu überzeugen, daß blos von der Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester die Rede sen, der hat noch lebenden Frauen Schwester die Rede sen, der hat noch den dritten Zusaz, ihre Utebenbuhlerin zu sersehen wollen, sie zu änchtigen, und daraus die Folge gezogen, daß die Ehe mit der Frauen Schwes ster auch ben ihrem Leben erlaubt gewesen sen, wenu nur

(*) Es find mir noch folgende Benspiele vorgekommen. 10) Jair , B. d. Richter 10, 4. Er hatte 30 Sohne: da er aber boch wohl nicht blos Sohne, fondern auch nach Proportion Tochter gehabt haben muß, die hebraischen Beiber aber ihre Kinder ordentlich felbit, und zwar 2 bis 3 Jahre ftille= ten, fo ift diefes ohne Bielweiberen nicht möglich zu achten. 11) Ibzan, (eben daselbft R. 12, 9.) der dreußig Sohne und Tochter hatte. 12) 21bdon, ein Bater von 40 Gohnen, dafelbst 23. 14. 13) Elfana, 1 Sam. 1. 14) Saul, 2 Sam. 3, 7. 12, 8. Dieses sind genug Benspiele, wenn man bedenkt, daß die Bibel der Henrathen blos benläufig Erwähnung thut, und daß fie aus der Zeit zwischen Jatob und David, aus der wir fo fehr wenige Rachrichten ubrig haben, gefammlet find : denn mit David, deffen Bielweis beren bekannt genug ift, bore ich auf, fonft wurde ich nicht etwan David, Salomon, Rehabeam, Zedekias u. f. w. nennen, sondern vornemlich den König Joas, dem der Ho-hepriester felbst zwey Gemahlinnen gab (2 Chron. 24, 3.), Daraus man alfo fichet , daß der von Moje verordnete autentische Ausleger des Gesetses die Stelle 5 3. Mos. 17, 17. nicht von der Polygamie überhaupt, fondern von einer eis gentlichen Menge der Weiber, und dem Ueberfluß eines afiatischen Serails verstand.

N. S. Etwas noch wichtigers, als alles vorhin angeführte, und daraus man sichet, wie sehr gewöhnlich die Polygamie zur Zeit Mosis unter den Israeliten gewesen ist, wird man im 5 §. meiner Abhandlung de censibus Hebraearum finden. Sie steht in meinem ben Hr. Förstern herause gekommenen Commentationibus Societati Scientiarum per annos 1758-1762, oblatis.

nur die erste Frau sie nicht ungern gesehen habe. Ich will nicht untersuchen, wie oft diefer Fall vorgekommen fenn mochte: oder ob nicht ein folches Gefez fo gut gewesen fenn wurde als teins, indem die Bankerenen zwischen den beiden Schwestern, Die Einen Mann hatten, doch nachgekommen fenn wurden, wenn fie auch gleich ben der Hochzeit fo friedlich gewesen waren, als Lea seyn mußte, ba Jakob die Rabel ihr zufügte: fondern will nur erinnern, daß im Arabifchen diefes Wort Tferor) 773) schlechthin von der Bielweibes ren, ben der eine die Nebenbuhlerin der andern wird, gebrauchlich fep. Es ift nicht meine Unmerkung, fondern andere haben vor mir fchon erinnert, daß (Atfarra) heißt, er hat eine Frau zu der vorigen geheyrathet, oder eigentlich, er hat eifersüchtig gemacht: , ic (Tfirr) die Vielweiberey: 8 (Tfarira) die Eifersucht u. f. f. und daß auch die andere Frau eines in der Polygamie lebenden Mannes 1 Sam. 1, 6, im Hebraischen nor (Tfarra) beiffe. Auch ben Jefaia bedeutet diefes Verbum 773 Rap. 11, 13. eben fo viel, als in dem andern Gliede des Berfes xop eifer: süchtig seyn, beneiden. Mosis Meinung wird also riefe seyn: du sollit deiner Frauen Ochwes ster ihr nicht in die Ehe zufügen, so lange fie lebet, und deine erste Frau nicht dadurch, daß du ihre Bloke neben ihr aufdeckest, ei: fersüchtig gegen ihre Schwester machen.

Die Ursache des Verbots dieser einzigen Art der Po-Ingamie war ohne Zweisel, weil sie Personen, welche die größeste Liebe gegen einander haben sollen, nothwendiger Weise eisersüchtig auf einander und zu den größe: sten Feindinnen macht. Denn es ist unbegreislich, wie zwen Frauen Eines Mannes sich unter einander lieben U 4 sollten.

312 Der verstorb. Fr. Schwest. zu heyrathen,

follten. Will er ja zwen eifersüchtige Freundinnen mas chen, und muß es ihm das bürgerliche Gefez wegen feiner Herzenshärtigkeit gestatten, so thue er es an Fremden, und nicht an Schwestern. Die Geschichte des Hauses Jakobs, der in eine solche Art der Vielweiberen wider feinen Willen gestürzt war, kann die Ursachen dieses Ges sehes am lebhaftesten vorstellen.

Ift es aber nunmehr nicht flar, bag ordentlich, und auffer dem Falle der Polygamie, Die Che mit der Frauen Schwester erlaubt gewesen fen? 2Bare fie bas nicht ge= wesen, so wurde ja Moses nicht nothig gehabt haben, sie bier ben Lebzeiten der ersten Frau zu verbieten. 2Ber wurde boch, da es überhaupt verboten ift, feine Mutter ju henrathen, ein folches Gefez geben? Du follft 3u deiner ersten Frau, so lange sie lebet, nicht noch deine Mutter zur Frau nehmen, so daß du ihre Blosse neben jener aufdeckest, und sie dadurch zur Eifersucht gegen ihre Schwieger: mutter reitzest : oder würden wohl die Vertheidiger ber ftrengern Meinung, ja überhaupt Die Gottesgelehrten, welche glauben, daß irgend etwas in den Chegesehen Dlofis uns angehe, mit dem Landesherrn zufrieden fenn, per in einem Gefezbuch unter bem Titel von verbotenen Eben, der Schwiegermutter und der Stieftochter auf feine andere Urt, als nur fo gedachte : wer weden bin= långlicher Urfachen von feiner Frau geschieden wird, der darf, so lange sie noch am Leben ift, weder ihre Mutter noch Tochter heyrathen, um nicht Personen, die sich der Matur nach lieben sollen, eifersüchtig aufeinander zu machen. Der brenfache Zusaz lehret allzu deutlich, daß nach dem 216s leben der ersten Frau die Che mit ihrer Schwester erlaube gewesen fen, fonderlich, wenn wir bedenken, daß diefes Verbot unter den übrigen Berboten der naben Verwandtschaft ftehet, baber Mofes gedoppelte Urfache ges habt hatte, den drenfachen Jufaz wegzulaffen, der fich ben allen andern Geboten nicht findet, falls er auch die

Ehe

war nach 3 3. 110f. 18, 18. erl. K. 7. S. 79. 313

Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester für unrecht bielte.

S. 79.

Beantwortung des Einwurfs, der vom Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe hergenommen wird. Beide Ehen sind zwar dem Grade nach gleich nahe; aber sonst sehr ungleich.

Wenn nun noch einige fortfahren, zu behaupten, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sen zwar 3 B. Mos. 18, 18. nicht verboten, aber sie sen deshalb für sündlich zu achten, weil sie eben so nahe sen, als die mit des Bruders Wittwe, und also die Berechnung nach Graden, die eben aus dieser Stelle bestritten wird, zum voraus sehen, so dünkt mich, es sen ein recht artis ges Benspiel, damit man in der Logik erläutern könnte, was petitio principii heißt. Sie müssen bedenken, daß in der angesührten Stelle Moses mehr thut, als diese Ehe nicht verbieten: er erklärt sie für erlaubt nach dem Lode, wenn er sagt, sie solle ben Ledzeiten verboten senn.

Es ist aber auch wirklich auf diesen Einwurt noch mehr zu antworten, und nicht blos Mosis Buchstab widerleget die Folge, sondern der Zweisel selbst läßt sich lösen. Wenn man ihn machet, so siehet man auf den blossen Grad der Verwandtschaft, nach welchem freilich der Frauen Schwester uns eben so nahe ist, als wir des Bruders Wittwe sind. Allein man vergißt, daß sonst zwischen beiden Ehen ein grosser Unterschied eintritt, der es unmöglich macht, von einer auf die andere richtig zu schliessen, und daß dieser Unterschied nach den hebräischen Sitten noch grösser wird, als er nach unsern ist.

Für einen Wittwer, der Kinder hat, wird man wohl faum eine natürlichere Ghe ausdenken können ; als die

115

mit

314 Der verstorb. Fr. Schwest. zu heyrathen,

mit feiner erften Frauen Schwester : benn es ift mabre fcheinlich, daß fie die Kinder der erften Gbe am meiften lieben, und fie am wenigsten bie Stiefmutter empfins ben laffen wird. Daber pflegen fo oft fterbende Frauen ihren Mannern noch auf dem Todtenbette ihre Schwe= fter zur fünftigen henrath vorzuschlagen, obgleich von Diefen Borfchlagen taum ber dritte Theil erfullet wird, weil der Wittwer fur fich und nicht blos fur die Rinder wählen will. Doch nicht nur die Liebe zu den Kindern erregt ben der fterbenden Frau fo haufig diefen Wunfch, fondern auch oft, wenn fie in einer gluflichen Che ge= lebt hat, die Liebe ju der Schwefter, der fie ihren Dann am liebsten gonnet, oder ju bem Manne, den sie gut versorgt zu feben wünscht, und aus schwesterlicher Liebe ihm feine beffere Chegattin auszusuchen weiß, als ibre Schwester.

Alles diefes fallt ben ber Che mit des Bruders Wittwe weg. Da die Erziehung am meisten von ber Mutter abhängt, so ift um ber Kinder willen wenig Daran gelegen, ob die Wittwe ihres Mannes Bruder oder einen Fremden henrathet. Sochstens fommt der Unterhalt der Kinder, wenn fie arm find, und billig in feinem andern Falle, auf die Gute des neuen Chemanns an. Allein bas ift eine Sache, Die die Wittwe mit ihrem neuen Freyer felbst auszumachen bat, ba keiner bazu verbunden ift: und wenn die Kinder gar nichts haben, und fein neuer Chemann will die Mutter mit ihnen annehmen, fo wird boch ihr Unterhalt auf ihres Baters Bruder fallen, er mag Stiefvater werden oder nicht. hier hilft alfo die Che des Bruders den Rin: bern nichts. Und am Ende mogen die Urfachen fenn, welche es wollen, fo ift doch der Erfahrung gemäß, daß hundert fterbende Frauen dem Manne ihre Schwefter vorschlagen oder wünschen, ebe ein einziger fterbender Mann auf ben Wunfch tonunt, baß feine Frau feinen Bruder henrathen mochte; baber auch die Konfistoria mit

34

war nach 3 25. 1001, 18, 18. erl. R. 7. 9. 79. 315

mit Bitten um Difpensation in Diefem lezten Chefall eben nicht belästiget werden.

Rach den besondern Umftanden der Sebraer werden beide Seprathen noch mehr verschieden, wenn bas richtig ift, was ich im 71ften S. von dem Urfprung des Levis ratsrechts geschrieben habe. Entstand Diefes Daber, baß por Mons Gefez die um Geld gekaufte Frau als ein Stut der Erbschaft angesehen ward, und dem Bruder jufiel, so ift flar, daß auch ben Lebzeiten ihres ersten Mannes Die Verführung Derfelben keinem Menschen leichter fiel, als dem auf fie erpektivirten und vielleicht ehelofen Bruder. Denn Perfonen beiderlen Geschlechts, Die eine Anwartschaft auf einander zu haben glauben, find schon weniger blode gegen einander: empfinden fie eine Deigung, fo reden fie fchon deutlicher durch Blicke von dem, was fie funftig hoffen, und Diefe Sprache bze Augen verwandelt fich bald in Handlungen. Die wird leichter Unzucht begangen, und Tugend besiegt, als unter dem Vorwand der Anticipation, den man feinem Ges wiffen und dem andern Theil macht. Die Klugheit ers forderte also wohl, nicht nur die Unwartschaft aufzuhes ben, fondern auch, ba fie doch durch Kraft des Sertom: mens geblieben fenn wurde, wenn gleich das geschriebene Recht nicht davon fprach, die Ebe unmöglich zu machen, auf die man erpektivirt zu fenn glaubte. Richts von allem diesen tritt ben der Frauen Schwester ein: fie glaubt teine Unwartschaft auf ihrer Schwester Mann ju haben, und er nicht auf fie. Und wenn etwan ben uns ein ziemlich naber Umgang zwischen ihr und ihrem Schwager erlaubt fenn konnte (wiewohl auch ba gemeis niglich ihre eigene Schwester mit zu fagen hat, und die Auffeherin ihrer Keuschheit ift), fo muß man fich aus dem 69ften S. erinnern, daß dies wenigstens ben ben nachften Brudern der Ifraeliten anders ift, und man feine Ochwas gerin nicht ohne Schleier ju besuchen Die Frenheit bat.

316 Der verstorb. Fr. Schwest. zu heyrathen,

S. 80.

Philo erklärt das Gesez 3 23. Mos. 18, 18. bes reits eben so.

Ich habe mich gleich im Anfang binlanglich baruber erflart, wie wenig ich aus der Uebereinstimmung der Rabbinen mache, und wie fo gar ich nicht geneigt bin, ibr Unfeben für einen Erklärungsgrund zu halten. 3ch schenke also bier gern meinen Lefern die Mube, eine Menge Rabbinischer Stellen erft hebraisch und dann deutsch zu lefen, da ohnehin bekannt ift, daß die Erklas rung, die ich vorhin behauptet habe, auch die gewöhnliche ber Rabbinen ift. Der einzige Jude, den ich werth: fchake, ihn ben diefer Gelegenheit zu nennen, ift der als leraltefte Erklarer unferes Gefetes, ben wir noch übrig haben. Er lebte freilich viele Menschenalter vor allen Rabbinen, beren Schriften wir lefen tonnen, und in ber Beit Christi, obgleich nicht in Palastina, sondern in Egypten. Indeffen tann es uns boch angenehm fenn, von ihm zu lernen, wie dies Gefez zu Chrifti und der Upostel Zeiten gemeiniglich von den Juden verstanden ward. Man wird ichon merten, daß ich von Philo rede: feine Worte, die eine Auslegung unfers Gefekes enthal: ten, stehen in feinem Buch von den besondern Ge fetten, G. 303. und 304. des zweiten Theils der Man: genischen Ausgabe : Serner erlaubt er (Dofes) nicht, daß eben derfelbe Mann zwey Schwestern bey: rathen durfe, es sey zu gleicher Zeit, oder eine nach der andern (*), nachdem er sich von der ersten geschieden hat. Denn so lange diese lebt, und

(*) Diese Worte, eine nach der andern, wird niemand, der das folgende lieset, von dem Fall verstehen können, da die erste Frau gestorben ist, sondern sie reden davon, wenn sich der Mann von ihr geschieden hat. Meine Erinnerung ist für einen nachdenkenden Leser überstüsstig; allein eine Schrift über Ehegesetze muß auch einige Leser und Wisdersacher erwarten, die die Worte aus dem Zusammenhange reisten.

war nach 3 3. Mol. 18, 18. erl. R. 7. 9. 80. 317

und entweder noch bey dem Manne, oder von ihm geschieden ift, und im legten Salle entweder ledig bleibet, oder einen andern heyrathet, hielt er es für schandlich, daß die eigene Schwester die Stelle diefer Ungluflichen einnehmen follte: sie sollte die Rechte der Verwandtschaft nicht verlegen, nicht ihr Glut auf den Umsturz der durch die Geburt so nahe vereinigten bauen, u. f. f. Denn hieraus entsteht fürchterliche Eifer: sucht und unverschnlicher Streit. Philo verstand also dies Gesez von einer She mit der Frauen Schwe= fter ben ber erften Frauen Leben, und fezte zwen Falle, in welchen diefe Ghe verboten war, 1) wenn ein Mann beide Schwestern zugleich in der Che hatte , alfo mit ihnen in der Polygamie lebte; 2) wenn er fich von der ersten Frau geschieden hatte, und nun ihre Schwester benrathen wollte, welchen leztern Fall freilich der Buch: ftab des Gefeßes mit unter fich begreift, ob er gleich nur felten vorkommen mochte, daber ich feiner oben nicht ausdruflich gedacht habe. Er hielt folglich die Ebe mit ber Frauen Schwester nach dem Lobe der erften Frau für erlaubt.

S. 81.

Die Frage wird vorgelegt: ob blos einzelne Ehen oder Grade verboten sind? Der Verfasser hat seine ehemaligen Gedanken hievon bey Verfertigung dieser Schrift geåndert.

Die zweite Frage, die von einem viel weitern Ums fang ist, und über die am meisten gestritten wird, oder Bedenken gefordert sind, ist diese: ob Moses blos dens jenigen Anverwandten, die er ausdrüklich nennet, die Ehe unterfagen wolle, und alle andere sich ohne Uebers tretung seiner Gesetze henrathen können? oder ob er noch andere Shen, die eben so nahe sind, sur verboten gehals ten

318 Ob blos einzelne Ehen oder Grade

ten haben will, ungeachtet er sie nicht nennet, d. i. wie man sich kurzer ausdrukt, ob er Grade verbietet?

Damit man die ganze Frage besser übersehen könne, so will ich die einzelnen Grempel hersetzen. Mofes vers bietet ausdrüklich die She

- 1) mit des Vaters Schwester: 3 B. Mos. 18, 12. 20, 19.
- 2) mit der Mutter Schwester: 3 V. Mos. 18, 13. 20, 19.
- 3) mit der Wittwe des Vaterbruders: 3 3. 18, 14. 20, 20.
- 4) mit des Bruders Wittwe: 3 B. 18, 16. 20, 21.

Nun find, wenn man nach Graden rechnet, folgende Eben eben fo nahe, als die vorhin genannten:

1) die mit des Bruders Tochter:

2) mit der Schwester Tochter:

(3) mit der Wittwe des Mutterbruders:

4) mit des Brudersohns Wittwe:

(5) mit des Schwestersohns Wittwe:

6) mit der verstorbenen Frauen Schwester. Allein diese seches Schen untersagt Moses nirgends. Sind sie uns nun erlaubt? oder mussen wir uns ihrer wegen des gleichen Grades der Verwandtschaft enthalten? Von der einen unter ihnen, nemlich der mit der Frauen Schwester, habe ich zwar eben vorhin gehandelt, und gezeigt, daß sie Moses ausdrüklich erlaube: ich muß sie aber doch hier von neuen unter dem Verzeichniß der Ehen anführen, welche die Verechner der Grade untersagen.

Ich werde ben Beantwortung dieser Frage eine Ges legenheit bekommen, zum wenigsten meine Leser davon zu überführen, daß ich die Wahrheit mehr liebe, als meine einmal geäusserte Meinungen, und daß ich mich bemühet habe, die Sache, von der ich handeln wollte, so wie ich es gleich zu Anfang von einem jeden, der Wahrheit finden will, erforderte, mit einem aufrichtigen Zweisel zu untersuchen, und sie von so viel verschiedenen

Seiten,

Seiten, als mir irgend möglich war, zu betrachten. Ich bin fonft ftets der Meinung gewesen, in der ich auf Universitaten erzogen war, daß Dofes nicht einzelne Berwandtichaften, fondern Grade verboten habe. Diefe Meinung habe ich nicht blos ehedem in meinen tehre ftunden über das 18te und 20fte Rapitel des dritten Buchs Mosis alle zwen Jahr vorgetragen, wenn ich in meinen Curforiis über das alte Teftament an Diefe Stelle tam: fondern ich habe fie auch in einer Schrift von den bes braischen Allterthumern G. 34. geaussert. 3ch tonnte Diefes zwar verschweigen, ba die Schrift, ob fie gleich bereits im Jahr 1753. bis auf ben fünften Bo: gen gedruft ift, noch nicht ausgegeben, fondern blos als ein handbuch in den handen meiner Juborer ift. Allein ich mache mir gar feine Schande baraus, ju gestehen, daß ich ben genauerer Untersuchung beffere Einsichten bekommen habe, als ich vorhin hatte : und wenn mit gleich das unangenehm ift, daß ich ehedem geirret habe, fo bin ich boch nur allzusehr verschert, daß ich noch bis jest in vielen Dingen irre, ohne es felbft zu merten, und wer fich nicht vor untruglich halt, muß eben diefen Urgwohn gegen fich begen; warum follte ich es alfo meis nen tefern verheelen, daß es mir befannt worden fen, in diefem oder jenem geirrt zu haben? Wer aus dergleis chen ein Geheimniß macht, ber scheint an einer feltfa= men Einbildung von fich felbft frant zu liegen.

Ich kann noch mehr fagen. Alls ich am Ende des Jahrs 1754. die Hand an Ausarbeitung diefer Schrift legte, war ich noch der Meinung, daß Moses Grade der Verwandtschaften verboten habe, und ich behielt sie ben den ersten drey Kapiteln, so daß ich hernach ben dem Abdruk, um die Abhandlung besser mit sich selbst übers einstimmend zu machen, manche Ausdrücke und Stücke der besagten ersten Kapitel ändern mußte, die sich auf meine damalige Meinung bezogen. Allein währender Fortsehung meiner Arbeit ward mir der Zweifel immer wichtiger, und endlich überwiegend, den ich im 99sten

216:

319

320 Ob blos einzelne Ehen oder Grade

Abschnitt vortragen will: und da ich ihn nachher mit ziemlicher Deutlichkeit in einer Schrift wiederum antraf, die ich vor vielen Jahren bereits gelesen habe, nemlich in den Hallischen Anzeigen des sel. Kanzlers von Lude= wig, so wunderte ich mich, daß er nicht schon längstens einen mehrern Eindruk bey mir gemacht hatte. Viel= leicht aber hat es ihm damals geschadet, daß er unter allzuviele nicht hinlänglich gegründete Sähe verstecket war, und der sel. Kanzler überhaupt eifriger und hefs tiger für seine Meinung von den Chegesethen geschrieben hatte, als daß eine recht unparthenische Wahrheitsliebe dem Leser hätte in die Augen leuchten, und ihn bewegen können, einen jedweden vorgebrachten Beweis auch recht unparthenisch und mit kuhlem Gemüthe zu prüfen.

Ben dem allen blieb mir doch noch stets der Beweis für die Berechnung der Grade, der im 92sten Abschnitt enthalten ist, von groffer Wichtigkeit. Allein er verz schwand vollig, als ich gewahr ward, daß nach den Sitz ten der Morgenländer die Verwandtschaft mit des Bruz ders Tochter nicht eben so nahe geachtet ward, als mit der Vaters=Schwester, und die im 69sten §. angeführte Stelle des Korans zeigte mir ben den Hauptehen, über die gestritten ward, die Ursache, warum Moses die eine untersagen, und doch daben die andere unverwehrt lassen konnte. Nunmehr war es mir nicht möglich, länger daran zu zweifeln, daß Moses weiter keine Shen unters sagt habe, als die er ausdrüflich nennet.

Vielleicht werde ich meinen Lesern ben der Ordnung am faßlichsten, wenn ich ihnen erst blos meine Gedanken vorstellig mache, und zwar so, wie sie mit einander ges stritten haben, bis ich zur völligen Gewißheit gelangt bin : nachher aber auch anderer Gedanken, die ihnen entgegengesezt sind, prüfe. Ich will daher erstlich die gewöhnlichen Gründe gegen die Rechnung nach Graden vorstellig machen, und anmerken, weswegen sie mich nicht völlig überzeugen konnten : zum andern die Gründe auss führen, welche ich ehedem sür die Berechnung der Grade zu haben glaubte, daben ich aber auch die Antwort, durch welche ich sie mir jezt entkräfte, hinzufügen werde: sodann will ich zum dritten die beiden entscheidenden Beweise ansühren, um welcher willen ich nunmehr glaube, daß Moses weiter keine Schen, als die ausdrüklich nam: haft gemachten, verboten hat: zulezt sollen allerlen Zweifel, die nicht ben mir entstanden sind, sondern die ich von andern gehört habe, und auf die man Antwort verlangte, bescheiden untersucht werden.

S. 82.

Gewöhnliche Beweise gegen die Ausdehnung der Gesetze Mosis nach Berechnung der Grade. 1) Wir haben kein Recht ein göttliches Gesez auszudehnen. Einwendungen gegen diesen Beweis.

Die gelindere Parthen (denn fo will ich die der Rurge wegen nennen, die feine andern Ghen fur verboten halten, als die Mofes ausdrüklich genannt bat) pflegt zuvorderft porzuschußen: daß ein Verbot, fo anderer Frenheit eine schrankt, nie weiter auszudehnen fen, als die Worte laus ten, und daß folches destoweniger ben einem gottlichen Berbot zu magen fen, weil die bochfte Obrigkeit unter Menschen dergleichen nicht einmal an der Unterobrigkeit bulden, sondern fur einen Eingriff in die Rechte des Ge= fezgebers ansehen wurde. Einige feben noch dren be= fondere Betrachtungen hinzu, warum diefes ben gottlie chen Gesehen, oder fonderlich ben den Gefeten Mofis nicht angehe? fie fagen, ben ihnen muffen wir den grof: festen Grad der Deutlichkeit, folglich auch dieses erwarten, daß alle verbotene Falle namentlich aufgezeichnet fenn werden, denn fie kommen von dem allervollkommensten Besezgeber her, der alle mögliche Falle, fo er verbieten wollte, auf einmal überfahe, und aus Bergeßlichkeit nichts weglaffen konnte, das man aus Betrachtung der Urfachen des Gefekes binzufügen mußte; und fie wurden Ebeges. Mosis. X (wie

(wie wenigstens der sel. Herr Kanzler von Ludewig meint) einem dummen und einfältigen Volke vorgeschrieben, ben dem die gröffeste Deutlichkeit nothig war. Auch wissen wir die Ursache dieser Gesetze nicht mit Gewißheit, daher wir sie unstegung derselben anwenden können, sonderlich da es willkührliche Gesetze Gottes sind.

Ich gestehe es aufrichtig, daß dieser Beweis sonst nichts ben mir verfangen wollte, und in gewisser massen billige ich es noch jezt, daß ich mich durch ihn nicht habe überzeugen lassen, ob ich gleich unten anmerken werde, in welchem Fall er eine Kraft zu beweisen behålt, daben ich auch nicht ableuguen will, daß ich etwas, so andere zu Stärkung dieses Beweises ansühren, und ich in den folgenden §. verspare, nicht genug erwogen hatte.

Da ich nach S. 22. Die Chegefete, oder wenigstens das, was uns davon angehet, nicht fur willkuhrliche Gefese, fondern für Stude des Sittenrechts halten mußte, und überzeugt war, daß die Urfache berfelben mit Ges wißheit ausfindig zu machen fenn muffe (§. 42.): fo fonnten die beiden lezten Betrachtungen ben mir nichts verfangen. Das Vorgeben aber von der groffen Dumms heit und Barbaren der Ifraeliten tonnte ben mir gar feinen. Eindrut machen, denn ich wußte zu febr bas Gegentheil von Diefem Bolte, fo damals eben aus Egypten, Dem Giz ber Gelehrfamkeit, ausgieng, unter bem allerlen Runfte blubeten, und von dem wir aus eben der Zeit in Den Buchern Mosis ein Dentmal übrig haben, welchem alle fpåtern hebraifchen Bucher an Ochonheit der Ochreib: art in den fo verschiedenen Gattungen derfelben, und an mannigfaltiger eingestreueter Gelehrfamteit in einer groß fen Entfernung nachgeben.

Ich konnte es auch nicht für die groffeste Tugend eines Gesezbuches halten, daß es alle mögliche Falle so genau namhaft machte. Denn sollte es wirklich nicht blos in Einem, sondern in allen Gesehen so handeln, und zwar so, daß es gar nichts unbenannt liesse, welches aus der Absicht der Gesehe zu bestimmen ware, so wurde es in einen

322

auszudehnen sind? Rap. 7. S. 82. 323

einen Fehler verfallen, der fast noch groffer ift, nemlich in Die Weitlaufigkeit. Diefe entrucket Das Gefezbuch fchlechterdings den Augen des Bolks, und bringt es blos in die Sande der Rechtslehrer, welches unter den Ifrae; liten Die Priefter waren: ja auch der Richter pflegt in einem weitläufigen Gefezbuche nicht immer bewandert genug zu fenn, fondern entweder einen Auszug zu lefen, in welchem boch viele einzelne Falle weggelaffen fenn muffen, oder er fennet fast blos bas Sertommen. Beis Des ift weit fchlimmer, als wenn die Gefete einige Dun= felheit haben, die fich durch Unwendung eines gebubrens ben Fleiffes heben laßt. Wenn ich nun von dem aller= vollkommenften Gott Das vollkommenfte Gefezbuch zu er: warten hatte, fo mußte ich nicht blos auf eine Deutlich: feit dringen, Die in Bestimmung aller einzelnen Falle bestehen follte, fondern eben fo febr auf die Rurge. Diefe beiden Vollkommenheiten mußten fich gleichfam mit ein= ander barum vertragen, wie viel auf jede geachtet werden follte : und da war es offenbar, daß Mofes fich der Rurge ungemein befliffen hatte.

Es tam mir auch vor, als fehlten einige barin, daß fie von Gott eine andere Schreibart verlangten, als von Menschen, ba er boch nicht nur einem jeden berjenigen Manner, Die fein Beift getrieben bat, feine eigene Schreib: art, an welcher er kenntlich wird, gelaffen hat, fondern auch, wenn Gott mit den Menschen in ihrer Sprache reden will, diefes die groffeste Bolltommenheit ift, bag er fo redet, wie Menfchen ordentlich zu reden pflegen, und feine Boten nicht zu einer bavon verschiedenen Schreibart nothiget. 3ch fand, daß oft von Schriftauslegern aus Uebereilung geleugnet wird, daß Gott fo geredet habe, wie wir Menschen zu thun pflegen, und daß man feine Worte nach eben ben Regeln auslegen konne, nach Des nen man menschliche Reden ausleget. 3ch wünschte daber, daß aus diefem ganzen Beweife bas wegbleiben mochte, was man besonders von gottlichen Geseten fagte; benn wenn auch bie, fo es vorbrachten, weiter

£ 2

nichts

nichts behaupteten, als dieses, man solle Mosi keis nen währen Sehler des Ausdruks und keine schädliche Dunkelheit Schuld geben, so könnte es doch in der Führung des Streits leicht weiter ausges dehnet werden, und ihn verwirren helfen.

Ben menschlichen Gesehen nun fand ich, daß fie auf eine gedoppelte Urt ausgeleget wurden. Einige Bolfer geben blos nach dem Buchftaben des Gefetes, und nicht nach der Absicht des Gefezgebers, z. E. die Englander. Die groffe Liebe zur Frenheit, und Die Furcht, ihre Dbern mochten willfuhrliche Auslegungen ber Gefete machen, dringet fie dazu. Die Gache ift mit vielen Unbequem: lichkeiten verknupft, allein fie helfen einigen berfelben badurch ab, daß fie neue Gefete machen. Indeffen bleibt boch diefe, daß ihr Recht febr weitläufig wird, und bas burch fast blos in die Sande der Abvokaten gerathen muß. Bey andern Bolfern ziehet man die Abficht des Gefezgebers zu Rathe : und wenn auch in feinem Gefete nur die Bigamie namentlich verboten ware, fo wurde man boch den mit eben der Strafe belegen, der mehr als zwey Weiber nahme. 3ch finde, daß bergleichen Auslegungen von Unterobrigkeiten täglich gemacht, und nicht für Eingriffe in die Gewalt des Gefezgebers ange= feben werden, wie doch bisweilen vorgegeben werden Es blieb alfo noch die Frage unentschieden, auf will. welche von beiden Urten die Shegefete Dofis zu erklaren waren, und ba fam es mir vor, Die ubrige Rurge feiner Gefete ftritte fur die lezte Erklarungsart.

Ich fand insonderheit, daß Moses ofters in seinen Gesehen nur Ein reines oder unreines Thier nennet, und was er von demselben besiehlt, auf alle übrige ausgez dehnet haben will (*). Anderswo sehet er einzelne Beys spiele dessen, was man thun oder unterlassen soll, will aber, daß man dem Beyspiel in allen- andern ähnlichen Fällen folgen soll. Es sahe z. E. ein altes Herkommen ber

324

(*) 2 3. Mol. 21, 33. 22, 3. 23, 4. 5. 12. 34, 20. 22, 4.

auszudehnen find. Rap. 7, S. 82. 325

der hebraer es für eine harte an, wenn Menschen oder Bieh von uns gebraucht wurden, Korn zu breschen, Wein oder Del zu keltern, und dergleichen mehr, ohne Davon zu genieffen; Daber Siob von einem Ungerechten Die Beschreibung macht: Sungrice tructen feine Garben. Zwischen ihren Mauren (in einem duns feln Sklavenhause) kelterte man Oel, sie traten die Kelter, und dursteten (*). Dieses gutige Ser= kommen, welches nicht blos dem Menschen oder Bieb tohn oder Unterhalt zu geben befahl, fondern auch wollte, daß fie von eben der vorhandenen Frucht oder Wein et= was genieffen, und ihre Begierde ftillen durften, Damit fie nicht durch den Unblit derfelben gemartert wurden, bestätiget Mofes auf das nachdruklichste, obgleich nur in einem einzigen Benfpiel, wenn er verbietet, bem Ochfen, der da drifchet, das Maul zu verbinden (**), und Paulus fagt uns felbft, dies Gefez forge nicht blos fur die Och: fen, fondern auch fur die Menschen.

Kam nun noch dazu, daß Mofes ausdruklich feine Ehegesete unter das allgemeine Verbot zu bringen schien, du follst dich nicht zu der nahen, die ein Stuf, deines fleisches ift, d. i. zu deiner nahen 21n= verwandtin, so schien es mir allzu deutlich zu seyn, daß einzelne Benspiele der Verwandschaften genennet, und alle andere abnliche Falle darunter verstanden wur: den. Es antworteten zwar die Vertheidiger der gelinden Meinung : Die ausdruklich genannten Falle waren denen, fo man daraus folgern wollte, nicht vollig abulich, denn es fen ben ihnen ein verlegter respectus parentelae, der ben den andern wegfalle : wenn Titius feines Baters Schwester henrathe (welches Mofes verbietet), fo mache er fich eine Person unterwürfig, die er als Mutter verehren follte; das geschehe aber nicht, wenn er feines Bru: bers Tochter freye. Allein Dieje Antwort befriedigte mich £ 3

(*) Kav. 24, 10. 11. (**) 5 B. Mol. 25, 44

mich nicht, weil Mofes nicht den respectum parentelae, fondern die nahe Berwandtschaft nennet, und noch mehr, weil ich aus den im fünften und sechsten Kapitel ange= führten Gründen überzeuget war, daß Mofes nicht fowol um des respectus parentelae willen einige Chen ver: boten habe, als um der hureren in den gangen Familien ju wehren. Da ich nun, wiewol falschlich (wie sich uns ten zeigen wird) meinte, der Umgang mit des Bruders Tochter, als einer gleich naben Berwandtin, fen eben fo vertraut gewesen, als mit des Baters Schwester, und niemand, der über die Ebegesetze geschrieben hatte, mir Diesen Irthum benahm, ja nicht einmal die Frage bes ruhrte, so konnte ich nicht anders, als ben der ftrengern Auslegung bleiben, und glauben, Mofes, ber des Baters Schwester verbiete, erlaube auch des Bruders Tochter nicht.

S. 83.

Was für diesen Beweis noch weiter gesagt werden kann: und wie er alsdenn zu beurtheilen ist.

Ich finde zweierlen Betrachtungen vor mir, die von den Vertheidigern der gelindern Meinung angestellet sind, welche dem Beweise eine mehrere Kraft geben; die ich aber um die Zeit, als ich ihn für ganz unzulänglich hielt, nicht bemerket oder erwogen habe.

Sie fagen: wenn Moses gewollt hat, daß feine Ehe: gesethe nach einer Berechnung der Grade ausgeleget wür: den, so sind einige sehr unnüße Wiederholungen darin anzutreffen. Was braucht er., z. E. die She mit der Mutter Schwester zu verbieten, nachdem die mit des Vaters Schwester untersagt war? 3 B. Mos. 18, 12. 13. 20, 19.

Diese Anmerkung hat ihr Sewicht, das man ihr durch keine Gegeneinwendung ganz nehmen kann. Man mochte zwar vielleicht antworten: daß bisweilen bey ei:

326

auszudehnen sind? Rap. 7. S. 83. 327

nem Volt die Verwandtschaften von Mutterfeite naber geachtet wurden, als die von Baterfeite, ober umgekehrt, und daß die Hebraer auf jene Urt gedacht zu haben schies nen (S. 34. und 37.); daher denn Mofes zu Verhutung alles Zweifels beide Tanten, des Baters Schwefter, und der Mutter Schwester, genannt habe. Allein eben bie= durch wird man zugleich eingestehen, daß unter Ver= wandten in vollig gleichem Grad die Ifraeliten sich die eine als naber, und die andere als entfernter vorstellen konnten, und Mofes von feinen Lefern nicht zum voraus fese, daß fie feine Verbote nach Graden auslegen, und von des Baters Schwefter gleich auf der Mutter Schwe= fter schlieffen werden. Ganz entscheidend ift die Betrach: tung freilich nicht, weil ein Gesezgeber auch wohl einmal etwas überflüßig schreiben, und ein andermal fürzer fenn fann: indeß bleibt fie boch wichtig, sonderlich ba Mofes in beiden Gefehen des Baters Schwester und der Mutter Schwefter nennet.

Sie sagen ferner : Moses hat seine Chegesehe zu zweien malen gegeben; wir finden aber in der Wiederholung, 3 B. Mos. 20. abermals eben dieselben Fälle benannt, die schon im 18ten Kapitel da gewesen waren, da doch, wenn dieses Benspiele von andern ähnlichen Verwandtschaften senn sollten, es bequemer gewesen wäre, sie abzuwechseln, und z. E. das eine mal zu sehen, du sollst deines Vaters Schwester nicht heyrathen, das zweitemal aber in der Wiederholung des Bruders Tochter dasür zu nennen.

Es kommt mir dieses jehnnd gar merkwürdig vor, und ich kann kaum glauben, daß Moses von ohngefähr nur diese Benspiele der Verwandtschaft im dritten Grad genannt haben sollte, wenn er auch die übrigen ungenannten mit hätte verbieten wollen. Doch wird die Betrachtung dadurch etwas geschwächet, daß man in der Wiederholung eines vorhin übertretenen Gesehes Ursache haben kann, so nahe ben den Worten zu bleiben, als möglich ist, um nicht das Ansehen zu haben, als gabe

X 4

man

man ein neues Gesez: und daß Moses auch sonst ben Wiederholung solcher Gesetze, in welchen Ein Benspiel für alle seiner Art gesezt wird, bisweilen das erste Benspiel behålt: z. E. 2 B. Mos. 23, 18. 34, 26. 3 B. 14, 21. wenn anders die Erklärung richtig ist, die ich im 4ten Theil der Commentariorum der Societät der Wissenschaften diesem Gesez gegeben habe (*). Doch muß ich auch gestehen, daß an andern Orten Moses wirklich die Benspiele in den wiederholten Gesehen ändert, z. E. 2 B. Mos. 23, 4. vergl. mit 5. Moss. Moss. 22, 1. und 2 B. Moss. 3, 5. vergl. mit 5 B. Moss. 22, 4.

Bu diesem konnte ich noch eine dritte Betrachtung hinzufügen, die mir feit der Zeit bengefallen ift. Es ift offenbar, daß nach dem Herkommen vor Mosis Zeit die Ehe mit der Miece erlaubt gehalten ift, (S. 35. fonderlich S. 154-156.) und daß ihr nichts im Wege gestanden habe, auch die Eltern, die die Henrathen der Kinder machten, nicht die Urfache der Widrigkeit gegen diefe Ebe gehabt haben können, die ihnen die Che ihrer Sohne mit der Tante unangenehm machte (§. 38.) Satte nun Mofes auch die unter den Vorfahren der Ifraeliten ub: liche (**) Ehe mit der Miece verbieten wollen, so ift höchst wahrscheinlich, daß er sie ausdruklich genannt has ben wurde. Jum wenigsten war kein herkommen vor: handen, durch welches fein Verbot der Tante auch auf Die Diece gedeutet werden fonnte : und wo man ein gang neues Verbot macht, ba ift noch mehr umståndliche Deutlichkeit nothig, als wo das Herkommen schon das Befez erklaren bilft.

Wenn ich dieses alles zusammen nehme, so würde es noch zweifelhaft bleiben, wie die Ehegesetze Mosis zu verstehen sind: denn es bleibt möglich, daß er nur die ausdrüklich genannten Basen und Schwiegerinnen verbietet; es könnte auch seyn, daß er sie als Beyspiele eines ganzen

(*) In der Abhandlung de legibus a Mofe eo fine latis, ut Ifraelitis Aegypti cupidis Palæstinam caram faceret. §.X. (**) I B. Mos. II, 29.

auszudehnen sind? Rap. 7. §. 83. 329

gangen Grades der Verwandtichaft anführte. Das lege tere wird zwar fchon unwahrscheinlich, und es wird dem, der es behaupten will, die Schuldigkeit obliegen, feinen Saz zu beweifen : fonderlich ba Dlofes fonft von den Seprathen mit den naben Verwandten als von einer lob= lichen Gache redet, und daber zu vermuthen ift, daß die Seprath mit diefer oder jener Verwandtin nicht von ihm verboten fen, bis daß das Gegentheil erwiesen wird. Doch alles Diefes befriediget ein angftliches Gewiffen nicht genug, fo lange die ftrengern Sittenlehrer fagen tonnen : wir übernehmen den Beweis; er liegt darinn, daß Moses die Gesetze unter den Titel bringt, du sollst deine nahe Unverwandte nicht heyras then, u. f. f. Diefe werden nicht eher vollig widerleget werden, als bis man zeiget, daß nach der Denkungsart der Morgenländer die Niece nicht fo nabe verwandt ge= achtet werde, als die Tante: und daß Mofes eine Ur= fache gehabt haben tonne, Die Che mit diefer zu verbieten, und mit jener zu erlauben. Beides hoffe ich unten ju thun. Jezt aber schreite ich zu den übrigen Beweisen der gelindern Gittenlehrer wider die Berechnung der Grade fort, die mir feine Ueberzeugung zuwege gebracht haben.

S. 84.

2) Die Berechnung der Verwandtschaft nach Graden ist blos Rómisch, und kann nicht angewandt werden, Mosis Gesetze auszulegen. Beurtheilung dieses Beweises.

Sie berufen sich sehr darauf, die Berechnung nach Graden sey aus den romischen Gesethen entlehnet. Nun könne aber wohl nichts ungereimter seyn, als die uralten Gesethe Mosis nach diesem unweit neuern Recht eines ganz fremden Volkes zu erklären, und ihm die Dens kungsart der romischen Juristen aufzudringen.

æ s

Diefer

330 Obd. Ber. d. Grade blos 2c. R. 7. S. 84.

Dieser Beweis ist nichts weniger als entscheidend, und beynahe könnte er zum Verräther an der Sache werden, die er vertheidigen soll. Der Name, Grad der Verwandtschaft, und die Gewohnheit, sie mit 2, 3, 4, nach den Personen zu zählen, mag erborgt senn, woher er will; so ist doch die Sache natürlich, daß wohl einem jeden, der nie ein römisches Gesez gelesen hat, von selbst der Gedanke einfallen kann, seines Bruders Iochter sen eben so nahe mit ihm verwandt, als seines Vaters Schwester, und wenn ihm die Heyrath mit dieser wegen der nahen Verwandtschaft verboten sen, so finde sich ben jener eben die Ursache, und er werde sie eben so wenig ehelichen dürfen.

Ich sagte: dieser Beweis könne bennahe zu einem Verräther werden. Denn er bringt uns natürlicher Weise auf die Frage, was doch das arabische Herkommen, so mit dem hebräischen Recht die nächste Verwandtschaft hatte, verordne? und da wird man sich aus dem 39sten S. erinnern, daß solches eben sowol die She mit Bruder: und Schwester: Töchtern, als mit des Vaters und der Mutter Schwestern untersagte. Es wird dieses einer der Zweisel wider die gelindere Erklärung der Gesethe Mosis senn, den ich unten sorgfältig zu beantworten ha= ben werde (*), und an den von beiden Seiten nicht ge= dacht, sondern nur von einem ganz entfernten Recht, nemlich dem Römischen, geredet ist.

S. 85.

3) Die Juden haben größtentheils keine Grade gezählt. Urtheil über diesen Beweis über: haupt.

Jum dritten beruft sich die gelindere Parthen auf das Benspiel der Juden, welche wir für die besten Ausleger der Gesethe Mosis zu halten haben sollen, und die gröftentheils glau:

Die Tr. d. Jud. 3ablt d. Gr. nicht. R. 7. S. 85. 331

glauben, daß Moses die Ehen, welche nicht ausdrüklich von ihm genannt sind, auch nicht durch eine Folgerung verbiete. Dieses scheint vielen das allerwichtigste zu senn, so zu Entscheidung der Sache bengebracht werden könne: in der That aber ist nichts, welches weniger dazu benz trägt, sowohl wegen der schlechten Beschaffenheit und Unzuverläßigkeit der judischen Schrifterklärungen und Ueberlieferungen, davon ich im ersten Hauptsfück gerez det habe, als auch, weil die Sekten der Juden unter einander selbst in dieser Sache nicht einig sind, daher man aus dem, was die meisten behaupten, noch nicht so zuverläßig auf ein uraltes Herkommen schliessen kann. Doch werden wir Ein Benspiel sinden, so ich allerdings für merkwürdig halte.

Ich muß aber auch, um niemanden in den ungerech= ten Verdacht zu bringen, als habe er fich eines schwachen und unzulänglichen Beweises bedienet, einen Unterschied zwischen denen machen, die fich auf die Bestimmung der Juden bezogen haben. Einige bringen diefes als ets was wichtiges und entscheidendes vor: das thun aber nicht alle, fondern andere reden nur gleichfam gezwungen bavon, weil fie entweder von denen, die bier erwas ents scheidendes hofferen, befragt find, wie doch die Juden Dieje Gefete verstünden, oder weil ihnen die von der ftrengeren Parthey wohl gar den Einwurf gemacht hats ten : fie tonnten fein einziges biblisches Erempel benbrin= gen, daß eine folche und folche henrath nach der Zeit. ber Gefete Dofis unter bem Bolte Gottes vollzogen fen. Diese Foderung war wunderlich und ungerecht, da die Bibel gar nicht eine Geschichte von Seprathen hat lies fern wollen, fondern nur benläufig derfelben zu gedenken pflegt, und fo gar in Geschlechtregistern der Seprathen nur felten, noch feltener aber der Abkunft der Franen Erwähnung geschieht. Gie wurde aber boch einen Der: bacht zurucke laffen, als wenn dergleichen Eben uner= laubt waren, weil man kein Biblisches oder Judisches Benspiel dafür anführen konnte, wenn sie ganz mit Still:

Stillschweigen übergangen wurde: um nun diefen nicht wider sich zu erwecken, haben sie billig gezeiget, daß zur Zeit Christi in der Familie des Herodes dergleichen Shen üblich gewesen sind, und daß alle Rabbaniten fast alle Ehen für erlaubt nach Mosis Gesetze halten, die er nicht namentlich verboten hat.

S. 86.

Ein kurzer Auszug dessen, was man von dem Serkommen oder Meinungen der Juden weiß. Merkliches Beyspiel der Ehe mit des Bruders Tochter 230 Jahr vor Christi Geburt.

Meine Lefer werden beffer urtheilen konnen, wenn ich ihnen, mit Vermeidung aller Weitlaufigkeit, das in einem Auszuge vorlege, was man von den Juden und ihrem Herkommen fagen kann. Was von der Familie des Herodes darinn vorkommt, hat man, wie leicht zu erachten, aus Josepho genommen : von den Meinungen und Erklärungen der Rabbaniten und Karaiten aber hat Selden in den ersten Kapiteln des ersten Buchs feiner Vxor Hebraica am ausführlichsten gehandelt. Aus ihm haben die übrigen geschöpft, und zwar mit Recht, denn er ift in diefer Materie der hauptschriftsteller : es ift aber nicht stets auf eine unparthenische Weise geschehen, son= bern mancher hat weggelaffen, was nicht zu feiner Meis nung dienete, daher es nicht unnuz fenn wird, wenn ich abermals das wichtige aus ihm in einen deutlichen Aus: zug bringe.

In der Familie Herodis finden wir folgende hieher gehörige Heyrathen, welche ich nicht nöthig gehabt has be zu fammlen, weil folches vor mir von andern gesches hen ist. Herodes der Große hatte sowohl seines Brus ders als seiner Mutter Tochter in der Ehe (*); sein Sohn,

(*) Josephus Ant. L. XVII. c. I. §. 3.

230 Jahre vor Christo. R. 7. S. 86. 333

Sohn, Herodes Philippus, hatte die Herodias, seines Bruders Aristobuli Tochter (welche ihm nachher sein anderer Bruder abspenstig machte) gehenrathet (**), und Philippus, der Vierfürst von Trachonitis, die Tochter seines Bruders, des vorhin genannten Herodes Philippus, Namens Salome (***).

Dan fuhrt noch ein anderes alteres Benfpiel aus Jofepho an, ba Jofeph, der Sohn Lobid, feines Brus Ders Solymins Lochter gebenrathet bat (****): welches in dem gangen Jufammenhange der Geschichte noch ftare fer beweiset, daß man schon damals, und also ohnge= fabr 230 Jahre vor Chrifti Geburt, nicht bas geringste Bedenken ben der Che mit des Bruders Tochter gehabt habe : daber ich dieses fur bas allerwichtigste halte, fo man aus den judischen Alterthumern aufbringen tann. Die Gache verhielt fich folgender maffen: Jofeph vers liebte fich in eine schone und wohlgeschmufte beidnische Langerin, Die er gesehen hatte, als er ben bem Ronige von Egypten, Ptolemaus Evergetes, fpeifete, fo febr, baß er ber Liebe nicht miderstehen konnte. 2Beil aber bie Seprath mit einer Seidin dem Gefez Mofis zuwider war, fo flagte er feine Pein feinem Bruder Golymius, und bat ihn, er mochte auf ein Mittel denken, daß er ber Tangerin auf eine geheimere Deife theilhaftig werden mochte. Diefer versprach es : schmutte aber feine eigene Tochter auf das beste aus, und brachte fie des Abends in feines Bruders Bette, ber im Trunt fie fur die Lans zerin anfabe, und feine Begierde an ibr fattigte. Dach: dem diefes mehrere Abende geschehen war, fo ward Jos feph beforgt, daß es ihm, wenn es Folgen hatte, die Ungnade des Koniges und wohl gar den Lod zuziehen fonnte, und entdette diefe Furcht gleichfalls feinem Brus Der. Diefer antwortete ibm : er folle nicht beforgt fenn; denn

(**) L. XVIII. c. V. §. 1. (***) L. XVIII. c. V. §. 4. (****) L. XII. c. IV. §. 6. denn er könne der Person, die er ben sich gehabt habe, sicher geniessen, ja sie heyrathen; denn er habe ihn so lieb gehabt, daß er seine eigene Tochter seinem Wilz len Preis gegeben habe, um nicht zuzugeben, daß er in Schande geriethe. Darauf henrathete Joseph diese seine Bruders: Tochter, nachdem er ihm für eine so große brüderliche Liebe verbindlich gedanket hatte. Es ist hier offenbar, daß der Bruder nichts bedenkliches, nichts wider das Gesez Mosis in einer solchen She finden mußte, denn er gebrauchte sie zum Mittel, seinen Bruder von der Uebertretung des Gesehes durch die Ehe mit einer Heidin abzuhalten.

Dies fo wohl als die vorhergehenden Benfpiele ton: nen uns zugleich brauchbar feyn, Jofephi eigene Ausle= gung der Chegesetse Mosis zu bestimmen, wenn er sie im dritten Buch der Alterthumer, Rap. XII. S. 1. in folgenden, ich gestehe es, nicht allein kurzen, sondern auch unvollständigen Auszug bringt : die Dermischung mit den Muttern verdammete das Gesez, als das größeste Uebel. Der Ehegenoßen des Das ters beyzuwohnen, wie auch den Tanten, den Schwestern, und den Schwiegertochtern, bafs fete es als eine Schandthat. Josephus, der in der Geschichte feiner eigenen Zeit fo viel vornehme Eben mit den Niecen als ublich, ja eine etwas altere gar als qutes Wert erzählet, tann boch wohl ben Machung Diefes Auszuges nicht geglaubt haben, daß fie von Dofe verboten waren. Gein bloßes Stillschweigen von ihnen wird durch die Vergleichung feiner übrigen Geschichte ein Zeugnis: denn hatte er geglaubt, bag fie nach dem Sinne der Gefete Mofis, und wegen einer Folges rung unterfagt waren, fo hatte er fie bier ausdruf: lich als verboten nennen muffen, weil fie in feiner Ges fchichte ber neueften Zeit fo oft vortommen. Man wird bennahe versucht, aus feinem Stillschweigen noch mehr zu folgern, als daß er fie vor erlaubt gehalten habe: nemlich daß zu feiner Zeit entweder niemand unter ben Juden,

230 Jahr vor Christo. R. 7. S. 86. 335

Juden, oder boch feine betrachtliche Parthen, an der Rechtmäßigkeit der Ebe mit der Diece gezweifelt habe. Man erwege noch bieben ben befannten Charafter Jofe= phi, der fich um den Benfall Romifcher Lefer fo febr bewarb, daß er ihm bisweilen wohl einen Theil der Wahrheit aufopferte, Der Daben boch ein patriotischen Jude war, und fein Bolt in dem beften Lichte vorzuftel= len fuchte : und erinnere fich, wie die Romer unter De= spafiano von der Che mit der Miece Dachten. Gie ward unter Claudio aus fnechtischer Schmeichelen erlaubt, aber Das Publifum, und noch der weit fpater lebende Taci= tus, hielten fie fur Blutschande. Dare Die Denkungs: art der Juden ju Jofephi Zeit eben fo ftrenge gewefen, und hatte er felbft in den Gefeben Mofis ein Berbot der Diece ju finden vermeint, fo murde er fchmerlich unter: taffen haben, diefen einem Romer fo beilig scheinenden Ernft der Gefete Mofis zu bemerten. Bielleicht ermar= tet man, daß ich bier auch etwas von Philo fage, allein fein fonft weitlauftiges Rafonnement über Mofis Ebeges feke, welches man in seinem Buch de specialibus legibus G. 301-305. Des ersten Theils der Mangenischen Ausgabe findet, laßt zu viele verbotene Eben ganz aus, als daß man bestimmen tonnte, ob er die Seprath mit ber Diece und der Wittwe des Deveu für erlaubt gehal: ten hat, oder nicht?

Man könnte nunmehr nach einem so alten Benspiel, und da wir Josephi Meinung wissen, ziemlich gleiche gultig daben senn, was die Juden nach der Zeit Christi von den Ehegeseken Mosis vor Gedanken geheget haben. Sie theilen sich bekanntermaßen in zwen große Sekten, nemlich die Nabbaniten, welche die Aussäche der Aeltes sten, so im Thalmud gesammlet sind, annehmen und verehren, und hierinn den Pharisäern, die jeder aus dem N. T. kennet, und ihren Schristgelehrten am nächs sten konnen: und die Karaiten, die sich blos an die Bibel halten, daben aber nicht nur den Buchstaben, sondern auch das, was sich ihrer Meinung nach durch

eine

eine richtige Folge daraus herleiten laßt, als gottliche Wefehle befolgen. Diese sind zwar nicht Sadducker, aber sie kommen doch in Verwerfung der Traditionen mit der alten Sekte der Sadducker überein.

Die ersten, nemlich die Rabbaniten, find Diefesmal Die gelindesten: boch bas findet fich auch bisweilen fonft auffer unferm Falle. Gie glauben, Mofes habe weiter feine Ehen verboten, als die er ausdruffich nennet : boch machen fie davon drey Ausnahmen, denn fie halten die Eben eines Baters mit feiner Tochter, desgleichen die mit der Mutter des Schwiegervaters oder der Schwies germutter, auch nach Mofis Gefez fur unterfagt, obgleich nichts von ihnen geschrieben ftebet. Auffer Diefem machen fie noch, wie fie es nennen, eine Umzaunung um bas Befez, bas ift, fie verbieten viele Ghen, von denen fie gestehen, daß Dofes fie nicht verboten habe, von denen man fich aber blos aus Geborfam gegen die Auffaße Der Aleltesten enthalten foll, welche fie bem Gefez zur Bormauer verordnet haben , damit Diefes defto weniger übertreten werden moge. Einige von diefen Auffagen find von der Urt, daß freilich weder Dofes noch irgend ein vernünftiger Gesezgeber fie verbieten wird, weil fie fich von felbft verbieten: 3. Er. daß niemand feines Daters Großmutter, oder feine Urenkelin freven folle : andere geboren unter Die Chefalle, über welche unfere Gottes : und Rechtsgelehrten ftreitig find ; als des Mutter = Bruders Wittwe, die Mofes nicht nas mentlich unterfaget bat, fondern nur die Wittwe des Dater = Bruders. Singegen find ben ihnen die Falle, uber die am meisten gestritten wird, nemlich die Ebe mit ber verstorbenen Frauen Schwefter, und mit ber Schwester oder Bruders Tochter, weder nach gottlichem Gefez, noch nach ben Auffagen ber Helteften unterfaget. Daß dieses eben kein vernunftiges, und wohl an ein= ander hängendes Syftem fen, wird ohne mein Erinnern in die Augen fallen: fie hatten daber die Lobfpruche nicht verdient, welche ihnen bisweilen einige Chriften von ber gelin:

230 Jahre vor Christo. X. 7, S. 87. 337

gelindern Seite nicht ohne Verdacht einiger Parthenlich: Feit gegeben haben.

Die Karaiten hingegen, welche die von Christo mit so großem Nachdruk bestrittenen Aufsätze der Aeltesten gleichfalls verwerfen, treten dieses mal zu dem Hausen der strengeren Sittenlehrer, und wollen, daß man aus Moss Ehegesetzen fernere Schlüsse machen solle. Nur theilen sie sich wieder in zwen Haufen, die darüber unz eins sind, ob man auch auf die Folgen, die man aus Moss Worten gezogen hat, wieder neue Folgen bauen könne, oder nicht. Ein Streit, der zu verworren wird, als daß ich meine Leser, denen ich weiter nichts als einen recht kurzen Auszug gedrohet habe, damit bemühen wollte: sonderlich da ich schon oben erinnert habe, wo man sich weiter Raths erholen könne,

Wer von denen Juden, die unter uns wohnen, weiß daß sie Rabbaniten sind, und den Thalmud annehmen, der wird nicht erst von mir durfen benachrichtiget wers den, daß sie die meisten Shen, über die gestritten wird, nach dem Gesez Mosis für erlaubt achten. Ihr Anses hen aber ist gar von keiner Wichtigkeit, und sie verdiee nen nicht einmal genannt zu werden, wenn man vorhin die Lehre des Thalmuds angesühret hat.

S. 87.

Urtheil über den Theil dieses Beweises, der von der Beistimmung der Rabbaniten hers genommen wird.

Ich habe schon vorhin gesagt, warum der Beweis, der von der Beistimmung der Rabbaniten hergenommen wird, ben mir keinen großen Eindruk gemacht hat. Ueberhaupt sind die Traditionen derselben so unzuvers läßig, und rühren ursprünglich großentheils von so uns wissenden, abergläubischen, und doch wohl leichtsinnigen Sittenlehrern her, daß ihr Ansehen von keinem Gewichte seinen kann. Wir wissen, daß sie in andern Stücken Eheges. Mosis.

338 Die Tradition der Juden

Erklärungen über das Gefez Mosis gemacht haben, die wohl gar den Meineid erlaubeten: was können wir zu den Sittenlehrern für ein Zutrauen fassen.

Ueber das scheinen fie auch mit einer hand zu neh: men, was fie mit ber andern geben. 3ch will die gar au forgfältigen Cheverbote nicht mit bieber rechnen, wels che die Großschwiegermutter, die Großmutter des 23a= ters, und die Urenkelin, theils wegen einer Folgerung ans Mosis Gesehen, theils wegen der Auffage der Alels teften unterfagen. Denn bier mochte vielleicht nur ber pedantisch : casuistische Fleiß der Rabbinen zu tadeln fenn, ba fie Gefete von dem geben, baran ein Gefezgeber we: gen Unmöglichkeit ober Geltenheit des Falles nicht ju benten nothig bat. Denn wer wird Bersuchung haben, Die Großmutter feiner erften Frau, oder gar feines Ba: ters zu henrathen? und wie felten wird der Fall fenn, daß einer noch zum Cheftande tuchtig ift, wenn er eine mannbare Urenkelin bat ? 3ch zweifle freilich felbft nicht, daß diefe Chen nach dem Geift der Gefete Dofis ju misbilligen fenn würden : allein ein Gefezgeber braucht fie nicht zu nennen, weil er feine Vermuthung bat, daß fie vorkommen werden. Singegen schwächen die Rab: baniten dadurch ihre Auslegung fehr, daß fie die Che mit des Mutterbruders Wittwe, deren Mofes gar nicht gedacht hat, wegen ber Tradition unterfagen. Sann. hieben nicht der Berdacht entstehen, daß altere Lehrer, beren Tradition fie in Diefem einen Chefall benbehalten, Mofis Gefete nach Graden erklart haben ? Und denn würde das Anfehen der Rabbaniten gerade wider Die gelindere Parthen fenn, die es fur fich anführet. Sac man einmal mit Recht angefangen, Folgen aus Mosis Worten ju ziehen, und nicht einzelne Falle, fondern Grade für verboten zu achten, fo wird man ganz burche geben muffen, fo weit einen die Folgen leiten, man mußte denn eine besondere Urfache der Ausnahme ans geben konnen,

zählt die Grade nicht. R. 7. S. 88. 339

Hingegen hat die strengere Parthen unter den Chris sten eben so wenig Ursache, sich über die Bestimmung der Karaiten zu freuen. Was sie sagen ist eine Meinung, die aber nichts beweiset, sondern geprüfet werden muß, Wer sich auf Meinungen der Juden beziehet, der thut es, weil er in den Gedanken stehet, daß sie ihm eine uralte Tradition aufbehalten haben: da nun aber die Karaiten ihre Meinung nicht auf eine Tradition, sondern blos auf Schlusse aus Mosis Worten zu bauen vorges ben, so fällt auch der Schein weg, als wären ihre Gez danken und Meinungen zu Auslegungsmitteln der Bibel zu gebrauchen. Wir mussen die Schlusse prüfen, die sie aus Mose machen, und ihnen nicht mehr glauben, als was sie beweisen.

S. 88.

Urtheil über den zweiten Theil des Beweises, der von den Beyspielen der Ferodischen Familie hergenommen ist. Untersuchung, ob Johannes der Täufer die Frage von der Ehe mit des Bruders Tochter entschieden habe?

Die Benspiele der Herodischen Familie scheinen zwarvon etwas mehrerer Wichtigkeit zu seyn, weil sie älter sind als die Urkunden, die wir von Nabbaniten und Karaiten ausweisen können. Allein das Betragen die: ser Familie ist sonst so unerbaulich, daß es den Einfluß schwächet, den ihr Erempel auch nur in die Frage haben kann, was zu ihrer Zeit für Necht gehalten sey. Je: doch es bekommt dadurch wieder einiges neue Gewicht, daß Josephus die von ihm angesührten Heyrathen mit keinem Worte tadelt, und in seinem Auszuge der Ches gesche Mosis die Che, die in der Familie Herodis so gewöhnlich war, nicht als verboten nennet: die größte Stärke aber erhält es von dem weit ältern Benspiel des Josephs, des Sohns Lodia.

3 2

3ch

3ch erinnere mich in den Schriften eines febr gelehr: ten und scharffinnigen Mannes eine Unmerkung gelefen zu haben, welche das eine Benfpiel aus Berodis Famis lie, nemlich die Henrath Herodis Philippi mit der Ses robias, der Lochter feines Bruders Ariftobuli, auf ein: mal zu einem entscheidenden und unwidersprechlichen Bes weise fur die Rechtmäßigkeit Diefer henrath zu erheben fchien. Er fchließt fo: als Serodes, ber Bierfurft von Galilåa, feinem Bruder Serodes Philippus die Seros bias genommen und gebenrathet batte, fprach Johannes der Täufer ju ihm: es ift nicht recht, daß du deines Bruders Weib habeft: Matth. 14, 4. Marc. 6, 18. Luc. 3, 19. Er macht ihm nicht nur den Vorwurf nicht, daß fie zugleich feines Bruders Uri: ftobuli Tochter fen, fondern er erkennet fie auch fur die rechtmäßige Gemahlin ihres andern Bater : Bruders, des Herodes Philippus: folglich muß diese Henrath er: laubt gewesen feyn.

Der Gedanke wird vielen Benfall finden : er bat mich aber nicht befriediget. Denn wenn auch gleich die Herodias dem Philippus wirklich zu nahe verwandt, wenn fie auch (um eine namentlich verbotene Verwandt: fchaft zu nennen) feine Baters : Schwefter gewesen mas re, fo mußte fie boch nach einmal vollzogener henrath für feine Frau angesehen werden, und hatte nicht von ihm geschieden werden durfen, wie ich unten S. 129.130. aus dem Benspiel der Sara, und aus den Gesehen Mofis felbft zeigen will. 3ch tann diefes defto eber bier zum voraus fegen, weil ich gefunden habe, daß eben Diefer gelehrte Mann an einem andern Orte aus ben Gefesen Mosis 3 9. Mos. 20, 20. 21, billig geschlossen bat, wenn auch unter den Ifraeliten die unerlaubte Che mit des eigenen, oder des Baters Bruders Wittwe ein= mal vollzogen gewesen sen, Mofes sie nicht getrennet, fondern für gultig geachtet habe. Daß aber in dem fur: zen Auszuge aus Johannis Strafrede nicht gefagt wird: es ift nicht recht, daß du deines Bruders Weib habeit,

340

in Zerodis Samilie. A. 7. S. 89. 341

habest, so noch dazu die Tochter eines andern Bruders ist, ist nicht entscheidend. Wer die She mit des Bruders Tochter für unerlaubt halt, wird antworz ten können: das größere Verbrechen verdunkele hier das kleinere; zudem möge Johannes noch wohl viel mehr gesagt haben, als in einem so kurzen Auszuge vorkomme.

S. 89.

Urtheil über das Beyspiel Josephs, des Sohns Tobia. Es ist von Wichtigkeit, obgleich noch nicht entscheidend.

Wenn mir etwas von judischen Grempeln wichtig und überzeugend scheint, fo ift es das, was wir G. 333. von der henrath Josephs, des Sohns Lobia, gesagt haben. Es ist unleugbar, daß damals diese Che fur erlaubt gehalten fenn muß: fie tann auch nicht einmal burch eine Tradition oder Auffaz der Aleltesten gleichfam einen fchwarzen Flet bekommen haben, fondern fie ward für vollkommen lobenswürdig geachtet. 21lle Traditio= nen der Rabbaniten, alle alteste Lehrfaße der uns be: fannten Karaiten, find dagegen febr jung: wenn man aus dem alteften Sertommen der Juden die Gefete Do: fis erklaren will, fo gelten fie zufammen genommen nicht fo viel als dies einzige Benfpiel, und muffen ihm nachfteben, wenn fie ihm irgend worinn gerade zu, oder mittelbar widersprechen. Die Ghe ift nicht langer als 200 Jahr nach Malachia und Debemia Zeit vollzogen, und nicht vollig fo lange (etwan 170 oder 150 Jahre) nach Endigung der Bucher der Chronik, die I Chron. 3, 19-24. Das fiebente Geschlecht von Gorobabel auf: gezeichnet haben, und daber nicht wohl fruher, als 380 bis 400 Jahre vor Christi Geburt geendiget fenn fonnen.

Es ist also zum wenigsten das älteste Herkommen der Juden, von dem wir einige Machricht haben, den ge= lindern Sittenlehrern gunstig: und die andere Parthey

ift

y 3

342 Urtheil über die Seyrath mit der Miece

ift schuldig, wichtige Grunde anzubringen, warum sie von diefer altesten Auslegungsart abgehet, welche man noch vor der großen Verderbung der Sittenlehre unter ben Juden, wider die Chriftus eifert, befolget bat. Indeffen ift doch der Beweis nicht entscheidend, und wurde mich im Zweifel gelaffen haben, weil, wie ich im Sten und folgenden Paragraphen bemerket habe, das uralte herkommen und Sitten der Juden, fo allein ent: scheidend fenn konnte, in der babylonischen Gefangen: schaft verloren gegangen ift; ja schon vor derfelben man: che Gefete Mosis fo haufig übertreten wurden, daß fie auffer Gebrauch gekommen find. Es beruhiget mich auch nicht, wenn man mich darauf verweisen wollte, daß nach ber babylonischen Gefangenschaft mehrere Propheten ge= lebet haben, die folche Eben nie wurden geduldet, fons bern fie fruhzeitig genug durch ihre Strafpredigten auffer Gewohnheit gebracht haben, wenn fie mit bem Gefez Mofis geftritten batten. Denn

- 1) in anderthalb hundert bis zwen hundert Jahren nach der Zeit diefer Propheten können genug neue Mis: brauche unter den Juden eingeschlichen senn, und man kann etwas deswegen noch nicht billigen, oder für eine von den Propheten gebilligte Sache halten, weil es hundert und fünfzig Jahr nach ihrem Tode ohne einige Widerrede üblich gewesen ist.
- 2) Selbst in der Zeit vor der babylonischen Gefangen: schaft sind Gesetze Mosis ausser Gebrauch gekommen, da doch solches die rechte Zeit der Propheten war : ja Dinge, wider die sie geeifert haben, 3. Er. die uns terlassene Beobachtung des Sabbathjahres, haben sie nicht heben können.

3) Ein Prophet ist blos in demjenigen untrüglich, was ihm Gott zu predigen und zu schreiben aufträgt: ausser dem aber kann er so wohl irren, als andere Menschen. Es ist daher möglich, daß ein Prophet zu einer Zeit lebet, wo diese und jene sündliche Sache für erlaubt gehalten

270 Jahr vor Christo. X. 7. 5.90. 343

gehalten wird, ohne sie zu bestrafen. Er kann sie selbst für erlaubt halten, so wie Abraham, der doch auch ein Prophet war, die Vielweiberen, oder die schads liche Luge, dadurch er die Sara dem Pharao über: lassen wollte. Alles was daraus folget, wenn er sie nicht bestraft, ist, daß Gott, der so viele Unwissens heitssünden duldet, ihm keine besondere Strafpredigt gegen eine solche Sunde eingegeben hat.

5. 90.

Dieses Beyspiel kann indessen einer gegenseitis gen Vermuthung, die sich auf das Ferkom: men unter den Urabern gründet, das Ges gengewicht halten.

Der wichtigste Gebrauch, den ich von dem Benspiel Josephs, des Sohns Lobias, machen kann, ist, daß ich es gegen ein anderes günstiges Vorurtheil aus den Sitten der morgenländischen Völker abwäge, welches die strengere Parthen vor sich gebrauchen könnte, und daß beide alsdenn die Wagschalen, so zu reden, in einem Gleichgewicht erhalten, bis ihnen andere wichtigere Grünz de einen deutlichen Ausschlag geben.

Meine Leser werden sich vielleicht aus dem 39sten J. erinnern, daß das Herkommen der Araber, welches Mus hammed bekräftiget hat, auch die Bruders: und Schwe: stertöchter untersagte. Da nun die Araber die nächsten Brüder der Israeliten sind, und ihre alten Sitten un: veränderter beybehalten haben, als die unter fremder Botmäßigkeit lebenden, oder gar in andere Länder zer: streueten Juden; ferner da die jüdische Religion 130 Jahre vor Christi Geburt so tief in Arabien eingedrungen ist: so könnte man mit einigem Schein uns das Herz kommen der Araber als eine uralte Erklärung der Mo: saischen Shegesetse anpreisen, und aus ihm folgern, die Gesche Mosis senn so auszulegen, daß ein Verbot der

94

Brus

344 Serkomm. der Juden u. Uraber gegen ze.

Bruders : und Schwestertöchter heraus komme, das ist, nach Graden.

Es ift dies zwar keine Folgerung von febr beträcht: licher Starke : und ich habe schon im 39sten S. einiges Dagegen erinnert. Hochstens wirde man etwan zugeben muffen, Diejenigen judischen tehrer, welche die judische Religion in Arabien ausgebreitet haben, waren in ihrer Moral in Absicht auf die Gbe den jeßigen Karaiten abn= lich gewesen. Bleibt ihr indeffen noch einige Wahrs scheinlichkeit übrig, so wird diese, wo nicht überwogen, doch durch ein gleiches Gewicht aufgehoben, wenn ich bem herkommen der Araber, die blos Bruder der Ifraes titen waren, ein judisches Herkommen, so um 850 Jahre alter ift als der Koran, entgegen fete. 3ch tann noch hinzusegen, daß wenn man von der Stelle des Korans, Sur. XXXIII. 49. nicht die gewöhnliche Erklarung der Muhammedaner, fondern die, fo einem zuerst ben tesung der Worte einfallen muß, annehmen wollte, das Herkommen der Araber Anfangs fo weit gegangen ift, auch Geschwisterkindern die Ebe zu ver= bieten ; denn diese nachher allen Glaubigen verstattete Ebe wird bort dem Propheten noch als ein Vorrecht vor andern erlaubet. In folchem Falle aber wurde das ara: bische Cheherkommen ehe für verwandt mit den romischen Gesehen gehalten, gar aber nicht gebraucht werden ton: nen, Die viel gelindern Gefete Mofis barnach zu erklaren.

S. 91.

4) Bey der Ehe mit des Bruders und der Schwes ster Tochter wird der respectus parentelae nicht verlezt. Urtheil über diesen Beweis.

Das wichtigste, darauf sich die gelindere Parthen berufet, schiene wohl zu senn, daß ben den von Mose nicht berührten Verwandtschaften die Ursache wegfalle, die ihn zu Gebung seiner Schegesethe bewogen hat, nemlich der verlezte respectus parentelae. Wenn ich meines Vaters

Respect. parent. f. d. gelind. Mein. angef. 345

Vaters Schwester, der ich um meines Vaters willen Ehrerbietung schuldig bin, mir als Frau unterwürfig mache, so erzeige ich ihr künstig nicht mehr die Ehrerbies tung, die die Verhältniß der Geburt erfoderte: wenn ich hingegen meiner Schwester Tochter henrathe, die mich als Vater ehren sollte, so verlehe ich keine Pflicht der Verwandtschaft, sondern handle ihr eben gemäß.

Warum mich diefer Beweis gar nicht hat ruhren fonnen, und auch noch nicht rubret, wird aus dem er= innerlich fenn, was ich im .48. 49. und soften S. ge= schrieben habe, darinn ich behauptete, der respectus parentelae fen nicht die haupturfache der Chegefete Do: fis: und wenn er ja die Eben mit der Eltern Schwefter vor der Zeit Mosis ungewöhnlich gemacht habe, fo fen er doch nur auf die Eben gegangen, die ben Lebzeiten ber Eltern mit deren Schwester vollzogen wurden, dabin: gegen Mofes diefe Ebe überall verbietet. Er thut aber auch denen nicht einmal ein Genugen, welche den Grund der Chegesethe im respectu parentelae fuchen. Denn Mofes verbietet die Ebe mit des Baters Bruders Wittme ausdruflich (*), nennet aber die Wittwe des Bruders der Mutter nicht : folglich können die, welche die Ghe= verbote nicht uber den Buchstaben der Gefete Mosis ausdehnen wollen, diese Ebe nicht anders als fur erlaubt halten. Allein der respectus parentelae gegen meiner Mutter Bruders Wittwe ift doch eben der, als gegen meines Baters Bruders Wittwe. Da fich nun diefe vorgegebene Urfache, warum Mofes einige Bafen verboten, andere aber, Die eben fo nabe find, nicht verboten haben foll, nur auf einige Falle schift, nicht aber auf alle, fo werden wir sie schwerlich annehmen konnen.

So weit werde ich indessen diese Anmerkung im kunf: tigen brauchen konnen, daß sie mir ein sogenanntes argumentum xar' a'v Jewnor gegen die an die Hand giebt, die den respectum parentelae annehmen, oder N 5 besser

(*) 3 3. Mof. 18, 14,

346 Erster Beweis für die Berechnung

besser zu reden, daß sie mir dient, einem Einwürf zu begegnen, den mir solche, die mit dem Inhalt des 6ten Kapitels noch nicht friedlich sind, gegen das machen könnten, was ich im 101sten J. schreiben werde. Ich will sie zu diesem Gebrauch gleichsam ben Seite legen, und verwahrlich aufbehalten: meine Leser belieben ein gleiches mit mir zu thun.

S. 92.

Beweise für die Berechnung der Grade. 1) Moses verbietet die Ehen wegen der nahen Verwandtschaft, folglich werden ihm auch die nicht namhaft gemachten Ehen, bey denen die Verwandtschaft eben so nahe ist, verhaßt seyn.

Wer fich die Dube nimmt, bas noch einmal unpars thenisch zu überdenken, was von den bisher angeführten gewöhnlichen vier Beweifen für die gelindere Meinung wirklich Stich halt, der wird mit mir barin einstimmig fenn, daß es zu einem nicht unbeträchtlichen Grad ber Wahrscheinlichkeit fteige. Allein Die Wahrscheinlichkeit, Die eine moralische Gewißheit ausmacht (und weniger wollten wir doch wohl in Gewiffensfachen nicht gern bas ben), wird er schwerlich daben finden, und es mir baber nicht verdenken, daß ich mich, ebe ich zur Ginficht von ftar: fern Beweisen gelangete, Diefen Beweisen nicht habe ge= fangen geben können, sobald er bort, was fur wichtige Grunde mir gegen die gelindere Meinung, und fur die Be= rechnung ber Grade, im Gemuthe waren. 3ch habe fie am Ende des Jahrs 1753. in meinen hebraifchen Untis quitaten G. 34. furz entworfen, und will fie bier weiter ausführen, jedoch fo, daß ich die Untwort, welche ich mir jegund darauf gebe, fogleich hinzu thue.

Der erste und bekannteste, der fast in jedem Responso für oder wider eine folche Henrath vorgetragen wird, hof: fentlich aber dadurch nichts an seiner Kraft zu beweisen

der Grade untersucht. Rap. 7. S. 92. 347

verliert, daß man ihn so oft gebraucht, und bennahe vers braucht, und eben so oft zu widerlegen gesucht hat, ist folgender:

Mofes verbietet nicht nur, daß man die und die Pers fonen nicht benrathen folle, fondern er fest auch die Ur: fache bes Verbots bingu, nemlich weil fie unfer Fleisch, das ift, unfere nachften Verwandten find. 200 fich nun eben die Urfache findet, ba muß ich glauben, daß Doft Die Che eben fo verhaßt gewesen fen, als die, welche er nens net: und wenn er mir fagt, du follft deines Daters Schwägerin nicht bevrathen, denn fie ift zu nabe mit dir perwandt, fo fest er fie mir zu einem Erempel, baraus ich abnehmen foll, daß ich auch andere eben fo nabe Verwandte, z. E. meiner Mutter Schwächerin, nicht benrathen durfe. Satte er die Urfache nicht hingus gethan, warum er Diefe und jene Che verbote, fo ware ich vielleicht berechtiget, mich um fie nicht zu bekummern: ba er mir aber die Urfache nennt und fchreibt, es fen die nabe Berwandtichaft, fo bin ich fchuldig weiter zu fchlief= fen, und ber Gefezgeber, ber fein Gefez vernunftigen Leus ten gab, hat als gewiß zum voraus gefezt, daß es ein jeder thun wurde.

Diefer Einwurf, dessen hinlängliche oder wenigstens mich beruhigende Beantwortung ich bisher in den Refponfis vergeblich gesucht habe, wird bisweilen mehrerer Deutlichkeit wegen auf diese Art vorgestellt. Wenn Mo: ses sagt: du sollst die und die (z. E. deines Vaters Schwester) nicht heyrathen, denn sie ist dir zu nahe verwandt, so läßt sich diese Rede in einen Ver: nunftschluß auflösen, welcher also lautet:

Welche mit dir sehr nahe verwandt ist, die darfst du nicht heyrathen:

Mun aber ist deines Oaters Schwester sehr nahe mit dir verwandt:

Solglich darfst du sie nicht heyrathen. Mit eben demselben Recht aber, mit welchem in der Minore des Vaters Schwester genannt ist, kann ich auch die

348 Erster Beweis für die Berechnung

die eben so nahe verwandte Bruderstochter hineinrücken: es folgt daher aus der von Mose zum vorausgesezten Propositione majore oder allgemeinerm Saz, eben so unum: stößlich als das klare Wort der Gesehe Mosis, auch dieses:

Run aber ist deines Bruders Tochter sehr nahe mit dir verwandt:

Solglich darfft du sie nicht hevrathen.

Wer wird es leugnen, daß meines Bruders Tochter eben so nahe mit mir verwandt ist, als meines Vaters Schwe= ster? Sehr nahe verwandt muß ben Mose eine be= stimmte Bedeutung haben: welche die sen, das sehe ich aus dem von Mose selbst darunter gesezten Erempel, aus demselben werde ich aber überzeuget, daß auch die eben so nahe verwandte Bruderstochter mit unter die bestimmte Bedeutung gehöre, welche Moses dem Wort, sehr nahe verwandt, giebt.

Diese Vorstellungsart wird nichts daben verlieren, sondern vielmehr gewinnen, wenn ich die Redensart Mo= sis selbst, so wie ich sie S. 15. erkläret habe, beybehalte. Wenn Moses sagt:

Deines Vaters Schwester ist ein Stuk deines Fleisches (*):

Solglich sollst du sie nicht heyrathen;

so liegt offenbar die Major propositio zum Grunde:

Welche ein Stuk deines Sleisches ist, die sollst du nicht heyrathen.

Und ich kann, ja ich muß mit eben dem Recht diesen Schluß aus der majore propositione machen:

Run ist deines Bruders Tochter ein Stüff deines Fleisches:

Solglich darfit du sie nicht heyrathen.

Ben mir mußte dieser Beweis noch von einer groffern Kraft seyn, ehe ich den unentdekten Fehler desselben ein= sahe, als ben vielen andern, die ihn führen. Denn da ich die Ursache des Verbots der Heyrath in die nächste Freund=

(*) 3 9. Mof. 20, 19,

der Grade untersucht. X. 7. S. 92. 349

Freundschaft darinn suchte, daß der frühen Verführung der Weg verlegt werden sollte, so konnte ich es mir selbst ohnnöglich verbergen, daß die Ursache ben gleich nahen Verwandtschaften gleich stark zu seyn scheine. So viele Gelegenheiten die Mannsperson hat, ihres Vaters Schwes ster zu verführen, so viele, und ehe noch mehrere, hat sie auch, ihres Bruders Tochter zu verführen : und das Alter dieser leztern wird weit öfter den Verführer reihen, und die unerfahrne Frauensperson der Gesahr Preiß geben. Ist nun jene She verboten, um der Versührung vorzus beugen, so ist diese noch viel mehr zu verbieten : und der weise, der göttliche Gesegeber, Moses, wird gewollt has ben, daß man hier nicht blos vom gleichen Falle auf einen andern gleichen Fall, sondern gar vom geringern auf das grössere schliessen

Ich boffe, ich habe ben Ginwurf in feiner ganzen Starte porgestellt, und wohl noch ein und bas andere für ihn gefagt, was fonft die Bertheidiger ber ftrengern Meinung unbemerkt gelaffen haben : defto eber werden fie mir es verzeihen, wenn ich nach diefer Probe der Unparthenlichs feit von ihnen zu der gelindern Seite übergehe. Glaus ben fie am Ende, und nach Anhorung meiner Grunde, daß ich fehle, fo wiffen fie nunmehr, daß es blos ein Febs ler des Berftandes und nicht des Willens ift, und daß nicht Schmeichelen, nicht die Begierde, denen zu Gefallen ju fchreiben, die folche Eben vorhaben, fondern blos meine Einsicht von ihnen angeklagt werden muffe. Bielleicht aber bin ich so gluflich, von einigen unter ihnen gar nicht angeflagt zu werden, fondern fie mit mir der glimpflichern Parthen zuzuführen,

S. 93.

Unzulängliche Beantwortung dieses Beweises.

An diese Parthen, zu der ich jezt trete, wage ich auch sogleich die Bitte, daß sie ben so wichtigen und scheins baren Gründen es keinem der strengern Sittenlehrer vers ublen,

3.50 Krster Beweis für die Berechnung

üblen, und es ihm weder zur Schwäche des Verstandes, noch zum Eigensinn auslegen wollen, wenn er nach tesung allerlen Bedenken für und wider die Sache ben der Berechnung der Grade geblieben ist. Sie wollen selbst die Antworten überdenken, die man auf diesen Einwurf zu geben pflegte, und denn urtheilen, ob diese allein im Stande waren, ein Gewissen, das die Sünde für das höchste Uebel schäzt, zu befriedigen.

Einige wurden von dem Einwurf fo weit getrieben, daß fie wider alle Wahrscheinlichkeit vorgaben, wir bats ten uns gar nicht um die Urfache zu befummern, warum Dtofes einige Ehen verboten habe : benn er feße felbit feine Urfache dazu, als nur diefe : ich bin der Sert. Wem mußte dies nicht die gelindere Meinung verdachtig mas chen: da Mofes ausdruklich die nabe Verwandtichaft nennet, und alfo, wo diefe Urfache gleich ftart vorhanden ift, auch bas Gefez gelten muß? Wie konnte es mich ben Den Gedanken überzeugen, Die ich §. 42. geauffert habe, daß nemlich die Urfache, warum die Berwandtichaft eis nem Chebundniß entgegen fteht, fich leicht und mit Ge: wißheit muffe ausfindig machen laffen : fonderlich da fich von den Worten, Ich bin Jehova, euer Gott, die im Deutschen gar unrichtig lauten, ich bin der Serr, euer Gott, eine ganz andere im 25sten S. angezeigte Deutung ergiebt, in welcher fie ben Cheverboten vorgefest find. Doch diefe Einwendung rubrt von Mannern ber, Die die Worte Mosis nicht in der Grundsprache lefen konnten : denn fonft wurden fie gesehen haben, daß im Grundtert nichts weniger als der harte und gebieterische Eingang eines Gefetes, um beffen Urfachen ber Unterthan fich nicht bekummern foll, ich bin der Serr, anzutref: fen sey, indem das Wort, Jehova, ganz und gar nicht Serr heisset, obgleich die griechischen Dollmetscher, des nen andere bierinn nachgefolget find, es fo uberfest haben, weil die Juden aus Ehrfurcht gegen den Mamen Jehova ihn nicht aussprechen, sondern dafür 21donai, oder Berr, fagen.

Andere

der Grade untersucht. R. 7. S. 93. 351

Andere haben vermuthet, es moge etwas, fo ben Bes weis der ftrengern Parthey entfrafte, in denen Worten Scheer Bafar liegen : boch bas fällt weg, nachdem ich oben (*) die Abstammung und eigentliche Bedeutung Diefer Redensart gezeiget habe. Der fel. Baumgarten meinte auch einen Ausweg auf Diefer Seite gefunden ju haben, indem er, wie ich S. 18. mit mehrerem gesagt, Scheer allein gesezt, auf Eltern, Rinder, Großel: tern, Entel und Ehegatten, hingegen Scheer Bas far auf Schwestern, Tochter und Mutter unses rer Frau, und die Frau unsers Vaters oder Sohns, einschrenkte. Diefe Mamen begriffen alfo, feis ner Meinung nach, alle die S. 81. genannten Chen, aus denen man Folgerungen zu ziehen pflegt, nicht mit unter fich, wo vielmehr, nach Baumgartens eigener Redensart, Die verbotene Frauensperson nicht mehr caro carnis, fondern

caro, carnis, carnis nostræ, oder caro, carnis, carnis, carnis nostræ

fenn sollte. Hieraus folgerte er denn weiter, daß diese Eheverbote nicht eine Folge von der propositione majore, du sollst das Fleisch deines Fleisches (Scheer Basar) nicht heyrathen, ausmachten, sondern ohne unter eine allgemeine Regel zu gehören, jedes blos für sich stünden. Allein diese allzu künstliche Auslegung des Ausdruks Scheer Basar scheint mir ohne Grund und wider, den Gebrauch der hebräischen Sprache angenommen zu senn, wovon ich im 18ten J. die Ursache angesührt habe. Die darauf gegründete Lösung des Zweifels kann also wenigstens mich nicht befriedigen.

S. 94.

Wichtigste Beantwortung. Die Miece ward nicht für eine so nahe Unverwandte gehalten,

352 Beantwortung des ersten Beweises

ten, als die Tante: diese und nicht jene, darf ihren Vetter ohne Schleier sprechen.

Wer den Inhalt des 69sten &. noch nicht vergeffen hat, der wird schon långstens ungeduldig darüber fenn, daß ich ihn mit der wahren tofung des Zweifels fo lange authalte. Es fommt alles barauf an, ob ben bem Bolfe, unter welchem Mofes lebte, und bem er feine Chegefete gab, Die nicht genannten Perfonen (3. Er. Bruders: tochter und Schwestertochter) für eben fo nabe Bers wandte geachtet wurden, und wegen ihrer Berwandts fchaft ber Mannsperson einen eben fo naben und vertraus lichen Umgang (auf dem die ganze Urfache des Berbots beruhet) verstatteten, als die ausdruklich genannten, 3. Er. des Baters oder der Mutter Schwefter. Man fann diefes in dem angeführten Erempel auf das zuver: läßigste mit Mein beantworten: denn aus der §. 69. angeführten Stelle des Korans ift flar, baß ben ben Imaelitischen Urabern, Den achten Brudern ber Ifraes liten, der Better zwar zu feiner Tante, nicht aber zu feiner Diece, den fregen Jugang und das Recht gehabt habe, fie ohne Schleper zu feben. Es fiel daber die Urfache Des Gefetes ben der Ebe weg, die Mofes nicht namente lich verbietet, und beren Berbot man nur aus der andern folgern will: beide Falle find fich nicht, wie man vorzus geben pflegt, gleich, es kann baber auch von dem einen nicht auf den andern geschlossen werden (*),

Zu Hebung des gegenseitigen Beweises ist dies vollig genug. Wenn ich allen Schmuk, und die verschiedenen Vorstellungsarten, die ihn faßlich und lebhaft machen sollen, davon nehme, so sagt er so viel: Moses hat zwar die Ehe mit der Miece nicht ausdrüklich verboten, allein weil sie eben so nahe ist, als die Tante, so sind auch dieselben Ursachen vorhanden,

^(*) Die Einwendungen die Hr. Gubling hiegegen gemacht hat, nebst meiner Antwort darauf, hat man im 70sten §. zu suchen,

für die Berechn. d. Grade. R. 7. S. 94. 353

handen, sie zu verbieten. Wir halten sie alfo gleichfalls für verboten, fo lange, bis ihr uns eine Möglichkeit zeiget, wie ein vernünftiger Gesegneber die eine habe verbieten, und die andere erlauben können, d. i. bis ihr uns einen Unterschied zwischen der Tante und Miece zeis get, der in die Ebegesetze einen Einfluß haben Fann. Es muß aber nicht der respectus parentelae fevn, denn den nehmen wir nicht an. Dies fem Berlangen ift nun ein Onuge geschehen, und fo bald fich nur ein möglicher Unterschied und Urfache zeigete, warum Dofes die Che nicht habe verbieten wollen, Die er nicht nennet, fo find jene schuldig, ben feinen Worten ju bleiben : geben fie weiter, und verbieten noch mebr, fo thun fie es nicht nur ohne Beweis, fondern haben auch nunmehr alles das wider sich, was aus den oben unpartbenisch beleuchteten Grunden der gelinderen Pars then noch als gultig ubrig blieb, sonderlich das here Kommen der Juden 230 Jahre vor Christo, und den Inhalt des 83 216schnitts. Dies ift doch alles viel zu wichtig, als daß es dem bloßen Gutdunten der ftrenges ren Parthen tonnte nachgefezt werden, wenn fie fich fchlechthin barauf berufen will, Die Miece fen mit bem Better fo nabe verwandt, als die Tante, ob es gleich gar wohl möglich fenn konne, daß die beiden in der 216s ficht, die bas Gefez zum Grunde bat, in einer febr vere fchiedenen Berhaltniß gegen ihn gestanden baben.

Burde wohl selbst die strengere Parthey es mir ju gute halten, wenn ich noch strenger als sie senn, und die She wischen Geschwisterkindern durch folgenden Schluß aus Mosis Worten verbieten wollte? Die Tochter ist mit dem Vater eben so nahe verwandt als seine Frau, sie ist eben so sehr, ja noch eigentlicher und natürlicher, ein Stüffeines Fleisches (dies werden sie hoffentlich zugeben;) nun aber ist deines Vaters Bruders Frauzunahe mit dir verwandt, als daß Ebenes. Mos. 3 du

354 Erster Beweis für die Berechnung

du sie hevrathen durftest (dies fagt Mof. R. 18, 14.) folglich darfit du auch deines Paters Bruders Tochter nicht hevrathen. Wie bald würden fie mich belehren, daß die Schwiegerschaften einen Grad weiter verboten find, als die Blutsfreundschaften ? Die aber, wenn ich fagte: ich bleibe bey meiner Solge, beide Srauenspersonen find dir gleich nahe verwandt, weiter febe ich auf nichts. Wenn gleich fonst die Umstande verschieden sind, so bleibe ich das bey, die Tochter gehet den Dater fo nahe an, als die Frau den Mann. Wenn Moses die Geschwisterkinder nicht genannt hat, so folgt doch ihr Verbot aus jenem Verbot. 3ch bin gewiß, daß fie diefe Urt zu denten nicht billigen wurden. Sft es aber nicht eben diefelbige Urt, als wenn man fa= gen wollte : Ich bekummere mich nicht darum, ob Moses die Miece genannt hat, nicht ob bey ihr ganz andere Umstände vorgewaltet haben, als bey der Tante : ich bleibe blos dabey, daß eine so nahe mit mir verwandt ift, als die andere.

Eben ein so merklicher Unterschied findet sich auch zwischen den Shen mit der Wittwe des Bruders und Vaterbruders, und denjenigen vier Shen, auf welche man aus jenen schliessen will. Allein dies, und noch mehreres, was ich hier sagen könnte, verspare ich in die Paragraphen 101. 102. 103. in welchen ich diesen Unterschied als einen Beweis sür meine und die gelindere Erklärung ansühren werde, den ich jezt nur zur Entkräfz tung eines Sinwurfs gebrauche. Das was hier schon geschrieben ist, will ich alsden unicht wiederholen: man wird aber dort die hier ausgelassenen Shen mit vergliz chen, und noch ein und andere Einwendung gehoben finden.

Sound Charles and Charles of the Charles of the Charles of Charles

S. 95.

2) Wenn man keine Folgerungen aus Mosis Worten ziehet, so hat er die Ehe mit der Tochter nicht verboten. Das ist aber um glaublich!

Ich will wünschen, daß ich den zweiten Beweis für die Berechnung der Grade eben so vollständig möge be= antworten können, als den ersten. Er ist weniger ge= braucht und gewöhnlich, aber in der That wohl von so großer, und fast noch von größerer Wichtigkeit und Schein der Wahrheit.

Wenn man aus Mosis Worten keine Schlusse auf andere ungenannte Shen machen will, so wurde folgen, daß er eine höchst abscheuliche She gar nicht verboten has be: eine She, die ich im 57sten J. für eine der allers schlimmsten ausgegeben habe: die fast gar kein gesittetes Volk duldet, und die gewiß auch durch das vor Mose in der Familie Abrahams herrschende Herkommen vers dammet ward: da nun dieses nicht glaublich ist, so muß man die andere Auslegungsart annehmen, und nicht einzelne Falle, sondern ganze Grade für verboten halten.

Die Abscheuliche Ebe, von der ich rede, ift die Che eines Baters mit feiner eigenen Tochter. 3ch wies derhole das nicht, was ich im 57sten S. von den er: fchreflichen Folgen der Erlaubniß einer folchen Ebe ges schrieben habe: nur das muß ich fagen, daß sie vor der Zeit Mosis und nach dem alten Sertommen nicht gleiche gultig gewesen ift, fondern durch die Geschichte Dofis perdammet wird. 216 bie Lochter Lots mit ihrem Bater Blutschande trieben (*), fo geschahe es von ihrer Seite nicht anders, als nachdem fie fich den auffersten, und ihnen unerträglichen Fall vorstelleten, daß niemand fie henrathen wurde, weil alle ibre Bekannte und Liebhaber im Feuer Godoms untergangen waren. Gie drucken sich noch dazu also aus: es ist niemand, der nach 32 Der

(*) 1 3. Mol. 19, 31-39.

356 Beantwortung des zweiten Beweises

der Gewohnheit des ganzen Landes zu uns eintehe, oder uns beschlafe; sie gestehen also, daß der Benschlaf, den sie vorhaben, wider die Gewohnheit des ganzen Landes, solglich auch sogar wider die Eitten der Kananiter sen. Sie haben keine Hoffnung, ihren Vater zu dem Benschlaf zu bewegen, wenn er wüßte, mit wem er zu thun hätte, daher sie ihn beide mal vorher trunken machen: und Moses meldet, als zur Entschuldigung des Lots, zwenmal ausdrüklich, er habe nicht gewußt, daß es nemlich seine eigene Tochrer wären, sowohl da sie sich zu ihm geleget hätz ten, als da sie aufgestanden wären.

So wenig ben diefen Umftanden zweifelhaft fenn fann, was Mofes von einer fo abscheulichen Che gedacht bat: fo gewiß ift es boch auch, bager nirgends naments Tich verboten hat, feine eigene Tochter zu beschlafen. Man hat zwar ein folches Berbot im fiebenten Bers des achtzehnten Kapitels in den Worten finden wollen: dit follst deines Vaters und deiner Mutter Bloke nicht aufdecken; es ift deine Mutter, du follft ibre Bloke nicht aufdecken. Allein da Mofes alle Eheverbote ohne einzige Ausnahme nicht an die Frauens: fondern an die Mannsperson richtet, und auch bier bas Verbum mannlichen Geschlechts ift, und überfezt wer: den muß: du Mannsperson sollst nicht aufdecken; fo ist flar, daß dieses Verbot, du Mannsperson follst deines Vaters Bloße nicht aufdecken, nicht auf die Ebe einer Tochter mit ihrem Bater, oder auf eine solche Schandthat, als die Tochter Lots getrieben haben, geben kann, sondern daß bier eben fo, wie im folgenden achten Berfe, Die Bloge der Mutter den Namen Bloße des Baters bekomme, weil fie nemlich mit dem Bater Ein Fleisch ift. Der Bers wurde das ber deutlicher zu übersehen senn: du follft deines Vaters, d. i. deiner Mutter Bloße nicht aufdecken. Mofes will die Blutschande mit der Mutter

für die Berechn. d. Grade. X.7. S. 96. 357

er aus Geit, oder wundertichem mann it

baburch besto abscheulicher abmalen, wenn er fie als eine Blutschande mit bem Bater felbft vorftellet. and

ober aus fcmarges Ein+den .. Rei Beidacht nicht ine

Beantwortung dieses zweiten Kinwurfs.

Diefer fo fcheinbare Beweis hat ben mir alle Kraft verloren, nachdem ich folgende Betrachtungen über ihn angestellet habe: - DED STATE Sillar morion tiber t

1) Gewiffe Verbrechen find fo abscheulich, daß der Gesegeber fie gar nicht erwartet, und beswegen feine Befete wider fie giebt, und feine Strafen barauf ver: ordnet, sondern wenn ja dergleichen Berbrechen jes mals vorgehen follte, es einem eigentlich fo genannten Privilegio, oder der Willfuhr der Obrigfeit überlaßt, und vorbehalt, wie fie es ftrafen wolle. Wem fallen nicht die Gefete Golons ein, die den Batermord gar nicht erwähnen, und feine Strafe darauf gefezt hatten, weil ein folches abscheuliches Bubenftut nicht als moglich angesehen (*), und (wie die Lateiner reden wurden) mehr fur ein Abentheuer und 20un= Derzeichen, als für ein Verbrechen, bas ofters vor= fommen fonnte, gehalten ward. 3ch bin mit den neuern Gefehen nicht fo bekannt, daß ich genug gleiche Bei= fpiele ohne Mube follte fammlen tonnen : allein fo viel weiß ich doch, daß man sich nicht sehr darüber verwundern wurde, wenn ein Gefezbuch Berordnungen wider die Kindermorderinnen enthielte, ohne an einen dan angelone et i

3 3 ...) dan parkinder:

(*) Cicero pro S. Rofcio Amerino c. 25. Prudentissima civitas Atheniensium, dum ea rerum potita est, fuisse traditur. Ejus porro civitatis sapientisfimum Solonem dicunt fuisse, eum qui leges, quibus hodie quoque utun-tur, scripserit. Is cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, re-Spondit, se id neminem facturum puta ffe. Sapienter feciffe dicitur, cum de eo nihil fanxerit, quod antea commiffum non erat, ne non tam prohibere, quam admonere videretur.

318 Beantwortung des zweiten Beweises

É

Rindermorder zu gedenken; infonderheit an den More ber feines aus rechtem Ebebette erzeugten Rindes, bas er aus Geiz, oder wunderlichem haß nicht ernähren, ober aus schwarzer Gifersucht und Berdacht nicht für fein Kind erkennen will. Die That ift ju fchreklich, als daß man fie denen zutrauen follte, denen man Ge= fese vorschreibt, Ich weiß nicht, ob es viel Gefete giebt, die des Falles gedenken, wenn ein Bater in der Jucht fo weit geben follte, daß ihm fein Kind unter den handen fturbe? Daare, die mit der Peft angestett, oder Bieb, fo mit der Biebfeuche behaftet ift, zum Verkauf in ein Land zu bringen, und ihm alfo aus Unvorsichtigkeit die Pest oder Hornviehfeuche mitzutheilen, untersagen die Gefete: aber wie viel Besezbucher follten wohl von der unmenschlichen Boss beit reden, wenn jemand, blos mit dem Endzwet, Die Pest oder die Biebfeuche in ein Land zu bringen, beimlich allerlen angestektes Gut in dasselbe kommen lieffe ? Fur den meisten Gefezbuchern, und fur den ordentlichen Strafen, ift diese nur halb mögliche Bosheit ficher. Welche Universitätsgesetze reden von Diebstal, von nächtlichem Einbruch, von allerley andern Dingen, die in die peinliche Halsgerichtsords nung gehören? Bemuben fie fich auch wohl, dergleis chen zu verbieten, oder zu bestimmen, ob es mit der fonst gewöhnlichen Strafe, oder mit einer andern bes leget werden folle? Und fiehet nicht vielmehr jeder Befezgeber, welcher Gefete fur Leute von fo guter Erziehung und Stande entwirft, diese groberen und - niederträchtigen Verbrechen für halb unmöglich an ?

Man wende dies auf Mosis Gesez an. Es kann senn, daß Moses gar nicht Willens war, eine Sache zu verbieten, von der er nicht vermuthete, daß sie unter den Israeliten vorgehen würde. Es kann senn, daß er sie weder durch klare Worte, noch durch eine Folgerung verbieten wollte, eben so wenig als er die

nue

für die Berechn. der Grade. R. 7. S. 96. 319

nur ein einziges mal erhorte Gunde (*), des Onans in feinen Gesehen nennet, und mit Strafen beleget, oder folcher unnatürlichen Wollufte, als in dem Gues tonio bisweilen vorkommen, und der nicht gang uns erhorten Schande, Die Frauensleute mit Frauensleus ten bisweilen treiben follen (**), gedenket. Er hatte zwar in der Geschichte ein einziges Beispiel eines Bas ters vor sich, den feine in Sodom erzogene Tochter beschliefen : allein er gab keine Gesetze in Godom, fondern unter einem beffer gezogenen und feuscheren Bolte, und felbft bas Beifpiel des Berbrechens fezte einen Fall zum voraus, der schwerlich wiederkommen fonnte, denn die Tochter Lots tamen nur deswegen ju diefer auffersten und den Kananitern ungewöhnlis chen Schandthat, weil fie meinten, es ware ihnen wenigstens die ganze Welt ausgestorben, und fie waren wieder in eben dem Sall, in welchem fich 21bam befand. Dieje Gunde geborte nicht mit ju den Gitten ber Egyptier und Kananiter, wie Mofes die Blutschande nennet, fondern fie war einzeln in ihrer Urt. Auf eben die Urt haben wir auch im 75 S. bemertt, 34 DaB.

(*) 1 B. Mof. 38, 9. Ich weiß wohl, daß es eine nur allzu befannte Sunde giebt, die von Onan den Namen bekomamen hat, und die Moses gleichfalls nicht in seinen Gesetzen verbietet, weil die Obrigkeit nicht darauf Achtung geden kann. Allein die am angeführten Ort erzählte Sunde ist doch noch merklich davon verschieden. Onan konnte seine Lust an einer Frauensperson büßen, und that es auch: aber daben wandte er Mühe und Kunst an, zu verhüten, daß der Beyschlaf nicht vollständig wurde, und verschütztete am Ende desselben aus einem thörichten Neid, seinem Bruder keinen Ramen zu erhalten, den Saamen auf die Erde. Eine gar andere Bosheit, als man gemeiniglich Onanta nennet: und die auch von der Schändung des eigenen Leibes gänzlich verschieden war.

(**) Den Griechen und Lateinern war die Sache nicht unbekannt. Chardin gedenkt dieses Lasters, als einer in Persien nicht ungewöhnlichen Sünde. Die Frauensperfonen in den heissen Gegenden sind dazu geschikter, als die weiter von der Mittagslinie abwärts wohnen.

360 Beantwortung des zweiten Beweises

daß Moses in dem Kapitel, welches die Strafen ents halt, die beiden abscheulichsten Ehen, die er im achts zehnten Kapitel verboten hatte, die mit der leiblichen Mutter und der Enkelin mit keiner namentlichen Strafe belegt: vermuthlich, weil kein Beispiel einer solchen Schandthat vorhanden war, und er auch so leicht keins erwartete. Eine Auslassung scheint die andere zu erläutern.

2) Wir können dieses besto zuverläßiger für die mabre Urfache ansehen, die Mofen abgehalten hat, in feinen Gesehen irgend auf ben abscheulichen Sall zu denten, wenn ein Bater feine Tochter beschlafen ober benrathen wurde, weil er felbst deutlich zu erkennen giebt, daß er die unbestrittene Abscheulichkeit einer folchen Che jum voraus feßet. Denn wenn er dem Gobn vers bietet, feine Stiefmutter zu benrathen, fo fezt er als Die Ursache hinzu: es ist die Bloke deines Das ters (*), ja fogar ben dem Berbot der Che mit ber leiblichen Mutter, stellet er Dieje Che, um fie abscheulicher ju machen, als eine Gbe mit bem Bater vor (**): er muß alfo wohl gewußt haben, daß die Ebe mit bem Bater unter ben Ifraeliten über alle massen abscheulich, und noch für weit schandlicher als die Che mit der leiblichen Mutter gehalten werde, fo baß es nicht nothig fen, fie zu verbieten, sondern vielmehr die Ifraeliten auch fur der Che mit der Stiefs mutter und rechten Mutter einen Abscheu bekommen würden, fo bald fie wüßten, daß fie der Ebe mit dem Bater gleich zu achten fen. Michts von allem diefen wird fich hingegen ben ben andern Verwandtschaften fagen laffen, Die Mofes nicht verbietet. Miemand wird doch so weit geben, zu behaupten, Moses habe aus eben ber Urfache auch unterlassen, die Ebe mit ber Bruderstochter, oder mit der Schwiegerin der Mutter

(*) 3 25. Mof. 18, 8.

für die Berechn. d. Grade. R. 7. J. 96. 36t

Mutter zu verbieten, weil er nicht geglaubt habe, daß jemand an eine folche Che gedenken werde.

- 3) In der That brauchte Moses nicht, diese Che in einem Gesez zu verbieten, das den Eingang hatte: nach den Sitten Egyptenlandes, darinn ihr gewohnt habt, und Ranaans, wohin ihr gehet, sollt ihr nicht thun. Denn die Che mit der Tochter war damals weder die Sitte des einen noch des andern Landes. Selbst zu Sodom war nach 1 B. 19, 31, 32. der Benschlaf des Vaters ben der Tochter wider die Sitte des ganzen Landes, wie S. 95. bemerket ist. Will nun Moses Greuel verbieten, die ben den Kananitern üblich sind, so hatte er keine Ursache, diese Eher werdieten, die nach seiner eigenen Geschichte selbst ben den ärgsten unter den Kananitern unstitlich war.
- 4) Obgleich Mofes nirgends schreibt, du sollst deiner Tochter Bloke nicht aufdecken, fo hat er doch diefe Ebe unter einem andern Mamen fo buchftablich verboten, daß es gar keine Folgerungen gebraucht, fie fur fundlich, und was noch mehr ift, fur eine Schandthat, die des Feuers werth ift, ju erkennen. Ift nicht Titii Tochter zugleich feiner Frauen Tochter ? oder, wenn er fie ja aus hureren gezeuget bat, ift fie nicht die Tochter einer Frauensperson, mit der et ju thun gehabt hat? Mun lefe man bie Worte Dlofis : Die Blöße einer Frauensperson und ihrer Tochter sollst dunicht aufdecken. Ihre Enkes lin von Sohnes oder Tochter Seite follft dit nicht nehmen, ihre Bloße aufzudecken: sie find ihr (der Mutter) fleisch, dies ift (Zimma) eine Ehe wider die Clientel : 3 3. M. 18, 17. und : wer eine grau nebst ihrer Mutter nimmt, das ift eine Ehe wider die Clientel: man foll ihn und sie beide mit Seuer verbrennen.

Es

362 Beantwortung des zweiten Beweises

Es soll keine Ehe wider die Clientel unter euch seyn: und urtheile alsdenn, ob das Verbot dieser She erst durch Folgerungen aus Mosis Worten heraus zu bringen sen. Ich übernehme es, den Fall zu verantworten, wenn einer seine eigene Tochter hens rathet, falls er nur nicht die Tochter seiner Frau, oder einer andern Frauensperson, mit der er Unzucht getrieben hat, senn wird.

S. 97.

Beantwortung eben dieses Beweises, wenn man ihn von andern Sällen hernehmen wollte.

Man wird mir vielleicht noch einige andere Chen nennen, an deren Unrechtmäßigkeit nicht zu zweifeln fenn foll, und die doch Mofes nicht namentlich verboten bat. Die rechte Großmutter, Die Stief : Großmutter, Die Urenkelin, Die Schwieger : Heltermutter, tonnen ju Beispielen dienen, Die auch von den Rabbaniten nach Den Auffagen der Melteften, jur Bormauer für bas Ges fez, verboten find. Debrere mag ich nicht nennen, denn es find meistentheils Falle, Die zu ben thorichten und unnuten Fragen gehoren. Ohne mich in Diefelben, und einen wenig nuhenden Streit uber folche Seprathen eins aulaffen, die nicht in unfer, fondern in Methufala Welts alter geboren, barf ich nur furz antworten, baß einige Diefer Chefalle gar nicht vorkommen werden, 3. Er. die mit der Frauen Aeltermutter: baß zu anderen, 3. Er. ju ber Che mit ber Großmutter, fo wenig Reizung vor: handen ift, baß es feines Gefetes gegen fie bedarf, und Die ubrigen, als die mit der Stief : Grogmutter, oder per Urenkelin, unter die felten vorkommenden Salle ge= boren, mit denen der Gefezgeber fich zu beschäftigen nicht nothig bat, fondern fie ficher der Entscheidung der Obrig= feit zu ber Zeit, in welcher fie fich Einmal zutragen, überlaffen tann. Man muß den Cafuiften, der gern ein weitläufig Buch fchreiben will, und den weifen Ges

fezge:

für die Berechn. der Grade. R. 7. 9. 97. 363

fezgeber, ber fich der Kurze befleißiget, damit fein Buch von fo vielen Bürgern, als möglich, gelesen und behal= ten werde; man muß ben Rabbaniten, beffen gange Weisheit in vielen Geboten bestehet, und Dofen, deffen Pandekten in 40 Jahren noch nicht fehr angeschwollen find, sondern ein gar maßiges Gefezbuch ausmachen, von einander unterscheiden. Will man das nicht thun, fo beschäftige man fich meinetwegen mit der Frage, ob Ephraim, als feine Sohne im fiebenten Gliede todt ges schlagen wurden, und er noch mannliche Rrafte befaß, berechtiget gewesen ware, Die hinterlassene Frau feines ohne Kinder verftorbenen Ur:Ur:Ur:Ur:Urentels zu neh= men, und ihm durch eine Leviratsehe Gaamen zu ermes den? und mache die Probe, was fur ein Gesezbuch heraus fommen wurde, wenn es Falle, die alle hundert oder taufend Jahre Einmal vorkommen, entscheiden follten.

Mit diesen Einwürsen, die ich in der ersten Ausgabe angeführt, und mich zugleich betrücht habe, etwas so schlechtes prüfen zu müssen, ist Herrn Gühlingts Vorrath von ähnlichen Einwendungen noch nicht erschöpft worden. Er wiederholt sie alle in der mehrmals ange= führten Schrift, ohne zu wissen, oder sich merken zu lassen, daß ich etwas darauf geantwortet habe: so daß ich wirklich anfange zu zweiseln, ob er meine Schrift, die er hin und wieder bestreiten will, selbst gelesen hat, oder sie nur aus einem Journal kennet. Doch daran ist mir nicht viel gelegen. Er sezt aber noch folgende zwen Shen hinzu, die Moses nicht genannt habe, ob sie gleich, wie er sagt, nach dem eigenen Geständ= niß der Gegner unter die verbotenen gehören:

1) mit der Jure des Vaters oder des Sohns (*) 20. Er nimmt nemlich ohne Beweis an, daß diese mit

(*) Man wird es hoffentlich nicht einer Untreue im Citiren, sondern der Achtung für meine Leser zuschreiben, wenn ich hier die vollständigen Ausdrücke dieses Predigers nicht abdrucken lassen mag.

364 Dritter Beweis geprüfet. K. 7. S. 98-

nit unter Mosis Eheverboten begriffen sen: und über: nimmt bennahe die Mühe seiner eigenen Widerlegung, wenn er hinzusezt, sie könnten doch den Mamen der Kheweiber nicht führen.

Es scheint, aus dieser Instanz könne nichts geschlossen werden, bis erst aus göttlichen Gesetzen, die nirgends geschrieben stehen, erwiesen ist, daß die She mit einer solchen Person Blutschande sen. Die Frage wird unten im 111. und 112ten S. vorkommen.

2) mit der vollbürtigen Schwester. Allein wie war es möglich, daß Herr Gühling diese nicht für buchstäblich verboten hielt, wenn er 3 B. Mos. 18, 9. las? Es kann ja keine vollbürtige Schwester gedacht werden, die nicht die Tochter unsers Vaters ist: auch keine, die nicht die Tochter unsers Vaters ist: auch keine, die nicht die Tochter unserer Mutter ist. Er hatte noch daben vergessen, daß 3 B. Mos. 18, 11. nach einer gar gewöhnlichen Erklärung von der voll= bürtigen Schwester redet : indem es sonst eine über= flüßige Wiederholung der einen Hälfte des 3ten Ver= ses sen würde.

S. 98+

3) Der dritte Beweis aus Ezech. 22, 11. wird vorgetragen und entkräftet.

Einen andern Scheingrund für die Berechnung der Grade würde ich gar nicht anführen, sondern blos für mich behalten, wenn ich ihn nicht S. 34. meiner hes bräischen Antiquitäten zur Bestätigung meiner damaligen Meinung mit hätte einstliessen lassen. Man wird sich aus dem 19ten J. erinnern, daß gewisse Arten der Blutz schande ihren besondern Namen ben Mose haben, und die Ehe mit der Schwiegermutter Zimma heisse: da ich nun sahe, daß ein ganz anderer, und nur nach Berechnung der Grade gleicher Fall, nemlich die Entweihung der Schwiegertochter ben Ezechiel (*) eben diesen Namen trägt,

Dritter Beweis geprüfet. Rap. 7. S. 98. 365

trägt, so meinte ich, daß dadurch die Berechnung der Grade bestätiget wurde.

Ich habe mich in diesem Schlusse geirret. Zwen Ehen, die Moses beide verboten hat, und die beide darin überein kommen, daß sie mit der geschlossen werden, die unter unserm Schuße ist, können gar wohl unter Eine Gattung (speciem) zusammen gesasset, und mit einem gemeinschaftlichen Namen benannt werden, wenn gleich die Grade nicht zu berechnen sind. Ueber dieses bedient sich Ezechiel eines uneigentlichen Ausdruks, denn mit dem eigentlichen und im Gerichte gewöhnlichen Namen hieß der Benschlaf ben der Schwiegertochter Thebel, oder eine Wuth der Liebe.

S. 99+

Entscheidende Beweise, daß Moses keine Ehen verbieten wollen, als die er ausdrüklich nennet, 1) er sezt zum voraus, daß der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey, ob er gleich des Bruders Wittwe für verboten erklärt.

Ich habe hiemit die Gründe für die Berechnung der Grade, so viel mir möglich war, in aller ihrer Stärke angeführt, und ihnen das entgegen gesezt, wodurch ihnen zum wenigsten nach meiner Einsicht alle Kraft zu beweisen genommen wird. Dies wäre zwar genug: denn so weit waren wir oben schon gekommen, daß die Last des Beweises der strengern Parthen oblag, und wenn der nicht überzeugend gesührt würde, die ganze Berechnung der Grade zu Boden fallen mußte. Allein ich will noch weiter gehen, und die beiden Gründe anführen, die mich bewogen haben, meine ehemalige Meinung zu verlassen, und keine Folgen aus den Eheverboten Mosis herzuleiten,

Derjenige Grund, der mich zuerst nothigte, solche Folgerungen für verdächtig zu halten, und nach einer ges nauern Prüfung sie zu verwerfen, ist schon von dem sel.

Sanz=

366 Entscheidungsgründe wider die Berechn.

Kanzler von Ludewig in den Hallischen Anzeigen gebraucht worden. Moses erklärt nemlich von einer gewissen She, die nach der Berechnung der Grade sehr verboten sehn müßte, deutlich genug, daß sie erlaubt seht da wir nun in dem einen Benspiel sehen, daß er nur die ausdrüklich genannten Verwandtschaften, und nicht andere, die eben so nahe, oder noch näher sind, für Hindernissen der She hält, so müssen wir eben dieses auch von seinen übrigen Ehegesehen glauben.

Ich rede von der Che mit der verstorbenen Frauen Schwester, von der ich im 77. bis 79sten J. gezeigt zu haben glaube, daß Moses sie für rechtmässig ansehe. Diese ist, nach Graden berechnet, eben so nahe, als die She mit des Bruders Wittwe, die Moses, einen einzigen Fall ausgenommen, verboten hat (*): sie ist noch näher, als die She mit des Vaters Bruders Wittwe, die er gleich: falls verbietet (**): es würde also wider sie nicht blos ein Schluß auf gleiche Verwandtschaft, sondern sogar einer a minore ad majus gelten.

Dem ohnerachtet schäßte Moses diese She für erlaubt, und gab davon einen hinlänglichen Beweis, wenn er die She mit der Frauen Schwester bey Leben der ersten Frau verbot : denn dieser Jusaz zeiget, daß sie nach dem Tode der ersten Frau erlaubt sehn musse.

Da wir diese authentische Erklärung vor uns haben, and aus ihr sehen, daß Moses von gleich nahen Verwandtschaften die eine verboten, und doch die andere als erlaubt zum voraus gesezt hat : so mussen wir auch die übrigen Verbote, z. E. der Vater : und Mutterschwester, und der Wittwe des Vaterbruders eben so erklären, und, ohne Folgerungen daraus zu machen, ben dem Buchstaben der Worte Mosis bleiben. Diejenigen, welche nach Graden rechnen, werden vielleicht die Krast dieses Vereis ses noch stärker einsehen, wenn sie sich erinnern, daß nach ihren

(*)'3 B. Mof. 18, 16. (**) B. 14.

der Grade. Rap. 7. §. 99. 100. 367

ihren Sahen diese vollig erlaubte She eine der allernache sten, und der Henrath mit der eigenen Schwester gleich zu achten ist: indem sie ben den Schlussen, so sie aus den Ehegesehen machen, den Grundsaz annehmen, daß Mann und Weib als ein Leib zu betrachten sen. Gelten nun diese Schlusse nicht einmal ben diesen allernächsten Verz wandtschaften, wie wenig werden sie denn ben den ente ferntern gelten ?

S. 100.

Zweifel gegen diesen Beweis vorgetragen und beantwortet: Beyläufig wird erwiesen, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe wirklich von Moses verboten sey.

Um diesen Beweis noch mehr zu sichern, will ich die Einwendungen, die man gegen ihn machen mochte, an führen, und meine Antwort hinzuseten.

Man könnte vielleicht fagen, wenn Mofes gleich in Diefem einzelnen Grad erlaubt habe, eine eben fo nabe Berwandtin zu henrathen, als die ift, die er verbietet, fo fonne doch dieses vielleicht nur eine Ausnahme von der Regel fenn, die wir in den übrigen Fallen, wo er feine fo ausdrufliche Ausnahme mache, zu beobachten hatten. Allein ohne zu tragen, worauf fich diefe vorgegebene Res gel grunde, bitte ich blos, ju bemerten, daß Dofes nicht etwan fchreibt, wie berjenige thun wurde, ber eine Qus= nahme machen wollte, du darfft deiner verstorbenen Srauen Schwester hevrathen; fondern daß er ohne folche ausdrukliche Erlaubniß zum voraus fezt, fie fen nicht verboten, welches er nicht hatte thun konnen, wenn er gewollt hatte, daß fein Bolt irgend von denen nam= haft gemachten Verwandten auf andere eben fo nabe Verwandte Schluffe machen follte.

Andere dürften vielleicht, um diesem Beweis aus dem Wege zu gehen, lieber in einem andern Stucke von der Strenge, die sie sonst als Gewissenhaftigkeit angesehen baben

368 Entscheidungsgründe wider die Berechn.

haben wollen, etwas zu viel nachlaffen und leugnen, baß 3 3. Mof. 18, 16. 20, 21. die Che mit des Bruders Wittwe verboten fen. Gie tonnten nemlich mit einigen ben Augustino (*) den Ausdruk, des Bruders Frau (אשת אחיד), von ber Frau bes noch lebenden Bruders, Der er einen Scheidebrief gegeben bat, verstehen, welche Erklarung ich in dem schriftlichen Bedenken eines vors nehmen herrn, wiewol in ganz anderer Abficht, mit vier Ier Scharffinnigkeit und Einficht vertheidiget gelefen habe. Die Urfachen diefes Verbots waren feiner Meinung nach : 1) damit nicht zwischen Brudern, beren einer des andern geschiedene Frau genommen hatte, Seindschaft entstehen mochte, die wohl gar unter Fremden entstehet, wenn fie Die abgeschafften Bedienten in ihre Dienfte nehmen, uns ter Brudern aber, und das ben Abschaffung einer Ches frau, weit heftiger feyn wurde : 2) bamit nicht ein Brus ber, um des andern Frau zu bekommen, ja wohl gar ihn erblos zu machen, allerlen Mishelligkeiten zwischen ihm und feiner Frau veranlaffen mochte. Allsdenn würden freilich beide Gefete, 3 3. Mof. 18, 16. und 18. eine ander vollkommen gleich fenn : das eine verbote der Frauen Schwester ben der Frauen Leben, und bas andere bes Bruders Frau ben ihres Mannes Leben zu nehmen, ers laubte aber beide nach dem Lode.

Meine Antwort auf diesen Einwurf ist gedoppelt. Einmal leugne ich, daß mein Beweis wider die Berechs nung

(*) Quæstio 61. in Leviticum. Augustinus macht sich Zweis fel über den Widerspruch dieses Gesetzes mit dem Gebot der Leviratsche. Er führt einige Austofungen desselben an, unter welchen auch diese Erklärung einen Plaz findet : aut etiam illud esse prohibitum, ne liceret ducere fratris uxorem, etiam quae a vivo fratre per repudium recessisser ueberschung des Namens Nidda angemerkt habe, wird man sehen, daß die beiden arabischen Uebersetzer eine ähnliche Erklärung angenommen, und 3 B. Mos. 20, 21. von der entlaufenen Frau des noch lebenden Bruders verstanden haben.

der Grade. Rap. 7. S. 100.

nung ber Grade entfraftet ware, wenn man ben 3 9. Mof. 18, 16. 20, 21. mit Berlaffung ber gewöhnlichen Erklarung die von Augustino vorgeschlagene annahme Dein Schluß wurde alle feine Starte behalten, ober wohl gar noch baran gewinnen, allein er mußte von einer an= Dern Seite vorgestellet werden. Er wurde alsdenn fo lauten muffen : Mofes hat Rap. 18, 14. Die Wittwe Des Baterbruders verboten, Die boch ohne Zweifel weits laufiger mit uns verwandt und um einen Grad entferns ter ift, als des Bruders Wittwe: ware nun des Bater: bruders Wittwe verboten, und des Bruders Wittwe würde nicht etwan ausdrüklich erlaubt, fondern fogar stillschweigend, und aus bloffem Mangel eines Berbots vom Gefezgeber als erlaubt zum vorausgefezt: fo ware ja flar, daß Mofes weder felbft nach Graden gerechnet habe, noch feinen Auslegern erlaube, nach Graden ju rechnen, und die baraus entstehenden Folgerungen für feinen Willen auszugeben.

Allein zweitens ist es mir unmöglich, mich zu über: reden, daß die Stellen 3 V. Mos. 18, 16. 20, 21. blos von des noch lebenden Bruders Frau handeln. Meine Grunde sind diese:

1) Man raumt boch ein, daß in allen übrigen Gefeben wider die nahen Henrathen Srau (nos) für Witt ve gefezt werde, ober beffer zu jagen, Die Wittwe mit in fich begreife, und zwar fo, daß der Gefezgeber gemeis niglich mehr an die Wittwe, als an die Frau des noch lebenden Mannes denkt, weil diefe lezte nicht leicht ein anderer henrathen kann. Was hat man boch nun für Recht, es in diefer einzigen Stelle anders zu nehmen ? Will man fagen : damit nicht Mofes ben der einen Urt der Bermandtschaft zu verbieten scheine, mas er ben ber andern eben fo naben erlaubt, fo ift dies bie formlichste petitio principii : man fezt die Berechnung ber Grade, über welche gestritten wird, zum Grunde, ba man fie beweisen will; und eben diesen angenom: menen Lieblingsfaz muß man doch den Augenblik wies Eheges. Mosis. 21 a Der

370 Entscheidungsgründe wider die Berechn.

ber verlaffen, wenn Mofes bie Wittwe bes Baterbrus ders verboten, und des Bruders Wittwe erlaubt bas ben soll. Dan widerspricht sich also ben diefer petitione principii noch dazu felbst. Will man sich auf Die Analogie desjenigen Gefetes berufen, bas wegen ber Frauen Schwester gegeben ift, fo fest man abermals Die Berechnung der Grade, über welche gestritten wird, jum Grunde : und man bemerkt baben ben unleugba= ren Unterschied nicht, ber ben ben Sebraern zwischen unferer Schwägerin von der Frauen und von Brus Dersfeite war. Denn wer feiner Frauen Schwefter ben ihrem Leben henrathete, der hatte wohl ordentlich beide Schwestern zugleich in der Che, fo wie Jatob, und ber Fall muß überaus felten gewesen fenn, ba ber Mann der ersten Schwester einen Scheidebrief gab, um die zweite zu benrathen, bie er neben ihr hatte haben tons nen: diefe Polygamie mit zwen Schwestern verbietet das Gefez 3 25. Mof. 18, 18. Allein wenn einer feines Bruders Frau ben deffen Lebzeiten nahm, fo konnten unmöglich beide Bruder mit ihr in einer ges meinschaftlichen Che, oder Polyandrie leben. 23on Dem einen Ebegefez alfo auf bas andere zu fchlieffen, und Die Worte, bev Lebzeiten, aus dem lezten Cheverbot in dem erften zu verstehen, ift defto fremder, weil felbft alsdenn beide Gefete auf etwas febr verschiedenes ges ben, und bas eine fagen wurde,

du sollst nicht mit zwey Schwestern in der Polygamie leben,

bas andere aber,

du sollst deines Bruders geschiedene Frau nicht nehmen.

Sagte Moses beides, so ware es gut: allein wenn er es nicht sagt, so sind beide Gesetze zu verschieden, als daß man blos um ihrer Analogie willen das Wort, bey Lebzeiten, aus dem einen in das andere hineins rücken könnte. Wenn man des Bruders Frau nach dessen Tode heyrathete, so war doch wenigstens ordents lich

der Grade. Kap. 7. S. 100. 371

lich der Zwek, dem ohne Kinder verstorbenen Bruder Gaamen zu erwecken; welches bey der Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester ganz wegfällt. Wer kann nun zwey so verschiedene Schegebote, und zwar die hauptsächlich in Absicht auf Leben oder Tod des einen ersten Schegatten verschieden sind, eins aus dem andern zu ergänzen, und weil das eine die Heyrath bey Lebzeiten verbietet, in dem andern die Heyrath nach dem Tode des Mannes zu erlauben wagen ?

- 2) hatte Mofes unter, Frau des Bruders, die Wittwe nicht mit verstehen wollen, so ware nichts naturlicher gewesen, als, die Einschränkung, die man nach der Schreibart der übrigen Chegesete unmöglich in dem Worte, Frau, fuchen oder errathen fonnte, anzuzeigen, und das Eine Wort (una), in feinem Leben, bin: zuzusehen. Go verfährt er im 18ten Bers, wenn er Die Che mit der Frauen Schwefter blos ben ihren Leb: zeiten verbieten will, wiewol er da mit diesem einen Bufag nicht zufrieden ift, fondern noch durch dren ans bere vorbeuget, daß niemand ber Frauen Schwester auch nach dem Ableben der Frau für unerlaubt anfe= ben konne. Wie ift er denn im 16ten Vers fo ellip: tisch, und überläßt dem Lefer, die hauptfache erst zum Gefez hinzuzudenken, die man aus dem Gefez hatte lernen sollen ?
- 3) Und wie ist es wahrscheinlich, daß Moses des Brus ders Wittwe erlaubt halten, und die weit entferntere Wittwe des Vaterbruders untersagen sollte? So darf ich doch wohl nicht blos den Berechner der Grade, sondern einen jeden andern fragen. Denn wenn nicht etwan eine gleiche, sondern eine nähere Hehrath vers boten, und die entferntere erlaubt ist, so müßte man doch, dies Räthsel aufzulösen, wohl einigen Unterschied beider Hehrathen, der in das Gesez einen Einfluß has ben könnte, anzuzeigen im Stande sehn. Allein
 4) so weit gesehlt, daß sich ein solcher Unterschied zeigen sollte, daß vielmehr beide Ehen in dem zwanzigsten Ras

21a 2

pitel

pitet als vorzüglich gleich angesehen werden. Denn Moses beleget sie mit einerley bürgerlichen Strafe, und zwar mit einer solchen, die nur auf diesen beiden Ehen stehen, sie sollen unfruchtbar seyn, d. i. ihre Kinder sollen ihnen nicht in den Geschlechtstafeln an geschrieben werden (*). Man merkt aus der Strafe, daß beide verbotene Ehen mit den erlaubten oder ge= botenen Leviratsehen, die dem ohne Kinder verstorbenen Ehemann Saamen erwecken sollten, in einer nähern Berbindung, es sey als Gegensaz, oder als Regel und Erception, standen.

Ich habe bier benläufig die Gelegenheit gehabt, die Frage von der Che mit des Bruders Wittwe, die in ber ersten Ausgabe überschlagen war, abzuhandeln; und ich habe fie gern gebraucht, weil boch tefer auch von diefer Materie etwas in meiner Schrift suchen mochten. Da ich fonft gemeiniglich auf der gelindern Geite zu fenn pflege, fo findet man mich diesmal auf der ftrengern. Db ubri= gens der Landesherr Diefe Strenge in einzelnen Fallen Durch Difpenfationen mildern tonne, gebort nicht bieber, fondern in das folgende Rapitel. Wenn man nach §. 32. Die Berbote der zweiten Klaffe von Chen nicht fur all= gemein, fondern nur den Ifraeliten gegeben, anfiehet, fo ift freilich nicht allein diefes, fondern noch ein mehreres zulaßig, nemlich die Ghe mit des Bruders Wittme allen Unterthanen ohne Unterschied zu erlauben. Dies scheint im Preuffischen, vermöge des vom Berlinischen Dber= fonfiftorio bem Konige von Preuffen eingereichten Ders zeichniffes der Eben, welche in heiliger Schrift, theils expressis verbis, theils ex paritate rationum Flar verboten, und deswegen indispensabel find (**), geschehen zu fenn, indem der Konig die Mar= ginal : Refolution bengefüget bat: feines Bruders Wittwe kann man heyrathen.

S. 101.

(*) Siehe §. 76. (**) Juriftisches Orakel, Ih. 6. G. 387. 388. 3w. entsch. Bew. wid. d. Ber. 2c. K. 7. J. 101. 373.

.S. 101.

2) Bey den von Mose nicht genannten Ehen sind nicht eben die Ursachen des Verbots vorhanden, als bey denen, die er genannt hat: folglich kann von diesen auf jene nicht geschlossen werden:

Der zweite Beweis, der mich endlich vollig uberzeu= get bat, fo bald ich ihn ben ber oben gemeldeten Geles genheit fand, ift daber genommen, daß zwifchen ben Chen, Die Mofes ausdrüklich verbietet, und den andern eben fo naben, fich offenbar eine groffe Verschiedenheit ber Um= ftande zeigen laßt, welche in die Urfache des Gefetes einen Einfluß haben. Go wichtig daber ber im 92ften S. geführte Beweis für bie ftrengere Meinung gemefen fennt wurde, wenn man mit Dahrheit hatte fagen konnen : wo gleiche Ursachen des Verbots vorhanden find, da gilt auch das Derbot, u. f. f. fo febr bielt ich mich verpflichtet, von der ftrengern Meinung abzu= geben, fo bald fich diefer Schluß meinem Gemuth vors stellete: wo nicht gleiche Urfachen des Verbots vorhanden sind, darauf ist auch das Verbot nicht auszudehnen; nun aber sind bev den von Mofe nicht genannten Ehen (z. E. mit der Niece) nicht eben die Urfachen vorhanden, als bey den von ihm ausdrüklich verbotenen (z. E. mit der Tante): folglich ist auch das Verbot dieser lez= tern nicht auf die auszudehnen, welche er nicht genannt hat. Ich mußte mehr Liebe zu meiner alten Deinung, als zur Wahrheit gehabt haben, wenn diefer Schluß ben mir wenigern Eindrut gemacht hatte, als ehemals der andre machte, fo lange ich ben den Ehen in gleichem Grad gar keines in die Urfache des Gefehes einflieffenden Unterschieds gewahr geworden war.

21 9 3

Die Lee Large Dens

L Langaan

S. 102.

S+01102.

Und zwar a) sind dieselbigen Umstände und Ursachen des Verbots nicht bey des Bru: ders oder Schwestertochter vorhanden. Ein Kinwurf wird gehoben.

In Absicht auf die Che mit der Bruders : oder Schwester : Tochter habe ich nicht nothig, den Beweis von neuem zu fuhren, daß ben ihr gar andere Umftande obwalten, als ben der Ebe mit des Baters oder der Mutter Schwester: nachdem ich im 94sten &. bereits den Unterschied gezeiget habe, welcher darinn bestand, daß ein Wetter den fregen Jugang zu feiner Lante batte, und sie unbedekt feben konnte, welches beides ihm aber ben feiner Diece nicht frey ftand. Dir ift es genug, daß dies Sitten der Morgenlander find, Die beweifen, daß die Tante nach der Achtung der Boifer, unter denen Mofes feine Gesetze gab, eine nabere Verwandte fen, als die Miece: und ich will nicht die Zeit anwenden, den Ursprung dieses Herkommens, und also gleichfam die Urfache der Urfache zu erforschen. 3ch tonnte wohl wahrscheinlich errathen, daß der Better ju der Lante beswegen einen fregeren Jugang gehabt bat, weil fie zum wenigsten gemeiniglich alter ift, wie er, und daber weder so viel Verführung zu besorgen stehet, noch glaublich ift, daß beide Personen fich ehelich lieben werden. Doch das wurde mich von dem Ende, auf welches ich bereits begierig werde, zu weit entfernen.

Wollte vielleicht ein Vertheidiger der strengen Par= then mir nunmehr diejenige Ursache der Sheverbote, die ich im sechsten Kapitel fest zu setzen gesucht habe, ableug= nen, nachdem er siehet, was ich daraus für Folgen zie= he: so stehet es ihm fren, ich bitte ihn aber nur, mir sodenn zu sagen, was er für eine Ursache des Gesetzes annimmt? Ich wüßte nicht, welche er nennen wollte, ausser dem respectu parentelae. Allein der ist ja auch ben der She mit der Niece gar anders, als wenn wir die Tante hen=

rathen:

Tochter insonderheit. R. 7. S. 102. 375

tathen: und wer eine Pflicht vorschreibet, die Tante wegen unserer natürlichen Verhältniß gegen sie als Mutz ter anzusehen, der wird doch wohl nicht vorgeben wollen, daß auch unserer Brüder oder Schwestern Tochter gegen uns Mutterstelle vertreten, und uns deswegen nicht durch das Band der She unterwürfig gemacht werden dürften.

Machdem ich dieses schon geschrieben habe, werde ich eines Einwurfs gewahr, der vorgiebt, daß auch durch die Che mit der Miece der respectus parentelae verlezt werde. Mir wird der Zweifel entgegen gesezt, und vor Abdruk meiner Schrift zur Beantwortung vorgeleget : Die Ehrerbietung, welche eine Bruderss oder Schwester: Tochter ihrem Onkel, den sie an Vatersstelle halten musse, zu erzeigen schuls dig ist, sey von der Ehrerbietigkeit einer Srau gegen ihren Mann ganz verschieden, und hebe die nothwendige Vertraulichkeit der Kheleute auf, streite auch mit der so genauen Gleichheit und Verbindung, dadurch sie vor Gott als Ein Fleisch angesehen würden: und diefer Einwurf wird mit bem Zeugniß eines nicht vor langer Zeit verstorbenen, und eines noch lebenden (*) berühmten Gottesgelehrten bestätiget, wiewohl der leztere feine ehemalige Meinung eben so wohl, und schon seit geraumerer Zeit, als ich, geandert hat, und es mir also gewiß nicht verübeln wird, wenn ich diese feine eber mali: 21a 4

(*) Diefer leztere war der nunmehr auch verstorbene Dr. Baumgarten. Wenn ich fage, er habe feine Meinung geändert, so ist dies ein Frrthum von mir : denn er selbst, der beste Ausleger seiner eigenen Worte, hat in der Vor= rede zur zweiten Sammlung seiner theologischen Bedenten, S. 76-93. bezeuget, daß das nie seine Meinung gewesen sen, wosür man seine theologische Moral anführte, und daß er unrecht verstanden sen. Der verstor= bene Theologus ist der sel. Canz. Man wird den ganzen Einwurf, der mir zu beantworten vorgelegt war, in eben der Baumgartischen Vorrede, S. 14. turzer gefaßt antreffen.

376 Von des Bruders : und Schwesters

maligen Gebanken bestreite, um mit feinen jehigen Eine fichten genauer überein zu stimmen.

Ich habe zwar im soften §. ganz am Ende schon ben einer andern Gelegenheit das einfliessen lassen, was zur Beantwortung dienen kann: ich will es aber doch noch einmal zu mehrerer Befriedigung des Gewissens aus einander sehen, und einigen Misverstand zu heben su: chen, ob ich gleich den ganzen Einwurf durch das sür hinlänglich beantwortet ansehe, was ich im fünsten Ka= pitel vom respectu parentelae geschrieben habe, und so lange meine daselbst angebrachten Gründe, daß Moses keine She um des respectus parentelae willen verboten habe, nicht widerlegt sind, ihn gänzlich übergehen könnte.

1) Die Gleich heit der Cheleute ift nichts nothwen: diges, sondern hanget von den Gewohnheiten der Bolfer ab: am wenigsten aber tann fie als ein Grund ber Gefete Mofis angesehen, und zu deren Erklarung gebraucht werden, weil ben dem Ifraelitischen Bolt Die Frau in einer tiefen Unterwürfigkeit lebte, ja eine leibeigene Magd bleiben konnte. 2 3. Mos. 21, 7-11. Wird die von ihrem herrn zum Benschlaf gebrauchte Magd erst alsdenn losgekauft oder fren gelaffen, wenn ihr die ehelichen Pflichten nebft bem nothigen Unterhalt entzogen werden: fo lange blieb sie also Magd und leibeigen, auch ben der Ebe. Sa= gar hat dadurch, daß sie mit Bewilligung der Gara in Abrahams Chebette gekommen war, gar nicht, weder nach Abrahams, noch nach Gottes Urtheil, ihren Dienststand geandert, wie man aus 1 3. Mof-16, 6.9. siehet. 'Ift nun die leibeigene Magd, die noch dazu Magd bleiben soll, nicht zu geringe zur ehelichen Gesellschaft, fo wird Mofes die vorgegebene Ungleichheit zwischen dem Onkel und feines Bruders ober Schwester Lochter wohl für feine Sinderniß der Ehe angesehen haben. Ich lasse unberuhrt, daß

Die

Tochter insonderheit. R. 7. S. 102. 377

Die meisten Frauen im Orient gekauft wurden, folche gekaufte Frauen aber nicht nur dem Kaufrecht, fon= dern auch dem Gebrauch nach, den gehenratheten Madgens, fo febr weit nicht vorgiengen.

- 2) Vertraulich teit foll wohl nicht so viel in diefer Einwendung fagen, als daß Cheleute ihre Geheimniffe fich einander entdecken, welches fo wenig eine wefent= liche Pflicht des Chestandes ift, daß es vielmehr ben fehr vielen Ehen ein Unverstand und Mangel der Be= butfamkeit fenn wurde: fondern ich verstehe es von einem vertraulichen Umgange, ohne Zeichen einer tiefen Unterwerfung. Allein fo fallt der Widerfpruch ber Pflichten abermals ben dem Bolte Mofis schlech= terdings weg. In welchem Lande gehet boch wohl Die Unterwerfung einer Miece gegen ihren Ontel, wer er auch fen, fo weit, daß fie ihn fußfällig ehren mußte? So weit konnte aber die Unterwerfung der Frau ben einer Che mit Konigin unter ben Sebraern geben. Ich weiß wohl, daß der 45 fte Pfalm vom Meßias handelt; die Redensarten aber find boch von den Ge= brauchen der Ifraeliten entlehnet, welche einer Braut aus koniglichem Stamme (3. 14.), deren Pracht und Hoheit im ganzen Pfalm dichterisch beschrieben wird, mitten unter fo glanzenden Bildern zurufen : er ift dein Serr, und du must ihm fußfällict feyn, oder (wie es tuther überfezt); ihn anbeten (3. 12.) Man vergleiche hiemit 1 3. d. Kon. 1, 31. wo die Konigin Bathfeba wirklich dem David Diefe tieffte Unterthanigkeit beweifet.
- 3) Ben dem Ausdruk, Ein Fleisch, find Damen und Sachen besonders zu betrachten. Der Dame allein beweiset nichts, denn auch die nachsten Berwandten werden einer des andern Fleisch in den Ebegesehen genannt, und fo wurde tein Widerfpruch ber Pflichten barinn liegen tonnen, baß fie im Cheftande auch Ein Sleifch find. Seben wir aber auf die Gache felbit, welche Mofes mit dem Ausdruk, fie follen Ein 21 a 5

Sleifch,

378 Von der Bruders = und Schwester:

Sleisch, (oder, Ein Leib) feyn, (*) bezeichnet, fo ift es entweder eine Beschreibung des Benfchlafs, in dem wirklich beide Perfonen auf das genauefte ver: einiger find, und nur ein Leib zu fenn scheinen, oder zeiget die baraus folgende genaue Berbindung des gemeinschaftlichen Mußens und Schadens, als der Die gemeinschaftlichen Kinder trift, nebst der ewigen Unzertrennlichkeit der Che an. 3ch wollte alles diefes zusammen unter dem Ausspruch, sie follen Kin Leib feyn, begreifen : ich finde aber nichts daruns ter, fo mit der Ehrerbietigteit einer Diece gegen ihren Ontel ftreitet. Goll es der Benfchlaf felbst fenn, fo muß folches erft erwiefen, und nicht zum voraus gefezt werden. Wir ftreiten eben baruber, ob die Che mit Der Bruders : oder Schwester : Tochter erlaubt fen ? fuhrt nun die ftrengere Parthen den Beweis : fie Fann nicht erlaubt seyn, denn sie widerspricht der Ehrerbietung, die eine Bruders-Tochter gegenihren Onkel haben foll, denn die Ebe erfodert den Beyschlaf, der Beyschlaf eines Ons fels u.feiner Miece ift unerlaubt : fo ift diefes die offenbarfte petitio principii: denn ber Gaz, der er: wiefen werden follte, wird nur mit andern Worten jum Grunde gefest, und denn aus fich felbft erwiefen. Die genaue Verbindung des beiderfeitigen Bortheils und Schadens durch einen gemeinschaftlichen Gobn, ber beider Partheyen Erbe ift, tann noch weniger etwas in fich enthalten, fo ben Pflichten einer Miece gegen ibren Ontel zuwider ift: fo wenig als diefes, wenn fie beide fonft Einen gemeinschaftlichen Erben ihrer Guter einfegen. Und wie die Ungertrennlichkeit der Che ibren Pflichten entgegen fenn tonne, weiß ich fo we= nig

(*) 1 B. Mos. 2, 24. Fleisch ist ben den Hebraern und Sp= rern oft so viel, als Leib, und nicht eben ein besonderer Name dessen, was wir Fleisch nennen, und von Knochen oder Haut unterscheiden.

Tochter insonderheit. R. 7. S. 102. 379.

nig zu begreifen, daß ich nicht einmal im Stande bin, eine Widerlegung hinzu zu fügen. Doch ich glaube nicht, daß jemand dieses behaupten wolle: sondern ich vermuche, der im Deutschen ungewöhnliche Ausdruk, Kin Sleisch, sen an dem Einwurf schuld: denn man pflegt sich leicht bey einem unserer Sprache ungewöhnlichen Ausdruk eine undeutliche Vorstellung zu machen, die uns verführen kann, wenn wir Schlusse darauf bauen.

- 4) Sollte wohl unter den Ifraeliten eine Person gegen ihren Vetter eine solche Unterwürfigkeit nach dem respectu parentelae gehabt haben, daß sie ihm nicht einmal durch die She von neuem unterwürfig werden dürfte, die nach den morgenländischen Sitten sich ihm nicht ohne Schleier sehen lassen, noch ihm die Er= laubniß verstatten darf, sie fren zu besuchen? das wäre eine sehr sprode kindliche Unterwürfigkeit.
- 5) Der Unterschied zwischen einem Könige und Unter: thanen ist doch größer, als der zwischen dem Vaters: Bruder, und der Schwester: Tochter: wer hat aber jemals die Ehe eines Königes mit seiner Unterthanin für Sünde ausgegeben? Unter den Israeliten war es nicht ungewöhnlich, daß er eine Leibeigene hen: rathete.
- 6) Ueberhaupt vermisse ich noch einen überzeugenden Bes weis des Sahes, daß wir jemanden ausser unfern Eltern blos wegen der Verwandtschaft, einen kindlik chen Gehorsam schuldig sind, und daß dieser respectus parentelae unaussossich, und durch keinen Vertrag zu andern sen. Wer ihn zu meiner Ueberzeugung zu führen übernehmen wollte, den bitte ich, das, was ich im 50sten J. von dem respectu parentelae gegen der Eltern Schwester geschrieben habe, mit zu Nathe zu ziehen: insonderheit aber, sich zu erklären, ob er es vor unrecht hält, eine Vormundschaft über seiner Mutter Schwester zu übernehmen, und sie in der Furcht und Ermahnung zum Herrn an Vaters: Stelle

380 Donder Wittwe d. Mutterbr. Bruderf.

zu erziehen? Doch ich brauche denen, die anders denken, nicht so viel abzuleugnen, noch ihnen den ganzen natürlichen respectum parentelae gegen die, so nicht Eltern sind, streitig zu machen: die fünf ersten Betrachtungen scheinen mir schon hinlänglich zur Wiz derlegung ihres Einwurfs, wenn ich ihnen auch alles eingestünde, was sie vom respectu parentelae sehz ren. Die Niece, die Schefrau ward, unterwarf sich dadurch ben den Israeliten ihrem Vetter weit mehr, als sie ihm irgend wegen eines respectus parentelae unterworfen senn konnte: ja

7) sie thut es auch ben uns. Wer wird je einer ermach= fenen Niece als in Gottes Namen und auf Lebenslang gebieten, was der Prediger in der Trau-Formel der Braut vorlieset: Dein Wille soll deines Onkels unterworfen seyn, und er soll dein Serr seyn?

S. 103.

b) Eben so wenig sind dieselben Umstände und Ursachen des Verbots, die sich bey des Bruders und Vaterbruders Wittwe fanden, bey der verstorbenen Frauen Schwester, und den Wittwen des Mutterbruders, und des Neveu anzutreffen.

Den großen Unterschied zwischen der She mit des Bruders Wittwe, und der verstorbenen Frauen Schwez ster, habe ich bereits im 71sten und 99sten S. gezeiget. Diese lezte She ist die natürlichste eines Wittwers, und diejenige, die von sterbenden Müttern, aus Liebe gegen ihre Kinder, am häufigsten gewünscht und erbeten wird. Die She mit des Bruders Wittwe hat nicht nur gemeiz niglich diese Anpreisung nicht (*), sondern ihre Erz laub:

(*) Ben uns henrathet bisweilen jemand die Wittwe feines Bruders, um ihren Kindern Unterhalt zu verschaffen, sonderlich wenn er und fein Bruder vorhin gemeinschaftliche Haus-

und Schwestersohns. R.7. S. 103. 381

laubniß, und die Hofnung auf fie, konnte auch nach ben Sitten, Die Mofes ben feiner Gefezgebung vor fich fand, am leichteften zur Unzucht in Familien Anlaß geben, weil nach einem altern herkommen die übrigen Bruder ihres Bruders Frau als ein Theil der Erbschaft anfahen. Bey folchen Umftanden waren beide Chen zwar dem Grad nach gleich nabe, aber sie waren es nicht in Absicht auf die Sitten des Bolks und die daraus ents stehende Gefahr der Verführung. Denn das ift doch wohl flar, daß diejenige Schwägerin uns naber ift, und daß wir leichter auf fie einen verführerischen Gedan= fen werfen, und ihn auch ihr zu verstehen geben konnen, die wir schon auf den Fall, da ihr Mann ftirbt, als unfere Frau ansehen, und die dies felbst auch von sich auf eben dem Fall denket; als die Schwägerin, auf welche wir gar teine Unwartschaft haben. Man erinnere sich noch, was ich §. 71. von dem Damen Nidda ges fcbrieben habe, den Mofes der Ebe mit des Bruders Wittwe giebt.

Eben fo kommt mir auch die Ebe mit des Baterbrus bers Bittwe in Berhältniß gegen die dren, dem Grad nach gleich naben, mit den Witterben des Mutterbruders, des Brudersohns, und des Schwestersohns, vor. Mos fes felbst giebt mir zu diefer Bergleichung den erften Wint, ba er auf die beiden Ehen mit des Bruders und

Des

haushaltung und Gewerbe gehabt haben : wovon man im isten Stut der zweiten Sammlung theologischer Gut. achten des fel. Baumgartens ein zur Erlauterung meiner Meinung dienliches Benfpiel finden wird. Allein auf den Kall hatte Mofes, ben der Einrichtung des Staats und Bolts fo er machte, nicht leicht zu denten Urfache : denn jeder Ifraelite hatte feinen vaterlichen Uder, von bem er leben follte, daher handlung und Gewerbe nicht die ge= wöhnliche Lebensart der Ifraeliten feyn konnte : und Diefen Acter hinterließ er ordentlich feinen Kindern, daher Die 2B time fur ihre Kinder nicht leicht eine henrath ju thun, oder den Unterhalt fur fie ben ihres Mannes Brute der ju suchen hatte.

382 Vonder Wittwed. Mutterbr. Brudersf.

des Vaterbruders Wittwe, einerley Strafe, und zwar auf sie allein, sehet. Die Strafe steht noch dazu mit dem sonderbaren keviratsrecht der Israeliten im Zusam= menhang, indem die Kinder, welche aus beiden Shen erzeuget werden, ihrem natürlichen Vater abgesprochen, und die Väter bürgerlich und in den genealogischen Re= gistern für kinderlos erklärt werden (§. 76.) Nichts ist also natürlicher, als die verbotene She mit des Va= tersbruders Wittwe in ihrer Verhältniß gegen das ifrae= litische keviratsrecht zu betrachten.

Rach diefem Recht mußte, wenn ein Chemann ohne Kinder ftarb, und eine Wittwe hinterließ, fein Bruder Die Wittwe zur Frau nehmen, Go lautet bas Gefez 5 3. Mos. 25, 5-10. in welchem freilich nur der Bruder genannt wird. Wenn aber entweder fein Brus der vorhanden war, oder der Bruder fich weigerte feine Schwägerin zu nehmen, fo fiel diefe Erbschaft oder Pflicht bem nachften Verwandten nach ihm ju; und wenn auch diese nicht waren, oder nicht wollten, so kam fie auf den nachsten nach ihnen. Man sieher dies flar aus dem Buch Ruth. Ruth glaubt, Boas fen der nachfte Ber= wandte ihres verstorbenen Mannes, und erinnerte ihn deshalb an der schuldigen Ehe: K. 3, 1-9. Er ift bazu geneigt, und Ruth scheint eine Perfon gewesen ju fenn, deren Unträge von diefer Urt angenehm fenn muß= ten: allein er erinnert, daß noch ein naberer Berwand= ter ihres Mannes lebe, und er felbft nur der nachfte nach dem nachsten Blutsfreunde oder Goel fen, 2. 10-13. Er gehet den andern Tag in das Thor der Stadt, wo Die wichtigern Kontrakte geschloffen zu werden pflegten, befragt den nachsten Berwandten mit den gewöhnlichen Feperlichkeiten, ob er die Ruth henrathen wolle, und da Dieser nicht will, und fie ihm abtritt, fo beprathet er fie felbst. Rap. 4. Der nachste Verwandte nach dem Bru= ber, kann wohl kein anderer als des Bruders Sohn fenn: und wenn der Bruder des verstorbenen Chemanns auch verstorben ift, fann die Wittwe von niemanden

und Schwestersohns. R. 7. S. 103. 383

die Pflichten des Levirats eher wünschen, als von dem Sohn dieses Bruders. Es folgt also aus dem vorhers gehenden, daß selbst nach dem Mosaischen Leviratsrecht, die kinderlose Wittwe sich an ihn als künstigen Shemann zu wenden hatte, wenn die Brüder ihres Mannes um die Zeit schon todt, oder verhenrathet waren, da sie Wittwe ward. Vor Mosis Zeit, und nach einem ältern Herkommen, hielt sie sich gar an den Schwiegervater felbst (1 B. Mos. 38.)

Ift nun bas Leviratsrecht, wie ich S. 71. behauptet habe, ein Ueberbleibsel von einem noch weiter gehenden altern Recht, nach welchem auch auffer dem Fall der Unfruchtbarkeit der Che, und unter Privatleuten, die Wittwen eben fo gut zur Verlaffenschaft geborten, und dem nachsten Erben zufielen, als in fpatern Zeiten bas Gerail der Könige: fo hatte des Bruders Gohn eine ziemlich nahe Unwartschaft auf feines Ontels Frau, deren gefährliche Folgen ich bier nicht noch einmal beschreiben will, da man fie aus dem vorhin gesagten abnehmen fann. Dem wenn fein Bater tobt, oder ju alt, oder doch nicht Willens war zu feiner jehigen Frau eine andere zu nebe men, fo fiel diefer Theil der Erbschaft des Ontels natur: licher Weise an den Bruderssohn. Dies war wohl Urs fache genug für einen, um die Tugend feines Bolks, und Die Verhutung der Familien: Unzucht, befummerten Ges fezgeber, nicht nur diefe Erpettanz, blos den Fall der Une fruchtbarkeit ausgenommen, aufzuheben, sondern auch bem alten Serkommen und deffen Folgen noch fraftiger entgegen ju geben, und die Ghe fchlechterdings zu verbieten.

Und nun wird man ohne viel Mühe sehen können, warum Moses unterlassen hat, die She mit der Wittwe des Mutterbruders zu verbieten : denn die gehörte gar nicht in dies sonderbare Leviratsrecht. Der Schwestersohn war aus einer andern Familie, als sein Mutterbruder, er war also in gar keinem Fall derjenige Goel oder Verwandte, der ihm Saamen erwecken sollte : und nach dem ältern von Mose abgeschaften Herkommen fiel die Wittwe, als

ein

384 Von Wittwe d. Mutterbr., Brudersf.

ein Theil der Erbschaft, an des Mannes Bruder, und wenn der nicht war, an den Bruderssohn; an den Schwe= stersohn ihres Mannes aber konnte sie nie fallen, denn das hätte zum vorausgesezt, daß sie vorher an ihres Man= nes Schwester gefallen senn mußte. Man stelle sich nur dies Schema vor

Jacob

Titia Ruben

Sempronius

Dina

To wird man sehen, wie ungereimt es senn würde, wenn ben Rubens Tod Sempronius dessen Wittwe, die Titia, erben sollte. Denn er müßte sie von seiner Mutter Dina erben, diese aber wird doch wohl nicht Rubens Wittwe henrathen sollen, eine Frauensperson die andere! Eben so verhält es sich auch mit der Wittwe des Schwester: sohns, die gleichfalls von einer andern Familie ist, als ihrer Mutter Bruder.

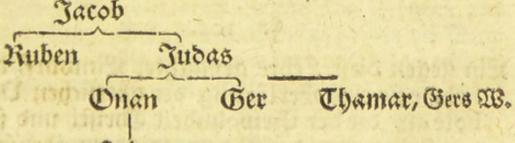
Dieser beiden nicht verbotenen Shen Unterschied von der verbotenen, fällt deutlich genug in die Augen. Blos ben der einzigen, die Moses nicht verboten hat, mit der Wittwe des Bruderschns, möchte vielleicht die Verschie= denheit manchen auf den ersten Blik entgehen, weil die= fer von Einer Familie mit seines Vatersbruder ist. All= lein der Unterschied wird sich bald zeigen, und klar wer= den, daß der Vaterbruder nicht leicht derjenige Goel seyn Konnte, welcher dem ohne Kinder verstorbenen Shemann Saamen erwecken sollte, oder seine Wittwe erbete, wenn man erwäget:

1) daß diese Pflicht ordentlich von einem jungen Mann, und nicht von einem alten gefordert werden mußte, folglich nach der gewöhnlichen Verhältniß des Alters von dem Bruder oder Bruderssohn, nicht leicht aber von dem Vaterbruder erwartet werden konnte.

und Schwestersohns. R. 7. S. 103. 385

- 2) Daß überhaupt die Baterbrüder uns nicht zu erbenpflegen, sondern die Erbschaft zu den Brüderssöhnen niedersteigt: insonderheit aber
- 3) Der Batersbruder der Matur der Sache nach die Wittwe feines Deveu nicht wohl als eine Erbschaft bekommen konnte. Denn dies wurde zum vorausfes Ben, bag bie Wittwe erft an ben Bater gefallen ware, und ba diefer nicht mehr vorhanden ift, einen Grad weiter an des Baters Bruder tame. Allein eine folche abscheuliche Erbschaft, nach welcher ber Bater die Wittwe feines Sohns bekame, kann man fich fchwer: lich als das gewöhnliche Leviratsrecht vorstellen, ob: aleich Thamar 1 35. Mof. 38. aus Rache und Bers zweifelung eine folche Foderung erfann, und fich beime lich bezahlt machte. Es fiel vielmehr die Wittwe an des Mannes Bruder, und bieraus folget boch wohl unwidersprechlich, daß fie, wenn er felbit ichon geftor: ben war, als auf feinen Gobn vererbet angesehen werden mußte.

Wem es zu schwer wird, dies ohne ein Schema zu bes greifen, der erlaube mir die Fiktion, daß Onan, der Sohn des Juda, vor seinem Bruder Ger verstorben sen, und einen Sohn, den ich Cajus nennen will, hinterlassen habe. Wenn nun die Verwandtschaft so aussiehet,



Cajus

und man weiß, daß es Onans Pflicht oder Recht ges wesen ware, die Wittwe seines Bruders Ger zu hens rathen, falls er dessen Tod erlebt hätte, so ist doch wohl klar, daß sie nach Onans Tode an Cajum, und nicht an Ruben falle.

Eheges. Mosis.

Allo

386 Kinwurfaus der Bergpred. vorgetragen

Allso war wiederum der Vaterbruder nicht der ordentliche Erpektant auf die Frau seines Neuveu, und folglich nicht mit unter der Ursache begriffen, die den Ifraelitischen Gesezgeber bewog, dem Bruderssohn die She mit des Vaterbruders Wittwe zu untersagen.

Da auf die Weife zwischen allen dem Grade nach gleich naben Chen, die Dofes nicht genannt, und benen, Die er genannt und verboten bat, fich ein wichtiger Un= terschied findet, welcher die rationem legis angehet : fo fann fein Zweifel baran ubrig bleiben, baß er mit gutem Bedacht nur diefe Falle genannt, und jene nicht verbos ten habe. Man foll Die Perfonen, Die er genannt bat, nicht als Erempel ganger Grade anfehen, die er aus meh: reren gleichen Fallen nach einem bloffen Ungefebr gewählt, und, fo zu reden, aus dem Lotteriefaften gezogen habe, Die wir aber durch Schluffe weiter ausdehnen mußten. Diefe Ausdehnungen wurden feine Schluffe vom abnli= chen auf das abuliche, fondern auf ganz unabuliche Falle fenn; ohngefähr eben fo unrichtig, als wenn einer bar= aus, daß Dofes befiehlt, des ohne Kinder verftorbenen Bruders Wittwe zu henrathen, nicht blos eine Erlaubniß, fondern einen Befehl fur die Ifraeliten, batte folgern wollen, auch des mit Dachlassung einer zahlreichen Fas milie verftorbenen Bruders Wittme ju beprathen.

S. 104.

Kin gegen diese Lehre gemachter Kinwurf, als nehme sie eine Krklärung der gottlichen Ver: bote an, die der Gewohnheit Christi, und seis ner Lehrart in der Bergpredigt zuwider sey; wird vorgetragen.

Ich fehe, daß ich die Einwürfe schon benläufig beants wortet habe, welche mir während der Ausarbeitung dieser Schrift von andern gemacht sind, und die ich Anfangs willens war hieher zu versparen, weil es nicht meine eiz genen Zweifel gewesen sind. Nur Einen finde ich noch ubrig, übrig, den ich oben versprochener massen, beantworten muß, ehe ich diesen Theil des sechsten Kapitels schliessen darf. Vielleicht ist es der, welcher ben den meisten Got: tesgelehrten, die eine verneinende Antwort auf die She= Aufragen geben, zum Grunde lieget, ob sie gleich ihn sich nicht so distinkt vorgestellet haben, noch sich der Ursache so deutlich bewußt sind, um welcher willen sie eine Ab= neigung von der gelindern Erklärung der Shegesete Mosis fühlen, und besürchten, daß sie sich ben derselben an Gott versündigen würden.

Mir ward eingewandt (*): es sey die Einschrän-Fung der Khegeserze Moss auf die von ihm auss drüflich genannten Verwandtschaften, gleichs sam das gerade Widerspiel von der Urt das Gesez auszulegen, die wir in der Bergpredigt finden: dahingegen die Auslezungsregeln, welche die Kheverbote Moss auf alle Verwandt: schaften in eben dem Grad erstrecken, keine andere seyn, als deren sich unser grosser Erlöser bey den göttlichen Verboten mehrmals, und ins sonderheit in der Bergpredigt bedienet habe, dabey man die Verbote nicht ausdehne, sondern sie in ihrer vollen Bedeutung und ganzem Umsfange nehme.

Ich denke, daß dieser Zweifel ben mehreren zum Grunde liege. Sie glauben, Christus habe in der Berg: predigt das zweite, fünfte und sechste Gebot zu erklären sich vorgenommen, und verfahre daben dergestalt, daß er

256 2

nicht

(*) Den Auffaz, aus dem dieser Einwurf genommen war, findet man in der Vorrede zu der zweiten Sammlung der theologischen Gutachten des sel. Baumgartens abgedruft, indem er eigentlich gegen ein Responsum des sel. Baumgartens gerichtet war. Er ward mir zur Beantwortung vorgelegt, welche ich desto lieber übernahm, weil sie mir Gelegenheit gab, ein so wichtiges Grundgesez der christlichen Moral, als die Vergpredigt ist, zu erläutern. Was der sel. Baumgarten darauf geantwortet hat, wird man in der eben genannten Vorrede zu suchen haben.

388 Einwurfaus der Bergpred. vorgetragen

nicht nur die Begierde, bas Gebot zu übertreten, für eine Uebertretung deffelben halte, (wogegen ich nichts einzuwenden habe, ba zum wenigsten bas neunte und zehnte Gebot mit ausdruflichen Worten Die bofe Begierde verbietet, und ber, fo ben Borfag zu einer bofen That hat, und dem nur die Gelegenheit mangelt, fich ihrer fo viel an ihm ift, schuldig gemacht hat) fondern, daß er auch ge= wiffe handlungen, die in dem Verbote gar nicht benannt find, die aber mit der verbotenen handlung eine gewiffe Alebnlichkeit haben, burch diefelben vor unterfagt erflare : z. E. daß unfer Senland behaupte, es fen im fünften Gebot nicht blos der Todtichlag, oder die Dachstellung wider eines andern Leben, fondern auch aller Schaden, ben ich bem andern an feiner Ehre zufuge, ja fo gar ber haß bes Rachften, und durch das fechste Gebot nicht blos die Luft zu meines Machften Weibe, fondern auch die Sureren zwischen Unverehlichten unterfaget : und bag Chriftus bas, mas er wider ben Saf bes Dachften, wider die Berunglim= pfung deffelben durch Worte, und wider gewiffe betrügliche Eidesformeln redet, aus dem fünften und zweiten Bebote berleite.

Uuf Diefe Weife pflegen fie Die zehn Gebote insgefamt zu erklaren, welche fie fur einen furgen, aber vollftandigen Inbegriff ber gangen Gittenlehre anfehen : und ben Diefer einmal angenommenen Erflarungsart tonnen fie freilich geneigt fenn, auch den Ehegesehen Mofis einen folchen Umfang ju geben, den die verschieden denkenden nicht wohl anders als mit dem Mamen der Ausdehnung belegen konnen.

3ch gestehe es fren, daßich bierin von ihnen abgebe (*). 3ch glaube weder, daß wir Recht haben, die im Gefez ver= botenen

(*) Weil Gase, die von einer gewöhnlichen Meinung abgeben, in mancher Augen etwas anftofiges haben, welches fie verlieren, wenn man einen berühmten Theologen aus der neuern Zeit nennet, der mit ihnen übereinstimmt, fo nehme ich mir die Frenheit, bas im Jahr 1756 berausge-1. Jalloonidd H

imd beantwortet. Rap. 7. S. 104. 389

botenen Handlungen auf andre Handlungen auszudehnen, die nur eine gewisse Alehnlichkeit damit haben, und mit ihnen unter einerlen genus gebracht werden können; noch auch, daß diejenigen, von denen ich jezt abgehe, selbst diese ihre Auslegungsart überall zu befolgen gemeint sind: am wenigsten aber, daß Jesus Christus, der vollkommenste Ausleger der Schrift, selbst das Muster zu dieser so willkührlichen Auslegungsart gegeben habe. Der Beweis dieser dren Sähe wird die Widerlegung des gemachten Zweifels enthalten. Damit wir aber nicht in einen Wort: streit verfallen, und andere, so meine Schrift mit einem gehäßigen Gemuthe lesen, mir nicht allerley Sähe, an die ich nie gedacht habe, aufdringen können, so erkläre ich mich zum voraus,

1) daß ich gar nicht leugne, daß die vorhin genannten Dinge, z. E. Hureren, Verunglimpfung des Nächsten, Haß gegen denselben, u. s. f. Sunde sind: sondern nur, daß dieses ein Folgesaz des fünften und sechsten Gebotes sen.

2) Daß ich eben so wenig die bose Lust vor ein Mittel: ding halte. Vor dem Gott, der die Gedanken siehet, macht uns der Vorsaz, sein Gesez zu übertreten, eben so schuldig und abscheulich als die That: ja der Mensch, der nur wüßte, daß wir seinem Leben oder der Ehre seiner Frau nachstelleten, würde uns schon als Mörder und Ehebrecher hassen; denn es sehlt nicht an uns, sondern blos an der Gelegenheit, gegen ihn Mörder und Ehebrecher zu seyn. Ich kann daher das Verbot der herrschenden bösen Lust schon aus dem göttlichen Verbot der That herleiten. Hingegen ist die wider Uber 3 unser

kommene Programma des Herrn Konsistorialraths Ribow, nonnulla de decalogo auzuführen. Man wird daselbst S. 12. finden, daß der Herr Konsistorialrath sich von dem, was man geistliche Auslegung der zehn Gebote nennet, und ich hier ein Jahr vorher bestritten hatte, gleichfalls nicht habe überführen können.

390 Einwurf aus der Bergpred. vorgetragen

unfern Willen aufsteigende Luft, in den Worten, laß dich nicht geluften, unterfaget, und ihre Sund: lichkeit braucht nicht aus dem fünften oder sechsten Gebot gefolgert zu werden.

- 3) Daß ich auch die richtigen Schluffe nicht leugne, die nach den ordentlichen Gesetzen der Vernunftlehre aus den göttlichen Geboten gezogen werden können. Ich gebe z. E. herzlich gerne zu, daß dadurch die Vielweiz beren selbst verboten, und für eine Art des Schebruchs erkläret werde, wenn Christus den für einen Chebrez cher ausgiebt, der sich von seiner Frauen scheidet, und eine andere freget. Nur verlange ich, daß keine andere Arten von Folgen gemacht werden sollen, als die auch aus den Gesetzen eines andern weisen Gesezgebers gez zogen werden könnten, und die Logik billiget, nicht aber das genus einer Sache für unerlaubt gehalten werde, wenn die species verboten ist.
- 4) Daß auch aus der Urfache der gottlichen Verbote oder Gebote Folgen gezogen werden können, wenn sie uns aus der Vernunft oder Schrift bekannt sind : nur daß abermals die Folgen richtig senn mussen.

Daß aber aus der Ursache der Sheverbote nicht folge, daß auch die übrigen von Mose nicht genannten Shen sündlich sind, hoffe ich oben gezeiget zu haben: daher es mir nicht nachtheilig ist, dieses zuzugeben.

S. 105.

Beantwortung hievon: 1) Die Unrichtigkeit der Auslegung, welche aus dem Verbot einer Species auch das Verbot des ganzen generis, oder aller ähnlichen Zandlungen macht, wird aus hermenevtischen Gründen gezeiget.

Es bleibt alfo blos die Frage übrig, ob wir aus den Isottlichen Verboten einer Sunde, Schluffe auf das ganze

Ge:

und beantwortet. Rap. 7. J. 105. 391

Geschlecht der handlungen machen können, davon diefes nur eine Untergattung ift, 3. E. vom Berbot des Che= bruchs auf alle Urten der Unkeuschheit: ja gesezt, wir wüßten auch schon anderweitig, daß bas ganze Geschlecht oder genus Gunde fen, fo wie wir es von allen Urten der Unteuschheit wiffen, ob wir alsdenn behaupten können, baß fie durch ein Verbot, fo nur Gine fpeciem derfelben, und wohl gar die schadlichste und grobste nennet, insgesamt unterfaget find : d. i. daß die Worte, du follft nicht ehebrechen, zugleich fo viel heisfen : du Unverehlichter follst nicht huren, deinen eigenen Leib nicht bes flecten, nicht unnatürliche Gunden treiben, nicht unzüchtig denken oder reden, nicht eine nahe Blutsfreundin zur Ehe begehren! und du Der= ehlichter sollst im Beyschlaf Maase halten, nicht zum Schaden deiner Gesundheit deiner Ehefrau beywohnen, dich ihrer enthalten, wenn sie fauget, und was ich bier noch fonft vor vernünftige Pflich: ten ber Eheleute anführen tonnte.

Leget man wohl je eines Menschen Gefete fo aus ? und mit welchem Rechte will man es denn ben Gottes Gefegen thun ? Wenn Gott mit Menschen redet, fo thut er es in der Sprache der Menschen, und um von ihnen verstanden zu werden: baber muffen auch feine Worte nach eben den Regeln ausgelegt werden, welche die Bers nunftlehre zur Auslegung menschlicher Reden vorschreibt. So wenig ein vernünftiger Philolog ben einem griechis schen Worte im D. T. sagen wird : ich bekummere mich. nicht darum, was dies Wort ben den Griechen, oder auch ben den griechisch : redenden Juden, 3. E. ben den 70 Dollmetschern bedeutet habe, fondern glaube, daß es Gott in einer ganz andern nie vorhin gewöhnlichen Bedeutung, Die aus menschlichen Schriften nicht erlernet werden fann, gebraucht habe ; fo wenig barf einer gang neue, und unter Menschen ganz ungewöhnliche Auslegungsregeln dem Worte Gottes aufdringen. Wollte er es aber thun, wie ungewiß, wie willfuhrlich wurde fodann die Auslegung

2564

wers.

392 Einwurfaus der Bergpred. vorgetragen

werden: indem man Auslegungsregeln erdichten kann, so bald man nicht verbunden ist, sie aus der Logik, oder aus dem Gebrauch zu bewähren.

Man fage mir doch ja nicht, was die Coccejaner fonft ju Vertheidigung des mehrfachen Ginnes vorgebracht haben, den fie jedem einzelnen Spruch der Weissagungen geben wollten, daß ber allwiffende Gott ben Berbienung Der einen grobern Gattung der Sunden, als (ben bem Erempel zu bleiben) des Chebruchs, fich alle ubrige Gattungen gleichfalls vorgestellet, und sie in feinem unendlis chen Verstande auf einmal überdacht habe. Denn Worte fagen ja nur das, was fie ihrer natürlichen Bedeutung nach sagen können, und nicht alles, was zu der Zeit im Gemuth des Redenden gewesen ift : und wir Menschen haben ja auch oft unter bem Reben noch andere Gedanken, Die uns auch wohl eben ben den Worten, die wir gebraus chen, einfallen, und die wir dennoch durch die Worte nicht mit ausdrücken oder auszudrücken verlangen. Wollte man aber einen folchen Grundfag der hermenevtit annehmen, fo würde man in jedem der 10 Gebote auch das ganze Evan: gelium und die ganze Maturlehre fuchen muffen, denn bei= des war dem Verstande des allmiffenden Gottes ben Gebung des Gebots gegenwärtig. Doch ich hoffe, dies fen zum Ueberfluß und ohne Noth geschrieben : denn die Cocs cejanische Urt der Auslegung kommt mir fo ungegründet vor, daß ich keinen meiner Lefer durch den Berdacht verumglimpfen wollte, als nehme er ihre Grundfaße und Unterscheidungslehren an.

Die Deutlichkeit ist unter allen Vollkommenheiten der Schreibart die hauptsächlichste und unentbehrlichste, und von allen protestantischen Schrifterklärern bin ich gewiß, daß sie der heiligen Schrift diese Eigenschaft in einem sehr hohen Grad zuschreiben, und ihre anscheinende Undeutlichkeit blos aus unserer Unwissenheit der Sprache, Geschichte oder Alterthumer herleiten. Ich bitte demnach alle Leser, ben denen ich diesen Lehrsaz unserer Kirche zum voraussehen kann, mit Hintansehung aller vorgefaßten

Mei=

und beantwortet. Rap. 7. S. 105. 393

Meinungen, fich die Frage zur unparthenischen Beant: wortung vorzulegen, ob bas Buch deutlich ift, beffen Sinn erft durch folche Erflarungen gefunden werden muß? oder welches nach den unter Menschen gewöhnlichen Ers flarungsgesehen nicht vollständig erklaret werden kann? Entstehet nicht die Deutlichkeit baraus, wenn einer fo fchreibet oder redet, wie es unter andern Perfonen gewöhn= lich ift, und kann man wohl diejenige Undeutlichkeit, fo erfolgen wurde, wenn die Bibel ganz nach andern, und unter Menschen ungewöhnlichen Auslegungsgesehen zu er: Flaren ware, unferer Unwiffenheit der Sprache oder der Alterthumer zur Laft legen? Mußte fie nicht auf die Bibel felbft zuruffallen ?

Doch wir können nicht blos beweisen, daß eine gott: liche Offenbarung nicht muffe in einer andern Schreibart abgefaffet fenn, als die unter Menschen gewöhnlich ift: fondern wenn wir auch die Bibel, und felbft die zehn Gebote anfehen, fo finden wir zugleich a posteriore, daß fie nicht nach diefen ben menschlichen Gefeten unbes Fannten Auslegungsregeln erklart fenn wollen. Wenn man biefe Regeln annimmt, fo wurde fchon burch bas zweite Gebot, fo den falfchen Gid verbietet, auch jed: wede Unwahrheit unterfaget fenn, fonderlich wie es im Hebraischen lautet : du follft den Mamen des Serrn deines Gottes nicht aussprechen bey einer Un: wahrheit. Wenn man den Saz annimmt, den ich boch unten leugnen werde, daß Chriftus in der Berg= predigt Folgerungen aus bem zweiten, fünften, und fechsten Gebot herleitet : fo ift diefes noch flarer. Denn nachdem er eine schandliche Berdrehung des zweiten Ges bots bestrafet hat, so sezt er hinzu: eure Rede fev, Ja! von dem was Ja ist: und Mein! von dem was Mein ift (*). Sind nun aber in dem zweiten Gebot ichon alle Unwahrheiten verboten, wozu braucht es in dem fo furgen Auszuge unferer Pflichten noch des achten Gebots ? der Gefezgeber, welcher diefes dazu fezte, 2365 mußte

(*) Matth. 51 37.

394 Einwurf aus der Bergpred. vorgetragen

mußte wohl nicht jedwedes falsche Zeugniß schon im zweiten Gebot verboten haben, sondern blos den falschen Eid.

Es wurden auch in der That aus der Erklärungsart ber Verbote, ba man, wenn eine Gattung von Sunden genannt wird, alle abnliche Sunden, die mit ihr unter Ein Genus geboren, zugleich verstehet, fo wunderbare Folgen flieffen, bag wir fie mit ber Weisheit des allers vollkommenften Gefezgebers nicht reimen konnen. 2Benn im fünften Gebot unter todten auch schmahliche Machreden, ja so gar der bloffe Saf gegen den Machiten verstanden wird, wenn Chriftus diefes Matth. 5, 22. behauptet, und nicht vielmehr dafelbft Gabe ber Sittenlehre vorträgt, Die nicht aus dem fünften Gebot folgen: so wird das Wort todten auch in den politis ichen Gefehen, in welchen die Strafe vorgeschrieben wird, damit die Obrigkeit den Todtschläger belegen foll, eben fo zu nehmen fenn. Diefe haben fowohl als bas fünfte Gebot Gott zum Urheber, und find uns durch Die Feder Mofis aufbehalten: man tann aber einen Schriftsteller nicht beffer, als aus fich felbft erklaren, und was Mofes einmal unter todten verstehet, das wird auch wohl bas andremal gemeinet fenn. Wer wird aber bem weifen Gott ein folches Gefez aufdichten wollen, vermöge deffen, auf ichmabliche Dachreden, ja auf ben bloffen haß des Machsten eine von der weltlichen Obrigkeit ju vollftreckende Todesstrafe gesezt fen (*)? Ja

(*) Man kann mir nicht einwenden, daß in einigen dieser politischen Gebote ein anderes Wort stehe, als das im fünsten Gebote gebrauchte 1727. Denn 1) einmal ist hier nicht die Frage, ob 1727 (Ratsach) eine besonders weitläufige Bedeutung habe, sondern ob überhaupt der eigentlich sogenannte Lodschlag in göttlichen Gesetzen auch die übrigen Beleidigungen, ia den Haß des Rächsten mit unter sich begreife? 2) Ja Ratsach ist zu einer so weitläufigen Bedeutung noch ungeschifter, als die anderwärts von Mose gebrauchten Ausdrücke, indem es eigentlich,

und beantwortet. R. 7. S. 105. 395

Ich habe dies Erempel gern gewählt: denn wenn irgend etwas richtiges an der Erklarung der Bergpredigt unfers Senlandes ift, welche ben diefer Einwendung zum Gruns de lieget, so ware nichts deutlicher, als daß er die Obrigkeit aufmuntere, Die jezt genannten Sunden fo wohl als den Mord mit dem Schwerdt zu bestrafen, wenn er fagt: wer mit feinem Bruder gurnet, der ist dem Gericht schuldig (*): wer zu ihm faget, Raka, der ist dem Rath schuldig. Was Diese Worte wirklich fagen wollen, ift bereits aus den besten Auslegern zu ersehen gewesen, und foll unten zu mehrerer Hebung des Zweifels gezeiget werden. Ich hoffe aber doch nicht, daß jemand wirklich glauben wird, daß auch nur der ifraelitischen Obrigkeit befohlen fen, wider folche Uebertretungen das Schwerdt zu gebrauchen: oder eben die Strafe auf die Hureren, ja auf die boje Luft zu fegen, Die dem Chebruch bestimmet ift. Wenn nun aber an dem einen Orte die Worte, todten, ehebre= chen, u. f. f. nichts weiter in fich fassen, als was sie ben uns bedeuten, was hat man doch vor Recht, ihnen in einer andern Stelle Mosis einen unter Menschen fo ungewöhnlichen und unerhörten Ginn zu geben?

Wir finden überdas eine Stelle, in welcher unser Henland einen Saz äussert, der dieser Erklärung der zehn Gebote so schnurstraks entgegen stehet, daß einige ihr ergebene Ausleger die äusserste Gewalt gebraucht has ben, den Worten Christi einen andern Sinn zu geben. Ich menne Marci 10, 21. wo Jesus einem reichen Iungling, der sich rühmete, alle die Gebote gehalten zu haben, die ihm vorhin V. 19. von Jesu genannt waren,

mie wir aus der arabischen Sprache wissen, heißt, mit Steinen schlagen oder werfen, nachher aber durch den gemeinen Gebrauch der Sprache und eine metonymiam speciei pro genere von allem Todtschlage gebraucht wird. (*) Gericht ist hier dassenige Gericht, so Lebensstrafen zuertannte, und Rath, der hohe Rath zu Ferufalem, wie von andern genug vemerket und erwiesen ist.

396 Kinwurfaus der Zergpr. vorgetragen

waren, antwortet: Eins mangelt dir. Es ift offen: bar, daß Jesus ihm hier die Haltung der Gebote, du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht todten, du sollst nicht stehlen, du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, eingestehet, und ihm das gegen die haltung eines einzigen Gebots ableugnet, nemlich deffen, welches ich deutlicher umschreiben mochte, du sollst den Urmen die Almosen nicht entzie= hen, (un anorteonous 23, 19.) Alie hatte aber Jesus ihm fo viel eingestehen tonnen, wenn er ben ubrigen angeführten Geboten den unendlichen Sinn gegeben hatte, welchen man geiftlichen Verstand nennet? War denn nie ben diesem Jungling etwas vorgegangen, das dem 4, 5, 6, 7ten Gebote, nach einer folchen Ausdehnung genommen , zuwider lief? Wolfburg bat diefe Schwies rigfeit bemerkt, und daber ben Worten eine fo gezwun: gene Uebersehung gegeben, die jedermann kenntlich macht, wie unfreundschaftlich die Worte Christi mit der Alet zu erklaren übereinstimmen, welche man ben den 10 Gebo: ten anwendet: benn er will, Eins fen fo viel als alles. Dies war nothig, um die einmal hergebrachte Hermenevtit der 10 Gebote zu erhalten, und doch Chris ftum felbst nicht beterodor zu machen.

S. 106.

2) Micht einmal diejenigen, welche diese Auslegungsregeln vertheidigen, befolgen sie an andern Orten.

Dies bringet mich unvermerkt auf den zweiten Punkt. Ich kann nicht glauben, daß diejenigen, welche biswei: len dergleichen Auslegungsregeln vertheidigen, sie an andern Orten selbst gebrauchen wollen. Würden sie mir wohl benfallen, wenn ich die zweite She deswegen für sündlich hielte, weil die Vielweiberen von Christo für einen Shebruch erklärt ist? Und doch ist es eine Art der Vielweiberen! man nennet sie polygamiam suecessi-

vam!

und beantwortet. R. 7. S. 106. 397

vam! sie ist, in Absicht auf die Erziehung der Kinder erster She, (eine Sache so den Hauptzwek der She auss macht) nicht ohne Gefahr schädlicher Folgen! Sie kann so gar buchstäblich in Pauli Ausdruk, Eines Weibes Mann, für verboten angesehen werden!

Wir wollen ben Shegesehen bleiben. Wer wird leugnen, daß der Benschlaf ben schwächlicher Gesundheit bisweilen schädlich senn könne. Ich glaube aber nicht, daß jemand ihn unter bas Verbot 3 V. Mos. 18, 19. brin: gen, und glauben werde, daß er daselbst von Mose uns tersagt sen.

Die Sittenlehrer ftreiten barüber, ob blos die Schae denlugen, oder auch die sogenannten falfiloquia, und vermeinten nuglichen Unwahrheiten fundlich find. 2Bel= cher Meinung ich bentrete, und daßich alle Unwahrheis ten für fündlich halte, fann vielleicht aus meiner 216= handlung, von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden, bekannt fenn. Allein wer würde mir es gelten lassen, wenn ich diese zweifelhafte Frage durch die Worte des achten Gebots: du follft nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Mach= ften, entschieden zu haben meinte? Durde mir nicht jedermann fagen, bier fen offenbar von Lugen wider meinen Machsten, folglich von Schadenlugen die Rede? Und boch kommt bas falfche Zeugnis barinn mit dem Falfiloquio uberein, daß beides falsch ift ! 20ie ? wenn ich die Sache aus dem zweiten Gebot entscheiden wollte? Es wurde dieses allerdings noch mehr Schein ber Wahrheit und einer richtigen Folge haben, wenn ich fagte: wobey ich den Mamen des Serrn meines Gottes nicht aussprechen darf, das foll gar nicht gesagt werden! Ich glaube aber boch nicht, daß jemand fo unbedächtig fenn wird, fich mit diefem Beweife zu befriedigen : er wurde fich zu feiner Beschas mung allerley sonderbarer Inftangen gewärtig fenn muffen,

34

398 Einwurf aus der Bergpr. vorgetragen

Ich mag nicht mehr Benfpiele anführen, denn ich fürchte, fie tonnten wider meinen Willen etwas lacherlis ches an fich haben : ja ich glaube in der That, daß nun: mehr fchon die, welche ich von meiner Meinung zu übers zeugen suche, glauben, ich hatte ihre Meinung nicht gefaffet, und daß fie vorgeben werden, fie wollten weiter nichts behaupten, als was ich am Ende bes 104ten S. zugegeben habe, nicht aber die Urt von Schluffen machen, Die ich bier bestreite. Ift dieses ihre Meinung, fo wird Diefer ganze Streit nichts mit den Chefragen ju thun Doch weil ich einmal angefangen habe, ben baben. Zweifel zu beantworten, fo will ich noch das dritte Stuf hinzuthun, und melden, was die Meinung Christi in Dem Theil feiner Bergpredigt fen, welchen man vor die Erklarung einiger unter den zehn Geboten ausgiebt.

S. 107.

ther Mainting ich benerg

In der Bergpredigt wird das 2te, steund 6te Gebot, weder erklärt, noch überall ange= führt: sondern was man dafür ausgiebt, sind Sätze der Pharisäer, die in ähnlichen Worten abgefasset sind, und die Christus verdammet.

Die Pharifäer machten, wie bekannt, den wunders lichen Schluß: wenn etwas nicht buchstäblich in einem Gebote, auf dessen Uebertretung der Lod stand, unters saget sen, so musse es entweder erlaubt, oder doch keine Lodsünde senn, die uns von der Freundschaft Gottes ausschliesse. Anstatt daß die wahre Sittenlehre Schwachs heitessünden und vorsezliche Sunden von einander unters scheidet, und alle die Uebertretungen irgend eines gottlis chen Gebots, die mit Wissen und Willen begangen werden, es geschehe mit der That oder auch in Gedanken und Wünschen des Herzens, für Lodsünden hält: so theilen sie die Sunden in Sunden wider ein großes und wider ein kleines Gebot ein, und von den lezten lehrten

und beantwortet. R. 7. S. 107. 399

sie ohngefähr so, wie wir von den Schwachheitssünden. Große Gebote aber waren nach vieler Meinung nur die, auf deren Uebertretung Moses eine Lebensstrafe geset hatte; die übrigen waren kleine Gebote. Wer von dieser Materie etwas nachlesen will, den verweise ich auf des feligen Christian Schöttgens Horas Hebraicas, über Matth. 22, 36. Es verstehet sich aber von selbst, daß man seine ganze Abhandlung ben dem Vers durchs lesen musse, wenn man sich von der Lehre einiger Phas risäer, die Christus bestreitet, einen richtigen Begriff machen will: Gottesgelehrten aber wird dieses schon vorhin bekannt sen, und ich führe ihn blos um meiner andern Leser willen an.

Beil nun im fünften Gebot blos ber Lodtichlag ge= nannt wird, und anderwarts auf ihn, nicht aber auf die Berlästerung oder haß des Machsten die Lebensstrafe ge= fest war: weil blos der Chebruch im fechsten Gebot nas mentlich, und fonft unter Lebensstrafe, verboten mar, nicht aber die gehegeten bofen tufte, nicht die ihm in ber That gleichkommende Seprath mit einer geschiedenen : fo folgerten die Pharifaer hieraus, daß der haß des Dachften, gegen ihn ausgestoffene Schimpfreden, Die Segung und Mabrung bofer Lufte (davon gar unerbaus liche Benspiele selbst von einigen Rabbinen bengebracht werden (*)) uns nicht von der Gnade Gottes ausschlief= fen. Im zweiten Gebot mar verboten, nicht ben bem Mamen des Herrn falsch zu schworen: hieraus machte man den schandlichen Schluß; es fen erlaubt durch als lerley betrügliche Formuln, die einem Eide abnlich fas ben, und es doch nicht maren, die Unwahrheit zu bes ftatigen. Auf die Weise versicherte und schwur der Pharifaer : bey dem Simmel! beym Tempel! bey Jerufalem! bey meinem Saupte! Wer es borte, der meinte es fen ein Gid, und der fromme Mann wolle nur

(*) Man tann fie in Wetsteins Anmertungen unter feinem R. T. bey Matth. 5, 28, G. 302, oben, finden.

400 Einwurf aus der Bergpr. vorgetragen

nur aus Chrfurcht gegen Gott, nach den Grundsähen anderer Juden (*), den Namen Gottes nicht nennen: verstehe aber unter dem Himmel Gott selbst; und bes greife unter dem Tempel und Jerusalem den heiligen Einwohner des Tempels und der Stadt; oder rufe Gott zum Rächer über sein Haupt an. Der Pharisäische Casuist aber lachte heimlich, und dachte ben sich selbst: alles dieses ist kein Eid; ich habe den Namen Gottes nicht genannt. Wir beten ja nicht den Himmel, nicht den Tempel, nicht Jerusalem, nicht unser Haupt an! Ich bin daher nicht meineidig gewessen (**).

Diefen gottlofen Gaben widerspricht Chriftus. Er versichert: wer einen Eid ben dem himmel u. f. f. thue, deffen Worte mußten nach allen gefunden Auslegungs: regeln fo verstanden werden, als schwore er ben Gott, und fese nur durch eine Metonymie die Wohnungen Gottes vor ben Gott, der Darinn wohnet: und es fen ein verbindender Eid, obgleich der Name Jehova nicht baben genannt werbe: allein weil es boch eine wunder: liche und baben betrügliche Gidesformul fen, fo folle man fich derfelben schlechterdings enthalten, und überall nicht ben dem Himmel, ben dem Tempel, ben Jerufalem, oder ben feinem haupte, fondern ben dem Mamen Gots tes fcmoren : ber Borfaz, einen Ebebruch zu begeben, (ber eigentlich eine Gunde wider eins ber beiden legten Gebote ift) fen in der Sittenlehre, und vor Gott fo fchlimm angesehen als die That felbst : der Saf, und Die Verlafterung bes Machften fen fowohl eine von der Freundschaft Gottes ausschlieffende Gunde, als der Mord. Freund:

(*) Philo de legibus specialibus, bald ben dem Anfang seiner Erklärung des dritten Gebots: in der Mangenischen Ausgabe, Tom. II. S. 271. 272. Den Ursprung dieser übertriebenen Frömmigkeit kann man aus des Jablonski Pantheon Aegypti L. V. c. I. §. 5. p. 8–18. lernen. Er war egyptisch.

(**) Siehe meine Prolegomena zu Bensons Paraphrasis des Briefes Jakobi, S. 37—39. und Wetstein ben Matth. 5, S. 306.

und beantwortet. R. 7. S. 107. 401

Dies lezt genannte bruft er mit einer figurlichen Rebens= art aus, Die der etwas abnlich ift, wenn Gamuel fpricht: Ungehorfam ift eine Zauberev : Sunde (*). Da nemlich die Pharifaer die Gunden, die uns der Gnade Gottes verluftig machen, oder die Bosheitsfunden bar: nach abmaffen, ob die Todesstrafe barauf gefezt war ober nicht, fo fpricht er: wer mit feinem Bruder unbillig zürnet, der ift werth vor das Gericht ge= bracht zu werden, fo die Lebensstrafen erten: net: wer ihn schilt, du liederlicher und unfin= niger Mensch! der ift werth vom hohen Rath Bu Jerufalem verdammt zu werden, (d. i. diefe beiden Urten von Beleidigungen find vor Gott eben fo wohl Lodfunden, als die, über welche bas Blutgerichte oder gar der hohe Rath urtheilet): wer aber ihm feinen Untheil an Gott absprechen, und ihn vor einen Utheisten ausgeben will, welcher in die Solle gehore (**), der hat einen noch weit schreklichern und sündlichern Vorsaz zu beleis digen, als der, so ihn am Leibe todtet. Soll ich stuffenweise fortfahren, so Bann er nie gea nug von einem menschlichen Gerichte gestraft werden, jondern gehort felbst nach dem Recht der Wiedervergeltung in das höllische Seuer, in welches er, wenn es ihm möglich ware, durch fein

(*) I Gam. 15, 23.

(**) Der fel. Zeumann hat diese Erklärung des Wortes, du Marr! gar richtig in seiner Erklärung Matthäi gezeiget, und ist, wie es scheint, darauf gekommen, ohne sie ben andern gesunden zu haben. Sie ist aber doch schon vorher bekannt gewesen, und ich weiß mich nicht zu erinnern, jemals eine andere als diese vorgetragen zu haben. Unter den Engländern hat sie Boyse in seiner Paraphrass (1739) mit solchen Worten vorgetragen, die ich hier einigermassen gebraucht, und zu den meinigen gemacht habe, welches ich blos deswegen anzeige, um nicht an Gonsen ein gelehrter Räuber zu werden.

Eheges. Mosis.

402 Einwurf aus der Bergpr. vorgetragen

sein falsches Zeugniß seinen Bruder bringen würde.

Es erhellet bieraus zweperley. Erftlich bag Chriftus in der Bergpredigt nicht Folgen aus den bren vorhin genannten Geboten mache, fondern vielmehr Ausfpruche einer gefunden Sittenlehre, ju benen er feinen Beweis benzufügen nothig hatte, als blos fein binlängliches Wort, ich aber fage euch, den gottlofen Meinungen Der Pharifaer entgegen fete, Die fie auf eine unrichtige Erklarung ber Worte Dofis grundeten. Daß er nicht aus den Geboten beweifen wolle, lehrt ja ber Augen= fchein, indem er feine Worte bem entgegen feget, mas au, ober vielmehr von ben Ulten gefagt mar, und baben feine Buborer blos auf fein Unfeben verweifet, und fpricht: ich aber fage euch. Darinn bestand es eben, was am Ende gerühmet wird: bas Bolt fen über ihm er: ftaunet, denn er habe gelehrt als einer der Gewalt habe, und nicht wie die Schriftgelehrten und Pharifaer (*): D. i. er habe gelehrt, als einer der Bollmacht vom Sim: mel habe, und deffen bloffen Worten man glauben muffe, und daben fen feine Lehre das gerade Diderfpiel ber Lebre der Schriftgelehrten und Pharifaer gewefen.

Jum andern führt Christus nicht einmal das 2te, fte und 6te Gebot, oder irgend ein anderes Gebot, als aus Moss Munde an, sondern lauter gottlose Säke der Schriftgelehrten und Pharisäer, so sie mit Moss Worten ausdrukten. Niemand wird zweiseln, daß man die Worte der Bibel misbrauchen kann, die schändlich: sten und irrigsten Lehren darinn vorzutragen, wenn man sie in einen andern Jusammenhang sezt : und wir haben noch in unsern Tagen ein Beispiel eines solchen Kunst: staten nun die Pharisäer : sie machten in ihren Entscheiz ungen Moss Worte zu ihren Worten, welches niez manden fremd seyn wird, der die geringste Bekanntschaft mit dem Thalmud hat, sollte es auch nur mit übersezten Etellen

(*) Matth. 71 28.29.

Stellen deffelben fenn, indem die barinn angeführten Rabbinen unzähligemal die Antwort auf vorgelegte Fras gen mit Worten ber Bibel, Die aber ihre ganze Erflas rung und ein daraus ju ziehendes Argument in fich faffen, ertheilen. - Fragte man einen folchen Pharifaer : ob es eine Todfünde fey, feinen Mächsten ohne Urfache 311 haffen, oder zu verketzern? fo antwortete er furg: du sollst nicht todten, wer aber todtet, der verdient vom Gerichte der drey und zwans zig Manner sein Todesurtheil zu bekommen. Das war aber in feinem Munde fo viel, als: Sute dich nur, daß du niemanden tödtest! wer das thut, der hat eine große Sunde begangen, weil das Schwerdt darauf stehet. Das aber, wos nach du fragest, wird der gutige Gott uns armen schwachen Menschen vergeben. Fragte ich ihn, ob ich schuldig sen, etwas zu halten, so ich versprochen und ben dem Tempel beschworen hatte, fo antwortete der ernsthafte Bofewicht: du follft ben dem Namen des herrn deines Gottes nicht falsch schworen, sondern ihm deinen Eid halten. Das hieß: hute dich nur, keinen Kid zubrechen, dabey der Mame Gottes genannt ift. Dieser Eid aber, wegen deffen du fragest, ist kein Eid. Entdette ich ihm eine Gemiffensangst über vorfezlich ges begete boje Lufte, fo troftete er mit den Worten: Su follft nicht Ehebrechen: und meinte damit: blos der Ehebruch ist so verboten, daß eine Todes: strafe darauf stehet. Die bose Lust aber hat dir Gott als eine Schwachheitssünde vergeben.

Daß diefem also sen, und die Worte, nkousare öri eggeIn rois agzaiois, nicht heissen sollen: ihr habt gehöret, daß Moses zu den Ulten gesagt hat, sondern, ihr habt gehöret, daß von den alten Rabbinen gesagt ist, wird aus folgenden Grung den klar:

Cc2

1) Gegen

404 Einwurf aus der Bergpr. vorgetragen

- 1) Gegen Mosis Gebote könnte und würde Christus keinen solchen Gegensaz gemacht haben, als er hier zu wiederholten malen macht: ihr habt gehört, daß gesagt ist — — ich aber sage euch. Ist dieses eine Erklärung des Gesehes, wenn man also redet? ist es nicht vielmehr ein Widerspruch gegen das, was ehemals gesagt ist? Und wie würde man doch den, und zwar mit Necht verkehern, der auf gut Papistisch sagen wollte: ihr habt gehört, daß von Mose die Blutsfreundschaften bis in den dritten Grad verboten sind: ich aber sage euch, wer eine im siebenten Grad freyet, der begehet Blutschande.
- 2) Jum Theil find die angeführten Worte, weder Worte ber 10 Gebote, noch irgend in den Buchern Dofis anzutreffen. Lautet denn das fünfte Gebot: du follft nicht todten, wer aber todtet, der ist dem Gerichte schuldig? Wir wiffen ja aus dem Kates chismo, daß die lezten Worte nicht daben fteben : ja im gangen Dofe find fie nicht angutreffen : Stehet ir: gendwo in Mose: wer sich von seiner Frau scheidet, der gebe ihr einen Scheidebrief (*)? nichts weniger, fondern das ftehet darinn : wer fich von ihr geschieden, und ihr einen Scheide: brief gegeben hat, der darf sie nicht wieder nehmen, wenn sie von einem andern verun: reiniget, und von dem auch geschieden ift (**)-Beide Gabe fagen gar nicht einerlen : jener erlaubt Die Shescheidung, der lezte aber fiehet die neue Senrath einer geschiedenen, fo wie auch Christus thut, fur eine Unreinigkeit an, fest alfo zum voraus, bag bie Che: scheidung vor Gott die Pflichten des Cheftandes nicht aufhebe, ob fiegleich vom burgerlichen Gefez geduldet Das zweite Gebot lautet in meiner Bibel : ward. du sollst den Mamen Jehovah deines Gottes nicht

(*) Matth. 5, 31.

(**) 5 9. Mof. 24', 1-4.

und beantwortet. R. 7. S. 107. 405

nicht zur (Bekräftigung einer) Luge ausspres chen ! nicht aber, wie Matth. 5, 33. ftebet: du sollst keinen Meineid thun, sondern dem Serrn deinen Eid bezahlen (oder halten.)

3) Eins der vorgegebenen Gebote ftehet nicht allein nicht in Mose, sondern ift auch ohne alle Erklärung hinzu ju thun, ichon dem Buchstaben der Worte nach fo gottlos, daß es niemand in Mofe, fondern blos im Munde der Pharifaer suchen wird; ich menne das: du sollst deinen Mächsten lieben, und deinen Seind haffen. Matth. 5, 43.

Es bleibt alfo daben, daß Christus im fünften Kapitel Matthai zwar eine untrugliche Sittenlehre vortrage, nicht aber Die zehn Gebote erflare, noch uns lehre, wie fie zu erklaren find. Die Urt der Erklarung, bie man ihm aufgedrungen hat, wurde nichts anders fenn, als was die Juden nennen, eine Umzäumung um das Gefes machen, und davon war gewiß Chriftus weit entfernet. Was er von der Sittenlehre vorträgt, wurde sich zwar auch aus Mose erweisen lassen, doch nicht immer aus den 10 Geboten, sondern zum Theil aus andern Stellen : allein der Gohn Gottes hatte es nicht nothig, die fen Beweis zu fuhren, benn fein untrugliches Wort, und die Wunderwerke, die feine Lehre begleites ten, waren Beweis genug.

S. 108.

Ob auch die Salbschwestern von Mose gemeint find, wenn er des Paters und der Mutter Schwester, und die Salbbrüder, wenn er des Vaters Bruders Wittwe verbietet.

Die dritte Frage wird furger beantwortet werden tone nen. Mofes nennet etliche mal die Schwester oder den Bruder unferer Eltern: er verbietet feinem Bolke, Des Baters Schwester, ber Mutter Schwester, und des. Cc 3

Baters

406 Von halbbürtigen Basen. R.7. S. 108.

Baters Bruders Wittwe : was vor Brüder und Schweftern verstehet er hier ? blos diejenigen, die von beiden Eltern her Geschwister find ? oder auch Halbgeschwister ?

Wer die Worte in der ben uns Deutschen gewöhns lichen Bedeutung nimmt, und baraus die Gefete Do= fis erklaret, ber wird wohl nicht ben sich anstehen, alle Salbgeschwifter mit unter bem Damen zu verfteben. 211= lein Mofes fchrieb fein Gefezbuch unter Ifraeliten, und übergab es denfelben zum Gebrauch. Ben diefen hatte das Wort, Schwefter, wenn es nicht jede Unver: wandte bedeuten follte, eine etwas andere Meinung als ben uns. Es konnte zwar im gemeinen Leben gar wohl Die Halbschwester bezeichnen: allein es hatte auch eine engere Bedeutung, vermöge welcher es allein auf eine vollburtige Schwefter gieng. Go wird 3. Er. die Tha: mar, die Aunons Halbschwester und Abfaloms rechte Schwester war, zwar oft genug im Verlauf der Ge= schichte Umnons Schwester genannt, 2 Sam. 13, 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 20. allein an dem Ort, wo Umnon bem Jonadab zuerft feine Liebe gegen fie entdecket, beißt es: ich liebe die Thamar, die Schwefter 21bfa= Ioms meines Bruders: 23. 4. Go wurde unter uns niemand reden, und es fest bies eine boppelte Bes deutung des Worts, nemlich eine engere und weitere zum voraus, ba es in der engeren blos von vollburtigen Schwestern gebraucht fenn muß. Eben fo glaubte nie: mand, daß Sara Abrahams Frau ware, als fie fich für feine Schwester ausgab, obgleich damals die Ebe mit ber Salbichwefter erlaubt gehalten ward : benn jeders mann verstand das Wort von einer Tochter feines Bas ters und feiner Mutter.

Wie sollen wir nun das Wort nehmen, wenn es in den Chegesehen ohne einen weitern Jusaz vorkommt? Ich will alles das vorben lassen, was ich davon sagen könnte, daß in Gesehen die Worte im eigentlichsten Verstande zu nehmen, und daß Verbote nicht auszudehnen sind, oder was dergleichen mehr ist: und blos anmerken, wie bes stimmt

Von halbbürtigen Basen. A. 7. S. 108. 407

ftimmt und forgfältig fich Mofes alsdenn erklart, wenn er wirklich die Salbgeschwifter mit verstanden willen will. Dan lefe im 18ten Kapitel ben 9ten und 11ten Bers: die Bloffe deiner Schwester, der Tochter deis nes Vaters oder der Tochter deiner Mutter, sie mag in oder auffer dem Sause geboren seyn, aller diefer ihre Bloffe darfit du nicht aufdes cken! - - die Bloffe der Tochter deines Da= ters, die deinem Dater geboren ift, (sie ift deine Schwester) darfit du nicht aufdecken. Würde Dofes fo geschrieben haben, wenn bas Wort Schwefter ihm hinlänglich geschienen hatte, auch in einem Gefez die Salbichmefter mit unter fich zu begreifen ? Wurde der Gefezgeber, der ben bem Berbot ber eigenen Schwester fo umståndlich war, fich nicht eben fo volle ftandig ausgedruft haben, wenn er des Baters und der Mutter Halbschwester fo gut als ihre vollburtige Schwes fter hatte unterfagen wollen : fonderlich falls er felbft aus einer Che mit des Baters halbschwefter gezeuget war (S. 36.) und alfo fein tefer in ber Wermuthung ftehen mußte, er verdamme diefe Ehe feiner eigenen Eltern nicht. Da er aber dem ohngeachtet ben diefer entfernteren 2Bers wandtschaft nicht, fo wie vorhin ben der naheren, die Stiefschwester namentlich verbietet, ob es gleich weit nothiger gewesen fenn wurde, wenn er eine folche Bers wandtichaft vor eine Sinderniß ber Ghe angefeben batte : fo weiß ich mich nicht zu überzeugen, daß er auch des Baters und der Mutter halbschwefter, nebst des Baters Halbbruders Wittwe habe verbieten wollen; fondern mir kommt es vor, als verbiete er blos die rechten Schwe= ftern unferer Eltern, und die Wittwe des vollburtigen Bruders unferes Baters, erlaube fie aber, fo bald es nur halbgeschwister unferer Eltern find, es fen von Baters : oder Mutterfeite. Mich dunkt, die Sache werde noch klarer, wenn man das 20ste Kapitel dazu nimmt : denn ba wird ber Jufaz abermals ben der eiges nen Schwester wiederholt, (2. 17.) wer feine Schwe:

CT4

ster

408 Von halbbürtigen Basen. R. 7. S. 108.

fter, die Tochter feines Daters oder feiner Muts ter nimmt u. f. f. hingegen auch abermals ben der Schwester des Baters oder der Mutter ausgelaffen. Man wird fich noch dazu aus dem 44ften S. erinnern, daß nach dem Herkommen, fo Mofes vor fich fand, und aus dem ohne Zweifel feine Gesete, da wo sie es nicht aufheben und abandern, ju erklaren find, ein gar großer Unterschied zwischen einer vollburtigen und halbschwefter war : indem man feine eigene Halbschwester, nicht aber Die vollbürtige henrathen durfte. Da er nun diefen alten Unterschied ben ben Schwestern und Bruderswittwe der Eltern nicht aufhebt, so bleibt er geltend. Es fann überdem tein Zweifel fenn, daß die Bertraulichkeit und Frenheit Des Umganges mit der Eltern Salbschwefter ben weitem nicht so groß gewesen sen, als mit der rechten Schwester, und daher ben jener die Urfache des Berbots großeften Theils weggefallen fenn muffe.

Hiezu kommt endlich noch, daß da, wo Mofes das Wort Mutter in feinen Chegesehen gebraucht, man deswegen blos die leibliche Mutter zu verstehen hat, weil er die Stiefinutter nicht mx (Mutter), fondern des Daters Frau zu nennen pfleget (*); ja daß auch wirklich von David und Nathan die Deutung darüber gemacht ift, daß es nicht auf die Stiefmutter gebe. Denn da Mofes ausbruflich unter Strafe der Verbrennung verboten hat, die Mutter feiner Frauzu benrathen (**), fo muß man bies zu Davids Zeit nicht von der Stiefmutter feiner Frau verstanden haben, indem David, ein Schwiegersohn Sauls durch die Michal, nach dem int Orient gewöhnlichen Recht eines Thronfolgers (***) die Rebeweiber Sauls nach deffen Lode genommen bat. Der Prophet Mathan fand auch hierin zum wenigsten gar feine Uebertretung des Gefetes Mofis, wenn auch gleich fonft bie damit verknupfte Bielweiberen eine Uns wiffen:

(*) 3 3. Mof. 18, 8. (**) 2 Cam. 3, 7. 1 Kon. 2, 22. (**) 3 3. Mof. 18 17. 20, 14.

Don halbbürtigen Bafen. R. 7. S. 108. 409

wiffenheitsfunde ber bamaligen Zeiten war, Die aber Mofis Gefez duldete : fo, daß er auch in der bekannten Strafpredigt wegen des Chebruchs mit der Bathfeba dem David die Seprath mit Sauls Rebsweibern gar nicht als eine Gunde, sondern als ein Glut, dafür er hatte dankbar fenn follen, ju Gemuthe fuhret, wenn et zu ihm spricht: ich habe dir das Saus deines Serrn gegeben, und die Weiber deines Serrn in deinen Schoof (*). Man febe den 8ten g.

I Aluf Die Weife wurden noch, ohne die Che mit bet Stieffchwiegermutter und Stieffchwiegertochter zu rech= nen, feche Ehen, die man jezt (**) gemeiniglich vor auss druffich verboten halt, erlaubt fenn : nemlich, 1) die mit des Paters Stiefschwester von Vaterseite: 2) mit des Vaters Stiefichwester von Mutterseite: 3) mit der Mutter Stiefschwester von Vater= feite: 4) mit der Mutter Stiefichwester von Mutterseite: 5) mit des Paters Salbbruders von Vaterseite Wittwe: 6) mit des Vaters Salbbruders von Mutterseite Wittwe. Die lezte unter Diefen fechs Ehen halten auch Die Rabbaniten vor erlaubt nach dem Gefez Mofis, ob fie fie gleich wegen der Auffage ber Aeltesten verbieten. Giebe Seldeni uxorem hebraicam L. I. c. III. n. VII. Bon ben andern Chen, mit der Stiefschwiegermutter oder Stiefschwiegertochter, fage ich nicht einmal, daß fie nach Dofis Gefez nicht ver= boten find: denn ich weiß nicht, ob viele in unfern Lagen ibre Folgerungen aus Mofis Cheverboten mit auffie er= ftrecken wollen, wie ich fie denn auch nicht mit in dem Ber: zeichniß der Folgerungen aus Mosis Ebegesehen finde, Cos welche

(*) 2 Gam. 12, 8.

(**) Daß unfere erften Reformatores gelinder, und eben fo dachten, als ich in diefem S. wieder zu denten wage, wird man-aus D. Luthers Worten, die der fel. Baumgarten C. 105. der zweiten Sammlung feiner theologischen Guts achten anführt, feben. Das Gutachten Des fel. Baumgar= tens felbst, das 17te an der 3ahl, tritt eben der Meinung bey, und verdient nachgelesen zu werden.

welche das Berlinische Oberkonsistorium des Königes von Preussen Majestät vorgeleget hat (*).

Ob dergleichen Ehen, wenn sie auch erlaubt seyn sollten, wegen des Uergernisses zu unterlassen sind?

Gegen alle die Ehen, die ich bisher für nirgend von Mose verboten, und also für rechtmäßig nach dem Sitz tengesez Gottes erklärt habe, machen noch einige bisweilen diese lezte Einwendung, die mir auch wirklich in Absicht auf eine der vorhingenannten Ehen zur Beantwortung vorgelegt ist: wenn sie auch nach dem Gesehe Gottes ers laubt wären, so musse man sie doch zu Verhütung des Aergernisses der Schwachen unterlassen, und dieser Schulz digkeit könne sich kein Christ entziehen, da der Apostel Pauz lus Róm. 14. und 1 Cor. 8. und 10. so scharf darauf dringe, daß man sich seiner Frenheit lieber begeben, als den Schwachen im Glauben anstößig werden solle.

Ich will zur Beantwortung dieses Zweifels das nicht wiederholen, was schon oft von dem Unterschied des ge= gebenen und genommenen Aergernisses gesagt ist, sondern durch drey Anmerkungen zu zeigen suchen, daß die Vor= schriften des Apostels sehr unbillig, und wider seine Mei= nung auf diese erlaubten Ehen gezogen werden.

1) So oft Paulus oder andere Apostel wollen, daß wir unserer Frenheit um der Schwachen willen entsagen sollen, so ist stets von Dingen die Rede, die man ohne seinen gar grossen Nachtheil unterlassen kann. 3. E. Paulus will, man soll sich wegen der Juden des Efsens der Göhenopfer enthalten, wenn einem ein Schwachgläubiger anzeigete, daß es Göhenopfer sen: denn ausser dem Fall erlaubt er ausdrüklich genug, es zu essen, wenn es nur nicht im Göhenhause selbst gesoch um einen und im Göhenhause schutzt.

(*) Juriftisches Oraculum, fechster Theil, S. 318.

Hergerniß geben? Rap. 7. S. 109. 411

fchieht, als baes von jedermann für einen Dienft bes falfchen Gottes batte gehalten werden muffen. Dies fes ift nun eine fehr leichte Sache, und es ware eine groffe Unfreundlichkeit gewesen, wenn man fich, einem andern ju gefallen, einer ihm fo febr anftoffigen Gpeife nicht in feiner Gegenwart hatte enthalten wollen : benn man fonnte ja von andern Gerichten effen. Allein wer wird doch hiermit die Unterlassung einer Ehe, von der Die ganze Gluffeligkeit unfers Lebens abhängen tann, nur in Vergleichung feben? Giner Speife enthalten wir uns auch wohl aus Höflichkeit, wenn fie dem ans bern unangenehm ift, was fur eine wunderliche Sofe lichkeit aber wurde es fenn, wenn fich einer aus bloffer Gefälligkeit icheuen wollte, ein Frauenzimmer, welches zu lieben er nicht unterlaffen fann, zu henrathen ? Diefe Anmerkung bekommt, noch ein mehreres Gewichte, wenn man bedenkt, daß die Juden fich nicht blos daran argerten, wenn die Seiden Gokenopfer, Blut und Er: ftiftes, fondern überhaupt, wenn fie etwas unreines affen, und nicht das ganze Levitische Gefez hielten. Dem ohngeachtet hat weder Paulus noch bas Concis lium zu Jerufalem ihnen alle diefe Laften auflegen wols len, weil sie, wie sich Petrus Apost. Gesch. 15, 10. erklart, ju unerträglich waren, fondern fie follten fich aus Gefälligkeit gegen die Juden blos ber wenigen und feicht zu vermeidenden Speifen enthalten, die der Meis nung der Juden nach, allen Sohnen Doa verboten waren. Zeiget Diefes nicht deutlich eine gewiffe Granze, über welche wir ju geben nicht schuldig find? Es ift wahr, Paulus fagt, er wolle lieber gar tein Fleisch effen, wenn fein Bruder fich baran årgern follte, 1 Cor. 8, 13. allein er fagt es nur von fich, und macht andern feine Pflicht baraus, von benen er gewiß nicht mehr foderte als die Kirche zu Jerufalem, nemlich daß fie fich vom Gogenopfer, Erftiftem und Blut enthalten follten : und es kann nicht geleugnet werben, daß ein Lehrer in 216: ficht auf die Vermeidung des Unftoffes ber Schwachen

-

2

noch

noch besondere Pflichten hat, zu denen andere nicht verbunden sind; zudem gehet das, was unmittelbar auf diese liebreiche Erklärung im 3ten Kapitel folget, noch viel weiter, als Paulus andere Lehrer zu gehen verpflichtet.

- 2) Ich darf es als eine unter unfern Gottesgelehrten auss gemachte Sache zum voraus sehen, daß die Dinge, deren man sich im Anfang des Christenthums zu Vermeidung des Anstossie der Schwachen enthalten sollte, nur auf kurze Zeit untersagt waren, und daß die Schwachen in der Erkenntniß zu wachsen suchen sollten: es kann daher aus Pauli Vorschristen und Erempel nie gefolgert werden, daß man sich auf immer und durch alle Zeitalter der christlichen Kirche, der Heyrathen enthalten soll, welche den Schwächern anstössig sind, eben so wenig als wir noch jezt schuldig sind, aus Gefälligkeit gegen die Juden, oder gegen einige nicht genug unterrichtete Christen kein Blut zu essen.
- 3) Das allerwichtigste aber ift, daß Paulus in den ans geführten Stellen von gar einem andern Alergerniß redet, als aus dergleichen Eben entstehen tann. Die Juden, deren febr viele in der chriftlichen Kirche ma= ren, und noch täglich dazu übertraten, hielten es für eine offenbare Sunde und Gogendienft, wenn einer Bogenopfer af: und befamen daber einen Widerwils len gegen das Chriftenthum, wenn fie dergleichen ges 81. wahr wurden, der fie entweder von bem Uebertritt zum Chriftenthum abhielt, oder wohl gar zum Rutfall bewegte. Die Menge der Schwachen, die biedurch um ihren Glauben und Geligkeit kommen konnten, machte es desto nothiger ihrer Schwachheit nachzuge= ben. Die aus den heiden Bekehrten aber hielten noch theils die Goken fur groffe Mittelgeister, und faben das Effen der Opfer als eine Urt des ihnen er: zeigten Dienstes an, wurden fie nun gewahr, daß ein alter erfahrner Chrift Gogenopfer af, fo thaten fie es nach.

nach, und meinten, es streite nicht mit der Lehre Christi, den Goken noch einen Dienst zu erweisen, wodurch sie sich denn schwerlich versündigten.

Man zeige mir boch eine folche Urt des Uergerniffes, fo aus den Eben, über die gestritten wird, entstehen fonnte, oder entstehet ! Salt es andere von der chrifte lichen Religion ab, oder macht es einen einzigen ruf: fällig, daß Titius feiner Frauen Schwefter, ober feines Bruders Tochter henrathet ? nichts weniger ! Es ent= ftehet nur ein groffes Gefprach in der Stadt baruber, und man beurtheilt ihn unglimpflich : bas belieben nun einige ein Alergerniß zu nennen, obgleich niemand burch fein Erempel weder zu einer gleichen Che, noch wenis ger aber ju einer fündlichen handlung bewogen wird. Oft wurde auch bie ganze Plauderen unterbleiben, wenn tehrer und Prediger ben Gelegenheit in Gefellschaften nur fo viel fagten, daß fie die Che nicht mit Gewißheit verwerfen könnten, und eines andern Frenheit nicht beurtheilen wollten. Thun fie aber das Gegentheil, und suchen wohl felbst lieblofe Urtheile auszubreiten, fo find fie, und nicht bas Chepaar, Schuld an dem Gefprache, bas man Aergerniß zu nennen beliebt.

Es kommt also in der That ben diesen Standten ochtol. Es kommt also in der That ben diesen Shen nicht auf die Frage an, ob man sie unterlassen sollt, um andern kein Nergerniß zu geben, denn das, was Paulus an den angeführten Orten Nergerniß nennet, entstehet nicht aus ihnen : sondern darauf, ob man seinem eigenen guten Namen schuldig sen, sie zu unterlassen, um nicht von andern verlästert zu werden ? Dieses ist nun wohl niemanden vorzuschreiben, sondern, so wie in andern Fällen, also auch hier, seiner eigenen Ueberlegung anheim zu geben: und wenn er die Reden derer, die nicht unterrichtet sind, (die aber doch wohl billig gegen eine von der höchsten Obrig= keit ihm gestatteten Sache nicht unehrerbietig reden sollten) über sich ergehen lassen will, so thut er ja niemanden Un= recht, sondern die sind Beleidiger, und handeln wider ihre Pflicht, die ihn lieblos beurtheilen, sonderlich wenn sie

fich

Ob diese Ehen

fich vielleicht nie die Muße genommen haben, die Chefras gen grundlich und unparthenisch zu untersuchen. Jn: beffen ift wohl in unfern Tagen ihr Reben noch weniger zu achten als ehemals, nachdem nicht nur die gröffesten Juriften und ganze Fakultaten, fondern auch neuerlich eis nige unferer groffesten Theologen diefe Eben für erlaubt erflart haben, auch hinlänglich befannt ift, daß unfere erften Reformatores eben fo gedacht haben, wie fie. Doch hievon thue ich nichts weiter hingu; denn andere, z. E. ber herr Abt Jerufalem, haben hinlänglich gezeiget, baß man nicht gleichfam feinem eigenen guten Damen fchuldig fen, eine folche bestrittene Ehe zu unterlaffen : und Die gunftigen Urtheile unferer Reformatoren und anderer groffen Manner für diefe Eben, die zwar die Rechtmaf: figfeit der Sache nicht beweifen, aber doch den guten Das men des nahe verwandten Shepaars hinlänglich schuten, find auch schon gesammelt. Mir ift es genug, gezeiget zu haben, es werde durch diefe Chen fein Mergerniß von Der Urt gegeben, als in der erften Rirche das Effen bes Bluts und Gobenopfers gab : und vom Enthalten einer Speife fen noch kein Schluß auf das Enthalten einer Che zu machen.

S. 110.

Andere Folgerungen, so man aus Mosis Ehes gesetzen ziehet, sonderlich die, da man die Verlobte für die Frau setzet.

Man ziehet sonst noch allerhand Folgerungen aus Mosis Shegesehen, mit denen ich mich nicht lange werde authalten durfen. Einige sind so offenbar ungegründet, daß ich meine Zeit mit der Untersuchung nicht verderben will, z. E. diejenigen, so die Gevatterschaften als geist: liche Verwandtschaften annehmen. Daß auch Moses an die Verwandtschaften nicht habe denken können, die aus Udoptionen entstehen, weil dergleichen unter den Istraeliten nicht gewöhnlich war, habe ich schon im 40 Sbens

414

2lergerniß geben ? R. 7. S. 110. 415

benläufig erinnert : und wenn auch ben uns Aboptionen gewöhnlicher waren, als sie find, ja eben fo gewöhnlich als ben den Romern, fo wurde doch die Urfache, um deren willen Mofes fein Chegefez gab, unfere Furften noch nicht verbinden, den durch eine Aboption verwandt gewordenen die Ghe zu unterfagen : benn der Umgang wird durch die Adoption nicht fo genau, und die Geles genheit zur Berführung nicht fo baufig, als ben wahren Blutsfreunden. Go lange wir in der Republit noch feine schadliche Folgen Davon, daß die Pflegbefohlne von ihrem Vormunde oder beffen Gohnen nach abgelege ter Rechnung geeblichet werden fann, in der Menge feben, die ein Gefez gegen folche Eben nothig und un= entbehrlich macht, fo lange tann auch keine bringende und verpflichtende Urfache vorhanden fenn, in Abficht auf Bermandte burch bie Adoption bergleichen Chegefete au geben, als Dofes wegen ber Blutsfreunde und Ber= fchwiegerten gegeben hat. Wenn unter vielen möglichen Folgerungen eine follte genannt werden, die vielleicht Doff am wenigsten misfallen haben mochte, und bent Juftand feines Bolks am erften gemaß gewesen ware, fo wurde es die fenn, an die man am wenigsten zu gedenten pfleget, nemlich die, fo die Ammen und deren Tochter zur Che verbietet. Diefe ift wirklich von den Arabern gemacht (§. 39.), Deren Gitten mit den alten Ifraelitis fchen am genauesten übereinstimmen : fie mare auch unter ben alten Bolkern, welche die Ummen als Mutter ebr= ten, und ben fich im haufe behielten, nicht unvernunf= tig gewesen, ba der Sohn mit der Umme, die ibn groß zog, wohl fo genauen Umgang als mit feiner Mutter, und gegen deren Tochter fo viel Frenheit als gegen feine leiblichen Schwestern haben konnte : indem man gemeis niglich nur alsdenn Ummen nahm, wenn die leibliche Mutter gestorben war. 3ch habe aber ichon oben erins nert, daß Mofes nicht einmal diefe erträgliche Folgerung feinem Bolt hat aufdringen, und dadurch ihre Frenheit enger einschränken wollen, indem er fonst der Ummen

und

und ihrer Tochter zum wenigsten eben so ausdrüklich in seinem Gesez würde gedacht haben, als der Stiefmutter und Halbschwestern: und noch weniger denke ich, daß jemand jezt eine solche Folge aus seinen Gesehen wider seinen Willen werde ziehen wollen, nachdem die Ammen nicht mehr sind, was sie zu seiner Zeit waren.

Wenn aber nicht einmal folche Folgen ftatt finden, ben denen noch die Urfache, die das Gefez veranlaffete, auf eine merfliche Weise zum Grunde liegen, und vieles für fie gefaget werden tonnte : wie wenig werden wir denn auf die Ausdehnungen zu achten haben, vermöge welcher einige allzuübertriebene Gittenlehrer auch die nachsten Blutsfreunde der Berlobten unterfagen wollen, fo oft Blutsfreunde der Chefrau verboten find (*), weil, wie fie fagen, die Verlobniß vor Gott ichon fo gut fen als Die Che. Daß Mofes nicht die Braut, fondern die Frau an folchen Orten nenne, ift offenbar, und wer etwas hebraisch tann, der weiß auch, daß non nicht die Ber: lobte, fondern die beimgeführte und erkannte Frau an= zeigt. Auch entstehet aus der bloffen Verlobung tein fo genauer Umgang, weder mit der Berlobten, noch mit ihren Verwandten, z. Er. deren leiblichen Mutter, als auf die Vollziehung der Che zu folgen pflegt, ja die Vers lobte felbst mußte fich dem Brautigam bis auf den Soche zeittag verhullen : es fallt alfo die ganze Urfache des Berbots weg. Ueber bas wiffen wir aus zwen Beifpies len, daß zur Zeit Davids an eine folche Folgerung gar nicht gedacht war. Das eine betrift David felbft. 36m war die alteste Tochter Gauls versprochen : ob nun gleich verboten war, ju der einen Schwester noch die andere ju nehmen, so lange sie lebte (**), und die alteste Tochter Sauls ihren Vater noch um ein gutes, wenig= ftens um eilfthalb Jahr überlebt bat (***), fo machte fid)

(*) 3 3. Mol. 18, 8. 14-18. 20, 11. 12. 14. 20. 21.

(**) 3 B. Mof. 18, 18.

(***) Achthalb Jahr nach Sauls Tode, ward David erst uber gang Ifrael König: 2 Sam. 5, 5. und die Durre,

10

Nergerniß geben? R. 7. S. 109. 417

fich boch weder Gaul noch David bas allergeringfte Bes benten ben einer Seprath des Davids mit Michal ber zweiten Tochter Gauls (*). Das andere ift entschei: Dender. Abifag, ein Frauenzimmer von ausnehmender Schönheit, war dem in feinem Alter ganz entfrafteten David zwar nicht zum Benschlaf, zu dem er nicht mehr bas Bermögen hatte, boch aber zum vertrauteften Ums gang, und um Urfachen willen, die bieber nicht gebos ren, bengeleget; und ber Berfaffer ber Bucher ber Ros nige meldet uns ausdruklich, (welches man auch leicht ben einem fo entfrafteten Ulter als vorhin beschrieben mar, fonderlich in einem ber beiffen Lander, und nachdem fich David durch bie Bielweiberen in feiner Jugend auf bas Alter untuchtig gemacht hatte, glauben wird) bag Das vid fie nicht erfannt habe (**): indeffen ward fie um des Wohlflandes willen als ein Rebsweib Davids ge= halten. Diefe begehrt nicht allein nach Davids Lode beffen Gobn Abonias zur Che (***), fondern Bathfeba brinat

fo fich mit dem Lode der Sohne der ersten Lochter Sauls endigte, hatte drey Jahre gedauret: 21, 1. Diefer Gohe ne Lod aber erlebte fie noch, laut 23. 10.

Machschrift. Ich lasse das bier geschriebene stehen, nur so, daß ich im Text einen gar zu entscheidenden Ausdrut ausgeloscht habe. Die Redlichkeit und Liebe jur Wahrheit aber befielt mir doch, ju gestehen, daß diefer Beweis einiges von feiner Kraft Durch Die Kritit verliert, die nicht jedes Wort in den gedruften Ausgaben der hebraischen Bibel für richtig ertennen will. Die Stelle, in der gesagt wird, daß Sauls alteste Lochter dem David test versprochen sen, 1 Sam. 18, 17. 18. mangelt in der vas tikanischen Handschrift der LXX. und Josephus scheint fie auch nicht gelefen zu haben : und die andere Stelle, 2 Sam. 21, 1-10. hat auch noch vieles verdachtige, welches hier anzuzeigen der Ort nicht ift. Indeffen kann ich auf zwen verdächtige Terte, ob fie gleich in unfern Ueberstehungen stehen, keinen sichern Schluß bauen. (*) 1 Sam. 18, 17-28.

(***) 1 Kon. 1, 1-4. (***) I Kon. 2, 13-22.

Ehegef. Mosis.

823

418 Folgerungen von der Ehe

bringt auch feine Bitte ben Galomon an, Die fich boch wohl nicht wurde haben zur Mittelsperson der aller= fchimpflichsten Blutschande wider ihres gewefenen Ge= mable Ehre gebrauchen laffen wollen. Die Bitte foftet zwar dem Adonias das Leben, weil Salomon feine 216: ficht merkte, daß er fich hiedurch, nach dem Gebrauch der Morgenlander als den rechtmäßigen Dachfolger Das vids aufführen, und diefe Seprath zum Lofungszeichen des Aufstandes gebrauchen wollte: allein mit keinem Wort laßt Galomon fich merten, bag er diefe Ebe auf einer andern Geite für fchwarz und lafterhaft halte, und fie eine Blutschande nennen tonne; fo er boch schwerlich verschwiegen haben wurde, weil dadurch die Binrichtung feines Bruders noch mehr gerechtfertiget, und fein Die derfacher in mancher Augen abscheulicher geworden ware. Ich habe mich zwar oben erklart, bag ich bie Beweife aus dem hertommen jur Zeit Davids nicht fo boch fcha: he, als vielleicht andere thun: fie erinnern aber boch zum wenigsten bie anders bentenden, baß fie michtige Grunde werden anbringen muffen, wenn fie gegen die von mir angeführten Gründe uns bewegen wollen, ans ders zu denken, als man im ifraelitischen Wolf schon vor mehr als dritthalb taufend Jahren gedacht bat, da man der Zeit Mosis so viel naber lebte.

S. 111.

Die Solgerung, nach welcher man für das Wort, Ehefrau, so in Mose stehet, eine Person substituirt, mit welcher Unzucht getrieben ist, wird erzählt.

Ich komme zu einer Folgerung, über welche das Urtheil schwerer ist, als über die vorhin genannten. Sie sezt an die Stelle, wo Moses eine Schefrau nennet, eine Frauensperson, mit der vorhin Unzucht getrieben ist; siehet also vorhergehende Hureren in dem und dem Grad für eben so hinderlich als eine vorher subsissienebe

Ebe

Ebe an, wenn eine neue Che foll geschloffen werden. Um Dies mit einzelnen Beispielen faßlicher zu machen, fo leitet fie aus den geschriebenen Cheverboten Mofis Diefe ungeschriebenen Ebeverbote ber:

- 1) Du darfft die nicht heyrathen, mit der dein Vater jemals Unzucht getrieben hat: aus 3 25. Mol. 18, 8.
- 2) Du darfft die nicht hevrathen, mit der dein Sohn jemals Unzucht getrieben hat : aus 2. 11.
- 3) Du darfft die Tochter nicht hevrathen, wenn du jemals mit ihrer Mutter Unzucht getries ben haft: aus 2. 17
- 4) Du darfft die Mutter nicht heyrathen, wenn du jemals mit ihrer Tochter Unzucht getries ben haft: auch aus 23. 17. 10 buism die
- 5) Du darfft die nicht heyrathen, mit der dein Bruder jemals Unzucht getrieben hat: aus 23. 16.
- 6) Wenn du jemals mit einer Unzucht getrieben hast, darfit du, so lange sie lebet, ihre Schwester nicht heyrathen: aus 9. 18.
- 7) Du darfst die nicht heyrathen, mit der deis nes Vaters Bruder jemals Unzucht getrieben hat: aus 2. 14.

Es versteht fich ben diefen unangenehmen Grempeln, die ich des Wohlftandes wegen lieber nicht nennete, wenn Die Dothwendigkeit es nicht erfoderte, daß nicht von einer ordentlichen Konkubine, (denn die mochte Mofes unter dem Damen grau vielleicht mit begriffen haben (*) fondern von Unzucht auffer dem Konkubinat, und alfo auch von folchen Frauenspersonen die Rede fen, mit benen fich die vorhin genannte Mannsperson nur einige ober ein einzigesmal vergangen bat. Jap-

DD2

(*) 'S. 1 3. Mof. 35 / 22. perglichen mit R. 49 / 4.

Folgerungen von der Ehe

420

3ch febe, daß bier folche, die fonft auf ber gelindern Seite, und wider die Ausdehnung der Cheverbote durch Folgerungen find, bennoch wohl diefe Folgerung geneh: migen. 3. E. Der felige Baumgarten, mit beffen theo: logischen Bedenken und Gutachten ich bisher in der Ent: scheidung so mancher Fragen einig gewesen bin, ob wir gleich haufig andere Borderfate und Beweife haben, ift dennoch bier in der Entscheidung der Frage wenigstens um die Halfte strenger, als ich senn kann. Ihm war die Frage vorgelegt, ob jemand einer von ihm beschla: fenen Perfon Tochter heprathen tonne ? und er beant: wortet fie im 18ten Stuf der zweiten Sammlung feiner theologischen Gutachten mit Dein, und fieht hureren und Ebe in Abficht auf die Sinderniß, die fie einer mit einer Berwandtin ju fchlieffenden Ghe machen, fur gleich an.

Wenn ich meine eigene Meinung über diefe Frage fagen foll, von der ich freilich wünsche, daß sie so selten als möglich vorkommen möge, so muß ich sie wieder in zwen andere Fragen abtheilen:

 Hat Moses diese Ehen verboten, oder können sie doch nach einer richtigen Folgerung aus seinen Ge: sehen für verboten angesehen werden?
 Sollen sie erlaubt werden?

S. 112.

Diese Holgerung kann nicht mit Recht aus Mos sis Worten gemacht werden.

Ich glaube nicht, daß man die Eheverbote Moss, Kap. 18, 8. 14—18. auf die im vorigen Paragraphen namhaft gemachten sieben Fälle deuten könne. Er nenner V. 8. 14—16. die Frau des Vaters, die Frau des Vaterbruders, die Schwiegertochter, mit dem Jusaz, sie ist deines Sohns Frau, die Frau des Bruders. Nach keinem Sprachgebrauch wird man doch wohl die, mit der jemand Unzucht getrieben

Rear 20. berolloco mit S. 49,

hat,

Statte alle 3

auf Unzucht. R. 7. S. 112.

hat, feine Frau, oder die Schwiegertochter feines Bas ters nennen, es mußte denn im Scherz geschehen: und am wenigsten hat man den Ausdruk in Gesetzen in einer so ungewöhnlichen Bedeutung zu nehmen.

Im 18 Vers will ich mich zwar nicht auf das Wort, Frau (710%) berufen, weil man hier darüber streiten könnte: allein das Wort, Mehmen, (1795) in dem Verbot, du sollst keine Frau zu ihrer Schwester nehmen, zeiget doch, daß von der Che die Rede sen. Denn obgleich Mehmen bisweilen auch von Unzucht gesezt wird, als 1 B. Mos. 34, 2. so geschiehet es doch blos, wenn ben derselben einige Art von Gewalt gebraucht ist, sonst aber gehet das so sehr oft vorkommende hebrai: sche Wort auf das eheliche Mehmen.

Der 17 Vers könnte scheinen, auch alsdenn die Ehe mit der Tochter zu verbieten, wenn man vorhin die Mutter beschlassen hat, oder umgekehrt, weil der allge= meine Ausdruk, die Blösse aufdecken, gebraucht wird: "die Blösse einer Srau und ihrer Tochter "sollst du nicht aufdecken." Allein nicht zu geden= ken, daß die weitläufigere Redensart eines einzigen Ver= bots, welches unter so viel andern seines gleichen stehet, aus den übrigen erklärt werden müßte, so fährt Moses sogleich sort: ihre Sohns = oder Tochter= tochter soll st du nicht nehmen, ihre Blösse aufzudecken. Sie sind ihr Sleisch: da denn wie= derum das Wort, nehmen, auf die Ehe zu gehen scheint.

So wenig der bloffe Wortverstand diese Personen zur Henrath untersagt, wenn man durch Hureren mit ihnen (darf ich den Ausdrukt brauchen?) verschwiegert ist: eben so wenig scheint es auch der Absicht Mosis gemäß zu senn, wenn man seine Verbote durch eine Folgerung dahin ausdehnet. Hätte er diese Folgerung gewollt, so wurde er doch bisweilen den weitläufigern Ausdrukt, deren Blösse aufgedecket ist, in diesen Versen ges braucht haben, ohne ihn durch einen solchen Jusaz, als

Db 3

23. 17.

4.21

422 Folgerungen von der Ehe

V. 17. 18. geschiehet, einzuschränken. Allein, das thut er nirgends, weder in den vorhin angesührten, noch auch in den Parallelstellen, wo er von eben den Ehen redet. 3 B. Kap. 20, 11. 12. 14. 20. 21. 5 Buch Mos. 23, 1. 27, 20. 23. So nachläßig wäre doch wohl schwerlich ein Gesezgeber, der im Sinne hätte, auch die durch Hureren entstandenen Schwiegerschaften zur Hinderniß der Ehen, mit gewissen auf die Art verz schwiegerten Personen, zu machen.

Ueberdas sind die Umstände so verschieden, daß das durch die Folgerung ganz aufhöret, und man würde sie nicht einmal gewagt haben, wenn man nur die Frage aufgeworfen hätte, ob wohl diese Folgerungen jemals ein Stuk eines vernünftigen und Bestand habenden burz gerlichen Gesehes werden können? Denn

1) Ben vielen unter diefen (was vor ein Wort foll ich gebrauchen? Verwandtichaften? Schwägerschaften? Es schift sich freilich nicht! aber ich muß doch ein Wort haben. 3ch will bas lezte magen), alfo ben vielen diefer unehelichen Schwägerschaften erfols get gar nicht ber genaue Umgang mit ber verwandten Frauensperson, ber die Urfache ber Cheverbote mar. Denn Unzucht wird heimlich getrieben, ohne daß man Die Anverwandten etwas davon merten laßt. 2Ber . Er. mit ber Tochter Unzucht treibt, wird nicht leicht bie Mutter jur Vertrauten machen, fondern fich und feine Besuche ihren Augen fo viel moglich ent zies ben. Dber wenn Titius mit einer Frauensperson in Unzucht lebt, fo wird fein Bruder oder Brudersfohn Dadurch nicht eben den Butritt ben ihr haben, als wenn fie Titii Chefrau ware. 3ch will dies nicht mit mehreren Grempeln erläutern : blos ben Schwestern mochte Das, was ich gefagt habe, etwan wegfallen. Denn ba hat man freilich eber Beispiele, daß eine Schwes fter der andern, auch in unerlaubten Liebesfachen, Bebulflich, und ihre Vertraute ift, wodurch fie Geles genbeit

auf Unzucht. R. 7. S. 112.

genheit bekommt, mit eben der Mannsperson zu ges nau bekannt zu werden. Allein dies ift nur Ein et: was gleicher Fall unter so vielen verschiedenen.

2) Es ist doch offenbar, daß Mofes in dem 18ten und 20sten Kapitel nicht blos dem Gewiffen Regeln aus dem Sittengesez vorschreiben, sondern zugleich bur: gerliche Gesetze geben wolle, über denen die Obrigkeit halten, und im Uebertretungsfall Strafen üben foll. Nun aber ift kaum glaublich, daß ein burgerliches. Gesez die Ehen zwischen Perfonen, die blos durch Unzucht mit einer dritten untereinander verschwägert find, unterfagen werde, weil keine Obrigkeit über Diefem Berbot halten tann. Denn Unzucht wird boch gemeiniglich fo geheim getrieben, daß die Obrigkeit, ja wohl der Brautigam es nicht weiß, wenn des Brau: tigams Bruder, oder Bater, oder Baterbruder, mit der Braut unzüchtig gelebt hat; und umgekehrt die Braut nicht, wenn der Brautigam mit ihrer Mut: ter, ober Tochter, oder Schwester zu thun gehabt bat. Ich werde hievon unten noch mehr reden. Dies ift abermals ein großer Unterschied, ben dem der ganze Schluß von ehelichen und offenbaren, auf diefe unehelichen und geheimen Schwägerschaften wegfällt. 2) Hiezu kommt noch, daß einige der im 20ften Kapitel verordneten Strafen ein fehr wunderliches und unges rechtes Unsehen haben würden, wenn man eine folche Ausdehnung des Gefetes vornahme.

3. E. sollte 3 B. Mos. 20, 11. auch diefen Saz mit in sich schliessen: wer eine Person heyrathet oder beschläft, mit der sein Vater jemals Unzucht getrieben hat, da sollen beide ster: ben — und V. 12. wer eine Person hey= rathet oder beschläft, mit der sein Sohn je= mals Unzucht getrieben hat, da sollen beide sterben; V. 14. wenn jemand die Mutter heyrathet oder beschläft, nachdem er vorhin

DD4

mit

423

424

mit der Tochter Unzucht getrieben hat, oder umgekehrt, da soll man ihn und beide Sraus enspersonen tödten: so würden Personen, die von der vorhergegangenen Hurerey einer andern nichts wüßten, oder wissen konnten, oft das Todesurtheil empfangen. Weiß es denn der Vater, daß sein Sohn vorhin mit der Person Hurerey getrieben hat, die er henrathen will, oder sich auch wohl unehelich mit ihr einläßt? Oder wußte es z. Er. in dem oben angeführs ten Baumgartischen Bedenken die Tochter, die der Anfragende zu henrathen wünschte, daß ihre Mutter vorhin von ihm beschlafen war?

Ober, wenn man aus B. 20.21. die Folgerung machen wollte: wenn jemand eine Person heys rathet, die vorhin von seinem Bruder oder Oatersbruder beschlafen ist, so sollen die aus solcher Ehe erzeugte Rinder nicht ihm, sons dern dem zugehören, der vorhin die Zurerey getrieben hat, so könnte wirklich kein unvernünstüs ger Gesez gedacht werden. Der rechtmäßige Mann, der vielleicht von dieser Unzucht nichts wußte, würde gestraft, und alle seine Kinder ihm abgesprochen, hinz gegen der Hurer, der allein strafbar war, nach der Denkungsart der Hebräer, belohnet werden.

S. 113.

Die gegenseitigen Gründe werden vorgetragen, und auf sie geantwortet.

Weil ich eben das Gutachten des sel. Baumgartens vor mir habe, in welchem die gegenseitige Meinung be: hauptet ist, so ist es billig, seine Gründe für diese aus: dehnende Folgerung nicht zu verschweigen, und zugleich die Ursachen anzumerken, die diesmal meinen Benfall zurük halten. Seine Gründe sind drey an der Jahl, (denn der vierte, so den eigentlichen Konkubinat betrift, steht mir nach der Erklärung, die ich S. 420. gegeben

habe,

auf Unzucht. K. 7. S. 113.

425

habe, nicht im Wege) und man findet sie ben ihm S. 135—137.

1) nach 1 Ror. 6, 16. wird derjenige, der an der Jure hänget, Kin Sleisch mit ihr, folg= lich darf einer die Tochter einer Person, die er beschlafen hat, eben so wenig nehmen, als die Tochter seiner Ehefrau.

Diefer Schluß hort auf gultig zu fenn, nachdem im vorigen S. der Unterschied zwischen diefen bei: den Schwägerschaften gezeiget ift.

2) Amos 2,7. wird es als eine verabscheuungs= würdige Sünde beschrieben, wenn Vater und Sohn sich mit einerley zure vermischen; welches deutlich anzeiget, daß auch ein un= rechtmäßiger Beyschlaf den darauf folgen: den Beyschlaf des Vaters oder Sohns zur Blutschande mache.

Diese Folge febe ich nicht ein. In ben Worten bes Propheten ift ber Blutschande nicht gedacht: ein Mann und fein Sohn gehen zu einerley Mads chen, meinen Mamen zu entheiligen. Daran wird freilich niemand zweifeln, daß die Verderbung ber Sitten fo weit gehen muß, wenn erst Vater und Sohn mit einerlen unzüchtigen Frauensperson zu thun haben, und nicht einmal auf einander jalour find, fondern wohl gar ben diefer Unzucht wiffentlich ab: wechfeln: allein daraus folget ja noch nicht, daß dies Blutschande, daß es eben die Gunde fen, von der Mofes im 18ten und 20sten Kapitel redet : noch we= niger, baßes Blutschande fenn wurde, wenn ber eine Die Person henrathete. Denn bier ift ja nicht von Seprathen, fondern von gemeinschaftlicher Unzucht des Baters und des Sohns die Rede. Es fen eben fo arg, und noch wohl årger als Blutschande, wenn Bater und Sohn fo weit Konfidanten im Lafter find, daß fie Gine gemeinschaftliche Sure besuchen, (es zeigt

Dos

zum

426 Folgerungen von der Ehe

zum wenigsten an, daß das taster alle Schändlichkeit in den Augen des Volks, und die unreine Liebe alle Jalousse, die sie noch in Schranken halten könnte, ausgezogen habe:) allein darum ist es noch eben so wenig vom Propheten sur Blutschande ausgegeben, als die übrigen vorher und nachher erwähnten Uebel: thaten, 3. Er. wenn man auf verpfändeten Betten neben dem Altar lieget.

3) David hat diejenigen Rebsweiber, die fein Sohn Abfalom geschändet hatte, von sich gethan, und ihnen nie wieder ehelich beygewohnt: 2 Sam. 20, 3. weil er sich sonst der von seinem Sohn begangenen Blutschande würde theilhaftig gemacht, ja selbst dergleichen begangen haben. Da nun David eine von seinem Sohn erlittene Beleidigung, und seinen Rebsweibern angethane Gewaltthätigkeit, sür eine nothwendige Sinderniss der Sortsezung der Ehe mit ihnen hielt: so erhellet unwidersprechlich, daß ein unrechtmäßiger Beyschlaf die eheliche Verbindung anderer Verwandten Personen hindern und unrechtmäßig machen könne.

Man darf nur die Stelle 2 Sam. 20, 3. nachles sen, so siehet man gleich, daß hier viel mehr steht, als in der biblischen Geschichte. David schied sich von seinen Kebsweibern, die Absalom geschändet hatte, und gab ihnen in einer Gattung von Wittwenstande, und unter genauer Verwahrung, den Unterhalt, ohne sie jemals wieder zu berühren. Das ist es alles, was die Bibel sagt: sie sezt aber nicht hinzu, daß David aus der Besorgniß, als möchte er selbst eine Blutz schande begehen, wenn er seinen geschändeten Kebsz weibern bezwohnte, so gehandelt habe. Dies ist blos des sel. Baumgartens Urtheil von der Sache, und keine Geschichte: und auf dies Urtheil gründet er seine

ganze

gange Folgerung. Es ift nicht einmal etwas vorhame ben, fo uns nur auf den Gedanken bringen tonnte, den der fel. Baumgarten fo gewiß, als wenn er buch: ftablich in der Bibel ftunde, vorträgt. Denn David hatte boch fonst Urfache genug, fich ber geschändeten Rebsweiber zu enthalten. Rein Dann von mittel= maßigem Stande, der einige Ehrliebe und Delitateffe hat, murde gern die Ebe mit einer Frau fortfegen, Die offentlich, und zwar gerade um ihn zu beschimpfen, entehret ift. Sier aber ift nicht von der eigentlichen Gemahlin, fondern von Benfchlaferinnen die Rede, beren Benbehaltung ein beständiges Ridicule und Berachtung auf David geworfen haben wurde. Da er fich nun von ihnen scheiden, und fie in ein wohls verwahrtes orientalisches haram verschlieffen konnte, fo ift fein Wunder, daß er es that, und er brauchte bier nicht eben aus Trieb bes Gewiffens zu handeln. Man stelle fich doch nur in einem niedrigern und burs gerlichen Stande einen Mann vor, deffen rechtmäßige Frau fo offentlich entehret ware, und ber fie, weil es gang ohne ihre Schuld geschehen, behalten mußte : wurde nicht wenigstens die Stadt über ihn lachen, und mannichmal von dem geduldigen Mann, von vergangenen Schikfalen, von Bergleichungen u. f. w. reden ? 3ch febe daber in der ganzen biblifchen Erzäh= lung nichts, daraus ich schlieffen könnte, daß David ben fernern Gebrauch Diefer Rebsweiber für Bluts fchande gehalten habe.

S. 114.

Ob diese Ehen an und vor sich zu billigen, oder zu verwerfen sind?

Eine ganz andere Frage ist es, ob folche Ehen loblich, und der Sittenlehre oder dem Gewissen gemäß sind? Denn es ist gar wohl möglich, daß sie diesem widersprechen, wenn gleich Moses im 18ten oder zwanzigsten Kapitel seines

428 Folgerungen von der Ehe

feines dritten Buchs sie weder unmittelbar noch mittelbar verboten hat. Und hier werde ich freilich nichts zu ihrem tobe fagen können. Ordentlich wird niemand sie ben Leb: zeiten der andern Person, die an der Unzucht Theil ge: nommen hat, wissentlich eingehen, wer nicht entweder im hohen Grad niederträchtig, oder einfältig, oder lasterhaft, oder wenigstens gegen das Laster so gleichgültig ist, daß er sich den Versuchungen dazu auf Lebenslang aussehen will.

Die Mannsperfon, Die eine entehrte Perfon jur Ches gattin wahlt, und von ihrer Entehrung weiß, mochte zwar überhaupt nicht für febr delitat zu halten fenn : allein wenn ber, welcher fie beschlafen hat, noch am Leben, und baben ein fo naher Verwandter des Brautigams ift, als Bater, Sohn, Bruder oder Onkel, fo muß der Brautigam ent: weder den Schluß faffen, auf Lebenslang allen Umgang mit ihm abzubrechen, und gleichfam bie Blutsfreundschaft aufzusagen, oder er muß fich gewärtig fenn, daß die vorige unreine Vertraulichkeit von neuen wieder angehen wird. Denn ben Frauensperfonen ift es die Regel, und nur wenig Ausnahmen von derfelben : welche einmal überwunden ift, wird von ihrem erften Verführer, wenn er den Butritt gut ihr behalt, leicht wieder überwunden werden, und nicht ihre besten Vorfaße find binlänglich, fondern Flucht vor allem feinem Umgang wird erfordert, wenn ihre Tugend gesichert werden foll. Wußte aber ber Brautigam nichts von dem vorigen Fehltritt feiner Braut, fo muß man fie ben einer fo gefährlichen Ghe im boben Grad für eine Bes triegerin halten, und man mochte wohl auf den Berdacht fommen, daß fie noch aufs funftige gesonnen, oder boch nicht febr abgeneigt fen, beimlich Die vorige Betanntschaft mit ihres Mannes Blutsfreunde fortzusehen. 2Bill ich auf das allergelindefte von ihr urtheilen, und von ihr die besten Borfage hoffen, fo trauet fie' boch ihren Kraften ju viel zu, fie fturzt fich felbft ben bem unvermeidlichen naben Umgang mit ihrem ersten Berführer in Berfuchung, fie ift alfo gegen die Gefahr neuer Gunden febr gleichgultig, und badurch versündiget fie fich schwerlich an Gott.

Der

Der andere Fall ift Diefer, wenn die Mannsperson felbft der verführende Theil gewesen ift, und die noch lebende Mutter, oder Tochter, oder Schwefter feiner jegigen Braut entehret hat. Ift dies, fo mird ber Brautigam die Che entweder mit bem festen Entschluß anfangen, mit biefen nachften Freunden feiner Braut, ihrer Mutter, ihrer Loch: ter, ihrer Schwester, vollig zu brechen, ihnen fein haus und Umgang zu verschlieffen, und mit ihnen in einer ber Feindschaft gleichgeltenden Entfernung zu leben : oder er scheint nicht ungeneigt zu fenn, die vorigen Gunden zu erneuern, und fatt Sureren funftig Chebruch und mabre Blutschande zu begehen. Bon der Abscheulichteit Diefes leztern Borfakes brauche ich nichts zu fagen : ber erfte fieht boch aber auch unnaturlich und verhaßt aus, und nur fehr unempfindliche häßliche Gemuther werden fich entschlieffen konnen, alle Rechte und Sulfe der nachsten Freundschaft fo auf Lebenslang aufzuheben, daß die Loch= ter mit der Mutter, und eine Schwester mit ber andern feinen Umgang, keinen Zutritt zu ihr haben, und weder Troft noch Sulfe von ihr genieffen foll. Wenn auch diefe schwarze Entschlieffung nicht in faltem Blut (denn ba ware sie unmenschlicher), sondern wegen vorhergehender Feindschaft mit ber zuerft entehrten Perfon gefaffet wurde, fo bleibt, fie doch vor Menschen abscheulich, und nach der chriftlichen Sittenlehre, Die eine folche Berewigung ber Feindschaften verbietet, und die Berfohnung befiehlt, im unerläßlichen Verstande verdammlich. Will man benn aber auch von dem Brautigam wiederum auf das gelin= deste urtheilen, und von ihm die besten Vorfaße, doch ohne Aufhebung aller Freundschaft und Umganges, bofs fen, so muß ich von ihm wiederholen, was ich vorhin von ber Braut fagte : er trauet feinen Rraften zu viel zu, er fturgt fich ben dem unvermeidlichen Umgang mit feiner Frauen Lochter, oder Schwester, die er einmal verführet hat, in Versuchung, er ist also gegen die Gefahr einer neuen Sunde zu gleichgultig, und versundiget fich fchwer: lich an Gott. Mir kommt eine folche Ebe fast fo vor,

.1190

als

430 Folgerungen von der Ehe

als wenn jemand henrathet, und bedingt sich ein, seine Dienstmagd, mit der er vorhin Kinder gezeugt hat, te: benslang im Hause zu behalten.

Bey allem diefen wird man zugleich gewahr werden, daß meine bisher geäufferten Gründe nur alsdenn gelten, wenn der Verführer oder die Verführte noch am Leben sind. Ist das nicht, und hat der Tod alle Furcht kunf: tiger Blutschande gehoben, so weiß ich freilich gegen diese Ehen nichts moralisches einzuwenden: und fast eben das gilt, wenn ein Glüksfall den Verführer oder die Verführte in entlegene Länder weggeschaft haben sollte; wiewol es hier wegen Möglichkeit künstiger Jusammenkunst noch einigen Abfall leiden möchte.

S. IIS. acher fan ant ante and

Ob es rathsam sey, daß die Obrigkeit sie uns tersage?

Eine andere Frage ist es, ob die vorhin benannten Ehen, welche ich für das Gewissen so bedenklich halte, daß ich theologisch und moralisch immer von ihnen abrathen würde, auch durch bürgerliche Gesehe untersagt werden sollen? und ob ein Volk aus Vorsorge für seine Lugend dieses zu thun eben so gut schuldig sen, als es verpflichtet ist, Blutschande nicht zu dulden? Und diese Pflicht unterstehe ich mich nicht der gesezgebenden Macht auszubürden; ob ich gleich glaube, es wäre sehr gut, wenn sie diesen Ehen eine Hinderniß entgegen sehn könnte, die aber auszussinnen nicht so leicht ist, wenn sie nicht mehr Schaden als Vortheil stiften soll.

Diese Ehen sind doch gewiß nur selten. Mit Verhüs tung des Schadens aber, der aus seltenen Fällen entstehet, pflegen sich die Gesetze nicht leicht zu beschäftigen. Dies ware schon genug ein eigenes Gesez zu widerrathen. Allein noch wichtiger ist diese Verrachtung, daß sich kaum begreifen läßt, wie ein Gesez wider sie in Ausübung zu bringen sen. Und doch ist es nicht genug, Gesetze zu ger

ben,

ben, fondern man muß vorher überlegen, ob eine Mog= lichkeit fen, über ihnen zu halten. Unzucht wird meiftens theils fo beimlich begangen, und wo auch ein Argwohn, ober gar eine öffentliche Gage bavon ift, fällt gemeiniglich ber Beweis fo fchmer, bag wenn auch ein Gefez alle die fies ben im 111ten S. genannten Eben auf bas ftrengste vers bote, nur felten eine mabre, im Gericht gultige, Sinders nif entstehen wurde. Wer bas Paar trauen foll, wurde gemeiniglich nichts von der vorhergegangenen Unzucht wiffen, oder, batte er auch etwas bavon gehort, fich nicht magen durfen, es merten zu laffen, weil ber Beweis ju schwer fällt. Man wurde es boch wohl nicht als ein Stuf des Aufgebots ansehen wollen, daß auch jedem Fremden ein Recht gegeben wurde, Einfage gegen die Trauung zu thun, wenn er wußte, ober ftarte Vermuthung batte, daß der eine Theil vorher mit einem naben Ber= wandten des andern Unzucht getrieben habe. Denn dies bieffe, das ganze Wolf in Unfläger und Ungeber folcher Berbrechen, die den Angebenden nicht beleidigen, oder, um mich des deutlichern lateinischen Worts zu bedienen, in delatores verwandeln : welche gehåßige und schadliche Urt von Leuten fluge Gefezgeber abzuschrecken und zu ftras fen pflegen. Sobald das Gefez einen jeden anmabnt, Die Sinderniffe der proflamirten Ebe anzuzeigen, fo ftellet es ihn auch wegen ber Unzeige ficher, fo bager ben ermans gelndem volligen Beweife nicht gestraft werden tann, fo lange man ihm nur nicht beweiset, bag er aus Bosheit und wider befferes Wiffen bie Sinderniß erdichtet habe : wenigstens ift dies rasonnable: benn ba ein juriftischer Beweis eines Berbrechens billig febr fchwer ift, und mehr bazu als zu einem logitalischen Beweise erfordert wird, fo mußte ber thoricht fenn, ber einen noch fo mahrfcheins lichen Berbacht angabe, wenn er, falls er mit bem Be: weife ftecten bliebe, gestraft werden tonnte, Dollte aber ein Gefezgeber jedem Fremden erlauben, bag er es ges richtlich anzeigen tonnte, wenn er einen Berbacht batte, oder eine Dachrede wußte, bag von dem proflamirten Brauts

Ob die von Mose nicht verbotenen Eben 432

Brautpaar ber eine Theil mit einem Blutsfreunde bes andern Unzucht getrieben habe: fo wurde es febr oft in Die Willführ eines Feindes gesezt fenn, bas neue Ebepaar burch eine erdichtete Untlage auf bas årgfte zu injuriiren, und daben die Ghe ungluflich zu machen.

Eben diefe Betrachtungen find es auch, die ich G. 423. S. 112. im Ginn hatte, als ich leugnete, bag aus Mofis Ebeverboten ein Berbot diefer Chen zu folgern fen.

Wie fern übrigens die Obrigkeit diefen, freilich fchad: lichen Chen, bisweilen fteuren tonne, gebort in meine Schrift nicht, wo ich nicht Rathfchlage der gefezgebenden Klugheit wagen, fondern die Mofaischen Chegesetse un: terfuchen und erklaren will. Mur dies einzige: Rein Berbot folcher Eben mußte von der Strenge feyn, daßes fie, wenn sie einmal vollzogen find, umstoffen, oder bes unruhigen, oder ihnen auch nur im Gewiffen des unschul: digen Theils den Vorwurf der Blutschande machen fonnte.

Das achte Hauptstüß,

dipuzide H

sur chiefus me

anon anonena

handelt von der Frage, ob die Zufate zu Mosis Eheverboten von einer chriftlichen Obrigkeit abgeschafft werden sollen, weil sie teine richtige Folgerungen aus feinem and sono Befetze find.

S. 116.

Eine christliche Obrigkeit hat Recht, die Ehen allgemein zu erlauben, die Moses nicht weifesterfen bliebe, geftraft werben perboten hat.

Da nach dem vorigen Kapitel so manche Ehen, die man in den meisten Konfistoriis für verboten halt, von Mofe nie verboten sind, und zwar namentlich die: 1) mit

uneingeschr. zu erlauben find. 28. 8. S. 116. 433

1) mit der verstorbenen Frauen Schwefter,

- 2) mit des Bruders Tochter,
- 3) mit der Schwester Tochter,
- 4) mit der Wittwe des Mutterbruders,
- 5) mit des Brudersohns Wittwe,
- 6) mit des Schwestersohns Wittwe,
- 7) mit des Salbbruders Wittwe
- 8) mit des Vaters Stiefschwester,
- 9) mit der Stiefschwester der Mutter,
- 10) mit der Wittwe des Salbbruders unfers Daters,

fo entstehet natürlicher Weife die Frage, ob biefe zehn Eben in einem chriftlichen Staat nicht lieber vollig ju erlauben waren, ohne baß beswegen einige Unfrage ges fcheben, oder Difpenfation gesucht werden burfte ? Die niemals vollig in Uebung gekommene (*) Rabinetsordre

Des

- (*) Die Rabinetsordre erlaubet diefe Eben ohne Difpenfation, die doch jest im Preuffischen erfordert wird. 2Beil fie meines Wiffens das einzige Gefez in Deutschland ift, fo alle von Moje nicht ausdrüflich gegebene Eheverbote pollig aufhebet, fo bin ich begierig gewefen zu erfahren, mie weit fie in Uebung gefommen mare, und theile bavon mit, was ich weiß.
- Der fel, Kanzler von Ludewig erklarte fie in den hallischen Anzeigen im 100ten Stut des dritten Theils, und zwar, wie es mir vortommt, richtig, und dem Sinne des Gefezgebers gemäß. Allein eine andere mehr authentische Erflärung, fast von eben der Beit, die im fechsten Theil des juriftischen Dratels G. 3.87. 388. aufbehalten ift, widerfpricht der fein nigen, und ware diefe rechtsträftig geworden, fo fchiene Die Rabinetsordre wieder aufgehoben ju fenn. Denn unter bem 17ten December 1743. ward bem Breslauischen Oberamte, auf deffen Anfrage, zur nabern Information ein vom Berlinischen Oberkonfistorio dem Konige einges reichtes Derzeichniß derjenigen Eben, welche in heilts aer Schrift, theils expressis verbis, theils ex paritate Fationis, Har verboten, und des wegen indispensabel find, so der König hochsteigenhändig mit Marginalresolutionen begleitet hatte, abschriftlich übers fandt.

Ebeges. Mosis.

434 Obdie von Mofe nicht verbotenen Ehen

bes jegigen Roniges von Preuffen vom 3ten Junii 1740. that dies, und verstattete jedermann, fich in den Casibus, wo

fandt. Diefes Verzeichnif giebt nicht nur in der Uebers fcbrift felbft bie paritatem rationis als eine Ertenntnifguelle an, und ftellet die Gache fo vor, als wenn Eben, die Mofes gar nicht nennet, dennoch von ihm, wie es beißt, flar perboten, und deshalb indispensabel maren, fondern es nennet auch hernach unter den propter paritatem rationis perbotenen und indispensabeln Eben, alle diejenigen, deren Unrechtmäßigkeit man blos durch eine Folgerung aus Mofis Worten erzwingen will, und noch dazu gemeiniglich mit dem Julay vollburtige Schwester und Salbschwester. Es febeint alfo, das damals das Konsistorium, oder wes nigstens der Concipiente, anders dachte, als der Gesezgeber : und doch findet man weiter feine Marginalrefolution, auffer diefer einzigen: feines Bruders Wittwe tann man bevrathen. Wenn nicht die Roven, aus welcher der 21bdrut im juriftischen Dratel geschehen ift, mangelhaft war, wie man bennahe daraus schlieffen follte, weil fie nur eine Marginalrefolution bat, und es boch im Refeript in der mehrern Sahl heißt, nebit den von Uns eigenbandia binzugefügten Marginalresolutionen, so ware es ber ftrengern Parthey in Der That gelungen, Durch eine vom Könige erhaltene authentische Erklärung der Rabinetsordre alles das zu nehmen, was fie zu fagen fchien, und den Grundfagen der ftrengeren Theologen gumider war. Und eben dies geschiehet auch im Drojett des Corporis juris Friedericiani, P. I. Libr. II. Tit. III. de nuptiis, da §. 15. die Ehe mit dem Ontel, (d. i. des Onfels mit der Niece) unterfagt wird, und §. 17. die Schwägers fchaften, über die gestritten wird, nicht von den Konfifto= riis, fondern vom Königl. Geheimen Etatsrath difpenfirt werden follen.

10.50

1

So fehr es hieben scheint, als fen die Rabinetsordre durch jungere Gefete abgeandert, fo wird fie dennoch, wie ich aus Berlin zuverläßig weiß, fo fern beobachtet, daß die oben erwähnten gehn Eben überall auf geschehene Unfrage erlaubt werden : doch muß die Anfrage nicht unterlaffen werden. Es ift alfo ohngefehr dicienige Mittelstraffe erwählt, die ich am Ende des 117ten &. nenne : also die Rabinetsordre nicht nach ihrem volligsten Umfang in Uebung gekommen. Bas es mit dem Breslauischen Berzeichniß fur eine Bewandtnig habe, und ob folches im iuriftischen Dratel falich abgedruft, oder widerrufen fen, habe ich nicht

estable

uneingeschr. zu erlauben find. R. 8. S. 116. 435

wo die Ehe nicht flar in Gottes Wort verboten, fonder Difpensation und Roften, nach Gefals len zu verheyrathen. Gie erwekte Anfangs ben manchen ubel unterrichteten, die fich einbildeten, es wurde erlaubet, was Gottes Gefez nach einer daraus gezoges nen richtigen Folgerung verbiete, einen beftigen Wider: willen: und destomehr ward fie wiederum von andern erhoben, unter welchen ich jezt nur den fel. Ludewig (*) als einen febr eifrigen Lobredner, und den herrn hofrath Aprer (**), als einen gemäßigtern, nennen will.

Go viel ift flar, daß, wenn ich im vorigen Rapitel recht geurtheilet habe, und diefe zehn Ehen nirgends von Dofe verboten find, einer chriftlichen Obrigkeit, Die die gesezgebende Gewalt hat, in Absicht auf das Ges wiffen nichts entgegen fteben tonne, wenn es ihr beliebt, fie ohne alle Einschränkungen zu erlauben. Romisches. Recht, Kirchengesete, Landestonstitutionen, die vorbin folche Eben verboten haben mogen, tann die gesezges bende Gewalt aufbeben.

Ich febe auch nicht, was fur Schaden diefe 216= fchaffung fo vieler Ebeverbote, die in der Bibel nirgends fteben, bringen konnte. Die Berwandtichaften find fo nabe nicht, daß die Reuschheit der Familien durch Er: laubniß diefer zehn Eben in eine merfliche Gefahr gefezt wurde: sonderlich nach unfern Sitten. Denn ben dem Umgange, den man in unfern Landern beiden Geschlechs tern

Ee 2

erfahren können. Das Projekt des Corporis Fridericiani aber hat felbst nicht vim legis erhalten, und derogert das her der Kabinetsordre nicht.

(*) In den Zallischen gelehrten Unzeigen. Siehe den dritten Band, das 34ste und 48ste Stut, u. f. f. Er gerath wider altere Gesetse, die etwas anders verordnet hata ten, in einen Eifer. 3. Er. im 49sten Stut §. 7. wie finster und dufter fieht es doch nicht deshalb in unfes rer Magdeburgifchen Policeyordnung aus: und bald darauf nennet er das unartige Difpensationsregister. (**) de jure dispensandi circa connubia jure divino non diserte prohibita.

436 Ob die von Mose nicht verbotenen Ehen

tern erlaubet, geben die vorhin genannten Verwandte fchaften durch naben Umgang feine vorzügliche Gelegen: beit zur Verführung, und fie fteben vollig auf der Granze, wo die Moral nichts mehr gebietet, fondern es ber Ge= fezgebenden Klugheit uberlaßt, wie weit fie die Gorgfalt ber Cheverbote treiben will. hat auch Mofes, ber aus Gottes Einsprache Gefete gab, nicht fur nothig geach: tet, ju Berhutung ber Unzucht in Familien, Diefe gebn Eben zu verbieten, fo wird ein chriftlicher Landesberr, ber fie erlaubet, feinem Gemiffen nicht ben Borwurf machen durfen, als fep er fur die Tugend feiner Unters thauen ju forglos. Bon den befondern Urfachen, die bisweilen anrathen, unter einem Bolfe noch Diefe ober jene Che ju verbieten, Die nach feinen Gitten gefährlich werden tonnte (*), und um welcher willen ein vorfich= tiger Gefezgeber wohl etwas mehr verbietet, als ben ans bern Bolfern verboten merben muß, tritt bier feine ein.

Die einzigen, denen etwan im Anfang durch eine solche Aufhebung einiger hergebrachten Scheverbote wehe geschehen möchte, würden vielleicht Prediger senn, die sich von den im vorigen Kapitel vorgetragenen Säche nicht überführen können, und sich ein Gewissen machen, die Trauung zu verrichten. Ich erinnere mich auch wohl, daß ben der vorhin erwähnten Preußischen Kabinetsordre dies Anfangs die Klage der gemäßigter denken wollenden Misvergnügten war, daß Prediger dadurch zu etwas genöthiget würden, so wenigstens wider ihr irrendes Gewissen sen, welches man denn als eine Härte und Gewissenzugausgene.

Man könnte zwar hierauf sagen, daß Prediger billig die Bibel verstehen, und ein richtig belehrtes Gewissen haben sollten, und daß wirklich, nachdem sie einmal nicht blos Glieder, sondern auch Diener der Kirche sind, ihr irrendes Gewissen nicht völlig so viel Nachsicht fodern kann, als das Gewissen eines andern Gliedes der Kirche, so nicht in ihren Diensten stehet: ferner, daß es doch sebr

(*) §. 31. 68%

uneingeschr. zu erlauben find. R. 8. S. 116. 437

fehr unbillig senn würde, wenn ein Prediger in einer, nirgends klar in der Bibel verbotenen Sache, seine eigene Einsichten und Folgerungen zur Richtschnur für das Ge= wissen seiner Juhorer machen, und verlangen wollte, sie sollten eine She blos darum unterlassen, weil sie ihm sündlich vorkommt. Wer um Schonung für sein Ge= wissen bittet, muß auch über anderer Gewissen nicht berrschen wollen.

Allein ich will doch lieber eine gelindere Antwort zur tofung des Zweifels vorschlagen, weil mir in der That das irrende Gewissen sollter Prediger, die in ganz ans dern Grundsähen erzogen waren, und um eine Zeit in das Amt gekommen sind, da man diese zehn Ehen sür verboten hielt, eines Mitleidens würdig scheint. Ihre vielleicht 20 bis 40 Jahre hindurch eingewurzette Grunds sähe können sie nicht auf einmal ändern: Einsichten und Ueberzeugung hängen nicht von unsern Willen und Vors saz ab, und unser Gewissen wird alsdenn eben recht eigensinnig und ungelehrig, wenn uns eine äussere Furcht und Befehl zu nothigen scheint, daß wir ihm einen Saz aufdringen sollen.

In der That ist dem Gewissen solcher Prediger, welche diese zehn Shen für unzuläßig halten, sehr leicht geholfen. Es muß ihnen nur erlaubt werden, die Trau= ung einem andern, der sie nicht für unrechtmäßig hält, zu überlassen. Wer hier sich noch beklagen wollte, daß er dadurch ein Theil seiner Einkünste verlieren würde, der handelte wirklich sehr unbillig. Kann er verlangen, daß andere nicht henrathen sollen, weil ihm, und zwar aus eigener Schuld, die Sporteln von ihrer Henrath entgehen ? oder kann er die Geldbelohnung einer Hande: lung begehren, die er sich weigert vorzunehmen, weil sie wider sein Gewissen ist?

Daran kann auch niemand zweifeln, daß es eine Gnas be gegen die Unterthanen ist, wenn ihnen der Landesherr die Frenheit wiedergiebt, die sie von Natur hatten, sich zu verhenrathen, an wen sie wollen, nur die Verwandt:

Ee 3

schaf:

438 Ob die von Mose nicht verbotenen Ehen

schaften ausgenommen, die Moses ausdrüklich verboten hat. Die Liebe fällt doch bisweilen auf eine der oben genannten zehn Personen: und dieser Affekt steht nicht so in unserer Macht, daß wir ihn nach Vorschrift der Gesetze von dem einen Gegenstande abwenden, und auf einen andern richten könnten. Er ist daben oft so heftig und anhaltend, daß doch immer einige Personen unglük: lich werden, wenn die bürgerlichen Gesetze ihnen die Verbindung, welche sie wünschen, unterfagen. Gesetze können zwar nicht alle Bürger glüklich machen, aber sie sollten doch mit der Güte und Vorsicht gegeben son, daß sie ohne Noth niemanden unglüklich machen.

Weiter aber weiß ich auch fur diefe Erlaubniß nichts zu fagen. Die Bevölkerung, auf die der Gesezgeber fein Augenmerk vorzüglich zu richten bat, und die man wohl zum hauptgrunde fur die Erlaubniß aller zu erlaus ben möglichen Eben angiebt, scheint baben wenig zu ges winnen, und es ift in Absicht auf fie einerlen, ob unter den vorhin genannten zehn Eben neune erlaubt oder ver: boten find. Denn, wenn ich nur Die Frauenschwefter ausnehme, fo fallt die Liebe ohnehin nur felten auf diefe naben Berwandtinnen, und noch feltener thut fie es mit ber heftigkeit und Eigenfinn, daß durch ihr Berbot eine Ebe weniger wird, benn wenn man weiß, man tann Die Verwandte nicht benrathen, fo giebt man fich gemeis niglich zufrieden und henrathet eine andere. Die wenis gen Falle, wo man eine von ben neun genannten Pers fonen fo eifrig und treu liebt, daß man lieber ungebens rathet bleibt, wenn man fie nicht erhalten tann, find zu einzeln, als daß fie in die Bevolkerung einen Eins fuß haben tonnten.

S. 117.

Man kann aber deshald noch nicht sagen, daß sie sie allgemein erlauben solle: es ist genug, wenn sie dispensirt.

Aus dem vorhingesagten, und dem Recht eines chrift: lichen Landesherrn, diese Shen allgemein zu erlauben,

folget

uneinsteschr. zuerlauben find. R.8. S. 117. 439

folget noch keine Pflicht, dies zu thun: und Diejenigen geben ohne Zweifel ju weit, welche die Landesordnungen tadeln, in denen diefe Eben noch verboten bleiben. Denn baraus, daß Mofes gewiffe Eben nie verboten bat, und daß fie auf feine Weise wider die vernünftige Sittenlehre und den Willen Gottes ftreiten, kann ja mohl niemand schlieffen, daß kein Landesgesez fie verbieten durfe, oder, daß die ftrengeren Verordnungen des romischen Rechtes, wider die christliche Religion streiten, und deshalb una ter Chriften abgeschaft werden muffen. Unfer burgers liches Recht kann ja verbieten, was nach dem gottlichen ober Maturgesez unverboten war: und Mofis Gefete find noch vielweniger die Richtschnur, der unfere Gefezgeber ju folgen angewiesen find.

Ich glaube freilich, überhaupt von der Gache zu res den ware es beffer, wenn wir diese überflüßigen zehn Eheverbote gar nicht hatten; allein ich gestehe boch auch, daß ein Landesherr, oder wer sonft die gesezgebende Ge= walt übet, Urfachen haben tann, fie unabgeschaft zu laffen. Uenderungen des Rechts pflegen mit einiger Ges fahr verknupft zu fenn; und die kann ber Gesezgeber vers meiden wollen. Er fann auch felbst zweifelhaft fenn " ob diese Eben im gottlichen Gesez verboten find, oder nicht: da nun einem Landesfürsten die Pflicht nicht obs liegen kann, dies felbst zu prufen, und er sich hierinn gemeiniglich auf anderer Einsichten verläßt, die fich Bes rufswegen mit der Auslegung der Bibel beschäftigen, fo fann es ihm wohl nicht verdacht werden, wenn er, da er ihre Stimmen getheilt findet, und felbst keine eis gene Meinung hat, bas ficherste wahlt, und die Gesehelaßt, wie sie find. Dies gilt noch mehr, wenn die gesezgebende Gewalt nicht ben Ginem ift, und felbst ges theilte Meinungen hat. Es kann auch dem Gefezgebernuzlich vorkommen, gleichsam einige Auffenwerke unt das Gefez zu ziehen, und über die nothwendigen Ches verbote noch einige andere zu Versicherung der Keusch= beit in Familien zu geben : wie weit aber dies Auffenzwert

Ee 4

440 Ob die von Mose nicht verbotenen Ehen

wert gehen solle, ist dem Ermessen der gesezgebenden Gewalt anheimgestellet. Niemand wird sie tadeln konnen, wenn sie gar Geschwisterkinder verbietet.

Was ich vorhin von der Sarte Diefer Gefete gegen einige wenige gesagt habe, beren Meigung gerade auf eine folche Person fallt, die ein menschliches Gefes, bars ter als das gottliche unterfaget bat, bas fallt weg, wenn ber Landesherr nur geneigt ift, ben erheblichen Urfachen su dispensiren. Geschiehet dies, fo ift es ziemlich einers ten, ob die Ehen schlechterdings erlaubt find, oder durch eine leicht zu erhaltende Dispensation erlaubt gemacht werden: wenn nur die Difpenfation nicht von ber Gunft und Willführ der Bedienten des Landesfürsten abhängt, und nicht durch große Summen ertauft werden muß. Denn ein maßiges Difpensationsgeld, wie z. Er. hier im Lande ben ber Ebe mit der Frauenschwefter gegeben, und ad pias causas verwandt wird, wird vermuthlich dem nicht beschwerlich vorkommen, der wirklich aus Juneigung heprathet, und wer es aus Intereffe thut, bat fich noch weniger baruber ju beflagen.

Bielleicht wendet man ein, ein Gefez, von bem Dis fpenfation zu erhalten ftebe, fen fo gut wie tein Gefez, und werde beffer gar abgeschaft. Dun habe ich zwar nichts gegen diefen lezten Rath in Abficht auf Die zehn oben genannten Ehen; allein ich kann boch nicht vers fchweigen, daß folche Eheverbote boch etwas zur Bers butung ber Unzucht in Familien bentragen konnen, wenn Die Difpensation nur benen ertheilt wird, die fie nicht anticipirt haben, folche aber, Die fich vorhin fleischlich mit einander vermischet haben, Diefe Wohlthat des Lans desherrn schlechterdings verweigert wird (Siebe §. 126.) So machen es z. Er. die fchwedischen Gefeke ben Gefcmifterkindern. Gie verbieten Diefe Ebe, falls ber Ronig nicht bifpenfirt : Dies lezte aber wird burch eine einzelne nachher bazu gekommene Berordnung fo erlautert : falls Se. Konigl. Majestät dispensirt, und sie nicht durch einen unteuschen Bevschlaf sich unwürs

dig

uneingeschr. zuerlauben find. R. 8. S. 118. 441

dig gemacht haben, daß Ihro Majestät ihnen solche Gnade erzeigen (*).

S. 118.

Ob es rathsam sey, die Eheverbote der zweiten Rlasse aufzuheben, wenn man glaubt, daß sie blos den Israeliten gegeben sind?

Wenn die Cheverbote von der zweiten Klasse, d. i. die, welche

1) des Bruders Wittwe,

2) des Daterbruders Wittwe,

3) des Vaters Schwester,

4) der Mutter Schwester

Betreffen, blos die Ifraeliten angeben, und nicht bon allgemeiner Berbindlichkeit fenn follten: fo wurde zwar der chriftliche Regent nicht fündigen, ber auch diefe Chen allgemein erlaubte. Allein ich furchte boch, daß diese Neuerung von schadlichen Folgen feyn konnte, und, theologisch davon zu reden, wollte ich fie aus Zartlichkeit gegen die Gemiffen nicht gern rathen. Denn wenn biefe vier Ehen ohne Anfrage und Difpenfation, also auch ohne alle Schwierigkeit geschloffen werden tonnten, jo würden manche fich ohne Ueberlegung, und ohne einige porläufige Untersuchung ihrer Rechtmäßigkeit in fie beges ben, und wohl nicht einmal wiffen, daß etwas wider fie in Mosis Gesehen stehe. Die Liebe pflegt ohnehin unüberlegt zu fenn, und fich nicht viel mit Gewiffensfras gen zu beschäftigen. Wenn nun folche nachher in der Bibel lefen, oder von andern boren, daß Mofes ihre Ghe Ges

(*) Beil ich die Stelle felbst nicht anzuzeigen weiß, so bernfe ich mich auf das mündliche Zeugniß eines schwedischen Juristen, des herrn Doktor Rabenius zu Upsala, der mir diese Anmerkung schenkete, als er ehedem ben mir über einige von ihm ausgesuchte Stücke des Mosaischen Rechtes ein Collegium privatissimum hörte,

442 Vorerinnerung. R. 9. S. 119.

Ehe ausdrüklich unter den verbotenen nennet, so können zu späte Gewissenszweisel, und aus diesen, unglükliche Ehen entstehen. Diese sind weniger zu befürchten, wenn solche Ehen durch seltene Dispensation, und blos wegen sehr wichtiger Ursachen erlaubt werden: denn eben das Gesuch der Dispensation nöthiget die aussuchenden Theile, sich vorher belehren zu lassen, ob diese Sheverbote allges mein sind, oder nicht, und die Gründe dastür und das wider doch einigermassen zu prüsen, oder kennen zu lernen.

Das neunte Hauptstüß, von dem Dispensationsrecht des Fürsten.

sto Co here

furgite both . dai birte

Gine . Phillip deel Him

§. 119.

In welcher Ubsicht noch vom Dispensationsrecht des Fürsten gehandelt wird.

23 as ich ich siebenten Kapitel von den zehn Shefällen, die am meisten streitig gewesen sind, geschrieben habe, überzeuget mich so völlig, daß, wenn ich auch die Gegenparthen nehme, ich mir doch das nicht wieder zweifelhaft machen kann, was ich vorhin behauptet hatte. Allein die große Verschiedenheit der menschlichen Gemüther, die so weit gehet, daß oft einerlen Beweis den einen völlig überführet, und ben dem andern nicht einmal einen Eindruk macht, erlaubt mir nicht zu hoffen, daß meine Gründe ben den meisten Vertheidigern der strengeren Meinung eben die Aenderung zuwege bringen werben, die sie ben mir verursachet haben, als sie sich ben Ausarbeitung dieser Schrift meinem Gemuth darstelleten. Vielleicht aber wird sie des überzeugen und berue

higen,

Dorerinnerung. R. 9. S. 119. 443

higen, was mich vorhin bewog, diese Ehen zum wenigs sten in einzelnen Fällen nicht zu misbilligen, ehe ich noch einsahe, daß sie nie verboten wären: nemlich das Dis spensationsrecht der Obrigkeit, dessen sie sich nach Gots tes Willen bedienen varf, und soll.

Es wurde schon deswegen nicht unnuz fenn diese Materie abzuhandeln, und dadurch manchen Uebereilun= gen eines vermeinten gottlichen Gifers Einhalt zu thun : jedoch der Gebrauch davon erstreft fich weiter. Es tons nen Chefalle vorkommen, ja sie kommen vor, die auss druffich von Mofeverboten find, z. Er. die Che mit des Bruders und Baterbruders Wittwe, und die mit der Tante, ben denen die Frage entstehet, ob die Obrigkeit fie aus besondern Urfachen erlauben fann, und ob es auch rechtmäßig und unfundlich fen, ihre Dispensation ju suchen und anzunehmen. Bendes werde ich von den Eben der zweiten Klaffe, die ich eben genannt habe, bes haupten. 3war mochte ich bier abermals benen eine überflußige Urbeit zu thun scheinen, Die glauben, daß uns Diefe Ebegefete von der zweiten Gattung nicht verpflich= ten: benn geben fie blos ben Ifraeliten an, fo braucht nicht erst lange bewiefen zu werden, daß der Fürft feinen Unterthanen erlauben könne, von ihnen abzuweichen, indem fie, wenn fie ja in unfern Landern eingeführt find, nur als menfchliche Gefete barinn gelten wurden. 211= lein, da ich auch hievon durch das, was ich im 31 und 32ften S. gefchrieben habe, nicht alle meine Lefer zu uber= fuhren hoffen darf: fo halte ich es nicht fur unnut, die hypothetische Frage zu beantworten, ob der Furst auch in dem Fall von ihnen difpenfiren tonne, wenn fie nicht blos die Ifraeliten angehen, fondern auch uns. Ich rede aber nicht von allen verbotenen Chen, nicht von denen zwischen Eltern und Rindern, und zwischen Geschwis ftern: fondern von den übrigen, die nach dem Sertoms men vor Dofis Zeit erlaubt gehalten wurden. Now jenen glaube ich nicht, daß leicht in ihnen Dispensatios nen

444 Bott hat felbst dispensiet. R. 9. S. 120.

nen verlanget werden, noch weniger aber, daß ein Furft geneigt fenn durfte, folche zu ertheilen.

Gott hat selbst bey den Leviratsehen, aus einer nicht so sehr wichtigen Ursache dispensivt : folglich ist es ihm wohlgefällig, daß in allen ähnlichen Sällen dispensivt werde. Diese Dispensation gehörte nicht unter das, was um der Ferzenshärtigkeit willen blos zugelassen ward.

Wenn ich bier dem Fürften ein Difpensationsrecht sufchreibe, fo berufe ich mich hauptfächlich auf bas Bens piel Gottes felbft. Die Che mit des Bruders Wittwe ift ohne Zweifel von Mofe ausdruklich verboten (*), und noch bazu eine ber allernachften unter ben verbotenen Dem ohngeachtet hat Gott nicht blos erlaubt, Eben. fondern auch befohlen, daß von diefem Berbot difpenfirt, und der Bruder gehalten fenn folle feines Bruders Wittwe ju henrathen, wenn diefer ohne Kinder verstorben war. (**) Hieraus schlieffe ich billig, es sen Gottes Wille, baß in allen Fallen, die nicht naher find als diefer, dis spensirt werden moge, wenn eben fo wichtige Urfachen bazu vorhanden find, und fich nicht besondere Abra= thunsgrunde finden, bie ben jenem Fall nicht waren. Die Weisheit Gottes berechtiget mich zu diefem Schluß: benn ein weiser Gesezgeber wird unter vollig gleichen Umftanden geneigt fenn, gleiche Ausnahmen von feinem Gefez zu machen. Da nun aber ohne Thorheit und Berwegenheit nicht von Gott erwartet und gefodert wers ben tann, baß er unmittelbar burch eine Stimme vom Mimmel, ober durch eine innere Ginfprache, in den eins gelnen Fallen Difpenfiren foll, in denen er nach feiner unparthenischen Weisheit Dispensirt haben will: fo bleibt nichts

(**) 5 9. 2006. 18, 16. 20, 21. (**) 5 9. 2006. 25, 5-10.

Gott selbst hat dispensirt. R. 9. J. 120. 445

nichts übrig, als daß derjenige, der die hochste Gewalt in der Republik hat, in solchem Falle die Erlaubniß zu der Heyrath auf eine Gott wohlgefällige Weise ertheilen könne.

Mancher wird mir dieses zugeben: allein er wird weiselhaft senn, ob sich der nicht versündige, welcher sich dispensiren läßt. Die Obrigkeit ist nicht schuldig, alles Unrecht mit Gewalt zu verwehren: sie kann manches ge= schehen lassen, um größer Uebel zu verhüten, so wie z. Er. Moses die Schescheidungen; allein darum ist dessen fein Gewissen noch nicht rein, der es thut. Vielleicht hat Gott nur um der Herzenshärtigkeit der Israeliten willen die Sche mit des ohne Kinder verstorbenen Bruders Frau erlaubet!

Diefe Bedenklichkeit laßt fich vollig beben. Go wie unfer Seiland, als er die Pharifaer überzeugen wollte, daß die Chescheidungen deswegen nicht aufhorten fund= lich ju fenn, weil Dofes fie erlaubet habe, einen Une terschied zwischen erlauben und befehlen machte, und fie durch Fragen fo weit trieb (*), daß fie nicht mehr fagten, Dofes habe ihnen befohlen fich von ber Frau ju fcheiden, fondern nur vorschußeten, er habe es erlau bet : fo fann ich bier umgekehrt fagen, Dofes bat es nicht blos erlaubet, fondern befohlen, des ohne Rins Der verstorbenen Bruders Wittwe zu beprathen, ja et hat so gar auf die Unterlassung Diefer Pflicht eine burs gerliche Strafe gefezt, und den als lieblos beschrieben, ber fich ihrer weigerte : unmöglich aber tann der beilige Gott etwas, bas an und vor fich bofe ift, auch nur in feinen burgerlichen Gesehen befehlen. Denn welchem Befete wurde man doch folgen follen, wenn einerlen Gas che vom Sittengesez Gottes verboten, und von feinem burgerlichen Gefez geboten wurde ? Ueberdem redet auch Mofes als Geschichtschreiber von dem Berfahren des Juda, welcher die Wittwe feines erften Gobns nicht mit feinem britten Gohn dem Gela verhenrathen wollte, in

() Matth. 19, 7. 2, verglichen mit Marc. 10, 3-5.

446 Ursachen der gottlichen

im 38sten Kapitel seines ersten Buchs auf eine solche Art, daß man wohl siehet, er gebe dem Judas Unrecht, und Judas hätte sollen Anstalt zu dieser Leviratsehe mas chen, obgleich damals noch kein bürgerliches Gesez Gots tes vorhanden war, sondern blos ein menschliches Hers kommensrecht die She erfoderte.

Ich habe schon vorhin erinnert, daß dieses eine der allernächsten Shen gewesen sen, von der Gott auf diese Art dispensirt habe, es war aber doch auch nicht die eins zige: sondern im Fall kein Bruder da war, so war auch des Bruders Sohn zur Leviratsehe, oder seines Vaters= bruders Wittwe zu freyen, verbunden: daher auch beide Ehen, wenn sie wider das Gesez und ben vorhandenen Kindern vollzogen waren, vollig auf einerlen Art bestra= fet wurden. S. 76.

Die Urfache, um welcher willen Gott biefe Eben ges ftattete, und im burgerlichen Gefez befahl, war nicht von fo groffer Wichtigkeit, daß man vorgeben konnte, jest fande fich bergleichen nicht ben den Eben, wegen welcher Dispensation gesucht wird. Es war ein Point d'honneur der Ifraeliten, fo blos in ihrer Meinung bestand. (3ch bitte wegen des frangofifchen Wortes um Berges bung, denn ich mag nicht gern fagen, eine Einbildung von der Ehre, weil das deutsche Wort manchem ju bart flingen, und anftoßig fenn burfte: obgleich bie Gin= bildung von der Ehre und Schande gleichfalls ein Gut und Uebel ift, auf welches ein weifer und gutiger Gefeze geber zu feben bat.) Der verftorbene Bruder mar in ber That durch die Leviratsehe nichts gebeffert : er mußte boch fein Erbe und alle bas Geinige einem überlaffen, ber nicht fein, fondern feines Bruders Gohn war. Der gange Bortheil für ihn war, daß, ba die Juden eine febr furchs terliche Borftellung davon hatten, wenn einem fein Dame aus ben genealogischen Registern ausgeloschet ward, und Die Unfruchtbarkeit für eine groffe Schande bielten, fein Dame in Diefen Registern fteben blieb, und ihm zu Ehren ein Gobn barunter geschrieben warb, von bem man boch

wohl

Dispensation. Rap. 9. S. 120.

wohl wußte, daß er fein wahrer Gohn nicht fen. Die vermeinte Schande ward alfo nur febr unvollftandig von ihm abgewandt, und ihm eine Urt von Unfterblichkeit gegeben, welche, gegen die als Gitelfeit verlachte Unfterba lichkeit der Gelehrten gerechnet, noch febr viel eitler mat. Die Machwelt wußte, es fen einer des Mamens gewesen : und er habe, - was denn? einen Sohn gezeuget? nein, nicht einmal das, fondern er habe einen Bruder gehabt, der mit feiner Wittwe einen Gohn ac-Beuchet habe! Dem ringeachtet schien dies dem gutigen Gefezgeber ichon genug, eine fonft unerlaubte Che ju vergunftigen, ja zu befehlen, wenn auch nur badurch ein folches eingebildetes Unglut von dem Sterbenden abges wandt, und ihm der fleine Troft verschaffet werden tonnte. durch die Stammtafeln unvergeßlich zu fenn. Geld und Guter find nicht die Gache, die man ben Beprathen eis gentlich fuchen foll : allein wenn auch nur durch eine nabe Senrath das fonft verloren gebende Bermogen einer vors nehmen Familie ben bem Dannesstamm erhalten werden konnte, fo mochte ich miffen, ob dies nicht eine eben fo wichtige Urfache zur Difpenfation ift, als jene ? Wie viel wichtiger aber find die, fo von einer ausnehmenden Liebe, von einer befondern Uebereinftimmung der Gemus ther, oder gar von Grunden des Christenthums berges nommen find ? Murde der Gefezgeber, deffen vaterliches Serz ein Uebel ber Ifraeliten fublte, das zwar blos in der Einbildung bestand, aber doch deswegen nicht unters ließ ihnen empfindlich zu feyn, gegen die weit beftigere Quaal, die aus einer ftarken Liebe gegen die nabe Bers wandtin entstehet, gleichgultig gewesen fenn? fonderlich wenn er gesehen hatte, bag durch diefe Liebe, die man fich nicht nehmen konnte, alle übrigen henrathen mit irgend einer andern Perfon ungluklich werden wurden ?

S. 121+

Einwendung hiegegen: der Gesezgeber kann dispensiren, nicht aber die Unterobrigkeit seine

442

448 Obmenschl. Obrigkeiten in gleichen Sällen

seine Dispensation auf ähnliche Sälle auss dehnen. Philosophische Beantwortungen dieser Einwendung.

Die Einwendung so man hiegegen machen kann, will ich nicht verschweigen. Was dem Gesezgeber erlaubt ist, das darf deswegen die Unterobrigkeit (dergleichen gegen Gott alle Konige sind) nicht thun, und wenn er in Einem Falle dispensirt hat, so durfen die Unterobrigkeiten solches nicht auf andere Falle ausdehnen, die ihnen ähnlich scheinen.

Ich gebe bies ben menschlichen Gefegen zu, wiewol es boch auch feinen Abfall leidet, wenn die Urfache det Dispensation binlanglich bekannt ift. Allein ben gotte lichen Gefeben tritt ein merflicher Unterfchied ein. Wenn man es mit einem Gefezgeber auf Erden zu thun bat, fo fann die Unterobrigfeit an ihn berichten, und Untwort gewärtig fenn, fo bald ein Fall vortommt, in welchens man aus feinen andern Difpensationen schließt, daß er gleichfalls difpenfiren werde : es entstehet alfo fein Schade Daraus, wenn fie nicht einen Schritt weiter geben barf. als ber Buchftabe lautet, und ihr gar nicht vergonnet ift, Dem vermuthlichen Ginn ber Difpenfation zu folgen. Allein ben dem unfichtbaren Gott ift feine Ruffrage moge lich ; es wurde alfo Schaden Daraus entstehen, wenn bie Unterobrigfeiten Gottes nicht berechtiget waren, dem Ginn feiner Gefete fowol, als feiner Difpenfationen zu folgen. Hierzu kommt noch, daß ben ber Difpenfation eines menschlichen Gesezgebers vielleicht eine perfonliche Gunft porgewaltet haben fann : baber eine Unterobrigkeit fie nicht auf minder begunftigte ausdehnen barf. Allein dies fallt ben dem unparthenischen Gott weg.

Dürfte ich aber wohl noch hinzuseten, daß der Eins wurf alsdenn von mehrerer Erheblichkeit senn würde, wenn die Rede von einem willkührlichen Gesez wäre, und nicht von einem Stük der vernünftigen Sittenlehre?von dieser wird Gott keine Ausnahme machen, als wo nach

dispensiren durfen? R. 9. S. 121. 449

ber vernunftigen Gittenlehre felbft die Regel einen 216= fall leiden muß. Geboren nun die Cheverbote von der zweiten Gattung mit ju ben Gagen ber vernunftigen Sittenlehre, fo febe ich aus der Ausnahme ber Levirats: eben, zum wenigsten a posteriore, bas Berbot der Git= tenlehre laute also: du follst die und die nicht hey= rathen, wo nicht eine eben so wichtige Urfache, als die Erhaltung des Mamens in den Stamme tafeln ift, dich dazu berechtigtet. Weiß ich nur fo viel, fo muß ich es als eine Frage der vernunftigen Gite tenlehre untersuchen, was fur Urfachen mich bazu berechs tigen werden : ich tann aber eben fo wenig fordern, daß fie alle in der Bibel namentlich ausgedruft fenn follen, als fonft die Bibel alle befondern Ausnahmen von ges wiffen allgemeinen Regeln der Sittenlehre anzuzeigen pflegt. Es verhalt fich nun die Gache fo, als wenn eine Unterobrigkeit von dem Gefezgeber in einer gemiffen Urt von Handeln blos an das Maturgesez gewiesen ware; ihr ware aber bekannt, daß der Gefezgeber felbft von dem allgemeinen Gaz deffelben die und bie Ausnahme fur gee gründet hielte. Würde fie nicht alsdenn ohne weitere Machfrage auch alle andere vollig abnliche Ausnahmen ju machen haben ? Gind die Chegefete der zweiten Gate tung Stucke ber vernünftigen Sittenlehre, fo wird diefes auf fie gedeutet werden tonnen : find fie es nicht, fo geben fie uns gar nicht an, und wir brauchen über ihre Qus: nahmen nicht viel Worte zu verlieren,

Und hiemit ist auch beyläufig eine andere Einwendung beantwortet : daß nemlich Gott nicht von dem Verbot der Lie mit des Bruders Wittwe dis spensirt, sondern vielmehr dieselbe blos in dem Falle, wenn er Kinder hinterließ, verboten habe. Denn so bald ich bedenke, dies Verbot gehe uns gar nicht an, falls es nicht ein Stük der vernünstigen Sittenlehre ist, se wird doch dieser ihr Verbot so lauten mussen, wie ich es vorhin ausgedrükt habe, und es wird für meinen Dez weis einerley son, ob man eine Dispensation von einem

Æbeges, Mos.

Sf

allges

450 Obmenschl. Obrigkeiten in gleichen Sällen

allgemeinen Verbot, oder ein eingeschränktes Verbot annehmen will. Doch ich kehre zur Beantwortung der vornehmsten Einwendung zurük.

S. 122.

201001000

Biblische Beantwortungen derselben, aus der Urt Christi, die Dispensationen auszulegen.

Man kann es niemanden übel nehmen, wenn er mit diesen Antworten noch nicht vollig zufrieden ist, sondern wünschet, daß ihm der gemachte Zweisel aus der Bibel selbst benommen werden möchte. In Gewissenssachen ist dies das sicherste: und ich bin auch dazu bereit. Ob man in göttlichen Dispensationen blos bey dem einzelnen ausdrüklich dispensitten Fall stehen bleiben musse, oder ob man davon auf andere ähnliche Fälle mit Zuversicht Schlusse machen könne, soll uns das untrügliche Benspiel des groffen Auslegers der Schrift, unfers Heilandes und Seligmachers belehren.

Die Junger Chrifti hatten, wie er felbft nicht leugnet, bas Levitifche Gefez vom Gabbath barinn gebrochen, baß fie am Gabbath Hehren durch bas Ausreiben zum Effen zubereitet hatten (*), indem alle Zubereitung irgend einiger Speife, wenn fie auch noch fo wenig mubfam war, unter Die an dem Tage verbotenen Leibesarbeiten gerechnet ward (**). Wenn nun Chriftus ihr Verfahren gegen Die Pharifder vertheidigen, und zeigen will, baß gar wohl in dem Falle, in dem fie fich befanden, bas Gefez des Gabs baths gebrochen werden tonne; fo beruft er fich unter andern auf eine doppelte Difpenfation Gottes felbit. Erft: lich, fagt er, ift unftreitig, bag Gott eine gewiffe Bres chung ober Entheiligung des Gabbaths geboten habe (***); benn ba das Schlachten der Thiere eine Leibesarbeit, und ordentlich am Gabbath verboten ift, fo hat boch Gott am Gab:

(*) Matth. 12, 1—8. Marc. 2, 23 — 28. Luc. 6, 155. (**) 2 B. Mof. 16, 22, 30. (***) Matth. 12, 5, 6.

dispensiren durfen? R. 9. S. 122. 451

Sabbath Opfer geordnet, und fogar die Priefter brachen in dem Tempel felbft badurch den Gabbath, ohne fich ju verfundigen. hieraus schließt er, daß auch feine Junger um eines andern Gottesdienstes willen, namlich weil fie ihm batten nachfolgen muffen, ohne vorher Speife ju bereiten, ben Gabbath brechen tonnten. 3um andern beruft er fich auf den Vorgang Davids in einer Gache, welche die Bibel billiget (*). Mofes hatte verboten, daß jemand auffer ben Prieftern von den Schaubrobten effen mochte: als aber David zu Erhaltung feines Lebens flobe, und keinen Vorrath hatte mitnehmen konnen, fo machte er fich tein Bedenken, die Schaubrodte zu effen, und der Priefter, der nach Mofis eigener Berordnung ber Ausleger feiner Gefete fenn foll, ftand auch nicht an, fie ihm zu geben. Die handlung wird nicht allein stills schweigend gebilliget, sondern (welches ich noch zu mehrerer Erläuterung dazu feße) in dem auf die damalige Flucht (**) verfertigten 27sten Pfalm, als mit Gottes Erlaubniß geschehen beschrieben, wenn es v. 10. beißt: mein Dater und Mutter find ferne von mir (***), 8f 2 allein

(*) Matth. 12, 3. 4. Marc. 2, 25 = 27. Luc. 6, 3. 4.
(**) Daß der Pfalm auf eine Flucht und Ungluk Davids gehe, ist für sich klar, und daß er nicht in die Zeit Absaloms, sondern Sauls falle, ergiedt sich aus der Erwähnung seiner Eltern, die um die Zeit der Flucht vor Absalom längstens todt seyn mußten. Daß es aber die Flucht vor Gaul sey, die 1 Sam. 21. beschrieben wird, zeiget sich daraus, daß er gleich nachher seine Eltern zu sich genommen hat, die mit ihm slüchtig werden mußten, 1 Sam. 22, 1. 3. wie sich denn auch zu keiner andern Flucht der Umstand, daß ihn Gott zur Herberge aufgenommen haben soll , auf eben die ausnehmende Art schieft, als zu dieser. Schon v. 4. 5. stellet er sich vor, als einen, der in der Hutte des Stifts, an dem Ort der Gottesdienste, geschügt sey, und diesen Ort sich Ledenslang wünsche.

(***) 'viersezt man gemeiniglich, sie verlassen mich : allein es schift sich schlecht zur Geschichte Davids, die uns erzählt, daß seine Eltern und Brüder, sobald sie seine Flucht vernommen haben, sich zu ihm begeben, und mit ihm im tren-

452 Ob menschl. Obrigkeiten in gleichen Sällen

allein der Ferr nimmt mich zur Ferberge auf (*), d. i. er bewirthet mich, und ertheilt mir gleich= fam bey sich die Rechte der Gastfreundschaft, welches geschahe, da David in der Hütte des Stifts eine Nacht Juflucht fand, und von da aus mit Speise ver= sehen ward. Hieraus schließt er nun weiter, daß auch erlaubt sen, ein kevitisches Gebot zu brechen, und am Sabbath Speisen zu bereiten, wenn sie ein unverschuldeter hunger dazu nöthige. Dieser Schluß, den kein Ver= nünstiger, und kein Verehrer Christi einer Unrichtigkeit beschuldigen wird, ist noch weit dreister, als der, den ich vorhin von den keviratsehen machte, und wird uns viel= leicht veranlassen, noch einen Schritt weiter zu gehen, als wir sonst gewagt haben würden. Denn

- 1) Von der Dispensation eines Gesehes wird auf ein ganz anderes Gesez geschlossen, von den Schaubrodten auf den Sabbath: und zwar
- 2) von einem blos Levitischen Gesethe, wie die Verords nung von den Schaubrodten war, auf ein Gebot, so schon vor Mosis Zeit gewesen ist, nämlich auf das vom Sabbath.
- 3) Aus einer Dispensation ben ungemein viel dringendern Ursachen wird gefolgert, daß Gott dispensiren werde, wo diese Ursachen in einem geringern Grad vorhans

den

freywilliges Elend erwählet haben. Zuerst heißt das Wort, wie wir aus dem Arabischen I fehen, ferne seyn, sich entfernen, davon nachher das verlassen genannt ist. (*) Daß JOX heißt, zur herberge aufnehmen, ist aus jedem hebräischen Börterbuche bekannt, und man pflegt gemeiniglich die Hauptstelle B. d. Richter 19, 18. davon auzuführen. Zu den Nechten der Gastfreundschaft gehörte aber nicht blos die Aufnehmung des Fremden unter Dach und Fach, sondern auch die Speisung und Bewirthung desselfelben. Wer nunmehr den ganzen Pfalm lieset, dem wird die Beschreibung, die David von seiner Flucht zu der Stiftshutte, und der ihm dasselbst wiedersahrnen Wohlthat Gottes macht, nicht unkenntlich bleiben können, wenn er einigermassen zu schnecken.

dispensiven durfen? K. 9. S. 122. 453

den waren. Hätte David die Schaubrodte nicht ans genommen, so hätte er auf seiner Flucht in der Wüste Gefahr gelaufen, zu verhungern: die Jünger Christi aber würden nicht davon gestorben seyn, sondern nur das Ungemach des Hungers auszustehen gehabt haben, wenn sie auch den ganzen Sabbath hindurch ohne Speise geblieben wären.

Bie wenig stimmet diese gutige Antwort Christi mit bem ftrengen Gaz überein, daß man ben Ausnahmen, Die Gott von einem Gebote macht, blos ben bem Buch= ftaben fteben bleiben muffe, und ihren weiter gehenden Sinn nicht ficher befolgen tonne ? Mahme man bas an, fo hatten die Pharifaer Chrifto mit Recht antworten tons nen : beine Schluffe find unrichtig. Die Priefter durfen den Sabbath brechen, denn Mofes hat es ausdruflich befohlen ; allein deine Junger haben tein Recht, bieraus Folgen auf eine ganz andere Urt der Brechung des Gab= baths zu machen. Das Gefez des Sabbaths ift auch weit groffer und heiliger, als die blos Levitische Verorda nung von den Schaubrodten, und es ift febr unrichtig ge= fchloffen, daß, weil man biefe brechen tann, um fich das Leben zu erhalten, man auch jenes übertreten durfe, um fich ber Unbequemlichkeiten bes hungers zu erwehren.

Die Pharifäer gaben Christo diese Antwort nicht : und wer es nicht gleichfam in ihrem Mamen thun will, ber wird auch meinen Schluß gelten lassen inüssen, nachs dem er durch einen so großen Vorgänger gesichert ist. Niemand aber wird weniger Schein des Rechts haben, ihn mir abzuleugnen, als die strengere Parthey: denn da sie aus den Sheverboten Mosis, ohne einigen solchen Vorgang zu haben, Folgen auf Ehen machen will, deren große Unähnlichkeit ich gezeiget habe; wie kann sie es, ohne sich selbst zwiesach unrecht zu geben, mir verdenken, daß ich aus den göttlichen Dispensationen, wo ich Chriz stum zum Vorgänger habe, blos auf ähnliche Fälle, oder da gleich wichtige Ursachen vorhanden sind, Folgen mache? Sollte ihr nicht auch die Regel ben Auslegung der Ges

8f 3

feße

454 Obmenschl. Obrigkeiten in gleichen Sällen

sehe benfallen: man habe die Verbote, so die Frey: heit einschränken, nicht über den Buchstaben auszudehnen: hingegen seyen die so genannten favorabilia so weit, als der Sinn des Gesetzes es leide, zu erstrecken. Doch ich will ihr alle Bez trachtungen, die aus dieser Regel fliessen könnten, stenz willig schenken: denn sie wird sich ohnehin verpflichtet sehen, meine Folgerungen noch für gültiger zu erkennen, als die ihrigen sind.

S. 123.

Zweite Beantwortung des Zweifels aus Mose selbst.

Was ich ben dem Schluß des 121ften Paragraphens gefagt habe, daß die Ausnahme ber Leviratsehen von ben Eheverboten nicht für eine willfuhrliche Ausnahme ju halten fen, fondern in gleichen Fallen von der unverander: lichen Sittenlehre felbft gemacht, und die Cheverbote von bem Sittengefez nur hopothetifch unter ber Bedingung vorgeschrieben werden, wenn nicht eine eben fo wich= tige Urfache, als bev den Sebraern die Erhaltung des Mamens in den Stammtafeln war, die nahe Ehe anrath: das wird durch die Geschichte Mofis ungemein bestätiget. Denn er fiehet es fchon uber zwenhundert Jahre vor der Zeit, in welcher er diefe Ausnahme in feinen Geseten gemacht hatte, nicht blos für erlaubt, fondern in Betracht des damaligen Landrechtes von Palaftina für eine Schuldigkeit an, bag andere fie machen follten : und stellet es an dem Judas als eine Berfündigung vor, die auch diefer endlich felbst erkennet, und für arger halt, als die offenbare und freilich Rana: nitische Blutschande der Thamar (*), bag er feinen Gohn Gela nicht angehalten hatte, feines Bruders Wittwe zu henrathen, als diefer ohne Kinder verftorben war. Es per:

dispensiren durfen ? R. 9. S. 123.

verdienet das ganze 38fte Rapitel des erften Buchs Mofis hiervon nachgelesen zu werden. Da man nun damals fich noch nicht auf die ausdrukliche Dispensation Gottes berufen konnte, fo folget, daß nach Mosis Meinung auch ohne schriftliche Erklarung des Willens Gottes eine Ur: fache von der Wichtigkeit nicht allein das Recht gab, fon= dern auch eine Schuldigkeit mit fich brachte, feines Brus ders Wittwe zu benrathen : damals aber konnten boch die Leute ohnmöglich anders, als aus der Wichtigkeit der Ur= fachen schlieffen, in welchem Falle eine fo nabe Seprath vorzunehmen ware, und was sie bewog, die Leviratsehe fur rechtmaffig zu halten, bas mußte fie auch bewegen, ben allen andern gleich wichtigen Urfachen die Che in die nabe Freundschaft zu billigen und zu vollftrecken. Satte aber ein Bruder in der damaligen Zeit fich eben folche Cheverbote, als Mofes nachher vorgeschrieben hat, zur Sittenlehre machen, und daben feinem verftorbenen Bruder unter dem Vorwande keinen Saamen erwecken wollen, daß er keine ausdrukliche Ausnahme Gottes vor fich habe : hatte er fo benten wollen, wie man denten muß, wenn man mir ben Einwurf macht, den ich jezt bestreite : fo wurde er fich nach Mosis Urtheil gegen das Recht feines Landes verfündiget, und einer unnatürlichen Lieblosigkeit schuldig gemacht ha: ben. Das wurde aber denn der Mofes zu dem Borgeben berjenigen ftrengen Casuisten fagen, Die ben viel wichtigern anrathenden Gründen der Obrigkeit die Sande binden wollen, die sonft geneigt ware zu dispensiren, und die ihr verbieten, dem Sinn des Gesehes zu Folge einen Schritt zu thun, der nicht ausdruklich in dem Buchstaben der Gesetze bestimmet ift ? Durfte er, wenn er lebte, nicht gar fo weit geben, daß er fie fur die moralische Urfache mancher Zeitlebens misvergnügten Ehe, und anderer betrübten Folgen der verweigerten Dispensation ausgabe ?

Die lezte Einwendung, die man mir gegen diefe Stelle Mosis macht, durfte etwann seyn: daß zu des Altvaters Juda Zeit das Gesez noch nicht gegeben gewefen sey, das die She mit des Bruders Wittwe verbot,

8f4

und

455

Undere Beweise

und daß daher die Leviratsehe auch ohne ausdrükliche Dispensation Gottes erlaubt gewesen fen. 2001ein ents weder find Cheverbote von der zweiten Klaffe ein Stuf des ewigen und unveranderlichen Sittengesebes : oder nicht? Ift das leztere, so sind wir gar nicht an sie ges bunden, fondern fie geben blos die Juden an: ift aber jenes, fo war ju Juda Zeit die Ebe mit des Bruders Wittwe eben fo wohl verboten als jezt. Die Unwiffens heit macht niemanden von feiner Verpflichtung gegen bas ewige Sittengesez los, denn es enthalt feine Gebote, die man nicht ben geboriger Gorgfalt und Fleiß finden tonnte. Was also damals recht war, ift und bleibt noch jezt und funftighin recht, und wenn damals vor Mofis Gefeßen eine fo nabe Ebe erlaubt gewesen ift, fo oft eine auch von Gott noch nicht benannte wichtige Urfache fie ans rieth, fo hat fich bas Sittengesez auch feit feiner Zeit nicht geandert, fondern die Falle, in denen vor und nach feinem geschriebenen Gefez gemiffe nabe Eben ben ben Bolfern, Die nicht Ifraeliten find, erlaubt werden burs fen, find und bleiben einerlen.

S. 124.

Noch andere Beweise des Dispensationsrecht.

Diesen Beweis für das Dispensationsrecht habe ich aussührlich vorstellen mussen; ben den übrigen wird es genug senn, sie nur zu nennen, und dem Nachdenken der teser selbst zu überlassen. Ich rechne dahin, daß die Ursachen des Verbots der Shen zwischen Personen, die nicht so nahe verwandt sind als Vruder und Schwester, ben andern Völkern eben so sehr dringend nicht sind, wenn man diejenigen davon nimmt, die sich auf die besondern Umstände und Gewohnheiten der Israeliten gründeten: (S. 67. 68. 69.) so, daß aus einzelnen Dispensationen, sonderlich unter der Einschränkung, die im 126sten Paragrapho vorkommen soll, kein Schade in der Republik entstehen, und die Hurerey deswegen nicht

456

19

in

des Dispensationsrechts. I. 9. S. 124. 457

in die Familie einreiffen wird. 3ch konnte mich auch jum Ueberfluß Darauf berufen, baß felbft unter bem 3f= raelitischen Bolfe die Könige ein Recht gehabt haben, von ben burgerlichen Gefeben, die Dofes gegeben bat, in einzelnen Fallen ju Dispensiren, wovon in meiner zweiten (*) Commentatione ad leges divinas de pœna homicidii, §. 34. 35. und 37. ausführlicher gehandelt ift. Sind nun diese Obrigkeiten, die ohne 3weifel in viel eigentlicherem Berftande Unterobrigfeiten Gottes waren, und die noch dazu in einzelnen Fällen durch den Sohenpriefter, oder durch die Propheten ben Gott hatten Ruffrage halten tonnen, nicht fo genau und unverbruchlich an den Buchftaben der Gefeße Do= fis gebunden gewesen, und haben fie allenfalls bas Recht gehabt, fo wie von der Strafe des Todichlages, alfo auch von diefen Berboten eine besondere Ausnahme ju machen : wie will man denn unfere Obrigkeiten, ben denen fo wohl die Theokratie, als die Möglichkeit einer unmittelbaren Ruffrage ben Gott wegfallt, enger einschranten, als jene eingeschrantt gewesen find ?

5+ 125+

Beyspiele einiger Falle, dabey die Obrigkeit ihr Dispensationsrecht sicher und mit gutem Gewissen üben kann.

Welche Ursachen die höchste Obrigkeit für hinlänglich zur Dispensation halten will, ist hier nicht auszumachen, sondern ihrem eigenen Ermessen anheim zu stellen. Da ben uns viele Ursachen des Verbots dieser Schen weg: fallen, welche dem Israelitischen Volk eigen waren (§. 67. 68. 69.) und wir über das gesehen haben, wie gutig Christus in den Folgerungen verfährt, die er aus göttlichen Dispensationen macht (§. 122. S. 452. N. 3.), Ff 5

(*) Sie ist in dem 1759. herausgekommenen Syntagma commentationum, das dritte Stuk.

458 Wo das Dispensationsrecht

so möchten bisweilen noch kleinere Ursachen, als ben den Levitsratsehen obwalten, die Dispensation der Obrigkeit rechtfertigen (*) können. Doch will ich zum Uebersluß einen Fall erdichten, welcher dem von Gott ausdrüklich dispensitten, so ähnlich ist, als er in unsern Republiken gedacht werden kann.

Wir wollen uns zwen Bruber, Cajus und Sems pronius, vorstellen, unter denen der altere, Cajus, ein anfehnliches Bermögen bat. Er hat gebenrathet, und in den errichteten Ebeverträgen fein ganges Bermögen auf den Fall, wenn er ohne Kinder fterben wird, der Frau verschrieben. Die Ebe ift unfruchtbar; Cajus wird todtlich frant, und laßt fich noch auf dem Todten: bette merten, es wurde ihm leid thun, wenn fein ganges Bermögen in eine fremde Familie kommen follte, bingegen wurde es ihm ju einigem Troft gereichen, wenn auf den Fall feines Ublebens feine Wittwe und Erbin fich mit Sempronio verheyrathen wollte, daß alfo bas Bermögen doch auf Rinder fiele, Die feinen Mamen tru: gen. Er bittet fie zwar nicht eigentlich barum: man hat aber boch aus feinen Reben Spuren, daß ihm folches lieb fenn wurde. Cajus ftirbt: feine Wittwe und Sempronius find geneigt, einander zu benrathen; fie bringen

(*) Ich fchreibe mit Willen rechtfertigen, und ich behaupte keines Beges, daß die Obrigkeit durch das Erempel Gottes verpflichtet fen zu dispensiven. Denn die gottliche Dispensation in den Leviratseben ift nur ein Stut des burgerlichen Gefetes, dem man feine allgemeine Rachahmung schuldig ift. Die Obrigkeit kann Urfachen haben, sich gar nicht mit Dispensationen abzugeben, wenn sie fürchten muß, zu oft mit folchem Gesuch bes helliget zu werden: und es find auch Regimentsverfaffun= gen möglich, ben denen der Obrigkeit das Difpenfationsrecht wo nicht genommen, doch fehr eingeschränkt ist. Ueberhaupt ift auch stets zu bedenken, daß häufige Difs penfationen den Nuten des Gefetes ichmachen wurden, weil auch nur die hofnung, Dispensation zu erhalten, die Verführung erleichtern wurde. Es bleibt alles der Beisheit einer gutigen Obrigkeit überlaffen.

bringen ihr Gesuch vor die Obrigkeit: hat nun nicht die Obrigkeit eine eben so gultige Ursache zu dispensiven, als ben den Leviratsehen obwaltete? ist nicht die Ursache noch etwas stärker? denn ben den Israeliten blieb doch auch ohne Leviratsehe das Erbe ben der Familie, und fiel den Sohnen des Bruders zu; hier wurde es aber an ganz fremde gefallen seyn.

Sollen aber die Mannspersonen mehr Recht zum Glucke haben, als das andere Geschlecht? Wurde nicht folgender Jufall eben fo ruhrend fenn, und eben fo viel gnadige Aufmerkfamkeit des Landesvaters verdienen, als der vorige? Cajus, deffen Jahre ich auf 30 seten will, hat eine Batersschwefter von 24 Jahren : fein Bater und Mutter find gestorben, und von ihnen, sonderlich von der leztern, hat er ein ansehnliches Bermögen erer: bet, babingegen fein Großvater feiner Sante nur etwas maßiges hat hinterlassen konnen. Er will henrathen, und es versteht fich, daß er das Geinige feiner Ebegattin und Kindern gonnen, nicht aber zu ihrem Machtheil an Seitenverwandte vermachen will. Er liebet nicht allein feines Baters Schwester, Die in den Jahren ift, baß et fie henrathen tann : fondern er wünscht noch über das, baß ben ihren mittelmäßigen Umftanden fie diejenige ware, die durch eine Senrath mit ihm in Ueberfluß ges fest wurde. Er halt ben einer fo edlen Abficht um Dife penfation an: was foll die Obrigkeit thun, die fich beffen erinnert, was Gott gethan bat, und bie ben der Difpens fation feine politische Bedenklichkeit findet? Man konnte Die Bewegungsgrunde noch bringender machen, wenn man dazu fezte, baß fein großeres Bermögen, und ihr faum mittelmäßiges Auskommen, von einer ungleichen Theilung berruhre, Die fein Großvater im Teffament gemacht hatte: oder daß der Großvater noch lebe, und felbst eine solche Henrath gern fabe. Sie ift zwar wider Mosis Gesez; allein ben weitem nicht fo nabe, als die mit bes unfruchtbaren Bruders Wittme, und ben ihr bringen viel ftarkerere Bewegungsgrunde zur Difpenfas

tion

460 Wo das Dispensationsrecht

tion vor, als der sehr willkührliche Gedanke der Hebraer von der Ehre war.

Ich habe mit Willen noch nicht die stärksten Bewes gungsgründe in diesen erdichteten Fällen angebracht. Was ich genannt habe, sind nur Nebensachen ben der Ehe. Eine so heftige Liebe, die alle andere Shen uns glüklich machen würde, wenn man seine nahe Verz wandtin nicht bekommen kann, dieser Affect, den die Menschen nicht so in ihrer Gewalt haben, daß sie ihn nach Belieben mindern und ändern können: würde wohl noch mehr Ausmerksamkeit einer gnädigen Obrigkeit verdienen, deren väterliches Herz sich auch zu den Schwäs when ihrer Unterthanen herabläßt.

S. 126.

In welchen Sällen die Obrigkeit nicht dispensiren soll.

Doch ich will auch furglich fagen, von was fur Fällen ich glaube, daß nicht darinn vor vollzogener Ebe Kann difpensirt werden. 3ch nehme erft alle Eben der Eltern mit den Kindern, oder der Geschwister unter einander aus: benn ba wurde ben bein genauen Umgang Die Gefahr der fruhen Berfuhrung ju groß werden, wenn nur ein einziges Benfpiel der Difpenfation vorhan: den ware, und das allerleichtglaubigste Frauenzimmer Die geringste hofnung schöpfen tonnte, Die Schande Der Verführung durch eine darauf folgende Che zu ver: bergen. In einem fo bedenklichen Fall mit ben Gefegen gleichsam Versuche zu machen, ift zu gefährlich. 3th rechne auch ben uns die Stiefgeschwifter dabin, weil fie eben fo fregen Umgang unter einander, und gleiche Gelegenheit zur Berführung haben, als die rechten Geschwifter.

Ueber diese Ehen entstehet auch wohl nicht leicht eine Frage, und kaum wird jemand so unverschamt senn, eine christliche Obrigkeit um Erlaubniß zur Henrath mit sein

ner

nicht zu üben ift? R. 9. S. 126, 461

ner Mutter, ober Tochter, ober Schwefter zu bitten. Sch follte auch wohl fast nicht denten, daß man wegen Der von Paulo im Deuen Teftament fo fchwarz abgemable ten (*), und für eine von den Beiden verabscheuete Sureren erflarten Che mit ber Stiefmutter ftreiten wers De, ob fie difpenfabel fen. Die Gefahr, Die aus einer einzigen Difpenfation entstünde, ware ju groß, und wurde ben vielen die hofnung einer gleichen Difpenfation erwecken: fo bald aber die nur irgend gefaffet mers ben fann, wird ben dem genauen Umgang des Sohns mit der Stiefmutter es nicht an Chebruchen von der schandlichften Urt fehlen, und weder Ehre noch Leben Des Baters ficher fenn. Die Gefahr ift defto großer, weil doch oft der jungen Stiefmutter der ihr an Jahren gleichere Gohn beffer gefallen tonnte, als ihr ichon bes jahrter Chemann. 31518

Bon der Che mit ber Stieftochter, Die ber vorigen boch fo vollkommen gleich ift, wird bisweilen gelinder gedacht. Gemeine Leute stellen fie fich wohl als eine ganz thunliche Che vor, daburch die Mutter ihre Toche ter versorgen will, . Ich habe felbst den Fall gesehen, daß eine fonft tugendhafte, aber einfältige Perfon aus bem Dienft gieng, und alles Warnens ohngeachtet ju ihrer bejahrten Mutter jog, Die einen jungern Mann hatte ; weil die Mutter nicht mehr lange leben zu tons nen glaubte, und auf den Fall den Mann ber Tochter bestimmet hatte, ber auch mit Diefer Bestimmung gar wohl zufrieden war. Selbit Gelehrte hoffen bisweilen in Abficht auf diefe Che, was nicht ju hoffen noch ju wünschen ift: und es ift nicht lange, ba ich febr anhals tend um ein ihr gunftiges Bedenten ersucht bin, mos durch ein fonft ansehnlicher Jurifte für feine Clienten eine Difpensation Diefer Urt zu erhalten hoffete. Man wird mir zutrauen, daß ich die Ertheilung Diefes Refponsi eben fo anhaltend perbeten habe, obgleich fonft manche

462 Wo das Dispensationsrecht

manche besondere Grunde eintraten, die bas Gesuch scheinbarer machten. Meine Gegengrunde, Die ich aber Damals nicht ausführte, weil man blos ein befälliges Responsum von mir begehrte, find Diefe. Einmal ift Diefe Gbe derjenigen, Die Paulus fur eine mehr als beid: nische Hureren erklart, fo vollkommen gleich, daß der Apostel fein gunftigeres Urtheil von ihr wurde haben fällen konnen. Bum andern bat fie auch Mofes als aleich angeschen, indem er auf die Gbe mit der Stieftochter eben fo gut als auf die mit ber Schwiegermutter und Schwester, Lebensstrafe fest (S. 75.). Bum drit: ten fcheint fie gewiffermaffen noch naber und bedenklicher au fenn, als die mit der Stietschwefter, Die, wie wir oben gesehen, vor Mofes Zeit nicht ganz unerlaubt war: nun glaube ich boch nicht, daß jemand bem tandesherrn anrathen werde, Die Ebe mit der Stiefichwefter jemals burch eine Difpenfation ju erlauben, in der boch Abra: ham gelebt hat; besto weniger aber foll er benn auch Die Dispensation jur Gbe mit ber Stieftochter geben. Und viertens wurde eine folche Difpenfation wider alle über die Tugend des Bolks machende Gute und Klug: beit des Landesberrn fenn: benn auch nur eine einzige Difpensation ift binlanglich, mehrerer hofnung rege zu machen, und baburch die Gelegenheit ju Berfuhrung der beranwachsenden Stieftochter gerade auf die furch: terliche Urt ju geben, die im 6ten Kapitel beschries ben ift, und durch Ehegesete vermieben werden foll. Die Gelegenheit zur Verführung ift fo groß, als fie irgend ben einer Bermandtichaft fenn tann: benn ordent: lich hat der Stiefvater die Stieftochter ben fich im haufe, und, weil er ihr den Unterhalt geben muß, bennahe die vollige vaterliche Gewalt über fie. Er als Auffeber ihrer Gitten bat ftets ben fregen Butritt ju ihrem Bim= mer und Schlafftelle. Un Reihung jur Berfuhrung wird es auch nicht mangeln : benn die heranwachfende und mannbar werdende Stieftochter wird leicht beffer gefallen, als die immer alter werdende Mutter, fonders

lich

nicht zu üben ift? R. 9. S. 126. 463

lich wenn diese, wie unter Handwerksleuten und sonst ben Personen niedrigen Standes oft geschiehet, schon benm Anfang ihrer zwenten Henrath alt war. Können nun Stiesvater und Stiestochter ben zunehmenden Jahren und Schwachheit der Mutter sich Hofnung auf ein= ander machen, und hilft wohl die Mutter selbst eine solche Hofnung befördern, so ist es nicht zu vermeiden, daß nicht Unzucht die sehr gewöhnliche Folge der Hosnung senn sollte, und noch dazu diese allerschlimmste Art der Unzucht, die Mann und Tochter in Versuchung sehen wird, das Ende der Mutter zu beschleunigen.

In ben entfernteren Bermandtichaften icheint mir bie Difpenfation alsbenn gerade wider ben Endzwet ber Gefete ju fenn, wenn ein ftrafbarer Umgang vorherges gangen ift, und burch die Ghe vertuschet werden foll. Wenn das geschehen kann, fo fallt der ganze Mugen des Gefetes weg, welcher eben war, ju verhuten, daß nicht unter Hofnung der Ehe die nachsten Blutsfreun= binnen von dem, der einen fregeren Jugang ju ihnen bat, verführt werden tonnen. Welche Obrigkeit alfo im Fall einer vorhergegangenen Schwängerung difpenfiren wollte, die wurde eben fo wohl thun, wenn fie das ganze Gefez wider biefe Ghen aufhube: macht fie fich aber daraus ein Gewiffen, fo bat fie fich es auch aus jener Dispensation eben fo febr zu machen. 3ch weiß, wie weit diefer Gag von dem schandlichen Rath einiger Gemiffenlofen Udvokaten abgehet, Die ihren Clienten wohl angeben, wenn die Difpensation fchwer balt, burch einen unehelichen Benschlaf fie gleichfam von ber Obrig: feit zu erzwingen: ich schabe es mir aber fur eine Ehre, wenn meine Gabe von dergleichen Rathgebern und ihrer Gebenkungsart am allerweitesten entfernt find (*).

(*) Man febe hieben den 117ten §. G. 440, nach.

GH-----

Das

464 Ueber Fortsetzung einer nahen Ehe

EI

Das zehnte Hauptstüß,

was ben allzunahen Ehen zu thun sen, wenn sie aus Unwissenheit der nahen Verwandtschaft, oder unter obrigkeitlicher Dispensation schon vollzogen sind, und man nachher anderen Rechtmäßigkeit zu zweifeln anfängt.

Diele bekommen über die Fortsetzung einer nahen Ehe Zweifel und Gewissensangst: das her diese lezte Ubhandlung nothig wird.

S. 127.

ie menschliche Schwachheit, und bie Veranderliche feit unferer Ginfichten, macht noch eine 216hands lung bennahe unentbehrlich, und zum wenigsten febr vielen nuglich, die fonft nur auf fo wenige Falle geben wurde, daß ich fie ficher hatte überschlagen können. Mancher ift ben dem Anfange einer Che, über deren Rechtmäßigkeit gestritten wird, burch bie Grunde ihrer Bertheidiger, leicht überzeuget: Die Liebe redet mit ein Wort dazu, und giebt den Beweifen gern Benfall. 211= lein mit ber Zeit, wenn ber erfte Alffect fich vermindert, nimt zugleich und in eben der Proportion die Rraft einis ger Scheinbeweife ab, welche die gelindere Parthen biss weilen reichlich genug anzubringen pfleget, man gerath in Alengftlichkeit und Zweifel, es bat wohl ein verander= ter Juftand der Gesundheit mit einen Einfluß in die Denkungsart und in das Gewiffen, und wenn einem auch beffere und richtigere Grunde porgehalten werden,

ift

entstehen Gewissenszw, R. 10, S. 127. 465

ift man boch nicht im Stande, fie recht zu faffen, und fich bamit ju beruhigen. Denn ein einmal in Angft gefeztes Gewiffen ift nicht geschift, Die Grunde fur und wider eine Gache unparthenisch zu überlegen: es macht den Menschen allzusehr zum Zweifler; fonderlich alsdenn, wenn einige ber Grunde, die man zu feiner Beruhigung vorbringt, ben genauer Prufung zu schwach erfunden werden. Bon diefen schließt bas anaftliche Gemiffen auf die übrigen Beweise, und halt sich gleichfalls für verbachtig. 3ch gestehe es fren, daß ich nur eine fleine Sofnung habe, einen, welcher ichon in einer bochgestiegenen Gewiffensangstift, durch die im 7ten Rapitel vorgetragenen Beweife zu befriedigen, denn er giebt ihnen fein ruhiges Gebor, und wenn fie ihm ja wahrscheinlich vorkommen, fo ift er fich boch immer felbst verbachtig, als wenn er um eines falschen Troftes willen, fich biefe Grunde allzu gunftig und parthenisch vorstellete, ba er boch gerade bas Gegentheil thut.

Käme es blos darauf an, ob er seine ehemalige Handlung, da er in die Ehe getreten ist, sür sündlich erklären sollte, so wäre der Sache noch leicht gerathen: denn er würde in solchem Fall das vergangene Gott des muthig abbitten, und es würde ihm keinen Schaden thun, wenn er eine rechtmäßige Handlung aus Irrthum im Gebet zu Gott sich selbst als eine Sünde anrechnete. Allein der Ehestand soll sortgesetet werden, und er ist wohl so schned, dieses für eine fortgesezte Sünde, und jeden Benschlaf sür eine neue Blutschande zu halten. Gesundheit und Gemuthskräfte leiden stets von neuen durch die Angst, die er daben empfinder, und also wird er immer untüchtiger, über die ihm ohnehin verdächtis gen Trost: und Beruhigungsgründe ein kubles und ver: nünstiges Urtheil zu fällen.

Es ist dies eine der wichtigsten Ursachen, um welscher willen gewissenhafte Freunde bisweilen dergleichen Ehen, über welche noch disputirt wird, widerrathen, wenn auch gleich jezt beide Verwandten noch so sehr von Eheges. Moss. Gg der

466 Ueber Sortsetzung einer nahen Ehe

der Rechtmäßigkeit derselben überzeuget werden könnten. Niemand, sagen sie, weiß zum voraus, wie er in einiz gen Jahren von eben diesen Ehen denken wird, und in was vor Gewissensangst er darüber gerathen kann, das von man auch in der That so manche traurige Exempel vor sich hat, daß sie andern wohl zur Warnung dienen können. Es ist also sicherer, sich ihrer zu enthalten, und sich unter den vielen Frauenspersonen, die man ohne einigen Anstoß des Gewissens henrathen kann, eine Gebulfin auszusuchen.

Nun hoffe ich zwar, daß die nicht so leicht einem nachfolgenden Zweifel ausgesezt senn sollen, die die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe auf die im 7ten Kapitel vor: getragenen Beweise gründen: und ich habe deswegen alle schwache Beweise so sorgfältig vermieden und verworfen, weil aus ihnen die qualendsten Gewissenszweisel zu ent: stehen pflegen, wenn man ihren Ungrund einstehet. Ich will aber dennoch suchen auch solche, deren Gewissen nachher an dem zweiselbaft wird, was sie vorhin vest glaubten, zu überzeugen, daß, gesezt sie hätten zu nahe gehenrathet, die Fortsehung der Ehe doch rechtmäßig und keine Blutschande sey.

Andere haben wohl wirklich naher gehenrathet, als Moses es erlaubet, und sind, ohne sich im geringsten zu bekummern, ob die Sache vor Gott rechtmäßig sen, das mit zufrieden gewesen, wenn sie nur von der weltlichen Obrigkeit Dispensation erlangen konnten. Wachet dies sen nachher das Gewissen auf, so werden sie die Beant: wortung derselken Frage noch viel sehnlicher wünschen, je gewisser sie ben dem Antritt ihrer Ehe sich wenigstens darin versündiget haben, daß sie ben einer so wichtigen Sache sich nicht sorgfältiger um den Willen Gottes, und die Gewißheit von ihrer Rechtmäßigkeit bekümmerten.

Ich sehe übrigens ben der zu gebenden Antwort zum voraus, daß die Rede nicht von Eben zwischen leiblichen Geschwistern, oder Eltern und Kindern sen: denn folche Ehen erhalten ohnedem in unsern Republiken keine Dispensation:

entstehen Gewissenszw. 2. 10. §. 127. 497

pensation : find sie aber aus Unwissenheit der Verwandts schaft vollzogen, so soll von diesem feltenen Falle im 132sten S. gehandelt werden.

S. 128+

Die einmal vollzogenen Ehen sind nicht zu trennen, wenn sie auch zu nahe wären.

3ch glaube mit hinlanglichen Grunden aus ber beis ligen Schrift beweifen ju tonnen, bag in jenem erften Fall feine Chescheidung vorzunehmen fen, fondern nach Gottes Willen die Ebe, wenn fie auch wirklich ju nabe, und mit einer Berfundigung angefangen ware, bennoch fortgesetzet werden muffe. Es haben baber weder die Eheleute felbit fich uber ben ferneren Benfchlaf ein Ges wiffen zu machen, als ware er eine ftets neue Berfundie gung: noch weniger aber follen die Prediger, Die ohnes bem ihre oft mangelhafte Einsichten, und gar nicht un= trugliches Gewiffen, andern nicht zur Richtschnur machen tonnen, durch Predigen wider folche Leute, durch hartes Bureden, oder auch ungunftige Urtheile in den Ge= fellschaften, am allerwenigsten aber burch Berweigerung bes Abendmahls, Schuld an einer Gemiffensangft wers ben, die sie vielleicht nicht wieder gut zu machen im Stande fenn durften, wenn fie es dereinft gern thun wollten. Ueberhaupt hat zwar, wenn einmal bas Dif: penfationsrecht des Fürsten bewiefen ift, ber Prediger feine Urfache, eine Ebe, die von der Obrigkeit erlaubet ift, ju tadeln : und in zweifelhaften Fallen foll er nicht mennen, daß er dazu gefezt fen, unglimpflich von dem ju urtheilen, was er vielleicht aus Mangel ber Einficht fur unrecht halt: besonders aber hat er ba vorsichtig zu fenn, und fich lieber nach geschehener Sache alles Ur: theils zu enthalten, wo aus einem unrichtigen Urtheil fo großes Unglut entstehen tann.

Si 129.

S. 129+

Erster Beweis: Mosis Gesetze erlauben die Fortsezung solcher Ehen.

Ich gründe meinen Saz zuförderst auf Mosis eigene Ehegesehe, welche die Fortdauer solcher Ehen erlauben. Denn da das erste Ehegesez, 3. B. Mos. 18. verschiez dentlich übertreten sehn mochte, und deswegen zum zweiz tenmal gegeben, und mit Strafen begleitet ward, so wird zwar auf die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern, sollten es auch nur Stiefz finder und Stiefgeschwister sehn, der Lod gesehet, allein ben der Ehe mit des Bruders Wittwe und des Vaters Vruders Wittwe (*), wird zur Strafe verordnet, daß die Kinder aus solcher Ehe nicht ihnen, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vatersbruder zugehören sollen, eine Strafe, die die Fortsehung der Ehe zum voraus fezt und erlaubet.

Damit aber nicht jemand auf die Vermuthung kommen moge, als bestehe die Strafe, fie follen uns fruchtbar fterben, darin, daß fie zwar dem Mamen nach Eheleute blieben, aber ohne ben Benschlaf fort: fehen zu durfen, daber fie auch unfruchtbar fterben mußten, (denn an folchen Erfindungen ift ein einmal zweifelhaft gemachtes und geangstigtes Gewissen reich) fo ift zu wiffen, daß nichts mehr gegen den Ginn Do: fis fenn wurde, als eine Ebe ohne Benschlaf. Im Morgenlande kann nicht allein die Frau wegen feltenen Benschlafs gerichtlich klagen: fondern Mofes hat auch fonft in einem andern Gefez verordnet, daß wenn einer eine Magd geehliget habe, und hernach ben Dehmung einer fregen Frau ihr ben Benschlaf nicht etwan versage, fondern nur verringere, die Magd frey und alfo geschie= den senn soll (**). Moses wurde also lieber die Eber scheidung

(*) 3. 93. Mof. 20, 20, 21. Siehe §. 76. (**) 2 93, Mof. 21, 19, 11.

nicht zu trennen. R. 10. J. 129, 130. 469

scheidung, als eine Ehe oder Benschlaf verordnet haben, Die zu den großesten Uebeln Anlaß geben mußte.

Hat nun aber Moses gewollt, daß die She in eine so nahe Freundschaft nicht getrennet werden sollte, der Moses, der das Band der She noch für unzertrennlicher hält, als das Band zwischen Eltern und Kindern ("): wie sollten wir, denen Christus Mosis Zeugniß von der Unzertrennlichkeit der Shen authentisch ausgeleget hat, dazu kommen, eine allzu nahe She, so einmal vollzogen ist, zu trennen, und die eine Sünde durch eine andere weit grösser, die, wenn die geschiedenen wieder freyen, in Christi Augen ein Shebruch ist, gleichsam gut zu machen?

Sollen aber die Personen in der Ehe bleiben, so mussen sie sich auch nach 1. Cor. 7. den Benschlaf leisten, und es ist desto gewisser, daß Moses solches wolle, weil er wegen der Kinder aus dieser Ehe eine Verordnung macht, daß sie nicht ihnen, sondern dem ersten Shemann angeschrieben werden sollen. Diese Verordnung ist zwar blos politisch, und gehet nur die Israeliten an, wie alle Gesehe Mosis, darin eine Strafe bestimmet wird: man siehet aber doch daraus, was der vom Geiste Gottes getriebene Moses vor Gedanken von der Fortsehung einer solchen Ehe hatte.

S. 130.

Zweiter Beweis aus dem Beyspiel Abrahams und Gara, und der auf ihre fortgesezte Ehe sich gründenden Verheissung Gottes.

Der andere Beweis ist noch weit entscheidender und allgemeiner. Abraham lebte mit der Sara, die seine Halbschwester war, in einer so nahen Che, dazu gewiß niemand in einem christlichen Lande Dispensation erhal= ten wird. Diese She hat er unter der allergenauesten Eg 3 Willi=

(*) 1. 3. Mol. 21 24. Siehe §. 131. 133.

Billigung Gottes fortgeseket. Gott verbieß ihm nicht nur im isten Kapitel des erften Buchs Mofis einen leiblichen Sohn, der ein Erbe alles ihm versprochenen Segens, und insonderheit des gelobten Landes fenn follte, welches zum voraus fezte, daß er ben Benfchlaf mit der Gara, feiner Stieffchwester und Frau fortfeben follte : fondern, ba Gara an ihrer eigenen Fruchtbar= feit ganzlich zweifelte, und deshalb dem Abraham ihre Dlagd zuführete, er auch mit ihr ben Ifmael zeugete, fo erklarte fich Gott abermals, daß biefes nicht ber Sohn ware, bem bie Verheiffungen geschenkt fenn follten, fondern Gara folle ihm einen Gobn gebabren, und mit dem wolle er feinen Bund beftatigen (*). Es wollte also Gott im geringsten nicht, daß die Ebe mit Sara aufboren und getrennet werden follte : fondern fo lieb dem Abraham die Erfüllung der gottlichen 2Berbeiffungen war, so schuldig war er auch, ihr noch bis in das fpateste Ulter ehelich benzuwohnen, indem Gott feine andere, als die mit ber Gara erzielten Kinder, für den Gaamen anschen wollte, dem er bie Berbeif: fungen schuldig fen (**).

Man kann bier nicht fagen, bag Abraham bie Ebe aus einer Difpenfation und einzelnen Bergunfti: gung Gottes fortgesethet habe: Gott befiehlet es ihm niemals, fondern fest es ftets als befannt zum voraus, daß es nicht anders geschehen muffe, und ba er ben perheissenen Saamen burch bie hagar zu erlangen hof= fete, fo laßt ibn Gott nachher deutlich genug merten, baß biefes gar febr wider feine Meinung, und ihm mißfallig gewesen fen ; er hatte feine erften Berbeiffun: gen, obgleich in benfelben Gara nicht genannt war, boch billig so auslegen sollen, daß, wenn ihm ein Sohn verheiffen werde, es ein Gobn von ber Gara fen. Dlan mache fich also fonst so viel Gedanken bas von

(*) 1. B. Mof. 7/ 18 = 22. (**) 1. B. Mof. 21/ 12. Rom. 9/ 7. 8.

nicht zu trennen. R. 10. S. 130. 471

von als man will, daß Gott einen besonders heiligen Mann bisweilen von einer Pflicht des Sittengesehes, die andere verbindet, losspreche: so ist doch dieses keine tossprechung gewesen, sondern was dem Abraham hier: in recht war, muß allen und jeden zu allen Zeiten recht senn.

Eben fo wenig tann man bie fortgesezte Che mit ber Sara für eine der Schwachheits : und Unwiffenheits: fünden halten, deren Gott an dem Abraham und ans bern Seiligen gar viele geduldet hat. Gott fann, feis ner heiligkeit unbeschadet, unerkannte Gunden überfes ben, und ungeahndet laffen, allein er tann fie nicht, wie bier geschiehet, zur einzigen Bedingung der Ber: beiffung machen, burch welche er ihnen feine Gnade auf das fraftigste zu erkennen geben will. Sier ift fo gar Die Fortfehung Diefer fo naben Ghe bergestalt mit bem Glauben, der Abraham zur Gerechtigkeit gerechnet war, verbunden, daß man nicht feben tann, wie ohne sie Diefer Glaube hatte bestehen tonnen. Denn ba Abras ham das Wort (*), also, (nemlich wie die Sterne am himmel) foll bein Gaame feyn, dem ich Da: lastina schenken will, im Glauben annahm, und daraus billig fchloß, daß der Gott, ber fo eifrig fen, ihm nach dem Lode in feinen fpatesten Dachkommen gutes ju erzeigen, ihm feine Gunden, und fonderlich feine chemalige Abgotteren vollkommen vergeben habe: fo ward ihm der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet. Wie hatte er nun nach der Erscheinung, die im 17ten Rapitel erzählet wird, und in welcher fich Gott deut: lich erflarte, daß diefer Gohn mit der Gara muffe ge: zeuget werden, den ehemaligen Glauben behalten ton: nen, wenn er fich der Gara hatte entriehen wollen, ba ohne Benschlaf ben ihr der verheiffene Gohn nicht ge: bohren werden konnte? Go febr ich alfo, wenn ich das Mosaische Verbot der Halbschwester auch für ein Stúf 094

(*) 1. 3. Mof. 15, 5. 6. 7= 18.

Stuk des Moralgesehrs annehme, behaupten muß, daß die Verhenrathung Abrahams eine Unwissenheitssünde gewesen ist, so wenig kann ich doch solches von der Fortsehung dieser She zugeben, die Gott, ohne sie zu befehlen, weil sie keines ausdrüklichen Befehls nöthig hatte, zur einzigen Bedingung seiner Verheissungen macht, und durch deren Unterlassung Abraham aus einem Gläubigen zum Verächter der göttlichen Verheisf sungen geworden senn würde.

Diefer Beweis ift zwar überhaupt fo beutlich, bag man fich feiner nicht erwehren kann, fo lange man noch Mofis Bucher zu einem Erkenntnißgrunde in der Sittenlehre annimmt : und ich wüßte nicht, wie man jemals die Recht= maßigkeit irgend einer Gache aus ber Bibel erweifen wollte, wenn man ihn fur unzulänglich bielte. Denn der flarfte Befehl Gottes, eine handlung vorzunehmen, beweifet ihre Rechtmäßigkeit noch nicht fo ftart, weil man ihn fur eine Difpensation halten tann; fo bier nicht angehet. Allein Die ftrengere Parthen ift noch mehr, und gleichfam doppelt verpflichtet, diefem Beweife Gebor zu geben. Denn wenn fie aus Mofis Cheverboten Folgen auf andere Falle macht, Deren merkliche Unabnlichkeit ich im fiebenten Rapitel ge= zeiget habe, wie fann fie eine fo deutliche Folge ableugnen, Die feine folche tucken und Gebrechen bat. 3ch febe dies hingu, weil ich am erften glaube, daß folche diefes Rapitel zu ihrer Beruhigung gebrauchen werden, die Seprathen vollzogen haben, fo Dofes nie verboten hat, und fich nach= her über diefelben ein unnothiges Gemiffen machen : benn Die Falle find zum wenigsten bisher felten gewesen, daß Die Chen, Die Mofes namentlich verboten bat, unter obrigkeitlicher Difpensation vollzogen waren, es mußte Denn etwan die Che mit des Bruders Wittwe fegn.

S. 131.

Dritter Beweis, aus der Unzertrennlichkeit der Ehe, und aus den Urfachen der Eheverbote. Nach diesen biblischen Beweisen kann ich auch wohl die

nicht zu trennen. 2. 10. S. 131. 473

die Urfache hinzufügen, wegen welcher Gott nicht will, daß solche Ehen getrennet werden: die denn zugleich den philosophischen Beweis eben des Sakes abgeben könnte, wenn man sie weiter auszuführen beliebte.

Gie ift doppelt. Erstlich ift die Che ein fo beiliges Band, bas um feiner andern Urfache willen als wegen hureren getrennet werden foll: und die Trennung der Ebe ift eine weit groffere Gunde, als felbft ber Unfang einer allzunaben Ebe ware. Dofes, ber die Chescheidung um ber herzenshartigkeit feines Bolks willen im burger= lichen Gefez erlauben mußte, erklart fich alfo von ihrer Sundlichkeit: Davum mag ein Mann Dater und Mutter verlassen, aber er foll feinem Weibe ans hangen, und sie sollen Ein Leib sevn (*). Die Meinung ift nicht, daß der Mann jenes thun folle: fon= bern zwen Gunden werden mit einander verglichen, und die eine fo groß und schreklich gefunden, daß die andere bagegen erträglich, und gern ju bulden, und zuzugeben fcheint. Ift nun die Chefcheidung eine weit groffere Gunde, als wenn ein Sohn feinen Eltern alle Berbindung und Geborfam auffagen wollte : wer wird denn nicht auch gern zugeben, baffie eine årgere Gunde fen, als eine nabe Seprath ? sonderlich wenn man diefer ihre Unrechtmaf= figkeit (fo ich doch nicht thue) aus dem verlegten respectu parentelae herleiten will.

Zum andern würde eine solche Shescheidung dem Ends zwek der Sheverbote nicht gemäß, ja viel mehr gerade zus wider senn. Der Endzwek war, die Verführung naher Anverwandten unter gemachter Hofnung zur She zu hins dern: was träget es aber zu dem Endzwecke ben, wennt ein Paar, so sich unter obrigkeitlicher Vergünstigung mit einander verbunden hatte, sich entweder gänzlich wiederum trennete, oder sich doch des Venschlafes enthielte? Eine vollige Shescheidung aber würde gar dem Endzwek schnurs Og 5

474 Lutheri Antwort auf eine schwere

ftrats zuwiderlaufen : benn baburch wurde ja bie vorige Che zur hureren gemacht, und in Ubficht auf die Rinder eben die Folgen haben, als die Sureren bat; diefelbigen fcbreflichen Folgen, ju beren Vermeidung ber Cheftand eingefest ift. Und follte beiden Theilen erlaubt fenn, ju einer anderweitigen henrath zu fchreiten, fo ift dies eben Die gewiffeste Gefahr fur die Reufchheit. Denn nach ber Regel, daß eine Mannsperfon, die einmal mit der Frauens: perfon genau genug bekannt geworden ift, ben Ungrif wagen zu durfen, gemeiniglich fieget, folgt gar zu ftart, daß der geschiedene Mann, wenn er nur will, feine Frau, die nun in einer andern Ebe ftebet, leicht wird verführen konnen : und dies ift eben die eine haupturfache, marum Die Chescheidungen verboten fenn muffen, weil, wenn fie gewöhnlich und haufig waren, durch fie eine fast allge: meine Unteufchbeit in den Cheftand einreiffen wurde.

asdenarius Grid , modina S. 132.

Frage, was zu thun sey, wenn Bruder und Schwester einander geheyrathet hatten, ohne es zu wissen? Wird so beantwortet, wie sie Lutherus beantwortet hat.

Der Fall ist schwerer zu entscheiden, wenn sich Brüs der und Schwestern, oder Eltern und Kinder, die schlechs terdings keine Nachricht von ihrer Verwandtschaft haben, geehlichet haben, und nachher von ihrer nahen Vers wandtschaft benachrichtiget werden sollten : er kommt aber auch selten vor. Wer Herrn Gellerts Schwedis sche Gräfin gelesen hat, der wird sich ein gar wahrs scheinlich gedichtetes Benspiel von dieser Art erinnern, welches dienen könnte den Fall mehr aufzuklären, und lebhafter vorzustellen.

Was soll also die Obrigkeit thun, wenn Bruder und Schwester, ohne es zu wissen, mit einander in einer ordentlichen She gelebt haben? soll sie das Paar trennen, oder bensammen lassen? und was sollen diese

Eheleute

Ehefrage, gebilliget. R. 10. S. 132. 475.

Sheleute felbst zu Beruhigung ihres Gewissens thun? Die Che fortsehen oder nicht?

3ch tann zwar keine fo unmittelbar aus ber Bibel genommene Untwort auf Diefe Frage geben, als auf Die porige, weil der ungemein feltene Fall in der Bibel nicht vorkommt: benn wenn Mofes dergleichen Eben zum voraus fest, fo find fie wider befferes Wiffen volle jogen, und werden deswegen von ihm mit dem Lode bestrafet. Sebe ich aber auf die Urfache der Chever: bote, fo bleibt mir kein 3weifel ubrig, daß die Che mit gutem Gemiffen fortgesetset werden tonne; fonderlich wenn ich an die von Mofe und Christo fo nachdruflich gelehrte Ungertrennlichkeit ber Eben bente. Die Che: verbote follen die Gelegenheit der Verführung aufheben, welche aus dem vertrauten Umgang der nachften Ber: wandten entftehet : Die beiden Geschwifter aber , von denen wir reden, haben fich vorhin gar nicht als Ge: schwister gekannt, folglich ift auch aus ihrer Verwandt: schaft feine Gelegenheit zur Berfuhrung entstanden, und wenn alle Geschwifter einander fo wenig tenneten als fie, fo wurden nicht einmal Eheverbote nothig fenn. Die Fortfehung ber Che fann bochftens, wenn fie be: fannt wird, ein Alergerniß oder eine Gelegenheit geben, andere Schwestern zur Sureren zu verführen; bingegen wenn die Ghe getrennet wird, fo wird dadurch aller porige Benschlaf wirklich Hureren, und bekommt die schadlichen Folgen, Die Die Sureren fundlich machen. Rann nun wohl die Wahl zweifelhaft fcheinen, was fchlimmer und verwerflicher fen: felbft Sureren treiben ? ober in einer Che leben, aus ber andere ein Aergerniß nehmen, und vielleicht Gelegenheit bekommen tonnen, fich einander zur hureren ju verführen ? Rann ich ein Aergerniß nicht anders vermeiden, als wenn ich felbft eine gleich schlimme That begebe, so ift es kein gegebe= nes, fondern ein genommenes Hergerniß, und fur mich ift es erträglicher, wenn blos andere fündigen, als daß ich es felbst thue. Indeffen ift boch febr zu rathen, Daß

476 Lutheri Untwort auf eine schwere

daß eine folche Che mit ber tiefften Verschwiegenheit bedekt werde: nicht allein um des Gewiffens ber Ebe= leute willen, fo einen qualenden Zweifel baruber befom= men tann, wenn fie felbst ihre Verwandtschaft von einem thoricht : Dienftfertigen Freunde erfahren, fondern auch wegen des vorhin erwähnten Grempels. Denn wenn einmal Benfpiele folcher Eben bekannt werden, fo erleichtern fie die Verführung unter Geschwistern, indem die Leichtgläubigkeit des andern Geschlechts als: denn ehe zu überreden ift, bag ein gleiches auch in meh: rern Fallen erlaubt werden tonne und werde. Der Schaden, den folche Eben thun, bestehet eigentlich in ihrer Bekanntmachung, und es wurden nicht fo wohl Die Personen, die unwissend in dieselben getreten find, als vielmehr die, welche sich geschäftig bewiesen, die Machricht davon auszubreiten, es geschehe nun aus Schwazhaftigkeit, oder Muthwillen und Luft andere herunter ju fegen, oder aus blindem Gifer, vor Gott Die Urfache aller Verführungen feyn, fo baraus entftes ben durften. Gie, und nicht die unmiffenden Geschwiz fter find bie wahren Blutschander.

Ich febe wohl, daß die hiedurch noch nicht über: zeugt fenn werden, die mir den Inhalt des fechsten Ra= pitels ableugnen, und die Urfache der Eheverbote im respectu parentelæ suchen. Da diefer nun die Eben zwischen Eltern und Rindern, und nicht die zwischen Geschwistern angehet, so wurde ich nicht eigentlich nos thig haben mich mit ihnen einzulassen. Jedoch ich wurde in dem Falle, da einer unwissend feine Stief: mutter gehenrathet hatte, und blos von Fortfehung ber Ehe, bey deren Unfang feine Gunde vorgegangen war, Die Rede ware, vielleicht auch ihnen aus ihren eigenen Grundfäßen ein Genugen leiften konnen. Gefezt, ber verlezte respectus parentelæ machte dergleichen Chen fundlich, fo wurde die Frage alfo zu feben fenn: Was ift erträglicher, seinen Eltern, sollten es auch die rechten Eltern seyn, die kindliche Ehrfurcht nicht

Ehefrage, gebilliget. R. 10. S. 132. 477

nicht leisten, wenn sie selbst damit zufrieden sind, ja es verlangen, daß sie ihnen nicht geleistet werde? oder eine Ehe, die Anfangs ohne Versündigung vollzogen, und eine wahre Ehe ist, trennen? Ich will nicht die Entscheidung geben, sondern Moses mag sie wiederum geben. Der spricht: ein Sohn verlasse Vater und Mutter, aber er hange an seinem Weibe, und sie mussen Kin Leib seyn!

Ich will nur noch die eine Betrachtung bingufeben. Wenn bergleichen Eheleute fich wieder von einander fcheiden, fo handeln fie wider bas offenbare Wort Chris fti, der auffer dem Fall der hureren den Ehsleuten schlechterdings verbietet, fich von einander zu trinnen: und fie haben kein von Gott gebilligtes Erempel vor fich, badurch fie ihr Gewiffen wegen einer Cheschidung beruhigen konnten. Seben fie aber die Che fort, fo haben fie nicht allein kein Verbot Gottes wide: fich, fondern auch ein von Gott felbft veranstaltetes Zeispiel por fich. Gie leben in eben bem Cheftande, in nelchen Die unmittelbarfte gottliche Providenz Die Kinder 2bams gefezt hatte, und in diefen Stand find fie nich: nach eigener Wahl getreten, denn fie wußten ihre Bewandt: fchaft nicht, sondern blos eben diesem Auge, bas alles fiehet, war es bekannt, daß fie Geschwifter waren, als es ihre eheliche Verbindung fabe, ohne fie zu vers bindern,

Ich wurde etwas furchtsamer gewesen senn, das zu schreiben, was ich von diesem seltenen Vorfalle denke, weil es manchen unglimpflichen Verdrehungen und Verkeherungen ausgesezt senn kann: wenn ich nicht einen Gewehrsmann vor mir hätte, der mich wenigstens ben der ganzen evangelischen Kirche, und felbst ben den Gliedern derfelben, die anders denken als ich, gegen einen ungleichen Verdacht vertreten kann. Ich mehre den seligen Doktor Luther, dessen ungemein merkwürds ge Stelle von einem noch ärgern Schefall, als ich nur

478 Lutheri Untwort auf eine schwere

ju erdichten mich unterftand, mein werthefter Serr Rol: lege, der herr Doktor Walch, mir freundschaftlich mitgetheilet bat, als ich ihm den Inhalt diefes Abfchnitts erzählte. Gie ftebet unter feinen Tifchreden, in bem 22ften Theil der hallischen Ausgabe feiner Werke G. 1730, und ift werth, bier ganz gelefen zu werden: Doktor Martin Luther fagte von einem Sall, der sich zugetragen hatte; nemlich, es ware eine Mutter von ihrem eigenen Sohn geschwan= aert worden. Denn da der Sohn bey der ! Mand schlafen wollte, und sie das ihrer Frauen anzeigte und klagte, sprach die Frau: er ist noch jung, ich glaube es nicht. Da aber der Sohn bey der Magd anhielte, legte sich die Mutter in der Magd Bette; der Gohn fam, meynete es ware die Magd, schlief bey ihr, und schwängerte sie, die Mutter aber schwieg stille, hielte es heimlich, und fagte dem Sohn nichts davon. Darnach gelag sie, brachte eine Tochter, die zog sie auf, und hielte sie für hre Magd. Da nun das Mägdlein ers wuchs, nahm sie der Sohn zur Ehe, wußte aber nicht, daß feine Schwester war. In die: fem Sall wird beide, der Sohn und die Toch= ter, billig entschuldiget, als die von diesen Dingen nichts wußten; sondern die Schuld ift der Mutter. Diese Ebe sollte man nicht zer= reiffen, und den Unwiffenden tein Gewiffen machen. Dis ift bey unferm Gedanken gesche: hen. Db fich diefer Chefall den Dr. Luther ben Tifche erzählte, wirklich fo zugetragen, oder ob er ihn nur er: Dichtet hat, um feine Meinung über einen folchen Fall zu fagen, will ich dahin gestellet fenn laffen. Denn es tann gar wohl fenn, daß die, fo feine Tifchreden aufschrieben, ihn unrecht verstanden haben, und einen erdichteten Cafum fir eine wahre Geschichte bielten. Mir war es blos um Lithers Urtheil ju thun, welches ich vernunftig finde.

3¢

Phefrage, wird gebilliget. R. 10. S. 132. 479

Ich kann nicht leugnen, daß ich gern anstatt erdich: teter Fälle einen wahren aus der Geschichte haben möchte, um ihn zu beurtheilen. In der That sind sie so selten, daß ich mich, da ich ihn unter Christen aufsuchen will, bisher vergeblich darum bemühet habe, und man möchte vielleicht die Anmerkung darüber machen, es sen nicht nöthig von einem so überaus seltenen Fall zu reden, von dem der Casuist erst das Erempel dichten muß. Endz lich ist mir doch ein Fall vorgekommen, der vollkommen, wahrscheinlich ist, der Wahrheit am nächsten kommt, und von sehr vielen für historisch richtig gehalten wird, nemlich Swists seiner, und er verdient, daß ich ihn erzähle, und beurtheile.

Swift hat im Jahr 1716. Diejenige Perfon, Die er Stella ju nennen pflegt, und deren mabrer Dame Efther Johnson war, gehenrathet: und bennoch bat er fie nachher nie offentlich als feine Frau angesehen, oder nach feinem Damen genannt wiffen wollen. Gie wohnte stets in einem von ihm abgesonderten Saufe, und er fprach fie niemals ohne Zeugen. Man giebt por, daß der Rummer über dies sonderbare Betragen ihre Gesundheit geschwächet, und ihren Lod, ber im Jahr 1728. erfolgete, verurfachet habe. Db Sochmuth, oder Unvermögen, oder eine andere blos in Swifts Eis genfinn liegende Urfache, ihn zu diefer unerlaubten und grausamen Enthaltsamkeit bewogen habe, darüber ift das Publikum, und felbst feine Freunde, ungewiß ges blieben : febr viele aber glaubten, er habe bald nach der Hochzeit von der noch lebenden Mutter der Stella ein trauriges Geheimniß erfahren, das ihm die Ebe zur Blutschande machte. Es sen nemlich Stella nicht die wahre Tochter des Kaufmanns Johnfohns, sondern eine natürliche Tochter von Wilhelm Temple gewefen, und eben dieser Wilhelm Temple habe auch Swifts Mutter beschlafen, und dem Benschlaf habe Irrland feinen großeften Schriftfteller, Jonathan Swift, ju banten. Dieje Erzählung scheint zwar unrichtig zu fenne. und

480 Lutheri Untw. auf eine schwere Ehefr. 2c.

und läßt sich weder mit gewissen Datis des Aufenthalts von Wilh. Temple, noch mit der Mittelmäßigkeit seis ner Vorsorge für Swift, ja selbst für die Stella, der er blos 1000 Pfund vermacht hat, reimen (*): allein sie sey wahr oder falsch, so will ich sie einmal jezt ans nehmen, um über einen, nicht blos romanesken, sons dern für wahr gehaltenen Fall urtheilen zu können.

Es ift gewiß, wenn Swift feine Verwandtichaft mit Stella vorher gewußt hatte, fo hatte er fie nach Den Gefeten Dofis nicht heprathen follen. Denn fein Berbot, 3. 3. Mof. 18, 9, scheint allerdings mit auf uneheliche Geschwister zu geben : der Ausdrut, fie fev in oder aufferhalb Sauses gebohren, tann wohl nichts anders fagen, als, fie fen ehelich oder un= ehelich. Allein nachdem diefe Ebe einmal unwiffend vollzogen war, konnte fie in Gottes Augen nicht miß= falliger fenn, als die Ghe ber Kinder Abams: und nie= manden konnte aus ihrer Fortfehung ein Schaden ent: fteben. Aller boje Berdacht eines vorhergehenden uns Feuschen Benfchlafs, der unter Begunftigung der Blutse freundschaft vorgegangen fen, fiel ohnehin weg: benn das Brautpaar war 1716. schon so ziemlich alt, Swift 49 (**), und Stella 33 Jahr (***): und ihre vorige Bekanntschaft grundete sich nicht auf die Verhältniß von Bruder und Schwester, die fie felbft nicht wußten, fondern von Lehrer und Schulerin. Es hatte alfo die Mutter ber Stella, wenn fie ein fo trauriges Geheim= niß hatte, es entweder vorher fagen, oder nachher vers schweigen follen: und Swift und Stella batten unges achtet ber Entbechung ihre Che fortfegen tonnen.

0. 133.

(*) Will man beide Theile horen, so sehe man für sie das Gentlemans-Magazine 1757. Novembre, S. 488. bis 491. und wider sie Orrery's Remarks on the Life and Writings of Jonathan Swift: und Swifts Leben, so der im Jahr 1760. gedrukten Ausgabe seiner Werke von Johann Zawkesworth vorgesezt ist.

(**) Smift war 1667. den 30 Nov. gebohren.

(***) Im Jahr 1699. war Stella 16 Jahr alt. Life of Swift S. 15.

S. 133.

Die Stelle 1 B. Mos. 2, 24. von der Unzertrenni lichkeit der Ehen, wird zu Bestätigung des vorigen erklärt.

Ich habe mich ben Entscheidung dieser Fragen auf die Unzertrennlichkeit der Ehe berufen : und zwar insons derheit darauf, daß, nach Mosis Ausspruch, eine Ehe trennen, ärger sen, als Vater und Mutter den Gehorsam auftündigen. Man möchte diese Erklärung der Stelle 1 B. Mos. 2, 24. die ich im 131sten S. zum voraussezte, und schon ehedem in dem 6ten Fascikel der Relationum de libris novis vorgetragen habe, vielleicht nicht gelten lassen wollen. Ich nehme mir daher die Frenheit, sie noch zulezt durch folgende Anmerkungen zu erläutern und zu bestätigen.

1) Die Worte, darum wird oder foll ein Mann Dater und Mutter verlassen u. f. f. find nicht für Worte Abams anzusehen, Der im vorigen Berfe geredet hatte, fondern fur Worte Mofis, welcher über die ganze vorhergehende Geschichte, und infonderheit über 21dams Rede ben Erblickung der Eva eine moralische Unmerkung Die Sache ift aus dem Inhalt der Worte felbft. macht. flar. Was wußte doch Abam am erften Lage der Schop: fung, ba er kaum auf die Welt gebliket hatte, von Bas ter und Mutter ? Da aber Mofes von dem Geifte Gottes getrieben ift, und feine Worte Gottes Worte find, fo fiehet man, mit wie groffem Recht Chriftus diefe Unmers fung Mosis, Matth, 19, 4. 5. für eine Rede Gottes ausgiebt : und der unwißige Spott, den ich febr oft ges bort habe, daß Chriftus fich irre, indem er Gott die Auss drucke Adams zuschreibe, trift nicht den untruglichen Ausleger der Schrift, sondern feine eigenen Erfinder, die unbedachtfam genug dazu find, bem 21dam 2Borte in den Mund zu legen, die fich zu feinen Umftanden fo wenig schicken.

Eheges. Mosis.

2) Die

482 123. Mof. 2, 24. erflart. R. 10. S. 133.

2) Die Worte find nicht als eine Vorherverfundis gung von dem, mas geschehen werde, anzuseben, fondern enthalten ein Urtheil von dem, was geschehen folle. Wie oft wurde eine folche Vorherverfundigung von denen gur Unwahrheit gemacht fenn, Die fich von ihrer Frau trenne: ten, und ihr einen Scheidebrief gaben ? und wurde co nicht bennahe eben fo eine Weissagung fenn, als wenn man eins der zehen Gebote, die alle, blos das vierte aus: genommen, im Futuro fteben, zur Weissagung machen, und so erklaren wollte: ich febe, daß du Ifraeliti= sches Volk den Sabbath heiligen, nicht ehebre= chen, nicht ftehlen wirft, und fo weiter ? Was follen auch in einer Vorherverkundigung die Anfangsworte fa: gen : Sarum wird ein Mann Dater und Mutter verlassen? etwa diefes, daß ein Gohn, wenn er benras then wolle, fich aus feines Baters haufe begeben, und feine eigene und abgesonderte haushaltung anfangen wer: be? Allein das war ben ben Bebraern zum wenigsten nicht bas gewöhnlichste. Der Sohn blieb auch nach der Sens rath haussohn, und brachte feinem Bater die Schwie: gertochter mit in das haus und an den Lifch.

3) Vater und Mutter verlassen heißt folglich auch nicht, sich dem Ort und Wohnung nach von seinen Eltern entfernen, so wenig als das ihm entgegengesezte Unhangten an seinem Weibe mit einer Entsernung von dem Ort, wo sich die Frau aufhält, streitet, welche sehr oft erfordert werden konnte, z. E. wenn die Israeliten wider ihre Feinde zu Felde zogen. Vielmehr zeiget uns jener Gegensaz, das von einem moralischen Verlassen die Rede sen, welches darinn bestehet, wenn man die Verz bindung mit Vater und Mutter aufhebet, und ihnen die Pflichten der kindlichen Liebe nicht mehr erzeiget, die man ihnen schuldig ist.

4) Wenn nun Moses sagt: darum verlasse ein Mann Vater und Mutter, aber er hange seinem Weibe an, so ist gar die Meinung nicht, als wolle er die erste von beiden Sünden billigen und erlauben, darauf er

vick

1 3. Mof. 2, 24. erflart. R. 10. S. 133. 483

vielmehr in feinem burgerlichen Rechte Tobesftrafen gefezt bat: fondern es ift eine Figur ber Rebe, burch welche die lezte Gunde fo abscheulich vorgestellet wird, daß bagegen andere auch noch fo groffe Sunden erträglich, und wenn eins von beiden fenn follte, gleich fam zu wünschen waren. Die Redensart ift ohngefchr fo, als wenn umgekehrt Gott fagt, er fordre Liebe des Mächsten und nicht Opfer. Diefe forderte er auch im alten Teftament, allein wenn eine von beiden Pflichten unterlaffen werden follte, fo verlangte er, daßes nicht die Liebe des Machsten, fon: bern die Opfer treffen mochte. Wir haben in unferer beutschen Sprache eben folche Redensarten, wenn wir ein Lafter recht febr abscheulich vorstellen wollen ; und wir wur: ben vielleicht in einem hyperbolifchen Ausbrut ben Spieler von Profession ermahnen, fich auf das Stehlen zu legen, um ihm recht nachdruflich zu fagen, daß wir feine Lebensart noch für schandlicher halten. Wer aber auch aus der be: braifchen Sprache Beispiele haben wollte, wurde fie in ben Spruchwortern Galomons nicht vergeblich fuchen.

Wenn ich baber diefe Unmertung Dofis etwas weit: laufiger umschriebe, fo wurde fie fagen: Gott hat aber nicht von ohnaefahr diese Urt des Ursprunas des menschlichen Geschlechts von Kinem Blute gewählet, da er gar wohl entweder mehrere Daare erschaffen, oder doch Mann und Frau un: abhangig von einander, und ohne Stoff zu der Srau vom Manne zu nehmen, hatte bilden ton= nen. Die genaue Vereinigung, fo Eheleute verbinden muß, sollte ihnen gleich bey der ersten Ehe, die Gott veranstaltete, gezeigt werden. Es giebt daher auch keine heiligere und unaufs löftlichere Verbindung, als die Ebe. Die Lefer meiner Gesetze werden wiffen, wie ich es anfebe, wenn einer feinen Eltern den Geborfam auftun= dicen wollte, und daß ich darauf Todesstrafen desetzet habe. 21llein wenn ich ihnen meine Ge= danken von der Ehe als ein Sittenlehrer, und 562 nicht

484 13. Mol. 2, 24. erflart. R. 10. S. 133.

nicht als ein bürgerlicher Gesezgeber sagen soll, so mag einer das in seiner Geburt gegründete Band mit den Eltern zertrennen, wenn er ja Lust hat, die heiligsten Verknüpfungen aufzu= losen, allein seiner Ehegattin muß er unverän= derlich anhängen, und sie beide müssen nur als ein einziger Leib, der ohne den Tod nicht ge= trennet werden kann, angeschen werden.

Ob diese Erklärung mit der überein kommt, die Christus darüber giebt, will ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Thut sie folches, und ist sie richtig, so sind auch die darauf gegründete Sätze dieses Kapitels hinlänglich gesichert.





Verzeichniß der angeführten und erläuterten Schriftstellen.

27/ 15.

a 221.

1 3. 9706.

1 20. +1101.	46. = 43. 175
2, 23. Seite 66	
21 23. 0 270	28, I-9. = 43. 175+
24. = 378.	2.9. = 252.
41 26. 1 106.	29, 9. 11. 12. 5. 283.
6, 2. 4. 14. 6. 106.	14. 5. 58.
9, 6. 5. 14. 15. 269.	19. = 175.
II, 26. 27. G. 160.	301 3. 4. 9. 6. 309.
29. 6. 153. 154. 328.	301 314 71 01 109
12, 12. 13. 14. 5. 146.	31, 33. O. 148.
12/12. 13. 14. 0. 471	34/ 13. = 152
15, 5.6.7.18. 0.471.	351 22. = 419
10-13. 0 165.	37, 27. = 58
16. 9. 147.	38 , 9.10. = 214.289.359.383
16, 2. = 309.	26. = 454
6-9. = 376.	
17, 17-22. 6.470.	41, 44. = 215
	481 4. = 419
18, 10. 5. 148.	22. = 184
19, 31-35. 6. 147. 355.361	49. 5.5.
201 2. 5. 146.	- 35 1705
5. = 107.	2 3. 11706.
12. = 146. 147. 148. 150.	2, 11. 5. 162.
169.	20. = 167
16. = 283.	
21, 12. = 470.	23. = 62
21. = 175.	16, 22-30. 5. 450
	20, 7-14. = 387. 397
23. = 81.	21, 7-11. = 376
24. 5. 149. 175.	17. 5.48
3-9. 0. 175.	33. = 324
15-25. 0. 283. 175.	221 3.4. 6. 324
28. 5. 149.	24/ 3.4. 0. 324
49. = 149.	231 4. 5. = 324. 328
48. = 175+	12. = 324
	18. = 328
65. = 148.	26, 20. = 164
25, 1. 2. = 164.	331 5. = 328
5. 6. = 221.	34, 20. = 324
26, 7. = 146.	26. = 328
8. = 107.	
33. = 175. 221	3819+ = 359
34. 35. 5. 43. 175. 221	
34. 33. 0. 43134-	563 33.

Verzeichniß

49905

3 B. 170f.	20, 22-24. 5.9. 103.
	21, 2. 3. 6. 47. 59. 67. 74
14, 21. 6. 328	24/ 22. = 110
18. S. 44. 89. 114. 294. u. f.	251 8. = 74
2. 6. 141	49+ = 47+ 59. 74
3. = 141. 145	
6. = 41. 74	4 B. Mof.
7. = 234. 356. 360	13, 6. 5. 23
8. = 360. 408. 416. 420	
9. = 364. 407	14, 6. 30. 38. 6. 23
10. = 150	26, 59. 6. 163. 166
11. = 150. 364. 407	65. = 23
12. = 70. 71. 143. 162	27, 11. = 47. 60. 73
318. 326	9-11. G. 75
13. = 68. 70. 76. 318. 326	36. G. 171
14. = 54. 275. 318. 345.	5-13. 0.43
354. 366. 368. 416.	s 23. 1170f.
420.	THE SELECT STATES IN THE REAL PROPERTY IN
15. = 416. 420	14, 3. 6. 111
16. = 88. 289. 318. 366.	17, 17. = 310
416. 420	21, 17. = 184
17. = 28. 50. 54. 66. 67.	221 1. # 328
78. 80. 143. 361.	4. = 328
370. 408	241 1-4. 5. 132. 404
18. = 50.54.303.305.306.	251 4. 5. 324
370. 416. 420	5-10. 5. 291, 382, 444
19. = 50-54.	Josua.
20. = 54	A PERCEPTION AND A PERCEPTION OF THE PERCEPTION
22. = 54	15, 17. 6. 21
23. = 54. 84	Richter.
24. = 103. 110. 113	transite .
24-28. 0. 110	1, 13. 6.21
25-29. • 103	- 8, 30. = 308
25. 6. 145	10, 2. = 310
19/29. = 79	12, 9. = 310
20. = 44.89.294. u. f. f.	14. \$ 310
9. = 48	19, 18. # 451
II. = 54. 297. 423	12 +++ 5
12. = 84. 297	Ruth.
14. = 28. 40. 51. 54. 77.	3, 1-10, 5. 382
78. 297. 408	7-9. \$ 291
17. = 42.80.297.407	4. 5. 382
18. \$ 42	the state of the second second second
19. # 71. 143. 162. 318.	1 3. Sam.
326	1, 6. 6.311
20, = 51, 143, 301, 318.	
	10/ 14, 15, 10, 10, 10
340	
340	14, 50. 6. 58
340	14, 50. 0. 58

der angeführten u celauterten Schriftst.

122

36

51 220

18, 17. 18. 0.417	ziob.
17-28. = 417	6, 14. 5: 82.
11. O. 451 22, 1-4. O. 451	24, 10.11. = 325
25, 1. 6. 26	30, 8. O. 85 31, 9-11, G. 80
2 3. Sam.	Pfalm.
2, 17. 5. 310	27. S. 451 04 C
31 7.8. = 408	45, 12, 14. 0. 377
51 5. = 416 101 2. = 82	Sprichw.
13, 4-12. 20. 5. 406	3, 32. 5.111
13. O. 25 16, 20-23. O. 25. 27. 289	5, 11, = 64
19, 13. 5.58	
201 3. = 426	271 19. = 83
21, 1, 10, = 417	Bohelied.
1 23. der Röu.	31 4. 5. 149
1,1-4. 6.417	* Jesaia.
31. 377 2, 13. 14. 6.27	3. 0.286
13-22. 5. 417	11, 13. 0. 310
22. S. 408 21-24. S. 289	44, 10. = 81
	Jerem.
s B. der Chron.	2, 2. 5. 81
2, 9. 18. 19. 21. 25. 26. 5.	22 / 30. = 311 32 / 6. 8. 12. O. 67
308. 309 46. 47. 48. S. 309	Ezech.
55. O. 154	16, 43. 5.80
3 / 15. G. 23 19-24. G. 341	23, 11. = 77. 364
41 5. 6. 309	Daniel.
42. 43. 5. 178	2, 47. 5. 62
3, 1.2. = 184 7, 4. G. 309	21. = 81
14. 1 308	Bofeas.
20. 23. G. 169 \$1 8. G. 309	1 2, 21. 6. 81
《 1444年,在1925年代中国的中国的主义》。	2ímos.
2 B. der Chron.	2, 7. 5. 136. 425
24, 3. 5. 310	matth.
Efther.	
	5. 5. 386-405 21. = 399
217. 6. 168	\$6.
A CALLER AND A CAL	

Verzeichniß der Schriftstelleu.

Matth.	Romer.
5 / 22. 5. 393	91 7. 8. 6. 470
31. = 404	14. 6. 410
37. = 393	A STATE OF A
71 28. 29. 0. 402	1 Ror.
12 / 1-8. = 450	51 I-5. G. 96
141 4. = 340	6, 16. = 325
191 4. 5. 0. 450	71 5. 469
9. ¥ 131	81 13. 5. 410
22, 36, = 399	91 2. = 325
Marc.	10. 6.410
2, 22 20 6 10	2 Rot.
2/23-28. 5.450 6, 18. 5.340	COP III
10, 3-5. = 445	21 5. 6. 127
21. = 395	7, 12. = 127
COMPANY COMPANY COMPANY	11, 32. \$ 178
Luc,	Galater.
31 19. 5. 340	2, 14. 5.91
6, 1-15. 0.450	20. = 99
a.C. creft .	41 20 99
Upostelg.	
	ı Tim.
15, 10. 6. 139, 410	5, 18. 6, 325
	and the second s

de. 17. 25 102

175

175 18

13

.75

12 .0 .12

408 .71

ABRELA

anaire!

dina:

20

Register

.2

a M. Ser Chron.

308. 309 40. 47. 48. C. 309

371

341

9. 18. 19. 24. 25.

2.12.

0.05 .0

2 4

00

for 1

RE. O. S.C.

10103 156

55. 10. 154

31 25 C. 21

- 3



Register

the light thead in

über die vornehmsten Sachen.

Ubrahams Vorgeben, Sara fen feine Schwester, hat einen drenfachen Sinn, S. 150 u. f. f.

- erklart felbst die Zweideutigkeit feiner Rede , 157

- war der alteste unter feinen Brudern, 160

Dieten Die

— lebte mit der Sara unter Gottes Billigung in der Ehe, 470 Ubfaloms Blutschande, 25

21bscheu, natürlicher, gegen die nahen Ehen ist unerweißlich, 119. 195

— was darunter zu verstehen, 200

- wird widerleget, 1. 200 u. f.

Uchsä Ebe mit dem Othniel entsch. in Ehefragen nichts, 22. 23 Udams und feiner Kinder Eben, streiten nicht mit den Ebegesethen, 122. 267

Monias gesuchte Ehe mit der Abifag , 417

Mooption war ben den Hebraern nicht gebrauchlich, 183 f.

wird ben den Arabern als eine Verwandtsch. angeseh. ebend. Uergerniff, ob wegen denselben gewisse Ehen zu unterlass. 413

was ben Paulo darunter zu verstehen, 410

Allterthumer der Juden haben keine Machrichten die Ehes fachen betreffen, 20 u. f.

Umme ist ben den Morgenländern als Mutter geachtet, 179. f. 276. Töchter derselben zu henrathen, verbietet Moses nicht, 415. aber Muhammed, 179 f.

21mmon, Thamars Halbbruder, 25. 406

21mram, ob er seine Tante in der Ebe gehabt, ist zweifelhaft, 162. oder seines Baters Bruders Tochter, 163. 164

Unverwandte, nahe, heissen in Mose Scheer Bafar, 62. f. Verwandten.

— unter felbigen find nicht einzelne Heyrath. zu verstehen, 121. Urabien, in felbigem waren vor und nach Christi Geburt die Juden mächtig, 178

555

Araber,

Uraber, die Fimaelitischen, haben ein strengeres Herkommen in Ehesachen als Moses, 176

- scheinen sonsten Mosis Ehegesetze zur Richtschnur genommen zu haben, 177

— verbieten henrathen zwischen Verwandtschaften, die aus Adoptionen entstehen, 183

- wie fre die Chescheidung vornehmen, 185

21rabisches Cherecht, wie es mit dem Mosaischen verwandt, 180 21retas, der Paulum wollte gefangen seisen, wer er gewesen? 178 21thenienser, stimmen in Chesachen sehr mit Mose überein,

170. Ursachen davon, 171. verbieten die Ehe mit der Halbschwester, 170

Augustinus verstehet unter Brudersfrau, die vom Bruder geschiedene, 302.

Uuslegung der Befege, mas daben zu beobachten, 1324

Muslegungsregeln des Decalogi werden beurtheilt, 390-398 Musspeyen in das Gesicht, was es im Leviratsgeset heiste, 291.

Baumgarten ist von der gelindern Parthey in Ehefachen, 138 — unterscheidet Scheer und Scheer Basar, 69. dies wird widerleget, 73. 74. dessen Einwurf wider die Ehe des On= tels mit der Niece und Schwestertochter, 375

von der Ebe auf Unzucht, 420 Mosis verbotenen Eben,

Bergpredigt Christi, in selbiger werden die Gebote des Des calogi nicht ausgedehnet, 388

— in felbiger wird nicht einmal der Decalogus angeführt, 400. fondern die Moral der Pharifaer widerleget, 401

— in felbiger trägt Christus die Aussprüche der gesunden Sittenlehre vor, 402

Beyschlaferin, fiche Concubine.

Bloffe aufdecken, mas es heiste, 40 u. f. wird von benden Geschlechtern gesagt, 41. ob es Hureren bedeute, 45. oder

leichtfinnige Entbloffungen, 52. Grunde darwider, 53. 54.

zeigt die Ehe mit den nachsten Verwandten an, 46 u. f. Bluträcher, siehe Goel.

Blutschande, deren Abscheulichkeit, 263

- befondere Falle derfelben, verdienen den Ramen nicht, 271

- was unter Diefem Mamen begriffen fen, 298

- auf felbige fest Mofes Lebensstrafe, ebend.

— Absaloms wird erzählt, 24. der Tochter Lots, 355. 359 der Thamar, 291

Blutschänder zu Korinth henrathete seine Stiefmutter, 127. dies war nicht ein Chebruch, ebend. und 130 f.

Botanik, Kenntniß derselben wird zur Erklärung der hebr. Sprache erfordert, 33. u. f.

Bruder, was dies Wort ben den Hebraern unter sich bes greife, 22

Bruder,

über die vornehmisten Sachen.

Bruder, selbiger hatte ben den Hebraern das Recht, feinen Ronfens in die Verhenrathung der Schwestern zu geben, 152 (**) dies war auch ben den Atheniensern, 170

Bruder des Paters, war ben den Hebraern nicht der Goel, 384 — er konnte daher nicht die Frau seines verstorbenen Neven nehmen, 385

Bücher Samuelis find nicht ganz von Samuel, sondern von Gath und Nathan, 26. (*)

Buffons Meynung vom Verbot der nahen Ehen, 205. wird widerleget, 205

Calebs Tochter henrathet Othniel, 21. 22

Cananiter billigten nicht alle Arten von Blutschande, 146. auch nicht die Ehe des Baters mit der Lochter, 356

- konnten das Verbot der nahen Ehen ohne Offenbarung ers kennen, 192. wurden wegen der Blutschande gestraft, 194 felbige bevölkerten Griechenland und die südliche Kuste von Europa, 172

Chefed, Etymologie Diefes Worts, 82. 83

- ift nicht Gnade, Frommigkeit, Seiligkeit zu überfeten , 81

— wird von der natürlichen Liebe, 81. und von der ehelichen und unzüchtigen Liebe zwischen Bruder und Schwester gebraucht, 83

Clericus hat die wahre Urfache der Eheverbote angegeben, 234 Concubine ist in Mose mit unter dem Namen Frau, begriffen, 419

— unter felbigen hatte David nicht die Mutter der Michal, 29 Concubinat, wie felbiges von der Ehe verschieden, 251

Davids Henrath mit Sauls Rebsweibern, 27. mit der Michal, 417. mit der Abisag, ebend. hatte nicht seine Schwiegermutter in seinem Gerail, 29

David war König über ganz Ifrael achthalb Jahr nach Sauls Lode, 417 f. (**)

— scheidet sich von seinen Rebsweibern die Absal. geschändet,426 Decalogus, dessen gewöhnliche Auslegungsart ist falsch, 390—

398. wird nicht in der Bergpredigt Christi angeführt, 398 Dispensiren kann der Landesherr in Ehen, die Moses nicht ausdrüklich verboten, 435. u. f. nicht aber erlauben, 438

- Falle, wo dies geschehen kann, 432. 433. Benspiele da=

- Falle, wo die Obrigkeit nicht dispensiren foll, 460

Dispensationsrecht der Sursten, in Ehegesetzen wird unter= sucht, 442

— Gründe für felbiges, 1) weil Gott felber dispensivet, 444. Einwurf dagegen wird beantwortet, 447. 449. 2) weil folches dringende Urfachen nothwendig machen, 456

Doda, was darunter zu verstehen, 167. 168. (*)

sehe,

Ebe, ihr Unterschied vom Concubinat, 251

- ---- ihre Ungertrennlichkeit, 472. wird bewiesen, 481
- Adams und feiner Kinder, streitet nicht mit Mosis Eheges fesen, 122. 267
- mit der leiblichen Schwester ist an sich nicht sündlich, 268 f. aber ungewöhnlich zu Abrahams Zeit, 146 (*)
- war zu Cambyfes Beit unter Perfern nicht erlaubt, 169
- auch nicht ben denen Atheniensern, 170
- war ben den Egyptiern durch Gefete erlaubt, 115
- wenn fie unwiffend vollzogen, was zu thun, 474
- mit der Falbschwester war nach dem Herkommen der Istraeliten erlaubt, 140. 145. 150. auch ben den Versern, 169. und Atheniensern, 170. sclbige verbietet Moses, 150 sezt Lebensstrafe darauf, 297. Araber verbieten sie ebenfalls, 177
- mit der Tante war vor Mosen gebilliget, 161. Mosis Bas ter lebte wahrscheinlich in felbiger, 175. wird von Mose verboten, Ursachen davon, 220. 274. 277
- des Oaters mit der leiblichen Tochter, war unter den Kananitern ungewöhnlich, 356. deren erschrekliche Folgen 236. selbige verbietet Moses nicht, 356. Ursachen davon, 358
- des Sohnes mit der Mutter, war ben den Perfern beliebt, 208
- mit des Naters und Mutterbruders-Tochtern war ben den Patriarchen angenehm, 150
- zwischen Geschwisterkinder, fiche Geschwift.
- mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist nach Mose erlaubt, 303. das zeigt der drenfache Zusaz in Mose, wo er von dieser Ehe handelt, 305. Einwurf dagegen, wird beantwortet, 313. ist eine der nüglichsten Ehen, 313. Philo ertlart selbige für erlaubt, 316
- mit der Tochter des Bruders und der Schwester ist erlaubt, 177. war nach dem Herkommen der Fraeliten erlaubt, 157. 158. Einwurf dagegen, beantwortet, 376 f.
- mit der Mittwe des Bruders verbietet Moses, 292. 367. 371. S. Wittwe des Bruders.
- mit den Kindern der Amme verbietet Mofes nicht, 415 aber Muhammed, 179
- zwischen zusammengebrachten Kindern, 294
- mit Udoptirten und Pflegbefohlnen unterfagt Moses nicht, 414 f.
- mit Blutsfreunden der Verlobten und nicht untersagt, 416
- auf Unzucht, 418 u. f. ob sie Moses mit untersaget, 420 werden ganz verworfen, 429
- Ehefragen, deren Entscheidung geben nicht die Meynungen der Kirchenväter und Gottesgelehrten, 19. nicht der Juden, 30

über die vornehmsten Gachen.

Ehefrau, fiche Srau.

Ehegeseize Mosis werden erklärt, 294. 295. u. f. welche uns ter ihnen die Christen verbinden, 91 u. f. verbinden uns, weil sie Stucke des Sittengeseizes sind, 88. 109. gehen alle Menschen an, 97. 109. Ursachen davon, 1) weil die Kaz naniter wegen Uebertretung derselben gestraft worden, 109 u. f. 2) weil Moses sie von bürgerlichen unterscheidet, 116. 3) weil Paulus sie für verbindlich erklärt, 126. Einwenz dung dagegen beantwortet, 129. sie sind verbindlich, nicht wegen der größern Heiligkeit der Christen, 103. sie sind keine leges universales positivae, Ursache davon, 105. 106 sondern sie sind leges morales hypotheticae oder derivativae, 124 u. f. ob alle, oder nur die nächsten die Christen verz binden, 133. theilen sich in zwen Klassen, 134 f. Siehe Gesetze Miosis.

- der zweiten Klasse sind aus Vorsichtigkeit gegeben, 136. sind nicht von allgemeiner Verbindlichkeit, 139 u. f.

- der Uraber find ftrenger als Mosis seine, 181
- der Perfer und Uthenienser kommen mit den Mosaischen uberein, 170. Ursachen davon, 170 u. f.

— der Römer sind mit den Mosaischen nicht verwandt, 187 — ihre Ursachen sind keine Geheimnisse, 192

- Die Urfachen derfelben. G. Urfachen der Eheverbote.

- ob in felbigen Grade, oder einzelne Ehen verboten, 317

- ob wir fie ausdehnen tonnen, 321

- verbieten keine Ehen, als die ausdrüklich genannt find, 265.373

— warum Mofes felbige wiederholet, 326 u. f. 295

- Ehen, nahe, find nicht an sich sündlich, 267

- die Moses ausdrütlich verbietet, 318

— nach Graden gerechnet, welche verboten, 318

- Moses verbietet keine, als die er ausdrüklich nennet, 365

— verbotene, ob felbige blos den Ifraeliten, oder allen Menschen untersaget sind, 88. u. f. sie sind nicht an sich schädlich, 122. 123

- vollzogene, find wegen Gewissenszweifeln nicht zu trennen, 467-469

Eheverbote Mosis, ihre Moralität, 109. Ursachen von selbigen, 192. Regeln hieben, 193. Siehe Ursachen der Eheverbote.

- Nothwendigkeit derfelben in einem Lande, 240. 245

- felbige zeigt schon die philosophische Moral an, 245. Grune de dafür, ebend. und (*) u. f. Einwurfe dagegen, 252

Ebescheidung erklart Moses für Gunde, 473

- ift dem Zwet der Che zuwider, ebend.

— wie felbige ben Arabern geschieht, 186

Ehrfurcht, kindliche, ist keine Ursache der Eheverbote, 210, siehe respectus parentelae.

Eifersuchtig fenn, was es heille, 311

iEltern,

Register

Eltern schlieffen im Orient die Ehen, 175

Etymologie des Worts Scheer, 60 u. f. von Zimma, 78. von Chefed, 83. von Thebel, 84. von Nidda, 86.

- Samilien konnten unter den Israeliten nicht reicher werden als sie waren, 227 (*)
- deren Macht zu hindern, hat Moses die naben henrathen nicht verboten, 226. 227

Sleifch des Sleifches, was es in Mofe beiffe, 55 u. f. 230

- Uebersehungen der Alten von diesem Wort, 56. 57

- Sleisch heißt nicht, das übrige seines Sleisches, 61. Siche Scheer Bafar.
- heißt ben den Hebraern und Sprern der Leib, 378. (*)
- ein Sleisch senn, wird entweder gebraucht von dem Ben= schlaf, 378. oder von der Unzertrennlichkeit der Ehe, 231. 378

Fluchen, Gesez wider selbiges ist ein burgerliches, 47 f. (***) Frau des Daters so viel als Stiefmutter, 127 (*)

- begreift die Wittwe, 369. und in Mose auch die Concubis bine, 419
- des Bruders, Ehe mit felbiger heißt ben Mofe Nidda, 86. ob die Ehe mit felbiger von Johanne dem Taufer gebilliget
- fen, 339. Augustinus und die arab. Ueberseter verstehen unter felbiger die abgeschiedene, 368

Frauen, waren ben den Hebraern ihren Männern nicht gleich, sondern unterworfen, 377

Sremdlinge hatten unter Juden einerlen Gesetze und Rechte mit ihnen, 110 (***)

Sry Einwendung wider das Berbot ber Chen, 43

- versteht unter Bloffe aufdecten, blos hureren, 44
- halt alle Ehen für erlaubt, ebend.
- verstehet unter Scheer bafar alle Menschen, 47
- Bebote, die zehen, deren gewöhnliche Auslegung, 387. was darwider zu erinnern, 388. 389. die gewöhnlichen Auslegungsregeln derfelben werden beurtheilt, 389-398

Benealogie, war ben den Juden in hohem Werth, 189

- des Kenaz, Bruder des Kaleds, 23
- des Abrahams , 154. 156
- des Amram, Mofis Baters, 162
- Befez wider das Fluchen ift ein burgerliches Gefez, 47 f. (***)
- von der Strafe des Tedtschlages gieng blos die Sohne Roa an, 14
- muß nicht weitlauftig fenn, 323

Besetze Gottes find in keiner besondern Schreibart abgefasset, 323 f.

- Mosis, viele derselben waren vor ihm ein altes Recht, 15.324. allgemeine Regel, nach welcher sie zu beurtheilen, 181

find

über die vornehmsten Sachen.

find abgeschaft, was das für einen Sinn habe, 91 (*) u.f. verbinden uns nur, wenn fie ein Stüt des Naturgesetzes, und von Christo und den Aposteln wiederholet sind, 91 und (*) u. 94. sie sind für uns ein principium cognoscendi der Pflichten, 94. Not. gehen uns nicht deswegen an, weil wir durch Annehmung des Christenthums Juden geworz den, 97. können nicht in unsern Staaten eingesüchrt werz den, 100 u. f. weise Vorsicht ber Gebung derselben, 116. sind strenger als das Hertommen, 150. richten sich zuweilen nach dem Hertommen, 15. 325. können aus aras bischen Sitten erläutert werden, 279 u. f. ihre Wieders holung hat weise Ursachen, 295. warum felbige mit Strafen begleitet, 297

- Beschwisterkinder durften einander ben den Patriarchen henrathen, 152. ebenfalls ben den Arabern, 182. anfänglich auch ben den Römern, 188. Beweis davon aus Plutarcho, 188. und Tacito, 190. N. 2. Machher war unter ihnen diese Henrath unerlaubt, 189. Einwürfe dagegen, 189 (*)
- henrath zwischen, selbigen muß zuweilen des Gesezgebers Klugheit verbieten, 148

Bleichheit der Eheleute ift nicht nothwendig, 376

- felbige war gar nicht ben den Ifraeliten, 377

— ist also kein Beweis wider die Ehe des Onkels mit der Niece, 377

Goel, wer unter den Hebraern diesen Namen führte, 384. wie er ben den Arabern heißt, und was er ju verrichten, 64

Grauel, (thoeba) heißt ben Mose unreine Speise, und zuweis len moralisch Boses, 111. (*) und (**)

- Gränzen zwischen nahen und entfernten Berwandten, 274.277 ben den Römern war es der Ruß, 188. ben den Morgen= ländern der Zutritt zu einem unverhüllten Frauenzimmer, 278
- Grade, ob Moses selbige in Ehen verboten, 317. Gründe gegen selbige: 1) wir haben kein Recht ein göttlich Gesez auszudehnen, 321. was für diesen Beweis gesagt werden kann, 326. 2) die Rechnung der Verwandten nach Gras den ist blos Römisch, 329. 3) die Tradition der Juden zählt die Grade nicht, 336. 337. 4) bey einigen wird der respectus parentelae nicht verletzet, 344. 5) weil Moses die Schwester der verstorbenen Frau zu heprathen erlaubt, 365. 6) weil zwischen den ausdrücklich genannten und uns genannten Ehen ein Unterschied ist, 373-386

- Gründe für die Berechnung der Grade: 1) weil Moses die Ehen wegen der nahen Anverwandtschaft verbietet, 346. Beantwortung dieses Beweises, 352. 2) sonst hätte Mo. fes die Ehe des Vaters mit der Tochter nicht verboten, 355. 3) weil Ezechiel der Ehr mit der Schwiegerm, und Tochter einerlen einerlen Namen giebt, 364. 4) weil Christus in der Berg-

Gubling, halt das Verbot der Ehen für einen legem positivam aniversal., 105. wird widerleget, 105 f. halt die Eheges feze für Geheinnisse, 193. dessen Einwurf wider die Vers hüllung der Frauenzimmer im Orient, 285. (*) 297 u. f. wird widerleget, 280 (*) 285. behauptet, man könne aus arabischen Sitten Mosis Gesetse nicht erläutern, 285. leugnet, daß die Ehe mit der vollburtigen Schwesser buchs stablich verboten, 364

Zammonds doppelter Einwurf wider das Nerbot der nahen Ehen, 263. 266. wird widerleget, 264. 267

Balbichwester, siehe Stiefschwester.

Seathe Ueberfegung des Buchs Biob, 85

Serkommen der Araber, ist strenger als Mosis Ehegesete, 176. felbiges kommt denselben doch gar nahe, 177. Ursa= chen davon, 179

- verbietet die Milchschwestern zu henrathen, 177. 180. ingleichen die Geschwistertinder, 179. 180. ferner, die Ehen zwischen Verwandtschaften, die aus Adoption entstehen, 182
- ift teine Auslegung der Mofaischen Chegesete, 180 f.
- der Israeliten, verdammete schon vor Mosis Zeiten die nahe Henrathen, 145. 146. darinnen kamen andere Volker überein, 146. besonders die Ehegesetze der Perser und Athenienser, 168. u. f.
- felbiges verbot die Ehe mit der Halbschwester nicht, 148. 149 - fommt mit dem Romischen in Eherechten nicht überein, 188
- erlaubte Menschen und Nich von dem zu geniessen, was sie zubereiteten, 325

Jer Römer ist viel strenger als Moses in Ehefachen, 188 Zerodische Samilie, Ehen in selbiger, 332 f. was von ihnen zu urtheilen, 339

Seyrath in die nahe Freundschaft ist nicht schlechterdings dem Naturgesez zuwider, 122. war bey den Hebraern bes liebt, 43. 151. 175. selbige einzugehen ward oft der Braus tigam gezwungen, 175

Zeyrath innerhalb des Stammes, war nicht eine Ehe in die nahe Freundschaft, 43

- der Rinder schlieffen im Orient die Eltern, 175. 296

Der Schwestern, in felbige mußte ben den Hebraern der Bruder seine Einwilligung geben, 152 (**) 296

- warum sie ben uns mit Fenerlichkeiten vollzogen wird, 296 Birten, herumziehende, ihre Lebensart, 148. 149

Horror naturalis, was darunter zu verstehen, 200 u.f. ist keine Ursache der Scheverbote, 195. hängt von der Erzieh. ab, 197. 203. wir finden ihn nicht ben wilden Völkern, 197. auf ihn kann Moses keine Absicht haben, 198 30t=

über die vornehmften Sachen.

Bottingers Erflarung von Thebel, 85

Bulfsmittel zur Erklarung des Hebraischen, 33

- Burerey, um felbige in den Familien zu hindern, verbietet Mofes die naben Eben, 235
- in den Samilien, macht das Bolt lasterhaft, 240. hins dert die Erziehung der Kinder, 241. bringt eine Abnahme des Bolts zuwege, ebend. verurfachet Chescheidung. ebend. und viele andere Lafter, 242

Butchefons Mennung vom Verbot der nahen Eben, 205. deffen Einwurf wider felbige, 260

Jacobi, Konfistorialrath, versteht unter Scheer bafar, Rins der oder Entel, 66. wird widerlegt, 66. 67

Jista, die Tochter Milta ist nicht Gara, 155

Jochebed, wessen Tochter sie sen, 163 u.f.

Johannes der Taufer, ob er die Ehe mit des Bruders Witta we entschieden, 339

Jofephi Ausleg. der Chegefete Mofis, 334. deff. Charaft. 335 Imaeliten, ihre Cherechte, 176. u. f.

Ifraeliten, waren tein dummes Volt, 322. ihr herkommen, nehe Sertommen.

Juden, Diefer ihre Meynungen und Erklärungen entscheiden nichts in Ehefragen, 30. zahlen die Grade in Ehen nicht, 138.330 u. f. theilen fich bierinnen in zwen Getten, 335

- schätten die Genealogie boch, 289

- hatten nach der babyl. Gefangenschaft wenig Kenntnif ber hebraischen Sprache, 30. verloren im babyl. Elend alle ihre Sitten, 34. waren vor und nach Christi Geburt in Arabien machtig, 179. ihre Tradition, fiehe Tradition.

Rammer (חדר) der Mutter, was barunter zu verstehen, 149 Baraiten, wer fie waren, 335. find ftrenge in Chegefeten, 337 thre Meynung entscheidet nichts, 338

Rebsweib, fiehe Concubine.

Renaz, deffen Genealogie, 23,

Rirchenvater, ihre Mennungen entscheid. nichts in Ehefrag. 19 Ronige der Juden, ob fie das Recht zu Difpenfiren gehabt, 25 ihr Gerail wird beschrieben, 27

Ruß, war ben den Römern die Granze zwischen naben und entfernten Verwandtschaften, 189

Laban war leiblicher Bruder von der Rebecca, 152 u. (**) Lebensstrafe fest Mofes auf Blutschande, 297

- war ben Mofe nur Steinigung und Schwerdt, 299. Ers henten und Berbrennen waren Folgen der Steinigung, 299 f. Leviratsehen, deren Beichaffenheit und Uriprung, 288 u.f. waren feine Art von Adoption, 184

Leviratsehen verstattete Gott, nicht wegen Herzenshärtigkeit der Juden, 444. Ursache, warum er felbige befahl, 446 Leviratsrecht, wen es angieng oder nicht, 289. 382-386 Lots Tochter, ihre Blutschande, 355. 359

Ludewigs, Kanzler, rechtliche Ermahnung an die Gerichte 22. 223. aussert die Meynung, daß Eheverbote Mosis haben sollen die Macht der Familien hindern, 225. wird widers leget, 227. meynet die Eheverbote sollten die Rotten in Familien hindern, 229. hat die wahre Ursache der Ehevers bote eingeschen, 233

Lugen, Rothlugen find fundlich, 397

Lutheri Entscheidung über allzunahe vollzogene Eben, 478

Macht der Samilien, ob felbige Moses durch die verbotenen Ehen habe hindern wollen, 227

Meynungen der Juden nach der babyl. Gefangenschaft sind tem Entscheidungsgrund in Ehefragen, 30, auch nicht der Kirchenväter und Gottesgelehrten, 19

Mittel zur Erlernung der hebraischen Sprache, 33

Mongolen haben die Leviratsehen, 289. und Polyandrie, eb. Montesquieu hat die wahre Ursache der Eheverbote Moss, 234

dessen unrichtige Meynung von der Uebereinstimmung der Atheniensischen Ehegesetze mit den Mosaischen wird widerleget, 172 f. (**)

Mofis Gefete, fiebe Gefetse und Ebegefetse.

Moralität der Eheverbote, 109. wird bewiesen: 1) weil Moses versichert, die Kananiter wären wegen derselben gestraft worden, 110 u. f. 2) weil sie Moses ausdrücklich von Levitischen Gesetzen unterscheidet, 117. 3) weil Paus lus sie für fündlich erklärt, 126 f.

Muhamed ist strenger in Ehegesetzen als Moses, 179. 181 wählet gemeiniglich das Strenge in seinen Gesetzen, 180 ist aber doch in einigen Stucken von Mose entsernt, 181 borget von Juden viele Gebräuche und Fabeln, 177

Mutter, unter selbiger ist in Ehegeseigen die leibliche zu vers stehen, 408

- Ehe derfelben mit dem Sohn war ben Perfern beliebt, 208, deren Abscheulichkeit, 239, 240

Maturgeschichte, Erkenntniß derselben, wird zur Erklärung

Maturgesez ift unterschieden vom Recht der Matur, 90. 92.

118. selbiges verbietet in Gesellschaften die nahen Ehen, 244 u. f. verbietet die Polygamie, 217

Rebenbuhler, was das in Mofe heilfe, 86. 310

Ridda, der Name der Ehe mit des Bruders Wittwe, 86. deffen Etymologie, 86

Tiece,

über die vornehmften Sachen.

Miece, Ehe mit felbiger war nach bem hertommen ber Ifraeliten erlaubt, 155. 156. war ben ben Arabern verboten, 179. was die Romer von Diefer Ebe gehalten, 335. was Jofephus davon gemennet, 234. mertwurdiges Benfviel Diefer Ebe, 333. ob Johannes der Laufer, fie fur rechts maßig erfannt, 339. war nicht fo nahe geachtet als die Tante, 352

Onans Sunde, 359

Ontel, Che deffelben mit der niece ift in Mofe nicht verboten, 328. Einwurf dagegen wird beantwortet, 375-389

Othniel, war nicht Calebs Bruder, fondern fein Entel, 21. henrather Calebs Tochter, 21

Derfer tommen in Cherechten einigermaffen mit Mofe uberein, 168 11, 1.

- hielten die Ehe ber Mutter mit dem Sohn für erlaubt, 208 Pferdezucht einige Anmertungen Darüber, 205 u. f.

Dharifaer, Auslegung der Gebote Gottes, 399. wird in der Beraprediat miderleget, ebend.

Dhilo hat die wahre Urfache der Cheverbote, 234. 235

- halt die Ebe mit der verstorbenen Frauen Schwester fur erlaubt, 316

Dhonizier machten Griechenland gesittet, 172

Dolvandrie ben den Mongolen, 289

polygamie, nach dem naturgesez verboten, 217. war unter den Ifraeliten erlaubt, 308. Erempel davon aus der Bie bel gefammlet, ebend. (**) u. 308

- gab Anlaß zur Leviratsche, 288

Dremontval, deffen Verdieuft um die Chegesete, 7. 308

- fammlet die Benfpiele der Polygamie unter den Ifraeliten, 308. 309

Probabilismus moralis, muß ben den Eheverboten nicht gehes get werden, 5

Rabbaniten, wer fie find, 336. find gelinde in Chegefeten, ebend. ihre Meinungen entscheiden nichts, 338

Rabbinen, einige derfelben verstanden arabisch, 33.

- find meistens schlechte Ertlarer Mofis, 35 u. f. ihre Meis . nungen widersprechen sich, 36, 37 f.

Rebecca eine leibliche Schwester Labans, 152 u. (*) Recht der Matur ift nicht einerley mit Maturgefez, 90.92.118

- hat nichts wider die nahen Ehen einzuwenden, 118

Respectus parentelae, was darunter zu verstehen, 210 - was er ben den Sebraern fenn tonnen, 221. ift eine ungus langliche Urfache der Eheverbote, 130. 211. Grunde Darwider, denn derfelbe macht die naben Seprathen nicht fundlich, 212. ift tein Widerspruch Der Pflichten, 213. auch tem

tein natürlich Verhältniß, das nicht könne geändert werden, 214. das Verhältniß ist nur zufällig, 218

Respectus parentelae, fallt ben der Stiefmutter und Concubine des Naters weg, 216. wie auch ben der Che mit des Bruders und der Schwester Tochter, 211

- läßt sich nicht auf die Ebe zwischen Bruder und Schwester deuten, 220

Römer, derselben Eherechte sind mit dem Mosaischen nicht verwandt, 187

Sabbath tonnte gebrochen werden, 450

Samuciis Bucher sind nicht ganz von ihm, sondern von Gath und Nathan, 26 (*)

Sara kann in einem drenfachen Sinn die Schwester Abrahams senn, 50 u.f. ist nicht einerlen mit Jiska, 154. u. (*) sie ist nicht Abrahams Bruders Tochter, 156. sondern seine Stiefschwester, 158

Schadlichkeit der nahen Ehen, die physikalische, 205

Schandlichkeit der nahen Eben, 121. 195. 267

Scheer basar, was es heisse, 55 u. f. ist nicht das übrige feines Fleisches, 61. auch kein synonymon von basar, 61. 62. 64. (*), sondern es heißt, nahe verwandt seyn, 62. ben den Arabern der Goel, 64. 65. ob unter felbigen Kinder und Enkel zu verstehen, 65. 66

Schleyer, sclbigen trugen unter den Patriarchen nur verhen, rathete, 283. 287. aber schon zu Jesaia Zeit dis jeso ist es anders im Orient, 282. 287

Schwester, was den den hebraern darunter zu verstehen, 150. 306 f. 405

— die leibliche, Ehe mit selbiger war ungewöhnlich zu Abras hams Zeit, 146. u. (***); Egyptier erlaubten sie, 169. 170. sie war ben Perfern und Atheniensern verboten, 169. 170. Moses verbietet sie ausdrütlich, 364

Schwester, die vollbürtige, war von der Halbschwester dem Herkommen nach unterschieden, 148

— Salbschwefter f. Stiefschwester.

— der verstorbenen Frau, Ehe mit felbiger ist nach Mose erlaubt, 303. u. f. das zeigt ein drenfacher Zusazin seinem davon handelnden Gesetz an, 305. Rabbaniten erlauben diese Ehe, 336. ingleichem Philo, 316. Einwurf dagegen beantwortet, 313. Nüzlichteit der Ehe mit selbiger, 313. ist nicht einerley mit des Bruders Wittwe, 370. Ursache, warum man diese Ehen für verboten gehalten, 304

Schwägerin von der Frau des Bruders Seite, war ben den Hebraern unterschieden, 370

Schwiegermutter Davids war nicht unter seinen Kebsweibern, 29

Schwiegerschaften, uncheliche, sind in Mosis Gesetzen nicht begriffen, 422 Sels

über die vornehmsten Sachen.

Seldens uxor hebraica, 128. (*) 422. Auszug aus felbigen, 333. 409

Serail der judischen Könige, 27. tam allezeit auf den Succeftorem, 289

Sitten der Juden haben fich fehr geandert, 35

Sittengesez verbietet die nahen Ehen, 121. 242. 245. Grune de dafür, 121. 122

- von felbigen Difpenfirt Gott nie , 122

- hat nichts wider die Eheverbote der zweiten Klasse einzus wenden, 269. 270

Sohn, was es im hebraischen bedeute, 22

- Ehe deffelben mit der Mutter ift abscheulich, 239

- des Bruders durfte dessen Wittwe nicht henrathen, 382 Stiefmutter heißt im Hebr. des Baters Frau 127. (*) 216. Unter diesem Namen ist auch die Concubine begriffen, 217

Ehe mit selbiger nennet Paulus Hureren, 128. 129

Stiefschwester, Ehe mit feldiger erlaubte das Herkommen der Israeliten, 150. 168. Abraham hatte feldige in der Ehe, 157-161. Moses verdietet diese Ehe, 150. Perser und Athenienser erlauben sie, 169. 170

- des Paters, von Bater und Mutter Seite, der Muts ter, von Bater und Mutter Seite, ist nicht ausdrütlich verboten zu henrathen, 409

Schwiegermutter = und Tochter, ist nicht verboten zu henrathen, 409

Strafen, fiehe Lebensstrafen.

— auf verbotene Chen, 297. Strafen am Leben werden auf die Uebertretung der verbotenen Ehen der ersten Klasse gesezt, 298. gelindere auf die zweite Klasse, 301

Sunde, oder Schuld tragen, was es heiste, 303

Tante, warum die Ehe mit felbiger verboten, 221. 274. 277. das Verbot dieser Ehe ist nicht auf die Ehe mit der Niece zu ertendiren, 351. 352

- Ebe mit felbiger ift ben Arabern verboten, 179

— ob Amram mit felbiger in der Ehe gelebt, ist ungewiß, 162 Thamar, Schwiegertochter Juda, begeht Unzucht, 290

— Halbschwester Amnons, 25. 26. 406. ihre Geschichte ift im Streit über die verbotenen Ehen unentscheidend, 27

Thalmud, Beurtheilung deffelben, 38. ist in Ehefachen nicht entscheidend, 24

Thebel heisset die Henrath mit der Schwiegertochter, 84. Schande mit Vieh, ebend. ben den Arabern die unsinnige Liebe, 85

Tochter, wie vielerlen Sinn dieses Wort habe, 22. 150. 159. wird von der Enkelin gebraucht, 162

— leibliche, Ehe des Naters mit felbiger hat erschrekliche Folgen, 236. war ben den Kananitern ungewöhnlich, 355. I i 3 Mosco Moses verbietet sie mit Worten nirgends, 356. Ursache davon, 358. u. f. er verbietet sie aber unter einem andern Namen, 361

— der Schwester, Jerusalems Abhandlung über die Ehe mit feldiger, 104. Ehe mit seldiger verbietet Moses nicht, 136. 176. 373. Einwurf dagegen wird beantwortet, 375. u. f. Muhamed verbietet diese Ehe, 179

- des Bruders, merkwürdiges Benspiel der Ehe mit felbis ger, 332. Urtheil über dasselbe, 341. und Gebrauch davon, 343. ob Johannes der Taufer diese Ehe entschieden habe,

340. Muhamed verbietet fie, 179.

- des Mutter , und Datersbruder, siehe Geschwister= tinder.

Todesstrafen find ben Mose nur Schwerdt und Steinigung, 299. Erhenten und Verbrennen find Folgen von ihnen, 299

Tradition der Juden ist nicht glaubwürdig, 35. 337. sie ges schahe bis auf die Zeit des Thalmuds nicht schriftlich, sons dern mündlich, 36. wird von Christo widerleget, 36. zählt die Grade nicht, 330. u. f. Urtheil darüber, 332. Ein Beweis davon aus dem Herkommen der Juden, 332. und aus der Familie Herodis, 332. Josephus erzählt die She mit der Niece als etwas gewöhnliches, 334. die Rabbas niten zählen keine Grade, 336

Troglodyten ubten die wildeste Unzucht, 85

Uebersetzung der 70 Dollmetscher, ihr Gebrauch, 32

Unfruchtbar feyn, was es in Ebegeseten heiste, 301

Unterschied der ausdrüclich von Mose verbotenen und ungenannten Ehen, 380 = 386.

Unzertrennlichkeit der Ehen, 473. wird bewiesen, 481 Unzucht, ob Moses selbige in seinen Gesetzen habe verbieten wollen, 46

- Die wildeste ubten die Troglodyten, 85

- der Tochter Lots, 355. 359.

- Ebe auf selbige, 418. u. f. ob auf sie aus Mose Folges rung zu ziehen, 420. Grunde dafür, 424. und darwider, 425

Ursachen der Cheverbote Mosis, 192. u. f. Regeln hieben, 194. Falsche Ursachen sind: 1) der horror naturalis, 195. u. f. 2) der respectus parentelæ, 210. 3) nicht, um aus den Menschen eine Familie zu machen, 203. 4) nicht, um die Abartung der Menschen zu hindern, 204. 5) nicht, weil die Verwandte schon ein Fleisch sind, 229. Widerlegung aus Adams und Eva Benspiel, 231. Wahre Ursache davon ist: zur Verhütung der Hurseren in Familien, 235. 236. (*) 245=251. Mosses hatte diese Ursache ben seinen Gesezen, 272. diese Ursache ist nicht unbekannt gewesen, 233. sie findet sich benm C. v. Ludewig, 234. ben Elerico, 234. benm Montesquieu, 234. u. Philone, ebend.

Pater, Ehe deffelben mit der Tochter, fiehe Tochter. Ders

über die vornehmsten Sachen.

perbot der ikhe, fiche ikheverbot.

Derbotene Ehen, gewisse derselben scheinen besondere Ras men gehabt zu haben, 76

Derbotene Grade der Ehe gab es schon zu Abrahams Zeit, 145 Derbot, ob von specie desselben auf das ganze genus zu schliessen, 390

Derbrennung, was es ben Mofe fur eine Strafe fen, 300

Derführung zur Hureren sollen die Scheverbote hindern, 235 Derhüllung mit dem Schleyer ist im Orient ein Zeichen der nahen Freundschaft, 279. Gühlings Einwurf dagegen widerlegt, 280. die Verhüllung ist im Orient nothwendig, 282 Derlobte, ob selbige unter dem Namen Schefrau begriffen, 416 Dertraulichkeit, ist keine wesentliche Pflicht des Schestandes, 377 Derunreinigen wird ben Mose blos von einer respektiven und

bürgerlichen Unreinigkeit gebraucht, 112. als von moras lischen, 111. (**)

Derwandte des Fleisches, 57

Derwandtschaft, deren Namen werden ben den Hebraern weitläufiger genommen / 22. 151. 156]

— nahe, die einige Ursache der Cheverbote, 220. wird weis ter ausgeführt, 346 u. f. Einwürfe dagegen beantwortet, 349—351. die Gränzen zwischen der nahen und entferns ten, 274—277

- durch Adoption ben den Arabern, 183 u. f.

Dielweiberey, wie sie im Hebraischen und Arabischen heisse, 311. ist nach dem Naturgesez verboten, 217. war ben den Juden erlaubt, 308. nur durften sie in selbiger nicht zwen Schwestern haben, 310. 311

Weib des Daters, fiehe Frau.

Wiederholung der Ehegeseite Mosis, warum sie geschehen, 295. 327.

wittwe, wird unter dem Namen Frau begriffen, 369. ges horte ben den Orientalern jur Verlassenschaft, 383

Wittwe des Bruders, Moses verdietet sie zu henrathen, 288 313. 367-381. Ehe mit feldiger heißt ben Mose Nidda, 86. ist sehr ichadlich, 86. 380. ist nicht einerlen mit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, 313 u. f. ist im Breußischen vom Könige erlaubt, 352. musten die Istaes liten henrathen, wenn derselbe keine Kinder hinterlassen, 292. 384. in andern Fällen war es verboten, edend. u. 383 des Mutterbruders untersagt die Tradition der Juden zu henrathen, 338. Moses aber nicht, 345. Ursachen davon 383. u. f.

— des Vaterbruders verbietet Moses ausdruklich, 341—344 Ursachen davon, 381

— des Mutter. Bruders und Schmestersohns verbietet Moses nicht, 383

Wittwe,

Register über die vornehmft. Sachen.

Wittwe, des Schwiegersohns und Schwiegervaters ist von Mose nicht verboten, 29

— des Daters Falbbruders, ob sie Moses verboten, 407 Wolluste, unnatürliche, sind im Orient sehr häufig, 359. (**) des Onans Sunde ist hieher nicht zu ziehen, 359. (*)

Jeit von Josua bis auf die babylonische Gefangenschaft ent. scheidet in Ehefachen nichts, 23

- Jimma, deffen Etymologie, 78. wird gebraucht von Unzucht mit einer, die unter unferm Schuz und Vormundschaft stehet, 80
- Zinsen, worauf fich das Verbot derfelben unter den Ifraelis ten bezogen, 98



